



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0006-5000-0060-0001	Der Grundwasserkörper HAV_NU_3 ist im schlechten chemischen Zustand ausgewiesen und der Schadstofftrend im gefährdeten Hauptgrundwasserleiter wird als signifikant zunehmend eingestuft. Die Erreichung des Bewirtschaftungsziels Chemie für den GWK soll bis 2033 erreicht werden. Dieser GWK wird intensiv für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Aus diesem Grund kann die nochmalige – die Dritte - Fristverlängerung zur Erreichung des guten chemischen Zustandes nicht akzeptiert werden. Die ausgewiesenen Maßnahmen sind auch nicht geeignet, den guten Zustand zu erreichen. Hier sind unbedingt wirksame Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen, in die Maßnahmenplanung aufzunehmen. Die Zielerreichung ist auch ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge öffentliche Trinkwasserversorgung im südwestlichen Ballungsraum der Metropolregion Brandenburg-Berlin.	Der Grundwasserkörper ist wegen Phosphat und Nitratproblemen im schlechten chemischen Zustand. Maßnahmen mit diesem Stoffbezug wurden gemeldet. Weitere Parameter (Arzneistoffe, Sulfat) werden im Monitoring des LfU weiter untersucht, weiterführende Maßnahmen sind schwer umsetzbar.		Brandenburg
UBMNP-0006-5000-0060-0002	Für das Gewässer DELW_DEBE_80001583583 Groß Glienicker See werden Belastungen 1.1 und 1.2 – Belastungen durch kommunales Abwasser und durch Regenwasserentlastungen ausgewiesen. Der Potsdamer Ortsteil Groß Glienicke ist weitestgehend an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Die letzten verbliebenen Grundstücke verfügen über ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung. Die abflusslosen Sammelgruben sind über eine hoheitlich geregelte Fäkalienabfuhr an eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Insofern kann die Belastung 1.1. und die zugeordnete Maßnahme 501 entfallen. Belastungen durch die Einleitung von Niederschlagswasser bestehen ebenfalls nicht. Es gibt in Groß Glienicke drei Regenwasserausläufe, die alle über Vorreinigungen verfügen. Ein Auslauf entwässert in ein Versickerungsbecken, einer hat eine vorgeschaltete Sedimentationsanlage und einer einen Retentionsbodenfilter. Weitere Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswassers sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.	Mit Berlin wurde dazu folgende Antwort abgestimmt: In der Vergangenheit kam es bei Starkregenereignissen zu Überläufen aus der Kanalisation in den See (zuletzt vor 3 Jahren). Wenn durch die ergänzenden Maßnahmen die Belastung des Sees durch kommunales Abwasser behoben wurde, wird die Ausweisung der Belastungen und Maßnahmen im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans angepasst.		Brandenburg
UBMNP-0006-5000-0060-0003	Für das Gewässer DERW_DEBB585192_892 Sacrow-Paretzer-Kanal ist der Maßnahmentyp 3 Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge mit	Im Anschluss der technischen Maßnahmenumsetzung ist entsprechend der Anforderungen der OWB ein zweijähriger Testbetrieb mit weiteren Untersuchungen vorgesehen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Zielerreichung 2027 ausgewiesen. Die Kläranlage Potsdam-Nord wird bereits mit einer 4. Reinigungsstufe zur weitergehenden Phosphoreliminierung ausgebaut und geht 2021/2022 in Betrieb, so dass das Ziel noch im 2. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird.	Insofern kann die Maßnahme frühestens 2024 als umgesetzt betrachtet werden und wird deshalb noch im Maßnahmenprogramm 2022-2027 aufgeführt.		
UBMNP-0010-5000-0111-0001	GEPP: Grundsätzlich ist die Erstellung eines GEPP der die hydraulischen Anforderungen berücksichtigt aus meiner Sicht sinnvoll. Problematisch ist allerdings, dass Wasser- und Bodenverbände in der Vergangenheit erfolgreich auf Schadensersatz verklagt wurden, wenn sie den Ausbauzustand bzw. dessen Entwässerungsleistung nicht erhalten haben (OLG SA 2U95/12). Hier gilt es rechtliche Klarheit zu schaffen, bevor weitere GEPP erstellt werden.	Eine GEPP i.V.m. hydraulischen Ermittlungen und den nutzungsbedingten Situationstypen stellt auf Gewässer/Gewässerabschnitte mit hydraulischem Spielraum ab, um geeignete Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung für die Unterstützung der Umweltziele nach WRRL zu ermitteln. Im Leitfaden Gewässerentwicklung- und -pflege "Fachliche Entscheidungswege bei der Aufstellung von Gewässerentwicklungs- und -pflegeplänen" ist das Prozedere ausführlich dargestellt (s. www.wrml-mv.de).		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0010-5000-0111-0002	Gehölzstreifen an Gewässern: Ein Gewässersystem ohne Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht möglich. Daher sind Gehölzstreifen nur unter Erhaltung einer mit Technik befahrbaren Unterhaltungstrasse sinnvoll. Darüber hinaus ist uneindeutig zu klären, wem die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume obliegt. Anderenfalls werden die Verbandsmitglieder durch Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Abflusses und der Befahrbarkeit der Randstreifen im Falle von Windbruch belastet.	Es wird auf die nach WHG gesetzlich geregelten Gewässerrandstreifen verwiesen (§ 38 und §38a WHG). Das Neuanlegen von Gehölzen im Böschungsbereich und Ihrer Ufer von Fließgewässern kann im Zuge von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erfolgen (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers durchführbar. Maßnahmen sollen grundsätzlich derart umgesetzt werden, dass die anschließende Entwicklungs- oder beobachtende Gewässerunterhaltung nicht mit erhöhtem Aufwand betrieben werden muss. Z. B. kommt es bei Gehölzpflanzungen anfangs zu erhöhten Aufwendungen - in der Folge kann die Unterhaltung bei Beschattung der Gewässer dann aber i.d.R. deutlich reduziert werden. Hierbei sind aber auch die Gewässerpflege- und -entwicklung betreffenden Freiräume für die Bewirtschaftung der Gewässer zu berücksichtigen. Entstehende Mehrkosten sind i.d.R. nicht auf die veröffentlichten Maßnahmen der WRRL, sondern vorrangig auf die bestehenden Rechtslagen des WHG und BNatschG		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		zurückzuführen. Des Weiteren hat die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG neben der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses auch die Pflege- und Entwicklung zum Ziel. Damit verbundene Kosten sind umlagefähig und dem Gesetz folgend vorzusetzen. Die veranschlagten Programmmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung immer in eine standortgerechte und den ökologischen Erfordernissen entsprechende Detailplanung münden.		
UBMNP-0010-5000-0111-0003	eigendynamische Laufentwicklung: In ausgewählten Bereichen kann eine eigendynamische Laufentwicklung initiiert werden. Allerdings sind die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss (unter Berücksichtigung des Klimawandels) sorgfältig zu untersuchen. Auch in diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil OLG SA 2U95/12.	Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind, hierbei projektspezifisch inbegriffen sind Handlungsspielräume innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils, einschl. einer möglichen Beeinflussung einmündender Drainagen sowie sich einstellender Grundwasserflurabstände. Das Einbringen von Materialien muss im Gewässerbett oder deren Ufer gesichert werden. Im Zuge einer GEPP können die Maßnahmen gesichert ermittelt, geprüft und in Anwendung gebracht werden.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0010-5000-0111-0004	Belastung Landentwässerung: Die Dränagesysteme sind zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen gebaut worden und die Unterhaltungslast obliegt den Eigentümern bzw. Nutzern der Flächen. Jede Veränderung dieser Systeme bedeutet einen Eingriff in das Eigentum der jeweiligen Eigentümer. Hier sollte also der Dialog mit Eigentümern und Nutzern der dränierten Flächen zentrale Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen sein.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind, hierbei projektspezifisch inbegriffen sind Handlungsspielräume innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils, einschl. einer möglichen Beeinflussung einmündender Drainagen sowie sich einstellender Grundwasserflurabstände. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0010-5000-0111-0005	spezielle Hinweise zu den Wasserkörpern EMES - 811/900: Der Unterlauf des EMES - 811 sowie der EMES - 900 dienen der Vorflut des Siebendorfer Moores. Hier wird gegenwärtig das vorhandene Schöpfwerk stillgelegt und durch, auf höherem Niveau liegende freie Vorflut ersetzt. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Entwässerung ist eine ausreichende Vorflut im Herrengraben (EMES-900). Alle Maßnahmen sind daher darauf zu überprüfen, ob die hinreichende Vorflut gegeben ist und erhalten bleibt.	Der Einwand wird als Hinweis gewertet, die Maßnahme wird nicht in Frage stellt.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0010-5000-0111-0006	Abschließend fordere ich eine stärkere Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels (Extreme Hoch- und Niedrigwasser) bei allen Maßnahmen. Als Beispiel wäre der geförderte Bau von Stauanlagen zur Verbesserung des Wasserrückhalts sinnvoll.	Der Klimawandel wurde als eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen identifiziert. Er findet demnach in den Ausführungen des Bewirtschaftungsplanes Berücksichtigung (siehe Kapitel 5.1.5 sowie die Ausführungen unter den verschiedenen Einzelthemen). Aussagen zur Bewirtschaftung von Stauanlagen enthält Kapitel 5.1.3 "Nachhaltiges Wassermengenmanagement". Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplanes, Konzeptionen und Finanzierungsvorschläge zur Errichtung von technischen Anlagen zu erstellen.		FGG Elbe
UBMNP-0019-5000-0020-0001	In Bezug auf die Fischzoonose wird auch das Elbe-Flussgebiet nicht vor der Grundel-Invasion geschützt, indem man die bestehenden Querbauwerke zu schleifen sucht. Während in der Tschechischen Republik dieses Problem erkannt wird und z.T. künstliche mobile Querbauwerke eingezogen werden, um eine Artenlenkung zu erreichen f https://epochaplus.cz/zmena-migrace-ryb-zlepsu-stav-chranenych-biotopu-na-sumave/?utm_source=www.seznam.cz&utm_medium=sekce-z-internetul . frönt man auf deutscher Seite blind weiter dem Durchgängigkeits-Gedanken.	Die Durchgängigkeit ist eine hydromorphologische Qualitätskomponente der WRRL und soll die möglichst ungehinderte Wanderung von Fischen und wirbellosen Kleinlebewesen stromauf und stromab zwischen ihren Nahrungs-, Laich- und Rückzugslebensräumen gewährleisten (siehe hierzu Anhang V WRRL).		FGG Elbe
UBMNP-0019-5000-0020-0002	Auf S. 21 wird zunächst erklärt, dass 1) „Chemikalienrechtliche Verbote oder Beschränkungen [...] ebenso wie Pflanzenschutzmittel und Biozide weitgehend in europäischen Verordnungen geregelt [sind], die unmittelbar gelten und nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen“ nur um einen Abschnitt weiter zu erklären, dass 2) diese Richtlinien durch die „OGewV, in der Fassung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 255 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), sowie das WHG“ in nationales	Es gilt beides. Europäische Verordnungen sind Rechtsakte mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Ein Beispiel hierfür ist die EG-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. EG-Richtlinien, wie in Kap. 3.1.3 des Maßnahmenprogramms aufgeführt, müssen hingegen immer erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Recht umgesetzt worden seien. Ja, was denn nun? Gilt 1) oder 2)?			
UBMNP-0019-5000-0020-0003	Es fehlt eine Prioritätenliste, nach der die gefährlichsten chemischen Belastungen auch prioritär angegangen werden. Es fehlt schon eine Definition, was unter „prioritäre Stoffe“ zu verstehen ist. Nach S. 24 sind dies lediglich Quecksilber und Bromierte Diphenylether - beides Stoffe, die bisher gern als „ubiquitär“ aus der Schadensbetrachtung herausgerechnet wurden.	Prioritäre Stoffe nach WRRL sind die in RL 2008/105/EG enthaltenen Schadstoffe, die alle zur Beurteilung des chemischen Zustands herangezogen werden. Quecksilber und Bromierte Diphenylether sind prioritäre Stoffe, die aufgrund ihrer weiten Verbreitung für den nicht guten chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper verantwortlich sind. Sie wurden im Kap. 3.2 des Maßnahmenprogramms beispielhaft angegeben.		FGG Elbe
UBMNP-0019-5000-0020-0004	Auch fehlen im Entwurf des Maßnahmenplans auf S. 24 die beiden - ebenfalls bislang unter „ubiquitär“ gern ignorierten - schweren Gifte der PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoff)-Gruppe und Tributylzinn. Offenbar war das zumindest einmal vorgesehen - denn zumindest „PAK“ findet sich noch im Abkürzungsverzeichnis! Karten mit der speziellen Belastung dieser Gifte fehlen in den Unterlagen. Hier kann man nur durch Vergleich zwischen den Einzelkarten und der Gesamtkarte der Chemischen Belastung Ungefähreres erschließen.	Die Anmerkung zu PAK wurde berücksichtigt und ein entsprechender Textabschnitt in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die kartographischen Darstellungen im Bewirtschaftungsplan entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Informationen zu Stoffen mit Grenzwertüberschreitung sind in den Wasserkörper-Steckbriefen der LAWA enthalten. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/ ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.	Einführung BP: Ergänzung Textbox zu LAWA-Steckbriefen MNP, Kap. 3.2, Ergänzung zu Textabschnitt Phasing-Out: Benz(a)pyren, Benzo[b]-fluoranthen, Benzo[k]-fluoranthen und Benzo(g,h,i)-perylene gehören zur Gruppe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), die natürlicherweise in Erdöl-, Torf-, Braun- und Steinkohleformationen vorkommen. Außerdem entstehen sie bei unvollständiger Verbrennung von organischem Material. In der Umwelt sind PAK ubiquitär verbreitet. Wegen seinen persistenten, bioakkumulativen und toxischen Eigenschaften wurde der Stoff 2016 in die Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur für das chemikalienrechtliche	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
			Zulassungsverfahren nach der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) aufgenommen, aus der sich gewisse Pflichten und Anwendungsbeschränkungen ergeben. Zudem sind PAK in der Liste der Stoffe, die Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen, im Anhang III der POP-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP) aufgeführt.	
UBMNP-0019-5000-0092-0001	Grundsätzlich verweisen wir auf das in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan vorgestellte Prioritätsprinzip. Ein solches Prinzip vermissen wir grundsätzlich auch in den hier vorgestellten Maßnahmenprogrammen. Dieser Mangel bewirkt, dass grundsätzliche Nebensächlichkeiten mit derselben Priorität behandelt werden, wie die Hauptdefizite. Es ist kein Einzelfall, dass diese Nebensächlichkeiten sogar planvoller und dynamischer angegangen werden als die brachliegenden Hauptaufgaben.	Um die Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser erreichen zu können, müssen die vorliegenden Belastungen in ihrer Gesamtheit angegangen werden. Dazu werden im Rahmen der Bestandsaufnahme die für den jeweiligen Wasserkörper vorliegenden Belastungen, deren Verursacher („Feinbelastungen“) sowie das zu behebbende Defizit ermittelt. Anschließend erfolgt darauf aufbauend die belastungsbezogene Maßnahmenplanung.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0002	Wir möchten des Weiteren erreichen, dass die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft als ökologisch wertvoll eingeschätzt wird und haben dafür eine ganze Reihe von Gründen. Ganz vorn steht dabei deren Beitrag zur Vergrößerung der Artenvielfalt durch a) Angebot eines größeren Lebensraumes wegen Vergrößerung der Wasseroberfläche und des Wasservolumens und b) Schaffung von kleinteiligen Habitaten. Diese beiden Punkte sind standortgebunden und je nach Einzelfall zu betrachten. So treffen beide z. B. bei einem Ausleitungskraftwerk im Flussoberlauf jedes mal sicher zu, bei einem Durchleitungskraftwerk im Mittel- oder Unterlauf aber nicht unbedingt. Es geht aber nicht an, dass diese Aspekte bei	Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen für jeden Wasserkörper. Daher werden für jeden Wasserkörper die dort relevanten signifikanten Belastungen ermittelt. Es erfolgt keine pauschale negative Bewertung einzelner Nutzergruppen.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	der derzeitigen rein negativen Wertung der Wasserkraftnutzung in den Maßnahmenprogrammen schlichtweg ignoriert werden.			
UBMNP-0019-5000-0092-0003	zu a) Hierbei werden Mühlgräben und durch Ausleitung erzeugte Feuchtbiotope in den Maßnahmenplänen in Hinblick auf ihre ökologisch wertvolle Funktion EINFACH UNTERSCHLAGEN!	Um die einzelnen Schritte der Bewirtschaftungsplanung bis hin zur Maßnahmenplanung abzubilden wurden die Wasserkörper als kleine Bewirtschaftungseinheit definiert. Die Wasserkörper unterliegen einem Monitoring, welches die Basis für die Bewertung und letztlich die Maßnahmenplanung bildet. Die Berücksichtigung der ökologische Funktion eines Mühlgrabens erfolgt nicht im Rahmen der strategischen Planungen des Maßnahmenprogramms erfolgen, sondern wird jeweils in den konkreten Rechtsverfahren vor Ort durch den amtlichen Sachverständigen bewertet.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0004	Durch anderweitige Maßnahmen, wie die Erzeugung einer „Mindestwassertiefe“, die irrtümlich als ökologisch notwendig erachtet wird, wird das Abflussverhalten beschleunigt und sowohl Auen als auch Restsümpfe trocknen dadurch aus.	Ziel aller Maßnahmen ist es, denn guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Dieser wird laut Anhang 5 WRRL für die Fische definiert als ein Zustand, bei dem „Auf Grund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten...die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ...“ abweichen. Daher ist das Bestreben „Mindestwassertiefen“ für die typspezifischen Gemeinschaften herzustellen darin begründet, ein an den Gewässertyp angepasstes Abflussverhalten wieder herzustellen bzw. diesem deutlich näher zu kommen.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0005	Die Mühlenhabitats, insbesondere die Ausleitungsstrecken, also Mühlgräben etc., aber auch die reinen Stauhaltungen, bieten hier bei Trockenheit die letzten Rückzugsgebiete. Insbesondere gilt das für größere Fischarten, aber - in dem unmittelbaren Umfeld der Feuchtgebiete - auch für alle anderen aquatischen Lebewesen.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.		
UBMNP-0019-5000-0092-0007	Nach den aktuellen Plänen des WWA Hof soll dieses Habitatserhaltende, seit 1590 bezeugte Wehr um mindestens die Hälfte zurückgebaut werden, nur um dort die Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage zu verhindern.	Zum Erreichen des Wohls der Allgemeinheit (hier Durchgängigkeit des Gewässers) werden unterschiedliche Varianten an diesem Wehr geprüft. Ein Rückbau in diesem Ausmaß ist nicht vorgesehen. Inwieweit nach Realisierung der im öffentlichen Interesse stehenden Durchgängigkeitsmaßnahme noch eine Wasserkraftnutzung möglich ist, wird kritisch gesehen.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0008	Schon eine einfache Rechnung: Weniger Staulänge => weniger Wasseroberfläche & weniger Wasserkörper & weniger angrenzende Feuchtgebiete => weniger Lebensraum für aquatische und amphibische Lebewesen sollte eigentlich solche Pläne als ökologische Verbrechen diskreditieren.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehören in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente aber auch eine weitestgehend naturnahe Strukturvielfalt und Strömungsvariabilität im Gewässer. Diese Aspekte werden durch das Aufstauen der Gewässer zumeist gefährdet. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle signifikanten Belastungen für einen Wasserkörper ermittelt und entsprechend bewertet.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0010	zu b) Auch wenn es bislang geflissentlich ignoriert wird, ändert das nichts an der Wirksamkeit von Naturgesetzen. Selbst in den Maßnahmenplänen werden die Wasserscheiden anerkannt, die zu der Einteilung in Flussgebiete führen. Diese unterschiedlichen Flussgebietseinheiten stellen aber ebenso grundsätzlich verschiedene Habitate aquatischer Lebewesen dar. Aufgrund genau dieser Unterschiedlichkeit gelang es dem (paraphyletischen Pseudo-) Taxon „Süßwasser-Fische“ eine wesentlich vielseitigere Evolution als dem Schwester-Taxon „Salzwasser-Fische“: Der Süßwasseranteil der Oberflächengewässer beträgt weltweit nur ca. 3,5%. Dass in diesen 3,5% aber 40% der erfassten Fischarten leben, ist der Kleinteiligkeit dieser Habitate geschuldet: Dem Umstand, dass sie eben NICHT vernetzt und NICHT durchgängig zueinander waren.	Es ist nicht ersichtlich, wie die – deutlich länger als die Letzen hundert Jahre zurückreichende – Evolution der Gewässerorganismen, mit der aktuellen Situation der Querverbauung durch Wasserkraftanlagen begründet werden kann.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0019-5000-0092-0011	<p>Diese Entwicklung in eine Artenvielfalt wird durch natürliche Faktoren abgeschwächt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Diadrome Arten (also Arten, die den Umschwung von Süßwasser-Umgebung zu Salzwasser-Umgebung schaffen) nutzen das Meer als Link, um von einem Flussgebiet ins andere zu wechseln. Dabei kommt es allerdings aus bislang wenig erforschten Gründen zu einer gewissen Standorttreue. Das heißt z. B. (immer ohne anthropogenen Einfluss gerechnet): Aale aus dem Einzugsgebiet der Elbe wechseln in der Regel nicht in das Einflussgebiet der Oder.2. Auch reine Süßwasser-Fische nutzen das Gefieder von Wasservögeln als „Lift“: Fischlaich klebt sich dort fest und überwindet so nicht nur schnell Flüsse in Längsrichtung, sondern auch Wasserscheiden. So kommt es zumindest teilweise und in nahe gelegenen Bereichen zu einem Austausch genetischen Materials über Wasserscheiden - im Übrigen auch über so genannte „nicht-durchgängige Bereiche“ - hinweg.	<p>Unsere Flüsse waren vor der Einflussnahme des Menschen abgesehen von natürlichen Wasserfällen im Regelfall frei durchgängige Systeme, sowohl für Geschiebe als auch für aquatische Organismen. Darauf haben sich die Organismen in ihrer Evolution „eingestellt“. Und daraus resultiert auch eine grundsätzliche Intention der WRRL, die sich bei der Bewertung des ökologischen Zustands am typspezifischen Leitbild bzw. an den potenziell natürlichen Lebensgemeinschaften orientiert. Jede Unterbrechung des Fließkontinuums stört die zum Populationserhalt vieler Arten nötigen Wanderbewegungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten oder macht diese unmöglich. Selbst wenn diadrome Fischarten eine gewisse Standorttreue zu bestimmten Flussgebieten haben, wie Sie schreiben, so benötigen sie doch immer innerhalb des jeweiligen Flussgebiets die biologische Durchgängigkeit. Dass der Wechsel über nichtdurchgängige Bereiche hinweg auch über Wasservögel geschehen soll, ist mindestens höchst umstritten. Wenn überhaupt würde er nur für die wenigen Arten funktionieren, deren Laich tatsächlich klebrig ist und auch lange genug an der Luft überlebt, zudem nur für das Lebensstadium des Laichs. Keinesfalls kann hier von einem nennenswerten Beitrag zur Zielerreichung der WRRL ausgegangen werden.</p>		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0012	<p>Noch mehr wird die Artenvielfalt durch anthropogene Einwirkung abgeschwächt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gezielter Einsatz gebietsfremder Arten in Fließgewässer. So haben sich z. B. die ursprünglich amerikanischen Arten <i>Salvelinus fontinalis</i> (Bachsaibling) und <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle) hierzulande ausgebreitet. Zumindest erstere gelten für viele Fischfreunde fälschlicherweise bereits als einheimische Art.2. Unabsichtliche Einschleppung durch Schiffsverkehr. Diesem Faktor haben wir die Verfrachtung von <i>Neogobius melanostomus</i>. (der Schwarzmund-Grundel) aus dem nördlichen Einzugsgebiet des Schwarzen Meeres in die Mitteleuropäischen Gewässer zu verdanken.3. Vernetzung von bislang nicht zusammenhängenden Flussgebieten. Hier hat insbesondere der Kanalbau zur	<p>Wir sind absolut mit Ihnen einer Meinung, dass es zahlreiche Einflussfaktoren auf unsere heimischen Fischbestände gibt, darunter auch diese hier von Ihnen genannten. In gewisser Weise wird dies bei der Bewertung des fischökologischen Zustands insofern kompensiert, als gebietsfremde Arten dort nicht berücksichtigt werden und die Gesamtbewertung über alle ursprünglich heimischen Arten vergleichsweise stabil ist. Davon abgesehen zielen wir bei der Maßnahmenplanung der WRRL generell auf Verbesserungsmaßnahmen ab, die machbar, verhältnismäßig und möglichst effizient sind. Dazu gehört auch ein gewisser Fokus auf Maßnahmen in unserem Zuständigkeitsbereich – was bei den von Ihnen hier genannten Einflussfaktoren nicht der Fall ist.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Vermischung von Habitaten und damit zum Rückgang der Artenvielfalt beigetragen.			
UBMNP-0019-5000-0092-0013	Aber auch die dem sympathisch wirkenden Vernetzungsgedanken geschuldete, inzwischen zum Selbstzweck gewordene Arbeit auf „Durchgängigkeit“ erreicht die gleichen Effekte, auch wenn sie nicht absichtlich darauf zielt. Kleinhabitate, die zum Rückzugsgebiet seltener Arten oder auch nur gefährdeter Entwicklungsstadien einer bestimmten Art (Laich/Jugendstadium) dienen, werden so egalisiert.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0014	Auch das Anstreben einer Mindestwassertiefe, die dem größten ortsüblichen Fisch - in der Regel dem Spitzenprädatoren des entsprechenden Gewässerabschnitts - angemessen scheint, führt dazu, dass vor diesem kein Gewässerabschnitt mehr für schwächere Arten sicher ist.	Ziel aller Maßnahmen ist es, den guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Dieser wird laut Anhang 5 WRRL für die Fische definiert als ein Zustand, bei dem „Auf Grund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Qualitätskomponenten...die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ...“ abweichen. Daher ist das Bestreben „Mindestwassertiefen“ für die typspezifischen Gemeinschaften herzustellen darin Begründet, ein an den Gewässertyp angepasstes Abflussverhalten wieder herzustellen bzw. diesem deutlich näher zu kommen.		
UBMNP-0019-5000-0092-0015	In Bezug auf die Fischzoonose wird auch das Elbe-Flussgebiet nicht vor der Grundel-Invasion geschützt, indem man die bestehenden Querbauwerke zu schleifen sucht. Während in der Tschechischen Republik dieses Problem erkannt wird und z.T. künstliche mobile Querbauwerke eingezogen werden, um eine Artenlenkung zu erreichen f https://epochaplus.cz/zmena-migrace-ryb-zlepsu-stav-chranenych-biotopu-na-sumave/?utm_source=www.seznam.cz&utm_medium=sekce-z-internetul . frönt man auf deutscher Seite blind weiter dem Durchgängigkeits-Gedanken.	Die Durchgängigkeit ist eine hydromorphologische Qualitätskomponente der WRRL und soll die möglichst ungehinderte Wanderung von Fischen und wirbellosen Kleinlebewesen stromauf und stromab zwischen ihren Nahrungs-, Laich- und Rückzugslebensräumen gewährleisten (siehe hierzu Anhang V WRRL).		FGG Elbe
UBMNP-0019-5000-0092-0016	Artenübergreifend führt das derzeit z.B. dazu, dass der Amerikanische Signalkrebs sich nach Herstellung der Durchgängigkeit anschiebt, die letzten einheimischen Krebsarten zu verdrängen und zudem die letzten Bachmuschelpopulationen zu vernichten.	Seitens des Freistaat Bayern wird Durchgängigkeit keinesfalls als Ideologie begriffen. Im Sinne der Intention der WRRL wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit versucht, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern. Unsere Fließgewässer waren früher, abgesehen von natürlichen Abstürzen und Wasserfällen, frei durchgängige, verbundene Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Hierbei werden auch alle von Ihnen genannten weiteren Einflussfaktoren berücksichtigt. Aktuelle Studien belegen, dass die Ausbreitung des Signalkrebses kein Argument gegen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist, auch bei Bachmuschelbeständen.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0017	Statt mit der Empfehlung des bayerischen Fischzustandsbericht 2018 betreffs Neozoa: „Als zielführende Maßnahme bleibt daher nur die Sensibilisierung aller Fischinteressierten für die Problematik (S. 31)“ das Problem hinzunehmen, sollte man	Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	einfach die Wehre erhalten, sogar ausbauen und undurchdringlicher machen!	Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet.		
UBMNP-0019-5000-0092-0018	Die vorgelegten Maßnahmenpläne spiegeln diese komplexen Zusammenhänge in keiner Weise wieder und geben statt dessen lediglich eine Durchgängigkeitsmaxime vor.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, dass der gute Zustand erreicht werden kann.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0019	Kritik an der gewässermorphologischen Herangehensweise Die im Bayerischen Teil des Einzugsgebietes Elbe gekennzeichneten Flussgebiete werden fast alle als „nicht erheblich verändert“ eingestuft. Das ist grundfalsch. Fast alle dieser Flüsse sind - Abschnitt für Abschnitt anthropogen überformt worden und müssen - da die WRRL genau danach fragt und auch rechtlich danach unterscheidet - entsprechend berichtigt eingestuft werden. Im Anhang wird dies am Beispiel der (Sächsischen) Saale, die nur im Stadtgebiet von Hof als „erheblich verändert“ eingestuft ist, verdeutlicht.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Bayern, Kap. 1.2.3.1.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0019-5000-0092-0020	<p>Dieser Grundfehler speist sich aus drei Quellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Einstufung spielte offenbar Wunschdenken die alleinige Rolle. Schon die Aufnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, dessen Kartierung im Vor-Ort-Verfahren dieser Stellungnahme zugrunde liegt, ergeben ein ganz anderes Bild: Demnach sind diese Oberflächenfließgewässer nur zu einem sehr geringen Teil in einem unveränderten (beim Beispiel Saale 0%) oder gering veränderten (beim Beispiel Saale 11,63%) Zustand.2. Das praktizierte „Vor-Ort-Verfahren“ hat sich ganz offensichtlich mit einer Inaugenscheinnahme begnügt und keinerlei historische Forschung als Hintergrund. Schon ein einfacher Vergleich mit älteren Karten korrigiert die dort getroffenen Einschätzungen - und zwar ausnahmslos nach unten. Begradigungen wurden nicht erkannt, ganze Flussverlegungen (z.B. infolge des Eisenbahnbaus) ignoriert.3. Die Einstufung konzentriert sich ausnahmslos auf die Wasserführung des so genannten Altbaches. Bei Ausleitungsbauwerken wird dieser als Referenz genommen. Der Fluss ist aber eben nicht nur der Altbach, sondern ebenso und mindestens gleich berechtigt das Ausleitungsbauwerk, dass dann als „vollständig verändert“ in die Bewertung einzufließen hat. Die derzeitige Praxis nimmt die jahrhundertealte anthropogene Nutzung in unserer Kulturlandschaft als Fremdkörper voraus und kommt dann in der Konsequenz regelmäßig auch zu dem Schluss, dass Ausleitungsbauwerke und Querbauwerke Fremdkörper seien, die es zu beseitigen gilt. Das ist eine schlichtweg unintelligente Vorgehensweise. Alle diese Flüsse sind Bestandteil einer jahrhundertlang geprägten Kulturlandschaft, die zu einem Großteil einen ökologisch gefestigten Zustand darstellt und - gemäß WRRL auf ihr ökologisches Potential abgeklopft werden sollte. Indem man statt dessen den gärtnerischen Traum eines „naturnahen Zustands“ verfolgt, macht man das, was an Ökologie da ist, nur noch mehr kaputt.	<p>Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässeränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Bayern, Kap. 1.2.3.1.</p>		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0024	<p>Es handelt sich also nahezu pauschal um eine FALSCHE Einstufung der Oberflächengewässer! Wir fordern deshalb eine komplette Überarbeitung der Pläne und vor allem eine</p>	<p>Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Neueinstufung der Oberflächengewässer, die sich an den Tatsachen orientiert und nicht an irgendwelchen Idealen.	Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Bayern, Kap. 1.2.3.1.		
UBMNP-0019-5000-0092-0025	Kritik an der chemischen Herangehensweise III.1. Vermisst wird eine Darstellung normaler biologischer Abläufe im Nahrungskreislauf: Verbesserungen im Makrozoobenthos verbessern im Durchschnitt zwar die Nahrungsbedingungen für Fische, aber verschlechtern die Überlebenschancen im Bereich des Phytobenthos. Dessen Rückgang wiederum hat nachteilige Folgen für das Makrozoobenthos im nächsten Untersuchungszeitraum, der - verzögert - auch bei den Fischen ankommt. Diese Populationsdynamik kann nur mangelhaft in den Untersuchungen dargestellt werden. Hier bietet sich das Verständnis aquatischen Lebensraums als Mesokosmos an. Eine Zielsetzung zur Verbesserung der aquatischen Lebensbedingungen, kann somit auch nur sehr differenziert formuliert werden - ein Anspruch, dem das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht gerecht wird.	Die Bewertung des ökologischen Zustands erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten. Um die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG erreichen zu können, müssen die biologischen Qualitätskomponenten in einem guten Zustand sein, das heißt, dass eine weitestgehend standortgerechte natürliche Zönose, in Abhängigkeit vom Gewässertyp vorliegt.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0026	III.2. Wenn man nicht nur auf die Gewässermorphologie zielt, benötigt man eine viel klarere Benennung der chemischen Belastungen - diese werden statt dessen verwischt dargestellt.	Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden alle signifikanten Belastungen eines Wasserkörpers sowie die jeweiligen Verursacher („Feinbelastungen“) identifiziert. Darauf aufbauend erfolgte eine Maßnahmenplanung um das Defizit der einzelnen Belastungen zu beheben. Hierbei werden neben den hydromorphologischen Belastungen auch diffuse und punktuelle Einträge mit Nähr- und Schadstoffen betrachtet. Zudem werden bei der Bewertung der Oberflächengewässer prioritäre Stoffe (chemischer Zustand) und flussgebietspezifische Stoffe betrachtet und dargestellt.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0019-5000-0092-0027	Auf S. 21 wird zunächst erklärt, dass 1) „Chemikalienrechtliche Verbote oder Beschränkungen [...] ebenso wie Pflanzenschutzmittel und Biozide weitgehend in europäischen Verordnungen geregelt [sind], die unmittelbar gelten und nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen“ nur um einen Abschnitt weiter zu erklären, dass 2) diese Richtlinien durch die „OGewV, in der Fassung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 255 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), sowie das WHG“ in nationales Recht umgesetzt worden seien. Ja, was denn nun? Gilt 1) oder 2)?	Es gilt beides. Europäische Verordnungen sind Rechtsakte mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Ein Beispiel hierfür ist die EG-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. EG-Richtlinien, wie in Kap. 3.1.3 des Maßnahmenprogramms aufgeführt, müssen hingegen immer erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden.		FGG Elbe
UBMNP-0019-5000-0092-0028	Weit wichtiger aber ist, dass hier die Umweltqualitätsnormen (UQN) gegen ihren Sinn neu gesetzt worden sind. Den Effekt kann man ab Besten durch einen Vergleich zweier Karten an der Schwesnitz, einem rechten Nebenfluss der Saale, der in Oberkotzau einmündet, ersehen a) Chemischer Zustand nichtubiquitäre Stoffe mit unveränderter UQN: Schwesnitz ist rot eingefärbt = Zustand nicht gut b) Chemischer Zustand nichtubiquitäre Stoffe mit überarbeiteter UQN: Schwesnitz ist blau eingefärbt = Zustand gut. Man kann den Effekt kurz so ausdrücken: Wenn mein Fluss Scheiße enthält, definiere ich „Scheiße“ so lange um, bis mein Fluss keine Scheiße mehr enthält. Eine Vorgehensweise, die theologischen Respekt abnötigt, knüpft sie doch an jene animalistische Vorstellung von Wort-Mächtigkeiten an, wie sie einem im Buch Genesis oder auch am Anfang des Johannes-Evangeliums begegnet. Leider ändert diese Vorgehensweise am schlechten Zustand des Gewässers rein gar nichts.	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0029	Es fehlt eine Prioritätenliste, nach der die gefährlichsten chemischen Belastungen auch prioritär angegangen werden. Es fehlt schon eine Definition, was unter „prioritäre Stoffe“ zu verstehen ist. Nach S. 24 sind dies lediglich Quecksilber und Bromierte Diphenylether - beides Stoffe, die bisher gern als „ubiquitär“ aus der Schadensbetrachtung herausgerechnet wurden.	Prioritäre Stoffe nach WRRL sind die in RL 2008/105/EG enthaltenen Schadstoffe, die alle zur Beurteilung des chemischen Zustands herangezogen werden. Quecksilber und Bromierte Diphenylether sind prioritäre Stoffe, die aufgrund ihrer weiten Verbreitung für den "nicht guten" chemischen Zustand der OWK verantwortlich sind. Sie wurden im Kap. 3.2 des Maßnahmenprogramms beispielhaft angegeben.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0019-5000-0092-0032	Hinzu kommt, dass bislang kein Plan existiert, wie die durch den Wegfall von Atom- und Kohlestrom fehlende Energie in der Grundlast ersetzt werden kann! Die bisherigen Pläne zielen auf Speicher (deren Verwirklichung lediglich in den Kinderschuhen steckt) und Energieimport. Letzterer führt dazu, dass wir Atomenergie und Kohlestrom z.B. aus Tschechien importieren werden und unsere Flüsse die Auswirkungen zu tragen haben. Da es in Tschechien kein Kohleausstiegsgesetz verabschiedet wurde und das Einzugsgebiet der Elbe hier grenzübergreifend seit Jahrzehnten z.B. von den Emissionen der Werke um Sokolov betroffen sind, rächt sich hier auch das Fehlen grenzübergreifender Zusammenarbeit und führt zu der o.g. Fehleinschätzung.	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0033	Das Gleiche gilt für die Umsetzung des Minamata-Abkommens. Allein die Tatsache, dass in Deutschland Schwangere nicht vor dem Verzehr einheimisch geangelter Flussfische gewarnt werden (die letzte diesbezügliche Warnung stammt von 1999 hier: Stellungnahme des BfR vom 29.03.2004, PDF; Pressemitteilung vom 06.05.1999) obwohl Quecksilber die Mutter-Kind-Schranke überwindet, spricht für sich.	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0034	Wir fordern deshalb, die Erzeugung von regenerativer Energie auch in kleinsten Mengen als zielführende Maßnahme in die Arbeit der Umsetzung der WRRL mit aufzunehmen!	Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0035	Auch fehlen im Entwurf des Maßnahmenplans auf S. 24 die beiden - ebenfalls bislang unter „ubiquitär“ gern ignorierten - schweren Gifte der PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoff)-Gruppe und Tributylzinn. Offenbar war das zumindest einmal vorgesehen - denn zumindest „PAK“ findet sich noch im Abkürzungsverzeichnis! Karten mit der speziellen Belastung dieser Gifte fehlen in den Unterlagen. Hier kann man nur durch Vergleich zwischen den Einzelkarten und der	Die Anmerkung zu PAK wurde berücksichtigt und ein entsprechender Textabschnitt in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die kartographischen Darstellungen im Bewirtschaftungsplan entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Informationen zu Stoffen mit Grenzwertüberschreitung sind in den Wasserkörper-Steckbriefen der LAWA enthalten. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/ ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die	Einführung BP: Ergänzung Textbox zu LAWA-Steckbriefen MNP, Kap. 3.2, Ergänzung zu Textabschnitt Phasing-Out: Benz(a)pyren, Benzo[b]-fluoranthen, Benzo[k]-fluoranthen und Benzo(g,h,i)-perylen	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gesamtkarte der Chemischen Belastung Ungefähreres erschließen.	Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt.	gehören zur Gruppe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), die natürlicherweise in Erdöl-, Torf-, Braun- und Steinkohleformationen vorkommen. Außerdem entstehen sie bei unvollständiger Verbrennung von organischem Material. In der Umwelt sind PAK ubiquitär verbreitet. Wegen seinen persistenten, bioakkumulativen und toxischen Eigenschaften wurde der Stoff 2016 in die Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur für das chemikalienrechtliche Zulassungsverfahren nach der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) aufgenommen, aus der sich gewisse Pflichten und Anwendungsbeschränkungen ergeben. Zudem sind PAK in der Liste der Stoffe, die Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen, im Anhang III der POP-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP) aufgeführt.	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0019-5000-0092-0036	Wir stimmen auch nicht mit der Einschätzung überein, dass sich die Belastung durch Flammschutzmittel allein durch ein Verbot regeln lässt. In der EU verboten sind lediglich polybromierte Diphenylether (PBDE) und polybromierte Biphenyle (PBB). Deren Abbauprodukte, die seit der Markteinführung in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts massiv die Flusssedimente schädigen, verschwinden aber nicht einfach nach Wunsch.	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0037	Zudem hat zwar der jüngst fertiggestellte Bericht der EU-Kommission vom 11.02.2020 dem seithermassiv eingesetzten Tetrabrombisphenol A (TBBPA) eine Unbedenklichkeit bescheinigt (Quelle: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ce50dc9c-6cl9-lleb-aeb5-01aa75ed71a1/language-en - abgerufen am 27.04.2021) - doch halten Kritiker den Autoren zu Recht vor, dass sie ihren eigenen Kriterien nicht gefolgt sind, nämlich die Cross-Over-Wirkungen des Stoffs zu untersuchen (https://www.bsef.com/news/final-report-on-tbbpa-under-rohs-2-published/ - abgerufen am 27.04.2021). Außerdem wurde der Focus auf die gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus beschränkt - wahrscheinlich deshalb, weil schon 2004 bedenkliche Mengen von TBBPA im Blut von EU-Ministern nachgewiesen werden konnte (Quelle: https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/badbloodoctober2004.pdf - abgerufen am 27.04.2021).	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.		Bayern
UBMNP-0019-5000-0092-0038	Insgesamt macht sich bei der Willkür (wenn man nicht geradezu von „Nachlässigkeit“ sprechen möchte), mit der chemische Belastungen überhaupt als problematisch empfunden werden, die Ignoranz gegenüber Punkt (10) der 2008/105/EG negativ bemerkbar: Bislang wurde zumindest in Deutschland keine „Rangfolge der Stoffe [festgelegt], für die Maßnahmen getroffen werden müssen“. Es wurden wohl noch nicht einmal „gegebenenfalls Vorschläge“ unterbreitet. Das vorliegende Maßnahmenprogramm wäre eine Gelegenheit dazu gewesen.	In Punkt 10 der Präambel zu UQN-Richtlinie (2008/105/EG) ist angesprochene Rangfolge durch die Kommission zu erstellen. Bezgl. Ausführungen zur europaweit abgestimmten Umgang mit UQN gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0020-5000-0009-0001	<p>1. Mittlere Spree Gewässerkörper DERW_DEBB582_40. Bei diesem Gewässerabschnitt handelt es sich um die Vorflut für die Kläranlage Cottbus (Größenklasse 5; 200.000 EW). Im Anhang M5 sind für diesen Flussabschnitt unter anderem Maßnahmen zum "Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge" bis 2027 gefordert. Eine Kläranlagen genaue Zuordnung erfolgt nicht. Unabhängig davon gibt es, unter Bezugnahme auf die WRRL, Bestrebungen den Grenzwert der Kläranlage für Pges von 1 mg/l auf</p> <ul style="list-style-type: none">- Jahresmittelwert für Pges von 0,1 mg/l,- Überwachungswert für Pges von 0,3 mg/l,- Jahresmittelwert für PO4-P von 0,03 mg/l zu verschärfen. <p>Für die Kläranlage stellen sich auf Basis der geforderten Grenzwerte geschätzte Investitionskosten von netto rund 3,5 Mio. Euro sowie jährliche Betriebskosten von geschätzt 500.000 Euro dar, um den derzeit durchschnittlich erreichten Ablaufwert von 0,6 mg/l Pges auf theoretische 0,03 bzw. auf unter 0,1 mg/l zu senken. Daraus ergeben sich spezifische Kosten von bis zu 285 € pro Kilogramm entferntem Phosphor! Angesichts der grundsätzlich als sehr gut und stabil zu betrachtenden P-Reinigungsleistung der KA Cottbus und der Tatsache, dass sich auf Grund des refraktären Phosphoranteils eine P-Reduzierung auf < 0,1 mg/l als unmöglich darstellt, müssen die hohen zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten als nicht verhältnismäßig bewertet werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine P-Reduzierung lediglich um max. 0,3 mg/l, von 0,6 auf 0,3 mg/l und hauptsächlich über die partikuläre Fraktion, als realistisch zu erwarten ist.</p> <p>Darüber hinaus hat die von der Kläranlage in die Spree eingetragene P-Fracht keinen Einfluss auf die Zustandseinteilung des Gewässerkörpers. (siehe hierzu Anlage "Auswertung Phosphorfrachten Spree")</p> <p>Eine Verschärfung der Grenz- und Überwachungswerte und der damit einhergehenden hohen Investitions- und Betriebskosten stehen in keinem Verhältnis zu den erhofften Zielen, da sich die Spree im Bereich Cottbus bereits bei den Parametern ortho-Phosphat-P und P-Gesamt P im Mittelwert in einem sehr guten und bei allen Einzelwerten in einem guten Zustand befindet. Des Weiteren ist festzustellen, dass es auch in Jahren mit langanhaltenden Trockenperioden (2018 +2019) zu keiner</p>	<p>Die vorgesehene Maßnahme 501 für die Kläranlage Cottbus umfasst eine Untersuchung des Optimierungspotenzials unter Berücksichtigung der Gesamtemissionen des Siedlungsraums. Im Ergebnis wird abschließend darüber entschieden, ob eine Anpassung der Kläranlage erforderlich ist. Die Maßnahme 3 wurde vorsorglich in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Aufkonzentration der beiden untersuchten Parametern nach der Einleitstelle der Kläranlage kommt.			
UBMNP-0020-5000-0009-0002	<p>2. Steinitzer Wasser Gewässerkörper DERW_DEBB582542464_1679.</p> <p>Bei diesem Gewässerabschnitt handelt es sich um die Vorflut für die Kläranlage Drebkau (Größenklasse 3; 6.000 EW). Im Anhang M5 sind für diesen Flussabschnitt unter anderem Maßnahmen zum "Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge" bis 2027 gefordert. Bisher liegt für diese Kläranlage entsprechend der geltenden Abwasserverordnung kein Grenzwert für den Parameter P vor. Aufgrund der ländlichen Struktur, der hoher Erschließungskosten in der Vergangenheit und des geringen Abwasseraufkommens ist die finanzielle Belastung für die Bürger mit 4,70 €/m³ bereits sehr hoch und sollte nicht durch eine weitere Verschärfung der Grenzwerte und damit einer Erhöhung der Kosten der Abwasseraufbereitung zusätzlich steigen.</p> <p>Generell müssen die Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen so formuliert werden, dass keine zusätzliche finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen und letztlich der Kunden erfolgt. Maßnahmen sollten durch entsprechende Förderprogramme unterstützt oder gegenfinanziert werden.</p>	Die Maßnahme ist ggf. im Rahmen der Einführung eines künftigen Phosphor-Überwachungswertes notwendig. Im Übrigen sind etwaige wasserbehördliche Entscheidungen im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens herbeizuführen. Eine etwaige Förderung kann sich nur nach Maßgabe der Richtlinie sowie den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vollziehen.		Brandenburg
UBMNP-0020-5000-0009-0003	<p>3. Gleichbehandlung.</p> <p>Im Rahmen der Durchsicht der "Maßnahmenplanung für Wasserkörper" ist uns aufgefallen, dass scheinbar nicht für alle Kläranlagen der Größenklassen ≥ 3 Maßnahmen zum "Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge" gefordert werden. Gerade das Beispiel der Kläranlage Burg (Größenklasse 4) Südumfluter DE_RW_DEBB58254_337 ist hier augenscheinlich. Sollte es zu einer Umsetzung der in Anlage M5 beschriebenen Maßnahmen kommen, ist zwingend eine Gleichbehandlung bei den Kläranlagen im Rahmen der technischen Möglichkeiten anzustreben.</p>	Die Handlungsbedarfe sind anhand einer systematischen, landesweiten Grundlage hergeleitet worden. Dies erfordert eine individuelle Betrachtung der einzelnen Kläranlagen-Standorte und ist nicht abhängig von einer bestimmten Größenklasse.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0024-5000-0005-0001	Im Rahmen der WRRL ist bekanntermaßen die Durchlässigkeit von Gewässern ein wichtiges Thema. In Geesthacht sind bekanntermaßen die beiden Fischtreppen zerstört. Ich habe im SUP-Umweltbericht einen textlichen Vermerk zur Fischtreppen auf den Seiten 49 und 50 gefunden. Dieser Vermerk ist seit längerer inhaltlich Zeit überholt. Ist eine Änderung geplant?	Der Text zum Stand der Aktivitäten zur Sanierung des Wehrs Geesthacht und der Fischaufstiegsanlage Süd entspricht dem Sachstand bei der Erstellung des Umweltberichtes. Seitdem haben weitere Aktivitäten stattgefunden, so dass der Text überholt ist. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG nicht vorgesehen, es wird auf den entsprechenden Textabschnitt in Kap. 5.1.1 des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe verwiesen. Die Umwelterklärung enthält einen Hinweis auf Informationen zum Wehr Geesthacht im Bewirtschaftungsplan.		FGG Elbe
UBMNP-0024-5000-0005-0002	Da ja die vor August 2019 vorhandene Durchgängigkeit des Wehrs Geesthacht laut Aussage von Herrn Prof. Witte frühestens im 2. Halbjahr 2023 hergestellt werden kann, hätte ich erwartet, dass diese Maßnahme im Bewirtschaftungsplan, hier Maßnahmenkatalog der Anlage M5 vermerkt ist. Da ich keinen Eintrag gefunden habe, bitte ich Sie mir mitzuteilen, wo diese Maßnahmen sowohl für die Süd- als auch für die Nordseite vermerkt sind und wo die Details der Maßnahmenplanung zu finden sind.	Die überregionale Bedeutung des an der Tidegrenze liegenden Wehrstandortes in der Elbe ist unstrittig und eine Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Standards hierfür zwingend erforderlich. Die Instandsetzung des Wehrs Geesthacht und der Fischaufstiegsanlagen erfolgt dabei durch die WSV, auch außerhalb der WRRL-Aktivitäten. Eine Aufnahme in das Maßnahmenprogramm ist daher nicht zwingend notwendig.		Niedersachsen
UBMNP-0024-5000-0005-0003	Da ja die vor August 2019 vorhandene Durchgängigkeit des Wehrs Geesthacht laut Aussage von Herrn Prof. Witte frühestens im 2. Halbjahr 2023 hergestellt werden kann, hätte ich erwartet, dass diese Maßnahme im Bewirtschaftungsplan, hier Maßnahmenkatalog der Anlage M5 vermerkt ist. Da ich keinen Eintrag gefunden habe, bitte ich Sie mir mitzuteilen, wo diese Maßnahmen sowohl für die Süd- als auch für die Nordseite vermerkt sind und wo die Details der Maßnahmenplanung zu finden sind.	Die Fischtreppen in Geesthacht sind von herausgehobener Bedeutung für die Durchgängigkeit der Elbe. Eine möglichst zeitnahe Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit beider Fischaufstiegsanlagen ist in jedem Falle notwendig. Der Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietsgemeinschaft 2021-2027 (BP FGG Elbe) und der Stand der Planungen zur Wiederherstellung ist im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (Seite 161 -162) grundsätzlich beschrieben. Da es sich bei den beiden Fischtreppen allerdings um bereits bestehende Bauwerke handelt und bei der Wiederherstellung somit um Reparaturen, sind diese nicht ausdrücklich als WRRL-Maßnahmen im WRRL-Maßnahmenprogramm 2022-2027 aufgenommen. Zuständig für die Bundeswasserstraßen und somit für die Instandsetzung der beiden Anlagen ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), bei der die Details zur Maßnahmenplanung vorliegen und von dort je nach Planungsstand zur Einsichtnahme bereitgestellt werden können.		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0024-5000-0005-0004	Hamburg und der Bund, Mitglieder der für die WRRL und MSRL zuständigen FGG Elbe, planen seit über einem Jahr, deutlich präzisiert in diesen Tagen, den Hamburger Hafenschlick vor Scharhörn bzw. gegenüber in der Elbmündung am Neuen Luechtergrund zu verklappen. Auch hierüber habe ich in den WRRL/MSRL-Planungsunterlagen keine Ausführungen gefunden. Was habe ich hier übersehen und wo kann ich die entsprechenden Unterlagen zur Bewirtschaftung erhalten?	Die Einzelforderung hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Es finden zzt. Gespräche zwischen Bundeswasserstraßenverwaltung und den Küstenländern SH, HH und NI zum Sedimentmanagement der Tideelbe statt. Die Gespräche dauern noch an. Den Ergebnissen kann im Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht vorgegriffen werden. (Prüffähige) Antragsunterlagen für das Vorhaben Baggergutverbringung in der Außenelbe liegen nicht vor.		Hamburg
UBMNP-0024-5000-0005-0005	Hamburg und der Bund, Mitglieder der für die WRRL und MSRL zuständigen FGG Elbe, planen seit über einem Jahr, deutlich präzisiert in diesen Tagen, den Hamburger Hafenschlick vor Scharhörn bzw. gegenüber in der Elbmündung am Neuen Luechtergrund zu verklappen. Auch hierüber habe ich in den WRRL/MSRL-Planungsunterlagen keine Ausführungen gefunden. Was habe ich hier übersehen und wo kann ich die entsprechenden Unterlagen zur Bewirtschaftung erhalten?	Die Einzelforderung hat keinen Bezug zu den Anhörungsdokumenten. Es finden zzt. Gespräche zwischen Bundeswasserstraßenverwaltung und den Küstenländern SH, HH und NI zum Sedimentmanagement der Tideelbe statt. Die Gespräche dauern noch an. Den Ergebnissen kann im Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht vorgegriffen werden. (Prüffähige) Antragsunterlagen für das Vorhaben Baggergutverbringung in der Außenelbe liegen nicht vor.		Schleswig-Holstein
UBMNP-0024-5000-0059-0001	Einwendung zum Umweltbericht und dem Maßnahmenplan. Grundsätzliches. Der Anhang „M5 Maßnahmenplanung für Wasserkörper“ enthält 874 DIN-A4-Seiten an Maßnahmen, die nur dürftig kodiert sind: weder mit der Legende noch mit dem SUP-Bericht lassen sich die konkreten Maßnahmen lokalisieren und inhaltlich nachvollziehen. Eine Verlinkung auf erklärende Internetseiten wurde nur selten angegeben. So führten die Brandenburger Links auf eine Sammelseite zu den brandenburgischen Maßnahmen der Vorperiode. Für Thüringen war ein Verzeichnis abrufbar, dessen Einträge mangels gemeinsamer Identifizierungsnummer keinen Zusammenhang zu der FGG-Übersicht „M5 Maßnahmenplanung für Wasserkörper“ ermöglichten. Ohne Lokalisierung und inhaltliche Prüfung kann kein Interessierter den Erfolg von geplanten Maßnahmen nachvollziehen. Dieses hatte ich bereits in meiner Mailanfrage vom 27.04.2021 moniert und leider keine Antwort erhalten. Ich erhebe Widerspruch gegen diese Form der Maßnahmendarstellung und verlange eine andere Form der	Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Neben dem Anhang M5 können die Maßnahmen Wasserkörperkonkret den LAWA-Steckbriefen entnommen werden. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/ ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zum Kartentool und zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. Im Anhang M5 zum Maßnahmenprogramm ist für alle Maßnahmen des Landes Brandenburg in der Spalte „Link“ die Webadresse https://wrri-maßnahmen.brandenburg.de angegeben. Auf dieser Webseite werden alle WRRL-Handlungsfelder kurz erläutert und auf weitere Grundlagen der Maßnahmenumsetzung sowie Einzelmaßnahmen verwiesen.	Ergänzung einer Textbox zum Kartentool und zu den Steckbriefen in der Einführung des Bewirtschaftungsplans.	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Darstellung, die jedem Interessierten ohne großen technischen Aufwand eine Beurteilung der geplanten Maßnahmen ermöglicht kann. Da es ja bereits konkrete Pläne gibt, könnten die in einem Portal mittels einer eindeutigen ID oder über eine Verlinkung veröffentlicht werden.</p>			
UBMNP-0024-5000-0059-0002	<p>Fischtreppe Geesthacht: Im Rahmen der WRRL ist bekanntermaßen die Durchlässigkeit von Gewässern ein wichtiges Thema. In Geesthacht sind bekanntermaßen die beiden Fischtreppe zerstört. Ich habe im SUP-Umweltbericht einen textlichen Vermerk zur Fischtreppe auf Seite 50 ff. gefunden. Dieser Vermerk ist seit längerer Zeit inhaltlich überholt und falsch. Das Provisorium wurde unmittelbar vor der Stintwanderung während des Winterhochwassers abgebaut und erst nach dem Ende der Stintwanderung im April 2021 wieder aufgebaut. Ein Monitoring der passierenden Fische findet weiterhin nicht statt. Für die Wirksamkeit des Provisoriums können keine validen Aussagen getätigt werden. Auf Basis dieser inhaltlichen Fehl- und Falschdarstellung können keine vernünftigen Entscheidungen für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit getroffen werden. Insbesondere bin ich enttäuscht von dem schwarze Peter-Spiel, was die anrainenden Bundesländer, die GDWS, Vattenfall und auch Hamburg über die Ausgleichsmaßnahme Moorburg zu Lasten der Fische abhalten. Da ja die vor August 2019 vorhandene Durchgängigkeit des Wehrs Geesthacht laut Aussage von Herrn Prof. Witte frühestens im 2. Halbjahr 2023 hergestellt werden kann, erwarte, dass diese Maßnahme im Bewirtschaftungsplan, hier Maßnahmenkatalog der Anlage M5 vermerkt werden. Ich fordere konkrete und terminierte Maßnahmen für die Fischtreppen auf der Süd- und der Nordseite und ihre unverzügliche Veröffentlichung. Die von Herrn Prof. Witte in Aussicht gestellten Zeitkorridore sind kritisch zu hinterfragen und drastisch zu verkürzen.</p>	<p>Der Text zum Stand der Aktivitäten zur Sanierung des Wehrs Geesthacht und der Fischaufstiegsanlage Süd entspricht dem Sachstand bei der Erstellung des Umweltberichtes. Seitdem haben weitere Aktivitäten stattgefunden, so dass der Text überholt ist. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG nicht vorgesehen, es wird auf den entsprechenden Textabschnitt in Kap. 5.1.1 des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe verwiesen. Die Umwelterklärung enthält einen Hinweis auf Informationen zum Wehr Geesthacht im Bewirtschaftungsplan. Die Instandsetzung des Wehrs Geesthacht und der Fischaufstiegsanlagen erfolgt durch die WSV, eine entsprechende Maßnahme wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0024-5000-0059-0003	<p>Verklappungen von Baggergut in der Elbe. Dass die Unterhaltungsbaggerei und deren Verklappungen im Bereich der Tideelbe die Gewässerqualität samt Morphologie</p>	<p>Aufgabe der SUP ist die Beurteilung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms zu den WRRL-Bewirtschaftungsplänen im Hinblick auf deren</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>nachhaltig zerstören dürfte unstrittig sein. Im gesamten Umweltbericht ist nichts Konkretes zur Unterhaltungsbaggerei auf der Untereibe zu finden. Im Maßnahmenplan sind ebenfalls keine konkreten Maßnahmen zur dramatischen Reduzierung oder Kompensation zu finden.</p> <p>Mit fehlenden und falschen Berichten können keine wirksamen Maßnahmen erarbeitet worden sein. sind nicht in den Unterlagen nicht zu finden. Ich lehne daher für die Tideelbe die gesamte Unterlagen ab und fordere eine Nachbearbeitung, deren Veröffentlichung und weitere beteiligende Anhörung.</p>	<p>Umweltauswirkungen. Die „Unterhaltungsbaggerei und deren Verklappungen im Bereich der Tideelbe“ ist keine Maßnahme des WRRL-Maßnahmenprogramms. Eine Betrachtung und Beurteilung der Auswirkungen der Unterhaltungsmaßnahmen (und auch anderen Belastungen wie Nährstoff- und Schadstoffeinträge) findet daher im Umweltbericht nicht statt. Ob die im WRRL-Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, um die gesetzlich festgeschriebenen Bewirtschaftungsziele (auch unter Berücksichtigung belastender Unterhaltungsmaßnahmen) zu erreichen, ist ebenfalls nicht Gegenstand der SUP, sondern der Bewirtschaftungsplanung und des Maßnahmenprogramms.</p>		
UBMNP-0028-5000-0013-0001	<p>Abweichend zum aktuellen Programm soll der Abschnitt 0+600 bis 1 + 200 mit in die Betrachtung der Renaturierung aufgenommen. Ebenso ist angedacht, die Durchgängigkeit von der Mündung in die Saale bis an den ersten Bauabschnitt km 0+600 ebenfalls zu betrachten. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien ist es notwendig den gesamten Abschnitt des Reinstädterbaches zu betrachten und diesen ökologisch so zu ertüchtigen, dass eine Durchgängigkeit überhaupt erst gewährleistet werden kann. Wir bitten daher im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Landesprogramm Gewässerschutz um Aufnahme des gesamten Gewässerabschnittes im Stadtgebiet von [Ort anonymisiert], von der Mündung in die Saale bis Ortsausgang [Ort anonymisiert] Richtung [Ort anonymisiert], in das Landesprogramm.</p>	<p>Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist (ggf.) Teil der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes. Der Reinstädter Bach ist kein Risikogebiet. Dadurch kann die Maßnahme als Hochwasserschutzmaßnahme nicht über das Landesprogramm Hochwasserschutz umgesetzt werden. Eine Förderung außerhalb des Landesprogramms Hochwasserschutz ist auf Antrag durch die TAB dennoch möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und Fördermittel in ausreichender Höhe bereitstehen.</p>		Thüringen
UBMNP-0031-5000-0010-0001	<p>Punkt 2.2.4 Seite 71 Bewirtschaftungsplan: Ein Ziel im Sinne der EG-WRRL ist es, den Unterhaltungsumfang auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken. Einer an den Anforderungen der EG-WRRL sowie den örtlichen Erfordernissen möglichst (natur-) schonend ausgerichteten, innovativen Gewässerunterhaltung kommt durch ihr flächendeckendes Wirken hinsichtlich der Zielerreichung eine Schlüsselposition zu. Zudem wirkt sie unmittelbar im Gewässerprofil, so dass eine nach gewässerökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Unterhaltung eine hohe Effizienz</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Textanpassung im Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: Der Begriff "innovativ" unter Punkt 2.2.4 im ersten Absatz wird wie vorgeschlagen ersetzt durch "beobachtend".</p>	Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>in Hinblick auf die Zielerreichung entfalten kann, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten, z. B. für Baumaßnahmen oder Flächenankäufe, entstehen. Hierfür sind örtlich sowie temporär/jahreszeitlich oder ganzjährig vorhandene Handlungsspielräume in der hydraulischen Leitungsfähigkeit der Gewässer konsequent zu nutzen, um die Intensität und den Umfang der Unterhaltung zu verringern und so (zumindest zeitweise) eigendynamische Entwicklungen zuzulassen. Insbesondere dauerhafte Aufwertungen und strukturelle Verbesserungen im Gewässerprofil (u. a. durch Belassen oder Einbau von Totholz, Strömunglenkern oder Kies usw.) sind dabei anzustreben.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist sicherlich ein wichtiger Bestandteil bei der Zielerreichung der WRRL. Allerdings ist die Umstellung der Unterhaltung in vielen Bereichen komplexer. Bei naturnahen Gewässer ist dies zielführend, sofern die gewässertypische Vegetation etabliert ist und im Seitenraum entsprechende Substrate anstehen. Für den kiesgeprägten Tieflandbach müssen im Seitenraum ausreichend steinig-kiesige Bestandteile vorhanden sein. Ansonsten kann sich der Bach durch Eigendynamik zu einem sandgeprägten Bach ohne Strömungs- und Tiefenvarianz verbreitern. In gestörten Gewässerabschnitten kann eine sehr reduzierte Gewässerunterhaltung dazu führen, dass sich untypische Pflanzen durchsetzen (stehende Vegetation) und das Fließgewässer entsprechend abwerten (Verlangsamung Fließgeschwindigkeit, Verschlammung, ...). Gerade in Zeiten des Klimawandels kann die Intensivierung der Gewässerunterhaltung zur Verbesserung der Erhaltungszustände beitragen. Wir beobachten in den letzten Jahren in den ansonsten von flutender Wasservegetation geprägten Fließgewässern eine starke Zunahme der stehenden Wasservegetation, einhergehend mit geringeren Fließgeschwindigkeiten und Verschlammung der Sohle. Die Formulierung den Unterhaltungsaufwand auf das zur Beseitigung von kritischen Abflusshindernissen notwendige Maß zu beschränken malt ein falsches Bild: Gewässerunterhaltung einstellen und alles wird naturnah. So ist es aber vielerorts leider nicht, da die Verhältnisse erheblich gestört sind. Zudem führt eine Eigendynamik zu</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Flächenverlusten, die von den Anliegern meist nicht hingenommen werden und entsprechend instand zu setzen sind. Flächenkäufe oder Entschädigungen entfallen somit nicht. Der Begriff „innovative“ Gewässerunterhaltung ist irreführend und nicht definierbar. Es erweckt den Eindruck, dass neue Unterhaltungsmethoden eingesetzt werden. Bei der naturnahen Unterhaltung geht es aber um die Abwägung zwischen unbedingt erforderlicher Vorflut (Abfluss) und Belassen/Tolerieren von abflusshemmenden Komponenten (Wasservegetation, Totholz, Sandbänke, ...). Die Gewässerunterhaltungsarbeiten (Mähen, Krauten, Räumen) sind immer noch gleich und nicht „innovativ“. Dieser Begriff sollte z.B. durch „beobachtenden“ oder „abwägenden“ zu ersetzen.</p>			
UBMNP-0031-5000-0010-0002	<p>5.2 Seite 162 Bewirtschaftungsplan: Als zentrale Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind die niedersächsischen Wasser- und Bodenverbände anzusehen. Für die Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverbände der Gewässer zweiter Ordnung verweist § 64 NWG grundsätzlich auf das Recht der Wasser- und Bodenverbände, das Wasserverbandsgesetz (WVG). § 1 WVG bestimmt, dass Wasser- und Bodenverbände als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten sind und dass ein solcher Verband sowohl dem öffentlichen Interesse als auch dem Nutzen seiner Mitglieder dient und er sich im Rahmen der Gesetze selbst verwaltet (§ 1 Abs. 2 WVG). Die Aufgabenverantwortung der Wasser- und Bodenverbände für die Fließgewässerentwicklung ist indes nicht automatisch gegeben, sie kann im Gegenteil sogar mit hergebrachten Verbandszwecken der Landentwässerung und der agrarischen Nutzbarmachung von Flächen in Konflikt stehen. Gleichwohl ist für die Umsetzung des EG-WRRL-Maßnahmenprogramms im Bereich der Fließgewässerentwicklung ein Mitwirken der Wasser- und Bodenverbände unverzichtbar. Dies war bisher nur auf freiwilliger Basis möglich und das „Prinzip der Freiwilligkeit“ soll auch grundsätzlich fortgesetzt werden. Soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestehen, sollen diese im dritten Bewirtschaftungszeitraum möglichst abgebaut werden.</p>	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Dass die zuständigen Unterhaltungsträger ein wichtiger Aufgabenträger für die Umsetzung der EG-WRRL im Bereich der Fließgewässerentwicklung sind, ist richtig. Aber hier sollte auch klar gestellt werden, dass sie nicht finanziell für die Umsetzung verantwortlich sind, sondern dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (Land, Bund, EU). Wir als Unterhaltungsverbände sind uns unserer Pflicht im Rahmen der Gewässerentwicklung bewusst und tragen im Rahmen der Gewässerallianz finanzielle Eigenanteile. Aber auch diese 20% müssten eigentlich durch die gesamte Gesellschaft getragen werden. Die Stellen der Gewässerallianz sind zu 100% zu fördern.</p>			
UBMNP-0031-5000-0010-0003	<p>5.2 Seite 163 Bewirtschaftungsplan: So kann z. B. die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. die Nutzung des Ersatzgeldes im Sinne der EG-WRRL durch Behörden, Landkreise und Gemeinden ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung sein. Insbesondere bei den Maßnahmen an den Übergangs- und Küstengewässern für den ersten Bewirtschaftungszyklus wird deutlich, welche große Bedeutung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Verwirklichung der Ziele der EG-WRRL haben können. Hier wäre zu klären, wie sich die Verwendung der E+A-Maßnahmen in FFH-Gebieten verhält. In den Arbeitskreisen zu den FFH-Managementplänen wurde mehrmals kundgetan, dass E+A nicht bei verpflichtenden FFH-Maßnahmen möglich sind, sondern nur bei den sonstigen Maßnahmen. Bei uns im Gebiet wären viele WRRL-Gewässer davon betroffen. Wir sehen auch gerade in strukturschwachen Regionen die E+A-Maßnahmen als wichtigen Baustein bei der Umsetzung</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Niedersachsen</p>
UBMNP-0035-5000-0012-0001	<p>Im Kapitel 4.1 zum Maßnahmenenteil des Thüringer Landesprogrammes Gewässerschutz 2022 - 2027 ist zunächst die Bezeichnung des Maßnahmenträgers „[Name anonymisiert]“ durch „[Name anonymisiert]“ zu korrigieren.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>		<p>Thüringen</p>
UBMNP-0035-5000-0012-0002	<p>Betreffend Großliebringen ist richtigzustellen, dass dieser Ort zum Anschluss an eine bestehende Kläranlage, hier die Verbandskläranlage (VKA) Stadtilm, kommt. Für Großliebringen erfolgt kein Neubau einer separaten Kläranlage. Über die VKA</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen ID 4778 und ID 10210 sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027.</p>		<p>Thüringen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Stadtilm ist eine Phosphor(P)-Fällung gegeben. Zudem sind die anzuschließenden 150 Einwohnerwerte (EW) von Großliebringen bereits Bestandteile der anzuschließenden 1.500 EW des Oberwasserkörpers (OWK) Mittlere Ilm.			
UBMNP-0035-5000-0012-0003	Analog dazu verhält es sich bei dem ausgewiesenen Neuanschluss von 100 EW in Eixleben. Diese sind bereits Bestandteile der anzuschließenden 1.500 EW des OWK Wipfra.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ID 4777 ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027.		Thüringen
UBMNP-0035-5000-0012-0004	Die Vorgaben zur Einhaltung der Phosphor-Zielwerte für die VKA Kranichfeld von 0,8 mg/l über eine Fällung und für die VKA Arnstadt von 0,2 mg/l über eine Flockungsfiltration sind anlagentechnisch und im realen Anlagenbetrieb dauerhaft nicht umsetzbar und widersprechen den anerkannten Regeln der Technik. Für den Kläranlagenbetrieb ist rechtlich der wasserrechtliche Überwachungswert und nicht ein Zielwert maßgebend.	Die Maßnahmen sind notwendig, um das erforderliche Reduktionsziel für Phosphor zu erreichen und technisch realisierbar. Das Instrument des Zielwertes ist bewährter Bestandteil der wasserbehördlichen Vollzugspraxis. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0035-5000-0012-0005	Auch hinsichtlich des bereits zur Abwasserverordnung vorgegebenen P-Grenzwertes der Größenklasse 5 (ab 100.000 EW) - VKA Arnstadt - von 1,0 mg/l bzw. zur Größenklasse 3 (5000 bis 10.000 EW) - VKA Stadtilm, zu der keine Grenzwertvorgaben für Phosphor bestehen, sind die neuen Zielwerte unverhältnismäßig und nach den derzeit bestehenden und anerkannten Regeln der Technik nicht umsetzbar. Die im Maßnahmenteil zum Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 fixierten Phosphor-Zielwerte sind auf realisierbare Überwachungswerte entsprechend Charakterisierung der Verfahren zum Arbeitsblatt DWA-A 202 abzustellen.	Die in der Abwasserverordnung enthaltenen Anforderungen stellen lediglich Mindestanforderungen dar, die bei immissionsseitigem Erfordernis verschärft werden können. Die Maßnahmen sind notwendig, um das erforderliche Reduktionsziel für Phosphor zu erreichen, und technisch realisierbar. Das Instrument des Zielwertes ist bewährter Bestandteil der wasserbehördlichen Vollzugspraxis. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0036-5000-0014-0001	Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind gerade diese Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur (Maßnahmen im Kreisgebiet für die Oberflächengewässer Jeetze, Dumme, Milde, Untermilde, Secantsgraben, Lausebach, Tangelnscher Bach und Hartau) aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel vorrangig. Hierbei sei auch wieder die Gewässerentwicklung bzw. Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Alten Dumme (mit kreis und länderübergreifender Beachtung des	Die aktualisierte Maßnahmenplanung enthält alle erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der WRRL. Zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie und der Durchgängigkeit, auch für die genannten Gewässer, sind daher im Maßnahmenprogramm enthalten. Zur Umsetzung der Maßnahmen ist die Weiterführung des Förderprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auch für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Harper Mühlenbaches) angeführt (zwar beinhaltet in der zweiten Aktualisierung, aber keine Bezifferung der Maßnahmenanzahl).			
UBMNP-0036-5000-0014-0002	Um hier wirklich weitere Fortschritte zu erzielen, wäre zur Umsetzung der Maßnahmen ggf. behördlicher Zwang erforderlich.	Die Maßnahmenprogramme WRRL sind nur behördenverbindlich. Es gibt daher keine Möglichkeit über behördlichen Zwang die Akzeptanz zur Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen bei den benannten Flächeneigentümern und -nutzern zu erreichen. In Sachsen-Anhalt erfolgt auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum die Maßnahmenumsetzung auf der Basis von Freiwilligkeit und Kooperation.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0036-5000-0014-0003	Hier bekräftigt der [Name anonymisiert] die Forderung, stärker die Gewässerentwicklung und Ausweisung von Gewässerrandstreifen zu forcieren.	Grundlegende Regelungen zu Gewässerrandstreifen wie Umfang (fünf Meter im Außenbereich), Ausgestaltung und Nutzungseinschränkungen, beinhalten die §§ 38 und 38a Wasserhaushaltsgesetz. Sachsen-Anhalt hat mit zehn Metern für Gewässer erster Ordnung eine strengere Regelung im Landeswassergesetz festgelegt. In Sachsen-Anhalt regelt § 50 WG LSA, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung zehn Meter und an Gewässern 2. Ordnung fünf Meter betragen. Mit dem neuen Paragraph 38a im Wasserhaushaltsgesetz zur Begrünung von Randstreifen an Gewässern mit Hangneigung liegen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wirksame grundlegende Maßnahmen vor, um der Belastung durch Nährstofffrachten entgegenzuwirken. Zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie und der Durchgängigkeit der Gewässer sind im Maßnahmenprogramm enthalten. Die Weiterführung des Förderprogramms zur naturnahen Gewässerentwicklung ist auch für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vorgesehen.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0036-5000-0014-0004	Neuer Fokus ist jedoch auch die Abwägung zwischen landschaftsnotwendigem Mindestabfluss, Durchgängigkeit und Rückhalt.	Die Durchführung von geplanten Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere der naturnahen Gewässerentwicklung, bedürfen immer der vorherigen detaillierten Prüfung ihrer Wirksamkeit sowie ihrer Vorteile und gegebenenfalls Nachteile auf die einzelnen Umweltfaktoren. Diesbezügliche Voreinschätzungen erfolgen in Sachsen-Anhalt bereits im Rahmen der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte. Bei der Durchführung von Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung ist dieses		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Aufgabe der projektbegleitenden Arbeitsgruppen für das spezielle Projekt.		
UBMNP-0036-5000-0014-0005	Zur besseren Verständlichkeit sollten Gewässerbezeichnungen, Bauwerksbezeichnungen oder auch die Maßnahmenbezeichnungen der einzelnen Vorplanungen bzw. Planungsunterlagen der Gewässerentwicklungskonzepte, Gewässerrahmenkonzepte und Maßnahmenprogramme besser miteinander harmonisieren.	Die Harmonisierung der Bezeichnungen der Maßnahmen und der Gewässer in den benannten Dokumenten wurde bereits und wird zwischen den Landesbehörden abgesprochen. Das Maßnahmenprogramm bildet die zum Zeitpunkt der Aufstellung geplanten Maßnahmen ab. Im Rahmen der Umsetzungsphasen erfolgen zudem planungsseitige Weiterentwicklungen der Maßnahmen, die eventuelle Änderungen von Bezeichnungen in den benannten Dokumenten begründen. Weiterhin gibt es auch spezifische, sich ändernde Anforderungen, z. B. für die flussgebietspezifischen Dokumentationen, aus den bundesweiten Festlegungen zur EU-Berichterstattung und der Fördermittelantragsdokumentation, die die laufende Vereinheitlichung erschweren.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0036-5000-0014-0006	Zukünftige Zwischenberichte zur Umsetzung und Zielerreichung der EU-WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer in allen Bewirtschaftungszeiträumen und über den Zeitraum bis 2027 hinaus sollten einfacher und visueller dargestellt werden.	Zukünftige Zwischenberichte zur Umsetzung und Zielerreichung der EU-WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer in allen Bewirtschaftungszeiträumen und über den Zeitraum bis 2027 hinaus sollten einfacher und visueller dargestellt werden. Der deutschlandweite Zwischenbericht der LAWA zum Umsetzungsstand der Maßnahmen nach WRRL 2018 enthält textliche und grafische Angaben zur Maßnahmenumsetzung nach den wichtigen Handlungsfeldern und konkrete Maßnahmenbeispiele aus den verschiedenen Flussgebieten und entspricht demnach bereits der Forderung.		FGG Elbe
UBMNP-0038-5000-0200-0001	Die Darstellungsform der Maßnahmetabelle reicht nicht aus, um die vorgesehenen Maßnahmen fachlich zu beurteilen. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil es sich um eine Vollplanung bis zur Erreichung des guten Gewässerzustandes handeln soll. Es kann derzeit nicht ausreichend geprüft werden, ob dieser Anspruch mit dem vorliegenden Maßnahmenprogramm umgesetzt wird. Allein die Anzahl der Maßnahmen pro Maßnahmentyp und Wasserkörper erlaubt in vielen Fällen keine fachliche Beurteilung, ob diese zur Erreichung des guten Zustandes/Potenzials ausreichen werden. Als Beispiel sei die Spree südlich Spremberg (Wasserkörper DERW_DESN_582-4)	Die Maßnahmenplanung orientiert sich an bundesweit, teils auch EU-weit abgestimmten Vorgaben. Aufgrund der Größe der Einzugsgebiete ist im Maßnahmenprogramm nur eine sehr hohe Abstraktionsebene darstellbar.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	angeführt, wo 11 Maßnahmen des Typs 24 (Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau) verzeichnet sind. Dem Nutzer der Tabelle ist es nicht einmal möglich, die Anzahl der Maßnahmen zur Spreewitzer Rinne links der Spree und zum Tagebau Nochten rechts der Spree zu unterscheiden.			
UBMNP-0038-5000-0200-0002	Das „strategische Hintergrundpapier zu Eisen und Sulfat“ gehört nicht zu den von der FGG Elbe im Rahmen der Beteiligung veröffentlichten Unterlagen. Laut S. 20 des Hintergrunddokumentes zur Wasserbewirtschaftungsfrage Bergbau wird es jedoch im Maßnahmenprogramm „verankert“. Es listet Bestandsmaßnahmen zu Oberflächengewässerkörpern auf und schlägt zusätzliche Maßnahmen vor. Ob alle diese Maßnahmenvorschläge unverändert in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden, ist nicht erkennbar. Zudem schlüsselt das strategische Hintergrundpapier in Arbeitspaket 3 die dargestellten Maßnahmen nicht nach OWKs auf, so dass ein Abgleich mit der Maßnahmentabelle für Leser*innen kaum leistbar ist.	Der Hinweis wird an das LBGR zur Prüfung übermittelt.		FGG Elbe
UBMNP-0038-5000-0200-0003	Derzeit führt der in der Maßnahmentabelle bei OWKs in Brandenburg angegebene Link („wrrl-massnahmen.brandenburg.de/“) nicht zu weiteren Informationen, sondern praktisch im Kreis zurück zu den FGG-Elbe-Dokumenten. Für den Freistaat Sachsen existiert kein Verweis auf detailliertere Informationen.	Der Link sollte zu den Brandenburger Wassersteckbriefen führen. Diese konnten nicht wie vorgesehen veröffentlicht werden. Leider war es nicht möglich die Bewirtschaftungsplan-Entwurfsunterlagen im Nachhinein entsprechend anzupassen. Sollten nochmal solche Unstimmigkeiten auftauchen, bitten wir um zeitnahe Kontaktaufnahme, um dies ggf. zu erläutern oder andere Informationen zur Verfügung stellen zu können.		Brandenburg
UBMNP-0038-5000-0200-0004	Das Maßnahmenprogramm erwähnt gleich zu Beginn auf S. 8 zutreffend die Pflicht zu einer „Vollplanung“: [...] Diese Pflicht verletzt das vorliegende Maßnahmenprogramm jedoch beim aktiven Braunkohlebergbau der [Name anonymisiert], wenn es sich auf die im „strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ dargestellten Maßnahmen beschränkt. [...] Um der Erfordernis einer Vollplanung gerecht zu werden, muss das Maßnahmenprogramm auch für den aktiven Bergbau geeignete und wirksame Maßnahmen festlegen, die mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zur Erreichung des guten	Das Maßnahmenprogramm ist nach aktuellem Wissenstand aufgestellt worden. Der Stellungnehmer wird gebeten, darüber hinausgehenden Untersuchungsbedarf zur Prüfung an die zuständigen Umweltministerien zu übermitteln.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Zustandes/Potenzials führen. Das teilweise Fehlen detaillierter Untersuchungen wurde durch die Bergbehörden und den Bergbaubetrieb selbst herbeigeführt und darf nicht zu Lasten des Gewässerschutzes gehen.			
UBMNP-0038-5000-0200-0005	<p>Bau einer Dichtwand am Tagebau Welzow-Süd nach Norden. Bergbaubedingte Stoffeinträge aus dem Tagebau Welzow-Süd beeinflussen nachbergbaulich als diffuse Einträge die Spree-Zuflüsse im Teilgebiet „Greifenhainer Fließ“. [...] ...daher ist im Maßnahmenprogramm die sicherste mögliche Maßnahme festzulegen. Diese besteht im Bau einer unterirdischen Dichtwand analog dem Vorgehen der LMBV in der Spreewitzer Rinne.</p> <p>Der Umsetzungszeitraum ist am Vorgehen in der Spreewitzer Rinne zu orientieren. Angesichts des dortigen Planungsvorlaufes (aktuell läuft der Scoping-Prozess) ist maximal ein Jahr mehr für die Umsetzung vorzusehen.</p> <p>Ein spezifisches Überwachungsmonitoring ist spätestens mit der Zulassung eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans dem Tagebaubetreiber aufzuerlegen und gehört ebenfalls zum Maßnahmentyp 38.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen des Typs 38 sind beim Wasserkörper DEGB_DEBB_HAV_MS_2 zu ergänzen.</p>	Der Bau einer weiteren Dichtwand wird ggf. im raumordnerischen Änderungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Verfahren zum Abschlussbetriebsplan geprüft.		Brandenburg
UBMNP-0038-5000-0200-0006	<p>Minimierung der Restseeflächen der aktiven Braunkohlentagebaue. [...] Angesichts der riesigen Fläche bereits im Einzugsgebiet von Spree und Schwarzer Elster entstandener Tagebauseen ist jede weitere Erhöhung dieser Verdunstungsverluste auf das absolut unvermeidbare Minimum zu beschränken. [...] Die Verkleinerung von Tagebauseen kann natürlich auch (und sollte vorzugsweise) über eine Verkleinerung der Abbaufäche erfolgen, da so das Massendefizit der entnommenen Kohle geringer ausfällt. Zusätzlich verbleibt aber offensichtlich Spielraum, bei gleichbleibender Abbaufäche unterschiedlich große Seen zu planen. [...] Zur Verringerung von Ewigkeitslasten muss auch die Verwendung der bei Tagebauaufschluss angelegten Außenkippen zur Teilverfüllung von Restseen als mögliche Maßnahme unvoreingenommen geprüft und bewertet werden. [...] Das Ziel dieser Maßnahme entspricht weitgehend dem des</p>	Weder die Schaffung noch die Minimierung nachbergbaulicher Seenflächen ist eine Maßnahme nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und kann für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgenommen werden. Die Größe einer evtl. späteren Gewässerfläche nach Abschluss der Abbautätigkeit ist Gegenstand der späteren Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche und wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans festgelegt. Die Ergänzung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum geprüft.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmentyps 66 („Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsdynamik an stehenden Gewässern (betrifft ausschließlich Standgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden). [...] Da sie jedoch einen noch nicht existierenden Oberflächenwasserkörper zum Gegenstand hat, dessen Verdunstungsverluste langfristig das umgebende Grundwasser abzusenken drohen, erscheint uns auch eine Einordnung in den Maßnahmentyp 56 denkbar. Die Maßnahmen sind durch die FGG Elbe einem Maßnahmentyp zuzuordnen und sowohl den umgebenden Grundwasserkörpern als auch den Vorflutern zuzuordnen, deren Wasserversorgung durch die Seeverdunstung reduzieren wird.</p>			
UBMNP-0038-5000-0200-0007	<p>Reduzierung der Kühlwasserentnahme. Maßnahme des Typs 46 des LAWA-BLANO-Katalogs („Maßnahmen zur Verringerung der Kühlwasserentnahme aus OW zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung“) fehlen im Maßnahmenprogramm für das Lausitzer Braunkohlenrevier bisher. In den jeweils aktuellen Bewirtschaftungsgrundsätzen für Spree und Schwarze Elster ist eine Rangfolge der Wassernutzungen für die Versorgung in Niedrigwassersituationen festgelegt. Dabei gehören unter anderem Kraftwerke zur ersten und obersten Priorität, die Flutung von Tagebauseen zur vierten und letzten. Angesichts der zunehmenden Niedrigwasserproblematik der Spree und Schwarzen Elster ist die Kühlwasserversorgung der Braunkohlenkraftwerke in der Priorität herunterzustufen. [...] Zudem ist eine zusätzliche Entnahme von Spreewasser für das Kraftwerk Jänschwalde nicht zu genehmigen. [...] Die Nutzung von Spreewasser für die Kühlung des Kraftwerkes Jänschwalde ist mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar und daher nicht genehmigungsfähig. Vorsorglich sollte jedoch auch ihre Vermeidung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm aufgeführt werden. [...] Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Braunkohlenkraftwerke sind anzupassen. Dabei sind nicht nur die Befristungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zu übernehmen, sondern alle zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Pariser</p>	<p>Die wasserrechtlichen Zulassungen werden in gesonderten Zulassungsverfahren erteilt. Dabei wird die Vereinbarkeit mit der WRRL geprüft. Die Festlegung einer Rangfolge der Wassernutzung ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Klimaschutzabkommens erforderlichen Reduzierungen der Kohleverstromung zu beachten. Entsprechende Maßnahmen des Typs 46 sind bei den betroffenen Wasserkörpern (mindestens DERW_DEBB582622_745, DERW_DESN_5824-3, DERW_DEBB582_40, DERW_DESN_582-4, DERW_DEBB5826226_1248 und DERW_DEBB58262268_1603) zu ergänzen und eindeutig darzustellen.</p>			
UBMNP-0038-5000-0200-0008	<p>Der Weiterbetrieb von ausgewählten Grundwasserbrunnen der Tagebaue zur Stützung des Niedrigwasserabflusses der Spree wurde beispielsweise vom „Aktionsbündnis Klare Spree“ vorgeschlagen. Er würde dazu dienen, die Übergangszeit zwischen Ende der Kohleförderung und Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und/oder Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserspeicher zu überbrücken. [...] Aus diesem Grund sehen wir die Maßnahme als verhältnismäßig an, zumal sie auch der Sicherstellung der Trinkwassergewinnung spreeabwärts dient. [...] Soweit im Bereich der [Name anonymisiert] eisenhaltiges Grundwasser gefasst und in der Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe der [Name anonymisiert] gereinigt wird, muss auch dieses Wasser der Niedrigwasserstützung der Spree bei Bedarf zur Verfügung stehen. [...] Die Maßnahme ist durch die FGG Elbe eindeutig bezeichnet in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Zu stützen ist der Wasserkörper Spree-4 (DERW_DESN_582-4), spätestens jedoch Spree-2 (DERW_DEBB582_40).</p>	<p>In den Zulassungsverfahren zu den Abschlussbetriebsplänen sind ggf. Entscheidungen zum Weiterbetrieb der Grundwasserbrunnen zu treffen. Dabei ist die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers zu berücksichtigen.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0038-5000-0200-0009	<p>Umgang mit den Restseen des Tagebaues Jänschwalde. Bereits 2017 hat die LEAG den Wechsel vom (im Braunkohlenplan festgeschriebenen) „Taubendorfer See“ zu einem „Drei-Seen-Konzept“ verkündet. Dieses Konzept wurde bis heute nicht so konkretisiert, dass es Gegenstand behördlicher Entscheidungen sein könnte. [...] Die zuständigen Planungs-, Berg- und Wasserbehörden müssen der Verzögerung der notwendigen Prüfungen und Entscheidungen ein Ende setzen und umgehend die Vorlage geeigneter Unterlagen anordnen oder die Planung selbst vornehmen. Dabei ist auch eine Verkleinerung der Abbaufäche</p>	<p>Für den Tagebau Jänschwalde wird ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Planung zu den Restseen ist Gegenstand dieses Verfahrens.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>in die Prüfung einzubeziehen und zu berücksichtigen, dass gegen die Hauptbetriebsplanzulassung Rechtsmittel eingelegt wurden und die wasserrechtliche Erlaubnis befristet ist. Entsprechende Maßnahmen der Typen 501, 59 und 66 sind für den Wasserkörper DEGB_DEBB_HAV_MS_2 vorzusehen. (sowie seitens der FGG Oder die Typen 501, 56, 59 und 66 sind für den Grundwasserkörper NE-4)</p>			
UBMNP-0038-5000-0200-0010	<p>Unter den Maßnahmen zum Grundwasserkörper Mittlere Spree 2 wird in Anlage 3.3. Blatt 2 als lfd. Maßnahme 16 die „Wasserversorgung der Bärenbrücker Teiche, Vogelschutzgebiet DE 4152-401: Stabilisierung des Wasserhaushalts und Sicherung der Lebensräume der Avifauna durch Zufuhr von Sumpfungswasser des Tagebaues Jänschwalde“ aufgeführt. Unklar ist dabei warum dies als laufende Maßnahme des Typs M-5 aufgeführt wird, obwohl die Stützung aktuell nicht aus einer lokalen Grundwasserhebung, sondern mit Sumpfungswasser erfolgt. Mit Auslaufen des Tagebaues wird vermutlich bereits im dritten Bewirtschaftungszyklus kein Wasser mehr für die Bespannung der Teiche zu Verfügung stehen. Eine Entnahme aus tiefen Grundwasserleitern von bis zu 1 m³ /s wäre demnach erst zu prüfen und zu genehmigen. Für den Erhalt des europarechtlich geschützten SPA Gebietes wäre aber eine Bespannung der Teiche auch über das Ende des Bergbaubetriebes hinaus zwingend erforderlich. Die Verantwortung muss daher bei dem Bergbautreibenden bleiben, da die ursprüngliche Bespannung über die Tranitz durch die bergbauliche Inanspruchnahme unmöglich ist. Allerdings sind bisher keine Bestrebungen der LEAG erkennbar, hier eine Lösung zu finden. Es ist eine nachbergbauliche Lösung für die Bärenbrücker Teiche als Maßnahme aufzunehmen.</p>	<p>Die Maßnahmen für die Bärenbrücker Teiche werden im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren angeordnet. Hierzu sind noch komplexe fachliche Untersuchungen erforderlich.</p>		Brandenburg
UBMNP-0038-5000-0200-0011	<p>Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen und der Malxe vor nachbergbaulichem Eiseneintrag. [...] Entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau (Maßnahmentyp 24 und 38) sind festzulegen und dem Tagebaubetreiber aufzugeben. Im Fall der Malxe betrifft dies den OWK DERW_DEBB582622_746.</p>	<p>Die Maßnahmen für die Laßzinswiesen und die Malxe werden im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren angeordnet. Hierzu sind noch komplexe fachliche Untersuchungen erforderlich.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0040-5000-0017-0001	Ich schlage bei der Ausführung der Maßnahme folgendes vor: 1. Einbau Rauhgerinne ohne Beckenstruktur auf der bestehenden Betonplatte 2. unbedingten Erhalt der Wehrhöhe wegen Rückstau und bitte um verbindliche schriftliche Aufnahme in die Planung.	Das Landesprogramm Gewässerschutz zeigt schwerpunktmäßig auf, wo Maßnahmen zur Zielerreichung nach WRRL umgesetzt werden. Vorhandene Angaben zur Maßnahmenumsetzung geben eine Orientierung für die Ausgestaltung von Maßnahmen, ersetzen aber keine Detailplanung. Die Hinweise bezüglich der Maßnahmenausführung werden bei der weiteren Planung durch das TLUBN einbezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort des TMUEN vom 14.07.2021 verwiesen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0040-5000-0017-0002	Ich bitte Sie nun förmlich meinen Widerspruch erneut schriftlich zu dokumentieren und um die Bestätigung, dass ich direkt auch in die Planung des Umbaues unbedingt mit einbezogen werde.	Die Hinweise bezüglich der Maßnahmenausführung werden bei der weiteren Planung durch das TLUBN einbezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort des TMUEN vom 14.07.2021 verwiesen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0041-5000-0018-0001	Die im Landesprogramm Gewässerschutz benannten notwendigen Maßnahmen •3758 Brückla 1 •3759 Brückla 2 •3760 Wehr Brückla sind überflüssig, da sie einerseits auf einer falschen Datengrundlage beruhen bzw. schon umgesetzt wurden. ... Wir schlagen Ihnen vor, diese Punkte kurzerhand als erledigt einzutragen und sowohl das Landesprogramm als auch den Maßnahmenplan entsprechend zu korrigieren.	Die Prüfung der Durchgängigkeit an den genannten Maßnahmen wird auf der Grundlage der Einwendung in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorgenommen. Sofern die Querbauwerke durchgängig sind, werden diese auf abgeschlossen gesetzt und sind dann nicht mehr Bestandteil des 3. BWZ. Andernfalls bleiben die Maßnahmen bestehen.		Thüringen
UBMNP-0045-5000-0019-0001	Aufgrund der geringen Siedlungsdichte im Einzugsgebiet des Spannerbaches ist die Erschließung von weiteren 180 Einwohnern mit erheblichem ökonomischem und ökologischem Aufwand verbunden und unserer Einschätzung nach unverhältnismäßig. Daher schlagen wir eine Reduzierung des Umfanges der Maßnahme ID 11790 auf 320 EW vor. Zur Kompensation schlagen wir neben der bereits im Gewässerschutzprogramm enthaltenen Nachrüstung einer P-Fällung auf der KA Nobitz-Flughafen (ID 11628) die	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ID 11597 ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027 und die Maßnahmen ID 11628 und 11790 wurden wie vorgeschlagen angepasst.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Optimierung der P-Fällung mit einem Zielwert von 1,3 mg/1 (Restbelastung von ca. 100 g P/(EWxa) vor.			
UBMNP-0045-5000-0019-0002	Ein Indirekteinleiter in den einzig vorhandenen Teilortskanal des [Name anonymisiert] im Einzugsgebiet der Sprotte, ist die [Name anonymisiert]. In den vergangenen Jahren ist es wiederholt zur Einleitung von unzureichend gereinigtem Abwasser aus dem Teilortskanal der Ortslage Hartha gekommen. Durchgeführte Kontrollen sowohl des [Name anonymisiert] als auch der unteren Wasserbehörde ergaben, dass diese allem Anschein nach von der unzureichenden Abwasserbehandlung der Kläranlage der [Inhalt anonymisiert] stammen und dabei das eingeleitete Abwasser nicht den Bestimmungen der Abwasserverordnung entsprechen. Aufgrund der Größenverhältnisse zwischen der gewerblichen Abwassereinleitung aus der Kläranlage der [Inhalt anonymisiert] und der Einleitung des häuslichen Abwassers der Ortschaft Hartha bitten wir um eine zielgerichtete und verursachergerechte Änderung im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 durch den Ausbau der gewerblichen Kläranlage zur Reduzierung der Phosphoreinträge.	Die Anmerkungen führten zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. In der Maßnahme ID 11793 wurde der Maßnahmentyp von 8 in 3 geändert, hier Maßnahmen zur gezielten Phosphor-Reduzierung aus der Einleitung der TOK Hartha. Damit entfiel auch die bisher unter dem Maßnahmentyp 8 genannte EW-Zahl von 130.		Thüringen
UBMNP-0045-5000-0019-0003	Seit 01.01.2021 gehören die ehemals durch den [Name anonymisiert] verwalteten Ortschaften zum Zuständigkeitsbereich des [Name anonymisiert]. Der [Name anonymisiert] trägt daher die Verantwortung für die Umsetzung der Erschließung von insgesamt 800 Einwohnern im Einzugsgebiet der Mittleren Pleiße. ... Mit den geplanten Erschließungsmaßnahmen in Gardschütz, Lehndorf, Löhminen, Saara, Selleris und Zürchau sowie der Errichtung einer Kläranlage in Möckern können perspektivisch insgesamt 700 Einwohner an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden. ... Aufgrund der geringen Siedlungsdichte im bisher nicht zur Erschließung vorgesehenen Bereich des Einzugsgebietes der Mittleren Pleiße ist die Erschließung von weiteren 100 Einwohnern mit erheblichem ökonomischem und ökologischem Aufwand verbunden und unserer Einschätzung nach unverhältnismäßig. Daher schlagen wir eine Reduzierung des Umfangs der beiden genannten	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ID 11739 ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Dafür wurde in der Maßnahme ID 11740 die anzuschließende EW-Zahl von 600 auf 700 erhöht. Zudem wurde eine neue Maßnahme vom Typ 1, Neubau der KA Mockern mit Phosphor-Fällung Zielwert 1,5 mg/l in das Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 aufgenommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Maßnahmen auf insgesamt 700 EW vor. Zur Kompensation schlagen wir im Rahmen der Erschließung der oben genannten Ortschaften die Optimierung der Phosphorfällung mit einem Zielwert von 1,5 mg/1 (Restbelastung von ca. 110 g P/(EWxa) auf der KA Möckern vor. ... Wir bitten um Berücksichtigung und Einarbeitung unserer Stellungnahme in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027.			
UBMNP-0050-5000-0021-0001	Wir bitten daher um Reduzierung des Anschlusszieles für die Meßstelle 4140 auf 700 Neuanschlüsse bis 2027.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die EW-Zahl wurde wie vorgeschlagen reduziert.		Thüringen
UBMNP-0050-5000-0021-0002	Wir bitten daher um Reduzierung des Anschlusszieles für die Meßstelle 3626 auf 130 Neuanschlüsse bis 2027.	Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt Unter Bezugnahme auf die Einwohnerzahl des Ortes Haussömmern und dessen geplante Erschließung bis 2028 wurde die EW-Zahl auf 200 gesenkt.		Thüringen
UBMNP-0050-5000-0021-0003	Wir bitten daher um Reduzierung des Anschlusszieles für die Meßstelle 2196 auf 700 Neuanschlüsse bis 2027.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die EW-Zahl wurde wie vorgeschlagen reduziert.		Thüringen
UBMNP-0050-5000-0021-0004	Es ist unser Bestreben, die bisher formulierten Ziele zu erreichen, wir können diese zum Teil jedoch erst nach 2027 erreichen, indem wir ständig weiter investieren. Da wir mit dem jetzigen Abwasserbeseitigungskonzept unser Investitionsvolumen jährlich bereits auf bis zu 7,0 Mio. € (Preisstand 2020) angehoben haben bei einer Einwohnerzahl von z.Zt. unter 41.000, sind uns höhere Investitionen in dieser Zeit leider nicht möglich. Das bisherige Investitionsvolumen lag bei ca. 4,5 Mio € pro Jahr. In diesem zurückliegenden Zeitraum war es nur unter größten Anstrengungen gegenüber der Aufsichtsbehörde erreichbar entsprechende Kreditgenehmigungen zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahmen zu erhalten. Diese Situation hat sich nicht geändert und bedarf der Unterstützung der Landesregierung.	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Es wurden keine direkten Änderungswünsche vorgetragen. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0050-5000-0021-0005	Nicht verkannt werden sollte, dass gemäß den Vorgaben auch durch Abstimmungen mit den Landes- und Kreisbehörden Investitionsmaßnahmen im Zeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes umzusetzen sind im	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Zusammenhang mit dem grundhaften Straßenbau. Gleiches gilt für Maßnahmen des Abwasserpaktes der bestimmt, dass bis 2030 landesweit ein Anschlussgrad an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen von deutlich über 90% erreicht werden soll und auch so die an die Abwasserentsorgung gestellten Vorgaben zur Erreichung des guten Zustandes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden können. Dem folgend werden zusätzlich im Zeitraum bis 2032 noch weitere rund 1.850 Einwohner an bereits vorhandene Kläranlagen angeschlossen, ohne dass diese gemäß Wasserrahmenrichtlinie gefordert sind. Aber auch diese Investitionen werden zu einer Verbesserung der Gewässerqualität im Einzugsgebiet führen und die Maßgabe des Abwasserpaktes erfüllen.</p>			
UBMNP-0052-5000-0023-0001	<p>ID 3611 Eine beidseitig des Baches vorgesehener Entwicklungskorridor von 10m Breite führt zu einem nicht tolerierbaren Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Durch Änderungen des Gewässerverlaufs sind außerdem Eingriffe in das Grundeigentum zu erwarten. Im derzeitigen Zustand wird das Gewässer beidseitig von einem 10 m breiten Uferstrandstreifen mit landwirtschaftlicher Nutzung besäumt. Die Maßnahme 3611 war schon im vorangegangenen Bewirtschaftungszeitraum unter der Nr. 20737949 angelegt und schon damals bezüglich des Flächenverbrauchs bemängelt. Eine vom Planer vorgeschlagene Konfliktlösung mittels wie auch immer gearteter Ausgleichszahlungen wird als nicht zielführend betrachtet.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen können erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Im Zuge dessen erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.</p>		Thüringen
UBMNP-0052-5000-0023-0002	<p>ID 3608 Bemerkungen zur Maßnahme 3611 gelten analog. Die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind drainiert. Veränderungen am Gewässer können die Funktion der Drainagen beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass das Gewässer in den betreffenden Abschnitten von einem Wirtschafts-/ Radweg begleitet wird. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung kann zur Beeinträchtigung des Wegeverlaufs führen. Die Maßnahme war bereits im vorangegangenen Bewirtschaftungszeitraum unter der Nr.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen können erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Im Zuge dessen erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	20737927 angelegt und wurde damals mit einer ähnlichen Stellungnahme belegt.			
UBMNP-0052-5000-0023-0003	ID 3606 Bemerkungen zur Maßnahme 3611 gelten analog. Hinzu kommt, dass das Gewässer in den betreffenden Abschnitten von einem Wirtschafts-/ Radweg begleitet wird. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung kann zur Beeinträchtigung des Wegeverlaufs führen. Die Maßnahme war bereits im vorangegangenen Bewirtschaftungszeitraum unter der Nr. 20737926 angelegt und wurde damals mit einer ähnlichen Stellungnahme belegt.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen können erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Im Zuge dessen erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.		Thüringen
UBMNP-0054-5000-0024-0001	Aus der Sicht der [Name anonymisiert] gibt es keine Einwände zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes Gewässerschutz 2022-2027.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0001	Vor Beginn von Maßnahmen mit dauerhaftem Entzug von Acker- und Grünlandflächen sollen grundsätzlich die bestehenden Eigentums- und Pachtverhältnisse geklärt werden. Dabei sind vertragliche Vereinbarungen zu beachten, möglicherweise auftretende Einkommenseinbußen oder Nutzungsartenänderungen bei Wertminderungen des Bodens sind entsprechend zu entschädigen. Zu beachten ist, dass Flächen für die KULAP-Fördermittel beantragt wurden, über einen längeren Zeitraum an die Nutzung gebunden sind.	Die Klärung von Eigentums- und Pachtverhältnissen, bestehende Flächenförderungen im Rahmen des KULAP und auch der Umfang der für die Maßnahmenumsetzung benötigten Flächen wird im Rahmen der Detailumsetzung der Maßnahmen mit den Betroffenen besprochen. Aufgrund der Anmerkungen wurde im Kap. 3.1.5.2 des Landesprogramms ein Abschnitt aufgenommen, der die weitere Maßnahmenumsetzung beschreibt und auf die genannten Aspekte eingeht.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0002	Notwendig ist eine regelmäßige Pflege der o. g. Maßnahmen, um deren Funktion für die Gewässer auf die Dauer zu erhalten. Hier sind insbesondere die Festlegung der Zuständigkeit, der Finanzierung und des Pflegezeitraumes zu regeln.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen, führten aber zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0003	Allerdings können diese Regelungen auch zu einem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche oder der eingeschränkten Nutzung von Acker- und Grünlandflächen an den Gewässern führen. Bei der Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässerdurchgängigkeit muss dies berücksichtigt werden.	Aufgrund der Anmerkungen wurde im Kap. 3.1.5.2 des Landesprogramms ein Abschnitt aufgenommen, der die weitere Maßnahmenumsetzung beschreibt und auf die genannten Aspekte eingeht.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0055-5000-0026-0004	S. 6 „Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 regelt unter anderem die „gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.“ in „Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, regelt unter anderem die „gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.“	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0005	„Es gilt zudem eine standortspezifische Obergrenze für die Stickstoffdüngung, die Einbeziehung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, Kompost und Klärschlamm sowie eine betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für die Ausbringung von organischen Dünger.“ in Es gilt zudem eine standortspezifische Obergrenze für die Stickstoffdüngung, die Einbeziehung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, Kompost und Klärschlamm sowie eine betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0006	„Mit der DüV waren die Bundesländer gemäß § 13 ermächtigt worden eine Rechtsverordnung zu erlassen, die abweichende Vorschriften für bestimmte Gebiete zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat beinhaltet. In Bezug auf Nitrat werden für die Festlegung der Gebietskulisse die Kriterien der Grundwasserverordnung herangezogen. Für Phosphat gilt das in dem Einzugsgebiet eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen vorliegt. Für diese Gebiete sind mindestens drei Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 DüV festzulegen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben wurden mit der am 24.07.2019 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung umgesetzt. Aufgrund der Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie eröffnete die EU-Kommission am 02.07.2019 ein zweites Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Am 28. April	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>2020 wurde daraufhin die DÜV erneut geändert. Maßgebliche Änderungen waren die Einführung einer verpflichtenden Binnendifferenzierung und die Vorgabe eines bundeseinheitlichen Verfahrens für die Ausweisung der belasteten Gebiete auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) sowie die unmittelbare Vorgabe von sieben abweichenden oder ergänzenden Anforderungen in den durch die Länder per Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten. Weiter wurde geregelt, dass die Länder mindestens zwei weitere zusätzliche Anforderungen vorschreiben. Die Länder mussten bis 31.12.2020 ihre Gebietsausweisung unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift prüfen und ggf. Änderungen an ihrer jeweiligen Landesdüngerverordnung vornehmen. Auch Thüringen hat die Landesdüngerverordnung auf Basis dieser Vorgaben angepasst (Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngerverordnung). Es wurden entsprechende Gebiete ausgewiesen und zusätzliche Anforderungen festgelegt (Kapitel 3.4).“</p> <p>Im Jahr 2019 hat der Europäische Gerichtshof gegenüber Deutschland das zweite Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen die EU-Nitratrichtlinie eingeleitet. Infolgedessen ist am 01. Mai 2020 die novellierte Düngerverordnung (DüV) in Kraft getreten. In § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV ist vorgesehen, dass die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete erlässt. Daraufhin ist am 11. November 2020 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ (AVV GeA) in Kraft getreten. Bisherige Gebietsausweisungen wurden in Thüringen nach § 13a Abs. 1 S. 3 DüV unverzüglich nach dem Inkrafttreten der AVV GeA überprüft und erforderliche Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 vorgenommen. Diese werden mit der „Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngerverordnung“ (nachfolgend als ThürDüV bezeichnet), welche am 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Neben den sieben bundesweiten Vorgaben nach DüV müssen</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	in Thüringen innerhalb der Nitratkulisse auch die drei Vorgaben aus § 5 ThürDüV beachtet und umgesetzt werden. Die zwei zusätzlichen Anforderungen innerhalb der Phosphatkulisse können hingegen § 7 ThürDüV entnommen werden.			
UBMNP-0055-5000-0026-0007	S. 88 Was muss ich im Gewässerrandstreifen beachten? „Dort ist geregelt, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Darüber hinaus sehen auch § 5 DüV sowie die Novelle der ThürDüV weitere Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern vor.“ Dort ist geregelt, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Darüber hinaus sehen auch § 5 DüV sowie § 7 Abs. 2 ThürDüV weitere Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern vor.“	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0008	Änderung von: „die Umwandlung von Grün- in Ackerland“ in die Umwandlung von Grün- in Ackerland (Hinweis: ebenso Aussaat von Leguminosen nach ThürWG)	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0009	„Abbildung 57: Vorgaben im Gewässerrandstreifen“ Hinweis: Vorgaben aus WHG, DüV und ThürDüV müssen ebenfalls beachtet werden	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0010	S. 89 Unter „Weitere Informationen“ Ergänzung: Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen nach DüV und ThürWG [Inhalt anonymisiert].pdf	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0055-5000-0026-0011	Für alle Wasserkörper auf die das zutrifft sind in einem nächsten Schritt die jeweiligen Einzugs- oder Teileinzugsgebiete zu ermitteln und festzulegen. In Abbildung 58 sind die Einzugsgebiete der OWK gelb eingefärbt, die signifikante Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft aufweisen.“ in Für alle Wasserkörper auf die das zutrifft sind in einem nächsten Schritt die jeweiligen Einzugs- oder Teileinzugsgebiete zu ermitteln und festzulegen. In Abbildung 58 sind die Einzugsgebiete der OWK gelb eingefärbt, die als eutrophierte Gebiete nach der AVV GeA ermittelt wurden.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0012	„Die Feststellung der Gesamtphosphatgehalte von Wirtschaftsdüngern vor der Aufbringung und“ in Die Feststellung der Gesamtphosphatgehalte sowie des Gesamtstickstoff-, verfügbarem Stickstoff- bzw. Ammoniumstickstoffgehaltes von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, vor der Aufbringung und	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0013	S. 93 „Die starke Verbesserung ist jedoch hauptsächlich durch die niederschlagsarmen Jahre seit 2014 hervorgerufen worden. In Abbildung 61 sind die betroffenen OWK hervorgehoben.“ Klarstellung gefordert: Auf welcher Grundlage basiert diese Aussage?	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0014	S. 94 „Abbildung 62: Stickstoffsalden in kg N/ha der gesamten Netto-Ackerfläche der vier Gewässerschutzkooperationen im Zeitraum 2009 bis 2019“ Hinweis: Kontrollwert N-Saldo nach DüV 2020 entfallen seit 01. Mai 2020	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0015	Die Aussage: „Zukünftig ist je nach Standort zu prüfen, welche Kulturen positiv für den Gewässerschutz bewertet werden können und gleichzeitig auskömmlich für den Landwirtschaftsbetrieb sind.“ Diese Aussage darf so nicht stehen bleiben, da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Entscheidend für den Gewässerschutz sind die Einhaltung der Auflagen der DüV und das Management der Kulturen. Unterstützend kann dieses Thema in den	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gewässerschutzkooperationen oder in der landwirtschaftlichen Beratung thematisiert werden.			
UBMNP-0055-5000-0026-0016	S. 95 „Abbildung 63: Nitrat belastete Gebiete in Thüringen (Quelle: ThürDüV)“ Beschriftung in Legende falsch: anstatt eutrophierte Gebiete --> Nitratkulisse 2021	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0017	S. 96 „Zusammenfassung und Aufzeichnung des Stickstoffdüngedarfes für alle Flächen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs und Verringerung dieser Gesamtsumme um 20%. Die Düngung im laufenden Düngjahr darf dann diese verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten. Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 1).“ in Zusammenfassung und Aufzeichnung des Stickstoffdüngedarfes für alle Flächen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs und Verringerung dieser Gesamtsumme um 20%. Die Düngung im laufenden Düngjahr darf dann diese verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten. Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ThürDüV).	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0018	„Die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche darf 170 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff nicht überschreiten. Es gilt eine Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 2).“ in Die aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche darf 170 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff nicht überschreiten. Es gilt eine Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ThürDüV).			
UBMNP-0055-5000-0026-0019	S. 97 „Feststellung der Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat für Wirtschaftsdünger vor deren Aufbringung,“ in Feststellung der Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat für Wirtschaftsdünger sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände eine Biogasanlage handelt, vor deren Aufbringung,	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0020	S. 88 „Feststellung der Phosphorgehalte von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vor Aufbringen (DüVneu, §13a Abs. 3, Satz 3 Nr.1)“ in „Feststellung der Phosphorgehalte von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vor Aufbringen (DüVneu, §13a Abs. 3, Satz 3 Nr.1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 ThürDüV)“	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0021	„ganzjährige Begrünung der ersten 5 m des Gewässerrandstreifens in eutrophierten Gebieten“ in ganzjährige Begrünung der ersten 5 m des Gewässerrandstreifens in eutrophierten Gebieten (§ 7 Abs. 2 ThürDüV)	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0022	S. 89 „Umgang mit organisch-mineralischen Stickstoffdüngern entsprechend DüVneu, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 3 und 5“ in Umgang mit organisch-mineralischen Stickstoffdüngern entsprechend DüVneu, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 3 und 5 und ThürDüV § 5	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0055-5000-0026-0023	S. 13 „Abbildung 7: Ableitung Phosphatkulisse/Phosphornährstoffüberschussgebiet“ Hinweis: Bitte um Überprüfung der Abbildung, ob diese AVV GeA konform ist.	Die Konformität zur Abbildung AVV GeA ist gegeben. Die Darstellung ist leicht vereinfacht, worauf im Text auch hingewiesen wird. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0024	S. 14 „Abbildung 8: Phosphatkulisse/Phosphornährstoffüberschussgebiet“ Hinweis: P-NÜG nicht gemäß ThürDüV (Abbildung ist chemisch und biologisch schlechte OWK?)	Die Darstellung entspricht der Anlage 2 (Phosphatkulisse) der ThürDüV. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0025	S. 16, 1. Verminderung der N-Düngung um 20%, Ausnahmen für extensive Betriebe und Grünland“ in 1. Verminderung der N-Düngung um 20%, Ausnahmen für extensive Betriebe	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0026	„2. Einschränkung der organischen Düngung auf 170 kg pro Schlag Gesamtstickstoff, Ausnahmen für extensive Betriebe“ in 2. Einschränkung der organischen Düngung auf 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr auf Schlagebene, Ausnahmen für extensive Betriebe	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0027	6. Obergrenze von 60 kg Gesamtstickstoff für Grünland in der Zeit vom 1.9.-31.1. für flüssige organische Dünger, gegenüber 80 kg außerhalb der Gebiete“ in 6. Obergrenze von 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar für Grünland in der Zeit vom 1.9. bis zum Beginn des Verbotszeitraumes für flüssige organische Dünger, gegenüber 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar außerhalb der Gebiete.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0028	„7. Stickstoffdüngung für Sommerungen ist nur erlaubt, wenn im Herbst des Vorjahres Zwischenfrüchte angebaut wurden, Ausnahmen für Flächen, auf denen die Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.“ in 7. Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % in der TM) dürfen zu Sommerungen nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres Zwischenfrüchte angebaut wurden, Ausnahmen für Flächen, auf denen die Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und in Gebieten, in denen der	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter beträgt.			
UBMNP-0055-5000-0026-0029	„Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom ...- Thüringer Düngeverordnung“ in Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020- Thüringer Düngeverordnung.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0030	S. 17 „Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff- und Phosphorgehalt“ in Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff-, verfügbaren Stickstoff- und Phosphorgehalt	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0031	„Stickstoffuntersuchung des Bodens vor Aufbringung von Stickstoffdüngern, Ausnahme Grünland“ in Stickstoffuntersuchung des Bodens vor Aufbringung von wesentlicher Mengen an Stickstoff (> 50 kg/ha), Ausnahme Grünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0032	„Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom ...- Thüringer Düngeverordnung“ in Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020- Thüringer Düngeverordnung	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0033	„Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff- und Phosphorgehalt“ in Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff-, verfügbaren Stickstoff- und Phosphorgehalt	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0055-5000-0026-0034	Da alle Maßnahmen in beiden Landesprogrammen auch in die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe, Weser und Rhein aufgenommen wurden, gelten unsere Hinweise und Forderungen auch für diese Unterlagen sowie für die Strategischen Umweltprüfungen. Wir bitten um entsprechende Weiterleitung.	Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Soweit Änderungen bei den Landesprogrammen auch Auswirkungen auf die Pläne in den Flussgebietsgemeinschaften haben, werden diese Anpassungen auch dort nachvollzogen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0060-5000-0032-0001	ID 3611 Die Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung in den Gewässerabschnitten 3 und 4 ist nur bedingt möglich und notwendig. Im Abschnitt 3 verläuft das Gewässer über einen längeren Abschnitt noch in seinem ursprünglichen Bett, entsprechende Maßnahmen sind dort nicht notwendig. Außerdem ist das Gewässer sowohl im Abschnitt 3 als auch im Abschnitt 4 von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wirtschaftswegen gesäumt. Eine eigendynamische Entwicklung unter Inanspruchnahme dieser Anliegergrundstücke würde zu Nutzungs- und Eigentumskonflikten führen. Entsprechend der geltenden Gesetzeslage existiert derzeit schon ein Gewässerschutzstreifen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen können erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Im Zuge dessen erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.		Thüringen
UBMNP-0060-5000-0032-0002	ID 8717, ID 871 Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit greifen in ein komplexes System von Wasserrechten ein. An der betreffenden Stelle existiert eine Kleinwasserkraftanlage und es wird zusätzlich der für die Stadt Kahla bedeutsame Oberbach mit Wasser versorgt. Eingriffe in diesem sensiblen Bereich sind nur in enger Abstimmung mit den betroffenen Anrainern und Inhabern der Wasserrechte möglich.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen können erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Im Zuge dessen erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.		Thüringen
UBMNP-0060-5000-0032-0003	ID 8719 Das sogenannte „Wehr Bibra 2“ ist eine Stauanlage zur Löschwasserversorgung der Gemeinde Bibra und somit von elementarer Bedeutung für die Daseinsvorsorge in Bibra. Veränderungen an dieser Einrichtung werden abgelehnt. Zudem erfolgt der Betrieb der Stauanlage nur temporär, eine dauerhafte Unterbrechung der Durchgängigkeit ist somit nicht gegeben.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Auswirkungen der Umsetzung von Maßnahmen können erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Im Zuge dessen erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.		Thüringen
UBMNP-0061-5000-0033-0001	Angesichts des überdauernden Eintrags von Quecksilber (prioritärer gefährlicher Stoff im Sinne der Anlage Nr. 10 zur Wasser-Rahmenrichtlinie) über Kössein und Röslau auf das Gebiet der Tschechischen Republik in den Stausee Skalka (Oberflächenwasserkörper ID OHL_2075_J), sowie angesichts der Beurteilung des Zustandes von anschließenden Oberflächenwasserkörpern auf dem tschechischen Gebiet verlangen wir, dass in den deutschen Plan für das Flussgebiet	Das Thema wird in den deutsch – tschechischen Gremien sowie im Rahmen des genannten Projekts laufend behandelt und abgestimmt. Auf die dortigen Beschlüsse und andauernden Abstimmungsgespräche wird verwiesen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms ist aktuell nicht angezeigt.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 effiziente Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion und zur Minderung der Remobilisierung von Quecksilber in den bayerischen Bereichen der von der ehemaligen Fabrik in Marktredwitz kontaminierten Flüsse Kössein und Röslau aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sind im Entwurf des deutschen Plans für das Flussgebiet Elbe, der zur Stellungnahme veröffentlicht wurde, nicht explizit einbezogen. Es handelt sich um „harte“ Barriere-Maßnahmen, wie Steinwurf, Steinpflaster, Gebionen, Befestigung. Zugleich verlangen wir, dass in den kontaminierten Bereichen der oben genannten Flüssen keine neuen ingenieurbioologischen Maßnahmen umgesetzt werden und die bestehenden „harten“ Maßnahmen nicht aufgehoben werden. Zur Zeit verläuft bis Ende 2021 das grenzübergreifende Projekt „Maßnahmen an Kössein und Röslau zur Minderung der Quecksilberproblematik im Stausee Skalka“, das über das „Programm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Ziel ETZ 2014-2020“ mitfinanziert wird, in dessen Rahmen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Quecksilber auf das Gebiet der Tschechischen Republik definiert werden sollten und fünf Pilotmaßnahmen umgesetzt werden sollten. Nach der Genehmigung im Punkt 5.3 des Protokolls der 23. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission, die zur Erfüllung des bilateralen „Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern“ aufgestellt wurde, sollte der bayerische Teil des Projekts - die Machbarkeitsstudie - die Anforderungen der tschechischen Seite berücksichtigen, d.h. die Annahme akzeptieren, dass die kontaminierte Bereiche von Kössein und Röslau durch harte Barriere-Maßnahmen zu behandeln sind, sowie die Tatsache, dass die bayerische Seite in den kontaminierten Bereichen von Kössein und Röslau keine neuen ingenieurbioologischen Maßnahmen umsetzen wird, wobei ihre Beschlüsse in den vorbereitenden bayerischen Plan für das Flussgebiet Elbe in Form von Maßnahmen aufgenommen werden. Die von der deutschen Seite im Rahmen des Projekts der grenzübergreifenden Zusammenarbeit vorgelegte</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Machbarkeitsstudie, (auf der tschechischen Seite Staatsbetrieb Povodí Ohre, s.p., auf der deutschen Seite WWA Hof), berücksichtigt nicht die grundlegenden Anforderungen bezüglich Ergänzung von effizienten, oben aufgeführten Maßnahmen. Wir bestehen auf ihre Einbeziehung in diese Studie und vor allem auf ihre Umsetzung. Sollte die Machbarkeitsstudie, bzw. das oben genannte grenzübergreifende Projekt nicht ergänzt werden, verlangen wir ungeachtet derer Ergebnisse, dass die oben aufgeführten Maßnahmen in den bayerischen Plan des Flussgebiets Elbe aufgenommen werden.</p>			
UBMNP-0062-5000-0034-0001	<p>Im Entwurf zum Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit für das Wehr in Herbsleben genannt (ID 11171 und ID 11172). Was genau bedeutet dies? Worin unterscheiden sich die Maßnahmen und wer sind jeweils die Stakeholder der benannten Maßnahmen?</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt und führte zu einer Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen im Gewässerrahmenplan. Im Übrigen wird auf das Schreiben vom 19.05.2021 verwiesen.</p>		Thüringen
UBMNP-0068-5000-0198-0001	<p>Einstufung einzelner Wasserkörper. Gewässername: Altlauf Malxe OWK-ID: DEBB58262236_2000 Ggf. für [Name anonymisiert] relevante Maßnahmen im 3. BWP: (61) Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses; (63) Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens Sachverhalt: Der OWK ist nur 1,6 km lang. Sein oberirdisches EZG ist kleiner als 10 km². Aufgrund der Wehrsteuerung in der Malxe 745 ist der OWK trocken und wird unterhalb durch den Rückstau aus Malxe 745 geprägt. Solange im Tagebau Jänschwalde Wasser gehoben wird, muss das Wasser der Malxe 745 aufbereitet werden und deshalb vollständig in die Grubenwasserbehandlungsanlage auf dem Kraftwerksstandort Jänschwalde geleitet werden. Geforderte Anpassung: Aufhebung OWK-Status, damit keine Zielerreichung möglich. Maßnahmen entfallen damit. Wird OWK-Status nicht aufgehoben, können Maßnahmen M61 und M63 erst nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs erfolgen. Gewässername: Hammergraben OWK-ID: DEBB5826226_1248</p>	<p>Altlauf Malxe - DEBB58262236_2000: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist. Hammergraben - DEBB5826226_1248: Der OWK wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme gem. § 84 Abs. 1 WHG (Art. 5 WRRL) überprüft. Die Prüfung wird vorgezogen, wenn dies aufgrund eines Zulassungsverfahrens erforderlich ist.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Ggf. für [Name anonymisiert] relevante Maßnahmen im 3. BWP: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem BergbauSachverhalt: Bergbauliche Einleitungen in den Hammergrabenabschnitt erfolgen nicht. Geforderte Anpassung: Maßnahme 16 streichen.</p>			
UBMNP-0068-5000-0198-0002	<p>Einstufung einzelner Wasserkörper Gewässername: Schwarzer Schöps-3 OWK-ID: DESN_5824-3 Ggf. für [Name anonymisiert] relevante Maßnahmen im 3. BWP: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem BergbauSachverhalt: Über den Modergraben nimmt der OWK aufbereitetes Sumpfungswasser aus der GWBA Kringelsdorf auf. Aufgrund der Weiterführung des Tgb. Reichwalde wird dies noch bis Ende der 2030er Jahr erforderlich sein.Geforderte Anpassung: Maßnahme 16 widerspricht der Planung, den Tgb. Reichwalde bis 2038 fortzuführen. Deshalb ist die Maßnahme 16 zu streichen. Gewässername: Spree-4 OWK-ID: DESN_5824 Ggf. für [Name anonymisiert] relevante Maßnahmen im 3. BWP: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau Sachverhalt: Der OWK ist mit rund 40 km sehr lang. Er nimmt auf der Fließstrecke neben bergbaulichen Einflüssen auch natürliche Einflüsse auf und ändert seinen Zustand entsprechend. Die Änderung des Gewässerzustandes kann mit dem derzeitigen Zuschnitt des OWK nicht adäquat wiedergegeben werden. Ferner quert er die sächsisch-brandenburgische Grenze, ohne dass ein neuer OWK ausgewiesen wird.Oberhalb von Ruhlmühle nimmt der OWK das in der GWBA Tzschelln aufbereitete Sumpfungswasser des Tagebaus Nochten auf. Dies ist bis zur Ende der Kohleförderung Ende der 2030er Jahre erforderlich, sodass eine Reduzierung punktueller Stoffeinträge in diesem Bereich erst nach diesem Zeitraum erfolgen kann. Außerdem leitet der Industriepark Schwarze Pumpe im Bereich Spreewitz ebenfalls aufbereitetes Sumpfungswasser (der Tagebaue Nochten und Welzow-Süd) in die Spree ein. Auch hier werden Einleitungen bis Anfang der 2040er Jahre anhalten müssen.</p>	<p>Die Enteisung der Sumpfungswässer, die in den Grubenwasserreinigungsanlage Kringelsdorf (Schwarzer Schöps-3), Tzschelln (Spree-4) und Schwarze Pumpe (Struga-2) bereits erfolgt und auch weiter erfolgen wird, ist eine Maßnahme 16 zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau. Deshalb ist die Aufführung der Maßnahme 16 vollauf berechtigt.Für den OWK Weißer Schöps-4 wird der Streichung der Maßnahme 16 zugestimmt, denn diese stammt noch aus dem vorhergehenden Verlauf, als die Grubenwasserreinigungsanlage Kringelsdorf in diesen OWK eimündete.Einer Teilung des OWK Spree-4 kann nicht zugestimmt werden. Die Ausweisung dieses OWK ist Ergebnis der Anwendung der Ausweisungskriterien nach Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden. Die Querung einer Bundeslandgrenze ist kein Teilungskriterium.Bei der Struga-2 wurde gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015 eine Veränderung vorgenommen, so dass der zu bewertende Verlauf des OWK Struga-2 jetzt nur noch bis Mulkwitz bis zur Einleitung des Flutgrabens reicht. Danach wurde der weitere Verlauf als "bergbauliche Anlage" gekennzeichnet und geht nicht mehr in die Bewertung ein. Die Bewertungsmessstelle für den OWK Struga-2 wurde entsprechend verlegt. Es wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss des Braunkohlenbergbaus im Tagebau Nochten im Rahmen der Sanierung eine Renaturierung des ehemaligen Verlaufes der Struga-2 ab Mulkwitz über nördlich von Neustadt in die Spree erfolgt und es sich bei der bergbaulichen Nutzung des Abschnittes "bergbauliche Anlage" somit nur um ein genehmigtes aber zeitlich begrenztes Erfordernis handelt.Einer Teilung der Struga-2 am Damm kann nicht zugestimmt werden, da es sich nur um einen zeitweiligen Zustand handelt, der im Rahmen der Sanierung wieder beseitigt wird.Der OWK Weißer Schöps-4 wurde nur verlegt</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Geforderte Anpassung: Teilung des OWK in mehrere Abschnitte sowie Prüfung des OWK-Status der Einzelabschnitt. Maßnahme 16 widerspricht der Planung, die Tagebaue Welzow-Süd und Nochten bis in die 2030er Jahre fortzuführen. Die Maßnahme 16 ist zu streichen.</p> <p>Gewässername: Struga-2 OWK-ID: DESN_582512-2</p> <p>Ggf. für [Name anonymisiert] relevante Maßnahmen im 3. BWP: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem BergbauSachverhalt: Der Oberlauf des OWK wird in Höhe der Ortschaft Neustadt durch Wehr und unmittelbar davor einen Damm vom Unterlauf abgetrennt. Die Wasserführung im Unterlauf des OWK wird vollständig aus dem Wellenbach gespeist. Die Zustände im Ober- und Unterlauf des OWK sind voneinander unabhängig. Alleinig der Abschnitt zwischen der Einmündung des Halbendorfer Sees und der Einmündung des Breiten Graben bei Mulkwitz erfüllt die Anforderungen an einen OWK. Der restliche Abschnitt bis Damm vor dem Wehr bei Neustadt stellt eine bergbaulich-wasserwirtschaftliche Anlage dar (vergl. Wasserkörperbezeichnung). Die Einleitung wird erst Ende der 2030er Jahre mit dem Auslauf der Kohleförderung im Tgb. Nochten rückläufig sein.</p> <p>Geforderte Anpassung: Teilung des OWK am Damm.</p> <p>Maßnahme 16 widerspricht der Planung, den Tagebau Nochten bis in die 2030er Jahre fortzuführen. Deshalb ist die Maßnahme zu streichen.</p> <p>Gewässername: Schwarzer Schöps-4 OWK-ID: DESN_5824-4</p> <p>Ggf. für [Name anonymisiert] relevante Maßnahmen im 3. BWP: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau</p> <p>Sachverhalt: Der OWK ist als natürlich eingestuft. Jedoch wurde er nur zum zweiten Mal verlegt. Der jetzige Verlauf enthält Teilstrecken, welche künstlich geschaffen wurden. Bergbauliche Einleitungen in den OWK erfolgen nicht.</p> <p>Geforderte Anpassung: Änderung Einstufung von NWB zu AWB. Maßnahme 16 ist zu streichen.</p>	<p>und nicht vollkommen neu geschaffen, wo vorher noch kein Fließgewässer war. Ein Beispiel für ein AWB ist der Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal. Da der verlegte OWK Weißer Schöps-4 mit sehr hohem Anspruch naturnah verlegt wurde, ist eine Einstufung als NWB erfolgt, weil es kaum besser geht.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0070-5000-0036-0001	Die Maßnahmen 3401 und 3405 im OWK Mittlere Ilm in der Gemarkung Magdala sind nach Rücksprache mit der [Name anonymisiert] bereits erfolgt. Wir bitten um entsprechende Anpassung im Plan.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen ID 3401 und 3405 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0070-5000-0036-0002	Die Maßnahmen 3325 und 3327 wurden bereits in einer gemeinsamen Gewässerbegehung mit den beteiligten Akteuren erörtert. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind ab dem Jahr 2022 geplant. Die Förderliste dazu liegt der Thüringer Aufbaubank (TAB) bereits vor. Die Maßnahme 3377 am Lehnstedter Bach soll ebenfalls in den nächsten Jahren realisiert werden. Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0071-5000-0037-0001	Maßnahmennummer: 8822 und 8823 Sowohl die Schwellen als auch die Sohlstufen wurden in der Vergangenheit bewusst zum Schutz vor Tiefenerosion an dieser Stelle eingebaut. Insbesondere die im rechten Böschungsbereich angrenzenden Grundstücke waren hier von Uferabbrüchen infolge erhöhten Wasserabflusses mit hohen Fließgeschwindigkeiten betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Querbauwerke zueinander ist hier der Ersatz durch eine gemeinsame Sohlgleite denkbar. Im Vorfeld muss jedoch geprüft werden, ob eine Einigung mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gefunden werden kann, da die Maßnahme in diesem Bereich die Ausbildung einer flachen Gewässerböschung erforderlich macht. Die Möglichkeit der Umsetzung des Vorhabens wird derzeit vom Gewässerunterhaltungsverband [Name anonymisiert] geprüft und ist für den Zeitraum bis Ende 2023 geplant.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0071-5000-0037-0002	Maßnahmennummern 3586, 3590 und 10023 Die beiden Abstürze sowie die Sohlstufe werden als eine Maßnahme im Zuge der Realisierung der A+E-Maßnahme im Rahmen des [Inhalt anonymisiert] umgesetzt. Mit dem Bau kann aufgrund der fehlenden Zufahrtssituation erst nach Beendigung der Arbeiten zur abwasserseitigen Erschließung des Ortsteiles Leutra voraussichtlich 2022/2023 begonnen werden. Vorgesehen ist die Wiederanbindung ehemaliger Bachschleifen im Bereich der zurückgebauten BAB 4. Durch die	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Laufverlängerung des Baches entfallen die Sohlstufen ersatzlos.			
UBMNP-0071-5000-0037-0003	Maßnahmennummer 3443 Das Wehr befindet sich in privater Trägerschaft. Die Arbeiten zum Rechenumbau und dem Einbau der Fischabstiegsanlage befinden sich derzeit in Umsetzung.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0071-5000-0037-0004	Maßnahmennummer 3437 und 3447 Die Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit laufen derzeit durch den [Inhalt anonymisiert] des Wehres.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0071-5000-0037-0005	Maßnahmennummer 3452 Der Bach verläuft in diesem Abschnitt weitestgehend im innerstädtischen Bereich, teilweise wege- und auch straßenbegleitend. Ein Rückbau vorhandener Uferbefestigungen ist aus Gründen der Bebauung und der Verkehrssicherheit daher nur in sehr wenigen Fällen möglich. Bei Baumaßnahmen in der Vergangenheit wurden im Rahmen des Möglichen Sohlabstürze zurückgebaut und vorhandene Ufermauern in naturnaher Bauweise saniert. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt über die laufende Gewässerunterhaltung.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0071-5000-0037-0006	Maßnahmennummer 3461 Im Zuständigkeitsbereich der [Name anonymisiert] befinden sich die Gewässerabschnitte 1, 2 und teilweise 3. Der Abschnitt 4 und teilweise 3 befinden sich bereits im [Ort anonymisiert]. Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme laufen derzeit Planungen zur Umgestaltung des Bachlaufes im Mündungsbereich zur Saale. Hier soll auf ca. 200 m Länge das Bachbett entsiegelt und durch das Anlegen von Mäandern verlängert werden. Gewässersohle und Böschungen werden hier natürlich ausgebildet, die Sicherung des Mündungsbereiches soll naturnah unter Einsatz ingenieurbioologischer Bauweisen erfolgen. Im Siedlungsbereich verläuft der Ammerbach fast ausschließlich auf bzw. zwischen privaten Grundstücken, so dass aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse das Anlegen eines Gehölzsaumes nicht möglich ist. In den Abschnitten, in denen der Ammerbach straßenbegleitend verläuft, ist bereits ein dichter Gehölzsaum aus vorwiegend Laubgehölzen vorhanden. In diesen Bereichen wurden durch den Gewässerunterhalter	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	notwendige Pflege und Nachpflanzungsmaßnahmen vorgenommen. Außerhalb der bebauten Bereiche, insbesondere oberhalb der Ortslage Ammerbach verläuft der Bach naturnah. Außerdem ist festzustellen, dass die Abflussmengen im Ammerbach seit der Umsetzung der Baumaßnahme „Jagdbergtunnel“ der BAB 4 stark rückläufig sind. Im Zusammenspiel mit den künftig zu erwartenden klimatischen Veränderungen steht zu befürchten, dass der Bachlauf über eine Großteil des Jahres trockenfallen könnte.			
UBMNP-0071-5000-0037-0007	ID 20.891.900 Im Zuständigkeitsbereich der [Name anonymisiert] befinden sich die Gewässerabschnitte 1 und teilweise 2. Die Abschnitte 2 (teilweise) bis 5 befinden sich bereits im [Ort anonymisiert]. Die Maßnahme wurde bereits im Zuge der laufenden Gewässerunterhaltung umgesetzt.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Maßnahmen des Landesprogramm Gewässerschutz können erst nach vollständiger Umsetzung als abgeschlossen eingestuft werden. Die Maßnahme ID 3572 ist bisher teilweise umgesetzt und verbleibt dadurch im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0071-5000-0037-0008	ID 20.891.002 Die Anlage befindet sich im Besitz der [Name anonymisiert]. Im Februar 2019 gab es einen Vororttermin mit dem [Inhalt anonymisiert], bei dem festgestellt wurde, dass ein Rückbau des Wehres mittelfristig nicht realisiert werden kann. Statt dessen soll ein Umbau des Wehres erfolgen, um die Gewässerdurchgängigkeit herzustellen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0077-5000-0048-0001	(Kapitel 2.2)... Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Für eine solche Bewertung sind detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern notwendig. Der BWP müsste daher unbedingt solche Detailinformationen erhalten. Der begleitende Umweltbericht zum MNP bringt das Problem auf den Punkt: „Das Maßnahmenprogramm nimmt grundsätzlich keine flächenscharfe Verortung der Maßnahmen vor“ (S. 9), sodass „eine Beurteilung der detaillierten, kleinräumigen Auswirkungen jeder Einzelmaßnahme (...) aufgrund der abstrakten Planungsebene nicht möglich (ist)“ (S. 16). Ein von den Umweltverbänden seit langem gefordertes	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper, auf der somit auch die Maßnahmenplanung erfolgt. Eine entsprechende Textbox wurde im Bewirtschaftungsplan ergänzt.	Ergänzung einer Textbox zu Grundsätzliches zum Funktion und Inhalt des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms in der Einführung des BP	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	verortetes und quantifiziertes Maßnahmenkonzept würde diese nötigen Informationen abdecken.			
UBMNP-0077-5000-0048-0002	Die für das Flussgebiet Elbe durchgeführte SUP weist allerdings mehrere Einschränkungen bzw. Defizite auf: Informationsdefizite: Für die SUP werden keine neuen bzw. zusätzlichen Daten erhoben. Als Arbeitsgrundlage werden ausschließlich vorhandene Daten und Unterlagen herangezogen (S. 10). Dabei wurden Umweltberichte der Länder nur dann hinzugezogen, wenn sie angebracht seien (S. 17).	Aufgrund der Größe des Planungsraumes und der Vergleichbarkeit der Untersuchungen können detaillierte Datenquellen einzelner Bundesländer für einen gemeinsamen Umweltbericht in der Regel nicht berücksichtigt werden. Die eigenständige flächendeckende Erhebung von Bestandsdaten ist weder sachgerecht noch verhältnismäßig bzw. zumutbar im Sinne von § 39 Abs. 2 UVPG.		FGG Elbe
UBMNP-0077-5000-0048-0003	Die für das Flussgebiet Elbe durchgeführte SUP weist allerdings mehrere Einschränkungen bzw. Defizite auf: Beteiligungsdefizite: Lt. Umweltbericht wurden die Anregungen und Bedenken der Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt (S. 10). Allerdings wird an keiner Stelle des Dokuments deutlich, welche Anregungen konkret aufgenommen wurden, zumal mehr als 39% der Stellungnahmen von den auswertenden Behörden als nicht relevant erachtet wurden (S. 17).	Der Umweltbericht richtet sich nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen. Relevante Anregungen und Bedenken wurden sowohl bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens als auch im Umweltbericht selbst berücksichtigt. Darüber hinaus ist es nicht die Aufgabe des Umweltberichtes die relevanten Anregungen und Bedenken zum Untersuchungsrahmen zu dokumentieren.		FGG Elbe
UBMNP-0077-5000-0048-0004	Die für das Flussgebiet Elbe durchgeführte SUP weist allerdings mehrere Einschränkungen bzw. Defizite auf: Operationelle Defizite: Als kleinste Untersuchungsebene sind nicht die Wasserkörper ausgewählt worden, sondern die Planungseinheiten (S. 16). Entsprechend erfolgt dann auch keine Wasserkörperscharfe bzw. Schutzgebietsbezogene Prüfung. Die Prüfergebnisse werden zumal nur für Koordinierungsräume dargestellt. Auch liegt die Betrachtung nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern von Maßnahmengruppen statt, die zumal vorrangig verbal-qualitativ durchgeführt wird (S. 16). Für eine aussagekräftig-nachvollziehbare und damit wirksame Untersuchung wird auf die nachgeordneten Verwaltungsebenen verwiesen: Eine Beurteilung der detaillierten, kleinräumigen Auswirkungen jeder Einzelmaßnahme ist aufgrund der abstrakten Planungsebene nicht möglich; sie erfolgt unter Berücksichtigung der länderspezifischen Zielsetzungen mit den jeweils fachrechtlich vorgesehenen projektbezogenen Umweltprüfinstrumenten und	Diese räumliche Aggregation ist notwendig, da eine Darstellung der Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper (speziell für Oberflächengewässer) weder zweckmäßig noch leistbar ist. Gleiches gilt für die sachliche Aggregation bei der Bildung von Maßnahmengruppen. Anders als vom Stellungnehmer dargestellt, werden die Prüfergebnisse nicht nur für die Koordinierungsräume, sondern im Anhang III auch für die Planungseinheiten dargestellt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	ggf. UVPG im nachgelagerten, konkretisierenden Zulassungsverfahren.			
UBMNP-0077-5000-0048-0005	Die für das Flussgebiet Elbe durchgeführte SUP weist allerdings mehrere Einschränkungen bzw. Defizite auf: Zieldefizite: Aufgrund der Größe des Planungsraumes scheiden lt. Umweltbericht Zielsetzungen aus, die nur für einzelne Bundesländer gelten (S. 26). Z.B. betrifft dies den Biotopverbund, wo je nach Bundesland spezifischere Zielsetzungen als das kaum nachprüfbar Kriterium „mit >10% der Fläche“ (S. 27) gelten (z.B. Berlin: 15%). Das mit der Novellierung des UVPG neu definierte Schutzgut „Fläche“ wurde nicht als gesondertes Schutzgut berücksichtigt, obwohl die Flächenverfügbarkeit eine zentrale Rolle in der WRRL-Umsetzung einnimmt und der Fläche einer multifunktionalen Bedeutung zukommt, beispielsweise als gewässertypspezifischer Entwicklungskorridor und für den natürlichen Wasserrückhalt. Zudem wird mit dem 25% -Ansatz nicht sichergestellt, dass jede Verschlechterung bei einzelnen betroffenen Qualitätskomponente in Gewässern im schlechten Zustand erkannt werden kann, weil diese im Sinne des EUGH-Urteils zum Verschlechterungsverbot umsetzungsrelevant ist (vgl. EUGH-Urteil von 2015). Der 25%-Ansatz sieht vor, dass ein Maßnahmen[gruppen]typ erst dann als negativ für ein schutzgutbezogenes Ziel wie Wasser bewertet wird, wenn der negative Beitrag mehr als 25% seiner gesamten Auswirkungen auf ein Umweltziel in einer Planungseinheit ausmacht, wobei weder auf einzelne Wasserkörper, noch auf einzelne Qualitätskomponenten eingegangen wird (S. 22). Das wird noch einmal mit folgender Aussage deutlich: Da die Maßnahmen im Maßnahmenprogramm nicht quantifiziert und – abgesehen von der räumlichen Zuordnung zu den Planungseinheiten – nicht überall konkret räumlich verortet sind, ist eine Quantifizierung bzw. flächenscharfe Verortung von Umweltauswirkungen nicht möglich. (S. 20)	Aufgrund der Größe des Planungsraumes und der Vergleichbarkeit der Untersuchungen können detaillierte Datenquellen einzelner Bundesländer für einen gemeinsamen Umweltbericht in der Regel nicht berücksichtigt werden. Beim Schutzgut Fläche geht es im engeren Sinne um den Schutz der freien Landschaft vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsfläche. Hauptziel ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmen, die ganz überwiegend zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen, explizit berücksichtigt. Die im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen dienen der Erreichung der gewässerbezogenen Bewirtschaftungsziele. Sie sind nach dem DPSIR-Ansatz (Auslöser/Driving forces, Belastungen/Pressures, Zustand/State, Auswirkungen/Impacts und Reaktionen/Responses) wasserkörperscharf abgeleitet worden. Es ist davon auszugehen, dass bei der Maßnahmenplanung nur Maßnahmen ausgewählt wurden, die ein Erreichen der Bewirtschaftungsziele bzw. den Erhalt eines bereits erreichten guten oder besseren Gewässerzustands ermöglichen.		FGG Elbe
UBMNP-0077-5000-0048-0006	Die für das Flussgebiet Elbe durchgeführte SUP weist allerdings mehrere Einschränkungen bzw. Defizite auf: Fehlende Zielhierarchisierung: In dem Umweltbericht wird nicht Art. 4 (2) WRRL berücksichtigt, nach dem das weiterreichende	Die Regelung des Art. 4 Abs. 2 WRRL soll nach unserer Auffassung garantieren, dass ggf. strengere Schutzvorschriften des Naturschutzrechts nicht durch weniger strenge Bewirtschaftungsziele relativiert werden. Die		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Ziel für ein Wasserkörper gilt, wenn mehrere Ziele gleichzeitig für das betreffende Gewässer gelten.	Regelung bezieht sich auf die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme. Es bleibt unklar, welche Relevanz bzw. welches Defizit der Stellungnehmer im Umweltbericht konkret erkennt.		
UBMNP-0077-5000-0048-0007	Trotz dieser Defizite verdeutlicht der Umweltbericht, dass ohne die Umsetzung des Maßnahmenprogramms die längst einzuhaltende Mindestanforderungen wie insbesondere für wasserabhängige Schutzgebiete bzw. geschützten gewässerabhängige Tier- und Pflanzenarten nicht eingehalten werden können: Vor diesem Hintergrund ist zu beanstanden, dass der Umweltbericht nicht auf die im Maßnahmenprogramm vorgesehene Zeitlinie zur Umsetzung eingeht und einer kritischen Prüfung unterzieht. In der Maßnahmentabelle zum MNP sind die Fristen durchgängig auf „bis 2027“ bzw. auf einen noch späteren Termin gesetzt statt wie vorgeschrieben auf das Jahr 2024 (MP M5, S. 1ff). Lt. Bewirtschaftungsplanentwurf erfolgt bei mehr als 30% der Maßnahmen für Flüsse und Seen die Realisierung nach 2027 (BWP, 241). Zudem gilt bereits die Ergreifung von Maßnahmen als Umsetzung, wozu auch die Einleitung von technischen Planungen und Zulassungsverfahren gehören (BWP, 150). Es ist damit nicht sichergestellt, dass das Maßnahmenprogramm im Bewirtschaftungszeitraum fristgerecht, vollständig und in der Fläche durchgeführt wird.	Monitoring und Erfolgskontrollen zur fristgerechten Umsetzung der Maßnahmen und Erreichen der Ziele sind originäre Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung und nicht der SUP.		FGG Elbe
UBMNP-0077-5000-0048-0008	Trotz dieser Defizite verdeutlicht der Umweltbericht, dass ohne die Umsetzung des Maßnahmenprogramms die längst einzuhaltende Mindestanforderungen wie insbesondere für wasserabhängige Schutzgebiete bzw. geschützten gewässerabhängige Tier- und Pflanzenarten nicht eingehalten werden können: Aber auch wenn das Maßnahmenprogramm (MNP) entsprechend den zeitlich-räumlichen WRRL-Anforderungen umgesetzt würde, sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nicht nachvollziehbar. So gibt der Umweltbericht an, dass sich die Umsetzung des MP sich potenziell negativ auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden auswirke (S. 150). Andererseits wird es zum Erreichen der WRRL-Ziele für die Oberflächengewässer als potenziell sehr positiv bewertet (S.	Im Rahmen der Bewertung der Maßnahmen wird geprüft, welche Auswirkungen bei der Umsetzung der Maßnahmen grundsätzlich zu erwarten sind. Da darüber hinaus keine Validierung dahingehend stattfindet, ob die Maßnahmen (insb. auch als Maßnahmenkombination) geeignet und ausreichend sind, um die Bewirtschaftungsziele fristgerecht zu erreichen, werden diese Aspekte nicht in der Prüfung berücksichtigt. Die potenziell negativen Auswirkungen auf das Schutzgut "Grund und Boden" (S. 150) beruhen darauf, dass in den Koordinierungsräumen Mittlere Elbe-Elde, Havel, Saale, Mulde-Elbe-Schwarze Elster u. a. Maßnahmen der Gruppen 1, 2, 4, 6 und 10 (siehe Seite 82/83) umgesetzt werden. Die potenziell negativen Zielbeiträge resultieren aus der		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>150), obwohl 97% der Oberflächengewässer, die im deutschen Flussgebietsanteil der Elbe aktuell noch die WRRL-Ziele verfehlen, diese auch bis 2027 nicht erreichen (BWP, 239). Im Koordinierungsraum der Tideelbe sollen in Bezug auf den Biotopverbund und die Durchgängigkeit mit den geplanten Maßnahmen sogar mehr positives bewirkt werden als in den Bewirtschaftungszeiträumen zuvor.</p>	<p>Inanspruchnahme von Flächen bei der Maßnahmenumsetzung aus diesen Maßnahmengruppen. Meist treten sie aber nur lokal begrenzt auf und es wird in den Zulassungsverfahren darauf hingewirkt, die Flächeninanspruchnahme zu vermeiden oder zu vermindern.</p>		
<p>UBMNP-0077-5000-0048-0009</p>	<p>Als weitere gravierende Probleme kommen hinzu, dass Planungsalternativen nicht bzw. nicht intensiv behandelt wurden (S. 151) und das Erfordernis überhaupt keine Beachtung fand, dass mit dem Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm gewässerrelevante Aktivitäten in anderen Sektoren (z.B. Verkehr, Landwirtschaft, Energie) zu adressieren sind bzw. die relevanten Sektoren ihre Beiträge zur Integration von WRRL-Anforderungen in die betreffenden Planungen vorlegen. Stattdessen erhält der Umweltbericht folgende Aussage: „Einschränkend hinzuweisen ist darauf, dass nicht nur das ökologisch positiv ausgerichtete Maßnahmenprogramm des deutschen Teils der FGE Elbe auf die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern wirkt, sondern dass auch die vielfältigen sonstigen Planungen und die Verwirklichung zahlreicher Projekte, welche überwiegend beeinträchtigend auf die ökologischen Verhältnisse im Elbe-Einzugsgebiet wirken.“ (S. 153). In dem Zusammenhang ist auch unverständlich, weshalb die (pauschale) Gewährleistung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ein SUP-Kriterium darstellt (S. 27). Schwerwiegend stellt sich auch die Nichtbeachtung der einschlägigen Anforderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung dar (z.B. Aarhus-Konvention, Art. 14 WRRL), wie sie mit folgender Aussage zur Geltung kommt: „Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme wird auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern erarbeitet.“ (S. 151).</p>	<p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass allein ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu berücksichtigen sind und bezeichnet damit nur Lösungsmöglichkeiten, die offensichtlich besser sind als die von der planaufstellenden Behörde zunächst favorisierte Option. Eine aktive Suche nach Alternativen ist keineswegs immer erforderlich und oftmals reicht es aus festzustellen, dass ernsthaft zu erwägende andere Optionen nicht ersichtlich sind. Für das WRRL-Maßnahmenprogramm lässt sich festhalten, dass sich keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen aufdrängen. Dem Maßnahmenprogramm – und dem zu Grunde liegenden LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog – geht ein intensiver Planungs- und Entscheidungsprozess mit zahlreichen Expertengremien voran. Das betrifft zum einen die Frage der grundsätzlichen Erforderlichkeit und der genauen Formulierung von Maßnahmen. Zum anderen betrifft dies die Auswahl der Maßnahmen für die jeweilige Planungseinheit, den Koordinierungsräumen und die gesamte FGE Elbe, um der jeweiligen Belastungssituation bestmöglich entgegen zu wirken und den guten Zustand/das gute Potenzial der Gewässer zu erreichen. Die Maßnahmen sind dabei explizit auch auf die vom Stellungnehmer benannten Aktivitäten (Belastungen) gerichtet (vgl. LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und Ausführungen in Kap. 2 des Maßnahmenprogramms). Das Maßnahmenprogramm enthält somit alle Maßnahmen, die zum Erreichen festgelegter Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser notwendig sind. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten. Das Ziel repräsentiert die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodschG normierten Nutzungsfunktionen von</p>		<p>FGG Elbe</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Böden, die somit als fachrechtliche Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen ist. Mit der auf S. 151 dargestellten Alternativenprüfung ist die Prüfung alternativer Ausgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der festgelegten Maßnahmen (z.B. räumliche Alternativen im Bereich des Einzugsgebietes eines OWK) gemeint und nicht die Prüfung gänzlich alternativer Maßnahmen. Die Anforderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben daher gewahrt.		
UBMNP-0077-5000-0048-0010	Der Umweltbericht, aber auch die Strategische Umweltprüfung wird angesichts der vorgetragenen Defizite nicht ihrer Funktion für den Gewässer- und Biodiversitätsschutz gerecht und bedarf einer dringenden Überarbeitung.	Der grundsätzlichen Einschätzung wird ebenso widersprochen wie der geforderten Fokussierung auf den Gewässer- und Biotopschutz.		FGG Elbe
UBMNP-0080-5000-0042-0001	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit der ID 9528 in der Dreba, 10039 im Koselbach und 10058 in der Lemnitz abgeschlossen sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen ID 9528, 10039, 10058 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0080-5000-0042-0002	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahme mit der ID 100056 nicht weitergeführt werden soll.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt Die Maßnahme ist zur Zielerreichung notwendig und bleibt bestehen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0080-5000-0042-0003	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass bei den Maßnahmen mit den ID 3676, 8667, 9549, 10296, 9573 9575 Änderungen der Trägerschaft erforderlich sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigtDie Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 erfolgte eine Änderung hinsichtlich der für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Stelle.		Thüringen
UBMNP-0080-5000-0042-0004	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass in der Orla 3 neue Maßnahmen an Querbauwerken und im Ehrlichbach 2 neue Strukturmaßnahmen einschließlich Beseitigung kleiner Wanderhindernisse erforderlich sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Neue Maßnahmen wurden in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 aufgenommen.		Thüringen
UBMNP-0080-5000-0042-0005	Die im Schreiben des TMUEN vom 23.03.2021 erbetene eigentumsrechtliche Prüfung durch die [Name anonymisiert] kann nicht Bestandteil einer Anhörung zum Landesprogramm	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, führten aber zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>sein! Zudem erscheint es sehr fragwürdig, ob diese Aufwendungen überhaupt aus den Landeszuweisungen gedeckt sind (vgl. VV-GUzO), da die Mittel explizit nicht für Maßnahmen gemäß § 31 (V) ThürWG zu verwenden sind. Weiterhin macht eine solche Prüfung auch nur im Zusammenhang mit einer geplanten Maßnahmenumsetzung Sinn, da sich rechtliche Verhältnisse ändern können und im Rahmen einer späteren baulichen Umsetzung sowieso nochmals aktuell abgefragt werden müssen.</p> <p>Bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass bei der Prüfung der rechtlichen Lage die unteren Wasserbehörden nicht eingebunden werden sollen. Unterlagen zu alten oder aktuellen Wasserrechten bzw. der Zugang zum Wasserbuch stehen in der Regel den Wasserbehörden zur Verfügung und nicht den Gemeinden.</p> <p>Aus diesen Gründen erfolgte ebenfalls nur eine Plausibilitätsprüfung der Zuständigkeit für die Umsetzung. Sofern bekannt ist, dass eine im LP GWS enthaltene Maßnahme der Umsetzung eines Dritten unterliegt, diese aber im LP GWS einer Kommune zugeschrieben wurde, wurden diese Maßnahmen in der Anlage 2 unserer Stellungnahme gelistet. Explizit möchten wir klarstellen, dass für die Umsetzung aller anderen Maßnahmen im [Inhalt anonymisiert], welche nicht in Anlage 2 unserer Stellungnahme genannt sind, zunächst der [Name anonymisiert] OSO gemäß § 31 (V) ThürWG in Frage kommt und nicht wie im Schreiben des TMUEN vom 23.03.2021 vorausgesetzt, eine Umsetzung automatisch durch die jeweilige Kommune erfolgt.</p>			
UBMNP-0086-5000-0044-0001	<p>Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Betroffenheit des Aufgabenbereichs [Name anonymisiert] erkennen lassen. Die vom [Name anonymisiert] wahrzunehmenden öffentlichen Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Brandenburg</p>
UBMNP-0087-5000-0045-0001	<p>Aus Sicht der [Name anonymisiert] ergeben sich keine Hinweise.</p>	<p>Der Stellungnehmer hat keine Einwände.</p>		<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0088-5000-0148-0001	Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0088-5000-0148-0002	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) Im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Eine detaillierte Prüfung der Belange des Denkmalschutzes erfolgt bei der konkreten Maßnahmenplanung- und umsetzung. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz zu erarbeiten.		Brandenburg
UBMNP-0088-5000-0148-0003	Das [Name anonymisiert] ist zu beteiligen damit die Einbeziehung der Belange der Bodendenkmalpflege In allen Phasen der Planung zu den o. g. Vorhaben gewährleistet ist.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0091-5000-0046-0001	7.3 Flächenverfügbarkeit Die Flächenverfügbarkeit ist eine entscheidende Frage wenn es darum geht die Ziele der WRRL zu erreichen. Deshalb sind hierfür auf instrumenteller Ebene Lösungswege aufzutun. Der [Name anonymisiert] kritisiert, dass hierzu im Maßnahmenprogramm keine Aussagen getroffen werden. Der	Es wird auf die Beantwortung der Einzelforderung Nr. 26 verwiesen.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	[Name anonymisiert] regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.			
UBMNP-0091-5000-0046-0002	Der [Name anonymisiert] schließt sich auch der Empfehlung des SRU im Umweltgutachten 2020 an, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten in denen die Länder Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und NWG vorgenommen werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. Die für das Maßnahmenprogramm hergeleiteten Maßnahmentypen je Wasserkörper sind zunächst nicht weiter verortet. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren.		Niedersachsen
UBMNP-0091-5000-0046-0003	<p>10.1.2 Phosphoreinträge aus Kläranlagen</p> <p>Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans (BWP) wird zurecht festgestellt, dass die Belastung mit Phosphor ein wichtiger Faktor ist, dass viele Gewässer ökologische Defizite aufweisen. Mehr als zwei Drittel der niedersächsischen Fließgewässer überschreiten die entsprechenden Orientierungswerte der OGeV. Die geplanten Maßnahmen – insbesondere im Bereich der Punktquellen- sind jedoch völlig unzureichend. Dies gilt hinsichtlich der Auswahl der zu verbessernden Kläranlagen, der Ziele für diese Kläranlagen und der geplanten zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen. Damit wird die Linie der beiden ersten Maßnahmenprogramme fortgesetzt, gar nicht erst zu versuchen, die gesetzlichen Ziele der WRRL zu erreichen. Die Herleitung der Maßnahmen in den Entwürfen von BWP und MNP und in den zugrunde gelegten Hintergrunddokumenten basieren im Wesentlichen auf der Annahme, durch Reduzierung der P-Jahresfrachten die phosphorbedingten biologischen Defizite auch bei den Fließgewässern beseitigen zu können. Entscheidend für die biologischen Prozesse ist jedoch die mittlere Konzentration an bioverfügbarem Phosphor im Gewässer und nicht die P-Fracht. Während in den Küsten- und Stehgewässern noch davon auszugehen ist, dass eine dort eingetragene Jahresfracht nach Durchmischung zu einer äquivalenten Erhöhung der Konzentration führt, ist dies bei Fließgewässern nicht automatisch der Fall: Hier kommt es darauf an, zu welchen Zeiten und wie verteilt die Einträge aus verschiedenen Quellen erfolgen. Die alleinige Betrachtung der Jahresfrachten in den</p>	<p>Die Konzentrationen der Nährstoffe im Gewässer spielen eine wichtige Rolle für das Vorkommen der Fließgewässerlebensgemeinschaften, die für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential typisch sind. Daher benennt die OGeV (2016) entsprechende Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potential für allgemein chemisch-physikalische Parameter. Der durch die Modellierung ermittelte Minderungsbedarf je Wasserkörper bzgl. der Nährstofffrachten basiert auf diesen maximal zulässigen Nährstoffkonzentrationen gemäß WRRL/OGeV 2016. Diese ergeben sich für Phosphor je nach Fließgewässertyp aus den Orientierungswerten der OGeV (Anlage 7, Nr. 2.1.2). Für Stickstoff wird das Bewirtschaftungsziel nach § 14 OGeV herangezogen. Die Differenz zwischen dem Ist-Wert, der mittels der Modellierung ermittelt wurde und dem Soll-Wert stellt den Minderungsbedarf des Wasserkörpers an Stickstoff und/oder Phosphor dar. Überschreiten die Immissionswerte im Wasserkörper aufgrund der Emissionen die Zielwerte gemäß OGeV liegt eine signifikante Belastung vor. Aus der Modellierung können die Pfadzusammensetzungen der Emissionen identifiziert werden, so dass eine Zuordnung zur Quelle diffuser Einträge (Pfade: Grundwasserzustrom, Zwischenabfluss, Dränagen, Erosion, Abschwemmung, Ablauf von Flächen in Siedlungsbereichen) oder punktueller Einträge, hier vor allem Einträge aus kommunalen Kläranlagen, vorgenommen werden kann. Der</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm wurden keine Textanpassungen vorgenommen. Im Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein ist unter Kapitel 2.1.1.1 Fließgewässer unter: „Stoffeinträge: Nährstoffe“ der vierte Absatz zu dem Thema Orientierungswerte zwecks besserer Verständlichkeit leicht umformuliert worden: „Da es sehr schwierig ist, diffuse Einträge abzuschätzen und sie kaum messtechnisch erfasst werden, wurde für die Signifikanzabschätzung zur diffusen Belastung in Niedersachsen eine landesweite Wasserhaushalts- und Nährstoffmodellierung</p>	Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>von Niedersachsen genutzten Modellierungen – auch bei dem im BWP beschriebenen Projekt AGRUM-DE- führt dazu, dass für Fließgewässer die ökologische Bedeutung der kontinuierlichen Eintragsquellen wie Kläranlagen insbesondere während der entscheidenden Vegetationszeit gegenüber niederschlagsbedingten Einträgen – vor allem im Winterhalbjahr- fachlich unzulässigerweise deutlich unterschätzt wird. Kläranlagen leiten kontinuierlich Phosphor in die Gewässer ein, auch bei Niedrigwasser und langen Trockenzeiten, während niederschlagsbedingte Einträge wie z. B. von Mischwasserentlastungen oder Abschwemmungen von Ackerflächen nur an wenigen Tagen im Jahr, dann aber mit hohen Frachten wirksam sind. Auch die Drainagen auf Ackerflächen ehemaliger Moore sind nicht das ganze Jahr über relevant. Für Fließgewässer bedeutet das, dass die Kläranlagen einen deutlich höheren Anteil an der mittleren Konzentration haben als es ihrem Anteil an der Jahresfracht entspricht, der im MP-Entwurf unter Bezug auf Punktquellen nach Rechnungen aus AGRUM-DE mit 28% angegeben wird. Eine Folge des Klimawandels ist zudem, dass es immer längere Trockenperioden mit teils extremem Niedrigwasser im Sommer gibt, wo das Abwasser der Kläranlagen nur wenig verdünnt wird. In diesem Zusammenhang ist es für den [Name anonymisiert] unverständlich, warum die in umfangreichen Monitoringstudien in Tschechien gewonnenen Erkenntnisse, aber auch die in Hessen und in Baden-Württemberg vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der verschiedenen Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen in Niedersachsen nicht genutzt bzw. daraus keine Konsequenzen gezogen werden (siehe IKSE 2018, Kap. 7.3; Seel 2019).</p>	<p>Minderungsbedarf setzt sich aus Einträgen verschiedener Quellen (Landwirtschaft, Kläranlagen, Siedlungsflächen) zusammen. Als signifikante Quelle wird nur der größte Emittent angegeben (siehe hierzu Bewirtschaftungsplan Kapitel 2.1.1.1 Fließgewässer unter „Stoffeinträge: Nährstoffe“). Bei den als signifikant gemeldeten Wasserkörpern bzgl. Kläranlagen ist der Minderungsbedarf der Nährstofffrachten der Kläranlagen je Wasserkörper als größer ermittelt worden (Rang 1) als bei den landwirtschaftlichen Einträgen oder aus Siedlungsflächen. Bei allen anderen Wasserkörpern ergibt sich ein Minderungsbedarf der Nährstofffrachten dagegen v.a. bei den landwirtschaftlichen Einträgen, die dort den Rang 1 anhand der Modellierung belegen. Es kann also dennoch der Fall sein, dass auch die Kläranlagen einen gewissen Anteil an der nicht guten ökologischen Situation der Gewässer beitragen, obwohl sie aufgrund der Modellierung an Rang 2 oder 3 liegen. Sie sind aber nicht als Hauptverursacher bzgl. der Nährstoffeinträge ermittelt worden und wurden daher auch nicht als signifikant gemeldet. Den von Ihnen genannten Argumenten bzgl. Kläranlageneinleitungen auf die Konzentrationen wohl bewusst sind aus diesen Gründen neben der Modellierung in den Jahren 2017-2019 anlassbezogene Untersuchungen zur Signifikanz von kommunalen Kläranlageneinleitungen im Hinblick auf die Gewässerbiologie durchgeführt worden. Gegenstand der Untersuchungen waren ausgewählte Kläranlagen, bei denen ein Verdacht auf eine signifikante Belastung hinsichtlich einer Beeinträchtigung des ökologischen Zustands/Potentials bestand. Es wurden 84 überwiegend kommunale Kläranlagen betrachtet. Die Untersuchungen beinhalteten die Erfassung der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und der Teilkomponente Diatomeen als Qualitätskomponente der Makrophyten (jeweils zweimal in einem Jahr) sowie der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter ober- und unterhalb der Einleitstelle (jeweils 10mal ein Jahr lang) der jeweiligen Kläranlage. Basierend auf diesen Erfassungen erfolgte eine Signifikanzprüfung, die klären sollte, ob aufgrund der untersuchten Kläranlageneinleitungen signifikante Belastungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung des</p>	<p>bezüglich der Stickstoff- und Phosphoreinträge durchgeführt. Dabei wurden alle Emissionen aus dem Einzugsgebiet eines Wasserkörpers bilanziert. Nach Berücksichtigung der Retention und der Belastung von oberhalb liegenden Wasserkörpern werden die Immissionen in jedem Wasserkörper den maximal zulässigen Nährstoffkonzentrationen gegenübergestellt. Diese ergeben sich für Phosphor, je nach Fließgewässertyp, aus den Orientierungswerten der OGewV (Anlage 7, Nr. 2.1.2). Für Stickstoff wird das Bewirtschaftungsziel nach § 14 OGewV herangezogen. Die Differenz zwischen dem Ist-Wert, der mittels der Modellierung ermittelt wurde und dem Soll-Wert stellt den Minderungsbedarf des Wasserkörpers an Stickstoff und/oder Phosphor dar.“</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		ökologischen Zustands/Potentials, d. h. der Biologie der Wasserkörper gegeben sind (siehe hierzu Bewirtschaftungsplan Kapitel 2.1.1.1 Fließgewässer unter: Belastungen durch Einträge aus Punktquellen).		
UBMNP-0091-5000-0046-0004	<p>Gerade für die Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen gibt es aber nur für relativ wenige Wasserkörper eine Planung zur Verbesserung. Auf Basis der aktuellen Daten des NLWKN und durch einen Vergleich mit den Programmen anderer Bundesländer lässt sich erkennen, dass in Niedersachsen ein Potential besteht, bei entsprechendem politischem Willen mit sehr kostengünstigen Maßnahmen innerhalb der gesetzlich von der WRRL geforderten Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des MNP die P-Frachten der Kläranlagen mehr als zu halbieren. Die Statistik des NLWKN zeigt bei allen Größenklassen eine starke Streuung von Kläranlagen mit sehr guter P-Eliminierung bis zu den Kläranlagen, die kaum die Mindestanforderungen einhalten. Ein Vergleich mit den zukünftigen Anforderungen in Baden-Württemberg zeigt, dass für alle relevanten Größenklassen dieses Verbesserungspotential besteht: "Anforderungen von BaWü im dritten Maßnahmenprogramm nach WRRL für die P-Ablaufkonzentrationen der kommunalen Kläranlagen (MP-Entwurf 2020) im Vergleich zu den aktuellen Ablaufkonzentrationen der niedersächsischen Kläranlagen [Tabelle in Anlage]" Die Auswertung zeigt, dass der weit überwiegende Anteil der niedersächsischen Kläranlagen höhere Ablaufkonzentrationen hat im Vergleich zu den zukünftigen Anforderungen in Baden-Württemberg. Nach Umsetzung des Programms in Baden-Württemberg wird die mittlere abflussgewichtete Ablaufkonzentration aller betroffenen Kläranlagen dort in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l liegen. Der entsprechende aktuelle Wert für Niedersachsen liegt nach Auswertung der NLWKN-Daten und ohne Berücksichtigung der Größenklasse 1 bei ca. 0,5 mg/l, also etwa doppelt so hoch. Dabei ist das größte Potential bei den Kläranlagen der Größenklasse 4 (277 Anlagen), die alleine zu knapp 60% der P-Fracht aller Kläranlagen beitragen. Der [Name anonymisiert] fordert ein Kläranlagenprogramm, das mindestens die Zielkonzentrationen für Baden-Württemberg übernimmt.</p>	<p>Die Auswertungen und Hinweise zu möglichen Optimierungen werden geprüft bzgl. Optimierung von Kläranlagen (KA), für die eine Signifikanz ermittelt wurde. Auch die Überprüfung der in der Einzelanforderung genannten Kläranlagen der Größenklasse 3 in Niedersachsen mit mittlerer P-Ablaufkonz. 2020 von 3,1 mg/l und höher erfolgt im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme. Zu einzelnen Kläranlagen können bereits jetzt folgende Informationen vorab gegeben werden: - KA Kirchdorf: Stilllegung und Überleitung zur Kläranlage Sulingen ist vorgesehen. - KA Danndorf: leitet in den Wasserkörper 14037 (Katharinenbach) ein, der bereits im vorliegenden Bewirtschaftungsplan als signifikant bzgl. Kläranlageneinleitung gemeldet ist.- KA Coppenbrügge: Hier gibt es biologische Erhebungen und Untersuchungen der allgemein chemisch-physikalischen Parameter im Bereich der Kläranlage aus dem Jahr 2018. Eine signifikante Belastung auf den gesamten Wasserkörper Coppenbrügger Bach/Gelbbach (10026) wurde nicht nachgewiesen. Es ist eher von einer lokalen Beeinflussung des Gelbbaches seitens der KA Coppenbrügge auszugehen. Hier scheinen die schlechten Gewässerstrukturen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung unterhalb von Dörpe aus abwärts mögliche Einflüsse durch die KA Coppenbrügge zu überdecken. Nichtsdestotrotz erfolgt eine Überprüfung im Rahmen der nächsten Bestandsaufnahme aufgrund Ihrer Einzelanforderung.- KA Selsingen: hier ist geplant die Steuerungstechnik zu optimieren (mit Reduzierung der P-Einleitungen). Ein genauer Zeitplan liegt ggf. dem Landkreis vor.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch																				
	<p>Technisch ist es möglich - ggf. mit einer Flockungsfiltration-Ablaufwerte von ca. 0,1 mg/l im Mittel zu erreichen. Dafür gibt es auch Beispiele in Niedersachsen (Hannover/Gümmerwald mit 0,14 mg/l). Zur Unterschreitung der in der Fällungsvariante von BaWü genannten 0,3 mg/ ist es bei normal ausgebauten Anlagenausreichend, die meist bestehende Phosphorfällung zu optimieren und die Fällmittelmenge zu erhöhen. Dies ist schnell und mit nur geringem finanziellen Aufwand realisierbar. Daher hat der [Name anonymisiert] kein Verständnis dafür, dass gemäß dem Entwurf des MP sich entsprechende Maßnahmen bei einigen Kläranlagen bis 2033 hinziehen sollen. Bei den Größenklassen 2 und 3 gibt es noch viele Anlagen, die offenbar keine Phosphorfällung und extrem hohe Ablaufwerte haben (Beispiele in folgender Tabelle). Hier ist es ebenfalls leicht und kostengünstig möglich, ggf. mit finanzieller Förderung des Landes, eine P-Fällung zu installieren und die P-Emissionen auf einen Bruchteil der derzeitigen Werte zu reduzieren.</p> <p>Kläranlagen GK3 in Niedersachsen mit Mittlerer P-Ablauf-Konz. 2020 in mg/l</p> <table border="1"><tr><td>Kirchdorf</td><td>3,10</td></tr><tr><td>Danndorf</td><td>3,13</td></tr><tr><td>Brevörde</td><td>3,21</td></tr><tr><td>Diepenau</td><td>3,22</td></tr><tr><td>Wahmbeck</td><td>3,29</td></tr><tr><td>Coppenbrügge</td><td>3,61</td></tr><tr><td>Friedeburg</td><td>3,73</td></tr><tr><td>Filsum</td><td>4,33</td></tr><tr><td>Holtriem-Westerholt</td><td>4,33</td></tr><tr><td>Selsingen</td><td>7,50</td></tr></table>	Kirchdorf	3,10	Danndorf	3,13	Brevörde	3,21	Diepenau	3,22	Wahmbeck	3,29	Coppenbrügge	3,61	Friedeburg	3,73	Filsum	4,33	Holtriem-Westerholt	4,33	Selsingen	7,50			
Kirchdorf	3,10																							
Danndorf	3,13																							
Brevörde	3,21																							
Diepenau	3,22																							
Wahmbeck	3,29																							
Coppenbrügge	3,61																							
Friedeburg	3,73																							
Filsum	4,33																							
Holtriem-Westerholt	4,33																							
Selsingen	7,50																							
UBMNP-0091-5000-0046-0005	<p>Der Nährstoffbericht 2019/2020 für Niedersachsen (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2021) weist unter Anwendung der Bestimmungen der novellierten DüV für Niedersachsen im landesweiten Düngesaldo einen Stickstoffüberschuss von 692 t N aus. Auch ohne fachliche Herleitung legt ein Vergleich mit dem Minderungsbedarf von 30.500 t N in den Fließgewässern nahe, dass das Minderungsziel mit der DüV nicht erreicht werden kann. Da grundlegende und ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, sind gemäß Artikel 11 Absatz 5 WRRL sogenannte zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Zum Erreichen und Sicherstellung der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Darüber hinaus bietet das Land Niedersachsen bereits seit 2010 „Ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landwirtschaft. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte</p>		Niedersachsen																				



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis.		
UBMNP-0091-5000-0046-0006	<p>Anstelle die Bestimmung eines verunreinigten Grundwasserkörpers primär anhand der gemessenen Nitratbelastung festzustellen, hat Niedersachsen zur Gebietsausweisung der nitratbelasteten Gebiete, dem Druck der Landwirtschaft nachgebend, methodisch mit einer immissions- und emissionsbezogenen Abgrenzung und einer sogenannte „Binnendifferenzierung“ gearbeitet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Gebietskulisse von 39 % auf nunmehr nur noch 24,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen geführt hat. Somit ist ein Flickenteppich gefährdeter Gebiete entstanden, der nach Auffassung des [Name anonymisiert] nicht die tatsächliche Belastungssituation widerspiegelt. Nach Auffassung des [Name anonymisiert] macht es keinen Sinn die Maßnahmen beim Grundwasser und die Gebietsausweisung „auf Kante zu nähern“, da berücksichtigt werden muss, dass im Boden nur eine zeitlich begrenzte Denitrifikationskapazität vorhanden ist. Daher muss hier zwingend das Vorsorgeprinzip zur Anwendung kommen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass das Land Niedersachsen ein wirksames Aktionsprogramm auflegt, mit dem die Ziele der WRRL und der RL 91/676/EWG erreicht werden können. Wir verweisen auch auf das Urteil des EuGH, in dem ausgeführt wird, „dass, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beiträgt, natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen im Sinne des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.“ (EuGH, Urteil vom 3.</p>	<p>Die Umsetzung des landwirtschaftlichen Fachrechts (Düngegesetz, DüG/Düngeverordnung, DüV) dient der Umsetzung der Nitratrichtlinie und wird zu den grundlegenden Maßnahmen i.S. der EG-WRRL gerechnet. Die konkrete Ausgestaltung der landesrechtlichen Verordnung, die auf der Grundlage des § 13a DüV erlassen wurde, beruht auf einem eigenständigen Rechtssetzungsverfahren. Sie kann durch das Maßnahmenprogramm nicht im einzelnen vorherbestimmt werden. Die EuGH Rechtsprechung ist bekannt. Bund und Länder sind bestrebt, die nach der Nitratrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Land Niedersachsen plant an den ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft festzuhalten. Es ist weiterhin vorgesehen, die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) anzubieten und auch die Gewässerschutzberatung soll fortgeführt werden. Die zur Erarbeitung des dritten WRRL-Bewirtschaftungsplans durchgeführten bundesweiten Modellrechnungen und Wirksamkeitsbetrachtungen der DüV 2020 mit AGRUM-DE lassen erwarten, dass die Maßnahmen und die damit verbundenen Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse und dadurch Erreichen der Ziele der EG-WRRL leisten.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Oktober 2019, C-197/18). Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf des nds. Beitrags sind im Maßnahmenprogramm der FGG Ems auch für Niedersachsen Minderungsbedarfe der Stickstoffeinträge in das Grundwasser benannt (FGG Ems 2020, Tab. 3, S.24). Aus den hier aufgeführten Minderungsbedarfen der Stickstoffeinträge in das Grundwasser um 66% in der FGE Ems gesamt und von z. B. 75% im Bearbeitungsgebiet Hase wird deutlich, dass die grundlegenden Maßnahmen für die Zielerreichung nicht ausreichend sind. „Die eintragsmindernde Wirkung auf die Stickstoffbilanzen der als die maßgebliche grundlegende Maßnahme einzuordnenden Novellierung der DüV vom Mai 2020 wird in einem ersten Prognoseszenario im Projekt AGRUM-DE (Bearbeitungsstand 30.06.2020) für Niedersachsen auf etwa 40 % geschätzt“. (NMU 2020a, S. 143). Das heißt selbst unter der Annahme des aus Sicht des [Name anonymisiert] zu optimistischen Prognoseszenarios lässt sich das notwendige Reduktionsziel mit den grundlegenden Maßnahmen nicht erreichen. Die darüber hinausgehenden zusätzlichen Maßnahmen, wie Beratungsangebote, sind nicht geeignet den verbleibenden notwendigen Minderungsbedarf zu erreichen.</p>			
UBMNP-0091-5000-0046-0007	<p>Für die Belastungen in der Aue/Erse sind Einleitungen der Salzgitter Stahl GmbH ursächlich. Die im Maßnahmenprogramm beschriebenen allgemeinen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmentypen (NMU 2020a, S. 83f.) werden aus Sicht des [Name anonymisiert] der Problemlage nicht gerecht. Es bedarf für das Aller-Leine-Gebiet eines detaillierten Bewirtschaftungsplans bezüglich der Salzbelastung, der aufbauend auf einer genauen Analyse der Eintragspfade ein umfassendes und konsistentes Handlungskonzept vorsieht.</p>	<p>Im Aller-Leine-Einzugsgebiet gibt es einzelne, über das Gebiet verstreute, salzbelastete Wasserkörper, bei denen jeweils sehr unterschiedliche Quellen der Salzbelastung ursächlich sind. Damit ist die Belastungssituation für jeden Wasserkörper sehr individuell und auch die für Maßnahmen zuständigen Verantwortlichen sind sehr unterschiedlich. Der NLWKN wird daher in den Fällen, in denen die Quellen genau bekannt sind, mit den jeweils zuständigen Behörden und Betreibern einen eigenen Dialogprozess initiieren und begleiten, bei dem mögliche und sinnvolle Maßnahmen erörtert und individuelle Handlungskonzepte abgestimmt werden. Ein detaillierter Bewirtschaftungsplan wird daher für nicht notwendig und nicht zielführend angesehen. In den Fällen, in denen die signifikanten Quellen der Belastung nicht sicher bekannt sind, werden zunächst in Abstimmung mit den jeweiligen Unteren Wasserbehörden weitere Untersuchungen und Datenkontrollen durchgeführt werden. In Bezug auf die angesprochene Belastung in der Aue/Erse wird auf den</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Kap. 5.2.1.3 verwiesen: "Im Rahmen eines Verfahrens zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser und Mischwasser der Salzgitter Flachstahl GmbH zeigte sich, dass das beantragte Vorhaben nicht mit dem derzeitigen Bewirtschaftungsziel „Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands“ für die Wasserkörper 16066 Aue/Erse (bisher 16053) und 16035 Aue/Erse im vollen Umfang vereinbar ist. Insbesondere die hohen Salzgehalte im Abwasser (Chlorid und Sulfat) führen unabhängig von weiteren Belastungen zu einer deutlichen Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Makrozoobenthos. Der Abfluss des betroffenen Gewässers wird im Oberlauf nahezu vollständig vom Abwasser der Salzgitter Flachstahl GmbH gespeist, so dass keine ausreichende Verdünnung erfolgt. Die Antragstellerin stellt dar, dass zwar technische Möglichkeiten existieren, die wesentlich ursächliche Chloridkonzentration zu reduzieren, diese aber mit hohem Aufwand verbunden sind. Die zuständige Behörde hat daher für die Wasserkörper 16066 und 16035 ein Verfahren nach § 30 WHG eingeleitet. Sollten die Voraussetzungen für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele vorliegen, erfolgt hierzu eine gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit." Das Verfahren nach § 30 WHG umfasst u. a. die Prüfung technisch möglicher und verhältnismäßiger Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials oder als abweichendes Ziel des bestmöglichen Zustands.</p>		
UBMNP-0091-5000-0046-0008	<p>Im Maßnahmenprogramm werden für erheblich veränderte Wasserkörper mit Prioritätsstufe 1-3 andere Zielvorgaben für die Gewässermorphologie festgelegt als für die erheblich veränderten Wasserkörper mit Priorität 4-6 (vgl. NMU 2020a, Tab. 10, S. 61). Dieses Vorgehen findet keine Grundlage in den gesetzlichen Vorgaben. Das gute ökologische Potential ist in allen erheblich veränderten Wasserkörpern unabhängig von einer Priorisierung zu erreichen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen. Den knapp 350 niedersächsischen natürlichen Wasserkörpern (NWB) stehen fast 880 HMWB-Wasserkörper gegenüber. Etwa 2/3 der niedersächsischen Wasserkörper natürlichen Ursprungs sind also als HMWB-Gewässer ausgewiesen. Auch an diesen haben ungenutzte Gewässerrandstreifen sehr wichtige Funktionen im Gewässer- und Landschaftshaushalt: Dies sind u.a. Hochwasserschutz, Klimaschutz, Insektenschutz und Biotopverbund. Daher hat man sich in</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Niedersachsen im Rahmen der Vollplanung entschieden, zusätzlich zu den NWB-Wasserkörpern auch HMWB-Wasserkörper mit einer hohen Prioritätseinstufung mit minimalen Randstreifen von bis zu 2x 20 m (Priorität 1-3) bzw. von bis zu 2x 10 m (Priorität 4-6) auszustatten (ohne Marschengewässer) (vgl. auch NWG-Novelle). Es wird davon ausgegangen, dass auch die HMWB geringerer Priorität mit den Zielvorgaben aus der Defizitanalyse das WRRL-Ziel erreichen können. Die weniger hoch priorisierten Gewässer unterliegen aber häufig einem starken (signifikanten) Nutzungsdruck, aus dem eine stark degradierte Strukturgüte und beeinträchtigte Wasserqualität hervorgegangen sind, in deren Folge in Gewässerfauna und -flora mehr oder weniger stark verarmt sind. Die Ausgangslage für Maßnahmen ist daher besonders schwierig, weil einerseits ein weiterhin hoher Nutzungsdruck mit entsprechend großer Betroffenheit vorliegt, andererseits durch ein geringes Besiedlungspotenzial die Erfolgsaussichten von Maßnahmen als eher schlecht eingeschätzt werden müssen. Die Kosten-Nutzen-Relation von Maßnahmen bei diesen Gewässern dürfte also zunächst relativ schlecht sein. Mit fortgeschrittener Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung in den NWBs bzw. höherprioritären HMWBs können die wenig bis nicht prioritären HMWBs/AWBs vermutlich von einem verbesserten Besiedlungspotenzial im Einzugsgebiet profitieren.</p>		
UBMNP-0091-5000-0046-0009	<p>Dass der Maßnahmenbedarf den Zusatz „bis zu“ (vgl. NMU 2020a, S. 60f.) erhält, eröffnet weite Spielräume. Denn die Angabe: „Bis zu 50 % der Wasserkörperlänge soll Strukturklasse 3 erreichen“, kann auch bedeuten, dass nur 10 % der Wasserkörperlänge in diese Strukturklasse versetzt werden. Hier wäre ein „mindestens“ oder die Angabe einer Spanne, z.B. „40-50 %“ sinnvoller.</p>	<p>Der fachlich ermittelte Maßnahmenbedarf umreißt den Umfang an Maßnahmen, der mit ausreichender Sicherheit aus fachlicher Sicht erforderlich werden kann, um den guten Zustand/das gute Potenzial zu erreichen. Unter Umständen können die Ziele der WRRL, der gute Zustand/das gute Potenzial, abhängig von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt bzw. unter Umsetzung eines geringeren Maßnahmenumfangs erreicht werden. Diese Entwicklung wird durch das WRRL-Monitoring ständig überprüft. Wenn ein Gewässer die Strukturklasse 3 jedoch nur auf 10 % seiner Länge erreicht, wird es den guten Zustand/das gute Potenzial mit großer Sicherheit noch nicht erreichen. Hier sind weitere Maßnahmen umzusetzen, eben an „bis zu 50 % der</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Gewässerlänge“, um dort überall die Strukturklasse 3 oder besser herzustellen. Wenn dies umgesetzt ist, wird das Gewässer sich nach einer entsprechenden Entwicklungszeit mit großer Sicherheit auch im guten Zustand/im guten Potenzial befinden.		
UBMNP-0091-5000-0046-0010	Dass im Ergebnis signifikante morphologische Belastungen an 1.446 von insgesamt 1.540 Fließgewässerkörpern vorkommen, zeigt die hohen morphologischen Defizite und den großen Handlungsbedarf im Bereich Morphologie. In diesem Zusammenhang plädiert der [Name anonymisiert] für einen Landkauf für größer dimensionierte Revitalisierungsverfahren und zur Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, um erhebliche Fortschritte erreichen zu können.	Das Land Niedersachsen plant im Rahmen der NWG-Novelle Gewässerkorridore zu berücksichtigen.		Niedersachsen
UBMNP-0091-5000-0046-0011	Überraschenderweise wird für das Übergangsgewässer der Ems der Transparenzansatz nicht angewendet (vgl. NMU 2020a, Tab. 43, S. 125) und die Zielerreichung nach 2027 mit der Begründung „natürlicher Gegebenheiten“ angegeben. Dies erscheint angesichts des derzeitigen unbefriedigenden Potenzials des Übergangsgewässers unstimmig. Es ist nur schwer vorstellbar, dass im Übergangsgewässer alle Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden, die geeignet sind das gute ökologische Potential herzustellen. So wird auch auf die „Fortführung des Masterplan Ems 2050“ hingewiesen. Die im Masterplan vereinbarten Maßnahmen werden allerdings eben nicht umfänglich bis 2027 umgesetzt. Im MNP wird als Ziel für die Inbetriebnahme der Tidesteuerung 2023/2024 genannt (NMU 2020a, S. 119). Zwischenzeitlich wurde in der Arbeitsgruppe Wasserbauliche Maßnahmen allerdings eine Zeitverzögerung bekanntgegeben und das vorgesehene Inbetriebnahmeziel auf 2024/2025 verschoben.	Die Umsetzung der "Flexiblen Tidesteuerung" stellt derzeit die Kernmaßnahme zur Verbesserung der Ökologie für die WRRL an der Unterems dar. Ohne die Reduzierung der Schwebstoffproblematik (Trübung, Sauerstoffdefizite) in der Ems wird es durch andere Maßnahmen nicht gelingen, eine deutliche Verbesserung des ökologischen Potentials zu erreichen. Aufgrund des derzeit geplanten Inbetriebnahmeziels der "Flexiblen Tidesteuerung" in den Jahren 2024/2025 kann damit die Hauptmaßnahme zum Erreichen des ökologischen Potentials bis 2027 umgesetzt werden. Verfahrensrechtliche Unwägbarkeiten bei der Genehmigung können aber evtl. auch zu erheblichen Zeitverzögerungen führen und somit auch dazu führen, dass der Zeitplan der WRRL nicht eingehalten werden kann. Hier müsste dann ggf. zukünftig, wie bei vielen anderen WK bereits im vorliegenden BWP, der (begründete) Transparenzansatz zur Anwendung kommen. Davon wird derzeit aber nicht ausgegangen. Sollte eine Umsetzung der Maßnahme aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, gibt es derzeit keine Alternative zu dieser Maßnahme und bei der Aktualisierung der Bewertung in 6 Jahren müsste man höchstwahrscheinlich feststellen, dass ein Erreichen des ökologischen Potentials nicht möglich ist und "verminderte Umweltziele" herangezogen werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des MNP war die Inbetriebnahme noch für die	Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein: Eine Anpassung des Zeitraums der Inbetriebnahme für die "Flexible Tidesteuerung von 2023/2024 auf 2024/2025 muss im Maßnahmenplan (Seite 119) erfolgen.	Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Jahre 2023/2024 geplant. Es ist richtig, dass sich das vorgesehene Inbetriebnahmeziel auf die Jahre 2024/2025 verschoben hat. Eine Anpassung im Maßnahmeplan wird erfolgen		
UBMNP-0091-5000-0046-0012	<p>Seeve Mittellauf, DE_RW_DENI_28070</p> <p>Der Herstellung der Durchgängigkeit kommt in der Seeve eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die nachfolgenden sich auf die Seeve beziehenden Ausführungen stehen exemplarisch für viele Gewässer in Niedersachsen, so zum Beispiel auch die Ilmenau. Im FFH-Gebiet 041 Seeve (DENI 2526-331 Seeve) kommen die Arten Petromyzon marinus (Meerneunauge) und Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) vor. Diese Arten des Anhang II FFH- Richtlinie haben wertbestimmende Bedeutung für das FFH-Gebiet 041. Der Erhaltungszustand der Arten im Gebiet ist als ungünstig mit „C“ bewertet. Weiterhin ist die Seeve als überregionale Wanderroute sowie bedeutendes Laich- und Aufzuchtgewässer für Wanderfische im Flussgebiet der Elbe ausgewiesen. Der Erhaltungszustand der Arten Petromyzon marinus (Meerneunauge) und Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) muss verbessert werden, um die Ziele der Unterschutzstellung im Netz Natura-2000 zu erreichen. Für beide Arten ist der Zustand in der biogeografischen Region nicht gut, so dass eine Verbesserungspflicht besteht. Der Erhaltungszustand der Art Flussneunauge ist in Deutschland und Niedersachsen in der atlantischen Region unzureichend, der Erhaltungszustand der Art Meerneunauge ist in Deutschland und Niedersachsen in der atlantischen Region schlecht. In der Niedersächsischen Strategie zum Arten – und Biotopschutz werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen das Flussneunauge und das Meerneunauge als Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen benannt (LAVES 2011, S.1; LAVES 2011a, S. 1). „Aufgrund der Verbreitungsschwerpunkte in den niedersächsischen Strömen (...) lässt sich eine besondere Verantwortung von Niedersachsen für den Erhalt des Flussneunauges ableiten“ (LAVES 2011, S. 5). Das FFH-Gebiet 041 Seeve wird als FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für Meerneunauge und für das Flussneunauge benannt (LAVES 2011a, S.4; LAVES 2011, S. 3). Der Landkreis Harburg wird als</p>	Die Einzelforderung bestätigen die Ableitung des Maßnahmenbedarfs und die zeitliche Priorisierung der Umsetzung für den betreffenden Wasserkörper. Die konkreten Hinweise sind in der nachfolgenden Umsetzungsplanung zu berücksichtigen.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Gebiet mit höchster Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für das Flussneunauge benannt (LAVES 2011, S. 10). Am Unterlauf der Seeve liegen mit den Wehren Maschen und Horster Mühle zwei Querbauwerke, die nicht den Anforderungen des Stand der Technik für Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen entsprechen, so dass die Durchgängigkeit für gefährdete Fischarten und Rundmäuler nicht gegeben ist. Der ungünstige Erhaltungszustand der Arten Flussneunauge und Meerneunauge im FFH-Gebiet ist ursächlich und fachlich unstrittig auf diese als Migrationsbarrieren wirkenden Störstellen (vgl. Meyer 2002, S. 10) und die Erteilung von Wasserrechten zur Nutzung der Wasserkraft zurückzuführen. Die aktuellen Vorkommen und Laichplätze des Meerneunauges beschränken sich daher überwiegend auf den Unterlauf der Seeve unterhalb des Klappenwehres Maschen. Die aufgrund ihrer Substratverhältnisse geeigneten potenziellen Laichstrecken im Mittellauf der Seeve unterhalb und oberhalb der Horster Mühle können von den Tieren aufgrund der Querbauwerke nicht erreicht werden (vgl. Meyer 2002). Seit Meldung des Gebietes in 1998 sind nunmehr über 20 Jahre lang keine geeigneten Maßnahmen ergriffen worden, die zur Erreichung der Schutzziele für die genannten Arten geführt hätten. Als Zeitraum für die Realisierung der Durchgängigkeit wird in den Maßnahmenblättern 2021-2027 genannt. Wie dies realisiert werden kann, ohne dass es eine Lösung für die in Niedersachsen bestehende Problematik an Wasserkraftanlagen in privater Hand (s. auch Kapitel 12.4 dieser Stellungnahme) gibt, bleibt gänzlich offen. Seit Jahren wird in diesem Zusammenhang seitens des Landes auf das Pilotprojekt Bohlsener Mühle verwiesen. Bis heute liegt kein Ergebnis aus diesem Projekt vor. Aus Sicht der [Name anonymisiert] muss hier sofort eine Lösung gefunden werden, denn ansonsten ist die Zielerreichung bis 2027 unmöglich.</p>			
UBMNP-0091-5000-0046-0013	<p>Es fehlt ein flächenscharfes, in detaillierten Karten verortetes und quantifiziertes Maßnahmenkonzept, das aktuelle Gewässersteckbriefe mit Zeitplänen, Kostenabschätzungen, Finanzierung und der Nennung von Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträgern enthält.</p>	<p>Die für das Maßnahmenprogramm hergeleiteten Maßnahmentypen je Wasserkörper sind zunächst nicht weiter verortet. Strukturverbessernde Maßnahmen sind aber lediglich außerhalb jener Fließgewässerabschnitte umzusetzen, die sich bereits in Strukturklasse 3 oder besser befinden. Im Rahmen der Dialoge besteht die Möglichkeit, die</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Maßnahmentypen und den quantifizierten Maßnahmenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Kenntnisse gemeinsam zu diskutieren, zu konkretisieren und auch zu lokalisieren. Die erfolgten Anstrengungen und Schritte zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung sowie erfolgte Umsetzungshindernisse (abgelehnte Förderung, abgelehnte Ankaufversuche, fehlendes Personal, ...) sind in den Gewässerteams umfassend und detailliert zu dokumentieren.</p>		
UBMNP-0096-5000-0051-0001	<p>Die Unstrut ist von Mühlhausen bis zur Landesgrenze Thüringen/Sachsen Anhalt Gegenstand von Hochwasserschutzkonzepten. Ziel dieser Konzepte ist es die schar liegenden Deiche zurück zu bauen, die Aue als Retentionsraum zurück zu gewinnen und in diesem Zuge das Gewässer aufzuweiten und zu renaturieren. Die Vorzugsvarianten, in denen die neue Linienführung des HW-Schutzes definiert sind, sind noch nicht abschließend erarbeitet und bestätigt. ... Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass eine Maßnahmenumsetzung länger als der 3. Zyklus der WRRL andauern wird. Hierbei ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass, mit Rückbau der HWS Anlagen der Grund zur Ausweisung des HMWB mit Maßnahmenumsetzung entfallen kann. Aus diesem Grund sollte für den gesamten Bereich eine eher vage Maßnahmenfestsetzung erfolgen. Hinsichtlich der Gewässerentwicklung sind bis auf die Fläche 14 bei Sömmerda noch keine Maßnahmen fest verortet. Es ist zwingend im Text des Landesprogramms darauf hinzuweisen, dass für die Unstrut derzeit Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet werden, in deren Folge sich für diese Bereiche die Maßnahmenausrichtung verändern kann. Ich bitte diese Punkte bei der Erstellung des LP Gewässerschutz zu beachten.</p>	<p>Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt. Die HMWB-Ausweisung erfolgt nach dem Arbeitspapier HMWB (Arbeitspapier zur Einstufung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper in Thüringen) und wird alle sechs Jahre überprüft. Für den Bereich der „Fläche 14“ bei Sömmerda sind bereits im Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 – 2021 Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt eingeordnet. Bisher fehlt eine Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Landesprogramm Gewässerschutz. Die Anregung wurde zum Anlass genommen, um eine Maßnahme vom LAWA-Maßnahmentyp 65 (natürlicher Wasserrückhalt) im Landesprogramm Gewässerschutz aufzunehmen. Bezüglich der Erstellung der Hochwasserschutzkonzepte für die Unstrut wurde eine Textergänzung im Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 vorgenommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0097-5000-0052-0001	<p>Im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021 waren für folgende Kläranlagen der Stadt Weimar Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorbelastung enthalten: ID 4993 KA Süßenborn, Bau einer P-Fällung, Zielwert 1 mg/l und ID 2661 KA Weimar, Optimierung P-Fällung, Zielwert 0,8 mg/l. Zur Reduzierung der Phosphorbelastung aus der Kläranlage Süßenborn plant der [Inhalt anonymisiert] die Stilllegung der</p>	<p>Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt. Der Maßnahmentyp und die Bezeichnung der Maßnahme ID 4993 wurden geändert.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Kläranlage Süßenborn und die Überleitung der Abwässer in die Zentralkläranlage Tiefurt der Stadt Weimar. Eine Umsetzung der Überleitung wird bis Ende 2023 als realistisch gesehen, die Entwurfsplanung soll bis Ende 2021 vorliegen. Die TLUG befürwortet die Überleitung und würde dies als Beginn der Maßnahme werten.			
UBMNP-0097-5000-0052-0002	Die Maßnahme zur Reduzierung der Phosphorbelastung aus der Kläranlage Tiefurt sehen wir als erledigt an. Ein Zielwert von 0,8 mg/l wird im Jahresmittel eingehalten. Ich bitte Sie um Berücksichtigung im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ID 2661 wurde bereits umgesetzt. Der Umsetzungsstand wurde entsprechend aktualisiert. Die Maßnahme ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0098-5000-0053-0001	Für die folgenden Messstellen werden die im Entwurf vorgesehenen Ziele jedoch nicht erreicht: - Messstelle 6300, Obere Eller Messstelle Zwinge: Hier werden 800 Neuanschlüsse für den Zeitraum 2022 - 2027 gefordert. [Inhalt anonymisiert] erreichen jedoch in diesem Zeitraum lediglich 522 Neuanschlüsse. Davon wurden/werden: [Inhalt anonymisiert] [Inhalt anonymisiert] bitten daher um Reduzierung des Anschlusszieles für die Messstelle 6300 auf 500 Neuanschlüsse bis 2027, zumal [Inhalt anonymisiert] im dortigen Einzugsgebiet weiter investieren werden und im Laufe des Jahres 2029 die geforderten 800 Neuanschlüsse überschreiten werden.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Unter Bezugnahme des Erschließungszeitraumes insgesamt bis 2029 wurde die EW-Zahl in der Maßnahme ID 11746 im Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 auf 500 gesenkt.		Thüringen
UBMNP-0098-5000-0053-0002	- Messstelle 2129, Bode, Mündung Bleicherode. Hier werden 600 Neuanschlüsse für den Zeitraum 2022 - 2027 gefordert. [Inhalt anonymisiert] erreichen jedoch in diesem Zeitraum lediglich 465 Neuanschlüsse. Davon wurden/werden: [Inhalt anonymisiert] realisiert	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Unter Bezugnahme des Erschließungszeitraumes insgesamt bis 2029 wurde die EW-Zahl in der Maßnahme ID 11702 im Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 auf 450 gesenkt.		Thüringen
UBMNP-0098-5000-0053-0003	Für die folgenden Messstellen werden die im Entwurf vorgesehenen Ziele erreicht: - Sämtliche Forderungen nach Neuanschlüssen, die aus dem 2. Bewirtschaftungszeitraum übernommen wurden, werden erreicht. In Haynrode wurden 58 Neuanschlüsse gefordert. Mit den Baumaßnahmen 2021 und 2022 wird die noch fehlende Ortskanalisation in der Grabenstraße errichtet. Damit ist dann Haynrode vollständig an die Kläranlage in Haynrode angeschlossen, obwohl durch die Baumaßnahme lediglich 45	Die Anmerkungen zum Erreichen der vorgesehenen Ziele wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei Einhaltung des vorgegebenen Zielwertes für die genannten Kläranlagen resultieren daraus keine weiteren Forderungen. Ergänzend werden jedoch die Maßnahmen ID 4782 und ID 4783 wieder in das Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 aufgenommen. Beide Maßnahmen stammen aus dem 2.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Neuanschlüsse erreicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die Phosphatelimination auf den Kläranlagen Bernterode und Großbodungen wurden die Zielwerte auf 0,6 mg/l herabgesetzt. Die bautechnischen Voraussetzungen zum Erreichen dieser Ziele wurden bereits 2021 umgesetzt.- Messstelle 2171, Ohne, Mündung Niederorschel Hier werden 800 Neuanschlüsse für den Zeitraum 2022 - 2027 gefordert. [Inhalt anonymisiert] erreichen in diesem Zeitraum 967 Neuanschlüsse.- Messstelle 2131, Obere Wipper, Wülfingerode Hier werden 500 Neuanschlüsse für den Zeitraum 2022 - 2027 gefordert. [Inhalt anonymisiert] erreichen in diesem Zeitraum 846 Neuanschlüsse.	<p>BWZ, sie wurden jedoch noch nicht vollständig umgesetzt, sodass eine Wiederaufnahme begründet ist.</p>		
UBMNP-0098-5000-0053-0004	<p>Wir bitten um Verständnis, dass das im Rahmen der 4. Fortschreibung des ABK geplante Investitionsvolumen nur bei gleichzeitiger Bereitstellung von Fördermitteln umgesetzt werden kann. Insofern hoffen [Inhalt anonymisiert], dass im Rahmen einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit Ihrem Hause, die geplanten Maßnahmen mit Ihrer Unterstützung zeitnah umgesetzt werden können.</p>	<p>Es ist beabsichtigt die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern, gleichwohl besteht eine Verpflichtung auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Eine Einhaltung der Zielerreichungsfristen ist unabhängig davon, ob Maßnahmen gefördert werden oder nicht.</p>		Thüringen
UBMNP-0099-5000-0196-0001	<p>Kap. 3.1.1, Seite 13 Zitat: „Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; heute Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2010 über Industrieemissionen (siehe Kap. 3.1.2 a) und unter Art. 11 Abs. 3 a) bzw. Anhang VI Teil A xi) WRRL)“ Anmerkung: Die Angabe des Datums widerspricht der Angabe in Anlage M2 „Rechtliche Instrumente grundlegender Maßnahmen“ (Seite 1) des Maßnahmenprogramms. Ggf. sind weitere Richtlinien fehlerhaft angegeben.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt und das Datum entsprechend angepasst.</p>	<p>MNP, Kap. 3.1.1, S. 13:Korrektur des Datums auf "24.11.2010"</p>	FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0002	<p>Kap. 4.2, Seite 34 Zitat: „Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.“ Anmerkung: Ich weise im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms auf die Ausführungen im Absatz</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	„Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ hin.			
UBMNP-0099-5000-0196-0003	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0004	Ich gehe davon aus, dass das Maßnahmenprogramm nur Maßnahmen enthält, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. Maßnahmen, zum Beispiel zur Erreichung der Ziele der Natura 2000/FFH-Richtlinie, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.	Das Maßnahmenprogramm enthält ausschließlich Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der WRRL. Das schließt aber nicht aus, dass die Maßnahmen auch die Ziele anderer Richtlinien unterstützen.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0005	Mit E-Mail vom 25.09.2020 wurde allen Bundesländern die Tabelle mit der aktualisierten bundesweiten Priorisierung 2020 zur Verfügung gestellt. Die mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms (Stand Dez. 2020) als Anhang M5 - Maßnahmenplanung für Wasserkörper - veröffentlichte Tabelle bildet den Stand der aktualisierten [Name anonymisiert] Priorisierung 2020 nicht vollumfänglich ab. Im Ergebnis der in den letzten Wochen über die Geschäftsstelle der FGG Elbe mit den Ländern geführten Abstimmungen ist der Stellungnahme der [Name anonymisiert] hier - in Abstimmung mit der Geschäftsstelle - zur Unterstützung der Datenübernahme in Anlage 4 eine Tabelle angefügt, die in den Spalten V bis Y anlagenscharf mit Oberflächenwasserkörper-Bezug die [Name anonymisiert] -Priorisierung 2020 umsetzt und den von der	Die Datenmeldung für die Maßnahmenplanung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen wurde angepasst. Zur Frage, ob es möglich sei, bei mehreren Maßnahmen in einem Oberflächenwasserkörper, die in unterschiedlichen Zeiträumen umgesetzt werden, ebenfalls weitere Zeilen anzulegen folgender Hinweis: Es ist aus datentechnischen Gründen nicht möglich, dass die Maßnahmen nach ihren unterschiedlichen Measure-Dates differenziert angegeben werden können. Für jede Maßnahmen/Pressure-Code-Kombination je Wasserkörper und Land kann nur ein Datensatz angelegt werden.	Datenanpassungen sind erfolgt.	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>[Name anonymisiert] avisierten Stand des Maßnahmenprogramms 2021 dem Stand des veröffentlichten Entwurf des Maßnahmenprogramms 12/2020 gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus [Name anonymisiert]-Sicht aufgezeigt, welche Änderungen in der Maßnahmenmeldung dementsprechend erforderlich sind.</p> <p>Grundsätzlich wird eine Datenmeldung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die von der [Name anonymisiert] betrieben werden, so dass die [Name anonymisiert] für die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen an diesen Querbauwerken zuständig ist, mit dem Maßnahmentyp 69 (Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) und der Belastung 4.2.7 (Dams, barriers and locks - Navigation) vorausgesetzt.</p> <p>Analog zum Vorgehen, dass zu einem Maßnahmentyp die Maßnahmen zu verschiedenen Belastungen in mehr als einer Zeile aufgeführt sind, sollte es aus Sicht der [Name anonymisiert] möglich sein, bei mehreren Maßnahmen in einem Oberflächenwasserkörper, die in unterschiedlichen Zeiträumen umgesetzt werden, ebenfalls weitere Zeilen anzulegen.</p> <p>Die [Name anonymisiert] setzt für die Einvernehmenserteilung die vollständige Berücksichtigung der aktualisierten Priorisierung des BMVI 2020 im Anhang M5 des Maßnahmenprogramms voraus.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0006	<p>Die Herstellung der Ökologischen Durchgängigkeit von Nebenflüssen und Auen am Übergang der Landesgewässer in den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) wird in der Regel auf der Weststrecke (Marschniederung) durch Schöpfwerke oder auf der Oststrecke (östliches Hügelland) durch bundeseigene Einleitbauwerke (Absturzbauwerke) behindert. Zur Herstellung der linearen ökologischen Durchgängigkeit dieser Landesgewässer bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert], da sich die beschriebenen Barrieren im Einmündungsbereich der Auen und Flüsse in der Regel in Bundeseigentum befinden. Diese Maßnahmen sind kein Bestandteil der bundesweiten Priorisierung zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauwerke der einmündenden Nebengewässer in die Bundeswasserstraßen sind aus Sicht des Landes durch den Eigentümer (GDWS) durchgängig zu gestalten, weil häufig große Einzugsgebiete an diesen Gewässern hängen und somit bedeutend für die Fischwanderung sind.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen der [Name anonymisiert]. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmung und Vereinbarung des weiteren Vorgehens zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der angeschlossenen Nebenflüsse und Auen.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0007	<p>Unter Bezug auf den Absatz „Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme“ weise ich darauf hin, dass das Einvernehmen im Hinblick auf den Konkretisierungsgrad im Maßnahmenprogramm erfolgt.</p> <p>Im Falle der Angabe einer Anzahl von Maßnahmen und einem Streckenbezug ohne konkrete Untersetzung obliegt es zukünftig der [Name anonymisiert] im Rahmen ihrer Hoheitlichkeit unter Bezug auf die im Maßnahmenprogramm angegebene Anzahl von Maßnahmen diese nach Art und Umfang selbst zu definieren. Im Hinblick auf Angaben zur Maßnahmenlänge wird davon ausgegangen, dass sich dabei um einen Streckenabschnitt handelt in dem die jeweiligen Maßnahmen umzusetzen sind und nicht um die Beschreibung der Gesamtlänge der vorgesehenen Maßnahmen. Die Bedeutung des Begriffs „Maßnahmenlänge“ ist zwingend zeitnah vor der Einvernehmenserteilung zu klären.</p>	<p>Der Begriff „Länge“ entstammt dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Die Art der Erfassung bzw. die Zählweise dient der Auswertung der Maßnahmenumsetzung. Bei den Maßnahmentypen 70, 71, 72 und 73 werden Längen in km bei Gewässerabschnitten erfasst. Bezugsebene ist der Wasserkörper. Ein Streckenbezug mit konkreter Maßnahmenuntersetzung erfolgt in den nachfolgenden Planungshierarchien, die ggf. in Rechte Dritter eingreifen, in formalen Verfahren nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Eine genaue Verortung der Maßnahme im OWK im Datenmodell ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Für die sechs OWK der Elbe, die im Gesamtkonzept Elbe betrachtet werden, wird die Möglichkeit einer detaillierten Verortung geprüft.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0008	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenz- Ansatz anzuwenden.</p> <p>Ferner weise ich darauf hin, dass an Dammstrecken oder Engstellen der Bundeswasserstraßen, insbesondere der Havel-Oder-Wasserstraße, Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie grundsätzlich abzulehnen und daher zu streichen sind. Sämtliche Maßnahmen, die eine Veränderung des schützenden Deckwerks oberhalb einer notwendigen Dichtung von Kanalstrecken bewirken, sind unbedingt zu vermeiden. Das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der FGG Elbe sind hydromorphologische Maßnahmen in Bundeswasserstraßen für das Maßnahmenprogramm gemeldet.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird wasserkörperbezogen entschieden.</p> <p>Zu den einzelnen Maßnahmen der Länder sind Angaben in den Antworten zu den regionalen Einzelforderungen enthalten (UBMNP-0099-5000-196-0044 bis UBMNP-0099-5000-196-0165).</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>würde zwangsläufig zum Versagen der Dichtung führen, was zu Standsicherheitsproblemen der Dämme einschließlich Vernässungen bis hin zu Überschwemmungen des umgebenden Geländes führt. Gleichermaßen können keine Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Standsicherheit der Dämme oder die vorhandenen Platzverhältnisse überschreiten. In Oberflächenwasserkörpern, die sich nicht komplett in Dammlage befinden, sind punktuell kleinräumige Maßnahmen in enger Abstimmung mit der [Name anonymisiert] möglich.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0009	<p>Kap. 6.3.1, Seite 50f. Zitat: „Eine wesentliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Durchgängigkeit stellen die bestehenden Querbauwerke dar. Im Koordinierungsraum „Tideelbe“ ist in diesem Zusammenhang das Wehr Geesthacht mit seinen Schiffsschleusen zu nennen, das die Abgrenzung der Tideelbe zum stromaufwärts liegenden Koordinierungsraum „Mittlere Elbe-Elde“ bildet. Das Wehr ist aufgrund eines Fischpasses (Umgehungsgerinne) für Fische prinzipiell durchgängig, Beeinträchtigungen auf die Fisch- sowie sonstige Fließgewässerfauna bestehen jedoch wegen Einschränkungen in der Durchgängigkeit dennoch. Anfang August 2019 hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an der Nordseite des Wehres Geesthacht im Bereich der festen Wehrschwelle unplanmäßige Auskolkungen und Unterspülungen festgestellt. Ende August 2019 wurden im Rahmen der Bauwerksinspektion der Fischaufstiegsanlage (FAA) auch an der Südseite des Wehres Schäden in Form einer massiven Neigung einer Spundwand festgestellt. Im Zuge der Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben sowie größerer wirtschaftlicher Schäden im Umfeld des Wehres mussten an der Nordseite die fünf Überlaufrinnen zur besseren Auffindbarkeit der FAA Nord (Leitströmungsrinnen) überbaut und die FAA Süd verfüllt werden. Damit wurde die Funktionalität der FAA Nord eingeschränkt, die FAA Süd musste vorübergehend ganz außer Betrieb genommen werden. Ob für die Wiederherstellung der Leitströmungsrinnen der FAA Nord im Bereich der festen Wehrschwelle der ursprüngliche Zustand der Rinnen wiederhergestellt wird oder andere technische Lösungen verfolgt werden, ist noch in der Planung.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Aktualisierung des Umweltberichtes ist nach UVPG nicht vorgesehen, es wird auf den entsprechenden Textabschnitt in Kap. 5.1.1 des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe verwiesen. Die Umwelterklärung enthält einen Hinweis auf Informationen zum Wehr Geesthacht im Bewirtschaftungsplan.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bis zu einer endgültigen technischen Lösung wird die erforderliche Leitströmung zur besseren Auffindbarkeit der FAA Nord über zehn Rohrleitungen, eine sog. Heberanlage, erzeugt, die Ende September 2020 in Betrieb genommen werden konnte. Die Wiederinbetriebnahme der FAA Süd ist an die Maßnahme zur Grundinstandsetzung der Wehranlage Geesthacht gekoppelt. Der Ersatz der nicht standsicheren Spundwandbereiche soll als vorgezogene Maßnahme schnellstmöglich umgesetzt werden, so dass die FAA Süd 2023 wieder in Betrieb genommen werden kann. In der laufenden Planung werden Vorschläge zur Optimierung der FAA Süd berücksichtigt. Mit dem Besatz von Glasaalen und einer temporären Aalleiter wird die derzeit eingeschränkte Durchgängigkeit der Staustufe Geesthacht ein Stück weit kompensiert. In Fortsetzung der im April 2020 durchgeführten Besatzmaßnahme werden für das Jahr 2021 weitere Besatzmaßnahmen geplant. Weitere Maßnahmen sind in Prüfung.“</p> <p>Änderung: „Eine wesentliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Durchgängigkeit stellen die bestehenden Querbauwerke dar. Im Koordinierungsraum „Tideelbe“ ist in diesem Zusammenhang das Wehr Geesthacht mit seinen Schiffsschleusen zu nennen, das die Schnittstelle zwischen der Tideelbe und der tidefreien Elbe darstellt und das einzige Hindernis auf bundesdeutschem Gebiet für die im Elbestrom wandernden Arten ist. Die Passierbarkeit des Wehres Geesthacht ist demnach von entscheidender Bedeutung für die gewässerökologische Anbindung der Mittleren und Oberen Elbe sowie ihrer Nebengewässer an die Tideelbe und die Nordsee. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2010 bis 2015 war der im Jahr 1998 am Südufer errichtete Fischpass (FAA Süd) zwar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als durchgängig eingeschätzt worden. Aber im Sinne einer weiteren nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der „störungsempfindlichen Arten“, war bis zum Jahr 2010 die Fischwechsellkapazität am Wehr Geesthacht mit nur einer Fischwechsellanlage am Südufer (FAA Süd) kritisch zu betrachten. Gemessen an den Aufstiegszahlen im Zusammenhang mit der Breite des Stromes ergab sich aus fischökologischer Sicht der Bedarf, die</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Fischwechsellmöglichkeiten am Wehr Geesthacht zu Gunsten des ökologischen Zustands der Teileinzugsgebiete der Mittleren und der Oberen Elbe weiter zu verbessern.</p> <p>Im Zuge einer auferlegten Schadensbegrenzungsmaßnahme für das Kraftwerk Moorburg errichtete die Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG eine weitere Fischaufstiegshilfe am Nordufer (FAA Nord) des Wehres Geesthacht, die im Jahr 2010 erfolgreich in Betrieb genommen wurde (Abbildung 5-3). Die Kosten für die großzügig dimensionierte Anlage, die als Vertical-Slot-Beckenpass mit Doppelschlitzanordnung errichtet wurde, betragen rd. 20 Mio. Euro.</p> <p>Wie Ergebnisse des Monitorings belegen, verbesserte sich mit dieser Anlage die Aufstiegssituation für Fischarten und Neunaugen sowohl im Hinblick auf die Artenzahl als auch auf die Individuenzahlen spürbar. Im Elbebericht für die Jahre 2013 bis 2015 wird dieses Thema genauer beleuchtet (FGG Elbe 2020e). Anfang August 2019 wurden an der Nordseite des Wehres Geesthacht im Bereich der festen Wehrschwelle unplanmäßige Auskolkungen und Unterspülungen festgestellt. Ende August 2019 wurden im Rahmen der Bauwerksinspektion der Fischaufstiegsanlage auch an der Südseite des Wehres Schäden in Form einer massiven Neigung einer Spundwand festgestellt. Die Schadensdarstellung legte den Schluss nahe, dass es sich um einen aktiven Versagensprozess handelt. Es bestand die Gefahr, dass die elbseitige Spundwand ebenfalls versagt und die Elbe unkontrolliert über die FAA fließt. Im Zuge der Sofortsicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben sowie größerer wirtschaftlicher Schäden im Umfeld des Wehres mussten an der Nordseite die fünf Überlaufrinnen zur besseren Auffindbarkeit der FAA Nord (Leitströmungsrinnen) überbaut und die FAA Süd verfüllt werden. Damit wurde die Funktionalität der FAA Nord eingeschränkt, die FAA Süd musste vorübergehend ganz außer Betrieb genommen werden. Ob für die Wiederherstellung der Leitströmungsrinnen der FAA Nord im Bereich der festen Wehrschwelle der ursprüngliche Zustand der Rinnen wiederhergestellt wird oder andere technische Lösungen verfolgt werden, ist noch in der Planung. Bis zu einer endgültigen technischen Lösung wird die erforderliche Leitströmung zur besseren Auffindbarkeit der FAA Nord über</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>zehn Rohrleitungen, eine sog. Heberanlage, erzeugt, die Ende September 2020 in Betrieb genommen werden konnte. Die Wiederinbetriebnahme der FAA Süd ist an die Maßnahme zur Grundinstandsetzung der Wehranlage Geesthacht gekoppelt. Der Ersatz der nicht standsicheren Spundwandbereiche soll als vorgezogene Maßnahme schnellstmöglich umgesetzt werden, so dass die FAA Süd 2023 wieder in Betrieb genommen werden kann. In der laufenden Planung werden Vorschläge zur Optimierung der FAA Süd berücksichtigt. Mit dem Besatz von Glasaalen und einer temporären Aalleiter wird die derzeit eingeschränkte Durchgängigkeit der Staustufe Geesthacht ein Stück weit kompensiert. In Fortsetzung der im April 2020 durchgeführten Besatzmaßnahme werden für das Jahr 2021 weitere Besatzmaßnahmen geplant. Weitere Maßnahmen sind in Prüfung.“</p> <p>Begründung: Im Umweltbericht sollte der abgestimmte Text aus dem Bewirtschaftungsplan mit angepassten Quellenangaben verwendet werden. Die derzeitige Formulierung fokussiert zu stark auf den Schaden und woran er entstanden ist. Zudem sind die Sätze teilweise veraltet.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0010	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 10 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Der Neubau und die Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser durch Dritte sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz den [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich (relevant sind insbesondere die beabsichtigten Einleitmengen und ggf. entstehende Querströmung). Durch die Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 10 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0011	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 12 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Sonstige Maßnahmen Dritter zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz den [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 12 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0012	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 25 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz den [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden. Es muss sichergestellt sein,	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 25 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	dass es nicht zu einem Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße, insbesondere in die Fahrrinne, kommt.			
UBMNP-0099-5000-0196-0013	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 28 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen, die Eigentumsflächen und /oder Anlagen der [Name anonymisiert] in ihrer Zubehöreigenschaft (§1 Abs. 6 WaStrG) betreffen können, sind frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Durch die Anlage von Gewässerschutzstreifen darf die Funktionsfähigkeit der Betriebswege, soweit vorhanden, nicht eingeschränkt werden. Betrieb und Unterhaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer, dürfen nicht beeinträchtigt werden.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 28 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0014	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 53 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Die Maßnahme ist mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere sind vertraglich vereinbarte oder planfestgestellte Mindestwasserstände einzuhalten. Dazu müssen ggf. hydraulische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Erteilung eines Einvernehmens durch die [Name anonymisiert] ist im Einzelfall zu prüfen	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 53 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0015	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 61 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 61 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>MindestabflussesStellungnahme der [Name anonymisiert]: Die Belange der Schifffahrt haben bei der Sicherstellung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses in Bundeswasserstraßen Vorrang. Insbesondere dürfen planfestgestellte Betriebswasserstände und vereinbarte Stauziele im Oberwasser eines Wehrs nicht unterschritten werden und es muss ausreichend Schleusungswasser vorhanden sein. Dies gilt auch in Niedrigwasserperioden. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße hervorgerufen werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie Betrieb und Unterhaltung müssen gewährleistet sein (Zugänglichkeit, Andienung Materialien, praktikabler Maschinen- und Geräteeinsatz etc.). Bei der weiteren Maßnahmenplanung, -konkretisierung und -umsetzung müssen die Belange und Anforderungen der [Name anonymisiert] berücksichtigt werden.</p> <p>Auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich.</p>	<p>Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0016	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 62</p> <p>Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Verkürzung von Rückstaubereichen</p> <p>Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraßen und ihrer Regelungsbauwerke sowie die Standsicherheit der Anlagen der [Name anonymisiert] dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vereinbarte Stauziele müssen schifffahrtsbedingt eingehalten werden. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich.</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 62 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0017	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 63 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße und ihrer Regelungsbauwerke darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] ist bei der konkreten Maßnahme erforderlich. Dazu müssen ggf. hydraulische Untersuchungen durchgeführt werden.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 63 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0018	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 65 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen, die Anlagen der [Name anonymisiert] in ihrer Zubehöreigenschaft (§1 Abs. 6 WaStrG) betreffen können, sind frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, ihrer Regelungsbauwerke und Anlagen darf durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden. Betrieb und Unterhaltung des Gewässerbettes mit seinen Ufern, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Deichrückverlegungen und Aufforstungen im Vorlandbereich sind die hydraulischen Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße zu ermitteln. Die Erteilung eines Einvernehmens durch die [Name anonymisiert] ist im Einzelfall zu prüfen.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 65 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0019	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 66 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 66 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>stehenden Gewässern Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen, die die Bundeswasserstraßen oder Anlagen der [Name anonymisiert] in ihrer Zubehöreigenschaft (§1 Abs. 6 WaStrG) zur Bundeswasserstraße betreffen, sind vor der Planung mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Die Erteilung eines Einvernehmens durch die [Name anonymisiert] ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0020	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 69 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13 Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökolog. Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen nach §34 WHG: Alle Staustufen mit laufenden oder noch nicht begonnenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen, die nach derzeitigem Kenntnisstand der [Name anonymisiert] erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL nach Maßgabe der §§ 27 - 31 WHG zu erreichen und in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert] liegen, sind in der 2021 aktualisierten Priorisierung des BMVI namentlich ausgewiesen. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (insbes. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) fortgeschrieben. Sie nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Weitere Maßnahmen des MNT 69: Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 69 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0021	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 70 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen, die die eigendynamische Entwicklung eines Gewässers unterstützen, sind im Hinblick auf den Erhalt der Schiffbarkeit nur bedingt an der Bundeswasserstraße möglich. Der Verlauf des Hauptstroms muss in jedem Fall als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Über Art und Umfang der dafür erforderlichen Ufersicherung muss im Einzelfall durch die [Name anonymisiert] entschieden werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass es durch Wellenschlag nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden. Des Weiteren dürfen die Betriebswege nicht durch Uferabbrüche beeinträchtigt werden. Maßnahmen wie Kiesbänke oder Kolke sind ggf. außerhalb der Fahrinne möglich. Da die Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung erhebliche hydraulische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zu überprüfen. Ggf. sind Maßnahmen an weniger beanspruchten Strecken innerhalb des Wasserkörpers möglich. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich.</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 70 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraße mündenden Nebengewässern muss sichergestellt sein, dass es durch deren eigendynamische Entwicklung nicht zur Ablagerung von Material im Mündungsbereich oder zu Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden. Die Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken (Dükern, Durchlässen, Kanalbrücken, Dämmen) im Bereich von Gewässern, die Schifffahrtskanäle queren, dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Abflussquerschnitte im Bereich von Dükern/Durchlässen sowie davor und dahinter sind zu erhalten, um Rückstau zu verhindern. Umgestaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] durchgeführt werden. Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion sind zu vermeiden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0022	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 71 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Das Einbringen von Totholz an bzw. in vorhandenen Fahrrinnen ist nicht möglich. Am Ufer kann Totholz belassen werden, soweit die Schifffahrt dadurch nicht gefährdet wird. Ggf. muss das Totholz ausreichend gesichert werden. Die Anlage von Kieslaichplätzen ist im Vorfeld mit der [Name anonymisiert] abzustimmen und muss mit der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt vereinbar sein. Durch die Strömung im Gewässer kann es zu Um- bzw. Verlagerungen innerhalb der Bundeswasserstraße kommen. Ein unsachgemäßer Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße muss verhindert werden, da dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern:</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 71 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Es muss sichergestellt sein, dass es durch Transport von Totholz über die Nebengewässer nicht zu einer Beeinträchtigung der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße kommt. Ggf. muss das Totholz nahe dem Mündungsbereich ausreichend gesichert werden.</p> <p>Bei der Anlage von Kieslaichplätzen ist auszuschließen, dass es zu einem Eintrag von Material in die Bundeswasserstraße oder zur Ablagerung von Material im Mündungsbereich von Nebengewässern kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0023	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 72 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufänderung, Ufer- und Sohlgestaltung können die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt im Gewässerkörper beeinflussen, so dass Einzelmaßnahmen im Vorfeld mit der WSV abzustimmen und auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen sind. Insbesondere muss der Verlauf des Hauptstroms als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Die Umgestaltung muss mit der Zweckbindung der Bundeswasserstraße vereinbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Weiterhin dürfen Betriebswege nicht durch Uferabbrüche gefährdet werden. Ingenieurbiologische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraßen mündenden Nebengewässern sind Maßnahmen, die Laufänderungen, Ufer- und</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 72 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Sohlgestaltung nahe der Mündung beinhalten, mit der [Name anonymisiert] frühzeitig auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen, da die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße beeinflusst sein kann. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Erosion mit Eintrag von Material in die Bundeswasserstraßen kommt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht einzuschränken. Ingenieurblogische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Die Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken (Dükern, Durchlässen, Kanalbrücken, Dämmen) im Bereich von Gewässern, die Schifffahrtskanäle queren, dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden. Abflussquerschnitte im Bereich von Dükern/Durchlässen sowie davor und dahinter sind zu erhalten, um Rückstau zu verhindern. Umgestaltungen dürfen nur im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] durchgeführt werden. Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion sind zu vermeiden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0024	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 73 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Die Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatvielfalt im Uferbereich bzw. im Auenbereich können potentiell im Konflikt zur Nutzung als Schifffahrtsstraße stehen. Sie dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen und eine ausreichende Wasserführung für die Schifffahrt muss erhalten bleiben. Betriebswege und Ufersicherung sind zu erhalten. Ingenieurblogische Bauweisen bedürfen im Einzelfall der Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Ggf. müssen die Maßnahmen zunächst erprobt werden. Schifffahrtzeichen müssen sichtbar sein und werden daher regelmäßig von Vegetation freigeschnitten. Die Einzelmaßnahmen sind nur möglich, soweit die Randbedingungen dies zulassen und Fragen der zukünftigen Unterhaltung u. a. der Gehölzpflege im Vorfeld der</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 73 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmenumsetzung abgestimmt werden. Es ist daher erforderlich bei der Maßnahmenplanung und -konkretisierung die Belange der [Name anonymisiert] zu beachten. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich.</p> <p>Maßnahmen an Nebengewässern: Bei in die Bundeswasserstraße mündenden Nebengewässer sind Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich nahe der Mündung mit der [Name anonymisiert] auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit zu prüfen, da die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in der Bundeswasserstraße beeinflusst sein kann. An Dämmen und Dammstrecken von Schifffahrtskanälen sind die Standsicherheitsanforderungen zu beachten (Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe). Funktion und Standsicherheit von Ingenieurbauwerken dürfen nicht eingeschränkt oder gefährdet werden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0025	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 74 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten sind frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Einflüsse auf das Wasserdargebot in der Bundeswasserstraße sind im Vorfeld zu untersuchen. Die Uferlinie muss bis höchster Schifffahrtswasserstand (HSW) erkennbar bleiben, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten. Ggf. sind hierzu technische Einrichtungen zu installieren. Betrieb und Unterhaltung müssen uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Betriebswege müssen erhalten bleiben und dürfen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden. Soweit die Maßnahme an der</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 74 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich.</p> <p>Maßnahmen an Nebengewässern: Soweit es sich um Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraßen handelt, sind deren Einflüsse auf das Wasserdargebot in der Bundeswasserstraße im Vorfeld zu untersuchen.</p> <p>An Dämmen und Dammstrecken von Schifffahrtskanälen sind die Standsicherheitsanforderungen zu beachten ((Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe)).</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0026	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 75 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Eine Reaktivierung von Altgewässern oder sekundären Auengewässern ist mit Wasser aus der Bundeswasserstraße unter bestimmten Voraussetzungen, die im Einzelfall festzulegen sind, möglich. Durch die Anbindung von Altgewässern und dem dadurch vergrößerten Fließquerschnitt kann es zu veränderten Wasserständen, Fließgeschwindigkeiten und vermehrt zu Sedimentation kommen. Querströmungen aufgrund von Zuflüssen aus den Auenbereichen sind zu minimieren. Konkrete Einzelmaßnahmen sind daher frühzeitig mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind die Betriebswege bei Anbindungen zu erhalten. Dementsprechend ist in diesen Fällen der Anschluss der Altgewässer grundsätzlich durch den Einbau von Durchlässen bzw. durch den Bau von Brücken herzustellen. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich.</p> <p>Maßnahmen an Nebengewässern:</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 75 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Soweit es sich um Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraße handelt, sind deren Einflüsse auf die Bundeswasserstraße im Einzelfall zu prüfen.			
UBMNP-0099-5000-0196-0027	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 76 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Technische und betriebliche Maßnahmen zum Fischschutz sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen, um negative Auswirkungen hinsichtlich der Wasserführung und Unterhaltung der Anlagen zu vermeiden.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 76 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0028	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 77 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Es darf nur unbelastetes Material verwendet werden. Das Wiedereinbringen von Baggergut ist der Entnahme aus morphologischen Gründen zwar grundsätzlich vorzuziehen, allerdings bedarf dies vorher eingehender Untersuchungen zur Ermittlung der geeigneten Stellen, die morphologisch sinnvoll sind und zu keiner Beeinträchtigung der Schifffahrt führen. Da Maßnahmen zur Erschließung von Sedimentquellen erhebliche hydraulische, morphodynamische und nautische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit und Zulässigkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in einvernehmlicher Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zu überprüfen. Soweit die Maßnahme an der Bundeswasserstraße von Dritten umgesetzt wird, ist die Einholung des Einvernehmens der [Name anonymisiert] erforderlich. Unterhaltungsbaggerungen der [Name anonymisiert] im	Eine abschließende Bewertung ist nicht möglich, da in der Stellungnahme der Stellungnehmenden nicht die Rechtsgrundlagen für die genannten Anforderungen angegeben werden, (1) nur "unbelastetes" Material verwenden zu dürfen und (2) bei Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen das Einvernehmen der Stellungnehmenden einholen zu müssen. Zu (1): Bei Anwendung des Wasserrechts im Falle einer Verwendung im oder am Gewässer ist ein derart pauschaler Ausschluss nicht gerechtfertigt, da hier das Verschlechterungsverbot einschlägig ist und je nach vorherrschenden Rahmenbedingungen gewisse Belastungssituationen zulässig sein können. Dies gilt in besonderem Maße auch für das genannte Sedimentmanagement, da gerade dieses auch auf den Umgang mit belasteten Sedimenten abzielt. Zudem besehen auch geogene Belastungen, die nicht zu einem pauschalen Ausschluss von Verwendungsmöglichkeiten führen können. Das Wasserrecht ist auch für Bundeswasserstraßen einschlägig.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Rahmen der Verkehrssicherung sind erforderlich und dürfen nicht eingeschränkt werden. Maßnahmen an Nebengewässern: Bei Maßnahmen an Nebengewässern der Bundeswasserstraßen, ist die Ablagerung von Material in der Bundeswasserstraße oder auch im Mündungsbereich auszuschließen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu gefährden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0029	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 79 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen: Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen folgt dem "Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen" (BMVI 2015). Eine Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm kann sich nur auf die Unterhaltung nach § 39 WHG und nicht auf die Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG beziehen. Da die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowohl in verkehrlicher als auch wasserwirtschaftlicher Hinsicht der [Name anonymisiert] obliegt, kann die Konkretisierung dieser Maßnahme nur unter Einbeziehung der [Name anonymisiert] erfolgen. Die Erfordernisse, die sich aus dem Ausbauzustand und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße ergeben, sind dabei zu beachten (vgl. § 39 Abs. 3 WHG). Maßnahmen an Nebengewässern: Bei der Änderung der Unterhaltungsarbeiten an Nebengewässern der Bundeswasserstraße ist zu beachten, dass es durch den Eintrag von Material (z.B. zurückgeschnittenem Holz, das dem Flusslauf überlassen wird) nicht zu einer Beeinträchtigung der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße kommt.</p>	<p>Der genannte Leitfaden wird in Schleswig-Holstein nicht angewendet, da es sich um eine reine WSV-Grundlage und keine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Handlungsgrundlage handelt. Er dient speziell für die Bedürfnisse der Stellungnehmenden als Arbeitshilfe. Eine Anwendbarkeit im Kontext des BWP/MP kann daher nicht pauschal unterstellt werden. Er greift zwar Anforderungen der WRRL, MSRL und nach Naturschutzrecht auf, unterscheidet aber bspw. nicht klar zwischen den nebenstehenden Einzelverfahren der Entnahme und Einbringung sondern subsumiert diese grundsätzlich als eine Unterhaltungsmaßnahme unter dem Begriff der Umlagerung. Mindestens in diesem Punkt besteht keine Konsistenz mit Länderverfahren. Die Unterhaltung hat die Ziele der WRRL zu beachten. Das Mittel der Wahl dabei sind Unterhaltungspläne (siehe aktuell Stör und Pinnau). Darin werden Entwicklungsziele für die "wasserwirtschaftliche Unterhaltung" formuliert.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0030	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 80 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen, die die Bundeswasserstraßen oder Anlagen in ihrer Zubehörereigenschaft (§1 Abs. 6 WaStrG) zur Bundeswasserstraße betreffen, sind vor der Planung mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 80 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0031	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 85 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserstraße nicht beeinträchtigt werden. Es ist erforderlich bei der weiteren Maßnahmenplanung und - konkretisierung die Anforderungen und Belange der [Name anonymisiert] zu beachten. Die Maßnahmen sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Die Erteilung eines Einvernehmens durch die [Name anonymisiert] ist im Einzelfall zu prüfen.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 85 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0032	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 86 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>MNT Nr.: 86 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei stehenden Gewässern Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei stehenden Gewässern sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim WSA anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schiff-fahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden. Die Maßnahmen sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Die Erteilung eines Einvernehmens durch die [Name anonymisiert] ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0033	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 90 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 90 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0034	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 93</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 93 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung</p> <p>Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0035	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 94</p> <p>Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies</p> <p>Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schifffahrt erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 94 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0036	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 95 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Eine Einschränkung der Befahrbarkeit von Bundeswasserstraßen durch Landesbehörden ist ausgeschlossen. Verkehrsregelnde Maßnahmen liegen hier in der Zuständigkeit des Bundes. Nach § 5 Satz 1 WaStrG darf jedermann im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechts sowie der Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes die Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen befahren. Einschränkungen sind nach Maßgabe des § 5 Satz 3 WaStrG in Naturschutzgebieten und Nationalparks möglich. Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes kann nur durch eine Rechtsverordnung geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlässt, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 95 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0037	<p>Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 96 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Maßnahmen Dritter zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen sind gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz beim [Name anonymisiert] anzuzeigen, wenn die Maßnahme an oder in einer Bundeswasserstraße durchgeführt wird. Ggf. ist die Erteilung einer SSG unter Auflagen und Bedingungen erforderlich. Durch</p>	<p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 96 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	die beabsichtigte Maßnahme darf keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0038	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 101 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Die [Name anonymisiert] entnimmt in den Bundeswasserstraßen Sedimente soweit es für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist. Soweit es sich um belastete Sedimente handelt, gelten für sie die Vorgaben der HABAB/GÜBAK.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 101 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0039	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 501 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Erstellung von Konzeptionen/Studien/Gutachten Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Bei Konzeptionellen Planungen/Studien/Gutachten, die die Verwaltung der Bundeswasserstraßen betreffen, ist die [Name anonymisiert] zu beteiligen. Maßnahmen die sich daraus ergeben, sind im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] zu realisieren.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 501 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0040	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 502 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Der Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben an den Bundeswasserstraßen kann unter dem Vorbehalt	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 502 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	zugestimmt werden, dass die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] realisiert werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0041	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 503 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Informations- und Fortbildungsmaßnahmen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Betrifft die Durchführung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen Bundeswasserstraßen, ist die [Name anonymisiert] zu beteiligen.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 503 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0042	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 508 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Der Durchführung von vertiefenden Untersuchungen und Kontrollen an Bundeswasserstraßen kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Einvernehmen mit der [Name anonymisiert] realisiert werden.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 508 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe
UBMNP-0099-5000-0196-0043	Anlage 1: [Name anonymisiert]-Stellungnahme zu den Maßnahmentypen des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe MNT Nr.: 512 Maßnahmenbezeichnung gem. LAWA-BLANO Katalog: Abstimmung von Maßnahmen in oberliegenden und/oder unterhalb liegenden Wasserkörpern Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Soweit Bundeswasserstraßen von dieser Maßnahme betroffen sein können, ist die Maßnahme mit der [Name anonymisiert] abzustimmen.	Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 512 wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Dabei wird die Stellungnehmende bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0044	<p>OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel Anmerkung/Ergänzung: Bei dem OWK DERW_DEBB58_17 handelt es sich um die Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße bzw. um Teile davon. Der Ausbau der HOW ist gem. lfd. Nr. 16 Bestandteil des Bedarfsplanes des WaStrAbG v. 23.12.2016 und in den vordringlichen Bedarf eingeordnet. Jegliche Maßnahmen die den Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße behindern sind zu unterlassen. Jede geplante Einzelmaßnahme nur im Einvernehmen mit dem WSA Oder-Havel. Ich weise darauf hin, dass zusätzlich zu der Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in diesem Oberflächenwasserkörper die Stellungnahme der WSV zu geplanten Maßnahmentypen in Anlage 1 gilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf die hoheitliche Aufgabe der WSV durch den novellierten § 12 Abs. 2 WStrG, mit dem die WSV dazu verpflichtet ist, wasserwirtschaftlichen Ausbau durchzuführen, soweit diese Maßnahmen erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen.</p>		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0045	<p>OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die Standsicherheit der Kanalseitendämme ist hierbei nicht gegeben. Bei nachgesorgten Dämmen, die auch bei Durchströmung standsicher wären, ist die übliche Bemessung nicht gegeben. Das Entfernen von Sohl- und Ufersicherungen (Dichtungen) im Dammbereich führt zu Erosion und Wasseraustritten bis hin zum Versagen der Dämme infolge Durchströmung. Der Kanal gilt als stehendes Gewässer. Mangels Strömung sind solche Maßnahmen nicht erfolgversprechend. Hinzu kommt, dass die o.g. Strecken auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt sind - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelsbreite im Trapezprofil.</p>	<p>Aus dem Vergleich Luftbilder, DGM und historischen Karten wird eingeschätzt, dass der Hinweis vermutlich für einen großen Teil des OWK berechtigt ist. Es wird davon ausgegangen, dass einzelne Teilstrecken Potenzial für eine Auen- oder Altarmbindung aufweisen, z. B. östlich und nordöstlich Hennigsdorf. Nicht ausgeschlossen ist, dass es Teilstrecken oder kleine Bereiche gibt, an denen MNT 70 umgesetzt werden könnte, z. B. nach Flächenkauf und Gewässeraufweitung. Bisher fehlen allerdings konzeptionelle Grundlagen, deswegen Ergänzung MNT 501. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und</p>	<p>Der Maßnahmentyp 70 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .		
UBMNP-0099-5000-0196-0046	OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die beschriebenen Maßnahmen beeinträchtigen die Standsicherheit der Dämme sowie die vorhandenen Platzverhältnisse. Die Dammtrecken sind auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil. Des Weiteren führen die Maßnahmen zu einem erheblichen Unterhaltungsmehraufwand. Der Kanal gilt als stehendes Gewässer. Die Strömungsdiversität kann mittels der Maßnahmen nicht erhöht werden.	Aus Vergleich Luftbilder, DGM und historischen Karten wird eingeschätzt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass es Teilstrecken gibt, an denen MNT 71 umgesetzt werden könnte, z. B. durch Einbau von Totholz im Ufer, alternative Ufersicherungen, oder aber nach Flächenkauf und Gewässeraufweitung. Mangels konzeptioneller Grundlagen ist das so nicht beurteilbar. Die Unterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen auszurichten (§ 8 Abs. 1 WStrG), ein erhöhter Unterhaltungsaufwand kann hier nicht geltend gemacht werden. Nicht alle Ziele der Maßnahmen können hier erreicht werden, insoweit ist der Hinweis auf die fehlende und nicht erreichbare Strömungsdiversität berechtigt. Aber auch Teilziele, wie z. B. die Strukturvielfalt und Hartsubstrate zu erhöhen oder Fischunterstände anzubieten, können mit MNT 71 verfolgt und möglicherweise erreicht werden. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .	Der Maßnahmentyp 71 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0047	<p>OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die Standsicherheit der Kanalseitendämme ist hierbei nicht gegeben. Bei nachgesorgten Dämmen, die auch bei Durchströmung standsicher wären, ist die übliche Bemessung nicht gegeben. Die Dammtrecken sind auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil. Die Linienführung zu ändern müsste für noch nicht ausgebaute Abschnitte schon beim Ausbau berücksichtigt werden. Das würde zusätzliche Eingriffe bedeuten, die wiederum auszugleichen wären. Auch hier stellt sich die Sinnhaftigkeit trotzdem, da die Scheitelhaltung keinerlei messbare Strömung hat, so dass keine Abflussregulierung verändert werden könnte. Es ist ein erheblicher Mehraufwand in der Unterhaltung zu erwarten.</p>	<p>Aus Vergleich Luftbilder, DGM, und historischen Karten wird eingeschätzt, dass der Hinweis der GDWS wahrscheinlich für einen großen Teil der Strecke berechtigt ist. Es sind jedoch Teilstrecken mit Potenzial einer Uferaufweitung oder Altarmbindung, z.B. östlich und nordöstlich Hennigsdorf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es Teilstrecken, z. T. auch nur kleine Bereiche geben könnte, an denen MNT 72 umgesetzt werden könnte, z. B. nach Flächenkauf und Gewässeraufweitung. Mindestens sind jedoch Maßnahmen der Ufergestaltung denkbar, z. B. im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen. Mangels konzeptioneller Grundlagen ist das nicht abschließend beurteilbar, deshalb Ergänzung des MNT 501. Die Unterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen auszurichten (§ 8 Abs. 1 WStrG), ein erhöhter Unterhaltungsaufwand kann hier nicht geltend gemacht werden. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de.</p>	<p>Der Maßnahmentyp 72 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>
UBMNP-0099-5000-0196-0048	<p>OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. In Dammtrecken mit Dichtungen sind i.d.R. keine Gehölze am</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkretisierung im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger erforderlich. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und</p>	<p>Der Maßnahmentyp 73 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und</p>	<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Uferrand zulässig. Das ist im Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD) (Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe) verankert. Auf den Strecken mit Dichtungen sind keine Uferabbrüche zulässig, da damit die Dichtungsfunktion verloren geht. Im Wasserwechselbereich die übliche Steinschüttung durch ingenieurbioologische Bauweisen zu ersetzen geht mit einem erheblichen Mehraufwand in der Unterhaltung einher. Ohne Sicherstellung der Sicherungsfunktion des Deckwerks ist die Erosion der Dichtung und ein Verlust der Funktion absehbar. Das Versagen der Dichtung führt zu Erosion und Wasseraustritten bis hin zum Versagen der Dämme infolge Durchströmung.</p>	<p>damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de.</p>	<p>Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	
UBMNP-0099-5000-0196-0049	<p>OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Da es sich mit der Scheitelhaltung der HOW in diesen Abschnitten um eine künstliche Wasserstraße handelt, kann hier keine natürliche Sohllage wiederhergestellt werden. Auch kann aus Sicht der WSV ohne eine vorhandene Strömung und wechselnde Wasserstände keine Primär- oder Sekundäraue (sofern ursprünglich vorhanden) reaktiviert werden.</p>	<p>MNT 501, daneben MNT 74 belassen. Aus Vergleich Luftbilder, DGM, und historischen Karten wird eingeschätzt, dass der Hinweis der GDWS wahrscheinlich für einen großen Teil der Strecke berechtigt ist. Es sind jedoch möglicherweise einzelne Teilstrecken mit Potenzial einer Uferaufweitung oder Auenanbindung, z.B. östlich und nordöstlich Hennigsdorf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es Teilstrecken geben könnte, an denen Teilmaßnahmen des MNT 74 umgesetzt werden könnten, z. B. nach Flächenkauf und Gewässeraufweitung. Mindestens sind Maßnahmen der Altarmbindung und -aufwertung denkbar. Mangels konzeptioneller Grundlagen ist das nicht abschließend beurteilbar, deshalb Ergänzung um MNT 501. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte</p>	<p>Der Maßnahmentyp 74 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .		
UBMNP-0099-5000-0196-0050	OWK ID: DEBB58_17 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 75 Anmerkung/Ergänzung: Durch die Dammlage der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) werden sämtliche querenden Altgewässer nicht an die HOW anschließbar sein, da diese mittels Düker oder Durchlass unterhalb der Sohle des Kanals geführt werden. Sämtliche Maßnahmen, die eine Veränderung des schützenden Deckwerks oberhalb einer notwendigen Dichtung von Kanalstrecken bedeuten, sind unbedingt zu vermeiden. Zwangsläufig führt das zum Versagen der Dichtung, was zu Standsicherheitsproblemen der Dämme einschließlich Vernässungen bis hin zu Überschwemmungen des umgebenden Geländes führt. Für Nicht-Dammstrecken der HOW, die u. U. messbare Strömungen aufweisen, wären Umsetzungen von Teilen der Maßnahmen möglich, wenn der hieraus folgende erhöhte Unterhaltungsaufwand zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gewährleistet werden und das bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Konkretisierung ist im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger erforderlich. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .	Der Maßnahmentyp 75 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.	Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0051	OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel Anmerkung/Ergänzung: Bei dem OWK DERW_DEBB58_19 handelt es sich um die Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße bzw. um Teile davon. Der Ausbau der HOW ist gem. lfd. Nr. 16 Bestandteil des Bedarfsplanes des WaStrAbG v. 23.12.2016 und in den vordringlichen Bedarf eingeordnet. Jegliche Maßnahmen die den Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße behindern sind zu unterlassen. Jede geplante Einzelmaßnahme nur im Einvernehmen mit dem WSA Oder-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Havel. Ich weise darauf hin, dass zusätzlich zu der Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in diesem Oberflächenwasserkörper die Stellungnahme der WSV zu geplanten Maßnahmentypen in Anlage 1 gilt.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0052	<p>OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die Standsicherheit der Kanalseitendämme ist hierbei nicht gegeben. Bei nachgesorgten Dämmen, die auch bei Durchströmung standsicher wären, ist die übliche Bemessung nicht gegeben. Das Entfernen von Sohl- und Ufersicherungen (Dichtungen) im Dammbereich führt zu Erosion und Wasseraustritten bis hin zum Versagen der Dämme infolge Durchströmung. Der Kanal gilt als stehendes Gewässer. Mangels Strömung sind solche Maßnahmen nicht erfolgversprechend. Hinzu kommt, dass die o.g. Strecken auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt sind - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil.</p>	<p>Es handelt sich um die Kanalstrecke in Umgehung der Schnellen Havel. Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de.</p>	<p>Der Maßnahmentyp 70 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>
UBMNP-0099-5000-0196-0053	<p>OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die beschriebenen Maßnahmen beeinträchtigen die Standsicherheit der Dämme sowie die vorhandenen Platzverhältnisse. Die Dammtrecken sind auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil. Des Weiteren führen die Maßnahmen zu einem erheblichen Unterhaltungsmehraufwand. Der Kanal gilt als stehendes Gewässer. Die Strömungsdiversität kann mittels der Maßnahmen nicht erhöht werden.</p>	<p>Es wird eingeschätzt, dass es Teilstrecken gibt, an denen MNT 71 umgesetzt werden könnte, z. B. durch Einbau von Totholz im Ufer, alternative Ufersicherungen. Die Unterhaltung hat sich an den Bewirtschaftungszielen auszurichten (§ 8 Abs. 1 WStrG), ein erhöhter Unterhaltungsaufwand kann hier nicht geltend gemacht werden. Nicht alle Ziele der Maßnahmen können hier möglicherweise erreicht werden, insoweit ist der Hinweis auf die fehlende und nicht erreichbare Strömungsdiversität berechtigt. Aber auch Teilziele, wie z. B. die Strukturvielfalt und Hartsubstrate zu erhöhen oder Fischunterstände anzubieten, können mit MNT 71 verfolgt werden. Eine Konkretisierung ist im Rahmen der Maßnahmenplanung durch den Maßnahmenträger erforderlich, deshalb Ergänzung des MaPro um MNT 501. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel</p>	<p>Der Maßnahmentyp 71 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0054	<p>OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die Standsicherheit der Kanalseitendämme ist hierbei nicht gegeben. Bei nachgesorgten Dämmen, die auch bei Durchströmung standsicher wären, ist die übliche Bemessung nicht gegeben. Die Dammtrecken sind auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil. Die Linienführung zu ändern müsste für noch nicht ausgebaute Abschnitte schon beim Ausbau berücksichtigt werden. Das würde zusätzliche Eingriffe bedeuten, die wiederum auszugleichen wären. Auch hier stellt sich die Sinnhaftigkeit trotzdem, da die Scheitelhaltung keinerlei messbare Strömung hat, so dass keine Abflussregulierung verändert werden könnte. Es ist ein erheblicher Mehraufwand in der Unterhaltung zu erwarten.</p>	<p>Es handelt sich um die Kanalstrecke in Umgehung der Schnellen Havel. Der Hinweis ist größtenteils nachvollziehbar.</p>	<p>Maßnahmentyp 72 wird für diesen Wasserkörper im Maßnahmenprogramm gestrichen.</p>	<p>Brandenburg</p>
UBMNP-0099-5000-0196-0055	<p>OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 73</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die genannten Gehölze im Ufer hinaus sind weitere Maßnahmen denkbar. Konkretisierung im Rahmen der</p>	<p>Der Maßnahmentyp 73 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und</p>	<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. In Dammstrecken mit Dichtungen sind i.d.R. keine Gehölze am Uferstrand zulässig. Das ist im Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD) (Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe) verankert. Auf den Strecken mit Dichtungen sind keine Uferabbrüche zulässig, da damit die Dichtungsfunktion verloren geht. Im Wasserwechselbereich die übliche Steinschüttung durch ingenieurbioologische Bauweisen zu ersetzen geht mit einem erheblichen Mehraufwand in der Unterhaltung einher. Ohne Sicherstellung der Sicherungsfunktion des Deckwerks ist die Erosion der Dichtung und ein Verlust der Funktion absehbar. Das Versagen der Dichtung führt zu Erosion und Wasseraustritten bis hin zum Versagen der Dämme infolge Durchströmung.</p>	<p>Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrml-massnahmen.brandenburg.de.</p>	<p>Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	
UBMNP-0099-5000-0196-0056	<p>OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Da es sich mit der Scheitelhaltung der HOW in diesen Abschnitten um eine künstliche Wasserstraße handelt, kann hier keine natürliche Sohlage wiederhergestellt werden. Auch kann aus Sicht der WSV ohne eine vorhandene Strömung und wechselnde Wasserstände keine Primär- oder Sekundäraue (sofern ursprünglich vorhanden) reaktiviert werden.</p>	<p>Es handelt sich um die Kanalstrecke in Umgehung der Schnellen Havel. Der Hinweis ist großteils nachvollziehbar.</p>	<p>Maßnahmentyp 74 wird für diesen Wasserkörper im Maßnahmenprogramm gestrichen.</p>	Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0057	<p>OWK ID: DEBB58_19 Gewässername: Obere Havel MNT Nr. 75 Anmerkung/Ergänzung: Durch die Dammlage der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) werden sämtliche querenden Altgewässer nicht an die HOW anschließbar sein, da diese mittels Düker oder Durchlass unterhalb der Sohle des Kanals geführt werden. Sämtliche Maßnahmen, die eine Veränderung des schützenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vereinzelt Altwässer sind an den Wasserstand der Havel angebunden, z. B. im Mündungsbereich des Schwemmgrabens. Konkretisierung im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet,</p>	<p>Der Maßnahmentyp 75 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Deckwerks oberhalb einer notwendigen Dichtung von Kanalstrecken bedeuten, sind unbedingt zu vermeiden. Zwangsläufig führt das zum Versagen der Dichtung, was zu Standsicherheitsproblemen der Dämme einschließlich Vernässungen bis hin zu Überschwemmungen des umgebenden Geländes führt.</p> <p>Für Nicht-Dammstrecken der HOW, die u. U. messbare Strömungen aufweisen, wären Umsetzungen von Teilen der Maßnahmen möglich, wenn der hieraus folgende erhöhte Unterhaltungsaufwand zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gewährleistet werden und das bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden kann.</p>	<p>und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren.</p> <p>Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0058	<p>OWK ID: DEBB58_4 Gewässername: Havel MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme betrifft die Untere Havel-Wasserstraße. Der NABU führt in diesem Bereich bereits die Renaturierung durch. Darüber hinaus laufen diverse Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße entstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten.</p>		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0059	<p>OWK ID: DEBB58_6 Gewässername: Havel Anmerkung/Ergänzung: Für die Stellungnahme zum Oberflächenwasserkörper DERW_DEBB58_6 verweise ich auf Anlage 3. Gleichmaßen gelten die Ausführungen in Anlage 1 zu einzelnen Maßnahmentypen.</p>	<p>Zur Zielerreichung ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Fließstrecke des OWK mit Maßnahmen belegt werden muss, dennoch können partielle Maßnahmen verschiedener Maßnahmentypen innerhalb des OWK dazu beitragen, dass dadurch die Gesamtbewertung des Wasserkörpers verbessert werden kann. Konkretisierung im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu</p>	<p>Der Maßnahmentyp 70 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de		
UBMNP-0099-5000-0196-0060	OWK ID: DEBB58_8 Gewässername: Havel Anmerkung/Ergänzung: Für die Stellungnahme zum Oberflächenwasserkörper DERW_DEBB58_8 verweise ich auf Anlage 3. Gleichmaßen gelten die Ausführungen in Anlage 1 zu einzelnen Maßnahmentypen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Maßnahmentypen 70, 72, 74 und 75 werden für den Wasserkörper im Maßnahmenprogramm gestrichen. Es erfolgt eine Ergänzung im Maßnahmentyp 501.	Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0061	OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal Anmerkung/Ergänzung: Bei dem OWK DERW_DEBB58174_1714 handelt es sich um die Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße bzw. um Teile davon. Der Ausbau der HOW ist gem. lfd. Nr. 16 Bestandteil des Bedarfsplanes des WaStrAbG v. 23.12.2016 und in den vordringlichen Bedarf eingeordnet. Jegliche Maßnahmen die den Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße behindern sind zu unterlassen. Jede geplante Einzelmaßnahme nur im Einvernehmen mit dem WSA Oder-Havel. Ich weise darauf hin, dass zusätzlich zu der Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in diesem Oberflächenwasserkörper die Stellungnahme der WSV zu geplanten Maßnahmentypen in Anlage 1 gilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0062	OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die Standsicherheit der Kanalseitendämme ist hierbei nicht	Es handelt sich um die künstliche Kanalstrecke. Der Hinweis ist nachvollziehbar.	Die Maßnahmentypen 70 wird für den Wasserkörper im Maßnahmenprogramm gestrichen.	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>gegeben. Bei nachgesorgten Dämmen, die auch bei Durchströmung standsicher wären, ist die übliche Bemessung nicht gegeben.</p> <p>Das Entfernen von Sohl- und Ufersicherungen (Dichtungen) im Dammbereich führt zu Erosion und Wasseraustritten bis hin zum Versagen der Dämme infolge Durchströmung.</p> <p>Der Kanal gilt als stehendes Gewässer. Mangels Strömung sind solche Maßnahmen nicht erfolgversprechend. Hinzu kommt, dass die o.g. Strecken auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt sind - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0063	<p>OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die beschriebenen Maßnahmen beeinträchtigen die Standsicherheit der Dämme sowie die vorhandenen Platzverhältnisse. Die Dammtrecken sind auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil. Des Weiteren führen die Maßnahmen zu einem erheblichen Unterhaltungsmehraufwand. Der Kanal gilt als stehendes Gewässer. Die Strömungsdiversität kann mittels der Maßnahmen nicht erhöht werden.</p>	<p>Es handelt sich um die künstliche Kanalstrecke. Der Hinweis ist nachvollziehbar. Es wird davon ausgegangen, dass Teilmaßnahmen umsetzbar sind, z. B. das Einbringen von Totholz im Ufer als Aufwuchssubstrat für Makrozoobenthos oder Fischunterstand. Mehraufwand für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele kann nicht als Ausschlußgrund geltend gemacht werden (§ 8 WStrG).Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de.</p>	<p>Der Maßnahmentyp 71 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0064	<p>OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Die Standsicherheit der Kanalseitendämme ist hierbei nicht gegeben. Bei nachgesorgten Dämmen, die auch bei Durchströmung standsicher wären, ist die übliche Bemessung nicht gegeben. Die Dammtrecken sind auf das schiffahrtsbedingte Mindestmaß ausgelegt - entsprechend der Wasserstraßenklasse hier 55m Wasserspiegelbreite im Trapezprofil. Die Linienführung zu ändern müsste für noch nicht ausgebaute Abschnitte schon beim Ausbau berücksichtigt werden. Das würde zusätzliche Eingriffe bedeuten, die wiederum auszugleichen wären. Auch hier stellt sich die Sinnhaftigkeit trotzdem, da die Scheitelhaltung keinerlei messbare Strömung hat, so dass keine Abflussregulierung verändert werden könnte. Es ist ein erheblicher Mehraufwand in der Unterhaltung zu erwarten.</p>	<p>Es handelt sich um die künstliche Kanalstrecke. Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de.</p>	<p>Der Maßnahmentyp 72 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>
UBMNP-0099-5000-0196-0065	<p>OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. In Dammtrecken mit Dichtungen sind i.d.R. keine Gehölze am Uferstrand zulässig. Das ist im Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD) (Ausgabe 2011; Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe) verankert. Auf den Strecken mit Dichtungen sind keine Uferabbrüche zulässig, da damit die Dichtungsfunktion verloren geht. Im Wasserwechselbereich die übliche Steinschüttung durch ingenieurbioologische Bauweisen zu ersetzen geht mit einem erheblichen Mehraufwand in der Unterhaltung einher. Ohne Sicherstellung der Sicherungsfunktion des Deckwerks ist die Erosion der Dichtung und ein Verlust der Funktion absehbar. Das Versagen der Dichtung führt zu Erosion und Wasseraustritten bis hin zum Versagen der Dämme infolge Durchströmung.</p>	<p>Es handelt sich um die künstliche Kanalstrecke. Der Hinweis ist nachvollziehbar. künstliche Kanalstrecke, Hinweise nachvollziehbar. Es wird davon ausgegangen, dass Teilmaßnahmen umsetzbar sind, z. B. der Ersatz von technischen Ufersicherungen durch ökologisch angepasste Bauweisen. Mehraufwand für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele kann nicht als Ausschlußgrund geltend gemacht werden (§ 8 WStrG). Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75</p>	<p>Der Maßnahmentyp 73 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .		
UBMNP-0099-5000-0196-0066	OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Die Maßnahme ist nicht umsetzbar. Da es sich mit der Scheitelhaltung der HOW in diesen Abschnitten um eine künstliche Wasserstraße handelt, kann hier keine natürliche Sohlage wiederhergestellt werden. Auch kann aus Sicht der WSV ohne eine vorhandene Strömung und wechselnde Wasserstände keine Primär- oder Sekundäraue (sofern ursprünglich vorhanden) reaktiviert werden.	Es handelt sich um die künstliche Kanalstrecke. Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .	Der Maßnahmentyp 74 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.	Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0067	OWK ID: DEBB58174_1714 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 75 Anmerkung/Ergänzung: Durch die Dammlage der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) werden sämtliche querenden Altgewässer nicht an die HOW anschließbar sein, da diese mittels Düker oder Durchlass unterhalb der Sohle des Kanals geführt werden. Sämtliche Maßnahmen, die eine Veränderung des schützenden Deckwerks oberhalb einer notwendigen Dichtung von Kanalstrecken bedeuten, sind unbedingt zu vermeiden. Zwangsläufig führt das zum Versagen der Dichtung, was zu Standsicherheitsproblemen der Dämme einschließlich Vernässungen bis hin zu Überschwemmungen des umgebenden Geländes führt. Für Nicht-Dammstrecken der HOW, die u. U. messbare Strömungen aufweisen, wären Umsetzungen von Teilen der Maßnahmen möglich, wenn der hieraus folgende erhöhte Unterhaltungsaufwand zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt gewährleistet werden und das bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden kann.	Es handelt sich um die künstliche Kanalstrecke. Der Hinweis ist nachvollziehbar. Durchstich durch Sandrücken, keine Altgewässer vorhanden. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .	Der Maßnahmentyp 75 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.	Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0068	OWK ID: DEBB582_1743 Gewässername: Spree MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Bei der Maßnahme muss die Fahrrinnenanpassung durch das WNA Berlin berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0069	OWK ID: DEBB582_1744 Gewässername: Spree MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Bei der Maßnahme muss die Fahrrinnenanpassung durch das WNA Berlin berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0070	OWK ID: DEBB582_36 Gewässername: Spree MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Bei der Maßnahme muss die Fahrrinnenanpassung durch das WNA Berlin berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0071	OWK ID: DEBB58276_350 Gewässername: Obere Havel, Oder-Havel- Kanal MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Es ist die Grundinstandsetzung der Wehranlagen Fürstenwalde und Große Tränke vorgesehen. Instandsetzung von Ufereinfassungen entsprechend Zustandseinschätzung/Schadenzunahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0072	OWK ID: DEBB5828_123 Gewässername: Dahme MNT Nr. 75 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK wird das Projekt Ersatzneubau Wehr Neue Mühle mit Fischaufstiegsanlage und Wiederherstellung der Bootsschleppe verortet. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Ausbaivorhaben geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0073	OWK ID: DEBB5828_125 Gewässername: Dahme MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Der Ersatzneubau des Wehrs Neue Mühle mit Fischaufstiegsanlage und Wiederherstellung der Bootsschleppe muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten. Die ökologisch begründete Mindestwasserführung entspricht nicht den Bemessungsabflüssen in Fischaufstiegsanlagen. Ggf. ist hierfür ein Aufschlag zur Mindestwasserführung erforderlich.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0074	OWK ID: DEBB5828_127 Gewässername: Dahme MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Der Ersatzneubau des Wehrs Neue Mühle mit Fischaufstiegsanlage und Wiederherstellung der Bootsschleppe muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten. Die ökologisch begründete Mindestwasserführung entspricht nicht den Bemessungsabflüssen in Fischaufstiegsanlagen. Ggf. ist hierfür ein Aufschlag zur Mindestwasserführung erforderlich.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0075	OWK ID: DEBB5828_129 Gewässername: Dahme MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Der Ersatzneubau des Wehrs Neue Mühle mit Fischaufstiegsanlage und Wiederherstellung der Bootsschleppe muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten. Die ökologisch begründete Mindestwasserführung entspricht nicht den Bemessungsabflüssen in Fischaufstiegsanlagen. Ggf. ist hierfür ein Aufschlag zur Mindestwasserführung erforderlich.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0076	OWK ID: DEBB58284_364 Gewässername: Storkower Gewässer MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Die Grundinstandsetzung der Schleuse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Kummersdorf muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten. Die ökologisch begründete Mindestwasserführung entspricht nicht den Bemessungsabflüssen in Fischaufstiegsanlagen. Ggf. ist hierfür ein Aufschlag zur Mindestwasserführung erforderlich.		
UBMNP-0099-5000-0196-0077	OWK ID: DEBB58284_366 Gewässername: Storkower Gewässer MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Die Grundinstandsetzung der Schleuse Kummersdorf muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten. Die ökologisch begründete Mindestwasserführung entspricht nicht den Bemessungsabflüssen in Fischaufstiegsanlagen. Ggf. ist hierfür ein Aufschlag zur Mindestwasserführung erforderlich.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0078	OWK ID: DEBB58284_368 Gewässername: Storkower Gewässer MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Die Grundinstandsetzung der Schleuse Kummersdorf muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle NWB und HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten. Die ökologisch begründete Mindestwasserführung entspricht nicht den Bemessungsabflüssen in Fischaufstiegsanlagen. Ggf. ist hierfür ein Aufschlag zur Mindestwasserführung erforderlich.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0079	OWK ID: DEBB585192_890 Gewässername: Sacrow-Paretzer Kanal MNT Nr. 93 Anmerkung/Ergänzung: Es wird darauf hingewiesen, dass von UHW-km 21,00 bis 32,61 derzeit eine Ausbaumaßnahme für GMS mit 2.300t und SV mit 3.600 t durchgeführt wird, die in 2021 abgeschlossen sein wird. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wurde u.a. eine Sohlvertiefung, eine Instandsetzung und ein Ausbau der Ufersicherung mit Wasserbausteinen sowie die Herstellung eines Kanalquerschnittes von mind. 42,40 m Breite durchgeführt. Eine Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm für diesen OWK muss die Ausbauziele der gerade erneuerten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Strecke berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem aktuellen Maßnahmenprogramm kann aufgrund des zeitlichen Rahmens beim Ausbau nicht mehr berücksichtigt werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden. Da sich die Ausbaumaßnahme kurz vor dem Abschluss befindet, kann MNT 93 im Rahmen dieser Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Außerdem liegt die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen infolge Landentwässerung nicht in der Zuständigkeit der WSV.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0080	<p>OWK ID: DEBB585192_892 Gewässername: Sacrow-Paretzer Kanal MNT Nr. 93 Anmerkung/Ergänzung: Es wird darauf hingewiesen, dass von UHW-km 21,00 bis 32,61 derzeit eine Ausbaumaßnahme für GMS mit 2.300t und SV mit 3.600 t durchgeführt wird, die in 2021 abgeschlossen sein wird. Im Rahmen der Ausbaumaßnahme wurde u.a. eine Sohlvertiefung, eine Instandsetzung und ein Ausbau der Ufersicherung mit Wasserbausteinen sowie die Herstellung eines Kanalquerschnittes von mind. 42,40 m Breite durchgeführt. Eine Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm für diesen OWK muss die Ausbauziele der gerade erneuerten Strecke berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem aktuellen Maßnahmenprogramm kann aufgrund des zeitlichen Rahmens beim Ausbau nicht mehr berücksichtigt werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Brandenburg</p>
UBMNP-0099-5000-0196-0081	<p>OWK ID: DEBB5852_153 Gewässername: Havelkanal MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Der Havelkanal verläuft in Dammlage und teilweise über schwierigen gleichzeitig naturschutzfachlich wichtigen Baugrund (Niedermoor). Eine Laufverlagerung ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Zielerreichung ist nicht davon auszugehen, dass auf der gesamten Fließstrecke des OWK Maßnahmen umgesetzt werden müssen, dennoch können punktuelle Maßnahmen innerhalb des OWK dazu beitragen, dass dadurch die Gesamtbewertung des Wasserkörpers verbessert werden</p>	<p>Der Maßnahmentyp 72 bleibt, Ergänzung des Maßnahmentyps 501 und Erläuterung über einen Link in Anhang M5.</p>	<p>Brandenburg</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	daher nicht sinnvoll. Weiterhin wäre diese nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand (finanziell, technologisch, Berücksichtigung zahlreicher Betroffenheiten...) umsetzbar.	kann. Konkretisierung im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren. Die Prüfung der Realisierbarkeit (501er Maßnahme) ist noch nicht abgeschlossen, s. auch https://wrrl-massnahmen.brandenburg.de .		
UBMNP-0099-5000-0196-0082	OWK ID: DEBB5852_153 Gewässername: Havelkanal MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Aufgrund der Kanalstruktur und der teilweisen Dammlage sind solche Maßnahmen nur in wenigen Teilbereichen denkbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Zielerreichung ist nicht davon auszugehen, dass auf der gesamten Fließstrecke des OWK Maßnahmen umgesetzt werden müssen, dennoch können punktuelle Maßnahmen innerhalb des OWK dazu beitragen, dass dadurch die Gesamtbewertung des Wasserkörpers verbessert werden kann. Konkretisierung im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger.		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0083	OWK ID: DEBB5852_153 Gewässername: Havelkanal MNT Nr. 75 Anmerkung/Ergänzung: Bei den Seitengewässern handelt es sich überwiegend um Entwässerungsgräben der angrenzenden Polder. Die Sinnhaftigkeit und technische Durchführbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Entwässerungsgräben nicht bei der WSV liegt.	Konkretisierung im Rahmen der Maßnahmenplanung durch Maßnahmenträger.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0084	<p>OWK ID: DEBB5852_153 Gewässername: Havelkanal MNT Nr. 93 Anmerkung/Ergänzung: Es wird darauf hingewiesen, dass von HvK-km 22,90 bis 33,80 ein Ausbauvorhaben geplant ist, für das derzeit die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet werden, einschließlich des Fachbeitrages zur WRRL. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Ausbauvorhaben geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen infolge Landentwässerung liegt nicht in der Zuständigkeit der WSV.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0085	<p>OWK ID: DEBB8000158177 Gewässername: Obere Havel, Lehnitzsee Anmerkung/Ergänzung: Bei dem OWK DERW_DEBB8000158177 handelt es sich um die Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße bzw. um Teile davon. Der Ausbau der HOW ist gem. lfd. Nr. 16 Bestandteil des Bedarfsplanes des WaStrAbG v. 23.12.2016 und in den vordringlichen Bedarf eingeordnet. Jegliche Maßnahmen die den Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße behindern sind zu unterlassen. Jede geplante Einzelmaßnahme nur im Einvernehmen mit dem WSA Oder-Havel. Ich weise darauf hin, dass zusätzlich zu der Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in diesem Oberflächenwasserkörper die Stellungnahme der WSV zu geplanten Maßnahmentypen in Anlage 1 gilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0086	<p>OWK ID: DEBB80001585313 Gewässername: Havel bei Ketzin MNT Nr. 61 Anmerkung/Ergänzung: Es ist die Hauptstrecke der UHW km 23 - 33 betroffen. Das Bwu ist zwingend einzuhalten, damit die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung und Beachtung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung wird in Brandenburg ab dem 3. Bewirtschaftungsplan für alle Fließgewässer-NWB und -HMWB angestrebt und ist bei Genehmigungsverfahren in den</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Berufschiffahrt weiter verkehren kann. Diese Strecke wurde durch das WNA Berlin ausgebaut.	Abwägungsprozess einzubeziehen sowie bei der Bewirtschaftung der Gewässer zu beachten.		
UBMNP-0099-5000-0196-0087	OWK ID: DEBE_58_3 Gewässername: Berliner Unterhavel MNT Nr. 10 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK wird das Projekt Fahrrinnenanpassung der Berliner Nordtrasse (VDE 17) von UHW-km 0 bis 4,3, und SOW-km 0 bis 4,673 verortet. Derzeit werden die E-AUs erarbeitet bzw. liegen zur Genehmigung bei der GDWS vor. Die Umsetzung von MNT 10 und 12 liegt nicht in der Zuständigkeit der WSV sondern in der Zuständigkeit des Eigentümers. Im gleichen OWK wird auch das Projekt FAA Schleuse Spandau geplant bzw. umgesetzt. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Ausbavorhaben geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Projektes die Anlage von Flachwasserzonen geplant ist. Ob/welchen MNTs diese im MNP zugeordnet wurden, ist nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage von Flachwasserzonen im Rahmen des Projektes Fahrrinnenanpassung der Berliner Nordtrasse (VDE 17) wurde dem MNT 71 zugeordnet. Über Maßnahmendurchführungen Dritter wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die WSV wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Eine erste Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen des Maßnahmenkonzepts "Gutes ökologisches Potenzial der Kanäle und der Spree in Berlin: Herleitung des Maßnahmenbedarfs" SenUVK 4/2021 (Übergabe GDWS 5/2021).		Berlin
UBMNP-0099-5000-0196-0088	OWK ID: DEBE_582_2 Gewässername: Stadtspre 2 MNT Nr. 10 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK wird das Projekt Fahrrinnenanpassung der Berliner Nordtrasse (VDE 17) von UHW-km 0 bis 4,3, und SOW-km 0 bis 4,673 verortet. Derzeit werden die E-AUs erarbeitet bzw. liegen zur Genehmigung bei der GDWS vor. Die Umsetzung von MNT 10 und 12 liegt nicht in der Zuständigkeit der WSV sondern in der Zuständigkeit des Eigentümers. Im gleichen OWK wird auch das Projekt FAA Schleuse Spandau geplant bzw. umgesetzt. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Ausbavorhaben geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage von Flachwasserzonen im Rahmen des Projektes Fahrrinnenanpassung der Berliner Nordtrasse (VDE 17) wurde dem MNT 71 zugeordnet. Die Schleuse Spandau befindet sich nicht im Wasserkörper Stadtspre 2, sondern Berliner Unterhavel. Hier sind vermutlich die Schleusen Mühlendamm und Charlottenburg gemeint. Über Maßnahmendurchführungen Dritter wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die WSV wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Berlin



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Projektes die Anlage von Flachwasserzonen geplant ist. Ob/welchen MNTs diese im MNP zugeordnet wurden, ist nicht bekannt.	Eine erste Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen des Maßnahmenkonzepts "Gutes ökologisches Potenzial der Kanäle und der Spree in Berlin: Herleitung des Maßnahmenbedarfs" SenUVK 4/2021 (Übergabe GDWS 5/2021).		
UBMNP-0099-5000-0196-0089	OWK ID: DEBE_58296 Gewässername: Kanäle südlich der Spree MNT Nr. 10 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK wird das Projekt Instandsetzung der Ufer des Landwehrkanals LWK-km 0,100 bis 10,730 verortet. Die Umsetzung von MNT 10 und 12 liegt nicht in der Zuständigkeit der WSV sondern in der Zuständigkeit des Eigentümers. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit der Uferinstandsetzung geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen strukturverbessernden Maßnahmen im Rahmen des Projekts Instandsetzung der Ufer des Landwehrkanal wurden als MNT 71 und 73 berücksichtigt. Über Maßnahmendurchführungen Dritter wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die WSV wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Eine erste Konkretisierung der darüber hinaus umzusetzenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen des Maßnahmenkonzepts "Gutes ökologisches Potenzial der Kanäle und der Spree in Berlin: Herleitung des Maßnahmenbedarfs" SenUVK 4/2021 (Übergabe 5/2021).		Berlin
UBMNP-0099-5000-0196-0090	OWK ID: DEBE_582984 Gewässername: Kanäle südlich der Spree MNT Nr. 10 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK werden die Projekte Ersatzneubau der Uferbefestigungen am Charlottenburger Verbindungskanal von CVK-km 0,00 bis 1,30 sowie die Tegeler Brücke verortet. Derzeit wird der E-AU für das Projekt am CVK erarbeitet. Die Umsetzung von MNT 10 und 12 liegt nicht in der Zuständigkeit der WSV sondern in der Zuständigkeit des Eigentümers. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit der Uferinstandsetzung geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden.	Hier handelt es sich um die "Kanäle nördlich der Spree". Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen Dritter wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die WSV wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Eine erste Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen des Maßnahmenkonzepts "Gutes ökologisches Potenzial der Kanäle und der Spree in Berlin: Herleitung des Maßnahmenbedarfs" SenUVK 4/2021 (Übergabe 5/2021).		Berlin



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0091	OWK ID: DEBE_5838_1 Gewässername: Teltowkanal 1 MNT Nr. 12 Anmerkung/Ergänzung: Die Grundinstandsetzung der Nordkammer der Schleuse Kleinmachnow muss berücksichtigt werden. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen		Berlin
UBMNP-0099-5000-0196-0092	OWK ID: DEBE_5838_2 Gewässername: Teltowkanal 2 MNT Nr. 10 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK sind zahlreiche Maßnahmen des Brückenbaus sowie eine Uferinstandsetzung geplant bzw. befinden sich in der Ausführung. Die Umsetzung von MNT 10 und 12 liegt nicht in der Zuständigkeit der WSV sondern in der Zuständigkeit des Eigentümers. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Maßnahmen kann derzeit keine Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Projekten geprüft werden. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Maßnahmendurchführungen Dritter wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die rechtlichen Grundlagen aus Gesetzen und Verordnungen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im nachgeordneten Verfahren durch die zuständigen Behörden beachtet. Die WSV wird bei Betroffenheit berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt. Eine erste Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgte im Rahmen des Maßnahmenkonzepts "Gutes ökologisches Potenzial der Kanäle und der Spree in Berlin: Herleitung des Maßnahmenbedarfs" SenUVK 4/2021 (Übergabe 5/2021).		Berlin
UBMNP-0099-5000-0196-0093	OWK ID: DEBE_8000258359 Gewässername: Großer Wannsee MNT Nr. 10 Anmerkung/Ergänzung: Im OWK wird das Projekt Ersatzneubau Wannseebrücke verortet. Sollten Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm im Bereich des Projektes umgesetzt werden sollen, so kann dies nur in einem Maße geschehen, die Betrieb und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes/der Anlage nicht gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Berlin
UBMNP-0099-5000-0196-0094	OWK ID: DEHH_el_01 Gewässername: Elbe-Ost MNT Nr. 101 Anmerkung/Ergänzung: Das momentane Sedimentmanagementkonzept der WSV verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahme muss die WSV beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.			
UBMNP-0099-5000-0196-0095	OWK ID: DEHH_el_02 Gewässername: Elbe-Hafen MNT Nr. 101 Anmerkung/Ergänzung: Das momentane Sedimentmanagementkonzept der WSV verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahme muss die WSV beteiligt werden. Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
UBMNP-0099-5000-0196-0096	OWK ID: DEMV_EMEL-0500 Gewässername: Floßgraben Anmerkung/Ergänzung: Es besteht WRZ 3502 vom 12.01.1978 zum Entnahmebauwerk. Ferner weise ich auf die Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0097	OWK ID: DEMV_EMEL-0600 Gewässername: Sielgraben Anmerkung/Ergänzung: Es besteht WRZ 1360 vom 29.11.1972 zum Entnahmebauwerk. Ferner weise ich auf die Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0098	OWK ID: DEMV_EMES-1200 Gewässername: Störwasserstraße MNT Nr. 63 Anmerkung/Ergänzung: Eine regulierbare Wasserentnahme an der Kreuzschleuse mit Ablauf in Breiten Graben ist nur bei Hochwasserführung der StW zu öffnen. Die Bedienung des WSV-Bauwerkes ist mit dem WBV zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0099	OWK ID: DEMV_EMES-1200 Gewässername: Störwasserstraße MNT Nr. 63	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Anmerkung/Ergänzung: Das Einleitungsbauwerk kann zurückgebaut werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0100	OWK ID: DEMV_EMES-1200 Gewässername: Störwasserstraße MNT Nr. 63 Anmerkung/Ergänzung: Das WSV-Bauwerk kann zurückgebaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0101	OWK ID: DEMV_EMES-1200 Gewässername: Störwasserstraße MNT Nr. 63 Anmerkung/Ergänzung: Das Entnahmebauwerk kann zurückgebaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0102	OWK ID: DEMV_EMES-1200 Gewässername: Störwasserstraße MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Eine 1-jährliche Böschungsmahd ist auf Damfstrecken wegen der Dammebeobachtung nicht möglich. Es handelt sich überwiegend um nachsorgepflichtige Damfstrecken, die rechnerisch nicht standsicher sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mecklenburg-Vorpommern folgt dem Hinweis und hat die Maßnahme im landeseigenen Wasserkörper-Steckbrief als auch im detaillierten Maßnahmenprogramm zum Wasserkörper angepasst (Textänderung in: Böschungsmahd nur nach Bedarf durchführen).		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0103	OWK ID: DEMV_EMES-1200 Gewässername: Störwasserstraße MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Lebensraumtypische Ufervegetation darf an Damfstrecken wegen der Standsicherheit der Dämme nicht entstehen. Die StW hat ca. 2x15 km Damfstrecke links und rechts. Lebensraumtypische Ufervegetation darf die Schifffahrt nicht behindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mecklenburg-Vorpommern folgt dem Hinweis und hat die Maßnahme im landeseigenen Wasserkörper-Steckbrief als auch im detaillierten Maßnahmenprogramm zum Wasserkörper angepasst (Textänderung in: Ausweisung eines Uferstreifens und Entwicklung lebensraumtypischer Ufervegetation soweit es die Dammbewirtschaftung zulässt).		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0104	OWK ID: DEMV_EMES-2200 Gewässername: Turmgraben mit Gramnitzbach und Drellengraben Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper gilt, dass die Maßnahmen nicht zu Wasserabflüssen führen dürfen, welche die Leistungsfähigkeit der WSA-Düker übersteigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0105	OWK ID: DEMV_MEME-0800 Gewässername: Ruthener Bach Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper gilt, dass Maßnahmen nicht zu einer Querströmung in die MEW führen und dadurch die Schifffahrt beeinträchtigen dürfen. Weiterhin darf es durch die Maßnahme nicht zu erhöhtem Sedimenteintrag und Schifffahrtshindernissen in die MEW kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0106	OWK ID: DEMV_MEME-0910 Gewässername: Graben aus Klein Niendorf Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper gilt, dass die Maßnahmen nicht zu Wasserabflüssen führen dürfen, welche die Leistungsfähigkeit des WSA-Dükers "Klein Niendorf" übersteigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0107	OWK ID: DEMV_MEME-1300 Gewässername: Möderitzer Graben Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper gilt, dass die Maßnahmen nicht zu Wasserabflüssen führen dürfen, welche die Leistungsfähigkeit des WSA-Dükers "Möderitz" bei MEW-km 66,69 übersteigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0108	OWK ID: DEMV_MEME-1400 Gewässername: Graben bei Barkow Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme der WSV zu geplanten Maßnahmentypen in Anlage 1 weise ich darauf hin, dass Maßnahmen, die das Einleitungsbauwerk in die Müritz-Elde-Wasserstraße betreffen oder eine Wirkung auf dieses haben, eine konkrete Abstimmung mit dem zuständigen WSA erfordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0109	OWK ID: DEMV_MEME-1800 Gewässername: Gehlsbach Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper weise ich darauf hin, dass die Maßnahmen nicht zu erhöhtem Sedimenteintrag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Sedimentablagerung in den OWK DEMV_MEME-0510 führen dürfen.			
UBMNP-0099-5000-0196-0110	OWK ID: DEMV_ROEG-0100 Gewässername: Banzkower Kanal Anmerkung/Ergänzung: Zum Entnahmebauwerk in Höhe StW-km 10,8 am Mühlenkanal Banzkow besteht WRZ 3115 vom 29.03.1978. Ferner weise ich auf die Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0111	OWK ID: DEMV_ROEG-0100 Gewässername: Banzkower Kanal Anmerkung/Ergänzung: Neben der Stellungnahme in Anlage 1 zu Einzelmaßnahmen in diesem Wasserkörper gilt, dass die Maßnahmen nicht zu Wasserabflüssen führen dürfen, welche die Leistungsfähigkeit des WSA-Dükers "Hichtensiel" bei StW-km 8,517 übersteigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0099-5000-0196-0112	OWK ID: DENI_28004 Gewässername: Neetze-Kanal MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 530 bei ESK-km 107,97 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0113	OWK ID: DENI_28009 Gewässername: Marschwetter, Ilau- Schneegr., Bruchwetter, Neetze (Unterl.) MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich der ESK-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Düker Nr. 531 bei ESK-km 110,95 oder ESK-Düker Nr. 532 bei ESK-km 112,37 oder des Schöpfwerks an der Neetze bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden.</p> <p>Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW).</p> <p>Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0114	<p>OWK ID: DENI_28012 Gewässername: Ilmenau (Oldershausen- Mündung) Anmerkung/Ergänzung: Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, S. 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (EI-km 0,0 - EI-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0115	<p>OWK ID: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0116	OWK ID: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0117	OWK ID: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0118	OWK ID: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0119	OWK ID: DENI_28033 Gewässername: Vierenbach MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 528 bei ESK-km 91,32 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0120	OWK ID: DENI_28035 Gewässername: Hähnkenbach MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 527 bei ESK-km 87,98 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0121	OWK ID: DENI_28035 Gewässername: Hähnkenbach MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 527 bei ESK-km 87,98 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0122	OWK ID: DENI_28036 Gewässername: Wohlbeck MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 526 bei ESK-km 86,2 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0123	OWK ID: DENI_28036 Gewässername: Wohlbeck MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Durchlasses Nr. 526 bei ESK-km 86,2 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Durchlasses darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Durchlasses sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Der Durchlass darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0124	OWK ID: DENI_28039 Gewässername: Wipperau (Mittel- u. Unterlauf) MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücke Nr. 539 bei ESK-km 67,7 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücke darf nicht eingeschränkt werden, z.B. sind Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion zu vermeiden. Der Abflussquerschnitt im Bereich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	der Kanalbrücke sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücke darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0125	OWK ID: DENI_28039 Gewässername: Wipperau (Mittel- u. Unterlauf) MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücke Nr. 539 bei ESK-km 67,7 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücke darf nicht eingeschränkt werden, z.B. sind Substratablagerungen im Abflussquerschnitt oder Seitenerosion zu vermeiden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücke sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücke darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0126	OWK ID: DENI_28045 Gewässername: Esterau (Unterlauf) MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 521 bei ESK-km 60,82 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0127	<p>OWK ID: DENI_28045 Gewässername: Esterau (Unterlauf) MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 521 bei ESK-km 60,82 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0128	<p>OWK ID: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wird zugestimmt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0129	<p>OWK ID: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW).</p> <p>Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Genehmigungsverfahren berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0130	<p>OWK ID: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW).</p> <p>Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0131	<p>OWK ID: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0132	OWK ID: DENI_28046 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 520 bei ESK-km 60,05 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0133	OWK ID: DENI_28049 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0134	OWK ID: DENI_28049 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0135	OWK ID: DENI_28049 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0136	<p>OWK ID: DENI_28049 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0137	<p>OWK ID: DENI_28049 Gewässername: Aue (Sterderau) Unterlauf MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des ESK-Dükers Nr. 516 bei ESK-km 49,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0138	<p>OWK ID: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT Nr. 70 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0139	<p>OWK ID: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0140	<p>OWK ID: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT Nr. 72 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0141	OWK ID: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0142	OWK ID: DENI_28061 Gewässername: Ilmenau (Uelzen - Lüneburg) MNT Nr. 74 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich ESK-Kanalbrücken Nr. 545 bei ESK-km 76,18 und Nr. 547 bei ESK-km 77,59 des hier angrenzenden Streckenabschnitts des ESK möglich. Die Funktion der Kanalbrücken darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich der Kanalbrücken sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks ESK zu verhindern. Eigendynamik im Bereich der Kanalbrücke, sowie unmittelbar davor und dahinter sind zu verhindern. Das Gewässer im Bereich der Kanalbrücken darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des ESK als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0143	<p>OWK ID: DENI_MEL08OW01-00 Gewässername: Elbe (Geesthacht bis Rühstädt) Anmerkung/Ergänzung: Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, S. 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (EI-km 0,0 - EI-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von EI-km 0,00 bis EI-km 585,86“. Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung und wird im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und das Einvernehmen eingeholt.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0144	<p>OWK ID: DESH_el_03 Gewässername: Elbe-West MNT Nr. 101 Anmerkung/Ergänzung: Das momentane Sedimentmanagementkonzept der WSV verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahme muss die WSV beteiligt werden. Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenprogramme sind auf das Erreichen der Ziele der WRRL ausgerichtet und nicht auf die "Verbesserung der Unterhaltung", es sei denn diese Verbesserung hat ebenfalls diese Zielerreichungen zum Gegenstand. Das momentane Sedimentmanagementkonzept der WSV verfolgt das Ziel die Unterhaltung langfristig zu verbessern. Es muss dabei auch den Zielen des Bewirtschaftungsplans Rechnung tragen.</p>		Schleswig-Holstein
UBMNP-0099-5000-0196-0145	<p>OWK ID: DESH_ELK_0_A Gewässername: Elbe-Lübeck-Kanal Anmerkung/Ergänzung: Der Elbe-Lübeck-Kanal wird fälschlicherweise als erheblich verändertes Gewässer geführt, ist aber als künstliches Gewässer zu kategorisieren. Ferner weise ich auf die Stellungnahme zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hin.</p>	<p>Die Entscheidung, wie ein Gewässer eingestuft wird, erfolgt mittels eines Fragebogens, der in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände gefüllt wird. In diesen Gruppen sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter vertreten. Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft bei Vergleich mit historischen Karten in dem Gebiet der Stepenitz und wurde in der Arbeitsgruppe als HMWB eingestuft. Künstlich werden Wasserkörper eingestuft, wenn sie von Menschenhand geschaffen wurden, wo zuvor kein Gewässer war.</p>		Schleswig-Holstein



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0146	OWK ID: DESH_N3-5000-04-01 Gewässername: Außenelbe Nord Anmerkung/Ergänzung: Während in der Maßnahmenplanung für den SH-Anteil der FGE Elbe für diesen Oberflächenwasserkörper eine konzeptionelle Maßnahme geplant ist, findet sich diese im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe nicht wieder. Ich bitte um Aufklärung.	Der Hinweis wurde geprüft. Der schleswig-holsteinische Bericht gibt die Maßnahmenplanung sehr detailliert wieder, auf Elbe-Ebene wurde entschieden, bestimmte konzeptionelle Maßnahmen nicht im schriftlichen Maßnahmenprogramm aufzuführen.		Schleswig-Holstein
UBMNP-0099-5000-0196-0147	OWK ID: DESH_NOK_0 Gewässername: Nord-Ostsee-Kanal Anmerkung/Ergänzung: Ich verweise auf die Ausführungen zur fehlenden Bewertung von Oberflächenwasserkörpern im Absatz "Oberflächenwasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten)".	Das Monitoring in Schleswig-Holstein erfüllt die Anforderungen aus der 1:1-Umsetzung der WRRL gemäß LAWA-Empfehlungen. Alle Wasserkörper in Schleswig-Holstein sind entweder als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ausgewiesen (eingestuft). Für den Nord-Ostsee-Kanal kann kein Potenzial abgeleitet werden, weil dieser Wasserkörper dem Typ 77 schiffbare Kanäle zugeordnet wird, und der Wasserkörper aufgrund seiner Künstlichkeit, seiner Länge und aufgrund seiner Bewirtschaftung sehr heterogene Umweltbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf den Salzgehalt aufweist (künstliche Verbindung von Nord- und Ostsee). Bundesweit wurde vereinbart, dass für solche Verhältnisse keine Potenziale ermittelt werden können. Dennoch liegen für diesen Wasserkörper am LLUR Untersuchungsergebnisse vor, die bei Infrastrukturvorhaben verwendet wurden.		Schleswig-Holstein
UBMNP-0099-5000-0196-0148	OWK ID: DESN_5-1 Gewässername: Elbe-1 Anmerkung/Ergänzung: Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, S. 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (EI-km 0,0 - EI-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensanweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von	Die Anmerkung spiegelt den Stand der Abstimmungen im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen wieder.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von EI-km 0,00 bis EI-km 585,86“.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0149	<p>OWK ID: DESN_5-2 Gewässername: Elbe-2 Anmerkung/Ergänzung: Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, S. 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (EI-km 0,0 - EI-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensanweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von EI-km 0,00 bis EI-km 585,86“.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>	<p>Die Anmerkung spiegelt den Stand der Abstimmungen im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen wieder.</p>		Sachsen
UBMNP-0099-5000-0196-0150	<p>OWK ID: DEST_EL03OW01-00 Gewässername: Elbe - von uh. Mdg. Weinske bis oh. Mdg. Saale Anmerkung/Ergänzung: Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, S. 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (EI-km 0,0 - EI-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können. An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensanweisung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von El-km 0,00 bis El-km 585,86“.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0151	<p>OWK ID: DEST_MEL03OW02-00 Gewässername: Ohre - von oh. Mdg. Bauerngraben Jeseritz bis oh. Mdg. Seegraben MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 438 bei MLK-km 310,07 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0099-5000-0196-0152	<p>OWK ID: DEST_MEL03OW07-00 Gewässername: Schrote - von uh. Mdg. Große Sülze bis Mündung in die Ohre MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 441 bei MLK-km 318,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.			
UBMNP-0099-5000-0196-0153	OWK ID: DEST_MEL03OW07-00 Gewässername: Schrote - von uh. Mdg. Große Sülze bis Mündung in die Ohre MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 441 bei MLK-km 318,25 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0099-5000-0196-0154	OWK ID: DEST_MEL03OW11-00 Gewässername: Mönchsgraben MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 439 bei MLK-km 311,49 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0099-5000-0196-0155	OWK ID: DEST_MEL03OW13-00 Gewässername: Beber MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 432 bei MLK-km 303,50 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0099-5000-0196-0156	OWK ID: DEST_MEL03OW13-00 Gewässername: Beber MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 432 bei MLK-km 303,50 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0099-5000-0196-0157	OWK ID: DEST_MEL03OW16-00 Gewässername: Bullengraben MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Düker Nr. 429 bei MLK-km 296,90 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0158	<p>OWK ID: DEST_MEL03OW16-00 Gewässername: Bullengraben MNT Nr. 73 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 429 bei MLK-km 296,90 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW). Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0099-5000-0196-0159	<p>OWK ID: DEST_MEL03OW19-00 Gewässername: Bäck MNT Nr. 71 Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 427a bei MLK-km 294,41 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW).</p> <p>Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0160	<p>OWK ID: DEST_MEL03OW19-00 Gewässername: Bäck MNT Nr. 73</p> <p>Anmerkung/Ergänzung: Betroffenheit im Nahbereich des MLK-Düker Nr. 427a bei MLK-km 294,41 bzw. des hier angrenzenden Streckenabschnitts des MLK möglich. Die Funktion des Dükers darf nicht eingeschränkt werden. Der Abflussquerschnitt im Bereich des Dükers sowie davor und dahinter ist zu erhalten, um Rückstau im Bereich des Ingenieurbauwerks MLK zu verhindern. Die Stabilität des Kanals und des Dükers darf nicht durch das Zulassen von Uferabbrüchen gefährdet werden. Wenn zutreffend: Bepflanzung des Kanaldamms nicht zulässig (siehe MSD der BAW).</p> <p>Der Düker einschließlich Ein- und Auslaufbereich darf nur im Einvernehmen mit der WSV umgestaltet werden. Die Standsicherheit des Mittellandkanals als Ingenieurbauwerk darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0099-5000-0196-0161	<p>OWK ID: DEST_MEL07OW01-00 Gewässername: Elbe von Mdg. Saale bis Mdg. Havel/Gnevsdorfer Vorfluter</p> <p>Anmerkung/Ergänzung: Unter Verweis auf den Bewirtschaftungsplan, S. 154, Abs. 2, erfolgt die Umsetzung der WRRL an der Bundeswasserstraße Binnenelbe (El-km 0,0 - El-km 585,89) im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe (GKE). Es wird dabei zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL integrativ mit den anderen Maßnahmen des GKE umgesetzt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>An der Bundeswasserstraße Binnenelbe erfolgt die Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken ergänzend zu den Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ im Rahmen der „Verfahrensweisung für den Abstimmungsprozess zur Unterhaltung von Stromregelungsbauwerken an der Elbe unter Berücksichtigung des „Gesamtkonzept Elbe“ (GKE) von El-km 0,00 bis El-km 585,86“.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auf die Stellungnahme der WSV zu Einzelmaßnahmen in Anlage 1 hinweisen.</p>			
UBMNP-0099-5000-0196-0162	<p>Für die beiden Fließgewässerkörper (DEBB58_6 und DEBB58_8) wurden im Unterschied zum Maßnahmenprogramm 2015 zahlreiche Maßnahmen, insbesondere auch hydromorphologische Maßnahmen aufgenommen. Ausweislich des im WasserBLiCK verfügbaren Entwurfs der Wasserkörpersteckbriefe ist hinsichtlich der Morphologie der „Wert eingehalten“. Die Erforderlichkeit der hydromorphologischen Maßnahmen kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Ich bitte daher um Erläuterung.</p>	<p>Die EU-Meldung zur Strukturgüte erfolgte in drei Klassen (1, 2, 3), wobei für die Klasse 2 als oberer Grenzwert eine Strukturgüte nach dem 7stufigen deutschen System von 5 angesetzt wurde. Es kann also vorkommen, dass trotz Meldung an die EU von Zustand = 2 hydromorphologische Maßnahmen verteilt wurden, da diese die Ergebnisse der 7stufigen Skala zu Grunde legen. Danach werden ab einer Strukturgüte von 3,5 (NWB) bzw. 4,5 (AWB und HMWB) hydromorphologische Maßnahmen erforderlich. Der Widerspruch lässt sich nicht auflösen. Beim BWP 4 sollte über eine Neudefinition der Klassengrenzen für die EU-Meldung nachgedacht werden. Zusätzlich zu den Ergebnissen der Strukturgütekartierung begründen jedoch auch schlechte Bewertungen des Zustands des Makrozoobenthos eine Verteilung bestimmter hydromorphologischer Maßnahmen. Es ist davon auszugehen, dass strömungsliebende wertgebende MZB-Arten durch hydromorphologische Maßnahmen am Gewässer wie eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und Gewährleistung der ökologisch begründeten Mindestwasserführung in ihrer Entwicklung gefördert werden und dadurch eine Verbesserung des Zustandes der biologischen Qualitätskomponenten erreicht werden kann. Der OWK DEBB58_6 hat einen ökologischen Zustand des MZB von 5 (QE13VAL = 5), der OWK DEBB58_8 fällt in Klasse 4 (QE13VAL = 4). Die Zuordnung der Maßnahmentypen 62 und 63 erfolgte auf Basis dieses Ansatzes unabhängig vom Zustand des Wasserhaushalts und der Strukturgüte. Für den DEBB58_6 ist noch folgender</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Hinweis relevant: Bei der Strukturgütebewertung konnte an einigen OWK nicht die gesamte Fließstrecke beurteilt werden. Für OWK, bei denen der Anteil der bewerteten Gewässerabschnitte an der gesamten Fließlänge kleiner als 50 % ist, ist eine Bewertung der Gesamtstrukturgüte nicht realistisch möglich, weshalb für diese OWK auch keine Strukturgütebewertung an die EU gemeldet werden kann. Dieser Aspekt wurde beim Entwurf der Meldeschablonen noch nicht vollumfänglich berücksichtigt. Für den Endupload im August 2021 wurde dies für einige OWK korrigiert ist, darunter auch der OWK DEBB58_6, bei dem 60 % der Fließlänge ohne Bewertung blieben. Es wird in der Meldung an die EU für diesen OWK also keine Bewertung der Strukturgüte mehr geben (Wert 7 = unknown). Die Strukturgüte der 7stufigen Skala liegt für diesen OWK bei 4,52, der ökologische Zustand ist unbefriedigend, woraus sich der Bedarf hydromorphologischer Maßnahmen ergibt. Somit ergibt sich bei diesem OWK kein Widerspruch mehr zwischen der Bewertung der Strukturgüte und den geplanten hydromorphologischen Maßnahmen.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0163	<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Dammgraben (DEBB58_8) um einen Durchstich handelt. Dieser wurde künstlich angelegt. Die Einordnung als natürlicher Wasserkörper (NWB) kann daher nicht nachvollzogen werden und ist zu ändern.</p>	<p>Der OWK DEBB58_8 wurde bereits im 2. BWP als NWB ausgewiesen. Bisher ergab sich hier kein Diskussions- und Änderungsbedarf, weshalb dieser Aspekt bei der Kategorisierung der OWK für den 3. BWZ nicht vertiefter geprüft wurde. Als Teil des natürlichen Fluss- und Seesystems Havel ist eine Kategorisierung des OWK als natürlicher Wasserkörper jedoch möglich, selbst wenn einzelne Teile der OWK aus Gründen der erleichterten Schiffbarkeit kanalartig überprägt sind. Eine Abstufung der Entwicklungsziele durch Ausweisung als HMWB ist für das Flusssystem der Havel nicht zielführend. Bei der Ausweisung der HMWB wurde als Standardprüfschritt zusätzlich auch die Strukturgütekartierung berücksichtigt. Dabei wurde der Ansatz verfolgt, dass eine gute Strukturgüte (≤ 4) grundsätzlich aus der HMWB-Kandidatur befreit. Der OWK DEBB58_8 weist eine Strukturgüte von 4 auf, so dass er hier nicht als HMWB-Kandidat aufgefallen ist. Die Kritik der GDWS an der Kategorisierung des OWK DEBB58_8 als NWB ist jedoch verständlich und auch gerechtfertigt. Bei diesem OWK</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>handelt es sich in seinem gegenwärtigen Verlauf lediglich um einen künstlich angelegten Durchstich zwischen zwei Havelflusseen, die als eigenständige See-OWK ausgewiesen sind. Eine kurzfristige Änderung der Kategorisierung war zum Endupload-Termin (13.08.21) nicht mehr möglich, da viele andere Schritte der Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung darauf aufbauen. Durch alleinige Änderung der Kategorie ohne Anpassung der nachfolgenden Schritte hätten sich Widersprüche im Verfahren ergeben. Der Kritikpunkt wird jedoch aufgenommen und in Vorbereitung des nächsten Bewirtschaftungsplanes geprüft und neu abgewogen, insbesondere was die Geometrie und Routenführung der Fließgewässer-OWK auch im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Flusseen betrifft. ->Keine Änderungen jetzt, aber Prüfung zum nächsten Bewirtschaftungsplan.</p>		
UBMNP-0099-5000-0196-0164	<p>Zum Maßnahmentyp Nr. 62 wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Stauziele am Wehr Brandenburg durch den Staubeirat erfolgt. Dabei sind der obere und der untere Betriebswasserstand zu berücksichtigen. Der untere Betriebswasserstand ist als feststehende Bedingung für die Aufrechterhaltung der Schifffahrt zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
UBMNP-0099-5000-0196-0165	<p>Die Festlegung der Maßnahmentypen Nr. 70, 71, 72, 73, 74 und 75 wird kritisch gesehen, soweit sich diese auf die kanalartigen Abschnitte des Wasserkörpers DEBB58_6 beziehen. Im kanalartigen Dammgraben (DEBB58_8) stehen die genannten Maßnahmentypen vollständig im Widerspruch zu den Belangen der [Name anonymisiert] und sind daher nicht einvernehmensfähig. Die Ufer dieser Abschnitte sind aus schifffahrtlichen Gründen mit Deckwerk gesichert. Mit stabilen Deckwerken gewährleistet, dass die Ufer der hydraulischen Belastung, also der Wellenwirkung auf das Ufer, standhalten. Die Erneuerung der Deckwerke ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Kann das Ufer der hydraulischen Belastung nicht standhalten, führt dies zu Abrutschungen, Ausspülungen und Auskolkungen. Diese führen durch Sedimentablagerungen im Sohlbereich letztlich zu einer</p>	<p>Zu DEBB58_6: Zur Zielerreichung ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Fließstrecke des OWK mit Maßnahmen belegt werden muss, dennoch können partielle Maßnahmen verschiedener Maßnahmentypen innerhalb des OWK dazu beitragen, dass dadurch die Gesamtbewertung des Wasserkörpers verbessert werden kann. Eine Konkretisierung muss im Rahmen der Maßnahmenplanung durch den Maßnahmenträger erfolgen. Dabei sind sowohl schifffahrtliche als auch naturschutzfachliche Zielstellungen zu berücksichtigen. Zu DEBB58_8: Hinweise nachvollziehbar; MNT 70, 72, 74 und 75 werden gestrichen, Ergänzung MNT 501 (Machbarkeitsuntersuchung zur Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen); die Kategorisierung (NWB) wird im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 4. BWZ überprüft und ggf. geändert. Bei hydromorphologischen Maßnahmen müssen die</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Verengung der Fahrrinne und damit zu einer Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt. Auch die vorübergehende vollkommene Sperrung der Wasserstraße für den Güterschiffsverkehr wäre dann nicht auszuschließen. Ein Verzicht auf die Ufersicherung ist daher nicht möglich. Der Wasserkörper DEBB58_8 muss aus diesem Grund als künstliches Gewässer im Sinne des § 28 WHG eingestuft werden.</p> <p>Aus den o.g. Gründen kann eine ingenieurbioologische Bauweise auch nur durch begrünte Deckwerke erreicht werden, die im Zuge des o.g. Vorhabens bereits vorgesehen sind.</p> <p>Gegen eine Remäandrierung sprechen zum einen, dass es sich bei beiden Wasserkörpern um Teile eines vollständig staugeregelten Gewässers handelt und zum anderen, dass im Wasserkörper DEBB58_6 bereits durchgängig angebundene Nebenarme vorhanden sind. Beim Wasserkörper DEBB58_8 spricht zusätzlich die Vorprägung des Gewässers (künstlich angelegter Durchstich) gegen eine Remäandrierung.</p> <p>Die vollständige Stauregelung hat zur Folge, dass es eine natürliche Auendynamik in beiden Wasserkörpern nicht geben kann. In welcher Form der Maßnahmentyp 74 hier zum Tragen kommen soll, erschließt sich daher nicht.</p> <p>Hinsichtlich des Maßnahmentyps 75 ist anzumerken, dass es in beiden Wasserkörpern – im Wasserkörper DEBB58_6 bis zur Schleuse Brandenburg und im Wasserkörper DEBB58_8 im gesamten Verlauf – keine Altarme gibt, sondern ausschließlich bereits angebundene Nebengewässer. In welcher Weise der Maßnahmentyp umgesetzt werden soll, ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Um die Sicherheit der Schifffahrt auch ohne Ufersicherung zu gewährleisten, müsste – um insbesondere die Maßnahmentypen 70, 71 und 72 bzw. beim Maßnahmentyp 73 über begrünte Deckwerke hinausgehende Maßnahmen umsetzen zu können – entweder die Uferböschung aus Standsicherheitsgründen in einer sehr flachen Neigung (1:6 bis 1:10 anstelle der vorhandenen 1:3) hergestellt oder das Ufer um mehrere Meter zurückverlegt werden. Beide Varianten sind mit dauerhaften Eingriffen in die angrenzenden Landflächen verbunden. Neben gravierenden Eingriffen in Flächen im Eigentum Dritter sowie Wasserspiegelabsenkungen im MW-</p>	<p>besonderen Bedingungen an Wasserstraßen beachtet werden. Sie sind in aller Regel kanalartig ausgebaut und damit erheblich veränderten Wasserkörpern zugeordnet, und der Erhaltung der Schiffbarkeit ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Bei errichteten Seitendämmen sind deren Standsicherheit und Dichtungsfunktionen zu gewährleisten. Gebotene strukturverbessernde Maßnahmen dürfen im Dammbereich nicht zu Erosion, Wasseraustritten oder gar Dammversagen führen. Deswegen bedürfen die vom Land generell auch für diese Wasserstraßenabschnitte gemeldeten Strukturmaßnahmen der LAWA-Maßnahmentypen 70 bis 75 einer konzeptionellen Vorplanung (Maßnahmentyp 501), um alle Möglichkeiten und Einschränkungen sorgfältig abzuwägen und Einzelmaßnahmen zu konkretisieren.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bereich wären in diesem Fall an beiden Ufern erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Lebensraumtypen der angrenzenden FFH-Gebiete zu erwarten (LRT 91E0*). Die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Maßnahmen ist daher fraglich. Der in Tab. A2-13 des Anhangs II des Umweltberichts zur hier relevanten Maßnahmengruppe 13 (Renaturierung an Fließgewässern mit Flächenbedarf) formulierten Aussage („Hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und anderen hochwertigen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanungen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können und in der Summe ausschließlich positive Auswirkungen zu verzeichnen sind.“) kann daher insbesondere zum Wasserkörper DEBB58_8 nicht gefolgt werden. Ein Ausschluss von Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele wäre hier gerade nicht möglich. Vor diesem Hintergrund entfaltet der aufgezeigte Konflikt auch Relevanz für die Strategische Umweltprüfung.</p> <p>Im Wasserkörper DEBB58_8 sind die genannten Maßnahmentypen daher zu streichen, im Wasserkörper DEBB58_6 können die Maßnahmentypen nicht in den kanalartigen Abschnitten zwischen der Schleuse Brandenburg und dem östlichen Ende des Wasserkörpers umgesetzt werden. Insoweit bitte ich um entsprechende Klarstellung.</p>			
<p>UBMNP-0101-5000-0199-0001</p>	<p>Einstufung einzelner Wasserkörper Gewässername: Pleiße-4a OWK-ID: DESN_5666-4 A ggf. für [Name anonymisiert] relevante geplante Maßnahmen: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau; (66) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern geforderte Anpassung: Die Maßnahmen widersprechen der Planung den Tagebau Vereinigtes Schleenhain bis in die 2030er Jahre fortzuführen. Deshalb sind die Maßnahmen (16) und (66) zu streichen. Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele. Gewässername: Pleiße-4b OWK-ID: DESN_5666-4 B ggf. für [Name anonymisiert] relevante geplante Maßnahmen: (16) Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus</p>	<p>Gewässername: Pleiße-4a, OWK-ID: DESN_5666-4A(16) Konkret: Aufbereitungsanlage Borna-West zur Enteisung von Grund- und Oberflächenwässern aus einer bergbaubedingt entstandenen Geländesenke an der Staatsstraße S 50 vor Einleitung in die Pleiße. (66) Konkret: Stützung der Lobstädter Lachen (FFH-Gebiet) mit Wasser aus der Pleiße. Beide Maßnahmen kommen von der LDS und sind bereits in Realisierung. Maßnahmenträger sind die LMBV (16) und die MIBRAG selbst (66). Gewässername: Pleiße-4b, OWK-ID: DESN_5666-4B(16) Konkret: Bau und Betrieb der Grubenwasserreinigungsanlage (GWRA) Neukieritzsch zur Enteisung von Sumpfungswasser aus dem Tgb. Verein. Schleenhain vor Einleitung in die Pleiße. (24) Konkret: In-Lake-Neutralisierung des Hainer See, falls Nachsorge mittels Einleitung von Sumpfungswasser aus Tgb. Profen nicht</p>		<p>Sachsen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>dem Bergbau; (24) Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen aus dem Bergbau; (66) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern</p> <p>geforderte Anpassung: Die Maßnahmen widersprechen der Planung den Tagebau Vereinigtes Schleenhain bis in die 2030er Jahre fortzuführen. Deshalb sind die Maßnahmen (16), (24) und (66) zu streichen. Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele.</p> <p>Gewässername: Profener Elstermühlengraben OWK-ID: DESN_566592</p> <p>ggf. für [Name anonymisiert] relevante geplante Maßnahmen: (24) Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen aus dem Bergbau; (63) Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens</p> <p>geforderte Anpassung: Die Maßnahmen widersprechen der Planung den Tagebau Profen bis in die 2030er Jahre fortzuführen. Deshalb ist die Maßnahme (24) zu streichen. Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele.</p>	<p>genügende Güte gewährleistet. (66) Konkret: Stützung der Neukieritzscher Bruchteiche mit Sumpfungswasser aus Tgb. Verein. Schleenhain. Alle drei Maßnahmen kommen von der LDS. Maßnahmenträger sind die MIBRAG selbst (16), die LMBV (24) und ein anerkannter Naturschutzverband (66).Gewässername: Profener Elstermühlengraben, OWK-ID: DESN_566592(24) Konkret: Tagebauseemonitoring nach MHM im Bereich Tagebau Profen-Nord, RL Werben. (63) Konkret: Einleitung von Stützungswasser aus Niederschlagswasser in den Werbener Ableiter zur Verbesserung des Wasserdargebots wegen Trockenfallens. Maßnahme (24) kommt von der LDS und ist in Realisierung. Maßnahmeträger ist die LMBV. Maßnahme (63) kommt vom LK Leipzig und ist in Planung. Keine dieser Maßnahmen stellt eine Gefährdung oder gar ein Hindernis für den Betrieb des Tgb. Vereinigtes Schleenhain dar (gemäß Planungen der MIBRAG bis 2035).</p>		
<p>UBMNP-0101-5000-0199-0002</p>	<p>Einstufung einzelner Wasserkörper</p> <p>Gewässername: Mittlere Schnauder OWK-ID: DETH_56658_12-29</p> <p>ggf. für [Name anonymisiert] relevante geplante Maßnahmen: (24) Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge des Bergbaus; (66) Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern</p> <p>geforderte Anpassung: Änderung Einstufung von NWB zu HMWB. Die Maßnahmen widersprechen der Planung den Tagebau Profen bis in die 2030er Jahre fortzuführen. Deshalb sind die Maßnahmen (24) und (66) zu streichen. Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele.</p>	<p>Gewässername: Mittlere Schnauder, OWK-ID: DETH_56658_12-29</p> <p>(24) Konkret: Oberflächenwassermonitoring (Tagebauseemonitoring) nach MHM im Bereich Tagebau Haselbach.</p> <p>(66) Konkret: Entnahme von Filterbrunnenwasser aus südlichem Gebiet des Abbaufeldes Schleenhain zur Stützung des Haselbacher Sees. Beide Maßnahmen kommen von der LDS und sind bereits in Realisierung. Maßnahmenträger ist die LMBV (24) bzw. die MIBRAG selbst (66). Diese Maßnahmen stellen weder eine Gefährdung noch ein Hindernis für den Betrieb des Tgb. Profen dar (gemäß Planungen der MIBRAG bis 2034).</p>		<p>Thüringen</p>
<p>UBMNP-0105-5000-0055-0002</p>	<p>Das Referat für Wasserschutz (UmwMin) weist kraft seiner Zuständigkeit in diesem Zusammenhang allerdings auch auf ein weiteres wichtiges Thema hin: Bei zwei Gewässern (Kössein und Röslau/Reslava) wird eine jahrelang anhaltende, folgenschwere Quecksilberbelastung auf dem tschechischen Gebiet festgestellt (Quecksilber gehört laut Anlage 10 der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu den prioritär gefährlichen Stoffen).</p>	<p>Bayern ist sich der Tragweite des Problems bewusst und versucht im Rahmen der technischen und praktischen Möglichkeiten mit den tschechischen Partnern Maßnahmen zu eruieren, die Abhilfe versprechen. Gleichwohl handelt es sich um eine Eintragsproblematik, die allenfalls langfristig und iterativ vermindert werden kann. Das Thema wird deshalb in den deutsch – tschechischen Gremien sowie aktuell im</p>		<p>Bayern</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Vordiesem Hintergrund erscheinen mir die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Maßnahmen keineswegs ausreichend, hier müssten zwingend Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden. (Entsprechend unserer E-Mail-Korrespondenz, also dem zwischen Ihnen und mir im vergangenen Zeitraum stattgefundenen Austausch)führte ich in unserer Stellungnahme für das UVP-/SUP-Referat ergänzend aus, dass die oben genannte Problematik zusätzlich auch im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission intensiv diskutiert wird, und der zuständige Verwalter der Flussgebietseinheit nach meinem Kenntnisstand beabsichtigt, eine Stellungnahme zum Entwurf des „Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens einzureichen. Es ist also anzunehmen, dass die Diskussion effektiver Maßnahmen zur Verhinderung von Quecksilbereintrag auch außerhalb der grenzüberschreitenden Beteiligung fortgeführt wird.</p>	<p>Rahmen des genannten Projekts laufend behandelt und abgestimmt. Auf die dortigen Beschlüsse und andauernden Abstimmungsgespräche wird verwiesen. Der Sachverhalt geht über die Inhalte eines konzeptionellen, generalisierenden Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms hinaus und bedarf auf Grund der besonderen Problematik der spezifischen Einzelfallbetrachtung. Die Problematik wurde von tschechischer Seite auch im Rahmen eines Sediment-Workshops am 13.04.2021 der IKSE vorgestellt und im Lichte anderer chemischer Belastungen und Altlasten im Einzugsgebiet der Elbe diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass keine vergleichbaren Patentrezepte zur kurzfristigen Lösung der fachlichen Problematik zur Verfügung stehen. Die weitere Diskussion in fachlich einschlägigen Gremien (z. B. der IKSE) wird unterstützt.</p>		
UBMNP-0105-5000-0055-0003	<p>Angesichts des nahenden Veröffentlichungstermins für den „Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ darf ich Sie, verehrte Frau Bevollmächtigte, höflich bitten, kraft Ihres Amtes darauf hinzuwirken, dass der „Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ für die Gewässer Kössein und Röslau (Reslava) im Sinne der Ausführungen unter TOP 5.3 des Protokolls der Kommission angepasst und ergänzt wird, und dies unabhängig davon, ob bei der Machbarkeitsstudie bzw. dem vorgenannten EU-Projekt abschließend ein Konsens zwischen den beiden Projektpartnern gefunden werden kann oder nicht. Konkret geht es hier um die Aufnahme effektiver Erosionsschutzmaßnahmen in den Bewirtschaftungsplan. Diese Maßnahmen müssen zur Reduktion der Verfrachtung von Quecksilber aus den bayerischen Gewässerabschnitten von Kössein und Röslau führen. Es geht also um „harte“ Stabilisierungsmaßnahmen (Schutzbauwerke/Schutzbarrieren), zu denen z. B. Sohlpflaster, Gabionen, Steinwurf und Ufermauerung gehören. Gleichzeitig geht es aber auch darum, keine neuen ingenieurbioologischen</p>	<p>Ziel der WRRL ist das Erreichen des guten ökologischen Zustands. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Einzelangaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Zur Umsetzung des o.g. konzeptionellen Maßnahmenprogramms ist für die jeweiligen Wasserkörper die Aufstellung eines konkreten praktischen Umsetzungskonzeptes für hydromorphologische Maßnahmen vorgesehen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Im Falle von Kössein und Röslau werden die Ergebnisse der gemeinsamen Machbarkeitsstudie einfließen, die besondere Situation der Quecksilberthematik berücksichtigt und dabei die</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmen in den belasteten Gewässerabschnitten umzusetzen. Diese könnten im Zweifelsfall dazu führen, dass Quecksilber in kontaminierten Gewässerabschnitten noch stärker mobilisiert wird. Schließlich dürfen keine bestehenden „harten“ Befestigungsmaßnahmen zurück gebaut werden.</p>	<p>erosionsmindernden Maßnahmen im Einklang mit den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie und unter Beachtung der naturschutzfachlichen Vorgaben Berücksichtigung finden. Die Machbarkeitsstudie befindet sich in Aufstellung und Abstimmung mit den tschechischen Behörden. Die Beschlüsse der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission und des Ständigen Ausschusses Bayern-Tschechien werden beachtet.</p>		
UBMNP-0112-5000-0197-0001	<p>Darum kümmert sich Sachsen-Anhalt nicht, denn der Fischaufstieg aus der Elbe endet bereits für die meisten Fische in Calbe. [...] Es ist in den Maßnahmenprogrammen nicht ersichtlich, wie das korrigiert werden soll. Es wären mindestens Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch im gesamten Einzugsgebiet nachzuweisen sind.</p>	<p>Zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit wurden im Verlauf der Saale in der Zuständigkeit des Landes eine Reihe von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren mit Fischauf- bzw. Fischabstiegsanlagen ausgestattet oder Umgehungsgerinne eingerichtet. Am Standort Bad Kösen wird die Ertüchtigung im Jahr 2022 abgeschlossen sein. So ist ab nächstem Jahr dieser gesamte Saaleabschnitt als durchgängig anzusehen. Der Bereich Bad Dürrenberg, OT Ostrau bis zur Mündung in die Elbe ist Bundeswasserstraße und somit im Eigentum des Bundes. Für die Unterhaltung und Entwicklung dieses Bereiches ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) zuständig. Diese Anstrengungen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit werden fortgesetzt. Eine besondere Schlüsselstellung für die Wiederbesiedlung des Saale-Einzugsgebietes mit Wanderfischen kommt dem Standort Calbe/Saale zu. Der Standort stellt auf Grund der bestehenden Wasserkraftanlagen z. T. mit Altrecten und Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Herausforderung dar. Es sind insoweit auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in diesem Bereich im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthalten.</p>		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0118-5000-0061-0001	<p>Angesichts des überdauernden Eintrags von Quecksilber (prioritärer gefährlicher Stoff im Sinne der Anlage Nr. 10 zur Wasser-Rehmenrichtlinie) über Kössein und Röslau auf das Gebiet der Tschechischen Republik in den Stausee Skalka (Oberflächenwasserkörper ID OHL_2075_J), sowie angesichts der Beurteilung des Zustandes von anschließenden Oberflächenwasserkörpern auf dem tschechischen Gebiet</p>	<p>Das Thema wird in den deutsch – tschechischen Gremien sowie im Rahmen des genannten Projekts laufend behandelt und abgestimmt. Auf die dortigen Beschlüsse und andauernden Abstimmungsgespräche wird verwiesen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms ist aktuell nicht angezeigt.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>verlangen wir, dass in den deutschen Plan für das Flussgebiet Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 effiziente Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion und zur Minderung der Remobilisierung von Quecksilber in den bayerischen Bereichen der von der ehemaligen Fabrik in Marktredwitz kontaminierten Flüsse Kössein und Röslau aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sind im Entwurf des deutschen Plans für das Flussgebiet Elbe, der zur Stellungnahme veröffentlicht wurde, nicht explizit einbezogen. Es handelt sich um „harte“ Brariere-Maßnahmen, wie Steinwurf, Steinpflaster, Gebionen, Befestigung. Zugleich verlangen wir, dass in den kontaminierten Bereichen der oben genannten Flüssen keine neuen ingenieurbioologischen Maßnahmen umgesetzt werden und die bestehenden „harten“ Maßnahmen nicht aufgehoben werden. Zur Zeit verläuft bis Ende 2021 das grenzübergreifende Projekt „Maßnahmen an Kössein und Röslau zur Minderung der Quecksilberproblematik im Stausee Skalka“, das über das „Programm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Ziel ETZ 2014-2020“ mitfinanziert wird, in dessen Rahmen Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von Quecksilber auf das Gebiet der Tschechischen Republik definiert werden sollten und fünf Pilotmaßnahmen umgesetzt werden sollten. Nach der Genehmigung im Punkt 5.3 des Protokolls der 23. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission, die zur Erfüllung des bilateralen „Vertrags zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern“ aufgestellt wurde, sollte der bayerische Teil des Projekts - die Machbarkeitsstudie - die Anforderungen der tschechischen Seite berücksichtigen, d.h. die Annahme akzeptieren, dass die kontaminierte Bereiche von Kössein und Röslau durch harte Barriere-Maßnahmen zu behandeln sind, sowie die Tatsache, dass die bayerische Seite in den kontaminierten Bereichen von Kössein und Röslau keine neuen ingenieurbioologischen Maßnahmen umsetzen wird, wobei ihre Beschlüsse in den vorbereitenden bayerischen Plan für das Flussgebiet Elbe in Form von Maßnahmen aufgenommen werden. Die von der deutschen Seite im Rahmen des Projekts der</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>grenzübergreifenden Zusammenarbeit vorgelegte Machbarkeitsstudie, (auf der tschechischen Seite Staatsbetrieb Povodí Ohře, s.p., auf der deutschen Seite WWA Hof), berücksichtigt nicht die grundlegenden Anforderungen bezüglich Ergänzung von effizienten, oben aufgeführten Maßnahmen. Wir bestehen auf ihre Einbeziehung in diese Studie und vor allem auf ihre Umsetzung. Sollte die Machbarkeitsstudie, bzw. das oben genannte grenzübergreifende Projekt nicht ergänzt werden, verlangen wir ungeachtet derer Ergebnisse, dass die oben aufgeführten Maßnahmen in den bayerischen Plan des Flussgebiets Elbe aufgenommen werden.</p>			
UBMNP-0119-5000-0101-0001	<p>Die [Name anonymisiert] der Tschechischen Republik ist mit der Bewertung der diffusen Quellen nicht einverstanden, die im Rahmen der SUP durchgeführt wurde; genau handelt es sich um die Maßnahmengruppe 8 Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Schadstoffbelastungen. Diese Bewertung wird unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkung allgemein positiv betrachtet. Die in der Maßnahmengruppe 8 angegebenen Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen aus dem LAWA-Katalog, die sich auf „andere diffuse Quellen der Schadstoffe“ (Maßnahme Nr. 36) und „Quellen der Schadstoffe aus Sedimenten“ (Maßnahme Nr. 101) beziehen, können auch negative Folgen in Bezug auf bestimmte Komponenten der Umwelt und den Charakter der Landschaft haben. In diesem Zusammenhang kann man die Feststellung nicht akzeptieren, die in dem Dokument „Auszug aus dem Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm 2022-2027“ auf der Seite 16 enthalten ist, dass „ein Teil der vorrangigen Maßnahmen, die zur Reduzierung der diffusen Schadstoffbelastungen aus der Landwirtschaft/den Sedimenten (Maßnahmengruppe 8) dienen, ausschließlich eine positive Wirkung auf die Erreichung der Umweltziele hat, die sich auf die Schutzgüter beziehen“. Außer den positiven Auswirkungen zeigt diese Maßnahmengruppe auch lokal oder zeitlich begrenzte negative Auswirkungen auf einige Schutzgüter, analog wie beispielsweise einige Renaturierungsmaßnahmen mit Flächenanforderung.</p>	<p>Dem Einwand wird grundsätzlich zugestimmt. Lokal oder zeitlich begrenzte negative Auswirkungen der Maßnahmen der Maßnahmengruppe 8 sind nicht auszuschließen. Wie im Methodenkapitel (vgl. Kap. 3.5, S. 19 des Umweltberichtes) beschrieben, werden bei der thematisierten Beurteilung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt. Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0119-5000-0101-0002	<p>Das [Name anonymisiert] weist auf die Tatsache hin, dass der Entwurf des Konzeptes einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt hat, soweit die überwachten Interessen der staatlichen Denkmalpflege nicht korrekt berücksichtigt werden und soweit die Bedingungen nicht definiert werden, die dem Interesse des Schutzes der kulturellen und historischen Werte entsprechen. In diesem Zusammenhang müssen die im Konzept gesetzten Ziele unter Berücksichtigung sowohl der kulturellen Werte als auch der kulturellen und historischen Werte der Landschaft der Tschechischen Republik realisiert werden. Die konkreten aus dem Konzept folgenden Maßnahmen müssen in solcher Weise geplant werden, damit zu keiner negativen Auswirkung auf die Gebiete der unter Schutz stehenden Denkmäler kommt, die in der Tschechischen Republik vorhanden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; bezieht sich jedoch auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Hierbei sind auch die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0119-5000-0101-0003	<p>In Bezug auf die Problematik des Gewässerschutzes stellt MŽP fest, dass – aus Rücksicht auf die Vorhaben – der vorgelegte Entwurf des Konzeptes grundsätzlich die positiven Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik vertritt. Nichtsdestotrotz weist MŽP gleichzeitig auf die Tatsache hin, dass bei den Fließgewässern Kösse in und Reslava (Röslau) seit Jahren ein ernsthaftes Problem der Quecksilberbelastung (prioritärer gefährlicher Stoff im Sinne der Anlage Nr. 10 zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, im Folgenden „Wasserrahmenrichtlinie“ genannt) im Gebiet der Tschechischen Republik vorkommt, die in das Gewässer Skalka eingeleitet wird (ID des Wasserkörpers OHL_2075_J). Unter diesem Gesichtspunkt findet MŽP die im Entwurf des Konzeptes angegebenen Maßnahmen als nicht ausreichend und bittet sie zu korrigieren und zu ergänzen. In diesem Zusammenhang appelliert MŽP, das beschriebene Problem im Rahmen des laufenden Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung zu lösen, das gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und im Rahmen der Verhandlungen der tschechisch-deutschen Grenzgewässerkommission durchgeführt wird, wo auch die</p>	<p>Das Thema wird in den deutsch – tschechischen Gremien sowie im Rahmen des genannten Projekts laufend behandelt und abgestimmt. Auf die dortigen Beschlüsse und andauernden Abstimmungsgespräche wird verwiesen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms ist aktuell nicht angezeigt.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Problematik der in dem vorgelegten Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen besprochen wird.			
UBMNP-0119-5000-0101-0004	[Name anonymisiert] weist auch deutlich darauf hin, dass bei der Umsetzung der im Konzept projektierten Ziele und Maßnahmen, insbesondere vor dem Beginn der Realisierung der Projekte, die auf den projektierten Maßnahmen basieren werden, weiter genau nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden „SUP-Richtlinie“ genannt) und der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der nachträglichen Fassung (UVP-Richtlinie) in solcher Weise gehandelt werden muss, damit die eventuellen Auswirkungen auf die Umwelt und auf die öffentliche Gesundheit sowie auf die Gegenstände des Schutzes und der Integrität der im europäischen Sinne wichtigen Standorte und des Systems der Vogelgebiete Natura 2000, auch im Gebiet der Tschechischen Republik ausgeschlossen oder minimiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; bezieht sich jedoch auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Bei UVP-pflichtigen Einzelmaßnahmen wird selbstverständlich eine UVP durchgeführt. Gleiches gilt für die Belange des gemeinschaftsrechtlichen Habitatschutzes (Natura-2000-Verträglichkeit) sowie des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes (vgl. Kap. 3.6 des Umweltberichtes), die ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sind.		FGG Elbe
UBMNP-0121-5000-0192-0001	Der Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms (MNP) ist unzureichend. Wie schon bei der Analyse des BWP vorgetragen, sind u.a. ergänzende Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum erforderlich, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Schon zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum war offensichtlich, dass die Umsetzungsanstrengungen deutlich erhöht werden müssten, um die die Ziele bis 2021/2027 zu erreichen (auch unabhängig von u.a. dem Parameter Quecksilber). Dies ist jedoch nicht in ausreichendem Maße erfolgt und es ist – Stand Juni 2021 – auch nicht absehbar, dass dies erfolgen wird. Hier sind deutliche Nachbesserungen wie beschrieben erforderlich.	Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenidentifizierung beziehen sich räumlich individuell auf 2724 Fließgewässer, 362 Seen, 6 Übergangs-, Küsten- bzw. Hoheitsgewässer und 232 Grundwasserkörper. Das Maßnahmenprogramm umfasst sowohl grundlegende als auch ergänzende Maßnahmen. Die Länder der FGG Elbe haben wiederholt ihr Bemühen betont, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und nun einen Zeitplan über 2027 hinaus benannt.		FGG Elbe
UBMNP-0121-5000-0192-0002	Die Ausführungen zum Thema Gewässerrandstreifen zeigen eher den Handlungsbedarf auf, als dass sie einen guten Zwischenstand berichten (MNP S. 23f.). Die nach WHG festgesetzten fünf Meter im Außenbereich mit den für diesen Bereich geltenden Vorgaben sind für die Zielerreichung der WRRL insbesondere mit Blick auf Schadstoff- und	Die Anpassungen von § 38 des WHG greifen die in der Anmerkung genannten Aspekte zu Gewässerrandstreifen grundsätzlich auf. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Regelungen in den Ländern sowie weitere Auflagen in der Düngeverordnung.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Sedimenteinträge nicht ausreichend. Die Breite der Gewässerrandstreifen sollte von Art und Größe des Gewässertyps abhängen. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung), sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte gar keine Gülle-Düngung in den Vorländern und Überschwemmungsgebieten erfolgen.</p>			
UBMNP-0121-5000-0192-0003	<p>Der Detaillierungsgrad des MNP ist, wie auch schon in Stellungnahmen 2009 und 2015 vorgetragen, ungenügend. Es findet eine quantitative Darstellung und Bewertung anhand der Anzahl der Maßnahmen statt. Eine qualitative Bewertung fehlt, ebenso die dafür notwendigen Informationen. Es gibt keine Darstellung der bisherigen Maßnahmen und deren Wirkung und auch Prognosen zu Maßnahmenwirkungen sind nicht nachvollziehbar bzw. werden nicht erläutert. Es ist daher auch Fachleuten nicht möglich, die Maßnahmenumsetzung im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum und die geplanten Maßnahmen für den dritten abschließend zu bewerten. Damit genügt das MNP weder den Ansprüchen der WRRL noch kann es als Grundlage für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung dienen.</p>	<p>Der das Maßnahmenprogramm erläuternde Text ist im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungsplan zu lesen. Bewusst wurde darauf geachtet, dass es zwischen Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan so wenige Überschneidungen wie möglich gibt. In Kapitel 7.1 des Anhörungsdokumentes des Bewirtschaftungsplans wird angekündigt, dass in der Schlussversion auf der dann vorliegenden Datengrundlage eine Erläuterung zur Maßnahmenumsetzung ergänzt wird. In Kapitel 7.2 des Bewirtschaftungsplans wird der Umfang der Belastung quantifiziert, und der durch die Maßnahmenwirkung erwartete Rückgang der Belastung bis 2027, soweit dies möglich ist. Im Übrigen wird durch textliche Ergänzungen deutlich gemacht, dass der Bewirtschaftungsplan keine Detailplanung beinhaltet, sondern vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe ist, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen, und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden. Konkrete wasserkörperbezogene Planungen finden sich demgegenüber z. B. in Hintergrunddokumenten der FGG Elbe, länderspezifischen Beiträgen zum Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm oder auch in einzelnen durch die Länder veröffentlichten Gewässerentwicklungskonzepten/-plänen für Teileinzugsgebiete.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0121-5000-0192-0004	<p>Im Folgenden werden einzelne Punkte zum Maßnahmenprogramm herausgestellt, die bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden sollten:</p>	<p>Es können nur Maßnahmen umgesetzt werden, die den Nutzungen nicht entgegenstehen und mit verhältnismäßigen Kosten umgesetzt werden können. Weitere Maßnahmen</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Eine Sonderstellung haben die OWK der Elbe. Für die Tideelbe werden in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe (AG Tideelbestrom) alle sechs Jahre Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Die in diesem Kreis bzw. durch die Steuerungsgruppe ausgewählten Maßnahmen beschränken sich jedoch in den meisten Fällen auf wenige kleinteilige Verbesserungen oder konzeptionelle Maßnahmen, die nicht ausreichen. Neue Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes sind beispielsweise nicht vorgesehen, während sich die ökologische Situation, u.a. durch die fast vollständig umgesetzte 9. Elbvertiefung an der Tideelbe, weiter verschlechtert. Dies sollte dringend in Angriff genommen werden, zumal der defizitäre Sauerstoffhaushalt in der Tideelbe von internationaler Bedeutung für die Durchgängigkeit im gesamten Elbe-Einzugsgebiet ist. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum müssen Maßnahmen ermittelt werden, die für die Erreichung der Ziele der WRRL umgesetzt werden müssen, Maßnahmen zur Behebung der Sauerstoffmangelsituationen in der Tideelbe, zur Eindämmung der schleichenden Verschlickung der Seitenräume der Tideelbe sowie zur Behebung der Tideassymmetrie bzw. Flutstromdominanz. Wie oben bereits dargestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Gewässer umzusetzen und mit Nennung der Kläranlage, wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau, im MNP vorzusehen.</p>	<p>(auch zur Reduzierung von Schadstoffen) können sich nur in Abhängigkeit von grundlegenden Nutzungsänderungen ergeben.</p>		
UBMNP-0121-5000-0192-0005	<p>Einzelne Maßnahmen sollen auch in Hamburg erst nach 2027 umgesetzt werden. Als Grund werden hierfür grundsätzlich „Sonstige technische Gründe“ angegeben. Damit sind die tatsächlichen Gründe nicht nachvollziehbar. Die [Name anonymisiert] bitten hier um eine wasserkörperbezogene Konkretisierung im Einzelfall.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, die Angaben zu den Maßnahmen werden hier in aggregierte einheitlicher Form dargestellt. Detailliertere Angaben erfolgen durch die zuständigen Behörden der Länder im Rahmen der weiteren Planungsprozesse.</p>		Hamburg
UBMNP-0125-5000-0063-0001	<p>Wir nehmen daher mit größter Verwunderung zur Kenntnis, dass die bisher noch nicht umgesetzten und im aktuellen Landesprogramm Gewässerschutz enthaltenen Maßnahmen im Gebiet der [Name anonymisiert] nunmehr bei der</p>	<p>Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte jedoch zu einer Änderung in Kapitel 3.5.4 im Landesprogramm Gewässerschutz. Die Wasserkörper Obere und Untere Loquitz sowie Sormitz sind durch den ehemaligen</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Fortschreibung des Landesprogramms „herausgefallen" sind! Wenn wir jetzt in dem neuen Maßnahmenplan, der bis 2027 festgeschrieben werden und der mit Hilfe der [Inhalt anonymisiert] umgesetzt werden soll, keine der noch nicht umgesetzten Maßnahmen im Einzugsbereich der [Name anonymisiert] finden, dann befremdet uns das außerordentlich! Warum das so ist, erschließt sich uns weder aus den Unterlagen, noch wurde darüber im Vorfeld der Veröffentlichung der Fortschreibung mit uns gesprochen, geschweige denn vor Ort über sich ggf. geänderte Notwendigkeiten mit uns ausgetauscht. Das ist in unseren Augen um so ärgerlicher, da wir eine [Inhalt anonymisiert] sind. Einen derartigen Umgang miteinander hätten wir weder erwartet, noch halten wir ihn für angemessen. Für uns scheint es so, als setzten Sie darauf, dass uns dies durch die Lappen geht. Besonders ärgerlich ist das natürlich, da es aktuell eine 100%-ige Finanzierung des Landes für Maßnahmen der EU-WRRL gibt - von denen Sie - sofern die Fortschreibung des Landesprogramms nicht gründlich überarbeitet wird - eine Vielzahl an [Inhalt anonymisiert] einfach ausschließen. Wir erwarten, dass natürlich auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz Anwendung findet! Und wir erwarten, dass uns schnellstmöglich eine nachvollziehbare Erklärung dafür gegeben wird, warum im Einzugsbereich des [Name anonymisiert] im nächsten Bewirtschaftungszyklus ausschließlich Maßnahmen im Gebiet der [Name anonymisiert] durchgeführt werden sollen - immerhin 57 an der Zahl. Bleibt unsere Bitte ungehört, würde das bedeuten, dass für eine lange Zeit keine Maßnahmen in [Name anonymisiert] durchgeführt werden - und wohl auch nicht in [Name anonymisiert] etc.</p> <p>Wir bitten daher dringend um Aufnahme der im aktuellen Landesprogramm enthaltenen Maßnahmen im Gebiet der [Name anonymisiert] in die Fortschreibung des Landesprogramms! Speziell die Maßnahmen im Bereich des [Name anonymisiert] sehen wir hier als dringend, d.h. innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus umzusetzen, an, zumindest falls das Land ernsthaft die Ziele der EU-WRRL erreichen will. Das die damals für notwendig erachteten Maßnahmen jetzt nicht mehr erforderlich sein sollen, um die Ziele der EU-WRRL zu erreichen, ist für uns nicht</p>	<p>Schieferbergbau chemisch soweit beeinträchtigt, dass der gute Ökologische Zustand nicht erreicht werden kann, sondern nur ein weniger strenges Umweltziel möglich ist. Dieses wurde bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus beschrieben und ist entsprechend der aktuellen Gewässerbewertung am Ende des 2. Bewirtschaftungszyklus erreicht. Dieses weniger strenge Bewirtschaftungsziel muss alle 6 Jahre überprüft und bewertet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstruktur einen positiven Beitrag für die Gewässer leisten können.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>nachvollziehbar. Anbei eine Aufstellung der noch nicht umgesetzten Maßnahmen im Gebiet der [Name anonymisiert]</p> <p>Auch die noch offene Maßnahme an der [Name anonymisiert] stellt ein großes Hindernis für die Durchgängigkeit dar, ist aber - durch die dort herrschenden Grundstücksverhältnisse - bautechnisch sehr anspruchsvoll. Die Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zum Imitieren einer eigendynamischen Entwicklung an der [Name anonymisiert] lassen sich durch die Zusammenarbeit mit dem [Name anonymisiert] jetzt besser umsetzen.</p> <p>Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es Ihnen nicht möglich sein sollte, die Maßnahmen in [Name anonymisiert] noch in der Fortschreibung unterzubringen, so bitten wir um schriftliche Bestätigung, dass „unsere“ Maßnahmen dann zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in den Genuss einer 100%igen Landesfinanzierung kommen.</p>			
UBMNP-0125-5000-0063-0002	Wir bitten zudem darum, von Ihnen hinsichtlich der Überarbeitung der Fortschreibung des Landesprogramms auf dem Laufenden gehalten zu werden.	<p>Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Landesprogrammes Gewässerschutz eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet und bewertet. Die Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen ist mit der dem jeweiligen Stellungnehmer bekanntgegebenen ID-Nummer einsehbar.</p> <p>Das fortgeschriebene Landesprogramm Gewässerschutz wird voraussichtlich Anfang 2022 veröffentlicht.</p>		Thüringen
UBMNP-0126-5000-0116-0001	<p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>[Name anonymisiert] fordert eine systematische Erhebung der relevanten Eintragspfade und der Belastungssituation bei Bioziden, um die Effizienz bestehender Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf, z. B. die Festlegung von UQN für Biozide oder Risikominderungsmaßnahmen bei der Nutzung, zu bewerten. Ein entsprechender Vorschlag für ein bundesweites Messprogramm für organische Biozide wurde von Seiten des Umweltbundesamts bereits vorgelegt, allerdings liegt die Umsetzung bei den Bundesländern (UBA 2017) (9-UBA-Texte</p>	<p>Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings und werden durch die Länder überwacht. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über</p>	Textergänzung im BP, Kap. 2.1.3 (hinter verschobener und neu eingefügter Abb. 2-1): Darüber hinaus ergeben sich für einige Wasserkörper Belastungen durch zugelassene Wirkstoffe in Folge der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Vermehrt in den letzten Jahren in den	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>15/2017: Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf). Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, die einen systematischen Ansatz zur Identifizierung der Hauptverschmutzungsquellen vorschlagen, wurden bisher nicht berücksichtigt. Der BP sollte diese Empfehlungen in seinem Maßnahmenprogramm als konzeptionelle Maßnahme mit aufnehmen, ebenso die Problematik des Eintrags von metallischen Bioziden wie Kupfer und Zink aus Antifouling-Anstrichen oder von Silber aus Textilien.</p>	<p>Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen (FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Umsetzungsschritten berücksichtigt. Einige Bundesländer haben im Maßnahmenprogramm die konzeptionelle Maßnahme 508 in Verbindung mit Biozidbelastungen gemeldet.</p>	<p>Fokus gekommen sind Gewässerbelastungen durch Arzneistoffe und Biozide, von denen erst wenige durch gesetzliche UQN geregelt sind und für die auf der Grundlage neuer ökotoxikologischer Erkenntnisse noch konkretere Belastungsaussagen getroffen werden müssen. Textergänzung im BP, Kap. 5.1.2, als letzter Absatz: Eine weitere Gruppe von Stoffen mit Schadpotenzial für die Gewässer, von denen einige wenige bereits eine gesetzlich geregelte UQN nach OGeV aufweisen und die dem systematischen WRRL-Monitoring durch die Länder unterliegen, sind biozide Wirkstoffe gemäß Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung). Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
			<p>Biozidprodukte. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen (FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden.</p>	
UBMNP-0126-5000-0116-0002	<p>Gewässerbelastungen durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern. [Name anonymisiert] weist darauf hin, dass im Rahmen des deutschen „Insektenschutzpakets“ ein Beschluss des Bundeskabinetts über eine Änderung des Naturschutzgesetzes vorliegt, die die Anwendung bestimmter Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nur noch in Ausnahmefällen erlaubt (13-Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 10. Februar 2021: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf). Diese beabsichtigte Änderung wird in den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe noch nicht behandelt.</p>	<p>Für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich des Naturschutzes adressiert das BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftungsplanung nicht das geeignete Instrument, um Anwendungsbeschränkungen für potenziell gewässerbelastende Biozidprodukte zu initiieren, dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig im Rahmen der Biozid-Durchführungsverordnung gewonnene Daten perspektivisch bei der Belastung von Gewässern mit Bioziden und der Auswertung und Aufstellung von Monitoringprogrammen berücksichtigt werden. Im Maßnahmenprogramm wurde die Biozid-Richtlinie textlich ergänzt.</p>	<p>Textergänzung im Kap. 3.1.3, MNP: In der Richtlinie 2013/39/EU wird Bezug genommen auf die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe und erwogen, dass diese oft am kosteneffizientesten durch stoffspezifische Unionsmaßnahmen am</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Der BP sollte eine schnelle Umsetzung und effektive Kontrolle dieser neuen Vorschriften des NaturSchG nach ihrem Inkrafttreten empfehlen, darüber hinaus die Regeln auf andere Schutzgebiete im FGG Elbe wie Natura 2000 Gebiete ausweiten und ebenfalls Anwendungsbeschränkungen für gewässerbelastende Biozidprodukte, insbesondere für Antifoulings, in Schutzgebieten initiieren. Mit den Maßnahmenplanungen sollten entsprechende Vorkehrungen angekündigt und umgesetzt werden.</p> <p>Als weiterer Teil des „Insektenschutzpakets“ wurde vom Bundeskabinett eine Biozid-Durchführungsverordnung beschlossen, die zukünftig u.a. eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland vorschreibt (14-Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid - Produkte. Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19._Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf).</p> <p>[Name anonymisiert] regt an, diese Meldedaten (sofern der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, werden sie voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen) dafür zu nutzen, systematisch das Gewässermonitoring in Bezug auf die Identifizierung von Biozidbelastungen auszubauen und zielgerichtete Maßnahmen für deren Vermeidung an der Quelle zu initiieren.</p>		<p>Ursprung, zum Beispiel u. a. gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, letztmalig geändert am 10.03.2021, oder der Richtlinie 2010/75/EU erreicht werden kann. Textänderung/-ergänzung im Kap. 3.1.4, MNP: Hierzu wurde die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) erlassen, die neben der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelrichtlinie auch die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgehoben und letztmalig am 10.03.2021 geändert wurde, einbezieht. Die Grundwasserrichtlinie wurde durch die GrwV, in der Fassung vom</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
			09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044), in nationales Recht umgesetzt.	
UBMNP-0126-5000-0116-0003	<p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>Es werden im Maßnahmenprogramm (MP) keine Angaben darüber gemacht, wie die geplanten Maßnahmen dazu beitragen, den Eintrag von Pestiziden insbesondere in kleine Gewässer in intensiv bewirtschafteten Gebieten wirksam zu überwachen und zu reduzieren, obwohl diese kleinen Gewässer empfindliche geschützte Arten und Schutzgebiete umfassen können.</p>	<p>Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schließt kleine Gewässer nicht aus. Die Länder führen häufig Sondermessprogramme durch, um den Eintrag von Pestiziden faktenbasiert abschätzen zu können und zielgerichtete Maßnahmen ableiten zu können.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0126-5000-0116-0004	<p>Gewässerbelastungen durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern.</p> <p>In der Auflistung der geplanten Maßnahmen für die einzelnen Wasserkörper sind generell keine grundlegenden Maßnahmen aufgeführt (vgl. Seite 1 des Anhangs M5 zum Entwurf des MP) (17-FGG Elbe (2020): https://beteiligung.fgg-elbe.de/ubmnp/PDF-Anlagen/M5_Maßnahmentabelle.pdf). So werden z.B. für Oberflächenwasserkörper, die durch Glyphosat und seinem Abbauprodukt AMPA belastet sind, keine Maßnahmen festgelegt, obwohl das Herbizid bereits als problematischer Stoff identifiziert wurde, wie in Schleswig-Holstein (18-Landesumweltamt Schleswig-Holstein (2018) https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluesse_baeche/Downloads/berichtChemSituation.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 62). Bei</p>	<p>Grundlegende Maßnahmen sind i.d.R. Gesetze und Verordnungen, die entweder bundes- oder länderweit gelten. Hierzu zählt z.B. das Pflanzenschutzgesetz. Diese Vorschriften sind im Anhang M2 des Maßnahmenprogramms auf Bundesebene und mit Beispielen auf Länderebene aufgeführt. Da diese Vorschriften bundesweit oder landesweit in allen Wasserkörpern gelten, wurde auf eine wasserkörperkonkrete Zuordnung im Anhang M5 des Maßnahmenprogramms verzichtet. Glyphosat ist in der OGewV derzeit nicht geregelt, so dass hierzu auch keine Maßnahmen ins Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden. Der Stoff ist aber aktuell Bestandteil der nationalen Beobachtungsliste zur Überprüfung der flussgebietspezifischen Schadstoffe in der LAWA. Einige Bundesländer haben im Maßnahmenprogramm die</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Cypermethrin werden Maßnahmen nicht explizit für jeden belasteten Wasserkörper angesprochen, wie im Teileinzugsgebiet Tideelbe, in dem sich 50% der belasteten Wasserkörper befinden (vgl. Seite 129 BP). Darüber hinaus sehen wir keine Bemühungen, alle relevanten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pestizidbelastung bis spätestens 2024 umzusetzen. Stattdessen sollen solche Anstrengungen erst bis 2027 umgesetzt werden. Es ist unserer Auffassung nach daher sehr unwahrscheinlich, dass die belasteten Wasserkörper die spezifischen WRRL-Ziele im Jahr 2027 erreichen. Schließlich gibt es keine konkreten Informationen über Minimierungsmaßnahmen, selbst nicht bei Wasserkörper, in denen UQN oder ZHKn für prioritäre (gefährliche) Pestizide überschritten werden.</p>	<p>konzeptionelle Maßnahme 508 in Verbindung mit Belastungen durch Cypermethrin als grundlegende oder ergänzende Maßnahme gemeldet.</p>		
UBMNP-0126-5000-0160-0001	<p>[Name anonymisiert] fordert eine systematische Erhebung der relevanten Eintragspfade und der Belastungssituation bei Bioziden, um die Effizienz bestehender Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf, z. B. die Festlegung von UQN für Biozide oder Risikominderungsmaßnahmen bei der Nutzung, zu bewerten. Ein entsprechender Vorschlag für ein bundesweites Messprogramm für organische Biozide wurde von Seiten des Umweltbundesamts bereits vorgelegt, allerdings liegt die Umsetzung bei den Bundesländern (UBA 2017) (9-UBA-Texte 15/2017: Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf). Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes, die einen systematischen Ansatz zur Identifizierung der Hauptverschmutzungsquellen vorschlagen, wurden bisher nicht berücksichtigt. Der BP sollte diese Empfehlungen in seinem Maßnahmenprogramm als konzeptionelle Maßnahme mit aufnehmen, ebenso die Problematik des Eintrags von metallischen Bioziden wie Kupfer und Zink aus Antifouling-Anstrichen oder von Silber aus Textilien.</p>	<p>Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings und werden durch die Länder überwacht. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Umsetzungsschritten berücksichtigt. Einige Bundesländer haben im Maßnahmenprogramm die konzeptionelle Maßnahme 508 in Verbindung mit Biozidbelastungen gemeldet.</p>	<p>Textergänzung im BP, Kap. 2.1.3 (hinter verschobener und neu eingefügter Abb. 2-1): Darüber hinaus ergeben sich für einige Wasserkörper Belastungen durch zugelassene Wirkstoffe in Folge der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Vermehrt in den letzten Jahren in den Fokus gekommen sind Gewässerbelastungen durch Arzneistoffe und Biozide, von denen erst wenige durch gesetzliche UQN geregelt sind und für die auf der Grundlage neuer ökotoxikologischer Erkenntnisse noch konkretere Belastungsaussagen getroffen werden müssen.< Einschub Ende. "Detaillierte Aussagen zu den</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
			<p>überregionalen Strategien innerhalb der FGG Elbe zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele bzgl. der signifikanten stofflichen Belastungen finden sich im Kap. 5.1.2. Textergänzung im BP, Kap. 5.1.2 als letzter Absatz: Eine weitere Gruppe von Stoffen mit Schadpotenzial für die Gewässer, von denen einige wenige bereits eine gesetzlich geregelte UQN nach OGewV aufweisen und die dem systematischen WRRL-Monitoring durch die Länder unterliegen, sind biozide Wirkstoffe gemäß Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung). Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring werden aktuell auf Ebene der LAWA in</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
			<p>Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen (FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden.</p>	
UBMNP-0126-5000-0160-0002	<p>[Name anonymisiert] weist darauf hin, dass im Rahmen des deutschen „Insektenschutzpakets“ ein Beschluss des Bundeskabinetts über eine Änderung des Naturschutzgesetzes vorliegt, die die Anwendung bestimmter Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nur noch in Ausnahmefällen erlaubt (13-Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 10. Februar 2021: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf). Diese beabsichtigte Änderung wird in den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe noch nicht behandelt. Der BP sollte eine schnelle Umsetzung und effektive Kontrolle dieser neuen Vorschriften des NaturSchG nach ihrem Inkrafttreten empfehlen, darüber hinaus die Regeln auf andere Schutzgebiete im FGG Elbe wie Natura 2000 Gebiete ausweiten und ebenfalls Anwendungsbeschränkungen für gewässerbelastende Biozidprodukte, insbesondere für Antifoulings, in Schutzgebieten initiieren. Mit den</p>	<p>Für die Umsetzung der Vorschriften im Bereich des Naturschutzes adressiert das BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Darüber hinaus ist die Bewirtschaftungsplanung nicht das geeignete Instrument, um Anwendungsbeschränkungen für potenziell gewässerbelastende Biozidprodukte zu initiieren, dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig im Rahmen der Biozid-Durchführungsverordnung gewonnene Daten perspektivisch bei der Belastung von Gewässern mit Bioziden und der Auswertung und Aufstellung von Monitoringprogrammen berücksichtigt werden. Im Maßnahmenprogramm wurde die Biozid-Richtlinie textlich ergänzt.</p>	<p>Textergänzung im Kap. 3.1.3, MNP: In der Richtlinie 2013/39/EU wird Bezug genommen auf die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe und die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten prioritärer gefährlicher Stoffe und erwogen, dass diese oft am kosteneffizientesten durch stoffspezifische Unionsmaßnahmen am Ursprung, zum Beispiel u. a. gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmenplanungen sollten entsprechende Vorkehrungen angekündigt und umgesetzt werden.</p> <p>Als weiterer Teil des „Insektenschutzpakets“ wurde vom Bundeskabinett eine Biozid-Durchführungsverordnung beschlossen, die zukünftig u.a. eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland vorschreibt (14- Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid - Produkte.</p> <p>Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf.</p> <p>[Name anonymisiert] regt an, diese Meldedaten (sofern der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, werden sie voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen) dafür zu nutzen, systematisch das Gewässermonitoring in Bezug auf die Identifizierung von Biozidbelastungen auszubauen und zielgerichtete Maßnahmen für deren Vermeidung an der Quelle zu initiieren.</p>		<p>vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, letztmalig geändert am 10.03.2021, oder der Richtlinie 2010/75/EU erreicht werden kann. Textänderung/-ergänzung im Kap. 3.1.4, MNP: Hierzu wurde die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) erlassen, die neben der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelrichtlinie auch die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgehoben und letztmalig am 10.03.2021 geändert wurde, einbezieht. Die Grundwasserrichtlinie wurde durch die GrwV, in der Fassung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
			1044), in nationales Recht umgesetzt.	
UBMNP-0126-5000-0160-0003	Es werden im Maßnahmenprogramm (MP) keine Angaben darüber gemacht, wie die geplanten Maßnahmen dazu beitragen, den Eintrag von Pestiziden insbesondere in kleine Gewässer in intensiv bewirtschafteten Gebieten wirksam zu überwachen und zu reduzieren, obwohl diese kleinen Gewässer empfindliche geschützte Arten und Schutzgebiete umfassen können	Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert. Auch der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz schließt kleine Gewässer nicht aus. Die Länder führen häufig Sondermessprogramme durch, um den Eintrag von Pestiziden faktenbasiert abschätzen zu können und zielgerichtete Maßnahmen ableiten zu können.		FGG Elbe
UBMNP-0126-5000-0160-0004	In der Auflistung der geplanten Maßnahmen für die einzelnen Wasserkörper sind generell keine grundlegenden Maßnahmen aufgeführt (vgl. Seite 1 des Anhangs M5 zum Entwurf des MP) (17-FGG Elbe (2020): https://beteiligung.fgg-elbe.de/ubmnp/PDF-Anlagen/M5_Maßnahmentabelle.pdf). So werden z.B. für Oberflächenwasserkörper, die durch Glyphosat und seinem Abbauprodukt AMPA belastet sind, keine Maßnahmen festgelegt, obwohl das Herbizid bereits als problematischer Stoff identifiziert wurde, wie in Schleswig-Holstein (18-Landesumweltamt Schleswig-Holstein (2018) https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluesse_baeche/Downloads/berichtChemSituation.pdf?__blob=publicationFile&v=1 , Seite 62). Bei Cypermethrin werden Maßnahmen nicht explizit für jeden belasteten Wasserkörper angesprochen, wie im Teileinzugsgebiet Tideelbe, in dem sich 50% der belasteten Wasserkörper befinden (vgl. Seite 129 BP). Darüber hinaus sehen wir keine Bemühungen, alle relevanten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pestizidbelastung bis spätestens 2024	Grundlegende Maßnahmen sind i.d.R. Gesetze und Verordnungen, die entweder bundes- oder länderweit gelten. Hierzu zählt z. B. das Pflanzenschutzgesetz. Diese Vorschriften sind im Anhang M2 des Maßnahmenprogramms auf Bundesebene und mit Beispielen auf Länderebene aufgeführt. Da diese Vorschriften bundesweit oder landesweit in allen Wasserkörpern gelten, wurde auf eine wasserkörperkonkrete Zuordnung im Anhang M5 des Maßnahmenprogramms verzichtet. Glyphosat ist in der OGewV derzeit nicht geregelt, so dass hierzu auch keine Maßnahmen ins Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden. Der Stoff ist aber aktuell Bestandteil der nationalen Beobachtungsliste zur Überprüfung der flussgebietspezifischen Schadstoffe in der LAWA. Einige Bundesländer haben im Maßnahmenprogramm die konzeptionelle Maßnahme 508 in Verbindung mit Belastungen durch Cypermethrin als grundlegende oder ergänzende Maßnahme gemeldet.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>umzusetzen. Stattdessen sollen solche Anstrengungen erst bis 2027 umgesetzt werden. Es ist unserer Auffassung nach daher sehr unwahrscheinlich, dass die belasteten Wasserkörper die spezifischen WRRL-Ziele im Jahr 2027 erreichen. Schließlich gibt es keine konkreten Informationen über Minimierungsmaßnahmen, selbst nicht bei Wasserkörper, in denen UQN oder ZHKn für prioritäre (gefährliche) Pestizide überschritten werden.</p>			
UBMNP-0133-5000-0112-0001	<p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:Forderungen: Erstellung eines Kataloges mit gezielten Maßnahmen zur Emissionsreduzierung unter die Zielwerte des Europäischen Fließgewässermemorandums beginnend mit der Aufnahme konkreter trinkwasserrelevanter Reduzierungsziele für ausgewählte Einzelstoffe und Summenparameter nach dem Vorbild der IKSR in den 3. Bewirtschaftungsplan der WRRL für das Einzugsgebiet der Elbe (s. Tabelle 1). Ein Beispiel für einen konkreten Ansatz einer Emissionsreduzierung stellt aus unserer Sicht der Beschluss der Rheinministerkonferenz dar.Diese hat im Februar 2020 das Programm „Rhein 2040“ verabschiedet. Darin wird festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2040 Spurenstoffe im Fließgewässer um mindestens 30 % reduziert werden. Prozessbegleitend wird ein Bewertungssystem für diese Reduktion im Auftrag der Anrainerstaaten bis 2021 entwickelt.Nach 6 Jahren wird eine Überprüfung dieses Bewertungssystems stattfinden und gegebenenfalls das Reduktionsziel erhöht. Übergeordnetes Ziel soll nach wie vor Trinkwasser aus möglichst einfachen, naturnahen Aufbereitungsverfahren bleiben - statt aus einer hochtechnisierten Behandlung im Wasserwerk. Das Reduktionsziel von mindestens 30 % geht Hand in Hand mit dem „European Green Deal“ und der „Zero Pollution Ambition“ der EU-Kommission sowie Art. 7.3 der EU Wasserrahmenrichtlinie zur Verringerung der Wasseraufbereitung (6-Der europäische Grüne Deal https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de).</p>	<p>Die Bedeutung von Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffen an der Quelle und die Zusammenhänge zwischen den oberirdischen Gewässern mit dem Grundwasser sind bekannt und wurden bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt. Das Gleiche gilt für den Sachverhalt, dass getroffene Maßnahmen gegebenenfalls erst über längere Zeiträume Wirksamkeit entfalten können. Die Stellungnahme führt nicht aus, welche konkreten Defizite im Bewirtschaftungsplan aus diesen Sachverhalten heraus gesehen werden, solche sind nach unserer Auffassung nicht ersichtlich. Ein Verstoß des Bewirtschaftungsplanes gegen die Richtlinie 2006/118/EG liegt nicht vor.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Daher fordert die [Name anonymisiert] bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 - 2027 konkrete Reduzierungsziele für die Elbe und ihre Nebenflüsse bis zu dem Zielwert von 0,1 µg/L des ERM mit aufzunehmen. Aus Sicht der [Name anonymisiert] betrifft dies momentan folgende Substanzen:</p> <p>Tabelle 1 Ausgewählte Substanzbefunde in der Elbe und ihren Nebenflüssen Mulde, Spree, Dahme, Havel</p> <p>Substanz / Gruppe / Max. Konzentration im Gewässer (Jahresmittel) / ERM-Zielwert / notwendige Reduktion</p> <p>Oxipurinol / Arzneistoff-Transformationsprodukt (Gicht) / 3 µg/L / 0,1 µg/L / 97 %</p> <p>Valsartan bzw. Valsartansäure / Arzneistoff bzw. Arzneistoff-Transformationsprodukt (Bluthochdruck) / 2 µg/L / 0,1 µg/L / 95 %</p> <p>Metformin / Arzneistoff (Diabetes) / 1 µg/L / 0,1 µg/L / 90 %</p> <p>lomeprol / Röntgenkontrastmittel / 1,4 µg/L / 0,1 µg/L / 93 %</p> <p>Benzotriazol / Korrosionsschutzmittel / 0,7 µg/L / 0,1 µg/L / 86 %</p>			
UBMNP-0133-5000-0112-0002	<p>Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen aus Sicht der [Name anonymisiert] durch folgende Punkte ergänzt werden:</p> <p>Forderungen:</p> <p>Ausrichtung der geplanten Maßnahmen des Bewirtschaftungszeitraums unter der Maßgabe, dass eine naturnahe Aufbereitung und sichere Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Menschen im Einzugsgebiet den höchsten Stellenwert besitzt.</p> <p>Bei der Nutzung von Grundwasser im Umfeld von Fließ- und Standgewässern besteht eine Wechselwirkung zwischen dem in das Grundwasser infiltrierende Oberflächenwasser (Uferfiltrat) und dem natürlichen Grundwasser.</p> <p>Derartige Wechselwirkungen können lokal zu erheblich geänderten qualitativen Verhältnissen im Grundwasserkörper und in der Folge zu einem höheren Aufwand für die Wasseraufbereitung führen. Dies wird in der aktuellen Darstellung, auch aufgrund der Ausdehnung der Grundwasserkörper, nicht betrachtet und steht im Widerspruch zur EU Grundwasserrichtlinie (8-Richtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, Anhang III https://eur-</p>	<p>Die Bedeutung von Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffen an der Quelle und die Zusammenhänge zwischen den oberirdischen Gewässern mit dem Grundwasser sind bekannt und wurden bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne berücksichtigt. Das gleiche gilt für den Sachverhalt, dass getroffene Maßnahmen gegebenenfalls erst über längere Zeiträume Wirksamkeit entfalten können. Die Stellungnahme führt nicht aus, welche konkreten Defizite im Bewirtschaftungsplan aus diesen Sachverhalten heraus gesehen werden, solche sind nach unserer Auffassung nicht ersichtlich. Ein Verstoß des Bewirtschaftungsplanes gegen die Richtlinie 2006/118/EG liegt nicht vor.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0118).</p> <p>Ein Beispiel dafür ist die vor Jahrzehnten stattgefundene Belastung der Elbe mit halogenierten Etherverbindungen. Während seit einiger Zeit bis heute die Konzentrationen in der Elbe unter dem GOW von 0,01 µg/L liegen, werden im Rohwasser aller Gewinnungsanlagen konstant geringfügig höhere Konzentrationen über 0,01 µg/L gemessen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass lange nach der Beendigung der Emissionen noch Maßnahmen zur Eliminierung von Spurenstoffen in Wasserwerken ergriffen werden müssen und eine naturnahe Aufbereitung verhindert wird. Es unterstreicht einmal mehr die Bedeutung von Reduzierungsmaßnahmen an der Eintragsquelle, um längerfristige Belastungen von Grundwasserkörpern zu vermeiden.</p>			
UBMNP-0135-5000-0067-0001	<p>Diese Praxis muss aus unserer Sicht dahingehend verändert werden, dass man in den o.g. Plänen festschreibt, dass es einen Abwägungsprozess geben muss, ob die Durchgängigkeit über einen Wehrrückbau mit allen daraus resultierenden Folgen oder über Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen realisiert werden soll. Letztere sind aus unserer Sicht zu favorisieren. Dabei ist zu gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Finanzierung der Herstellung der Durchgängigkeit an Wehren mit Wasserkraftnutzung so gestaltet wird, dass sie den wirtschaftlichen Betrieb dieser nicht beeinträchtigt,2. Wehre nur dann zurückgebaut werden, wenn die nach § 35 (3)WHG vorgeschriebene Prüfung, ob eine Wasserkraftnutzung möglich ist, ein negatives Ergebnis erbracht hat.	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Anhörungsdocuments. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthalten die dem Grunde nach notwendigen Maßnahmen, hier zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit an Querbauwerken. Ob dies durch naturnahe Sohlgleiten oder mehr technisch ausgeprägte Fischaufstiegsanlagen bewerkstelligt werden soll, ist nicht festgelegt und entscheidet sich infolge der nachfolgenden Detailplanungen durch den Maßnahmenträger nach dessen Belangen und unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen. Nach der Ausgestaltung des § 35 Abs. 3 WHG besteht kein direkter Zusammenhang oder gar bindende Vorgabe der dortigen allgemeinen programmatischen Regelungen mit den o. g., konkreten Festlegungen der Flussgebietsplanung zur Herstellung der Durchgängigkeit oder gar Bedingung für die o. g. Detailplanung und wasserrechtliche Zulassung. Bei Maßnahmen an Querbauwerken, die zur Wasserkrafterzeugung genutzt werden, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers und Maßnahmenverpflichteten im Rahmen des Rechtsstaatsprinzips der „Verhältnismäßigkeit“ bei den</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		nachfolgenden behördlichen Zulassungs- bzw. Anordnungsverfahren obligatorisch zu beachten.		
UBMNP-0135-5000-0067-0002	Grundsätzlich müssen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme alle rechtlichen Gegebenheiten, die die vorgesehenen Maßnahmen tangieren, berücksichtigen und jeweils nur in Abstimmung mit den Betreibern der bestehenden Anlagen. Dazu gehören die Festlegungen im Thüringer Klimaschutzgesetz § 4 (2), nach denen die Landesregierung die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien einschließlich der Wasserkraft unterstützt. Wir bitten und fordern Sie als [Inhalt anonymisiert] auf, wie mündlich zugesagt, diese Hinweise in die Planung mit aufzunehmen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei der Regelung gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes handelt es sich um eine allgemeine programmatische Verpflichtung der Landesregierung, den erneuerbaren Energien – einschließlich der Wasserkraft – die mögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Die Landesregierung und das TMUEN nehmen diese Verpflichtung sehr ernst. Hier sei insbesondere auf die zahlreichen Förderprogramme und Initiativen zugunsten erneuerbarer Energien hingewiesen. Für den Bereich der Wasserkraft ist auf die Förderung der Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen hinzuweisen, die Fördersätze bis zu 90 % vorsieht. Dass diese Maßnahmen und Initiativen in engem Dialog mit der Wasserkraft-Energiewirtschaft und den übrigen „Stakeholdern“ erfolgen, ist selbstverständlich. Auf die verschiedenen Abstimmungen mit der ATW in der Vergangenheit wird hingewiesen. Dieser Dialog wird auch zukünftig uneingeschränkt fortgesetzt.		Thüringen
UBMNP-0136-5000-0070-0001	In [Ort anonymisiert] mit der ID [Inhalt anonymisiert] wurde schon 2009 eine Fischaufstiegsanlage erfolgreich gebaut. Für einen weiteren Fischaufstieg läuft an der östlichen Seite des [Name anonymisiert] Wehrs nach dem Maßnahmenplan die Vorplanung. Am Kraftwerkseinlauf wurden die Planungsunterlagen für Fischschutz ein Horizontalrechen mit Fischabstiegsanlage eingereicht und durch das LVA Thüringen genehmigt. Zurzeit werden Vorbereitungsarbeiten und Voruntersuchungen hierfür durchgeführt. Durch Lieferverzögerungen und Kapazitätsengpässe infolge der Coronazeit werden sich diese Arbeiten wesentlich verlängern. Es ist geplant, dass mit den Arbeiten noch Ende 2021 begonnen wird. Durch Hochwasser und schlechtes Wetter bzw. Lieferverzögerungen der Baumaterialien kann es auch erst 2022 oder 2023 zum Umbau kommen. Alles muss auch in einem ökonomischen Rahmen bleiben. Ohne Fördermittel ist das nicht zu stemmen. Das [Inhalt anonymisiert] ist ein	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 wurden die erforderlichen Maßnahmen aufgenommen, die in den nächsten Jahren umzusetzen sind, um die vollständige Durchgängigkeit der Saale bis unterhalb der Saalekaskade herzustellen. Im Rahmen der aktuellen Förderrichtlinie Aktion Fluss ist die Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen förderfähig.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Landesdenkmal mit fünf Angestellten. Bei der heutigen Preisexplosion der Baumaterialien kann kein Betrieb einen festen Kostenvoranschlag für die Projekte erstellen. Das [Inhalt anonymisiert] in [Ort anonymisiert] mit der ID [Inhalt anonymisiert] ist mit den Vorplanungen begonnen worden. Da dort am Maschinenhaus ein Fischaufstiegs- und ein Fischabstiegsanlage neu entstehen soll, gestalten sich die Planungen sehr schwierig. All dies muss bei den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen mitberücksichtigt werden.</p>			
UBMNP-0136-5000-0070-0002	<p>Da in den nächsten Jahren infolge der Trockenheit mit einem Rückgang der Energieerzeugung durch Wasserkraft zu rechnen ist, müssen alle Baumaßnahmen sehr ökonomisch gestaltet werden. Falls dies nicht bei den zukünftigen Planungen berücksichtigt wird, kommt es zu einem massiven Rückgang bei den Wasserkraftwerken. Diess würde zu einem Rückschlag bei der Energiewende führen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 wurden die erforderlichen Maßnahmen aufgenommen, die in den nächsten Jahren umzusetzen sind, um die vollständige Durchgängigkeit der Saale bis unterhalb der Saalekaskade herzustellen. Im Rahmen der aktuellen Förderrichtlinie Aktion Fluss ist die Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen förderfähig.</p>		Thüringen
UBMNP-0136-5000-0070-0003	<p>Solange nicht alle anderen Kraftwerksbetreiber an der [Ort anonymisiert] an ihren Wehren und Staustufen die Durchgängigkeit planen und durchführen, kann es auch nicht bei meinen Kraftwerken im mittleren bzw. oberen Teil der [Ort anonymisiert] zu einer Verbesserung der Durchgängigkeit kommen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 wurden die erforderlichen Maßnahmen aufgenommen, die in den nächsten Jahren umzusetzen sind, um die vollständige Durchgängigkeit der Saale bis unterhalb der Saalekaskade herzustellen. Im Rahmen der aktuellen Förderrichtlinie Aktion Fluss ist die Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen förderfähig.</p>		Thüringen
UBMNP-0137-5000-0072-0001	<p>Die gesamten Unterlagen zu sichten und zu bewerten ist für Kommunen und Betroffene nur mit sehr großem Zeitaufwand und guten Vorkenntnissen der vorangegangenen Programme möglich. Auch bei dieser Anhörung ist es nicht möglich, die Betroffenheit auf Kommunen- oder auch auf Landesebene übersichtlich und zusammengefasst diese separat herauszuziehen.</p>	<p>Im Landesprogramm Gewässerschutz wurden im Kapitel 2 die Grundlagen des Gewässerschutzes und die Bewertungsergebnisse der Wasserkörper in Übersichten, Karten und Grafiken dargestellt. Ebenso wurden die geplanten Aktivitäten im Gewässerschutz in „Handlungsbereiche“ untergliedert und entsprechende Erläuterungen dazu in Kap. 3 gegeben. Im Maßnahmenteil finden sich die geplanten Maßnahmen ebenfalls nach Handlungsbereichen gegliedert wieder und zu den</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Maßnahmen sind jeweils die für die Maßnahnumsetzung zuständigen Stellen benannt, wo dieses bekannt war. Daraus lässt sich die Betroffenheit ablesen. Änderungen an den Dokumenten wurden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen.		
UBMNP-0137-5000-0072-0002	Bei der Trinkwasserversorgung stellten wir an den Grundwasserentnahmen in den letzten 15 Jahren kontinuierlich sinkende und minimalste verbleibende Nitratwerte fest. Die benannten Einträge aus unseren Kläranlagen der Stoffe Imidacloprid konnten wir nicht feststellen und können dies auch nicht bestätigen.	Deutschlandweit wurden in einer Studie zur Belastung von Kläranlagen-Abläufen mit Bioziden für Imidacloprid in Kläranlagen-Abläufen Werte oberhalb der Umweltqualitätsnorm nachgewiesen (Quelle: Umweltbundesamt: 169/2000 „Belastung der Umwelt mit Bioziden realistischer erfassen – Schwerpunkt Einträge über Kläranlagen“). In Thüringen wurde neben der Fortsetzung der Untersuchungen im Rahmen der Gewässerüberwachung auch eine Maßnahme zur Aufklärung der Belastung der Gewässer mit Imidacloprid ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen.		Thüringen
UBMNP-0143-5000-0077-0001	Der Ehrlichbach sollte, wie ursprünglich 2019 angedacht, in den 3. Bewirtschaftungszeitraum aufgenommen werden.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Für den Ehrlichbach wurden neue Maßnahmen in das Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 aufgenommen.		Thüringen
UBMNP-0144-5000-0078-0001	Durch die Umsetzung des Landesprogramms Gewässerschutz erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen für die durch uns vertretenen Belange der [Inhalt anonymisiert]. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Gewässerunterhaltungs- oder Strukturverbesserungsmaßnahmen sich ungünstig auf einzelne Unternehmen auswirken. Hier bedarf es in jedem Falle der rechtzeitigen Information und Abstimmung mit ggf. betroffenen Unternehmen, um mögliche Einschränkungen, bspw. durch baubedingte Behinderungen ausschließen oder minimieren zu können.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Maßnahnumsetzung erfolgt eine Beteiligung aller von dem Vorhaben Betroffenen.		Thüringen
UBMNP-0145-5000-0080-0001	Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Für alle		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!	Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wurde ein Klimacheck durchgeführt. Der Frage der Durchgängigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen müssen im Einzelfall betrachtet werden und können daher nicht im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm im Detail dargestellt werden.		
UBMNP-0145-5000-0080-0002	Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In diese Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0003	Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht. In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) findet sich unter Punkt 4.7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“Leider bleibt es hier bei	Maßnahmen zur Unterstützung des historischen Erbes sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Gleichwohl müssen diese in der Strategischen Umweltprüfung als Schutzgut betrachtet werden. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab. Bei der Umsetzung relevanter WRRL-Maßnahmen werden jedoch im Rahmen der Zulassungsverfahren die zuständigen Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange beteiligt, so dass mögliche negative Auswirkungen der Maßnahmen identifiziert und zielgerichtet vermieden oder gemindert werden können.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Verbalbekenntnissen – eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen.</p>			
UBMNP-0145-5000-0080-0004	<p>Das Programm legt seinen Schwerpunkt auf die Gewässermorphologie. Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge. Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier Maßnahmen zur „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“ geplant sind.</p>	<p>Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, trifft so nicht zu. Die Durchgängigkeit ist nur ein Aspekt, der im Bewirtschaftungsplan dargestellt wird. Die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken ist eine zentrale Aufgabe und weiterhin von großer Bedeutung für das Erreichen der Umweltziele. Dabei wird nicht auf diese Frage fokussiert, sondern diese als integraler Bestandteil der Maßnahmenplanung angesehen. Tabelle 2-1 im Bewirtschaftungsplan verdeutlicht die unterschiedlichen Aspekte der mit Querbauwerken und hydromorphologischen Veränderungen verbundenen Nutzung. Querbauwerke für Wasserkraftnutzung nehmen dabei eine nachrangige Rolle ein.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0005	<p>Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt. Wie bereits aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das Ökologische Problem Nr. 1 – die Klimaerwärmung – zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ – als Wanderhindernis für einige Fischarten – aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement, Wassersäuberung von Zivilisationsmüll und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende – zu der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Für alle Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wurde ein Klimacheck durchgeführt. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	eben auch die Wasserkraft gehört – kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken!			
UBMNP-0145-5000-0080-0006	Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt. Wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat vielerorts den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt – dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle.	Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog sieht Maßnahmen zur Eindämmung bzw. der Verminderung nachteiliger Wirkungen invasiver (gebietsfremder) Arten auf aquatische Ökosysteme einschließlich der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete durch z. B. die Förderung autochthoner Pflanzengemeinschaften, die Bekämpfung besonders ökosystemar verschlechternd wirkender Neobiota sowie den Schutz nativer Arten (Maßnahmentyp 94) vor. Die Belastung aquatischer Systeme durch invasive Arten wird bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0007	Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt. Auch wenn [Name anonymisiert] und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter menschlicher Einflussnahme.	Die Entwicklung von Konzepten zur Begrenzung der Population bestimmter Vögel ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0008	Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt.	Die Berücksichtigung der Auswirkung von Fischottern auf die Gewässerqualität ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0009	Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Die Berücksichtigung der Auswirkung von Bibern auf die Gewässerqualität ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0145-5000-0080-0010	Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt. Man erkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.	Die Berücksichtigung der Auswirkung der Belastung von Totholz ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab. Der Einbau von Totholz kann im Gegenteil sehr positive Wirkungen auf die Verbesserung der Gewässermorphologie und damit der Lebensbedingungen für viele Arten haben.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0011	Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt. Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben oder von vorn herein verunmöglichen kann (mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle- und Atomenergie in die Hände.	Der Vorwurf des Stellungnehmenden ist nicht gerechtfertigt. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und die Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0080-0012	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt. Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das Ökologische Problem Nr. 1 – die Klimaerwärmung – zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ – als Wanderhindernis für einige Fischarten – aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement, Wassersäuberung von Zivilisationsmüll und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende – zu der eben auch die Wasserkraft gehört – kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. § 35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst.	Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bieten sich im vorliegenden Flussabschnitt 5_F024 mehrere Standorte an. Vor allem aber der Standort Steinmühlenwehr, für den unsere Planungen schon weit fortgeschritten sind, sollte nicht länger blockiert bzw. sogar torpediert werden! Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, sollte man woanders suchen. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil!</p>			
UBMNP-0145-5000-0080-0013	<p>zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt. Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten</p>	<p>Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!</p> <p>Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018).</p> <p>Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010).</p> <p>Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).</p>	<p>mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0014	<p>zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft. Der Abschnitt der Sächsischen Saale ist ein erheblich veränderter Wasserkörper und nicht – wie im Maßnahmenplan beschrieben, ein natürlicher Wasserkörper (NWB). Das wurde ausführlich in der Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft, der wir angehören und auf die wir uns vollumfänglich beziehen, dargelegt. Wir fügen Auszüge aus dem dortigen Anhang auch hier noch einmal bei. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie die Sächsische Saale, das rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als NWB muss</p>	<p>Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässeränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Bayern, Kap. 1.2.3.1. Einer generellen Einstufung von</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>unbedingt in erheblich HMWB korrigiert werden. Ein vollständig anthropogen verändertes Gewässer ist aber nicht per se etwas Schlechtes: Im Gegenteil: Der gefestigte ökologische Zustand hat über Jahrhunderte das geschaffen, was in unserer heutigen Wahrnehmung „Natur pur“ darstellt. Die gestalterischen Ambitionen der Planer aber in allen Ehren – hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat! Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Zu dem hier vom WWA geplanten Vorhaben 61 und 62 siehe unter den folgenden Punkten.</p>	<p>Wasserkraftstandorten als „erheblich verändert“ (HMWB) kann nicht entsprochen werden. In den bayerischen Flussgebieten werden bei der HMWB-Ausweisung die Vorgaben der EU und die LAWA-Arbeitshilfe umgesetzt. Im Prüfverfahren nach LAWA-Arbeitshilfe erfolgt zuerst eine Vorprüfung, ob es sich um einen künstlichen Wasserkörper handelt. Wenn nicht, werden die im Wasserkörper vorliegenden anthropogenen hydromorphologischen Veränderungen beurteilt (Screening). Es folgen eine Auflistung der relevanten Nutzungen, die für die hydromorphologischen Veränderungen verantwortlich sind und eine Abschätzung, ob der gute ökologische Zustand aufgrund dieser Veränderungen nicht erreicht wird. Anschließend wird geprüft, ob die bedeutenden hydromorphologischen Veränderungen eines Wasserkörpers, die wegen der benannten Nutzungen nicht rückgängig gemacht werden können, das Wesen des Wasserkörpers insgesamt erheblich verändern. Die Wesensänderung muss nachhaltig sein und ist nur nach Wegfall der spezifizierten Nutzungen reversibel. Sie wird im Interesse des Allgemeinwohls geduldet (Beispiel Trinkwassertalsperren oder Hochwasserschutzdeiche). Die Wesensänderung aufgrund der spezifizierten Nutzung ist der entscheidende Grund für die HMWB-Ausweisung und Grundlage für die Definition des höchsten ökologischen Potenzials.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0015	<p>zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt. Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.</p>	<p>Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0145-5000-0080-0016	<p>Im Gegenteil:</p> <ul style="list-style-type: none">- LAWA-Code 61: geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem- LAWA-Code 62 geplante Maßnahmen zur „Verkürzung von Rückstaubereichen“ gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	<p>Die Maßnahmen zur Einhaltung einer Mindestwasserführung und zur Durchgängigkeit ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Entwurf des Umsetzungskonzepts die Verringerung der Rückstaubereiche ermittelt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.</p>		Bayern
UBMNP-0145-5000-0080-0017	<p>zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiotope verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m², das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m² - 314m² =) 943 m² • Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m² • Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m² Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden.</p> <p>Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.</p>	<p>Eine Bewertung der vorgetragenen Aspekte kann nicht pauschal im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgen.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, nämlich der Erstellung der sog. Umsetzungskonzepte (UK) für hydromorphologische Maßnahmen, der alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschreibt, im Detail verortet, die zeitliche Umsetzung festlegt und mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abstimmt. Das Aufstellen eines UK ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist.</p> <p>Die konkreten Aspekte vor Ort müssen im Rahmen der UK-Erstellung sowie im nachgeordneten Wasserrechtsverfahren berücksichtigt und bewertet werden.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0145-5000-0080-0018	<p>zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einher gehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Fluss-weit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 auf geführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Freistaat Bayern untersucht derzeit verschiedene Methoden und Maßnahmen zum Umgang mit Hochwasser in Folge von Starkregen. Hierbei stehen vor Allem dezentrale Maßnahmen im Vordergrund. Entscheidend für die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist u. A. die Vorwarnzeit am jeweiligen Standort bzw. Gewässer. Diese wäre, bezogen auf die vorgeschlagenen kurzfristigen Stauzielabsenkungen im Einzelfall zu prüfen, sollte solch eine Maßnahme als geeignet in Erwägung gezogen werden.</p>		Bayern
UBMNP-0145-5000-0080-0019	<p>zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums.</p> <p>Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der</p>	<p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>gewässerabhängigen Feuchtgebiete um so deutlicher. Selbst der [Name anonymisiert] - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: "Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp." (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie "Stauabsenkungen" eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au-Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant.</p>	<p>eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die vorgetragene Haltung wird zur Kenntnis genommen.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0020	<p>zu 7.) Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei karnivoren auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppen errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit</p>	<p>Im Sinne der Intention der WRRL wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit versucht, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern. Unsere Fließgewässer waren früher abgesehen von den von Ihnen genannten natürlichen Abstürzen und Wasserfällen frei durchgängige, verbundene Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der vorhandenen Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Eine Herstellung der Durchgängigkeit zwischen Flusssystemen oder -abschnitten, die früher nicht miteinander verbunden waren, wird grundsätzlich nicht angestrebt. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teilgetrennte Habitats werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet.</p> <p>Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass alle bislang von den Wasserkraftbetreibern geforderten und von diesen oft auch mit deren eigenem Geld in erheblichem Aufwand errichteten Fischpassagen nicht den erhofften Erfolg gebracht haben. Statt aber nun endlich zuzugeben, dass der Rückgang der Fischbestände sehr viele – in dieser Stellungnahme auch benannte – andere Gründe hat, fällt den Planern nichts anderes ein, als weitere Durchgängigkeitsmaßnahmen zu fordern. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt bislang in den Maßnahmenprogrammen.</p>	<p>bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0021	<p>zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert. Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegendem</p>	<p>Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet. Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgewV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Für die Quecksilberkonzentration in der Sächsischen Saale zeichnet zu mindestens 50% die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! (Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!</p>	<p>der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0022	<p>zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt: "Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren." Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie "Durchgängigkeit", Abgabe von "Mindestwasser" oder gar "Verringerung des Staus" zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig</p>	<p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme bewertet die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG. Darunter fallen auch Bau- und Bodendenkmäler. Im Rahmen der SUP müssen jedoch die Umweltwirkungen auf alle Schutzgüter bewertet und abschließend eine Gesamtwirkung des Planes ermittelt werden. Es kann daher sein, dass einzelne Maßnahmen auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Sofern dies zutrifft, wurden Maßnahmen zur möglichen Abmilderung der Auswirkungen benannt. Bezgl. der Bau- und Bodendenkmäler ist beispielsweise eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Bezgl. der explizit angesprochenen Mühlkanäle sei darauf hingewiesen, dass diese kulturhistorischen Elemente in Ihrer Daseinsform durch die Forderung der Herstellung der Durchgängigkeit oder angepasster Mindestwasserabgaben nicht per se beseitigt werden.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann bereits seit 1860 und war hier 1919 abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände fing hier viel später an und hatte chemische Ursachen.</p> <p>Das Steinmühlenwehr gibt es seit Jahrhunderten. Es zu erhalten und hier wieder eine Wasserkraftanlage zu errichten, wäre die Pflicht einer kulturellen Wiedergutmachung gegenüber dem Unrecht der DDR-Grenzregimes. Mit der Verunmöglichung einer solchen Wiedererrichtung durch die geplante Stauabsenkung wird von ähnlich strukturierter Denkweise dieses alte Unrecht fortgeschrieben. Auch die damals Verantwortlichen waren subjektiv der Meinung das Richtige, nämlich etwas Gutes, zu tun. Dass sich in einem demokratisch verfassten Staat ähnliche Strukturen durchsetzen sollten, erschließt sich uns nicht.</p>			
UBMNP-0145-5000-0080-0023	<p>zu 10.) Das Programm legt seinen Schwerpunkt auf die Gewässermorphologie.</p> <p>Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.</p>	<p>Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z. B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0024	<p>Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier Maßnahmen zur „Herstellung/Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind.</p>	<p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche durch den Gutachter ermittelt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.</p>		Bayern
UBMNP-0145-5000-0080-0025	<p>Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den</p>	<p>Die Maßnahmenplanung für jeden einzelnen Wasserkörper erfolgt belastungsbezogen, das heißt auf Basis der in der Bestandsaufnahme für den Wasserkörper identifizierten signifikanten Belastungen und deren Verursacher („Feinbelastungen“). Entsprechend enthalten die Maßnahmenprogramme auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Beseitigung diffuser und punktueller Einleitungen. Auch Maßnahmen zur Minderung der Belastungen durch Teichanlagen oder Freizeitnutzung sind enthalten.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Sächsischen Saale.</p>			
UBMNP-0145-5000-0080-0027	<p>zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt. Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fisches nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser Ernteerwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.</p>	<p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art. 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF/Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z. B. nicht heimischer Arten. Darüber hinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Die Berücksichtigung fundierter Fachkenntnisse bei Besatzmaßnahmen ist sinnvoll und durch die zuständigen Stellen sicherzustellen.</p>		Bayern
UBMNP-0145-5000-0080-0028	<p>zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt. Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine</p>	<p>Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermeiden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle.</p> <p>Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.</p>	<p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Die Problematik mit gebietsfremden, invasiven Neobiota ist uns bekannt und wird auch so weit als möglich berücksichtigt. In den bayerischen Gewässern kommen neben den von Ihnen angesprochenen invasiven Krebsarten auch mehrere gebietsfremde invasive Fischarten vor, von denen drei auf der Unionsliste der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 stehen. Am ehesten kann gegen gebietsfremde invasive Fischarten durch Präventionsmaßnahmen (u. a. Öffentlichkeitsarbeit, Verbote, z. B. Vermeidung versehentlicher Ausbringung aus Aquaristik und Teichwirtschaft) und ggf. noch durch sofortige Beseitigungsmaßnahmen in der frühen Phase ihrer Ausbreitung (z. B. Entnahme, Trockenlegung in kleinen, nicht offenen Gewässern) vorgegangen werden. Nach erfolgreicher Etablierung in offenen Gewässern wird es praktisch unmöglich, invasive Arten in deren Ausbreitung zu stoppen. Wanderbewegungen entlang barrierefreier Fließgewässer sind natürliche Prozesse. Viele heimische Arten benötigen daher durchgängige Fließgewässer für ihre natürliche Ausbreitung. Die Weiterverbreitung invasiver Arten lässt sich im Regelfall hingegen nicht durch eine Unterbrechung des Fließkontinuums durch Querbauwerke bzw. Wanderhindernisse aufhalten. Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht stärken Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		insbesondere die heimische Artenvielfalt. Insofern ist die Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit in der gesamtökologischen Einschätzung des LfU auch beim Vorhandensein invasiver Arten im Regelfall zielführend und anzustreben. In Bezug auf die Besiedlung des Mains mit Krebsen liegt offensichtlich eine Verwechslung vor: Bei der dort mittlerweile vorherrschend vorkommenden invasiven Krebsart handelt es sich um den Kamberkrebs und nicht um den Signalkrebs.		
UBMNP-0145-5000-0080-0029	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt. Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z. B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden. Prädation durch piscivore Vogelarten stellt einen von meist zahlreichen fischökologisch relevanten Einflussfaktoren an Gewässern dar. In unsere Bewertung des (fisch)ökologischen Zustands beziehen wir grundsätzlich alle potenziell möglichen Einflussfaktoren auf unsere Gewässer mit ein. Wir versuchen dabei immer, die relevanten Faktoren herauszuarbeiten und mit Hilfe der in den Maßnahmenprogrammen verankerten Maßnahmen Verbesserungen zu erreichen. Um den Einfluss des Kormorans auf bedrohte Fischarten und Fischbestände zu reduzieren, hat der Freistaat Bayern ein funktionierendes Kormoranmanagement installiert. Es steht jedem Betroffenen frei sich bei den beiden Kormoranmanagern, bzw. den ehrenamtlich Tätigen im Netzwerk Kormoran zu melden. Zusammen können anschließend gewässer- und situationsspezifische Lösungen erarbeitet werden. Zur Untersuchung des Einflusses des Gänsesägers auf		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Fischbestände, insbesondere Äschen, läuft seit 2020 an der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei in Starnberg, ein Projekt. An mehreren Vergrämstrecken wird evaluiert werden, welche Fischbestandsentwicklungen sich durch gezielte Vergrämaktionen im Vergleich zu Referenzstrecken (keine Vergrämung) einstellen. Ergebnisse können 2025 erwartet werden.		
UBMNP-0145-5000-0080-0030	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z. B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.		Bayern
UBMNP-0145-5000-0080-0031	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt. Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppen zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben frei halten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppen und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0145-5000-0080-0032	<p>zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt. Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferlandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferlandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.</p>	<p>Totholz stellt eine wichtige Komponente zur Herstellung einer natürlichen Strukturvielfalt im Gewässer dar. Ebenso verhält es sich mit einer naturnahen Entwicklung uferbegleitender Gehölzsäume. Die zuständigen Grundstückseigner, ggf. die Wasserwirtschaft selbst, haben jedoch eine Unterhaltungspflicht, der sie nachkommen müssen.</p>		Bayern
UBMNP-0145-5000-0080-0033	<p>zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt. Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle- und Atomenergie in die Hände.</p>	<p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>„Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.</p>		
UBMNP-0145-5000-0080-0034	<p>Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist, zumindest für diesen bayerischen Abschnitt, nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Er geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir ausgesprochen für den Natur- und Gewässerschutz. Wir leisten mit unserer Planung der Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage am Steinmühlenwehr sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahnumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen)</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.</p>		
UBMNP-0145-5000-0107-0001	<p>Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Für alle Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wurde ein Klimacheck durchgeführt. Der Frage der Durchgängigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen müssen im Einzelfall betrachtet werden und können daher nicht im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm im Detail dargestellt werden.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0107-0002	<p>Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können.</p>			
UBMNP-0145-5000-0107-0003	<p>Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht. In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) findet sich unter Punkt 4.7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“ Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen – eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen.</p>	<p>Maßnahmen zur Unterstützung des historischen Erbes sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Gleichwohl müssen diese in der Strategischen Umweltprüfung als Schutzgut betrachtet werden. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab. Bei der Umsetzung relevanter WRRL-Maßnahmen werden jedoch im Rahmen der Zulassungsverfahren die zuständigen Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange beteiligt, so dass mögliche negative Auswirkungen der Maßnahmen identifiziert und zielgerichtet vermieden oder gemindert werden können.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0107-0004	<p>Das Programm legt seinen Schwerpunkt auf die Gewässermorphologie: Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B.</p>	<p>Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, trifft so nicht zu. Die Durchgängigkeit ist nur ein Aspekt, der im Bewirtschaftungsplan dargestellt wird. Die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken ist eine zentrale Aufgabe und weiterhin von großer Bedeutung</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge. Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier Maßnahmen zur „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“ geplant sind.</p>	<p>für das Erreichen der Umweltziele. Dabei wird nicht auf diese Frage fokussiert, sondern diese als integraler Bestandteil der Maßnahmenplanung angesehen. Tabelle 2-1 im Bewirtschaftungsplan verdeutlicht die unterschiedlichen Aspekte der mit Querbauwerken und hydromorphologischen Veränderungen verbundenen Nutzung. Querbauwerke für Wasserkraftnutzung nehmen dabei eine nachrangige Rolle ein.</p>		
UBMNP-0145-5000-0107-0005	<p>Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt. Wie bereits aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das Ökologische Problem Nr. 1 – die Klimaerwärmung – zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ – als Wanderhindernis für einige Fischarten – aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement, Wassersäuberung von Zivilisationsmüll und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende – zu der eben auch die Wasserkraft gehört – kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Für alle Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wurde ein Klimacheck durchgeführt. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0107-0006	<p>Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt – dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle.</p>	<p>Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog sieht Maßnahmen zur Eindämmung bzw. der Verminderung nachteiliger Wirkungen invasiver (gebietsfremder) Arten auf aquatische Ökosysteme einschließlich der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete durch z.B. die Förderung autochthoner Pflanzengemeinschaften, die Bekämpfung besonders ökosystemar verschlechternd wirkender Neobiota sowie den Schutz nativer Arten (Maßnahmentyp 94) vor. Die</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Bekämpfung invasiver Arten ist jedoch kein vordergründiges Ziel der WRRL.		
UBMNP-0145-5000-0107-0007	Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt. Auch wenn [Name anonymisiert] und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter menschlicher Einflussnahme.	Die Entwicklung von Konzepten zur Begrenzung der Population bestimmter Vögel ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0107-0008	Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt.	Die Berücksichtigung der Auswirkung von Fischottern auf die Gewässerqualität ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0107-0009	Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Die Berücksichtigung der Auswirkung von Bibern auf die Gewässerqualität ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab.		FGG Elbe
UBMNP-0145-5000-0107-0010	Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.	Die Berücksichtigung der Auswirkung der Belastung von Totholz ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach WRRL. Die WRRL zielt auf die Minimierung negativer Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässerqualität und -quantität ab. Der Einbau von Totholz kann im Gegenteil sehr positive Wirkungen auf die Verbesserung der Gewässermorphologie und damit der Lebensbedingungen für viele Arten haben.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0145-5000-0107-0011	Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt. Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben oder von vorn herein verunmöglichen kann (mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle- und Atomenergie in die Hände.	Der Vorwurf des Stellungnehmenden ist nicht gerechtfertigt. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und die Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.		FGG Elbe
UBMNP-0146-5000-0079-0001	ID 9053 „Brahme 1 bis 2 Habitat im Uferbereich verbessern“ Im Abschnitt zwischen der Mündung Weiße Elster und dem Bahndamm der Deutschen Bahn AG plant der Freistaat Thüringen die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend der Hochwasserschutzkonzeption für die Weiße Elster. Da hierbei der betroffene Brahmeabschnitt ein Bestandteil der genannten Hochwasserschutzmaßnahme sein wird, sind aus unserer Sicht die vorgesehenen Maßnahmen hinfällig bzw. mit in die Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates zu integrieren.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Ausführungen zur Maßnahme ID 9053 wurden angepasst.		Thüringen
UBMNP-0146-5000-0079-0002	ID 9058 „Brahme 1 Durchgängigkeit herstellen für Stufe unterhalb B7“ Der [Name anonymisiert] sind keine Einschränkungen der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich Siemensstraße unterhalb der Brahmebrücke bekannt. Sollten dennoch sog. Aufstiegshindernisse vorhanden sein, können diese gern in Abstimmung mit der [Name anonymisiert] zurückgebaut werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0146-5000-0079-0003	ID 3747 „Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung am Saarbach an Abschnitt 2“ Hier bestehen seitens der [Name anonymisiert] erhebliche Bedenken hinsichtlich eines aktiven Eingreifens in die bestehende Hochwasserschutzanlage (Wabenplattenverbau) im Bereich der Ortslage Gera-Frankenthal. Nach Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des heutigen TLUBN und der TAB [Name anonymisiert] in den vergangenen Jahren wurde sich darauf verständigt, dass eine aktive Entnahme der Wabenplatten und damit eine Verschlechterung des bestehenden Hochwasserschutzes nicht zweckdienlich und gegenüber den Einwohnern auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vermittelbar wäre. Stattdessen soll nach	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Bedarf eine Entnahme der durch Erosionsprozesse gelösten/defekten Wabenplatten erfolgen.			
UBMNP-0148-5000-0082-0001	Wir bitten die Maßnahme mit der ID 3838 aus dem aktuellen Maßnahmenprogramm in das neue Maßnahmenprogramm 2022-2027 mit aufzunehmen.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte jedoch zu einer Änderung in Kapitel 3.5.4 im Landesprogramm Gewässerschutz. Die Wasserkörper Obere und Untere Loquitz sowie Sormitz sind durch den ehemaligen Schieferbergbau chemisch soweit beeinträchtigt, dass der gute ökologische Zustand nicht erreicht werden kann, sondern nur ein weniger strenges Umweltziel möglich ist. Dieses wurde bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus beschrieben und ist entsprechend der aktuellen Gewässerbewertung am Ende des 2. Zyklus erreicht. Dieses weniger strenge Bewirtschaftungsziel muss alle 6 Jahre überprüft und bewertet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstruktur einen positiven Beitrag für die Gewässer leisten können.		Thüringen
UBMNP-0149-5000-0083-0001	Die [Name anonymisiert] war bei der Erarbeitung des Konzeptes des Gewässerunterhaltungsverband Helme I Ohne I Wipper mit eingebunden. Alle in der Stellungnahme (siehe Anlage) aufgeführten Maßnahmen im Landkreis Nordhausen sind mit der [Name anonymisiert] abgestimmt.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0149-5000-0083-0002	Für die weiteren Verfahren ist zu beachten, dass die [Name anonymisiert] keine Rechtsklarheit über den Fortbestand der Altrechtsverfahren hat (siehe Anlage 1a). Beispielsweise verfügt die [Name anonymisiert] weder über vollständige Unterlagen zum Wehr in der Bode in Lipprechterode und ihren Anlagenbestandteilen noch über die zugehörige Altrechtsentscheidung. Im Ergebnis der Abfrage zu den bestehenden Wasserrechten [Name anonymisiert] ergaben sich hierzu keine Ergebnisse. Das [Name anonymisiert] verweist darauf, dass die vollständige Erfassung der eintragungspflichtigen Rechtsverhältnisse noch nicht abgeschlossen ist. Daher ist auch in der Projektphase zur Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL mit Verzögerungen zu rechnen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0158-5000-0164-0001	<p>Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>Bei allen Maßnahmen und zugehörigen Plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich im Landeswassergesetz verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten. Die Ausrichtung von Maßnahmen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.</p>	<p>Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Die Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0158-5000-0173-0001	<p>Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung.</p> <p>Bei allen Maßnahmen und zugehörigen Plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich im Landeswassergesetz verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten. Die Ausrichtung von Maßnahmen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann.</p>	<p>Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Die Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.</p>			
UBMNP-0158-5000-0175-0001	<p>Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung. Bei allen Maßnahmen und zugehörigen Plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich im Landeswassergesetz verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten. Die Ausrichtung von Maßnahmen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.</p>	<p>Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Die Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0158-5000-0175-0002	<p>Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden. Es wäre nicht sachgerecht, allein denjenigen Verursacher zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff, wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser–Einleitungen in Gewässer, leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche</p>	<p>Die Eigenüberwachungsdaten der Kläranlagenbetreiber belegen, dass durch die gute Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlagen jährlich etwa 5.800 Tonnen Stickstoff und rund 1.450 Tonnen Phosphor vor der Einleitung in die Gewässer zurückgehalten werden. Entsprechend einer Modellierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer in M-V in 2014 trugen die öffentlichen Kläranlagen mit einem Anteil von 3 % nur noch wenig zum Stickstoffeintrag in die Gewässer bei. Beim Phosphoreintrag lagen die kommunalen Kläranlagen mit einem Anteil von 18 % in derselben Größenordnung wie die Dränagen. Nach derzeitigen</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchgeführt worden, so dass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn andere festgestellte Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden.</p>	<p>Einschätzungen haben sich die Relationen der Eintragspfade zueinander nicht gravierend verändert. Dennoch sind auch weiterhin Maßnahmen insbesondere bei kleinen Anlagen an sensiblen Gewässern, welche die Umweltziele noch nicht erreichen und stark abwasserbeeinflusst sind, notwendig, auch wenn die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie durch diese Kläranlagen eingehalten werden. Mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, der BDEW-Wasserwirtschaft MV und der Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e.V. (KOWA MV) zur weiteren Verminderung der Phosphoreinträge aus öffentlichen Kläranlagen der Größenklassen 1 bis 3 in die Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns“ wurde ein wegweisenden Schritt getan, um über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehend, durch kosteneffiziente Maßnahmen auf freiwilliger Basis einen weitergehenden Beitrag zur Verbesserung der Gewässersituation zu leisten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Optimierungs- aber auch investiver Maßnahmen sollen je nach Relevanz der Einleitung und Kosteneffizienz die effektivsten Lösungen umgesetzt werden. Die Maßnahmen, die in diesem Rahmen zwischen 2018 und 2020 realisierte wurden, führten so z. B. zu einer Reduzierung des Phosphoreintrages um 3 t/a. Hinsichtlich der Reduzierung der diffusen Stoffeinträge wird auf die entsprechende Landeskonzeption verwiesen. Diese befindet sich gegenwärtig in der Ergebnisdarstellung und wiederholten Fortschreibung. http://www.wrrl-mv-landwirtschaft.de/sites/default/files/downloads/Webversion_Endfassung.pdf</p>		
UBMNP-0158-5000-0175-0003	<p>Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen</p>	<p>Mit dem Entwurf einer nationalen Wasserstrategie weist das BMU darauf hin, dass intelligente Lösungen notwendig sind, um die Verursacher stärker in die Pflicht zu nehmen. Es sei viel effizienter, Schadstoffe schon an der Quelle zu vermeiden, als diese am Ende mit „end of pipe“-Lösungen mühsam und teuer wieder herauszufiltern. Deshalb setzen sich Bund und Länder für eine stärkere Hersteller- und</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.</p>	<p>Produktverantwortung ein, am besten durch eine europäische Regelung. Ein wichtiger Prozess in diesem Zusammenhang wird die Integration von Anforderungen sein, die aus dem Zero Pollution Action Plan der EU-Kommission resultieren.</p>		
UBMNP-0161-5000-0087-0001	<p>der [Name anonymisiert] nimmt folgend Stellung zum Entwurf des niedersächsischen Beitrages zu dem Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein</p> <p>Durchgängigkeit Die angestrebte Durchgängigkeit oberirdischer Fließgewässer bewerten wir hinsichtlich der Wanderrouten von Fischarten als wertvoll und wünschenswert. Den Formulierungen auf Seite 58, Abs. 3 des Maßnahmenprogrammes folgen wir. Die Durchgängigkeit macht nur Sinn, wenn die obenliegenden Gewässerabschnitte auch Lebensraum und Laichrefugien bilden. Des Weiteren ist eine generelle Durchgängigkeit in Abhängigkeit des ökologischen Zustandes des Wasserkörpers nur zu erreichen, wenn die Hauptflusssysteme barrierefrei sind und den Fischen die Möglichkeit der Wanderung ermöglicht in Oberläufe und kleinere Gewässernetze vorzudringen. Demnach ist die Reduktion von Querbauwerken kleinerer quellnaher Nebengewässern i.d.R. nur sinnvoll, wenn die großen Querbauwerke der Hauptströme Elbe, Weser, Ems und Rhein fischpassierbar hergestellt sind bzw. werden.</p>	<p>Durch die in Niedersachsen erfolgte Priorisierung der Gewässer und zeitliche Staffelung der Maßnahmen, soll die Durchgängigkeit zunächst vorrangig an den Gewässern der Wanderfischkulisse (Wanderrouten sowie Laich- und Aufwuchsgewässer) und Fließgewässern mit einem guten Entwicklungspotential wiederhergestellt werden, da hier die größten positiven Effekte zu erzielen sind. Die grundsätzliche Anforderung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit gilt aber auch für die übrigen Fließgewässer.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0002	<p>Der Weiterbetrieb wasserbaulicher Anlagen zur Stromerzeugung stellt für den Fischartenschutz nach wie vor ein riesiges Problem dar. Der Abstieg laichreifer Aale, z. B. im Wesersystem verursacht immer noch erhebliche Verluste und Verletzungen der Fische. Der Weiterbetrieb der Wasserkraftwerke, z. B. für das Weserflussgebietssystem, in bisherigem Umfang steht mit der Aalschutzverordnung ((EG) Nr. 1100/2007) in erheblichem Widerspruch. Um Schäden für den Aalbestand zu reduzieren wurde im Wesersystem das „Aaltaxi“ etabliert, bei dem Fischereibetriebe zu Zeiten der abwandernden Blankaalschübe diese schonend fangen und die Aalfänge folgend durch unseren Verband an das Wesermündungsgebiet zur Nordsee gefahren und dort</p>	<p>Die hier angesprochenen Übergangsmaßnahmen können aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll sein. Gleichwohl beschränken sich Maßnahmen wie der Fang und Transport von Blankaalen auf den Schutz und die Erhaltung einzelner Arten. Die Übergangsmaßnahmen können daher die notwendige Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht ersetzen oder eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmenumsetzung ausgleichen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>ausgesetzt werden. Dadurch wird den Wanderaalen, die mehrfach lebensgefährliche Kraftwerkspassage erspart und die Laichaale kommen durch dieses Fang- & Transportkonzept schadensfrei in das barrierefreie Nordseemündungsgebiet der Weser. Damit wird die natürliche Abwanderung der Laichaale aus dem Wesersystem mit gesichert. Solange die lebensgefährlichen Wanderhindernisse der Kraftwerke im Weserfluss für die Aale weiterbestehen, ist zu fordern, dass der Fortbestand des „Aaltaxi Weser“ auch als Maßnahme im Managementplan zur WRRL aufgeführt und gefördert wird.</p>			
UBMNP-0161-5000-0087-0003	<p>Weiter zu bemängeln ist, die fehlende Funktionalität von Fischtreppen für den Fischaufstieg in den Hauptflussgebieten und Hauptwanderrouten der Fische. Beispielhaft ist hierzu die Problematik an der Stauanlage in Geesthacht (Elbe). Dieses für das ganze Elbesystem zentrale erste Querbauwerk von der Nordsee verfügt regulär über zwei notwendige Fischaufstiegsanlagen, wobei sich zum jetzigen Stand eine Aufstiegsanlage immer noch in Dauerrevision befindet. Diese Revisionsarbeiten ziehen sich bereits seit vielen Monaten hin und behindern die Wanderung diadromer Fischarten für das gesamte Elbesystem.</p>	<p>Die überregionale Bedeutung des an der Tidegrenze liegenden Wehrstandortes in der Elbe ist unstrittig und eine Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Standards hierfür zwingend erforderlich. Die Instandsetzung des Wehrs Geesthacht und der Fischaufstiegsanlagen erfolgt dabei durch die WSV, auch außerhalb der WRRL-Aktivitäten. Eine Aufnahme in das Maßnahmenprogramm ist daher nicht zwingend notwendig.</p>		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0004	<p>Solange derartige Querbauwerke in den Hauptströmen existieren und die Fischwanderbewegungen derart zentral unterbrochen bzw. grob behindert durch Wasserkraft sind, sind Maßnahmen sowie der Einsatz von öffentlichen Mitteln zur Regulierung von Querbauwerken in kleineren Nebengewässern kritisch zu betrachten.</p> <p>In quellwassernahe Fließgewässersysteme und Oberläufe sind dringend auch differenzierte Betrachtungen notwendig z. B. bezüglich temporär trockenfallende Gewässerbereiche sowie die Sicherung von Lebensräumen für den Edelkrebs (Schutz gegen Krebspestübertragung).</p> <p>Auch ist die Bestandserhaltung von Stau- und Querbauanlagen, welche in ihrem Oberlauf keine Grundlage zur Reproduktion von diadromen Arten liefern, die Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung dienen und die Ausbreitung invasiver Arten und Fischseuchen behindern im Grundsatz positiv zu bewerten.</p>	<p>Die Zielsetzung, die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, kann in Konflikt stehen zu berechtigten wirtschaftlichen Interessen sowie zu naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Zielen. Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Fazit</p> <p>Solange durch Wasserkraftanlagen und Querverbauungen in den großen Flüssen u. a. diadrome Fischarten stark behindert, verletzt und getötet werden, ist die Bestrebung der Verringerung kleinerer Querbauwerke in Oberläufen der Flusssysteme i.d.R. nicht sinnvoll. Zudem bieten Querbauwerke u. a. in temporär trockenfallenden Fließgewässern die Möglichkeit des Wasserrückhaltes und dem Erhalt des aquatischen Lebensraumes, verhindern die Ausbreitung invasiver Arten. Des Weiteren bilden sie die Grundlage zur Bewirtschaftung von Teichanlagen, die regional Nahrungsmittel erzeugen und wichtige Ökosystemdienstleistungen erbringen.</p>			
UBMNP-0161-5000-0087-0005	<p>Maßnahmentypnummer 49</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischereiwirtschaft</p> <p>Die Aquakultur im Binnenland als ein Bestandteil der niedersächsischen Fischereiwirtschaft ist auf eine permanente qualitative und quantitative Versorgung der Produktionseinheiten mit Frischwasser angewiesen. Die Produktionseinheiten sind eigens zur Erzeugung von Fischen angelegt worden und verhindern durch ein Sperrwerk die Migration der Haltungsorganismen in das natürliche Gewässersystem. Je nach Produktionssystem (Karpfenteichwirtschaft, Forellenteichwirtschaft, Teilkreislauf- und geschlossene Kreislaufanlage) ist zur Ausübung der guten fachlichen Praxis ein kontinuierlicher oder phasenweiser Wasserwechsel notwendig. In Karpfenteichsystemen muss ein permanenter Zufluss zum Ausgleich von Verdunstungs- und Versickerungsverlusten erfolgen. Zudem kommt es mit einer Reduktion des Volumenstromes zu einer vermehrten Akkumulation von Nährstoffen im System, welche beim Ablassen der Teichanlagen zu einem temporären erhöhten Nährstoffeintrag in das natürliche Gewässersystem führen kann. Dabei ist zu erwähnen, dass Karpfenteiche Nährstoffsenken darstellen und somit das zufließende Oberflächenwasser reinigen (Schreckenbach, 2004; DWA, 2021). Eine Reduktion des zufließenden Wassers führt demnach zu einem verringerten Reinigungseffekt. Des Weiteren können wichtige Ökosystemdienstleistungen (z. B. Strandlingsgesellschaften in</p>	<p>Die Typisierung der Maßnahmen erfolgt bundesweit auf Grundlage des sog. "LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog" (2015). Es ist nicht möglich, hiervon in Niedersachsen abzuweichen. Auf S. 315 des niedersächsischen Maßnahmenprogramms wird die Maßnahme 49 lediglich aufgelistet. Eine wasserkörperscharfe Benennung der Maßnahme bzw. einer entsprechenden Belastung für einen bestimmten niedersächsischen Wasserkörper erfolgt in dem Programm nicht.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>der Karpfenteichwirtschaft) nicht mehr erfüllt werden. In Durchflussanlagen zur Salmonidenproduktion bildet der stetige Wasserzufluss die Grundlage der Produktion. Eine Reduktion des Volumenstroms kann nur durch den technischen Einsatz von Filter- und Pumpensystemen unter Stromverbrauch gewährleistet werden und ist nicht in jedem Produktionssystem einsetzbar bzw. erzeugt auch erhebliche Betriebskosten, technische Risiken und ggf. Wettbewerbsgefährdungen. Eine Reduktion des Volumenstromes würde in diesen Systemen ebenfalls zu einer Akkumulation von Nährstoffen führen. Je nach Anlagensystem bilden z. B. Schönungsteiche Nährstoffsenken und Lebensraum für diverse Arten. Eine Reduktion des Volumenstromes führt in Schönungsteichen wie auch Filteranlagen zu einer Remobilisierung der Nährstoffe und zusätzlichen Belastung des Ökosystems (DWA, 2021). Die ordnungsgemäße Fischhaltung wird erschwert, was zwangsläufig zu einer Verschlechterung der aquatischen Lebensumwelt führt und tierschutzrechtliche Fragenstellungen aufwirft.</p> <p>Fazit</p> <p>Eine Reduktion der zu Verfügung stehenden Wassermenge hätte eine Verschlechterung der Lebensumwelt der Haltungsorganismen zur Folge und wird auch tierschutzrechtlich sehr problematisch beurteilt. Die Belastung der Oberflächengewässer durch die ordnungsgemäße Teichwirtschaft oder anderer Aquakulturvorhaben ist im Vergleich zu anderen anthropogenen Beeinflussungen völlig zu vernachlässigen. Somit ist eine Gleichstellung der Aquakultur mit anderen Großverursachern von Beeinträchtigungen nicht Verhältnismäßig und lässt jegliches Verständnis des aquatischen Lebensraumes vermissen. Diese Maßnahme steht weiter im Widerspruch zum Nationalen Strategieplan Aquakultur mit dem Ziel Erhalt, Sicherung und Ausbau der heimischen Aquakulturerzeugung (siehe: https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/nationaler-strategieplan-aquakultur/)</p> <p>Dieser Maßnahmenpunkt ist nicht zielführend und fachlich widersprüchlich und zu streichen.</p>			



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0161-5000-0087-0006	<p>Maßnahmentypnummer 88 Maßnahmen zur Etablierung und Erhaltung von Fischpopulationen durch Besatz Die Möglichkeit einen Beitrag zur Stützung natürlicher Populationen durch Besatzmaßnahmen wahrzunehmen, begrüßen wir. Diese Maßnahme nur bei klimabedingten Veränderungen zu erwägen, ist jedoch nicht zielführend. Der gegenwärtige Einbruch von Fischpopulationen in Oberflächengewässern diverser Arten ist im Schwerpunkt mit dem wachsenden Prädationsdruck durch Kormoran und Fischotter (Bsp.: Äsche) und der Wasserkraftnutzung sowie dem Flussverbau (Bsp.: Aal) zuzuordnen. Eine klimabedingte Erhöhung der Wassertemperatur unterschiedlichster Gewässertypen, führt neben einer Verschiebung der Nahrungsnetze zu einem permanenten Stress der Individuen. Diesem kann durch gezielte Züchtung gewässerangepasster autochthoner Stämme mit entgegenget werden. Um dies zu realisieren, muss Aquakulturunternehmen eine langfristige wirtschaftliche Perspektive, u.a. mit den notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Fazit Der Ansatz zur Bestandstützung ist sinnvoller und nachvollziehbar. Um die Belieferung mit gewässerangepasstem Fischbesatz auch nachhaltig zu ermöglichen, sollten Aquakulturbetriebe unterstützt und gefördert werden. Diese Maßnahme entspricht auch dem Nationalen Strategieplan Aquakultur (siehe: https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/nationaler-strategieplan-aquakultur/) und ist mit einer gehobenen Wertigkeit zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmenplanung umzusetzen.</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0007	<p>Maßnahmentypnummer 89 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern In der Erläuterung zur Klimasensitivitätsanalyse ist der Nährstoffeintrag durch fischereiliche Aktivitäten grundsätzlich entkoppelt von klimabedingten Veränderungen mit nachteiligen Wirkungen auf den Wasserkörper zu betrachten. Eine Reduktion von Volumenströmen im Zufluss von Aquakulturanlagen, bedingt durch Niedrigwasser des</p>	Die Typisierung der Maßnahmen erfolgt bundesweit auf Grundlage des sog. "LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog" (2015). Es ist nicht möglich, hiervon in Niedersachsen abzuweichen. Auf den S. 325-326 des niedersächsischen Maßnahmenprogramms wird die Maßnahme 89 lediglich aufgelistet. Eine wasserkörperscharfe Benennung der Maßnahme bzw. einer entsprechenden Belastung für einen		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>oberirdischen Wasserkörpers, führt zwangsläufig zu einer Akkumulation von Nährstoffen im Produktionssystem, ausgelöst durch klimatische Veränderungen. Konstante Volumenströme sorgen für den quantitativen Transport von u.a. gelösten Nährstoffen, wodurch die Konzentration im Gewässernetz verringert wird. Die Weiterentwicklung moderner Futtermittel und Filteranlagen führt permanent zu einer Reduktion der Nährstofffreisetzung. Dadurch sind Aquakulturunternehmen berechenbare Systeme und dürfen nicht zugunsten diffuser Eintragsquellen reglementiert werden. Analog zum Fazit des Maßnahmentypnummer 49 ist die Belastung der Oberflächengewässer durch die ordnungsgemäße Teichwirtschaft oder anderer Aquakulturvorhaben im Vergleich zu anderen anthropogenen Belastungen völlig zu vernachlässigen. Eine Gleichstellung der Aquakultur mit anderen Grossbelastungsfaktoren ist nicht verhältnismäßig und lässt ein Grundverständnis des aquatischen Lebensraumes vermissen.</p> <p>Neben der Aquakultur ist in die Fischerei in Flüssen ein weiterer Bestandteil der heimischen Fischerei. Eine Belastung ausgehend von dieser Bewirtschaftungsweise ist nicht gegeben. Die Belastung des Gewässerkörpers durch den Einsatz von Fanggeräten ist nicht vorhanden. Vielmehr ist das Ausbaggern von Schiffahrtswegen mit einer erheblichen Gewässerbelastung verbunden (z. B. Elbvertiefung, Emsausbau etc.). Die pauschale Formulierung einer Belastung durch die Binnenfischerei ist fachlich weder verhältnismäßig noch nachvollziehbar. Im Gegenteil sollte die Fischerei verstärkt positiv als Ökosystemdienstleister und Umweltindikator gewertet und gefördert werden.</p> <p>Fazit</p> <p>Eine Belastung der Wasserkörper durch fischereiliche Aktivitäten ist nicht signifikant und im Vergleich zu anderen anthropogenen Belastungen völlig unbedeutend. Dieser Maßnahmentyp ist nicht zielführend und ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>bestimmten niedersächsischen Wasserkörper erfolgt in dem Programm nicht.</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0161-5000-0087-0008	<p>Maßnahmentypnummer 90 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern</p> <p>Die großen „stehenden“ Seen in Niedersachsen wie z. B. der Dümmer See und das Steinhuder Meer befinden sich in fischereilicher Bewirtschaftung durch Fischwirtschaftsbetriebe. Diese wirtschaften nach den Grundsätzen des§ 40 ff. Nds. Fischereigesetz und hegen bzw. pflegen den Fischbestand entsprechend der Größe, Eigenschaft und Art des Gewässers nachhaltig. Die in Punkt 90 aufgeführte Maßnahme unterstellt der Fischerei pauschal eine nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung, durch die Förderung großer benthischer Cypriniden. Einer aktiven Belastung der Gewässer in Folge der fischereilichen Nutzung kann in diesem Fall nicht gefolgt werden. Vielmehr darf die aktive fischereiliche Bewirtschaftung nicht als Ursache des schlechten ökologischen Zustandes dargestellt werden, sondern als möglicher Lösungsansatz zur Schaffung naturnaher Organismengesellschaften durch fischereiliche Hegebefischungen. Da die anthropogenen Nährstoffeinträge in unserer Kulturlandschaft nur schwer verhindert werden können, ist das aktive fischereiliche Hegemanagement zur temporären Stabilisation dieses Ökosystems notwendig. Das Aufkommen großer benthischer Cypriniden ist die Folge von Nährstoffüberschüssen im Gewässersystem sowie auch dem dominanten Fraßverhalten von Kormoranen auf gewisse Fischbestandsklassen gefolgt und kann nicht pauschal einer unsachgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung angelastet werden.</p> <p>Fazit Die binnenfischereilichen Aktivitäten zur Förderung des Aufkommens großer benthische Cypriniden ist eine pauschale Verurteilung, für die jegliche Begründung fehlt. Vielmehr sind Nährstoffeinträge in die Gewässer und das dominante Fraßverhalten des Kormorans als Ursachen definierbar, welche im Nahrungsnetz Verwendung finden und das Aufkommen dieser Fischarten begünstigen. Die Seenfischereibetriebe sind in ihrer Bewirtschaftung öffentlich zu fördern und zu unterstützen. Die Fischerei sollte verstärkt positiv als</p>	<p>Wenngleich der Prädationsdruck des Kormorans maßgeblichen Einfluss auf den unnatürlich erhöhten Bestand benthivorer Cypriniden hat, ist eine regelmäßige angepasste Hegebefischung pflichtmäßiger Bestandteil des Pächters. Um diesen auch durch zusätzliche fischereiwirtschaftliche Maßnahmen bei der intensivierten Hegebefischung des Fischbestandes unterstützen zu können wurde die Belastung Typ 90 gemeldet.</p>		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Ökosystemdienstleister und Umweltindikator gewertet und gefördert werden.			
UBMNP-0161-5000-0087-0009	<p>Zusammenfassung</p> <p>Die Durchgängigkeit der Hauptflüsse in Niedersachsen ist erst dann gegeben, wenn Stauanlagen und Wasserkraftwerke ihren Betrieb bzw. ihr Bauwerk derart umgestaltet, anpasst oder einstellt haben, so dass Fischmigrationsrouten nachhaltig gesichert sind. Da ein Erreichen dieses Zustandes zur Zeit nicht abzusehen ist, macht die Reglementierung kleinerer Querbauwerke in Oberläufen und quellnahen Gebieten weit entfernt der Hauptströme fachlich i.d.R. wenig Sinn.</p> <p>In quellwassernahen Fließgewässersystemen und Oberläufen sind dringend differenzierte Betrachtungen notwendig. Auch ist die Bestandserhaltung der Stau- und Querbauanlagen in Oberläufen, welche keine Grundlage zur Reproduktion von diadromen Arten liefert, der Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung dient und die Ausbreitung invasiver Arten und Fischseuchen behindert, positiv zu bewerten.</p>	Die Abwägung von Zielen und Interessen sowie die Prüfung der technischen Möglichkeiten und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0010	Der Weiterbetrieb der Wasserkraftwerke, z. B. für das Weserflussgebietssystem in bisherigem Umfang steht mit der Aalschutzverordnung ((EG) Nr. 1100/2007) im erheblichen Widerspruch. Um Schäden für den Aalbestand zu reduzieren, wurde im Wesersystem das „Aaltaxi“ etabliert, dieses ist als „Brückentechnologie“ zu fördern und zu erhalten bis die sichere Aalabwanderung an den bestehenden Wasserkraftwerken der Weser gesichert ist.	Die hier angesprochenen Übergangsmaßnahmen können aus Sicht des Artenschutzes sinnvoll sein. Sie können die notwendige Wiederherstellung der Durchgängigkeit jedoch nicht ersetzen oder eine zeitliche Verzögerung der Maßnahmenumsetzung ausgleichen.		Niedersachsen
UBMNP-0161-5000-0087-0011	<p>Wir beurteilen die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerfüllung der WRRL insgesamt kritisch. Der Kartenauszug vom NLWKN zeigt eindrücklich, dass sich die niedersächsischen Gewässer nach jahrelanger Bemühung weitestgehend immer noch nicht in einem guten ökologischen Zustand befinden.</p> <p>Diesen Umstand kann nicht durch die Reglementierung fischereilicher Handlungen entgegnet werden, da der Einfluss diverser Fischereibewirtschaftungen keinen signifikanten negativen Einfluss auf das Ökosystem bzw. die Wasserkörper ausübt. Im Gegenteil sollte die Fischerei verstärkt positiv als</p>	Die Einzelforderung wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Ökosystemdienstleister und Umweltindikator gewertet und gefördert werden.			
UBMNP-0170-5000-0105-0001	Die bestehenden Wasserkraftanlagen (und auch für die Wasserkraft tauglichen Stauanlagen) müssen jedoch in jedem Fall erhalten bleiben. Mehr noch, der Wasserkraft als natürliche, zuverlässige und klimaneutrale Energiequelle muss ein realistischer Entwicklungsrahmen zur Verfügung stehen, innerhalb dessen nicht nur der Erhalt, sondern auch der Ausbau der Wasserkraft in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht möglich ist. I. Öffentliches Interesse an Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien. Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms darf die besondere Bedeutung der mit der Wasserkraft verbundenen Gewässernutzung für die Zwecke der Energiewende und damit für ein elementares öffentliches Interesse nicht verkannt werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0105-0002	Nur durch einen Erhalt und einen Ausbau der Wasserkraft kann das sich aus Art. 20a GG ergebende Gebot intertemporaler Freiheitssicherung gewahrt werden. Dies bedeutet, dass jede Maßnahme auf ihre „Zukunftsfähigkeit“ überprüft werden muss, d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden, um die Erreichung der Klimaziele nicht in unverhältnismäßig belastender Weise zukünftigen Generationen zu überlassen. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0105-0003	Der Entwurf der 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes sowie des Maßnahmenprogramms erweckt den Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht und auch im Rahmen der Einzelmaßnahmen sehr großen Raum einzunehmen scheint. So sollen auf die „Durchgängigkeit/Wasserkraft“ für den Zeitraum 2022-2027 1,175 Milliarden € von 4,437 Mrd € und damit mehr als 25 % der gesamten (geschätzten) Kosten im betroffenen	Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, lässt sich nicht an den geschätzten Kosten ableiten. Die Summe entsteht vielmehr durch die große Anzahl an Querbauwerken auch außerhalb des Vorranggewässernetzes. Die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken ist eine zentrale Aufgabe und weiterhin von großer Bedeutung für das Erreichen der Umweltziele.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Umsetzungszeitraum entfallen. Damit sind Kosten verbunden, die die Betreiber bestehender Anlagen - auch anteilig - nicht tragen können. Eine derartige Fokussierung auf den Aspekt der Durchgängigkeit erscheint unserer Auffassung nach auch kein geeigneter Ansatz, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere der Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern) nachhaltig nachzukommen, aber auch nicht, um einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Arten der Gewässernutzung – insbesondere im Hinblick auf die Lastentragung der Gewässerschutzmaßnahmen zu erreichen. Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatzes für die Erreichung eines „guten“ Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten“ Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen. Die Nutzung von Wasserkraft darf im Übrigen bereits jetzt gemäß § 35 Abs. 1 WHG ohnehin nur dann zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p>	<p>Dabei wird nicht auf diese Frage fokussiert, sondern diese als integraler Bestandteil der Maßnahmenplanung angesehen. Tabelle 2-1 im Bewirtschaftungsplan verdeutlicht die unterschiedlichen Aspekte der mit Querbauwerken und hydromorphologischen Veränderungen verbundenen Nutzung. Querbauwerke für Wasserkraftnutzung nehmen dabei eine nachrangige Rolle ein.</p>		
UBMNP-0170-5000-0105-0004	<p>Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Erreichung eines „guten“ ökologischen Zustandes (im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a), Art. 2 Nr. 18 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) nur durch aufeinander abgestimmte, ganzheitliche Maßnahmen erreicht werden können. Umgekehrt formuliert, tragen zu der noch nicht gegebenen Zielerreichung beim Gewässerzustand auch eine Vielzahl an Kausalfaktoren bei. Zu denken ist an Immissionen der Industrie, massive Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft und Industrie, touristische Nutzungen sowie eine Vielzahl sonstiger baulicher Anlagen (Häfen u.a.). Der Wasserkraftnutzung kommt insofern keine „Monokausalität“ zu. Auch nach dem Verursacherprinzip, das als tragendes Prinzip des Umweltrechts auch dem WHG zugrunde liegt (vgl. § 6a Abs. 3 WHG) und daher auch dem hiesigen</p>	<p>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurden. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich 'Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. Im Bewirtschaftungsplan wird an vielen Stellen auf die Mehrfachbelastungen in Wasserkörpern</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm/-katalog zugrunde gelegt werden muss, kann nur eine adäquate, d.h. angemessene Heranziehung zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Verursachungsbeiträgen erfolgen. Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.</p>	<p>hingewiesen. In keiner Weise wird die Wasserkraftnutzung als alleinige Ursache benannt. Der Frage der Durchgängigkeit kommt aber eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.</p>		
UBMNP-0170-5000-0105-0005	<p>Es müssen aber angemessene Maßnahmen ergriffen werden, die auch die Besonderheiten der konkreten Umstände vor Ort in den Blick nehmen und die etwa Betreiber von Wasserkraftanlagen nicht vor unzumutbare Herausforderungen stellen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss gewahrt werden. Dies ist zu erreichen, z.B. durch gemeinsame Flußbegehungen. Bei geplanten Wehrrückbauten oder der Schaffung der Durchgängigkeit ohne bestehende Wasserkraftanlage bietet sich der [Name anonymisiert] als Kooperationspartner bei einer evtl. Investorensuche zur Errichtung des Fischpasses mit Wasserkraftanlage an.</p>	<p>Die Forderung entspricht der gängigen Praxis.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0105-0006	<p>Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) haben sich auf einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog zur Aufstellung einheitlicher Maßnahmenprogramme in den Bundesländern bzw. in den Flussgebietseinheiten verständigt. Der Katalog wird entsprechend dem Umsetzungszyklus der WRRL und der HWRM-RL fortgeschrieben und mit einem besonderen Augenmerk auf den Klimawandel fortentwickelt. Hierbei ist im Hinblick auf die mit der Wasserkraft verbundenen „Positiveffekte“ für den Klimaschutz eine zurückhaltende Anwendung geboten. Hieran kann im Hinblick auf die untergeordneten Verursachungsbeiträge der Wasserkraft auch die Tatsache nichts ändern, dass ein „guter Zustand“ bzw. die sonstigen Ziele der WRRL für Teile der Gewässer im Flussgebiet der Elbe auch bis Ende 2021 noch nicht erreicht sein werden. Die gebotene Zurückhaltung bei der Anwendung</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe keine Maßnahmen der Maßnahmennummer 47 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs geplant.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>der Maßnahmen sei insbesondere an den folgenden Maßnahmen verdeutlicht: Maßnahmennummer 47 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs zur WRRL, HWRMRL (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), MSRL (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), (Stand 03.06.2020) betrifft „Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke“. Die Reduzierung der Wassermenge im Triebwerkskanal ist gleichbedeutend mit einer geringeren Energieausbeute und stellt sich insofern als Teileignung der Betreiber der bestehenden Anlagen dar. Jedenfalls steht hier ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufs- bzw. Eigentumsfreiheit (Art. 12 und 14 GG) zu befürchten.</p>			
UBMNP-0170-5000-0105-0007	<p>Maßnahmennummer 61 betrifft „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestwasserabflusses.“ „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologisch begründeten Mindestwasserführung im Bereich von Querbauwerken, Staubereichen etc. (Restwasser, Dotationsabfluss in Umgehungsgewässern) z.B. durch behördliche Festlegung nach § 33 WHG (nicht Niedrigwasseraufhöhung)“. Auch hinsichtlich dieser Maßnahme ist Zurückhaltung geboten, um eine unverhältnismäßige Belastung der Wasserkraftwirtschaft zu verhindern. Der ökologische Nutzen dieser an die Betreiber gerichteten Vorgaben ist teilweise nicht ausreichend wissenschaftlich begründet, bzw. erwiesen. Hierbei wird unberücksichtigt gelassen, dass eine erhöhte Mindestwasserabgabe immer auch zu einer Verringerung von treibhausgasfrei erzeugten Strom aus Wasserkraft führt und insofern die Erreichung der klimatischen Zielvorgaben weiter in die Ferne rückt. Die Festlegung erhöhter Mindestwasservorgaben stellt im Übrigen auch eine Teileignung der Betreiber bestehender Wasserkraftanlagen dar.</p>	<p>Die Maßnahmen mit der Maßnahmennummer 61 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs ausschließlich in Verbindung mit Querbauwerken an Wasserkraftanlagen wird im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe gegenwärtig nicht benannt. Vielmehr handelt es sich um Maßnahmen an Komplexstandorten, bei denen unterschiedliche Aspekte und Interessen berücksichtigt werden müssen.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0105-0008	<p>Maßnahmennummer 69 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs zur WRRL, HWRMRL, MSRL, Stand 03.06.2020 betrifft „Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren,</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen mit der Maßnahmennummer 69 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs erfolgt grundsätzlich nach detaillierter Planung und Einbeziehung und Abwägung aller Aspekte im Einzelfall.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13“.</p> <p>Auf keinen Fall aber darf es zur Anordnung von Rückbaumaßnahmen von Wasserkraftanlagen kommen, da dies im Hinblick auf die Energiewende und den Klimaschutz insofern einen unmittelbaren Rückschritt und im Hinblick auf die Betreiber der Anlagen einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Grundrechte bedeuten würde. Insofern können nur mildere Maßnahmen, wie etwa eine Fisch-Auf- und Abstiegsanlage mit verhältnismäßiger Dotation ernsthaft in Betracht gezogen werden.</p>			
UBMNP-0170-5000-0105-0009	<p>Nummer 76 des Maßnahmenkatalogs betrifft technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen und damit ebenfalls die Verbesserung der Durchgängigkeit.</p> <p>Bei der Verhängung dieser Maßnahmen ist auch § 31 Abs. 2 WHG in den Blick zu nehmen, wonach ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 30 WHG dann nicht vorliegt, wenn die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat. Jedenfalls der Rechtsgedanke der Vorschrift dürfte und sollte auf die mit der Wasserkraft vorliegende Gewässerbenutzung zur Anwendung kommen.</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen mit der Maßnahmennummer 76 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs erfolgt grundsätzlich nach detaillierter Planung und Einbeziehung und Abwägung aller Aspekte im Einzelfall.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0108-0001	<p>Die bestehenden Wasserkraftanlagen (und auch für die Wasserkraft tauglichen Stauanlagen) müssen jedoch in jedem Fall erhalten bleiben. Mehr noch, der Wasserkraft als natürliche, zuverlässige und klimaneutrale Energiequelle muss ein realistischer Entwicklungsrahmen zur Verfügung stehen, innerhalb dessen nicht nur der Erhalt, sondern auch der Ausbau der Wasserkraft in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht möglich ist.</p> <p>I. Öffentliches Interesse an Nutzung und Ausbau der erneuerbaren Energien</p> <p>Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes und des</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maßnahmenprogramms darf die besondere Bedeutung der mit der Wasserkraft verbundenen Gewässernutzung für die Zwecke der Energiewende und damit für ein elementares öffentliches Interesse nicht verkannt werden.</p>			
UBMNP-0170-5000-0108-0002	<p>Nur durch einen Erhalt und einen Ausbau der Wasserkraft kann das sich aus Art. 20a GG ergebende Gebot intertemporaler Freiheitssicherung gewahrt werden: Dies bedeutet, dass jede Maßnahme auf ihre „Zukunftsfähigkeit“ überprüft werden muss, d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden, um die Erreichung der Klimaziele nicht in unverhältnismäßig belastender Weise zukünftigen Generationen zu überlassen. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsapelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0108-0003	<p>Der Entwurf der 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes sowie des Maßnahmenprogramms erweckt den Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht und auch im Rahmen der Einzelmaßnahmen sehr großen Raum einzunehmen scheint. So sollen auf die „Durchgängigkeit/Wasserkraft“ für den Zeitraum 2022-2027 1,175 Milliarden € von 4,437 Mrd € und damit mehr als 25 % der gesamten (geschätzten) Kosten im betroffenen Umsetzungszeitraum entfallen. Damit sind Kosten verbunden, die die Betreiber bestehender Anlagen - auch anteilig - nicht tragen können. Eine derartige Fokussierung auf den Aspekt der Durchgängigkeit erscheint unserer Auffassung nach auch kein geeigneter Ansatz, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere der Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern) nachhaltig nachzukommen, aber auch nicht, um einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Arten der Gewässernutzung – insbesondere im Hinblick auf die Lastentragung der Gewässerschutzmaßnahmen zu erreichen. Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen</p>	<p>Der Eindruck, dass der Aspekt der Durchgängigkeit der Gewässer nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit steht, lässt sich nicht an den geschätzten Kosten ableiten. Die Summe entsteht vielmehr durch die große Anzahl an Querbauwerken auch außerhalb des Vorranggewässernetzes. Die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken ist eine zentrale Aufgabe und weiterhin von großer Bedeutung für das Erreichen der Umweltziele. Dabei wird nicht auf diese Frage fokussiert, sondern diese als integraler Bestandteil der Maßnahmenplanung angesehen. Tabelle 2-1 im Bewirtschaftungsplan verdeutlicht die unterschiedlichen Aspekte der mit Querbauwerken und hydromorphologischen Veränderungen verbundenen Nutzung. Querbauwerke für Wasserkraftnutzung nehmen dabei eine nachrangige Rolle ein.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Ansatzes für die Erreichung eines „guten“ Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten“ Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen. Die Nutzung von Wasserkraft darf im Übrigen bereits jetzt gemäß § 35 Abs. 1 WHG ohnehin nur dann zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p>			
UBMNP-0170-5000-0108-0004	<p>Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Erreichung eines „guten“ ökologischen Zustandes (im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a), Art. 2 Nr. 18 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) nur durch aufeinander abgestimmte, ganzheitliche Maßnahmen erreicht werden können. Umgekehrt formuliert, tragen zu der noch nicht gegebenen Zielerreichung beim Gewässerzustand auch eine Vielzahl an Kausalfaktoren bei. Zu denken ist an Immissionen der Industrie, massive Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft und Industrie, touristische Nutzungen sowie eine Vielzahl sonstiger baulicher Anlagen (Häfen u.a.). Der Wasserkraftnutzung kommt insofern keine „Monokausalität“ zu. Auch nach dem Verursacherprinzip, das als tragendes Prinzip des Umweltrechts auch dem WHG zugrunde liegt (vgl. § 6a Abs. 3 WHG) und daher auch dem hiesigen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm/-katalog zugrunde gelegt werden muss, kann nur eine adäquate, d.h. angemessene Heranziehung zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Verursachungsbeiträgen erfolgen. Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.</p>	<p>Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurden. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich 'Schuldigen' ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar. Im Bewirtschaftungsplan wird an vielen Stellen auf die Mehrfachbelastungen in Wasserkörpern hingewiesen. In keiner Weise wird die Wasserkraftnutzung als alleinige Ursache benannt. Der Frage der Durchgängigkeit kommt aber eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0170-5000-0108-0005	<p>Es müssen aber angemessene Maßnahmen ergriffen werden, die auch die Besonderheiten der konkreten Umstände vor Ort in den Blick nehmen und die etwa Betreiber von Wasserkraftanlagen nicht vor unzumutbare Herausforderungen stellen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss gewahrt werden. Dies ist zu erreichen, z.B. durch gemeinsame Flußbegehungen. Bei geplanten Wehrrückbauten oder der Schaffung der Durchgängigkeit ohne bestehende Wasserkraftanlage bietet sich der [Name anonymisiert] als Kooperationspartner bei einer evtl. Investorensuche zur Errichtung des Fischpasses mit Wasserkraftanlage an.</p>	<p>Die Forderung entspricht der gängigen Praxis.</p>		<p>FGG Elbe</p>
UBMNP-0170-5000-0108-0006	<p>Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) haben sich auf einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog zur Aufstellung einheitlicher Maßnahmenprogramme in den Bundesländern bzw. in den Flussgebietseinheiten verständigt. Der Katalog wird entsprechend dem Umsetzungszyklus der WRRL und der HWRM-RL fortgeschrieben und mit einem besonderen Augenmerk auf den Klimawandel fortentwickelt. Hierbei ist im Hinblick auf die mit der Wasserkraft verbundenen „Positiveffekte“ für den Klimaschutz eine zurückhaltende Anwendung geboten. Hieran kann im Hinblick auf die untergeordneten Verursachungsbeiträge der Wasserkraft auch die Tatsache nichts ändern, dass ein „guter Zustand“ bzw. die sonstigen Ziele der WRRL für Teile der Gewässer im Flussgebiet der Elbe auch bis Ende 2021 noch nicht erreicht sein werden. Die gebotene Zurückhaltung bei der Anwendung der Maßnahmen sei insbesondere an den folgenden Maßnahmen verdeutlicht: Maßnahmennummer 47 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs zur WRRL, HWRMRL (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), MSRL (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), (Stand 03.06.2020) betrifft „Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke“. Die Reduzierung der Wassermenge im Triebwerkskanal ist gleichbedeutend mit einer geringeren Energieausbeute und stellt sich insofern als Teileignung der Betreiber der bestehenden Anlagen dar. Jedenfalls steht hier ein</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe keine Maßnahmen der Maßnahmennummer 47 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs geplant.</p>		<p>FGG Elbe</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufs- bzw. Eigentumsfreiheit (Art. 12 und 14 GG) zu befürchten.			
UBMNP-0170-5000-0108-0007	Maßnahmennummer 61 betrifft „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestwasserabflusses.“ „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologisch begründeten Mindestwasserführung im Bereich von Querbauwerken, Staubereichen etc. (Restwasser, Dotationsabfluss in Umgehungsgewässern) z.B. durch behördliche Festlegung nach § 33 WHG (nicht Niedrigwasseraufhöhung)“. Auch hinsichtlich dieser Maßnahme ist Zurückhaltung geboten, um eine unverhältnismäßige Belastung der Wasserkraftwirtschaft zu verhindern. Der ökologische Nutzen dieser an die Betreiber gerichteten Vorgaben ist teilweise nicht ausreichend wissenschaftlich begründet, bzw. erwiesen. Hierbei wird unberücksichtigt gelassen, dass eine erhöhte Mindestwasserabgabe immer auch zu einer Verringerung von treibhausgasfrei erzeugten Strom aus Wasserkraft führt und insofern die Erreichung der klimatischen Zielvorgaben weiter in die Ferne rückt. Die Festlegung erhöhter Mindestwasservorgaben stellt im Übrigen auch eine Teilenteignung der Betreiber bestehender Wasserkraftanlagen dar.	Die Maßnahmen mit der Maßnahmennummer 61 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs ausschließlich in Verbindung mit Querbauwerken an Wasserkraftanlagen wird im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe gegenwärtig nicht benannt. Vielmehr handelt es sich um Maßnahmen an Komplexstandorten, bei denen unterschiedliche Aspekte und Interessen berücksichtigt werden müssen.		FGG Elbe
UBMNP-0170-5000-0108-0008	Maßnahmennummer 69 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs zur WRRL, HWRMRL, MSRL, Stand 03.06.2020 betrifft „Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13“. Auf keinen Fall aber darf es zur Anordnung von Rückbaumaßnahmen von Wasserkraftanlagen kommen, da dies im Hinblick auf die Energiewende und den Klimaschutz insofern einen unmittelbaren Rückschritt und im Hinblick auf die Betreiber der Anlagen einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Grundrechte bedeuten würde. Insofern können nur mildere Maßnahmen, wie etwa eine Fisch-Auf- und Abstiegsanlage mit verhältnismäßiger Dotation ernsthaft in Betracht gezogen werden.	Die Umsetzung der Maßnahmen mit der Maßnahmennummer 69 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs erfolgt grundsätzlich nach detaillierter Planung und Einbeziehung und Abwägung aller Aspekte im Einzelfall.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0170-5000-0108-0009	<p>Nummer 76 des Maßnahmenkatalogs betrifft technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen und damit ebenfalls die Verbesserung der Durchgängigkeit.</p> <p>Bei der Verhängung dieser Maßnahmen ist auch § 31 Abs. 2 WHG in den Blick zu nehmen, wonach ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 30 WHG dann nicht vorliegt, wenn die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat. Jedenfalls der Rechtsgedanke der Vorschrift dürfte und sollte auf die mit der Wasserkraft vorliegende Gewässerbenutzung zur Anwendung kommen.</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen mit der Maßnahmennummer 76 des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs erfolgt grundsätzlich nach detaillierter Planung und Einbeziehung und Abwägung aller Aspekte im Einzelfall.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0171-5000-0093-0001	<p>Es zeichnet sich auch in Thüringen eine deutliche Zielverfehlung bezüglich der grundsätzlich erstrebenswerten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ab. Die ambitionierte europäische Zielformulierung lässt dabei leider oft die Korrelation mit anderen erstrebenswerten Nachhaltigkeitszielen vermissen, sodass die Zielverfehlung oft bereits von vornherein indiziert erscheint und daher nicht in Versäumnissen der umsetzenden Staaten zu erkennen ist. Der Freistaat Thüringen sollte sich daher dem Grunde nach für eine gesamtheitlich nachhaltige Strategie auf europäischer Ebene einsetzen, die die verschiedenen Nachhaltigkeitsziele in Relation setzt, wichtet und das überschneidende Optimum findet. Das Gewässerschutzprogramm „Aktion Fluss“ kann diesen gesamtheitlichen Ansatz nicht erfüllen und wurde dafür auch nicht aufgesetzt. Weshalb ein gesamtheitlicher Betrachtungsansatz in Bezug auf die Wasserkrafterzeugung jedoch karikativ augenscheinlich ins Lächerliche gezogen wird (Textteil S.56 „Leitbild“) erschließt sich offenbar lediglich den Erstellern und lässt die notwendige Ernsthaftigkeit in Bezug auf das Thema vermissen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Karikatur auf S. 56 des Landesprogramms Gewässerschutz 2022-2027 wurde entfernt. Der Text des Leitbildes bleibt unverändert bestehen. Die übrigen Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0171-5000-0093-0002	Bezüglich der Talsperre (TS) Goldisthal wird festgestellt, dass die Schwarza als natürliches Gewässer eingestuft wurde und den guten ökologischen Zustand erreicht hat. Daher wird die Frage der Durchgängigkeit durch das Querbauwerk TS Goldisthal folgerichtig nicht betrachtet. Sollte sich der ökologische Zustand indes im Rahmen des Bewirtschaftungszyklus ändern, ist der Gewässerkörper möglicherweise neu einzustufen und der Gewässerabschnitt insoweit gegebenenfalls neu zu untergliedern, da er im Oberlauf mit der TS Goldisthal einen menschlichen Eingriff erfahren hat. Diese Veränderung dient der klimaschutzzielorientierten Energieerzeugung mittels einer Laufwassermaschine und der Energiespeicherung mittels des Pumpspeicherwerks (PSW) Goldisthal nachhaltig.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0171-5000-0093-0003	Im Hinblick auf die Saalekaskade (insbes. TS Bleiloch und TS Hohenwarte) ist hervorzuheben, dass die Gewässer als erheblich veränderte Gewässerkörper (HMWB) eingestuft werden. Dies bedeutet, dass sie lediglich ein gutes ökologisches Potenzial erreichen müssen. Derzeit wird die TS Hohenwarte als mäßig, die TS Bleiloch als ungenügend eingeschätzt. Dies liegt für Bleiloch insbesondere an einer UQN Überschreitung für den ubiquitären Schadstoff Tributylzinn, welcher auf historisch genutzte Schiffsfarbe zurück zu führen ist. Die konzeptionellen Maßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen des TLUBN sind mit den zuständigen behördlichen Stellen und Eigentümern abzustimmen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0171-5000-0093-0004	In der Maßnahmenplanung bleibt die Durchgängigkeit der Gewässer der Saalekaskade folgerichtig unberücksichtigt, lediglich Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind vorgesehen. Insbesondere die Überprüfung der Hegepläne in Zuständigkeit des TMIL ist jedoch mit dem Fischereipächter der Talsperren der Saalekaskade abzustimmen und deren Stellungnahme zu berücksichtigen. Inwieweit dies für den 3. Bewirtschaftungszyklus relevant wird, sei dabei dahingestellt, da bereits im Jahr 2021 die Hegepläne für die nächsten 12 Jahre seitens des TMIL überprüft werden. Soweit neue Besatzmaßnahmen zur Phytoplanktonregulierung beabsichtigt sind, bestehen seitens [Name anonymisiert] Bedenken bzgl. der	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Hege, wie man an den bestehenden Gras-/Marmorkarpfenbeständen gewässerunabhängig feststellen kann. Ein artgerechtes Monitoring der Bestände und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna ist hier seitens der besetzenden Stellen erforderlich, um ökologische Katastrophen zu verhindern. Darüber hinaus ist die Hege durch die besetzenden Stellen zu gewährleisten und kann nicht dem Fischereirechtsinhaber entschädigungslos auferlegt werden. Gegen einen unregulierten Besatz wird sich [Name anonymisiert] verwehren. Möglicherweise sollten daher neben dem Besatz heimischer, gewässertypischer Fischarten wie zum Beispiel der Rotfeder auch andere Maßnahmen der Phytoplankton-Bindung (z.B. Kalkung) und deren Auswirkung auf das Gewässer als Habitat untersucht werden. Der Nährstoffeintrag in die Talsperren der Saalekaskade ist weiterhin zu reduzieren und die zuständigen Behörden sind dafür zu sensibilisieren.</p>			
UBMNP-0171-5000-0117-0001	<p>Das vorliegende Programm betrifft nur den Zuständigkeitsbereich von Sachsen und versucht die Maßnahmenplanung für die FGG Elbe auf sächsischem Gebiet zu untersetzen. Der Sächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungszielen der FGG Elbe für den Zeitraum 2022-2027 lässt auf Grund der Strukturierung der Maßnahmentabellen nebst Anlagen keine unmittelbaren Verpflichtungen oder nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Anlagen von [Name anonymisiert] erkennen. Dies ist insbesondere darauf zurück zu führen, dass selbst in Anlage 5 keine konkreten Maßnahmenbeschreibungen erkennbar werden, wenn der Verlinkung auf den Gewässerkörpersteckbrief gefolgt wird. Die Problemfelder werden dort zwar identifiziert, allerdings finden sich lediglich Verweise auf Maßnahmen nach den LAWA-Codes ohne konkrete Untersetzung. Damit ist eine Zielerreichung gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht möglich. Eine Stellungnahme erfolgt gleichwohl in Bezug auf Einzelthemen aus Gründen der Sorgfalt und zur Verhinderung etwaiger Präklusionen.</p>	<p>Die Maßnahmen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen in den öffentlich einsehbaren Steckbriefen nicht lagekonkret, sondern anonymisiert dargestellt. Behördenintern sind die Maßnahmen jedoch konkret untersetzt.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0171-5000-0117-0002	<p>Im Hinblick auf den Gewässerkörper Große Mittweida 2, ist festzustellen, dass unspezifische Maßnahmen nach LAWA-Codes 61, 63, 76,79 benannt werden, die nicht mit der Einstufung als erheblich veränderter Gewässerkörper durch die Errichtung der Talsperre (Unterbecken Markersbach) vereinbar sind. Die Einstufung als erheblich veränderter Gewässerkörper dient der klimaschutzzielorientierten Energieerzeugung mittels einer Laufwassermaschine und der Energiespeicherung mittels des Pumpspeicherwerks (PSW) Markersbach nachhaltig. Insbesondere werden die bezeichneten Maßnahmen der Hochwasserschutzfunktion der Talsperre sowie der Niedrigwasseraufhöhung durch die bestehende und nachgewiesene Mindestwasserabgabe nicht gerecht. Technisch- und ökologisch sinnvolle Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind insofern dort nicht gegeben. [Name anonymisiert] empfiehlt insofern die o.g. Maßnahmenvorhaben zu streichen und eine Neubewertung entsprechend der Einstufung als stark veränderter Gewässerkörper vorzunehmen.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Unterbecken des Pumpspeicherkraftwerkes Markersbach. Die Forderung diese Maßnahmen zu streichen ist daher nicht nachvollziehbar, da diese dazu beitragen, das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Die Maßnahmen sind in dem zugehörigen OWK-Steckbrief bzgl. der Lage grob ersichtlich.</p>		Sachsen
UBMNP-0172-5000-0094-0001	<p>Im Namen der [Name anonymisiert] bitten wir darum, dass die Erholungsfunktion der Saale und die damit einhergehenden wassertouristischen Interessen im Rahmen der Thüringer Landesprogramme Hochwasserschutz und Gewässerschutz berücksichtigt werden und dass die Wasserwanderinfrastruktur (Ein- und Ausstiegsstellen, Umtragestellen, zugehörigen Anlagen und Eichrichtungen) als feste Bestandteile des Gewässers anerkannt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Erholungsfunktion der Gewässer ist bereits wasserrechtlich verankert. Das WHG schreibt vor, dass die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr auch dem Nutzen Einzelner dienen. Die Entscheidung, ob Ein- und Ausstiegsstellen, Umtragestellen und dazugehörige Anlagen Bestandteil von Gewässern werden können, obliegt den unteren Wasserbehörden.</p>		Thüringen
UBMNP-0172-5000-0094-0002	<p>Voraussetzung für ein gebietsübergreifendes, hochwertiges touristisches Angebot entlang der Saale, ist eine nachhaltig gesicherte Finanzierung, welche unabhängig ist von der individuellen Finanz- und Haushaltssituation einzelner Anrainer-Gemeinden. Um diese zu gewährleisten, erachten wir einen gemeinsamen, zuständigkeitsübergreifenden Austausch für zwingend notwendig. Zudem ergeben sich aus unserer Sicht im Rahmen der Landesprogramme thematische</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte aber zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei der Aufstellung des Landesprogramm Gewässerschutz wurde interdisziplinär gearbeitet und im Dokument umfassend dargestellt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Überschneidungen u.a. in den Bereichen Durchgängigkeit, Gewässerunterhaltung, Totholz in Gewässern, Pegelstände und Hochwassermeidung bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen, welche diskutiert und abgestimmt werden sollten.			
UBMNP-0172-5000-0094-0003	Für eine Berücksichtigung der o.g. Themen in den Landesprogrammen seitens des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wären wir Ihnen sehr dankbar.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte aber zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei der Aufstellung des Landesprogramm Gewässerschutz wurde interdisziplinär gearbeitet und im Dokument umfassend dargestellt.		Thüringen
UBMNP-0173-5000-0181-0001	zu 3.2 „Wirkung der grundlegenden Maßnahmen“, Gewässerrandstreifen S. 23: Es wird angeregt, in den textlichen Ausführungen aufzunehmen, dass die bestehenden Regelungen für Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer sowie zur Verminderung von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer in sehr vielen Fällen nicht ausreichen. Begründung: Die bestehenden Regelungen tragen zwar dazu bei, eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes zu vermeiden. Es gibt aber in der behördlichen Praxis keine adäquaten Mittel, notwendige Funktionen bzw. Gestaltungen der Gewässerrandstreifen (z. B. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Anpflanzung von standorttypischen Gehölzen) zur Verbesserung durchzusetzen. Die verfügbaren Instrumente - Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren, Flurneuordnungsverfahren - sind sehr aufwändig und lassen sich in der Praxis wegen der langen Verfahrensdauer (inkl. Gerichtsverfahren) gegen den Willen der Grundstückseigentümer in Zeiträumen, die für die bestehende EG-WRRL relevant sind, kaum durchsetzen.	Die Anregung wurde teilweise berücksichtigt und der Text angepasst.	Textergänzung in Kap. 3.2, MNP, zu Gewässerrandstreifen: Einige Länder im Elbeinzugsgebiet haben >für einen wirksameren Schutz der Gewässer insbesondere vor Nähr- und Schadstoffeinträgen<, weitere, z. T. strengere Regelungen in ihren LWG festgelegt.	FGG Elbe
UBMNP-0173-5000-0181-0002	zu 3.4 „Auswertung der festgelegten Maßnahmen in der FGG Elbe“ Handlungsfeld Abwasserbehandlung S. 29: Es wird in den Ausführungen nicht deutlich, dass im Bereich der Niederschlagswasserbewirtschaftung derzeit die notwendigen Fortschritte nicht erzielt wurden und hier ein großer Handlungsbedarf besteht. Neben der konsequenten Anwendung der bestehenden gesetzlichen und fachlichen Regelungen zur Niederschlagsbewirtschaftung besteht aus	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch unklar, womit diese begründet wird. In Kap. 3.4 des Maßnahmenprogramms und nun auch in Kap. 7.1 des Bewirtschaftungsplans ist die Maßnahmenplanung und -umsetzung dargestellt. Beispielhaft wird auch auf die in der Nährstoffminderungsstrategie der FGG Elbe, Teil 2 dargestellte Regenwasserbewirtschaftung in Hamburg hingewiesen (https://www.fgg-		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>kommunaler Sicht Handlungsbedarf zu folgenden Schwerpunkten:</p> <p>a) Die Begrenzung der Schwebstofffracht vor Einleitung in Niederschlagswasserkanalisationen bzw. Gewässer sollte verpflichtend sein und dafür gültige, durchsetzbare Regelungen geschaffen werden.</p> <p>b) Es sollte explizit geregelt werden, dass die Abwasserentsorger in ihren Abwasserbeseitigungskonzepten den Umgang mit Niederschlagswasser unter gesamtökologischen Gesichtspunkten zu betrachten haben. Dabei sollte der grundsätzliche Vorrang von Maßnahmen zum nachhaltigen Rückhalt des Niederschlagswassers (z. B. dezentrale, naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung wie Versickerung, Regenwassernutzung etc.) geregelt werden, soweit dem nicht überwiegende Allgemeinwohlbelange entgegenstehen. Insbesondere sollten Gebiete ausgewiesen werden können, in denen die dezentrale Bewirtschaftung von Niederschlagswasser den Vorrang hat und deshalb die Pflicht zur Abnahme von Niederschlagswasser eingeschränkt werden kann.</p> <p>c) Die Verantwortung der kommunalen Abwasserentsorger für die Förderung der dezentralen naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung von allen privaten und öffentlichen Flächen sollte explizit verankert werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Förderung auch zu erfolgen hat, wenn sich dadurch Kosten bei der Schmutzwasserbeseitigung erhöhen. Es sollte klargestellt werden, dass die Kosten für die Förderung im Rahmen der Abwasserentsorgung umlagefähig sind.</p>	<p>elbe.de/files/Downloads/News/Projekte/Naehrstoffminderungsstrategie_Teil_2_2018_12-06.pdf).</p>		
UBMNP-0173-5000-0181-0003	<p>Die in den Sächsischen Beiträgen erstellte Übersichtstabelle zu Maßnahmen an den Oberflächenwasserkörpern sind für den städtischen Teil fehlerhaft (die Kreuze in der Spalte LAWA-Maßnahmegruppe 9 gehören in die LAWA-Maßnahmegruppe 10). Es wird um Richtigstellung gebeten.</p>	<p>Die hilfreichen Hinweise wurden bei der Fortschreibung der Dokumente berücksichtigt.</p>	<p>Maßnahmentabellen, Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen</p>	<p>Sachsen</p>
UBMNP-0174-5000-0095-0001	<p>Soweit unter 5.2 des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027 die Unternehmensflurbereinigung genannt wird, sollte dies gestrichen werden. Zwar können Maßnahmen des Gewässerschutzes auch in laufenden</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt und im Kap. 5.2 des Landesprogramms Gewässerschutz der Hinweis auf die Unternehmensflurbereinigung gestrichen.</p>		<p>Thüringen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Unternehmensflurbereinigungen umgesetzt werden, jedoch birgt die Formulierung die Gefahr von Missverständnissen hinsichtlich der Zulässigkeit der Anordnung von Unternehmensflurbereinigungen zwecks Umsetzung von Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dass diese mangels Enteignungsrecht nicht vorliegt, wurde inzwischen gemeinsam mit der Wasserwirtschaftsverwaltung unzweifelhaft festgestellt.</p>			
UBMNP-0174-5000-0095-0002	<p>Grundsätzlich ist es für beide Seiten hilfreich, wenn Planungen Dritter innerhalb laufender Flurbereinigungsverfahren frühzeitig mit der jeweiligen [Inhalt anonymisiert], sprich mit dem jeweiligen [Inhalt anonymisiert], abgestimmt werden. Ergänzend weise ich hierzu auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG bzw. auf das Erfordernis der Zustimmung der [Name anonymisiert] bei den hier genannten Veränderungen hin.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0178-5000-0166-0001	<p>Entwurf der zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms - Anhang M5: Maßnahmenplanung für Wasserkörper, S. 1, oben. Aus Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan kann zwar grundsätzlich herausgelesen werden, dass die Maßnahmenplanung aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen ist, jedoch fehlt es hier unseres Erachtens an der Deutlichkeit dieser Aussage. Es wird angeregt, dass auch in den einleitenden Sätzen des Anhangs M5 darauf hingewiesen wird. Beispielsweise: „Die nachfolgende Tabelle enthält keine grundlegenden Maßnahmen und ist nicht abschließend. Innerhalb der Bundesländer erfolgt eine fortlaufende Erfassung weiterer erforderlicher Maßnahmen.“ Begründung: Bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Bauvorhaben und Planungen mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG (Verbesserungsgebot) oder bei der behördlichen Forderung/Anordnung von Maßnahmen wird regelmäßig auf die aktuell gültige Maßnahmenplanung laut Maßnahmenprogramm abgestellt. Sind bestimmte LAWA-Maßnahmentypen dort nicht gelistet, kommt oft das Argument, dass diese dann auch nicht gefordert werden können bzw. dass das Vorhaben die Umsetzung derartiger Maßnahmen nicht behindert. Ein deutlicherer Verweis</p>	<p>Die WRRL sieht nach Artikel 11, Absatz 5 (=§ 82 Abs. 5 WHG) vor, dass u.a. Zusatzmaßnahmen festgelegt werden können, wenn aus den Ergebnissen der Überwachungsprogramme oder sonstiger Daten hervorgeht, dass die Ziele gemäß §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG (Art. 4 WRRL) für die Wasserkörper voraussichtlich nicht erreicht werden. Somit ist eine Anpassung der Maßnahmenplanung bei einem Erkenntnisgewinn möglich, was auch dem zyklischen Charakter der WRRL entspricht.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	in der Maßnahmenplanung, dass diese nicht abschließend ist, wäre für eine Gegenargumentation hilfreich.			
UBMNP-0178-5000-0166-0002	Wasserkörperspezifische Anmerkungen/Ergänzungen: Seite 800, WK Chemnitzbach, Maßnahmentyp 508: Die Belastung 2.7, Fluoranthen ist doppelt aufgeführt und ggf. eine Zeile zu streichen.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Anhang M5 - zweite Aktualisierung Maßnahmenprogramm FGG Elbe	Sachsen
UBMNP-0178-5000-0166-0003	S. 817, WK Zschopau-4, Maßnahmentyp 61: Die Anzahl ist auf 2 zu erhöhen.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Anlage M5 - Zweite Aktualisierung Maßnahmenprogramm FGG Elbe	Sachsen
UBMNP-0178-5000-0166-0004	S. 817, WK Zschopau-4, Maßnahmentyp 69, Belastung 4.2.1: Die Anzahl ist auf 6 zu erhöhen.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Anlage M5 - Zweite Aktualisierung Maßnahmenprogramm FGG Elbe	Sachsen
UBMNP-0178-5000-0166-0005	S. 817, WK Zschopau-4: Es sind die Maßnahmentypen 74 und 75 zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Anlage M5 - Zweite Aktualisierung Maßnahmenprogramm FGG Elbe	Sachsen
UBMNP-0178-5000-0166-0006	S. 822, WK Flöha-1, Maßnahmentyp 508 und 501, Belastung 8, Arsen: Die Anzahl ist auf 1 zu erhöhen. Hierzu befindet sich bereits eine Studie inkl. vertiefender Untersuchungen (Beprobungen) in der Endphase. Die Maßnahmenumsetzung kann auf 2027 herabgesetzt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt	Anlage M5 - Zweite Aktualisierung Maßnahmenprogramm FGG Elbe	Sachsen
UBMNP-0179-5000-0099-0001	Nach Einsicht Ihres Maßnahmenprogrammes erhebe ich Einspruch aus folgenden Gründen: 1. Die Maßnahmen scheinen nicht spezifisch an die entsprechenden Gewässerabschnitte angepasst zu sein, die Einteilung der Flußkörper ist zu grob und erstreckt sich teilweise bis in das Quellgebiet und umfasst zu lange Flußkörper.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.</p>		
UBMNP-0179-5000-0099-0002	<p>2. Bei der Bewertung wird nur auf einzelne Fischarten Bezug genommen, aus meiner Sicht ist nicht erkenntlich warum welche Fischart als Leitfisch ausgewählt wurde, andere Arten bleiben unberücksichtigt. Auch hier ist Analog festzustellen, dass die Gewässerabschnitte viel zu grob eingeteilt wurden. Des Weiteren wird der Einfluss von künstlich eingesetzten Speisefischen z.B. Regenbogenforellen nicht berücksichtigt. Durch falschen Besatz besteht die Gefahr das die Artenvielfalt darunter leidet einschl. der gesamten Biodiversität.</p>	<p>Bei der fischökologischen Zustandsbewertung wird immer der festgestellte Ist-Fischbestand mit der potenziell natürlich vorkommenden „Referenzfischlebensgemeinschaft“ verglichen. Es werden also alle ursprünglich im betreffenden FWK vorkommenden Fischarten berücksichtigt. Die Referenzen werden unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen (z.B. historische Quellen, hydromorphologische Charakteristik des jeweiligen Flussabschnitts usw.) federführend am Institut für Fischerei erstellt. Fischarten, die im natürlichen Artengefüge einen Anteil von ? 5 % haben gelten als Leitfischarten. In die Bewertung gehen aber auch die typspezifischen Arten (Referenzanteil zwischen ? 1 und < 5 %) und die Begleitarten (Referenzanteil < 1 %) ein. Die Einteilung der Referenzfischlebensgemeinschaften orientiert sich an den gegebenen Lebensraumsituationen und ist daher vergleichsweise spezifisch auf die jeweiligen zu bewertenden Flussabschnitte zugeschnitten, somit auch nicht immer</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>deckungsgleich mit den jeweiligen FWK-Zuschnitten. Eine noch „feinere Auflösung“ wäre hier aus unserer Sicht fachlich wie auch hinsichtlich der Praktikabilität kaum möglich. Wenn sich durch unsachgemäße fischereiliche Bewirtschaftung das Artgefüge bzw. die Artenvielfalt signifikant verändert, spiegelt sich dies auch in der fischökologischen Zustandsbewertung mit dem fischbasierten Bewertungssystem wider. Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich empfehlenswert, auch unter Berücksichtigung der in den Fischereigesetzen geregelten Vorgaben zum Besatz, im Bedarfsfall nur Fische aus dem Referenzartenspektrum zu besetzen.</p>		
UBMNP-0179-5000-0099-0003	<p>3. Das Zusammenspiel zwischen Gewässern und Uferbereichen wird unzureichend berücksichtigt, es muss der gesamte Lebensraum im ökologischen Sinne d.h. Gewässer und Uferbereich berücksichtigt werden. An das Hauptgewässer angeschlossene Bereiche wie Deiche, Stauräume, Mühlgräben, Auwälder werden überhaupt nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Dabei werden – insbesondere bei den hydromorphologischen Belastungen – auch die Uferbereiche betrachtet, siehe beispielsweise Maßnahmen 72 bis 75 des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs.</p>		Bayern
UBMNP-0179-5000-0099-0004	<p>4. Eine historische Recherche fehlt vollkommen; die Einteilung in natürliche bzw. stark veränderte Gewässer ist nicht nachvollziehbar, es werden z.B. Einflüsse durch Hochwasserschutz, Flurbereinigung, Wasserkraft, Straßenbau nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist nicht erkenntlich was ein natürlicher Zustand sein soll. Bezieht sich dieser natürlichere Zustand auf die Zeiträume vor der Flurbereinigung, Landgewinnung oder vor menschlicher Besiedlung? Bei einem folgenden Umsetzungskonzept droht Analog den Fehlern der Flurbereinigung eine ökologische Verarmung. Es ist davon auszugehen, dass bei der geforderten Durchgängigkeit Neozoa wie z.B. der amerikanische Signalkrebs oder Schwarzmundgrundel sich weiter ausbreiten und diese</p>	<p>Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant.</p> <p>Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Bayern, Kap. 1.2.3.1.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	einheimische Arten verdrängen, das ist mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar.			
UBMNP-0179-5000-0099-0005	5. Die klimatischen Auswirkungen durch die Umsetzungen bleiben unberücksichtigt, z.B. bleibt beim Wegfall von Wasserkraftanlagen oder Minderung der Stromerzeugung durch unangemessene Restwasserauflagen der Klimaschutzaspekt vollkommen unberücksichtigt. Durch Beseitigung von Stauanlagen aufgrund der Priorisierung der Durchgängigkeit werden sich die Gewässer ein tiefen und dadurch wird der Grundwasserspiegel weiter abgesenkt.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.		Bayern
UBMNP-0179-5000-0099-0006	6. Nicht nachvollziehbar ist, dass zur Gewässerbeurteilung die grundlegenden negativen Einflüsse durch Quecksilber und andere sogenannte ubiquitäre Schadstoffe unberücksichtigt bleiben. Diese Faktoren stellen meiner Ansicht nach die Hauptgründe für die ökologische Verarmung unserer Gewässerkörper dar.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.</p>		
UBMNP-0184-5000-0201-0001	<p>Die Darstellungsform der Maßnahmetabelle reicht nicht aus, um die vorgesehenen Maßnahmen fachlich zu beurteilen. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil es sich um eine Vollplanung bis zur Erreichung des guten Gewässerzustandes handeln soll. Es kann derzeit nicht ausreichend geprüft werden, ob dieser Anspruch mit dem vorliegenden Maßnahmenprogramm umgesetzt wird. Allein die Anzahl der Maßnahmen pro Maßnahmentyp und Wasserkörper erlaubt in vielen Fällen keine fachliche Beurteilung, ob diese zur Erreichung des guten Zustandes/Potenzials ausreichen werden. Als Beispiel sei die Spree südlich Spremberg (Wasserkörper DERW_DESN_582-4) angeführt, wo 11 Maßnahmen des Typs 24 (Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau) verzeichnet sind. Dem Nutzer der Tabelle ist es nicht einmal möglich, die Anzahl der Maßnahmen zur Spreewitzer Rinne links der Spree und zum Tagebau Nochten rechts der Spree zu unterscheiden.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung orientiert sich an bundesweit, teils auch EU-weit abgestimmten Vorgaben. Aufgrund der Größe der Einzugsgebiete ist im Maßnahmenprogramm nur eine sehr hohe Abstraktionsebene darstellbar.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0184-5000-0201-0002	<p>Das „strategische Hintergrundpapier zu Eisen und Sulfat“ gehört nicht zu den von der FGG Elbe im Rahmen der Beteiligung veröffentlichten Unterlagen. Laut S. 20 des Hintergrunddokumentes zur Wasserbewirtschaftungsfrage Bergbau wird es jedoch im Maßnahmenprogramm „verankert“. Es listet Bestandsmaßnahmen zu Oberflächengewässerkörpern auf und schlägt zusätzliche Maßnahmen vor. Ob alle diese Maßnahmenvorschläge unverändert in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden, ist nicht</p>	<p>Der Hinweis wird an das LBGR zur Prüfung übermittelt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	erkennbar. Zudem schlüsselt das strategische Hintergrundpapier in Arbeitspaket 3 die dargestellten Maßnahmen nicht nach OWKs auf, so dass ein Abgleich mit der Maßnahmentabelle für Leser*innen kaum leistbar ist.			
UBMNP-0184-5000-0201-0003	Das Maßnahmenprogramm erwähnt gleich zu Beginn auf S. 8 zutreffend die Pflicht zu einer „Vollplanung“ Diese Pflicht verletzt das vorliegende Maßnahmenprogramm jedoch beim aktiven Braunkohlebergbau der [Name anonymisiert], wenn es sich auf die im „strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ dargestellten Maßnahmen beschränkt. Um dem Erfordernis einer Vollplanung gerecht zu werden, muss das Maßnahmenprogramm auch für den aktiven Bergbau geeignete und wirksame Maßnahmen festlegen, die mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zur Erreichung des guten Zustandes/Potenzials führen. Das teilweise Fehlen detaillierter Untersuchungen wurde durch die Bergbehörden und den Bergbaubetrieb selbst herbeigeführt und darf nicht zu Lasten des Gewässerschutzes gehen.	Das Maßnahmenprogramm ist nach aktuellem Wissenstand aufgestellt worden. Der Stellungnehmer wird gebeten, darüber hinausgehenden Untersuchungsbedarf zur Prüfung an die zuständigen Umweltministerien zu übermitteln.		FGG Elbe
UBMNP-0184-5000-0201-0004	Bau einer Dichtwand am Tagebau Nochten zur Spree. Bergbaubedingte Stoffeinträge aus dem Tagebau Nochten beeinflussen nachbergbaulich die Spree südlich von Spremberg (Wasserkörper DERW_DESN_582-4) sowie mindestens hinsichtlich des Parameters Sulfat weitere Teile der Spree flussabwärts. [...] Daher ist im Maßnahmenprogramm die sicherste mögliche Maßnahme festzulegen. Diese besteht im Bau einer unterirdischen Dichtwand analog dem Vorgehen der [Name anonymisiert] in der Spreewitzer Rinne. Auch der Umsetzungszeitraum ist daher am Vorgehen in der Spreewitzer Rinne zu orientieren. Angesichts des dortigen Planungsvorlaufes (aktuell läuft der Scoping-Prozess) ist maximal ein Jahr mehr für die Umsetzung vorzusehen. Eine entsprechende Maßnahme des Typs 24 ist beim Wasserkörper DERW_DESN_582-4 zu ergänzen und eindeutig darzustellen.	Alle aktiven Braunkohlentagebaue werden auf der Grundlage von genehmigten Planverfahren betrieben. Anträge zu Planänderungen müssen vom Vorhabenträger mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die LEAG hat nach Bekanntwerden der Absicht zum Kohleausstieg umgehend im Jahr 2017 mit einer Verringerung von bereits für den Abbau genehmigten Flächen in Sachsen (Tagebau Nochten - Feld Nochten II) und Brandenburg (Tagebau Jänschwalde-Nord) reagiert. Die verbleibenden Abbauflächen werden bei relativ gleichbleibenden Abbaumengen bis zum jetzt gesetzlich festgelegten Kohleausstiegstermin - spätestens 2038 - in Anspruch genommen. Da wo Flächenverkleinerungen von der LEAG bekannt gegeben wurden, sind entsprechende Planverfahren in Gang gesetzt worden, um die Änderungen einzuarbeiten. Bei den Tagebauen, wo dies nicht der Fall ist, sind entsprechend Änderungsverfahren momentan nicht erforderlich. Die geforderten Minimierungsgebote sind		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Bestandteil der weiteren Planungen und der Genehmigungsverfahren, die mit der Beendigung des Kohleabbaus und der anschließenden Sanierung der Bergbaufolgelandschaft sowie mit dem Prozess des Kohleausstiegs insgesamt erforderlich sind.		
UBMNP-0184-5000-0201-0005	<p>Tagebau Nochten: Bau einer Dichtwand nach Norden und Verkleinerung der Abbaufläche.</p> <p>Maßnahmen des Typs 56 des LAWA-BLANO-Katalogs („Maßnahmen zur Verringerung der Wasserentnahme aus GW für den Bergbau zur Verbesserung des mengenmäßigen Zustands des GWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung“) sowie des Typs 38 („Maßnahmen zur Verringerung der GW- Bergbaufolgen Belastung infolge Bergbau, z.B. Schwermetalle, Sulfat“) fehlen im Maßnahmenprogramm für das den Grundwasserkörper Lohsa-Nochten (DEGB_DESN_SP-3-1) bisher.</p> <p>Verkleinerung der Abbaufläche. Bereits das KVBG erfordert die Verkleinerung bereits mit Rahmenbetriebsplan zugelassener Braunkohlentagebaue der [Name anonymisiert]. Dies gilt in noch stärkerem Maße bei Umsetzung des sogenannten Klima-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes. [...] Die Verkleinerungen von Tagebauflächen ist zugleich zur Verringerung des entstehenden Grundwasserdefizites, des späteren Flutungwasserbedarfes und der künftigen Pyritverwitterung erforderlich. Dies entspricht der Maßnahmenkategorie M 1 im Anhang 5-4-2 zum Bewirtschaftungsplan-Entwurf.</p> <p>Bau einer Dichtwand am Tagebau Nochten nach Norden. [...] Ein spezifisches Überwachungsmonitoring ist spätestens mit der Zulassung eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans dem Tagebaubetreiber aufzuerlegen und gehört ebenfalls zum Typ 38. Entsprechende Maßnahmen der Typen 38 und 56 sind beim Wasserkörper DEGB_DESN_SP-3-1 zu ergänzen und eindeutig darzustellen.</p>	Der Bau von Dichtwänden und die Größe der Abbaugelände werden in den jeweiligen bergrechtlichen Verfahren bzw. raumordnerischen Änderungsverfahren geprüft und festgelegt. Die Prüfung umfasst auch die Belange der WRRL. Die Festlegungen werden in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufgenommen.		Sachsen
UBMNP-0184-5000-0201-0006	Minimierung der Restseeflächen der aktiven Braunkohlentagebaue. Angesichts der riesigen Fläche bereits im Einzugsgebiet von Spree und Schwarzer Elster entstandener Tagebauseen ist jede weitere Erhöhung dieser	Weder die Schaffung noch die Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen ist eine Maßnahme nach dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und kann für den aktuellen Bewirtschaftungsplan nicht mehr aufgenommen		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Verdunstungsverluste auf das absolut unvermeidbare Minimum zu beschränken. [...] Die Verkleinerung von Tagebauseen kann natürlich auch (und sollte vorzugsweise) über eine Verkleinerung der Abbaufäche erfolgen, da so das Massendefizit der entnommenen Kohle geringer ausfällt. Zusätzlich verbleibt aber offensichtlich Spielraum, bei gleichbleibender Abbaufäche unterschiedlich große Seen zu planen. [...]</p> <p>Zur Verringerung von Ewigkeitslasten muss auch die Verwendung der bei Tagebauaufschluss angelegten Außenkippen zur Teilverfüllung von Restseen als mögliche Maßnahme unvoreingenommen geprüft und bewertet werden. [...] Das Ziel dieser Maßnahme entspricht weitgehend dem des Maßnahmentyps 66 („Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserstandsdynamik an stehenden Gewässern (betrifft ausschließlich Standgewässer, die als OWK (Talsperren und Seen > 50 ha) gemeldet wurden). [...] Da sie jedoch einen noch nicht existierenden Oberflächenwasserkörper zum Gegenstand hat, dessen Verdunstungsverluste langfristig das umgebende Grundwasser abzusenken drohen, erscheint uns auch eine Einordnung in den Maßnahmentyp 56 denkbar.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch die FGG Elbe einem Maßnahmentyp zuzuordnen und sowohl den umgebenden Grundwasserkörpern als auch den Vorflutern zuzuordnen, deren Wasserversorgung durch die Seeverdunstung reduzieren wird.</p>	<p>werden. Die Größe einer evtl. späteren Gewässerfläche nach Abschluss der Abbautätigkeit ist Gegenstand der späteren Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche und wird im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans festgelegt. Die Ergänzung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum geprüft.</p>		
UBMNP-0184-5000-0201-0007	<p>Reduzierung der Kühlwasserentnahme. Maßnahme des Typs 46 des LAWA-BLANO-Katalogs („Maßnahmen zur Verringerung der Kühlwasserentnahme aus OW zur Verbesserung des Wasserhaushalts des OWK, z.B. Anpassung der behördlichen Genehmigung“) fehlen im Maßnahmenprogramm für das Lausitzer Braunkohlenrevier bisher. In den jeweils aktuellen Bewirtschaftungsgrundsätzen für Spree und Schwarze Elster ist eine Rangfolge der Wassernutzungen für die Versorgung in Niedrigwassersituationen festgelegt. Dabei gehören unter anderem Kraftwerke zur ersten und obersten Priorität, die Flutung von Tagebauseen zur vierten und letzten. Angesichts der zunehmenden Niedrigwasserproblematik der Spree und</p>	<p>Die wasserrechtlichen Zulassungen werden in gesonderten Zulassungsverfahren erteilt. Dabei wird die Vereinbarkeit mit der WRRL geprüft. Die Festlegung einer Rangfolge der Wassernutzung ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Schwarzen Elster ist die Kühlwasserversorgung der Braunkohlkraftwerke in der Priorität herunterzustufen. [...] Zudem ist eine zusätzliche Entnahme von Spreewasser für das Kraftwerk Jänschwalde nicht zu genehmigen. [...] Die Nutzung von Spreewasser für die Kühlung des Kraftwerkes Jänschwalde ist mit dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar und daher nicht genehmigungsfähig. Vorsorglich sollte jedoch auch ihre Vermeidung als Maßnahme im Maßnahmenprogramm aufgeführt werden. [...] Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Braunkohlkraftwerke sind anzupassen. Dabei sind nicht nur die Befristungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zu übernehmen, sondern alle zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Pariser Klimaschutzabkommens erforderlichen Reduzierungen der Kohleverstromung zu beachten. [...] Entsprechende Maßnahmen des Typs 46 sind bei den betroffenen Wasserkörpern (mindestens DERW_DEBB582622_745, DERW_DESN_5824-3, DERW_DEBB582_40, DERW_DESN_582-4, DERW_DEBB5826226_1248 und DERW_DEBB58262268_1603) zu ergänzen und eindeutig darzustellen.</p>			
UBMNP-0184-5000-0201-0008	<p>Der Weiterbetrieb von ausgewählten Grundwasserbrunnen der Tagebaue zur Stützung des Niedrigwasserabflusses der Spree wurde beispielsweise vom „Aktionsbündnis Klare Spree“ vorgeschlagen. Er würde dazu dienen, die Übergangszeit zwischen Ende der Kohleförderung und Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und/oder Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserspeicher zu überbrücken. [...] Aus diesem Grund sehen wir die Maßnahme als verhältnismäßig an, zumal sie auch der Sicherstellung der Trinkwassergewinnung spreeabwärts dient. [...] Soweit im Bereich der [Name anonymisiert] eisenhaltiges Grundwasser gefasst und in der Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe der [Name anonymisiert] gereinigt wird, muss auch dieses Wasser der Niedrigwasserstützung der Spree bei Bedarf zur Verfügung stehen. Es ist sowohl bei der Gewässerbewirtschaftung als auch bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass dies klar Vorrang gegenüber einer Vermarktung im Industriepark</p>	<p>In den Zulassungsverfahren zu den Abschlussbetriebsplänen sind ggf. Entscheidungen zum Weiterbetrieb der Grundwasserbrunnen zu treffen. Dabei ist die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers zu berücksichtigen.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Schwarze Pumpe haben muss. [...] Die Maßnahme ist durch die FGG Elbe eindeutig bezeichnet in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen. Zu stützen ist der Wasserkörper Spree-4 (DERW_DESN_582-4), spätestens jedoch Spree-2 (DERW_DEBB582_40).			
UBMNP-0185-5000-0100-0001	ID 4626, Frohndorf, Neuanschlüsse (131 EW): Der Ansatz als Überhang aus dem 2. BWZ ist gerechtfertigt. Ggf. Abzug von 12 EW - Siehe vorgezogene Maßnahmen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0185-5000-0100-0002	ID 4627, Leubingen, Neuanschlüsse (419 EW): Der Ansatz der 419 EW für den Bereich Leubingen ist bitte zu streichen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ID 4627 ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0185-5000-0100-0003	ID 4982, Umschluss der KA Frohndorf-Orlishausen GG an die KA Sömmerda (0 EW): Der Ansatz als Überhang aus dem 2. BWZ ist gerechtfertigt. Siehe jedoch Anmerkungen zu Neuansätzen (Ggf. Ansatz von EW aufgrund Frachtminderung durch Wegfall Einleitstelle)	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0185-5000-0100-0004	ID 4628, Sömmerda Neuanschlüsse (461 EW): Der Ansatz als Überhang aus dem 2. BWZ ist gerechtfertigt. Ggf. Abzug von 41 EW - Siehe vorgezogene Maßnahmen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0185-5000-0100-0005	Das Gros der Maßnahmen am nördlichen Gartenberg wären nach der aktuellen Gewässereinzugsgebietskarte dem OWK Lossa zuzuordnen (Siehe Auszug)	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Sie führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0185-5000-0100-0006	Der Ausbau der OK in Orlishausen-Frohndorf hat für die [Name anonymisiert] in den kommenden Jahren Priorität. Die Vorgabe einer zusätzlichen Frachtminderung im EZG der Lossa (Maßnahme ID 11731 mit 800 EW) würde jedoch zur Folge haben, dass die gesamte Ortslage Orlishausen-Frohndorf (Überhang 146 EW + Neu 800 EW = 946 EW) mit mehr als 6 km Hauptleitungsnetz innerhalb von 6 Jahren vollständig schmutzwasserseitig zu erschließen wäre. Auch wenn die Abstimmungen zur Festlegung der einzelnen Bauabschnitte noch nicht abgeschlossen sind, erachten wir dies, abgesehen von der Finanzierung, in dem maßgeblichen Zeitraum als bautechnisch nicht umsetzbar. ... Übertragen auf Orlishausen-Frohndorf (OWK Lossa) wären in 6 Jahren somit insgesamt	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. In der Maßnahme ID 11731 wurde die anzuschließende EW-Zahl von 800 auf 500 gesenkt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	maximal 517 EW und folglich 131 EW (Überhang) + 386 EW (Neuanschluss von Einwohnern) darstellbar.			
UBMNP-0185-5000-0100-0007	In diesem Zusammenhang drängt sich ein weiterer Ansatz auf. Können die bislang an die Interims-KA in Orlishausen (keine P-Elimination) angeschlossenen EW (aktuell rund 250 EW) aufgrund deren Außerbetriebnahme und perspektivischen Wegfalls der Einleitstelle zumindest anteilig als Frachtminderung im Maßnahmenplan für den OWK Lossa aufgeführt werden? In gleichem Umfang könnte die Anzahl der zusätzlichen Neuanschlüsse für den OWK Lossa dann entsprechend reduziert werden, was die zuvor skizzierte zeitliche Problemlage beim Bau der OK weiter entspannen würde. Insofern würden sich zwar gemäß den Vorgaben zur Aufstellung der ABK die Zahlenwerte in den Tabellen der Anlagen 1a und 2a mit den darin auszuweisenden erstmals neu an kommunale Kläranlagen“ angeschlossenen EW nicht mit den Zahlen des Maßnahmenplans decken; was jedoch bedingt durch vorstehende Überlegung u. E. gewässertechnisch plausibel und nachvollziehbar wäre. Denn aus unserer Sicht kommt es durch Umschluss besagter EW von der KA Orlishausen auf die KA Sömmerda definitiv zu einer Minderung des Nährstoffeintrags im EZG des OWK Lossa.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme bereits in der ID 4982 enthalten ist.		Thüringen
UBMNP-0188-5000-0170-0001	Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge sind daher als betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserhaushaltsgesetz direkt einzubeziehen. Die betroffenen Unternehmen sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg als federführendes Ministerium der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt.	Das MLUK und LfU führen bei Bedarf seit 2021 Gespräche mit den Unteren Wasserbehörden (UWB) zu notwendigen Anpassungen an Kläranlagen. Teilweise nehmen die Anlagenbetreiber an diesen Gesprächen teil oder die UWB gehen auf die Anlagenbetreiber zu oder die Anlagenbetreiber können auf Wunsch Gespräche initiieren. Parallel zur Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird das Landesamt für Umwelt auf den Seiten der Auskunftsplattform Wasser (https://apw.brandenburg.de : Thema Wasserrahmenrichtlinie - > WRRL Maßnahmen 3. BWZ) Karten zu den WRRL-Handlungsfeldern freischalten. In der Karte "Handlungsfeld Kommunalabwasser" sind alle Maßnahmen verzeichnet, die an Kläranlagen zum Erreichen der WRRL-Umweltziele erforderlich sind.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0188-5000-0170-0002	Konkretisierung. Grundsätzlich sind die Maßnahmen überwiegend sehr unkonkret. Im Bereich Grundwasser führen Maßnahmen wie Erstellung von Studien/Konzepten und Beratungsmaßnahmen die Liste an – für die Erreichung der Ziele innerhalb des 3. Bewirtschaftungszeitraumes sind diese Maßnahmen daher ungeeignet. Eine weitere Aufschiebung der Zielerreichung kann nicht akzeptiert werden.	Das Maßnahmenprogramm umfasst neben konzeptionellen Maßnahmen, wie Studien/Konzepten, auch zahlreiche konkrete Maßnahmen für Grundwasserkörper im schlechten Zustand und/oder Risiko, um den guten Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten.		FGG Elbe
UBMNP-0188-5000-0170-0003	Vorrang der Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Bei allen Maßnahmen und –plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und von Industrie und Gewerbe nicht gefährden und müssen daher prioritär hinter den Aufgaben der Daseinsvorsorge zurückstehen. Die öffentliche Wasserversorgung ist systemrelevant als Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in Zeiten des Klimawandels. Der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Landwirtschaft sollte im Wasserhaushaltsgesetz beibehalten und zusätzlich in den Landeswassergesetzen verankert werden. In diesem Zusammenhang ist ein vollständiger Überblick über alle Wassernutzungen unerlässlich, wobei die Unteren und die Oberen Wasserbehörden auf gemeinsame, verlässliche Daten Zugriff haben müssen. Ebenso ist eine angemessene personelle Ausstattung der Wasserbehörden zu gewährleisten. Die Ausrichtung von Maßnahmen auf für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung und die Rohstoffgewinnung sind nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.	Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Darüber hinaus steht es den Ländern frei, den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung in den Landeswassergesetzen noch stärker herauszustellen.		FGG Elbe
UBMNP-0188-5000-0170-0004	Vorrang der Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Daher bedarf es grundsätzlich der nachfolgenden Maßnahmen: • - Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung muss	Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ins Wasserhaushalts- und Raumordnungsgesetz aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung sind stets als Bewilligung auszusprechen.• Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes muss seitens Genehmigungsbehörden und Kommunen mehr Priorität erhalten und in einem zeitlich angemessenen Rahmen erfolgen.• Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sind zukünftig wieder in den regionalen Raumordnungsplänen vorzusehen.	<p>Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Eine Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist sinnvoll. Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung sind keinesfalls stets als Bewilligung zu erteilen. Ob eine Erlaubnis als einfache Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wird, richtet sich nach dem inhaltlichen Antragsbegehren des jeweiligen Antragstellers und den sich im Einzelfall bestehenden tatsächlichen Rahmenbedingungen. Die Trinkwasserversorgung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p>		
UBMNP-0188-5000-0170-0005	<p>Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge (Nr. 4 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Es ist nicht ersichtlich, welche Stoffgruppen hier gemeint sind und welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmetyps geplant sind. Auf die vorangestellte Positionierung sei ausdrücklich verwiesen, in besondere im Punkt Durchsetzung des Verursacherprinzips.</p>	<p>Dieser Maßnahmetyp wird für den 3. Bewirtschaftungszyklus in Brandenburg nicht gemeldet.</p>		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0006	<p>Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (Nr. 5 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Die Kläranlagen in Berlin und Brandenburg sind mit modernen Prozessmess- und -steuersystemen ausgestattet. Die permanente Prozessüberwachung und -steuerung gewährleistet stets die optimale Reinigungsleistung. Eine sinnvolle Alternative sind z.B. Anreizsysteme zur weiteren N- und P-Elimination (Maßnahme 2 und 3 gem. LAWA- Maßnahmenkatalog), welche der Finanzierung des damit verbundenen höheren Aufwandes dienen. Bei der Auswahl der konkreten Maßnahmen in enger</p>	<p>Im Rahmen einer landesweiten methodischen Maßnahmenableitung und einer nachgelagerten Einzelfallbetrachtung wurden einige Anlagen identifiziert, bei denen eine Optimierung der Betriebsweise erforderlich ist. Bei Bedarf können diese Maßnahmenempfehlungen gemeinsam mit den Genehmigungsbehörden, den Fachreferaten des LFU, dem MLUK und dem Anlagenbetreiber erörtert werden.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Abstimmung mit den Aufgabenträgern müssen Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit im Vordergrund stehen.			
UBMNP-0188-5000-0170-0007	Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen (Nr. 5 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Eine Optimierung der interkommunalen Zusammenarbeit, z.B. durch freiwillige gemeinsame Betriebsführungen, ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten hierfür geeignet sind und die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Auf die vorangestellte Positionierung sei ausdrücklich verwiesen, in besondere im Punkt Verzahnung der Maßnahmen zum Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft.	Es wird angenommen, dass der Stellungnehmer sich auf den Maßnahmentyp 6 - Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen bezieht. Dieser Maßnahmentyp ist im dritten Bewirtschaftungszyklus für Brandenburg nicht vorgesehen.		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0008	Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete (Nr. 8 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Der Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an vorhandene Kläranlagen dürfte in Brandenburg auf Grund der geringen Besiedlungsdichte und der zusätzlichen nachteiligen Effekte aufgrund der demografischen Veränderungen nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich sinnvoll sein. Effekte zur Verbesserung der Gewässerqualität dürften hier eher durch dezentrale Maßnahmen zu erwarten sein. Auch nicht in aktuell nicht angeschlossenen Gebiete wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung durch die Abfuhr der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben garantiert. Dies wird zudem durch die zuständigen Aufgabenträger und Wasserbehörden sichergestellt und kontrolliert.	Den Hinweisen des Stellungnehmers wird gefolgt.		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0009	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen (Nr. 9 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmetyps geplant sind. Ohne eine solche konkrete Benennung der Maßnahme kann keine Bewertung stattfinden. Auf die vorangestellte Positionierung sei ausdrücklich verwiesen, insbesondere im Punkt Durchsetzung des Verursacherprinzips.	Dieser Maßnahmentyp wurde ausschließlich für den Rudower See und den Rudower Seekanal (Nausdorfer Kanal) gemeldet. Es ist richtig, dass daraus keine konkrete Maßnahme ersichtlich wird. Im Einzugsgebiet des Rudower Sees liegt ein verhältnismäßig hoher Anteil dezentraler Abwasserentsorgung und eine hohe Dichte an Ferienobjekten vor. Es stehen verschiedene Handlungsansätze zur Diskussion, wie auch der Maßnahmentyp 7 zur Umrüstung bestehender Kleinkläranlagen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0188-5000-0170-0010	<p>Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen (Nr. 12 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog).</p> <p>Die Ermittlung von Stoffeinträgen aus den Niederschlagswassereinleitungen und die Ableitung entsprechender Maßnahmen sind sehr aufwändig. Zudem ist der Effekt im Verhältnis zu Einträgen aus der Landwirtschaft verschwindend gering. Diese Maßnahme ist daher abzulehnen. Darüber hinaus ist es nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmetyps geplant sind. Ohne eine solche konkrete Benennung der Maßnahme kann keine Bewertung stattfinden.</p>	<p>Dieser Maßnahmentyp wird für Brandenburg im 3. Bewirtschaftungszeitraum nicht gemeldet.</p>		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0011	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (Nr. 27 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog).</p> <p>Bei der Einstufung in den schlechten Zustand gem. WRRL dominieren insbesondere landwirtschaftliche Belastungen durch Nitrat und Ammonium. Wir bewerten diesen Maßnahmetyp daher mit einer sehr hohen Priorität und verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu den besonderen Anforderungen an die Düngung und zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft. Auf die Ausführungen zur dringend notwendigen Überprüfung der Gebietskulisse (s. Abschnitt „besondere Anforderungen an die Düngung“) wir verwiesen.</p>	<p>Der angesprochene Maßnahmentyp 27 wird für Brandenburg im 3. Bewirtschaftungszyklus nicht gemeldet. Er zielt auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Umsetzung der „Guten fachlichen Praxis“ (gfP) in der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ab. Hiervon werden keine Maßnahmen umfasst, die über gfP hinausgehen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen - AUKM). Es besteht Übereinstimmung in dem Punkt, dass die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat. Brandenburg hat hierfür die Maßnahmentypen 28 bis 31 und 41 gemeldet.</p>		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0012	<p>Sanierung undichter Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 39 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog).</p> <p>Alle Anlagen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben betrieben und saniert. Die Maßnahme stellt keine zusätzliche Maßnahme zum planmäßigen Betrieb der Anlagen dar. Werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die über den ordnungsgemäßen Betrieb hinausgehen und werden kürzere Fristen für die Sanierung von Kanälen gefordert, sind die erforderlichen finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen, z.B. im Rahmen von Förderprogrammen oder aus dem Wassernutzungsentgelt.</p>	<p>Den Ausführungen des Stellungnehmers wird gefolgt.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0188-5000-0170-0013	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (Nr. 42 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog).</p> <p>Bei Regen werden die Herbizide in Bäche, Flüsse, Seen bzw. das Grundwasser gespült, aus denen die Wasserversorger unser Trinkwasser gewinnen. Der Grenzwert für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren relevante Metaboliten im Trinkwasser liegt bei 0,00010 mg/l. Bereits wenige Tropfen können ausreichen, um einen Fluss (Breite 2 m, Tiefe 0,5 m) mit 10 km Länge bis zum Grenzwert zu verunreinigen (Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).</p> <p>Die neue EG-Trinkwasserrichtlinie, die bis 2023 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, dehnt den Geltungsbereich des Grenzwertes auf alle Metaboliten aus, die als für Trinkwasser relevant eingestuft werden. Relevanz ist nicht länger nur pflanzenschutzrechtlich im Sinne einer pestiziden Restwirkung definiert, sondern bezieht sich auf alle Metaboliten, die an sich oder in Form ihrer Transformationsprodukte für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko bergen. Dies macht zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zum Ausschluss der Anwendung von PSM-Wirkstoffen, die die Trinkwasserressourcen belasten können, dringend erforderlich. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte in die Gewässer ist konsequent zu vermeiden.</p>	<p>Das Vorkommen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist v.a. dann für das Maßnahmenprogramm relevant, wenn es zu Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von zugelassenen PSM in Wasserkörpern und in den für die Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörpern kommt. Unabhängig davon sieht die seit 2021 geltende Pflanzenschutzanwendungsverordnung des Bundes in § 4a zum Schutz der Gewässer Anwendungsverbote für alle PSM in einem Gewässerschutzstreifen von zehn Metern vor bzw. von fünf Metern, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Regelung in Anhang I Teil B der Trinkwasserrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Leitwerte für nicht relevante Metaboliten festlegen sollen, einen Beitrag zur Erfüllung der Forderung leisten wird.</p>		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0014	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (Nr. 42 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog).</p> <p>Bei Regen werden die Herbizide in Bäche, Flüsse, Seen bzw. das Grundwasser gespült, aus denen die Wasserversorger unser Trinkwasser gewinnen. Der Grenzwert für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren relevante Metaboliten im Trinkwasser liegt bei 0,00010 mg/l. Bereits wenige Tropfen können ausreichen, um einen Fluss (Breite 2 m, Tiefe 0,5 m) mit 10 km Länge bis zum Grenzwert zu verunreinigen (Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).</p> <p>Die neue EG-Trinkwasserrichtlinie, die bis 2023 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, dehnt den Geltungsbereich des Grenzwertes auf alle Metaboliten aus, die als für Trinkwasser relevant eingestuft werden. Relevanz ist nicht länger nur</p>	<p>Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer erfolgt über Abdrift, durch Abschwemmung von versiegelten Oberflächen, z.T. unfallbedingt, oder durch Bodenerosion. Im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz wird die Problematik adressiert und im WHG § 38 zu Gewässerrandstreifen und im Länderrecht aufgegriffen. Im Grundwasser wurden neben Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (Wirkstoffe und relevante Metaboliten), für die in Anlage 2 GrwV Schwellenwerte festgelegt sind, nach Anlage 4, Nr. 2.4 GrwV auch pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten untersucht und auf Grundlage eines Beschlusses der Umweltministerkonferenz in 2017 bei der Zustandsbewertung berücksichtigt.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>pflanzenschutzrechtlich im Sinne einer pestiziden Restwirkung definiert, sondern bezieht sich auf alle Metaboliten, die an sich oder in Form ihrer Transformationsprodukte für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko bergen. Dies macht zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zum Ausschluss der Anwendung von PSM-Wirkstoffen, die die Trinkwasserressourcen belasten können, dringend erforderlich. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukte in die Gewässer ist konsequent zu vermeiden.</p>			
UBMNP-0188-5000-0170-0015	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme infolge Stromerzeugung (Kühlwasser) (Nr. 46 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Kühlwasser ist in vielen Produktionsprozessen und bei der Energiegewinnung dringend erforderlich. Die Sicherstellung der Stromerzeugung erfolgt daher stets vorausschauend und bereits unter Berücksichtigung der zur Kühlung zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Nutzung von Kühlwasser ist daher bereits entsprechend einem wasserrechtlichen Verfahren unterworfen. Die bestehende Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden. Zudem dürfen Anpassungen nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls gehen.</p>	<p>Dieser Maßnahmentyp wird für den 3. Bewirtschaftungszyklus in Brandenburg nicht gemeldet.</p>		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0016	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme infolge Stromerzeugung (Kühlwasser) (Nr. 46 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Kühlwasser ist in vielen Produktionsprozessen und bei der Energiegewinnung dringend erforderlich. Die Sicherstellung der Stromerzeugung erfolgt daher stets vorausschauend und bereits unter Berücksichtigung der zur Kühlung zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Nutzung von Kühlwasser ist daher bereits entsprechend einem wasserrechtlichen Verfahren unterworfen. Die bestehende Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden. Zudem dürfen Anpassungen nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls gehen.</p>	<p>Die Erläuterung zum Maßnahmentyp Nr. 46 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog trifft auf Zustimmung und muss im Einzelfall erörtert werden. Der Maßnahmentyp Nr. 46 gem. LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ist selbst nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0188-5000-0170-0017	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke (Nr. 47 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Wasserkraftwerke entnehmen dem natürlichen Wasserkreislauf kein Wasser, sondern nutzen die potentielle Energie des Wassers zur Gewinnung oder Speicherung von Energie. Die Maßnahme führt somit ins Nichts. Wasserkraft und Naturschutz sind kein Widerspruch. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen unternehmen bereits vielfältige Maßnahmen, um zu einem guten Zustand der Gewässer zu gelangen.	Dieser Maßnahmentyp wird im 3. Bewirtschaftungszyklus für Brandenburg nicht gemeldet.		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0018	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke (Nr. 47 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Wasserkraftwerke entnehmen dem natürlichen Wasserkreislauf kein Wasser, sondern nutzen die potentielle Energie des Wassers zur Gewinnung oder Speicherung von Energie. Die Maßnahme führt somit ins Nichts. Wasserkraft und Naturschutz sind kein Widerspruch. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen unternehmen bereits vielfältige Maßnahmen, um zu einem guten Zustand der Gewässer zu gelangen.	Die Erläuterung zum Maßnahmentyp Nr. 47 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog muss im Einzelfall erörtert werden. Der Maßnahmentyp Nr. 47 gem. LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ist nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.		FGG Elbe
UBMNP-0188-5000-0170-0019	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (Nr. 50 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Die Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung und sind daher stets vorrangig vor anderen Nutzungen sicherzustellen. Daseinsvorsorge braucht langfristige Sicherheit und Perspektive. Die Entnahmemengen unterliegen stets einem strengen Bewirtschaftungsregime welches in umfangreichen wasserrechtlichen Verfahren geprüft und genehmigt wird. Die Wasserrechte der öffentlichen Wasserversorgung sind daher dringend zu sichern.	Dieser Maßnahmentyp wird im 3. Bewirtschaftungszyklus für Brandenburg nicht gemeldet.		Brandenburg
UBMNP-0188-5000-0170-0020	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (Nr. 50 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Die Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung und sind daher stets vorrangig vor anderen Nutzungen sicherzustellen. Daseinsvorsorge braucht langfristige Sicherheit und	Dem Wasserhaushaltsgesetz liegt der Ansatz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung zu Grunde. Dies ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen als Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten, aber vor allem auch aus der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung. Danach sind Benutzungen eines Gewässers nicht		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Perspektive. Die Entnahmemengen unterliegen stets einem strengen Bewirtschaftungsregime welches in umfangreichen wasserrechtlichen Verfahren geprüft und genehmigt wird. Die Wasserrechte der öffentlichen Wasserversorgung sind daher dringend zu sichern.</p>	<p>zulassungsfähig, wenn sie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, erwarten lassen. Dieser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist in Zeiten knapper werdender Ressourcen, insbesondere in Trockenjahren, von besonderer Bedeutung. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind ausreichend. Im Übrigen ist die Trinkwasserversorgung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p>		
UBMNP-0188-5000-0170-0021	<p>Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen (Nr. 53 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Korrespondierend zu Maßnahme 50 ist es notwendig, dass alle Wassernutzungen und entnahmen eines Wasserkörpers in erster Linie konsequent erfasst werden. Hierfür steht in Brandenburg mit dem elektronischen Wasserbuch ein geeignetes Instrument zur Verfügung welches konsequent anzuwenden ist. Die Wasserentnahmen sind zu priorisieren, wobei der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang einzuräumen ist.</p>	<p>Unter dem Maßnahmentyp 53 wird in Brandenburg die ökologisch begründete Mindestwasserführung verstanden. Diese wird mit Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraumes der WRRL behördenverbindlich eingeführt. Hierfür sind für Wasserkörper mit signifikanten Belastungen der hydromorphologischen Teilkomponente „Abfluss und Abflussdynamik“ Maßnahmen in das aktualisierte Maßnahmenprogramm aufgenommen worden. Der ökologisch begründete Mindestabflusses für die Fließgewässer Brandenburgs ist bei wasserrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die landesweiten Datengrundlagen werden den Genehmigungsbehörden digital in der Auskunftsplattform Wasser und als GIS-Datensatz bereitgestellt. Die Werte stellen fachliche Empfehlungen dar, die unter Abwägung der Interessen anderer Wassernutzer oder der speziellen Erfordernisse naturräumlicher Besonderheiten regional im Einzelfall überprüft werden müssen. Mit dem elektronischen Wasserbuch wird eine Übersicht der genehmigten Wassernutzungen geführt. Die nicht genehmigungspflichtigen Wassernutzungen und -entnahmen sind nicht erfasst. Um in Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren sowie bei Entscheidungen zum Ausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungen gemäß § 22 WHG das verfügbare Wasserdargebot in dem jeweiligen Einzugsgebiet unter Berücksichtigung bereits zugelassener Gewässerbenutzungen einschließlich rechtzeitig angemeldeter alter Rechte und Befugnisse (vgl. § 21 WHG) zu ermitteln, kann auf das elektronische Wasserbuch zugegriffen werden.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0188-5000-0170-0022	Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (Nr. 61 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog). Ein wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Energiegewinnung und –erzeugung, insbesondere die hierfür geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse, Bergbaubetriebspläne etc. Die bestehende Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden. Zudem dürfen Anpassungen nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls gehen.	Der Maßnahmentyp Nr. 61 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog ist eine wichtige Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologisch begründeten Mindestwasserführung im Bereich von Querbauwerken, Staubereichen etc. (Restwasser, Dotationsabfluss in Umgebungsgewässern) z.B. durch behördliche Festlegung nach § 33 WHG (nicht Niedrigwasseraufhöhung) und wird im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe über 500-mal benannt. Der Maßnahmentyp steht nicht im Widerspruch zur Anmerkung des Stellungnehmenden.		FGG Elbe
UBMNP-0188-5000-0170-0023	Der [Name anonymisiert] fordert das Bundesumweltministerium auf, für die nach Artikel 14 WRRL verbindlich durchzuführende Anhörung der Öffentlichkeit und insbesondere der betroffenen Energie-, Wasser- und Abwasserunternehmen zur Bewertung der Maßnahmen die Angaben in den Maßnahmenplänen, d.h. die Angaben, welche Maßnahmen konkret vorgesehen werden, kurzfristig zu ergänzen. Begründung: In etlichen Maßnahmenplänen fehlen die Angaben zu den konkreten Maßnahmen. So will das Land Baden-Württemberg die Angaben in den Teilgebieten von Fließgewässern, die für die Wasserkraftgewinnung genutzt werden, bis Dezember 2021 nachliefern. Folge ist, dass für die betroffenen Unternehmen eine Stellungnahme und Bewertung der Maßnahmen fristgerecht nicht möglich sein wird. In den meisten Bundesländern wurde zudem bei der Ausweisung der gelben Gebiete festgestellt, dass die Hauptbelastung durch Phosphat inzwischen aus der Landwirtschaft kommt. Die nach der DüV 2020 und AVV GeA notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphat- und Nitratbelastungen der Gewässer, die aus der Landwirtschaft stammen, fehlen jedoch in den meisten Bewirtschaftungsplänen völlig.	Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthält im Anhang M5 eine belastungs- oder stoffbezogene tabellarische Auflistung aller ergänzenden Maßnahmen der Bundesländer auf Wasserkörper- und Koordinierungsraumebene und, wo möglich, deren Quantifizierung und Umsetzungszeitraum. Die DüV zählt zu den grundlegenden Maßnahmen. Diese Vorschriften sind im Anhang M2 des Maßnahmenprogramms auf Bundesebene und mit Beispielen auf Länderebene aufgeführt. Da diese Vorschriften bundesweit oder landesweit in allen Wasserkörpern gelten, wurde auf eine wasserkörperkonkrete Zuordnung im Anhang M5 des Maßnahmenprogramms verzichtet.		FGG Elbe
UBMNP-0189-5000-0149-0001	Ziel des Maßnahmenprogrammes sollte es jedoch sein, eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schaffen und zu erhalten, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und zu erhalten, die ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt. Das Maßnahmenprogramm sollte mit den Klimazielen der	Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen. Die Synergien zum Klimaschutz werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe berücksichtigt.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bundesregierung und des Landes Thüringen eng abgestimmt werden und die Erzeugung von ressourcenschonender und emissionsfreier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es sollten Lösungen gefunden werden, die den Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL verbinden und nicht als Konkurrenten betrachten. Ebenso ist es zwingend erforderlich, dass die Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine klare Vorgabe kann man davon ausgehen, dass der geplante Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.</p> <p>Die Maßnahmenprogramme sollten vorrangig den Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung, und auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungsplänen berücksichtigen.</p>			
UBMNP-0189-5000-0149-0002	<p>Es sollte durch das Maßnahmenprogramm eine gleichberechtigte Behandlung der Haupteinflussfaktoren und der Finanzierung der Durchführung entsprechender Maßnahmen vorgesehen werden. Ebenfalls sollen durch die zuständigen Behörden in den notwendigen Verfahren die tatsächlichen Basisdaten, sowie die Verhältnismäßigkeit der Entscheidung und der Auswirkungen auf Dritte geprüft werden. Dazu sollte die Behörde verpflichtet werden eine sorgfältige Analyse über den Zustand des Gewässers an der Wasserkraftanlage anfertigen zu lassen, die die Anordnung entsprechender Maßnahmen rechtfertigt.</p>	<p>Das generelle Vorgehen bei der Ableitung von Maßnahmen für das Maßnahmenprogramm ist im zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplan dargestellt. Die Erfassung des Zustands/Potenzials des Gewässers und die Prüfung von Verhältnismäßigkeit sind wichtige Schritte. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, sondern ist vielmehr ein programmatisches Instrument der FGG Elbe, durch das die gemeinsamen Anstrengungen, die überregionalen wichtigen Bewirtschaftungsfragen darzustellen, und die gemeinsamen Lösungsstrategien aufgezeigt werden. Konkrete Wasserkörperbezogene Planungen finden sich demgegenüber z. B. in Hintergrunddokumenten der FGG Elbe, länderspezifischen Beiträgen zum Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm oder auch in einzelnen durch die Länder veröffentlichten Gewässerentwicklungskonzepten/-plänen für Teileinzugsgebiete.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0189-5000-0149-0003	<p>Auch sollte bei der Umsetzung der Maßnahmen die Zielerreichung federführend sein. Die Basis der Maßnahmenprogramme bilden die angenommenen Werte aus der Erhebung 2014-2016. In den Massnahmeprogrammen ist nicht zu erkennen, dass existierende praxisorientierte</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für das gesamte deutsche Elbeeinzugsgebiet, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden</p>		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Untersuchungsergebnisse berücksichtigt wurden. Die Behörden sollten bei der Erarbeitung und Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verpflichtet werden, aktuelle Erkenntnisse aus verschiedenen Studien mit einzuarbeiten. Aus den Jahren 2017 und später gibt es Untersuchungsberichte von Universitäten, die neue Erkenntnisse an Stauanlagen, Rechenreinigern, sowie Fischauf- und Abstiegsanlagen aus Untersuchungen in der Praxis liefern. Wie zum Beispiel: -UNI Kassel, Studie zur Fischpopulation und Durchgängigkeit-UNI Kassel Fischfauna und Querbauwerke, neuere Erkenntnis der WRRL-TU Darmstadt/TU Dresden, Institut für Wasserbau und Technische Hydromechanik (Bemessung von Horizontalrechen an Wasserkraftanlagen für die Abwanderung von Lachssmolts und Aalen) und viele mehr.	Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Dies beinhaltet auch, dass die für die einzelnen Wasserkörper vorgesehenen Maßnahmen bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen zugeordnet werden und dadurch der konkrete Vorhabens- oder Projektcharakter nicht immer erkennbar ist. Selbstverständlich werden aktuelle Weiterentwicklungen des Wissens berücksichtigt.		
UBMNP-0190-5000-0103-0001	Ausführungen entsprechend WHG §82 (5) fehlen in den Unterlagen und sollten im MP als gesonderter Inhaltspunkt abgearbeitet werden.	Die Inhaltspunkte nach § 82 Abs. 5 WHG sind u.a. im Kapitel 6 des Bewirtschaftungsplan zu entnehmen. Eine gesonderte Ausführung im Maßnahmenprogramm ist nicht erforderlich.		FGG Elbe
UBMNP-0190-5000-0103-0002	Die Aussage im MP S. 11 „... Diese wurden in der Regel bereits auf Konformität zu den Zielen der WRRL sowie auf ggf. unterstützende Effekte im Sinne der WRRL (Synergien) geprüft. ...“ kann ich nicht erfassen und sollten daher näher erläutert werden - insbesondere durch wen die Prüfung erfolgt ist. Die Anführung von Beispielen wäre hilfreich zum Verständnis.	Die Anregung die Ausführung mit Beispielen zu unterlegen, wird für die Aufstellung des nächsten Maßnahmenprogramms aufgenommen. Synergien zwischen dem Hochwasserschutz und der WRRL können beispielsweise bei Vorhaben zum natürlichen Wasserrückhalt auf der Fläche und im Gewässer sowie Aue berücksichtigt werden		FGG Elbe
UBMNP-0190-5000-0103-0003	Die Aussage im MP S. 12 „... Grundlagen des Maßnahmenprogramms sind die auf Ebene der Bundesländer durchgeführten Maßnahmenplanungen, z. B. in Form von Berichten, Karten oder Maßnahmentabellen. Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen (siehe zweite Aktualisierung des BP der FGG Elbe (2020a). ...“ führt für mich zu einem Informationsverlust, der entscheidend sein kann für meine Stellungnahme zum BWP im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Mir ist es nicht gelungen, an diese Informationen zu gelangen und bitte Sie daher, mir entsprechenden Zugang zu ermöglichen.	Der Hinweis ist weitestgehend berechtigt. Auf die konkreten Planungen und Programme der Bundesländer wird direkt (mit Quellenangaben) nur im Entwurf der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans im Kapitel 8 - Verzeichnis detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne, Tabelle 8-1: Planungen und Programme in den Ländern der FGG Elbe - verwiesen. Das Maßnahmenprogramm Sachsen-Anhalts, das Gewässerrahmenkonzept mit Text, Tabellen und Karten, ist unter https://saubereswasser.sachsen-anhalt.de/bewirtschaftungsplanung/#c224602 eingestellt.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0190-5000-0103-0004	Der Kontrollmechanismus für die Maßnahmenplanung der Länder zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der WRRL ist mir nicht verständlich geworden. Daher bitte ich um entsprechende Benennung und Beschreibung. Wie erfolgt die Prüfung dieses Kontrollmechanismus und welche Möglichkeiten der Optimierung sowie der Ahndung von Verstößen gibt es.	Gemäß den Vorgaben der WRRL und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind, wenn der gute Zustand/Potenzial des Wasserkörpers nicht erreicht wird, Maßnahmen zu planen (siehe auch Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG) und umzusetzen. Es gibt grundlegende Maßnahmen (zu erfüllende gesetzliche Anforderungen aus den EU-Wasserschutzvorschriften und daraus resultierenden bundeseinheitlichen sowie länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen) und ergänzende Maßnahmen, wenn die grundlegenden Maßnahmen nicht ausreichen. Die grundlegenden Maßnahmen sind rechtsverbindlich umzusetzen und die Umsetzung damit auch behördlich kontrollierbar. Das Maßnahmenprogramm selbst ist behördenverbindlich, d.h. die verantwortlichen Fachbehörden haben in ihrem Handeln auf dessen Umsetzung hinzuwirken. Die Kontrolle des Erfolges der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch ein Monitoring.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0190-5000-0103-0005	Zu Punkt 3.1 MNP: Die Grundlegenden Maßnahmen sollten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vollständig im BWP bzw. MP in den Anlagen zusammengestellt werden.	Die rechtlichen Instrumente grundlegender Maßnahmen sind in Anhang M2 sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene aufgelistet.		FGG Elbe
UBMNP-0190-5000-0103-0006	Zu Punkt 3.1 MNP: Die Grundlegenden Maßnahmen sollten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vollständig im BWP bzw. MP in den Anlagen zusammengestellt werden.	Die grundlegenden Maßnahmen sind im Kapitel 7.3 des Entwurfs der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und im Kapitel 7.1 des Entwurfs der zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms und im Anhang M2 aufgeführt und erläutert. Die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen sind für jeden Wasserkörper in einem digitalen „Wasserkörper-Steckbrief“ aufgeführt, der über das Kartentool der FGG Elbe aufgerufen werden kann (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/). In dem Anhang M 5 sind die Maßnahmen (grundlegende und ergänzende) für die einzelnen Wasserkörper aufgeführt. Die Dokumente der Flussgebietsgemeinschaft enthalten die Darstellungen für die Flussgebiete, nicht für die einzelnen Bundesländer oder die Bundesrepublik. Detailliertere Informationen sind den Portalen der einzelnen Bundesländer zu entnehmen.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0190-5000-0103-0007	Pkt. 3.1.1, 2. Satz MNP: Ich bitte um eine deutlichere Formulierung an dieser Stelle: "...werden....oder....umgesetzt..." in "...sind...sowie...umzusetzen..."	Die Formulierung erfolgte in Anlehnung an Artikel 10, Absatz 2 WRRL und wurde teilweise angepasst.	MNP, Kap. 3.1.1, 2. Satz: Gemäß Art. 10 Abs. 2 sind Maßnahmen a) zur Umsetzung der Emissionsbegrenzungen auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien, b) zur Einhaltung der einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder c) zur Begrenzung der diffusen Auswirkungen einschließlich der ggf. besten verfügbaren Umweltpraxis gemäß folgenden Richtlinien umzusetzen:	FGG Elbe
UBMNP-0190-5000-0103-0008	In den Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenplan sollten für alle OWK insbesondere Fließgewässer) folgende Maßnahmen bzw. Ziele flächendeckend als verbindlich festgeschrieben werden: - Vollständiger Rückbau aller vorhandenen, künstlichen Querbauwerke (wie z.B. Wehre und Sohlwellen), - Herstellung, Entwicklung und Schutz eines beidseitigen, durchgehenden mindestens 10 m breiten Gewässerschutzstreifens, vollflächig mit standorttypischen Gehölzen ausgestattet, der nicht landwirtschaftlich genutzt werden darf, - vollständiger Rückbau aller vorhandenen, künstlichen Ufer- und Sohlbefestigungen, - Herstellung, Entwicklung und Schutz von Totholz im und am Gewässer, - Herstellung, Entwicklung und Schutz von typischen Auskolkungen im Gewässer, - Herstellung, Entwicklung und Schutz von typischen Auflandungen im und am Gewässer, - Herstellung, Entwicklung und Schutz der gewässertypischen Unterwasserflora,	Die Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt auf der Grundlage des auch im Bewirtschaftungsplan umfassend dargestellten DPSIR-Ansatzes. Dabei werden zunächst die Defizite und Handlungserfordernisse erfasst und effektive Maßnahmen für individuelle Wasserkörper abgeleitet, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Eine flächendeckende Vorgabe für Maßnahmen ist nicht zielgerichtet oder ressourcenangepasst.		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	- Herstellung, Entwicklung und Schutz der gewässertypischen Laichareale.			
UBMNP-0191-5000-0104-0001	Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Gewässer sind in weiten Teilen Europas anthropogen und industriell vorgeprägt. Die Nutzung von Flüssen, Seen und Grundwasser muss für alle Akteure weiterhin möglich sein. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.	Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen.		FGG Elbe
UBMNP-0191-5000-0104-0002	Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden.	Die WRRL verfolgt einen integrativen ganzheitlichen Ansatz und verbindet den Schutz der Gewässer hinsichtlich ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Aspekte mit ökonomischen Grundsätzen.		FGG Elbe
UBMNP-0191-5000-0104-0003	Die in der Maßnahmeplanung für einige Gewässerabschnitte benannte Maßnahme „Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitung "ist wenig aussagekräftig. Die konkreten Maßnahmen sind mit den betroffenen Unternehmen/Gewässernutzern abzustimmen.	"Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung Stoffeinträgen von industriellen/gewerblichen Kläranlagen" beinhalten alle Maßnahmen, die nicht zur Kategorie "Optimierung der Betriebsweise" bzw. "Neubau und Anpassung" gehören. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten werden im WRRL-Maßnahmenprogramm die Maßnahmen nicht detailliert benannt. Die konkrete Maßnahmenart wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger festgelegt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0194-5000-0109-0001	Wir erwarten von Ihnen, dass die Fortschreibung des Landesprogramms für den OWK Obere Loquitz um die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen ergänzt wird und hier der Gleichbehandlungsgrundsatz mit den Maßnahmen des Landes erfolgt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es Ihnen nicht möglich sein sollte, die 8 in der Anlage benannten Maßnahmen noch in den 3. BWZ aufnehmen zu können, bitten wir um eine	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte jedoch zu einer Änderung in Kapitel 3.5.4 im Landesprogramm Gewässerschutz. Die Wasserkörper Obere und Untere Loquitz sowie Sormitz sind durch den ehemaligen Schieferbergbau chemisch soweit beeinträchtigt, dass der gute Ökologische Zustand nicht erreicht werden kann, sondern nur ein weniger strenges Umweltziel möglich ist.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	schriftliche Begründung und eine Bestätigung für eine spätere 100% Förderung durch den Freistaat Thüringen.	Dieses wurde bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus beschrieben und ist entsprechend der aktuellen Gewässerbewertung am Ende des 2. Zyklus erreicht. Dieses weniger strenge Bewirtschaftungsziel muss alle 6 Jahre überprüft und bewertet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstruktur einen positiven Beitrag für die Gewässer leisten können.		
UBMNP-0195-5000-0110-0001	Gerade bei Gewässern, die durch Siedlungsbereiche fließen, wie es bei der Schnauder der Fall ist, muss berücksichtigt werden, dass die Schnauder hier grundlegend anders als Bäche und Flüsse in der freien Landschaft zu behandeln ist. Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sind nur eingeschränkt möglich, da es an Raum fehlt. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten, Sohl- und Uferstrukturen zu verbessern sowie die Randbereiche zu entwickeln und gestalten.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0195-5000-0110-0002	Es ist zudem unbedingt zu berücksichtigen, dass die [Name anonymisiert] im Landesprogramm Hochwasserschutz 2022 - 2027 enthalten ist und auch bleiben muss, um die begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen fortführen und abschließen zu können. Alle Maßnahmen sollten daher miteinander abgestimmt werden, um neben der Herstellung einer ökologischen Durchgängigkeit, der Verbesserung der Längsprofile und der Auenanbindung auch den Schutz im Hochwasserfall gewährleisten zu können.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0195-5000-0110-0003	Die denkmalgeschützte Anlage des Von-Seckendorff-Parks mit seinen Wasserläufen wie Mühlgraben und Wasserspielen im Stadtzentrum hat für [Name anonymisiert] eine große Bedeutung. Deshalb ist der Erhalt wichtig und es sollte für die dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Mühlenwehr eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefunden werden. Zudem gibt es Unklarheiten in Bezug auf die Maßnahmen-ID und die dazugehörigen Wehre. ... Bei der Verbesserung der Durchgängigkeit ist hier zwingend zu beachten, dass im Stadtgebiet Meuselwitz/Von-Seckendorff-Park im Ausleitungsbereich Mühlgraben die Wasserführung stark durch	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die beantragte Neuaufnahme des Mühlenwehres als Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit im Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 kann nicht erfolgen, da sich das Wehr im Mühlgraben befindet und dieser kein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL ist. Die bestehende Maßnahme ID 8923 wird in ihrer Lage zum Abzweig des Mühlgrabens verschoben und erhält den Namenszusatz „Hauptwehr“.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>die Ausleitung im Mühlgraben beeinflusst ist. Insbesondere im Bereich des Parks (denkmalgeschützt) und generell zwischen Wohnbebauung und Gartenanlagen sind natürliche Strukturen wie der Rückbau der Wehre realistisch nicht umsetzbar. Hier müssen andere praktikablere und finanziell darstellbare Lösungen gefunden werden. Wir bitten aus vorgenannten Gründen um die Aufnahme des Mühlenwehres ins Landesprogramm Gewässerschutz 2022 - 2027 und einer entsprechenden Maßnahmen-ID.</p>			
UBMNP-0199-5000-0113-0001	<p>Wir wurden vom [Name anonymisiert] damit beauftragt, eine Stellungnahme zum Gewässerrahmenplan in Form eines Kurzkonzepts einzureichen. Dieses Konzept betrifft das Neumühler und Knottenmühler Wehr in Neumühle an der Weißen Elster. Diese Unterlage soll das Vorhaben bei den Behörden vorstellen und eine grundlegende Genehmigungsfähigkeit prüfen.</p>	<p>Mit der Stellungnahme wurde ein Konzept als eine Möglichkeit der Verbesserung der hydromorphologischen Situation der Weißen Elster übergeben. Die Prüfung der Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erfolgt regelmäßig in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren durch die zuständige Behörde. Im Folgenden wird lediglich eine Abschätzung der Auswirkungen des im Konzept beschriebenen Vorhabens auf die Maßnahmen des LP bzw. die Zielerreichung WRRL vorgenommen. Die im Konzept des Stellungnehmers enthaltenen Maßnahmen betreffen neben dem Wehr Neumühle auch das oberhalb gelegene Wehr Knottenmühle und würden eine Änderung der bisher vorgesehenen Maßnahmen im Landesprogramm Gewässerschutz bedeuten. Die wesentliche Änderung der Nutzung bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, die neben den Anforderungen zum Erreichen eines guten ökologischen Zustandes auch weitere Aspekte wie Hochwasserschutz, naturschutzfachliche Belange usw. abzu prüfen hat. Für das Wehr Knottenmühle ist durch den Freistaat Thüringen die Herstellung der Durchgängigkeit durch einen vollständigen Rückbau, verbunden mit einer Beseitigung des Staubereiches, vorgesehen. Bei Umsetzung des vorgelegten Konzeptes würde diese Maßnahme entfallen. Stattdessen würden das Wehr und der Staubereich erhalten bleiben. Die Durchgängigkeit soll über eine Fischaufstiegsanlage hergestellt werden. Im Vergleich zum Rückbau würden hier Beeinträchtigungen für das Gewässer verbleiben. Bei einer Gesamtbewertung beider Standorte hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Beeinträchtigung durch Stau- und Ausleitungsstrecken wäre zu prüfen, ob trotz</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>dieser Einschränkungen am Knottenmühlenwehr durch die Maßnahmen am Wehr Neumühle insgesamt eine Verbesserung eintreten würde. Das Neumühler Wehr soll nach dem Konzept in ein Raugerinne umgebaut werden. Gleichzeitig wird von einer Beseitigung des Staubereiches ausgegangen. Laut Gesamtlageplan wird mit dem geplanten Raugerinne ein Aufstau von 1,75 m beibehalten. Der Staubereich des Wehres würde somit weitgehend erhalten bleiben. Im Konzept werden 130 m „verbleibende“ Staulänge angegeben. Dieser Wert entspricht dem Ist-Zustand nach Angaben aus dem Durchgängigkeitskonzept für die Weiße Elster. Es ist demnach mit keiner Verbesserung zu rechnen. Die Ausleitungsstrecke verlängert sich laut Konzept um 390 m. Auch wenn ein höherer Mindestabfluss vorgeschlagen wird, so verbleibt eine Beeinträchtigung des Gewässers, die Länge der Ausleitungsstrecke wird aber fast verdoppelt. Nach Einschätzung wird sich bei Umsetzung des Konzeptes eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung des Zustandes hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Lebensraumes ergeben. Auch bzgl. der Durchgängigkeit würden sich gegenüber den im Landesprogramm Gewässerschutz enthaltenen Maßnahmen insgesamt keine Verbesserungen ergeben. Den geringfügigen Verbesserungen am Wehr Neumühle stehen die Verschlechterungen durch den Verzicht auf den Rückbau des Wehres Knottenmühle und die Verlängerung der Ausleitungsstrecke entgegen. Es ist beabsichtigt, das vorgelegte Konzept zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens einzureichen. Der Ausgang der Prüfung ist offen. Aufgrund der o.g. Sachverhalte bestehen zumindest ernsthafte Zweifel an der Verbesserung der Gesamtsituation im Bereich Wehr Neumühle/Knottenmühlenwehr. Es besteht keine Veranlassung, die Maßnahmen des Landesprogramm Gewässerschutz zu ändern, solange die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht abgeschlossen ist und zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Der Freistaat Thüringen wird auf den Rückbau des Wehres Knottenmühle nicht verzichten, wenn mit den vorgesehenen Maßnahmen des Wasserkraftbetreibers keine Verbesserungen am Gesamtstandort gegenüber dem Rückbau und gleichzeitiger</p>		



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr Neumühle eintreten.		
UBMNP-0202-5000-0119-0001	Auflistung der geplanten Maßnahmen - [Name anonymisiert] OWK Mittlere Ilm ID 11652 KA Grafinau Angstedt P-Fällung Ü-Wert 2,0 ID 11737 Neuanschluss Einwohner OT Gräfinau-Angstedt 200 EW OWK Obere Ilm Neuanschluss OT Langewiesen 300 EW Neuanschluss OT Mannebach 50 EW OWK Talsperre Heyda KA Heyda P-Fällung Ü-Wert 2,0 OWK Untere Schleuse Ersatzneubau KA Frauenwald mit P-Fällung	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil der Anhörungsdokumente. Der vorgeschlagene Ersatzneubau der Kläranlage Frauenwald wurde nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, da weder die Ergebnisse der staatlichen Überwachung noch die Ergebnisse der Eigenkontrolle einen Handlungsbedarf aufzeigen.		Thüringen
UBMNP-0202-5000-0119-0002	Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes „Gewässerschutz 2022 – 2027“ bittet die [Name anonymisiert] nach eingehender Prüfung um Aufnahme folgender dringend notwendiger Maßnahmen. 2.1.1. Ilm Gabelbach 5 Maßnahmen 2.1.2. Ilm Oehrenbach 3 Maßnahmen 2.1.4. Ilm Taubach 6 Maßnahmen 2.1.5. Ilm Steingründchen 2 Maßnahmen 2.1.6. Ilm Hartzhüttenbach 3 Maßnahmen 2.1.7. Ilm Meyersgrund 2 Maßnahmen 2.1.8. Ilm Moosbach 1 Maßnahme 2.1.9. Ilm Goldhelm 1 Maßnahme	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Bei den genannten Gewässern handelt es sich nicht um berichtspflichtige Gewässer im Sinne der WRRL. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0202-5000-0119-0003	Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes „Gewässerschutz 2022 – 2027“ bittet die [Name anonymisiert] nach eingehender Prüfung um Aufnahme folgender dringend notwendiger Maßnahmen. 2.1.3. Ilm Wohlrose 2 Maßnahmen	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Entsprechend der aktuellen Gewässerbewertung am Ende des 2. BWZ hat der neu ausgewiesene OWK Wohlrose den guten Zustand erreicht. Weitere hydromorphologische Maßnahmen könnten den Zustand zwar noch weiter verbessern. Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln sollten diese aber dort eingesetzt werden, wo sie einen höheren Nutzen im Sinne der Zielerreichung weiterer deutlich schlechterer Wasserkörper erbringen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBMNP-0202-5000-0119-0004	Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes „Gewässerschutz 2022 – 2027“ bittet die [Name anonymisiert] nach eingehender Prüfung um Aufnahme folgender dringend notwendiger Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung. Ilm Gabelbach Ilm Steingründchen Ilm Hartzhüttenbach Ilm Meyersgrund Ilm Goldhelm Ilm Oehrenbach Ilm Taubach	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt, da dies regelmäßige Aufgaben der Gewässerunterhaltung anspricht, die zum Aufgabenbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes gehören. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0203-5000-0120-0001	Im Sinne von Akzeptanz, Besucherlenkung und Durchgängigkeit legt der [Name anonymisiert] besonderen Wert auf die Erhaltung aller etablierten Rastplätze (Trittsteine), den Erhalt der Ein- und Ausstiegsstellen, sowie frühzeitiger Einbeziehung zu geplanten Änderungen an diesen Stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Erhalt der Ein- und Ausstiegsstellen bzw. frühzeitiger Einbeziehung zu geplanten Änderungen an diesen Stellen wird im Rahmen der Maßnahmenplanung entsprochen.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0002	Auch im Bereich der Zuflüsse sind wir auf eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung angewiesen: Ein künstlich aufgeschüttetes Kiesbett z.B. im Oberalsterlauf kann den Kanusport in diesem Gewässer-Abschnitt unmöglich machen und damit die Existenz eines dort traditionell ansässigen Kanu-Vereins vernichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Einbeziehung in die Planung z.B. bei der Anlage von Kiesbetten wird berücksichtigt.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0003	69 --> Herstellung und Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen --> Der Kanusport begrüßt alle Maßnahmen mit dem Ziel der Durchgängigkeit. Hierbei verweisen wir auf den Einsatz von kombinierten Fisch-Kanu-Pässen, die sowohl von aquatischen Lebewesen, als auch vom Kanusport genutzt werden können. Siehe Linkverweis	Die Anregung wird soweit technisch möglich berücksichtigt.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0004	70 --> Habitatverbesserung – eigendynamische Gewässerentwicklung --> Der Kanusport unterstützt eine Entwicklung hin zu einem abwechslungsreichen und lebendigen Gewässer, das den Lebensraum der Lebewesen verbessert.	Der Hinweis wird bei der Maßnahmenplanung und - umsetzung beachtet.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Der eigenverantwortliche und achtsame Kanusport soll weiterhin zugelassen werden. Auf eine Mindestwassertiefe von 30 cm im Stromzug (mittig) ist dabei zu achten.			
UBMNP-0203-5000-0120-0005	71 --> Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil --> Sicherstellung einer Mindestwassertiefe von 30 cm im Stromzug, mittig, um event. Störungen zu vermeiden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0006	72 --> Habitatverbesserung – Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung Entfernen des Uferverbaus, Einbringen von Steinen und Bäume, Raubäume, Totholz, Anlegen von Lenkbuhnen --> Grundsätzlich begrüßt der Kanusport aufgeweitete Uferbereiche und natürliche Gewässerläufe. Beim Anlegen von Lenkbuhnen ist auf die Durchgängigkeit von Paddelbooten zu achten und über pflegerische Maßnahmen sicher zu stellen. Für das Einbringen von Raubäumen und Totholz verweisen wir sicherheitstechnisch auf das Positionspapier des Deutschen Kanu-Verbandes (siehe Anlage)	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0007	73,74 --> Maßnahmen zur Auenentwicklung, wie Neuanlagen von Auengewässer, naturnahe Gestaltung, Entwicklung des Gehölzsaumes, Zulassung der Sukzession Habitatverbesserung im Uferbereich --> Der Kanusport begrüßt die Ausweitung, bzw. Neuanlage von Auengewässern. Bei der Zulassung der Sukzession wird auf die Erhaltung der Durchlässigkeit (Stromzug mittig, Wassertiefe min. 30 cm) für den Kanusport verwiesen. Nachfolgende pflegerische Maßnahmen sind sicherzustellen. Ausweisung und Lenkung einer Kanuroute mit den Fachleuten des Kanuverbandes wo immer möglich, insbesondere an kanusportlich beanspruchten Gewässern. Auf bereits angelegte, bzw. notwendige Umtragestellen (z.B. Wehrbereichen) mit Ein- und Ausstiegen ist zu achten. Für die Ausübung eines naturverträglichen Kanusports müssen diese erhalten bleiben, bzw. neu angelegt werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0008	--> Technische und betriebliche Maßnahmen, vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen. Z.B. Fischauf- und Abstiegsanlagen --> Im Falle von Wehrrumbauten und Anlage von Fischtreppe, verweisen wir auf den Einsatz eines kombinierten Fischaufstieg und Bootspassagen, der sowohl von	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	aquatischen Lebewesen, als auch vom Kanusport genutzt werden kann.			
UBMNP-0203-5000-0120-0009	95 --> Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten --> Sollten geplante Maßnahmen auch die Ausübung des Wassersports betreffen, so fordert der Kanuverband die frühzeitige Einbindung in die Konzeption und Planung.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
UBMNP-0203-5000-0120-0010	501 --> Erstellung von Konzeptionen, Studien, Gutachten --> Betreffen derartige geplante Maßnahmen auch die Ausübung des Kanu- bzw. Wassersports, bittet der Kanuverband um frühzeitige fachliche Einbindung. Nur über mit abgestimmten Maßnahmen kann eine weitgehende Akzeptanz bei den Wassersportlern erreicht werden.	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen.		Hamburg
UBMNP-0208-5000-0121-0001	Für die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Vorhaben ist die Einbeziehung qualifizierter Ingenieurinnen und Ingenieure notwendig. Eine wichtige Voraussetzung aus Sicht des Berufsstandes ist hierbei die Nachweisführung zur vorhandenen Qualifikation, beispielsweise in einem Präqualifikationsverfahren. Bauausführende Unternehmen, die an Ausschreibungsverfahren teilnehmen, können bei der Nachweisführung zur Qualifikation und zur Eignung auf das Präqualifikationsverfahren zurückgreifen. Die [Name anonymisiert] sieht in der Präqualifikation für Ingenieurinnen und Ingenieure ein Potential, das eine intensivere Beachtung und Anwendung nahelegt. Über eine Listenführung von Fachingenieurinnen und Fachingenieuren erscheint es beispielsweise möglich, über qualifiziertes Planungspersonal für die Umsetzung von Vorhaben im Bereich des Gewässerschutzes zu informieren.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0210-5000-0129-0001	Durch die im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz vorgesehenen Maßnahmen im Zeitraum 2022 bis 2027 geben wir zu berücksichtigen, dass es das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist, dass alle Wasserkörper einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial erreichen, wobei die Gewährleistung eines guten Gesundheitsstatus der Wassertierpopulation eine wesentliche Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die	Seuchenrechtliche Regelungen wie die Einrichtung seuchenfreier Zonen sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Der gute ökologische Zustand eines Gewässers wird faunistisch bestimmt durch die Qualitätskomponenten "Benthische wirbellose Fauna" und "Fischfauna", die jeweils durch die Parameter Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit und (bei der Fischfauna) Altersstruktur ermittelt wird. Hierbei		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Richtlinie 2006/88/EG mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten, insbesondere die Einrichtung seuchenfreier Zonen/Kompartimente verweisen und bitten diese bei den Bewirtschaftungsplänen durch eine integrierte Bewirtschaftung aller Nutzungsarten der Wasserkörper auf Ebene des Einzugsgebietes zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Eine seuchenfreie Zone kann aus einem Teil eines Wassereinzugsgebiets von der Quelle bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis bestehen, das die Aufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Läufen des Wassereinzugsgebietes verhindert. Die Einrichtung eines Hindernisses ist entscheidend, um zu gewährleisten, dass der Gesundheitsstatus der Fische in dieser Zone nicht durch aufwärts wandernde Fische aus den unteren Läufen des Einzugsgebietes gefährdet wird. Die Wasserrahmenrichtlinie enthält kein Verbot zur Errichtung solcher Hindernisse. Hierzu zählen in Thüringen die Sülze, das Einzugsgebiet der Schleuse sowie die Obere Unstrut und weitere seuchenfreie Betriebe.</p>	<p>spielt die Durchgängigkeit der Fließgewässer eine wichtige Rolle. Dementsprechend sieht die Regelung des § 34 WHG vor, dass die Durchgängigkeit der Oberflächenwasserkörper erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um den guten ökologischen Zustand/Potenzial zu erreichen bzw. zu erhalten. Ob eine solche Anforderlichkeit besteht, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, generelle Aussagen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind hier nicht möglich.</p>		
UBMNP-0210-5000-0129-0002	<p>Des Weiteren begrüßt die [Name anonymisiert] die in der Veranstaltung zur Thematik Fischfauna vorgetragene Punkte von Professor Geist zur Kolmation. Diese sollte bei dem im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz vorgesehenen Maßnahmen im Zeitraum 2022 bis 2027 als ein weiterer Punkt in der ganzheitlichen Betrachtung aufgenommen und umgesetzt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund wurde durch das TMUEN ein Pilotprojekt gestartet, um Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0211-5000-0128-0001	<p>Einspruch: WRRL: FWK5_F013 Wondreb Einmündung Seibertsbach bis Staatsgrenze HYMOP03016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich an sie um gegen die geplanten Entwürfe des Maßnahmenprogramms und die damit verbundenen Bewirtschaftungspläne Einspruch zu erheben. Für beide Maßnahmen Code 61 und Code 69 liegen aus meiner Sicht keine schlüssigen Gründe zur Umsetzung vor. Wie bereits im Einspruchsverfahren für das 2. Maßnahmenprogramm ausführlich erläutert.</p> <p>Im Übrigen finde ich das Vorgehen der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörden (WWA, untere/höhere Naturschutzbehörde, Fischereiamt, LRA etc.) äußerst fragwürdig. Es wird eine Maßnahmenplanung mit Umsetzungsplanung aufgesetzt, die Betroffenen werden aber weder informiert, noch ihnen mitgeteilt, dass sie Einspruch erheben können. Würde man als Bürger nicht zufällig über die Tatsache stolpern, dass hier ein Maßnahmenprogramm läuft, dass mit evtl. auf einem zukommenden Kosten, Nutzungseinschränkungen oder gar Enteignung hinauslaufen, würde man weiter für Dumme gehalten. Böse Zungen könnten sogar von Verschleierung und Vertuschung sprechen. Dies kann ich mit Fug und Recht behaupten, da auf meinen damaligen Einspruch im 1. Verfahren nicht einmal Bezug genommen und/oder geantwortet wurde. Über eine betreffende Planung wird man nicht informiert. Ein Dialog sieht für mich anders aus. Seitens der Behörden wurde nicht pro aktiv eine Kommunikation begonnen, sondern darauf gehofft, dass sich möglichst kein Einspruch ergibt.</p>	<p>Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele. Bezgl. der Ergebnisse der vorangegangenen Anhörungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie verweisen wir auf die Zusammenfassung der Ergebnisse unter www.wrrl.bayern.de sowie auf www.fgg-elbe.de. Es wurde in den letzten Anhörungsverfahren keine persönlichen Antworten an Stellungnehmer verschickt. Es erfolgte nur eine anonymisierte Veröffentlichung der Antworten im Internet.</p>		
UBMNP-0211-5000-0128-0002	<p>Einspruch zum Code 69/61: In der Fischwandersaison im Herbst und Frühjahr kommt es regelmäßig zu Überschwemmungen, sodass ein natürlicher Austausch von Erbgut in beide Richtungen passiert. Da mein Überfallwehr seit mehr als 200 Jahren steht und immer noch ausreichend Fische vorhanden sind, kann also nicht auf eine schlechte Bewirtschaftung oder unzureichende Fischwanderung hin deuten. Das Ausleitungswehr besitzt zudem ausreichend Wasser als Ruhe- und Erholungsbereich, sowie als Laichbereich, da ich absichtlich das obere Wehr mit Löchern versehen habe. Die Restwassermenge schwankt natürlicherweise und ist abhängig vom anstehenden Druck. Aber selbst im Hochsommer ist immer noch für genügend Wasser gesorgt. Dies liegt schon in meinem eigenen Interesse, da ich sonst keine Fische mehr im Fluss vorfinden würde. Im Rahmen einer Begehung im Jahr 2008 mit dem Flussmeister, unteren Naturschutzbehörde, WWA, Fischereiamt wollte ich mein Überfallwehr sanieren und habe ich damals einen Fischaufstieg angeboten. Diesen hätte ich sogar auf eigenen Grund auf meine Kosten errichtet, wenn das LRA im Gegenzug eine zeitnahe Genehmigung der Wehrsanierung erteilt hätte. Der damalige Dame der unteren Naturschutzbehörde war mein</p>	<p>Die Erhebungen (Monitoring) im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie haben gezeigt, dass sich die Fischpopulation in keinem guten Zustand befindet. Die Verbesserung der Durchgängigkeit ist ein wesentlicher Baustein, um diesen Zustand zu verbessern. Das Maßnahmenprogramm und das schon existierende Umsetzungskonzept sehen vor, dass an allen Wasserkraftanlagen am Flusswasserkörper die Durchgängigkeit hergestellt werden soll und in der Altbettstrecke ausreichend Wasser abfließen soll. Die Behandlung der weitergehenden Fragestellungen erfolgt im Rahmen eines konkreten Austausches zwischen der Wasserrechtsbehörde und dem Betreiber. Das Wasserwirtschaftsamt wird als Fachbehörde in diesen Prozess eingebunden.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Angebot aber anscheinend nicht gut genug, sodass es zu keiner Vereinbarung kam. Ihr Vorschlag mein anliegendes Grundstück doch „einfach zu zerschneiden“ und damit die Nutzungsrechte meines Pächters zu beeinträchtigen hat sie schulterzuckend zur Kenntnis genommen. Auch eine Genehmigung zur Sanierung des Wehres wurde verweigert.</p>			
UBMNP-0211-5000-0128-0003	<p>Als letztes ist zu erwähnen, dass bereits ab der Quelle eine nicht unerhebliche Quellwasserableitung zu verzeichnen ist. Vor allem die Anlieger, welche seit Generationen das Wasser nutzen merken dies deutlich. Diese Quellwasserableitung wird durch verschiedene Gemeinden und Städte im Einvernehmen mit einschlägigen Behörden durchgeführt und beeinträchtigt in nicht unerheblicher Weise den Lebensraum der Wondreb. Diese geschätzte Ableitung von 100-150l/sec von Quellwasser führt nicht nur dazu, dass im Hochsommer fast kein Wasser mehr in der Wondreb vorhanden ist, sondern bedeutet für die Wasserkraftbesitzer zum einen Einnahmeverlust und zum anderen zu einem nicht vorhanden sein von Restwasser. Die Ableitung von Quellwasser mussten die Anlieger hinnehmen, obwohl gem. §26 WHG eine Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern genehmigungsbedürftig ist und Anlieger und/oder Nutzer in schriftlicher Form zustimmen müssen. Ich kann mich nicht erinnern, dass hier jemand aus meiner Familie oder ich hier je zugestimmt hätte. Wenn man also diese Quellwassermenge wieder der Wondreb zuführen würde, würde sich der gewünschte Lebensraum der Wondreb auf natürliche Weise wieder verbessern und es gäbe auch eine Restwassermenge zu verteilen. Die auf diese Weise entgangenen Einnahmen konnten wir leider nie in Rechnung stellen.</p>	<p>Die Verfahren zur Genehmigung der Ableitung des Quellwassers wurden nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes ordnungsgemäß durchgeführt. Dabei wird nur ein Teil davon tatsächlich in ein anderes Einzugsgebiet übergeleitet. Das nicht benötigte Quellwasser verbleibt im Einzugsgebiet des betreffenden Flusswasserkörpers. Mit der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung von Wasser besteht kein Anspruch auf den Zufluss einer bestimmten Wassermenge. Damit besteht auch kein Entschädigungsanspruch.</p>		Bayern
UBMNP-0211-5000-0128-0004	<p>Zusammenfassend kann ich nur noch einmal meinem Einspruch Nachdruck verleihen. Aufgrund der oben aufgeführten Punkte erwarte ich zunächst eine Stellungnahme seitens betroffener Behörden, welche ich bereits im 1. Einspruchsverfahren geltend gemacht habe. Im zweiten Schritt würde ich hoffen, dass bei diesem Einspruch verfahren endlich mit den Betroffenen in vernünftiger Art und Weise gesprochen wird.</p>	<p>Die Ergebnisse der Anhörung werden, wie bereits die Ergebnisse zur Anhörung im Rahmen des 2. Bewirtschaftungszeitraum im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht. Eine persönliche Beantwortung erfolgt nicht.</p>		Bayern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0212-5000-0130-0001	Von Seiten des [Name anonymisiert] ergeht in dieser Angelegenheit Fehlmeldung.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0214-5000-0133-0001	Insbesondere ist bei zu vermutenden negativen Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Planungen und Projekte auf Natura-2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 i.V.m. § 36 BNatSchG durchzuführen. Im Kapitel 2.3 „Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wird hinsichtlich der Landschaftsplanung auf die Integration der Ziele der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne und -Programme verwiesen. Eine weitere Berücksichtigung der Landschaftsplanung soll dann erst „...im konkreten Umsetzungsfall einer WRRL - Maßnahme“ erfolgen. Dieses wird als nicht ausreichend erachtet, da gem. § 9 (3) BNatSchG vorgeschrieben ist, dass die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. „Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Somit ist ein Verweis auf die Inhalte der Raumordnungspläne und auf die spätere Berücksichtigung der Landschaftsplanung auf Projektebene unzureichend.	Da es sich bei den WRRL-Maßnahmenprogrammen um Pläne auf Bundesebene bzw. länderübergreifende Pläne handelt, ist eine Darstellung von Zielen der Landschaftsplanung der einzelnen Länder nicht sinnvoll. Eine Berücksichtigung dieser Ziele findet jedoch auf nachfolgender Ebene, d. h. bei den konkreten Projekten und den entsprechenden Zulassungsverfahren statt. Hierdurch wird die Berücksichtigung derselben sichergestellt. Trotzdem trifft es zu, dass gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG die Nichtberücksichtigung zu begründen ist. Dementsprechend wird bei der nächsten Aktualisierung des Umweltberichtes Kapitel 5 ergänzt.	Ergänzung im Kap. 5, Umweltbericht (bei der nächsten Aktualisierung): Die Ziele des Umweltschutzes für das Maßnahmenprogramm Elbe sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Maßnahmenprogramm von sachlicher Relevanz sind, d. h. einen Bezug zu den Schutzgütern des UVPG und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan oder Programm angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen. Aufgrund der Größe des Planungsraumes scheidet daher Zielsetzungen, die nur für einzelne Bundesländer gelten, für einen gemeinsamen Umweltbericht aus. >Dies gilt dementsprechend auch für die in den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen der Länder dargelegten Zielsetzungen. [...]“<	FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0214-5000-0133-0002	<p>Im Kapitel 2.3 „Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wird hinsichtlich der Landschaftsplanung auf die Integration der Ziele der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne und -Programme verwiesen. Eine weitere Berücksichtigung der Landschaftsplanung soll dann erst „...im konkreten Umsetzungsfall einer WRRL - Maßnahme“ erfolgen. Dieses wird als nicht ausreichend erachtet, da gem. § 9 (3) BNatSchG vorgeschrieben ist, dass die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. „Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Somit ist ein Verweis auf die Inhalte der Raumordnungspläne und auf die spätere Berücksichtigung der Landschaftsplanung auf Projektebene unzureichend.</p>	<p>Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete Elbe und Oder sind jeweils einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und damit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit künftiger Maßnahmen unterzogen worden. Mit der SUP wurde gewährleistet, dass aus der Durchführung der Maßnahmenprogramme resultierende Umweltauswirkungen u.a. auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern bereits frühzeitig bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Programme systematisch berücksichtigt werden. Zudem wurden die Inhalte der Landschaftsplanung unter Berücksichtigung des relativ hohen Aggregationsgrades der künftigen Maßnahmen herangezogen. Die konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen und der Auswirkungen auf die Landschaftsplanung der der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes und damit das Erreichen der Bewirtschaftungsziele dienenden Maßnahmen wird erst im entsprechenden Zulassungsverfahren erfolgen und erfolgen können. Es wird davon ausgegangen, dass § 9 Abs. 5 (nicht Abs. 3) BNatSchG gemeint ist.</p>		Brandenburg
UBMNP-0215-5000-0134-0001	<p>Wünschenswert wäre - eine Darstellung der universellen Hintergründe und fachübergreifenden Zielstellungen der Themenkomplexe Gewässer- und Hochwasserschutz. Angesichts der Dringlichkeit von Veränderungen im Umgang mit unserer natürlichen Umwelt sollte in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen auf eine mittelfristige Neuordnung/Umstrukturierung in diesen Bereichen hingewiesen und diese kommuniziert werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. In den Textteilen der Landesprogramme sind die Hintergründe und Zielstellungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie deren Schnittstellen umfassend beschrieben.</p>		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0002	<p>Wünschenswert wäre - eine interdisziplinäre Betrachtung des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Integration und Aufbereitung der Planungsziele in Planwerken der Landschaftsplanung, vorbereitend und ergänzend der Übernahme in die Landes-, Regional-, Bauleitplanung, ISEK, Dorferneuerung u.ä. sichert ein ganzheitliches und aufeinander bezogenes strategisches Handeln aller Fachbereiche. Unter anderem auch i.d.S. wird angeregt, insbesondere die Landschaftsplanung auf den</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Zielstellungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung in die Abläufe der Landes-, Regional- und Bauleitplanung an den dafür vorgesehenen Schnittstellen eingebracht.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>verschiedenen Planungsebenen zu fördern und zeitnah zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Notwendigkeit eines fachübergreifenden ganzheitlichen Planungsansatzes hingewiesen. Neben den Aspekten des Gewässer-, Hochwasser- und Klimaschutzes sollte auch auf Aspekte der Gestaltungsqualität, Baukultur und denkmalpflegerischer Zielstellungen, im Rahmen der Stadt- und Landschaftsgestaltung verwiesen werden. Eine mögliche Sensibilisierung und Stärkung dieser Themenbereiche könnte analog den Zielausrichtungen der Städtebauförderung über einen erhöhten Fördersatz initiiert werden.</p>			
UBMNP-0215-5000-0134-0003	<p>Wünschenswert wäre - themenübergreifende Wechselwirkungen und Erfordernisse mit weiteren Fachbereichen, wie der Regional-, Stadt- und Landschaftsplanung, Flurneuordnung, Land- und Forstwirtschaft darzustellen. Die Raumplanung sollte hier eher gleichgestellter Initiator als nur öffentlich Beteiligter sein.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Rahmen der Anhörung kann nicht auf bestehende Gesetze und Vorgaben der Raumplanung Einfluss genommen werden.</p>		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0004	<p>Wünschenswert wäre - Einbettung absehbarer Vorhaben des mittelfristigen Planungshorizontes (bis zu 6 Jahre) in die Landesprogramme unter Beachtung der langfristig strategischen Zielausrichtung, aller Fachbereiche und im Interesse der dauerhaften Verstetigung/ Kontinuität dieses ganzheitlichen Handelns u.a. im Kontext zu: • Qualität der Gewässer • Lebensraum Wasserlauf als Natur-, Kulturgut und Nutzungsraum u.a. im Kontext zur Definition und Art der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit • Minimierung bzw. Harmonisierung der menschlichen Eingriffe in den Natur-/Landschaftsraum • Prüfung des Verzichts auf Vertiefung von Fahrrinnen in schiffbaren Gewässern im Interesse der Verminderung der Fließgeschwindigkeit und von Eingriffen ins Gewässersystem</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. In den Textteilen der Landesprogramme sind die Hintergründe und Zielstellungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie deren Schnittstellen umfassend beschrieben. Bezüglich des Anstrichs zur Prüfung des Verzichts auf Vertiefung von Fahrrinnen ist anzumerken, dass für Thüringen in dieser Frage keine Relevanz besteht.</p>		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0005	<p>Zur Motivation privater Eigentümer, landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen sollte geprüft werden, inwieweit finanzielle Anreize für die Umsetzung der in allen Einzelthemen</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. In Thüringen werden die Maßnahmen des Landesprogramm Gewässerschutz durch das Förderprogramm Aktion Fluss gefördert.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	benannten fachlichen Empfehlungen gesetzt werden können - u.a. über Steuerminderung, Abschreibungsmöglichkeiten etc.	In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsverwaltung wurden zahlreiche Informations- und Beratungsangebote für die Landwirtschaftsbetriebe etabliert.		
UBMNP-0215-5000-0134-0006	Wünschenswert wäre - Eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit, welche möglichst auf breiter Basis Idee, Umsetzung, Ziel und Ergebnisse der Programme leicht verständlich vermittelt, z.B. durch: • Redaktionelle Begleitung ausgewählter Einzelmaßnahmen (best practice) als Info/Handreichung für Kommunen und interessierte Bürger, • Monitoring von Einzel- und Gesamtmaßnahme und vergleichende Gegenüberstellung mit vorhergehenden Förderperioden, • Vor-Ort-Informationen an repräsentativen Einzelmaßnahmen als Vorher-Nachher-Vergleich, • Umweltbildung - z.B. Integration repräsentativer Einzelmaßnahmen in den Schulunterricht, Anlage von Lehrpfaden, etc.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Umsetzung der WRRL wird in Thüringen durch die Aktion Fluss begleitet. Im zugehörigen Internetportal werden weitreichende Informationen u.a. zu umgesetzten Maßnahmen, durchgeführten Workshops und der Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0008	Wünschenswert wäre - Verstärkte Orientierung, Kommunikation und Diskurs bezogen auf die Notwendigkeit der konsequenten Umsetzung der Zielstellungen insbesondere zur Hochwasservermeidung und Prävention u.a. durch: • Minimierung des Flächenverbrauchs im Interesse der Komprimierung anstatt Zersiedelung u.a. unter kritischer Betrachtung von Flächen nach §13 b BauGB • konsequente Reduzierung der Versiegelung sowohl der Siedlungsflächen als auch außerorts konsequente Freihaltung und Wiederherstellung von Retentionsflächen und Überschwemmungsbereichen • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten und Vorrangflächen • konsequente Freihaltung der Auen von jeglicher Bebauung • Einbeziehung jeglicher Grabensysteme in die Hochwasserprävention zur Minderung/Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses/Rückhaltung von Oberflächenwasser in den Ober- und Mittelläufen mittels Rückstaubildung	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Weitere Ausführungen zur Hochwasservermeidung und -prävention finden sich im Landesprogramm Hochwasserschutz.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0215-5000-0134-0009	3.1 Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - Bei der ökologischen Entwicklung der Gewässer sollte über den Naturschutz hinaus auch die Nutzung durch den Menschen im Sinne der Grünen Infrastruktur beachten werden. Gewässerschutz als Schutz von gewachsenem Lebensraum. Schnittstellen des Lebensraums von Menschen, Pflanzen und Tieren. Daher sollte die natürliche/naturnahe Erlebbarkeit der Gewässer in den Konzepten und Umsetzungen beachtet werden. Damit erzeugt man ein Naturerlebnis, welches im Verständnis des Naturschutzes die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen kann. Dies könnten sein: z. B. punktuelle Zugänge zu den Gewässern, Sitzmöglichkeiten, etc..	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit orientieren sich an einer naturnahen Gewässerentwicklung und berücksichtigen, soweit möglich, die naturnahe Erlebbarkeit der Gewässer.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0010	- Integration in Stadt- und Gemeindeentwicklung, Synergieeffekte mit anderen Themenbereichen. In der Schutzgutbetrachtung sollten neben den Schwerpunkten Gewässer und Hochwasserschutz auch die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Kulturgut/ Baukultur, Denkmalschutz in die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten einbezogen werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. In den Textteilen der Landesprogramme sind die Hintergründe und Zielstellungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie deren Schnittstellen umfassend beschrieben.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0011	- Bei den geplanten Umbaumaßnahmen (z.B. Fischaufstiegsanlagen, Umbau von Wehren) sollte nicht nur auf die technische Umsetzung, sondern auch auf die Gestaltungsqualität im regionalen Kontext geachtet werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Art und Ausführung der Maßnahmen sind Gegenstand der Plankonkretisierung.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0012	- Querbauwerke können als Barrieren zurück gebaut werden, aber evtl. als Verbindungswege und/oder Kommunikationsflächen über Gewässern erhalten bleiben? Durch pragmatische Lösungsansätze können regionale Besonderheiten bewahrt werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Art und Ausführung der Maßnahmen sind Gegenstand der Plankonkretisierung.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0013	- Gewässerrandstreifen als Schnittstelle verschiedener Lebensräume mit dem Hauptziel des Gewässerschutzes ausbauen und, sofern vertretbar, als städtisches bzw. ländliches Raumelement nutzen. Was kann der Gewässerrandstreifen noch leisten, z. B. Teil von regional begrenzten Fuß/Radwegverbindungen, Ort der Ruhe/Wasserbeobachtung, vergleichbar mit Waldbaden?	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0215-5000-0134-0014	- Teilbereiche von Gewässern, welche in Folge anthropogen technischer Entwicklung existieren bzw. als künstliche Gewässer angelegt wurden, wie z. B. Mühlgräben sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses als Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept weitgehend erhalten werden. Elemente des entwickelten Strahlwirkungs-Trittstein-Konzepts sind bereits im Leitfaden zur Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen im Freistaat Thüringen berücksichtigt. Diese sollten interdisziplinär geplant und umgesetzt werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmenplanung im Bereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit erfolgte auch nach den Grundsätzen des Strahlwirkungs-Trittstein-Konzepts.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0015	3.2 Gewässerunterhaltung - Zur Verstetigung der Fließgewässerentwicklung nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die nachhaltige und dauerhafte Pflege der Gewässer 1. und 2. Ordnung unter fachlicher Anleitung zu gewährleisten. Aus unserer Sicht ist deshalb sowohl die LPH 9 als auch die fachliche korrekte Betreuung der Pflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) der Anlage als förderfähige Leistung in die Maßnahmen aufzunehmen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Entsprechend dem Förderprogramm Aktion Fluss sind Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren seit der Abnahme ohne Nachweis als Pauschalsatz in Höhe von 30 % der durch die Schlussrechnung nachgewiesenen Pflanzkosten förderfähig.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0016	3.4 Nährstoffreduzierung - Ein großer Teil der Verbesserung der Gewässerökologie wird durch die Errichtung von Kläranlagen bei Gemeinden ab 200 Einwohner erwartet. Dies wurde auch im Thüringer Wassergesetz aufgenommen. In diesem Zusammenhang sollte die gesamte Entwicklung vorh. Fließgewässer betrachtet werden und nicht nur der Fokus auf die Kläranlagen gerichtet werden. - Die zeitnahe Neuanlage von Kläranlagen sollte unter Beachtung des demografischen Wandels beurteilt werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Regelungen im Thüringer Wassergesetz zielen auf die Betrachtung der gesamten Entwicklung der Fließgewässer ab. Die Abwasserbehandlung in öffentlichen Kläranlagen wird bei Vorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe auch in Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern (im Jahr 2035) gefordert. Zu den wasserwirtschaftlichen Gründen zählt u. a. die Qualität des Einleitgewässers. Weitergehende Anforderungen können dabei sowohl aus den einleitstellenbezogenen Anforderungen als auch denen nach Wasserrahmenrichtlinie resultieren. Die Beurteilung der Errichtung neuer Kläranlagen erfolgt grundsätzlich auch unter Beachtung der demografischen Entwicklung.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0134-0017	4. BETEILIGUNG Unter Verweis auf das Arbeitspapier zur Regelung der Information, Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit" beruht die Öffentlichkeitsarbeit im Gewässerschutz auf drei Säulen: • Information der Öffentlichkeit,	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Umsetzung der WRRL wird in Thüringen durch die Aktion Fluss begleitet. Im zugehörigen Internetportal werden weitreichende Informationen u.a. zu umgesetzten		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<ul style="list-style-type: none">• aktive Beteiligung interessierter Stellen und• Anhörung der Öffentlichkeit. <p>Wir möchten vorschlagen, das Prinzip der öffentlichen Beteiligung auf eine breitere Basis zu stellen und diese nicht auf den unmittelbaren Prozess der Programmerstellung zu begrenzen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die unter HINWEISE BEIDE LANDESPROGRAMM-ENTWÜRFE BETREFFEND beschriebene flankierende Öffentlichkeitsarbeit.</p>	Maßnahmen, durchgeführten Workshops und der Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt.		
UBMNP-0215-5000-0134-0018	- Im Interesse der Sensibilisierung und Kommunikation der besonderen Relevanz der Themen wird empfohlen, die Seminarangebote des TMUEN und der [Name anonymisiert] analog der bislang erfolgten Seminarreihe fortzuführen (K356Landschaftsplanung/Bauleitplanung ..).	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0215-5000-0171-0001	Seit vielen Jahren spielen die Fragen des Klima- und Umweltschutzes, einer sich verändernden Mobilität etc. eine zunehmend wichtige Rolle in der Stadt- und Landschaftsplanung. Auf der Suche nach neuen Ansätzen, der Umsetzung und Sicherung von Strategien/Planungen zur Entwicklung einer klimagerechten Stadtlandschaft steht den Verantwortlichen, neben Ergebnissen aktueller wissenschaftlicher Studien, eine Reihe von Instrumentarien zur Verfügung (siehe oben u.a. Regionalplanung, Landespläne, Landschaftspläne, Bauleitplanung, informelle Planung etc.). Neben der Auswertung aktueller Ansätze fließen darin auch Anregungen aus einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit in diesen Fachbereichen ein. Thematisch reichen diese u.a. vom Flächenverbrauch über den Versiegelungsgrad, das Mobilitäts- und Einkaufsverhalten bis hin zu Energieeffizienz/Energieverbrauch der Stadt- und Gemeindegemeinschaften. Darin eingeschlossen sind auch die Art und Betreibung zukünftiger Netzstrukturen der Medienträger. Letztendlich basiert der Diskurs auf der Suche nach der Antwort, wie der Mensch morgen umweltverträglich leben wird und welche Grundlagen dafür heute schon zu legen sind. In den strategischen Umweltberichten wurde aus unserer Sicht die Wirkungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf Trinkwasserschutz und	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen zur Gewässerentwicklung sind nicht Aufgabe der SUP, sondern des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms. Unabhängig davon wird das "Naturerlebnis" durch die Prüfung der Zielkonformität der Maßnahmen mit dem Umweltziel "Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG) im Schutzgut Menschen sowie dem Umweltziel "Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Schutzgut Landschaft bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 5.1, Tabelle 5-1 sowie Kap. 5.2 und 5.7 des Umweltberichts).		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Gesundheit Freizeit- und Erholungswert Hochwasserschutz richtig benannt. Um auch die Bevölkerung in diesen Diskurs noch weiter anzusprechen und zu sensibilisieren ist die Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes der Gewässer über die Benutzung als reine Badegewässer erforderlich. In der Entwicklung der Gewässer sollten neben Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Naturschutz auch für den Menschen niedrigschwellige Erlebnisse möglich sein (Stichwort Naturerlebnis). Dies ist in den strategischen Umweltberichten aus unserer Sicht zu ergänzen.</p>			
UBMNP-0215-5000-0171-0002	<p>Die strategische Umweltprüfung ist klar und nachvollziehbar aufbereitet, jedoch mangelt es an Zielsetzungen über den Bewirtschaftungszeitraums hinaus, welche für eine langfristige Ausrichtung der Bewirtschaftungsplanung als erforderlich erachtet werden.</p>	<p>Dem Umweltbericht sind gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die „geltenden Ziele des Umweltschutzes“ zugrunde zu legen. Diesem Anspruch wird der Umweltbericht gerecht (vgl. Kap. 5).</p>		FGG Elbe
UBMNP-0216-5000-0137-0001	<p>ID 9116 Wehr Naura 2, Gleise, Modifizierung Der Einbau einer rauen Rampe oder Niedrigwasserrinne ist Vorort auf einer Länge von ca. 5 m noch nicht erfolgt (siehe Folgefoto). Bereich noch nicht durchgängig, da Wirkung einer Sohlschwelle; Vorschlag: Aufbau einer Niedrigwasserrinne auf der bestehenden Sohle</p>	<p>Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdocumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.</p>		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0002	<p>ID 9114 Sohlstufe Naura, Gleise, Streichung, Reduzierung Rampenneigung wurde 2020 ausgeführt (Gesprächsnotiz TAB vom 15.10.2020) Zur Begehung am 09.03.2021 Sohlstufe nicht auffindbar, Gewässer an dieser Stelle durchgängig. Eintrag im GRP löschen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0003	<p>ID 9122 Wehr Löberschütz, Gleise, Streichung, Zur Begehung am 09.03.2021 nicht auffindbar, Gewässer an dieser Stelle durchgängig (siehe Folgefoto), Eintrag im GRP löschen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0004	<p>ID 9089 Absturz Löberschütz, Gleise, Streichung, Zur Begehung am 09.03.2021 nicht auffindbar, Gewässer an dieser Stelle durchgängig Eintragung im Maßnahmenblatt für Absturz Löberschütz (9089) enthält: Lage Gemeinde Golmsdorf und Foto vom 2020 zurückgebauten Wehr an der Gleise in Golmsdorf; hier ist im GRP irgendwas</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	durcheinandergekommen; Die Gleise ist sowohl in Golmsdorf als auch in Löberschütz an diesen Stellen durchgängig. Eintrag im GRP löschen.			
UBMNP-0216-5000-0137-0005	ID 9131 Papiermühlen (Wehr) Nausnitz, Gleise, Modifizierung, Wehranlage auf drei Privatgrundstücken; Wasserrechte nicht vorhanden; aktive Nutzung ist Bespeisung Teich als Maßnahmenbestandteil E 74 des Autobahnamtes (auch bei Herstellung der Durchgängigkeit technisch aufrecht erhaltbar, aktuelle Fischtreppe nicht funktionsfähig/nicht Stand der Technik), Zuständigkeit noch ungeklärt bzw. Klärung in Arbeit bei [Name anonymisiert]	Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0006	ID 9133 Sohlstufe Nausnitz, Gleise, Modifizierung, Rückbau offensichtlich nicht erfolgt (siehe Folgefoto), Grundstück im Eigentum der LEG; [Name anonymisiert] recherchiert aktuelle oder frühere Nutzung bei Gemeinde und Agrargenossenschaft und informiert im Anschluss LEG als Eigentümer über Notwendigkeit zur Erstellung der Durchgängigkeit	Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0007	ID 9137 Sohlstufe Gniebsdorf, Gleise, Modifizierung, Ausleitbauwerk ehemalige Wassermühle; bei [Name anonymisiert] liegt kein Wasserrecht vor	Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0008	ID 9134 Absturz unterhalb Brücke, Gleise, Streichung, Zur Begehung am 09.03.2021 nicht auffindbar, Gewässer an dieser Stelle durchgängig, Eintrag im GRP löschen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0009	ID 9135 Schwelle Gniebsdorf, Gleise, Sttreichung, Zur Begehung am 09.03.2021 nicht auffindbar, Gewässer an dieser Stelle durchgängig, Eintrag im GRP löschen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0010	ID 9136 Schwelle Thalbürgel 2, Gleise, Streichung, Zur Begehung am 09.03.2021 nicht auffindbar, Gewässer an dieser Stelle durchgängig, Eintrag im GRP löschen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0011	ID 9094 Schwelle Thalbürgel 3, Gleise, Modifizierung, Aus Untere_Saale_Roda_14_210209.xlsx: Umsetzungsstand: „lt. VOT 26.11.2018 Umsetzung durch Gmde. in Eiqenleistung bis	Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Ende 2019 geplant"; Ausführung nicht erfolgt, Sohlschwelle mit ca. 0,4 m Absturz immer noch vorhanden (siehe Folgefoto)			
UBMNP-0216-5000-0137-0012	ID 9093, Schwelle Thalbürgel 1, Gleise, Modifizierung, Aus Untere_Saale_Roda_14 210209. xlsx: Umsetzungsstand: Wanderhindernis in Sohle durch 2 querende Rohrleitungen (PVC und Gussleitung), Stadt Bürgel klärt Zuständigkeit + Funktion Leitungen; Klärung läuft noch	Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0013	Für die o. g. entfallenen Maßnahmen wird vorgeschlagen, folgende Maßnahme im OWK Gleise in den GRP aufzunehmen: Zensengraben, Entrohrung der verrohrten Abschnitte am Zensengraben (5637632) und am linken Zulauf auf einer Länge von ca. 350 und ca. 400 m (rote Abschnitte in Folgeabbildung) Begründung: Der Zensengraben gehört zu den Nebengewässern der Gleise mit einem der größten Einzugsgebiete und höchsten Abflüssen. Der ökologische Zustand des Zensengrabens hat maßgeblichen Einfluss auf den ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers Gleise. Seit mehreren Jahrzehnten treten immer wieder Havarien in Unternehmen am Oberlauf der Zense auf, die im Verbund mit diffusen Einträgen dazu führen, dass der ökologische Zustand der Zense (und der Gleise) als unbefriedigend zu bewerten ist. Die Verrohrungen im Oberlauf des Zensengrabens führen u. a. dazu, dass: - die Gewässerabschnitte einer [Inhalt anonymisiert] und damit einer Suche nach Verursachern von Verunreinigungen weitgehend entzogen sind, - die Selbstreinigungskraft der Gewässerabschnitte außer Kraft gesetzt ist. Die Verrohrungen führen zu Herabstufung bei der Bewertung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt, da es sich bei den genannten Gewässern nicht um berichtspflichtige Gewässer im Sinne der WRRL handelt. Die Maßnahme kann nur außerhalb des Landesprogramms Gewässerschutz umgesetzt werden. Eine Förderung ist auf Antrag durch die TAB trotzdem grundsätzlich möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden und Fördermittel in ausreichender Höhe bereitstehen.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0014	ID 9199 Wehr Hainbücht, Roda, Streichung, Errichtung einer Fischaufstiegsanlage 2020/2021; im Jahr 2020/2021; abgenommen am 25.03.21, Eintrag im GRP löschen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0015	ID 3676 Ersatz des Absturz Weinschenke 1 durch Sohlgleite, Orla, Modifizierung, Maßnahmenträger des Bereiches an der Pegelmessstelle ist die TLUBN; Eintrag zum Träger im GRP ändern.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0216-5000-0137-0016	Orla Sohlschwelle bisher ohne Eintrag in GRP, Höhe ca.0,5 m, Breite ca. 15 m, Lage ca. bei Station 1+230 Bauwerk und Empfehlungen zur Herstellung der Durchgängigkeit waren bereits Inhalt der Gesprächsnotiz zum Ortstermin vom 20.11.2018; Aufnahme in den GRP zum 3. BWZ.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0017	<p>ID 9397 Wehr Freienorla, Orla, Modifizierung, Zweck des Bauwerks ist offensichtlich die gesteuerte Abflussabgabe im HW-Fall über den westlich der Ortslage verlaufenden Umflutkanal. Ca. 80 % des Abflusses erfolgen offensichtlich im Regelfall über den unmittelbar oberstrom des Bauwerks nach rechts abzweigenden Orllauf durch die Ortslage (in 2020 nachgemeldeter Verlauf eines Gew. 2. Ordnung), nur ca. 20 % werden in den Umflutkanal unterstrom des Bauwerks abgegeben. Aufgrund dieser Lockströmung erscheint die Herstellung der Durchgängigkeit über den Orllauf in der Ortslage geboten. Voraussetzung ist die Aufnahme der beiden in den Folgezeilen beschriebenen Bauwerke in der GRP! Möglich erscheint auch zusätzlich zur Herstellung der Durchgängigkeit in der Ortslage an der Orla der Rückbau der Anlage 9397 i. V. m. der Errichtung einer Querverbauung an der,</p> <ul style="list-style-type: none">- im Regelfall Wasser in den Orllauf in der Ortslage abgeführt wird,- im Regelfall eine Mindestwasserabgabe in den Umflutkanal erfolgt und- im Hochwasserfall die Abflüsse über den Umflutkanal abgeführt werden. <p>Sinnvoll erscheint die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Auftrag des GUV, um die Herstellung der Durchgängigkeit in Freienorla mit 3 vorhandenen Bauwerken u. verschiedenen Restriktionen insgesamt zu betrachten, mögliche Varianten zur Herstellung der Durchgängigkeit nach gleichen Anforderungen zu vergleichen, eine zu verfolgende Vorzugsvariante sowie weitere erforderliche Untersuchungen begründet abzuleiten. Die Erstellung einer solchen Grundlage als Voraussetzung für die Herstellung der Durchgängigkeit und mögliche Anordnungen entspricht den Angaben des TLVWA als damaliger Oberer Wasserbehörde aus dem Jahr 2011.</p>	Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie wird jedoch bei der Plankonkretisierung bzw. der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0216-5000-0137-0018	Orla Sohlstufe einer früheren Mühle im Bereich des Firmengeländes [Name anonymisiert] auf dem kommunalen Gewässerflurstück 33 (siehe obige Karte und folgendes Foto), Breite ca. 8 m, Höhe geschätzt ca. 0,5 bis 1,0 m; Restriktionen: beiderseits angrenzende Gebäude; deshalb Schlitzung in der Mitte? Bauwerk aktuell offensichtlich ohne Funktion; bei [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] keine Altrechte bekannt Verantwortlich für die Herstellung der Durchgängigkeit: Gemeinde (GUV) Bitte um Neuaufnahme in den GRP, 3. BWZ	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0216-5000-0137-0019	Orla Wehr mit Wasserrad der früheren Untermühle auf dem in privatem Eigentum befindlichen Flurstück 16; (siehe Folgefoto), Restriktionen: Wasserrecht bei Mühlenbesitzer vorhanden (TLVWA 15.04.2011), beiderseits Bebauung und Ufermauern, Denkmalschutz; mögliche Lösung: Fischtreppe? Verantwortlich für die Herstellung der Durchgängigkeit: Privatbesitzer Bitte um Neuaufnahme in den GRP, 3. BWZ	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0217-5000-0138-0001	Zu den bereits im Entwurf zum Landesprogramm Gewässerschutz aufgelisteten Maßnahmen sind folgende Maßnahmen hinzuzufügen: Salza - Neubau Kläranlage OT Craula	Es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, deren Aufnahme ins Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung der WRRL nicht notwendig ist. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0217-5000-0138-0002	Zu den bereits im Entwurf zum Landesprogramm Gewässerschutz aufgelisteten Maßnahmen sind folgende Maßnahmen hinzuzufügen: Salza - Neuanschlüsse - 332 EW	Es wurden Maßnahmen vorgeschlagen, deren Aufnahme ins Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung der WRRL nicht notwendig ist. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0227-5000-0227-0001	Vor diesem Hintergrund regen wir an, entsprechende Angabe zu ergänzen und die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne sowie der geplanten Maßnahmen innerhalb des Programms auf die Grundfunktionalen Schwerpunkträume und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Sicherung oberflächennahe Rohstoffe" zu überprüfen.	Aufgrund der abstrakten Planungsebene und des geringen Konkretisierungsgrades der länderübergreifenden WRRL-Maßnahmenprogramme lassen sich Auswirkungen und Zielkonflikte vielfach erst in den Genehmigungsverfahren ermitteln. Hier müssen gemeinsam Lösungen unter Berücksichtigung raumplanerischer Belange und weiterer Sachgebiete wie Natur-, Boden- und Denkmalschutz erarbeitet werden.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0228-5000-0147-0001	<p>Die Maßnahmen beinhalten Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften (Pkt. 7.3) u.a. der IVU-Richtlinie 2008/1/EG und 2010/75/EU Industrieemissionen. Der LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog Anhang A beinhaltet im Pkt. A.3 BVT-Schlussfolgerungen mit Abwasserrelevanz. Hierzu ergeht ein Hinweis.</p> <p>Nicht aufgeführt sind die Durchführungsbeschlüsse der Kommission für</p> <ul style="list-style-type: none">-Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.Feburar 2017. (Die BVT 6 und BVT 7 hierzu beinhalten Techniken zur Verminderung des Abwasseranfalls und Verminderung von Emissionen durch Abwasser.)-Abfallbehandlungsanlagen vom 10. August 2018,-Abfallverbrennungen vom 12. November 2019;-Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30. Mai 2016;-Großfeuerungsanlagen vom 31. Juli 2017;-Holzwerkstoffherzeugung vom 20. November 2015;-Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 22.Juni 2020;-Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12. November 2019.	<p>Die Anmerkung bezieht sich auf den LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, der durch die LAWA bei Bedarf fortgeschrieben wird. Die Stellungnahme wird daher an die LAWA mit der Bitte um Prüfung und ggf. Änderung des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog weitergeleitet.</p>		FGG Elbe
UBMNP-0228-5000-0147-0002	<p>Der LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog Anhang A beinhaltet im Punkt A.3 BVT-Schlussfolgerungen mit Abwasserrelevanz. Einige Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission werden nicht aufgeführt, dies sollte ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde an die LAWA-Gremien weitergegeben und soll bei der nächsten Aktualisierung des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs berücksichtigt werden.</p>		Brandenburg
UBMNP-0229-5000-0229-0001	<p>An Hand des vorliegenden Maßnahmenkatalogs ist davon auszugehen, dass die wasserbezogenen Anforderungen der Natura-2000-Richtlinien berücksichtigt und zum Erreichen der Ziele dieser Richtlinie beitragen werden.</p>	<p>Die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten erfordert eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen sind hier aufeinander abzustimmen. In den meisten Fällen kann von erheblichen Synergien ausgegangen werden.</p>		Brandenburg
UBMNP-0229-5000-0229-0002	<p>Bei der weiteren Konkretisierung von Planung und Maßnahmen sind die vorhandenen Altstandorte, Altablagerungen und</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt.</p>		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Altlastenverdachtsflächen und ihre Wirkung auf die Qualitätsparameter der Gewässer zu berücksichtigen.			
UBMNP-0229-5000-0229-0003	Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu Pkt. 7.4 "Ergänzende Maßnahmen" zu bemerken, dass die Anlage von Gewässerrandstreifen, die Reduzierung von Drainagen oder die Vermeidung von Erosion nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen umsetzbar sind. Das schließt die Förderung bestimmter Maßnahmen selbstverständlich nicht aus.	Dem Hinweis wird zugestimmt.		Brandenburg
UBMNP-0236-5000-0151-0001	Mit der aktualisierten Bestandsaufnahme geben die BP einen guten Überblick über den chemischen, ökologischen und mengenmäßigen Zustand (Potential) der Gewässer und über Veränderungen, die in den letzten 6 Jahren festgestellt wurden. Weniger aussagekräftig sind die BP und MP hinsichtlich zeitlich und örtlich konkreter Angaben zu Belastungsursachen und zu notwendigen Maßnahmen. Ob und wie die ambitionierte Bewirtschaftungsplanung, die im Freistaat Sachsen auf die Festlegung weniger strenger Umweltziele (WSUZ) für Oberflächenwasserkörper (OWK) verzichtet, auch die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes für die Zielerreichung berücksichtigt, wird nicht genauer ausgeführt.	Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm können nur zusammenfassende Informationen vermitteln. Insbesondere zur Festlegung von weniger strengen Umweltzielen liegen i. d. R. die erforderlichen Daten, die zur Begründung der Inanspruchnahme dieser Ausnahme erforderlich sind, nicht vor. So müssen alle erforderlichen Maßnahmen objektkonkret bekannt sein, um prüfen zu können, welche dieser Maßnahmen nicht umsetzbar sind und aus welchen Gründen. Dieses Planungsniveau wird in Sachsen i. d. R. noch nicht erreicht und somit auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausnahme der Fristverlängerung von der Zielerreichung bis 2021 in Anspruch zu nehmen. Für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 wird es eine der Aufgaben sein, die Daten zusammenzustellen, die dann auch eine mögliche Inanspruchnahme von weniger strengen Zielen als Ausnahme von der Zielerreichung bis 2027 im nächsten Bewirtschaftungsplan begründen können. Hier gilt aber wiederum, dass die Ausnahme nicht zur Regel werden darf!		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0002	Der Freistaat Sachsen hat, wie auch schon im 2. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) im Wesentlichen eine Programmplanung vorgenommen, bei der neben der Übernahme von sogenannten Angebotsmaßnahmen der Regionalen Arbeitsgruppen weitere Bedarfsmaßnahmen nach dem DPSIR-Ansatz ableitet wurden. Bei den Angebotsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die im Ergebnis von Gewässerbegehungen durch die Unteren Wasserbehörden (UWB) als umsetzbar eingeschätzt wurden. Eine fundierte konzeptionelle Planung (für den Bereich Hydromorphologie z. B. nach dem Strahlwirkungs-Trittstein-	Die Maßnahmenplanung wird generell als iterativer fortlaufenden Prozess gesehen. So lange keine Planungen in Form von Gewässerentwicklungskonzepten oder anderer Form vorliegen, werden die identifizierten Maßnahmen Stückwerk bleiben. Natürlich kann sich der ökologische Zustand auch bei der Durchführung von kleineren Maßnahmen ohne weitere Gesamtplanung verbessern, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, die Ziele in absehbarer Zeit zu erreichen, bei Vorlage einer Gesamtplanung mit Wirkungsabschätzung deutlich höher. Hier spielen aber die Bearbeitungskapazitäten für Planung und Umsetzung der		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Konzept) und eine Wirkungsabschätzung für die Maßnahmen liegt dieser Vorgehensweise noch nicht zugrunde. Es ist daher möglich, dass die bisher ermittelten Angebotsmaßnahmen für die Zielerreichung in den jeweiligen Wasserkörpern (WK) noch nicht ausreichen. Dies sollte in Umsetzung des Transparenzansatzes der LAWA in den BP und den MP dargelegt werden. Beispielsweise wurden bei einigen strukturell stark degradierten Gewässern mit nur sehr wenigen Angebotsmaßnahmen der Handlungsbedarf nur zu einem geringen Anteil identifiziert (z. B. Mandau-2, Kotitzer Wasser-2, Weißeritz-3a). Daher ist es aus Sicht der [Name anonymisiert] erforderlich, dass die Gewässerbegehungen und die Erarbeitung von TeilVoSa Hydromorphologie (Gewässerentwicklungskonzepte) zur Ableitung weiterer Angebotsmaßnahmen weiter fortgesetzt und intensiviert werden.</p>	<p>Maßnahmen bei den Aufgabenträgern eine entscheidende Rolle. Konsens ist aber das die Aktivitäten zur Erstellung von Planungen fortgesetzt und intensiviert werden sollten.</p>		
UBMNP-0236-5000-0151-0003	<p>Die Angebotsplanung wird ergänzt durch die Bedarfsplanung. Die daraus resultierenden Bedarfsmaßnahmen werden in den Wasserkörpern und für die Belastungsgruppen ausgewiesen, für die bislang keine Angebotsmaßnahmen zur Minderung/Beseitigung einer signifikanten Belastung identifiziert wurden. Bei den Bedarfsmaßnahmen handelt es sich jedoch um eine relativ abstrakte Umschreibung des Handlungsbedarfs auf der Grundlage des LAWA-Kataloges. Die Bedarfsplanung lässt keine Schlüsse auf räumliche oder zeitliche Verortung, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung der Maßnahmen zu. Es wäre für die weitere Umsetzung der Angebotsmaßnahmen zu klären, wer zuständig ist bzw. wie die Verantwortlichkeiten zugewiesen werden können. Fazit: Die Maßnahmenplanung für die sächsischen OWK sollte weiter vervollständigt und konkretisiert werden. Weiterhin ist sukzessive die Maßnahmenträgerschaft zu klären, so dass die MP vollzugstauglich werden.</p>	<p>Die Bedarfsplanung wurde, wie korrekt beschrieben, auf Basis des DPSIR-Ansatzes (https://de.wikipedia.org/wiki/DPSIR) für die OWK abgeleitet. Die Konkretisierung dieser Programmmaßnahmen bis hin zur Objektplanung muss dabei Bestandteil der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes sein, da es auf der Ebene der Ableitung von Bedarfsmaßnahmen nicht möglich ist, dieses Planungsniveau flächendeckend zu erreichen.</p>		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0004	<p>Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau. Aufgrund des erheblichen Aufwands für eine Zuordnung der Maßnahmen wurden die Maßnahmen nur stichprobenartig geprüft, welche mit dem Meldestand August 2020 noch nicht umgesetzt und an den Gewässern I. Ordnung bzw. an Talsperren und Speichern der [Name anonymisiert] verortet waren. Dabei wurde festgestellt,</p>	<p>Das ist nicht Regelungsgegenstand im Rahmen der Erstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Wenn die zuständigen Wasserbehörden die Umsetzung bestimmter Maßnahmen für erforderlich halten, um das Bewirtschaftungsziel nach WHG bzw. Umweltziel nach WRRL erreichen zu können, müssen</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>dass zum Teil Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung erfasst und gemeldet wurden, die bisher nicht mit der [Name anonymisiert] abgestimmt wurden bzw. von denen die [Name anonymisiert] bisher keine Kenntnis hatte.</p> <p>Bei Prüfung einzelner gemeldeter Maßnahmen wurde festgestellt, dass insbesondere durch das Landratsamt Erzgebirgskreis Maßnahmen gemeldet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none">•die nicht komplett mit der [Name anonymisiert] abgestimmt sind,•die bereits durch die [Name anonymisiert] gemeldet wurden (Doppelmeldung) und•einige der Maßnahmen als „Erstidentifiziert“ gemeldet wurden, obwohl eine Realisierung/Umsetzung der [Name anonymisiert] bereits erfolgt ist (z. B. Zschopau-1 Staustufen 1+2 Hermannsdorf). <p>Zur Vermeidung von Konfliktpersonal ist es daher erforderlich, dass die Maßnahmen mit den Ergebnissen der in Bearbeitung befindlichen bzw. geplanten Teil-Vorhabens- und Sanierungspläne Hydromorphologie (TeilVoSa Hymo) sowie den Hintergrunddokumenten des Hochwasserrisikomanagementplans Elbe abgeglichen, plausibilisiert bzw. erneut bewertet werden. Für FWK in Zuständigkeit der [Name anonymisiert], für die keine TeilVoSa Hymo vorgesehen sind, muss zu gegebener Zeit eine Bewertung durch die [Name anonymisiert] erfolgen.</p>	<p>diese auch geplant werden. Stellt sich heraus, dass diese nicht umgesetzt werden können und wird das Ziel dadurch nicht erreichbar, müssen entsprechende Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Die weitere Konkretisierung der Planungen ggf. auch die Änderung der Planung ist dann Gegenstand der Befassung in den regionalen Arbeitsgruppen</p>		
UBMNP-0236-5000-0151-0005	<p>Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster Maßnahmen SWK</p> <p>Der Maßnahmenvorschlag „Mulden_ERZ_0515“ befindet sich an einem Standgewässer im Zuständigkeitsbereich der [Name anonymisiert]. Hier ist die Herstellung eines naturnahen Gewässerabschnittes durch Entfernung des Gewässerausbaus (Wabengittersteine) + standortgerechte Bepflanzung in Stützengrün auf einer Länge von 100 m vorgesehen. Die Maßnahme befindet sich im Wald unmittelbar vor dem Vorbecken Weißbach in der Trinkwasserschutzzone I und teilweise IIB. Wichtigste Funktion des Vorbeckens ist die Verringerung von Stoffeinträgen in die Talsperre Eibenstock und damit auch die Abpufferung von Trübungsstößen und Belastungen aus dem darüberliegenden kommunalen Bereich.</p>	<p>Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.</p>		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Die Fließstrecke muss befestigt sein, um Starkregenereignissen standzuhalten, d. h. anstelle der Wabengittersteine könnte ein alternativer massiver Ausbau (bspw. Wasserbausteine) erfolgen, wobei hier kein Nutzen fürs Gewässer erkannt werden kann. Auf der Südseite verhindert ein steiler Hang/Beschattung die Entwicklung einer Staudenvegetation. Der nötige Eingriff, in der Schutzzone I den bestehenden Wald abzuholzen, um die Art der Bachbefestigung geringfügig zu verändern, steht in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen. Für die Bauzeit kommt es unvermeidbar zu Trübungseinträgen ins Vorbecken, so dass die Maßnahme aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin von der Unteren Wasserbehörde (Abt. Trinkwasserschutzgebiete) abgelehnt würde. Aus Sicht der [Name anonymisiert] ist diese Maßnahme daher zu streichen.</p>			
UBMNP-0236-5000-0151-0006	<p>Maßnahmen FWK Im Bereich Fließgewässer sind aus Sicht der [Name anonymisiert] folgende Korrekturen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">•„WE_V_0735“: Träger ist nicht Kommune, sondern Land•„Mulden_ERZ_0664“: betrifft nicht Wehr Blaufarbenwerk, sondern Wehr Heinzschleiferei, Träger ist nicht Land, sondern privat,•„Mulden_ERZ_0861“:Träger ist nicht Land, sondern privat,•„Mulden_ERZ_0689“: Träger ist nicht Land, sondern privat•„Mulden_ERZ_0685“: Träger ist nicht Land, sondern privat,•„Mulden_ERZ_0677“ (FSS ist nicht Eigentümer des Gewässers): Träger ist nicht Land, sondern privat,•„Mulden_ERZ_0678“ (FSS ist nicht Eigentümer des Gewässers): Träger ist nicht Land, sondern privat,•„Mulden_ERZ_0660“: Träger ist nicht Land, sondern privat.	<p>Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.</p>		<p>Sachsen</p>
UBMNP-0236-5000-0151-0007	<p>Betrieb Elbaue/Mulden/Untere Weiße Elster</p> <p>Aufgrund des erheblichen Aufwands für eine Zuordnung der Maßnahmen wurden die Maßnahmen nur stichprobenartig geprüft. Dabei wurde hinsichtlich des Hochwasserschutzes folgender Konfliktbereich identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none">•Weinske Fluss-km 12+500: Schaffung eines neuen Gewässerlaufes mit Mäandrierung vs. Deichinstandsetzung. Inwieweit die Deichinstandsetzung der WRRL-Maßnahme widerspricht und ob eine Deichinstandsetzung durchgeführt wird, ist aktuell noch nicht abschließend geklärt. Zur	<p>Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.</p>		<p>Sachsen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Vermeidung von Konfliktpersonal ist es daher erforderlich, dass die Maßnahme mit den Ergebnissen der TeilVoSa Hymo sowie den Hintergrunddokumenten des Hochwasserrisikomanagementplans Elbe abgeglichen, plausibilisiert bzw. erneut bewertet wird.			
UBMNP-0236-5000-0151-0008	Betrieb Spree/Neiße, Allgemeines Maßnahmen in der Projektverantwortlichkeit der [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] wurden in die Prüfung mit einbezogen. Bei allen Projekten mit Schnittstellen zu Gewässern I. Ordnung muss die [Name anonymisiert] frühzeitig (bereits bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung) die Abstimmung mit der [Name anonymisiert] suchen.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0009	Betrieb Spree/Neiße, Allgemeines Da seit längerer Zeit keine gemeinsamen Gewässerschauen mit der Unteren Wasserbehörde des [Name anonymisiert] mehr stattfinden, ist ein Teil der Maßnahmenmeldungen, welche die Gewässer I. Ordnung betreffen, mit der [Name anonymisiert] nicht abgestimmt.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0010	Betrieb Spree/Neiße, Allgemeines Durch das Landratsamt Bautzen wird für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und im Zuständigkeitsbereich der [Name anonymisiert], hier bspw. „Schwarze Elster N-S-SE_ BZ_0698 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil“, als Eintrag für den Träger „Kommune und (Zweck)Verbände“ genannt. Bei den Maßnahmenmeldungen muss die Zuständigkeit konkret benannt werden, um die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen zuordnen zu können.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0011	Maßnahmen SW „N-S-SE-BZ-0708: Vertiefte Untersuchungen zur Ermittlung von Belastungen am SP Knappenrode“: •Die Meldung erfolgte durch das LRA Bautzen ohne Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. •Derzeit erfolgen noch Sanierungsmaßnahmen am Gewässergrund und im Böschungsbereich - offen sind noch die Sanierungsmaßnahmen der Schäden, welche durch die Rutschung an der Hochkippe im März dieses Jahres entstanden sind. •Eine Gewässerüberwachung durch die [Name anonymisiert]	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	erfolgt anhand eines festgelegten Untersuchungsprogrammes 6 x im Jahr. •Die geplanten vertieften Untersuchungen durch Dritte sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen und können sinnvollerweise erst nach den Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.			
UBMNP-0236-5000-0151-0012	Maßnahmen FWK •langes Wasser: „LTV_000577 Gehölzpflege und -pflanzung - Maßnahmen zur Habitatverbesserung" - Maßnahme wird nicht umgesetzt, da Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Autobahn verwendet werden.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0013	Maßnahmen FWK •Hoyerswerdaer Schwarzwasser: „N-S-SE_BZ_0656 Vertiefte Untersuchungen zur Ermittlung von Belastungen" - Prüfung der Zuständigkeit erforderlich, da evtl. Bezug zum SP Knappenrode besteht; Maßnahme wurde nicht mit der [Name anonymisiert] abgestimmt.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0014	Maßnahmen FWK •Klosterwasser: „N-S-SE_BZ_0667 Maßnahmen zur Habitatverbesserung Bereich Schönau/Cunnewitz - Prüfung der Zuständigkeit erforderlich, Maßnahme wurde nicht mit der [Name anonymisiert] abgestimmt	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0015	Maßnahmen FWK •Schwarze Elster: „N-S-SE-BZ_06696 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich" - Prüfung der Zuständigkeit erforderlich, Maßnahme wurde nicht mit der [Name anonymisiert] abgestimmt, Umsetzungsmöglichkeiten müssen im Detail geprüft werden, da urbaner Bereich.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0016	Maßnahmen FWK •Landwasser: „N-S-SE_GR_1445 Herstellung der Durchgängigkeit an einer Wehranlage am Landwasser" - Wehranlage nicht mehr vorhanden.	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0017	Maßnahmen FWK •Gaule: „N-S-SE_GR_1111 Bepflanzung eines Gewässerabschnittes an der Gaule (Gew. 1. Ordnung)" -	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Maßnahme wird durch die LTV-Maßnahmenmeldung LTV_000564 als nicht umsetzbar eingestuft			
UBMNP-0236-5000-0151-0018	Maßnahmen FWK •Lausitzer Neiße: „HWSK-Maßnahme Nr_HZ 176 Rückbau Spundwandwehr in Hagenverder" - Maßnahme wird auch über Landratsamt gemeldet (Mehrfachmeldung) - „N-S-SE-GR-1465 Herstellung der Durchgängigkeit an einer Wehranlage an der Lausitzer" vs. „LTV-001043" bis „LTV-001048"	Erforderliche Abstimmungen und ggf. Änderungen sind Gegenstand der Arbeiten in den regionalen Arbeitsgruppen.		Sachsen
UBMNP-0236-5000-0151-0019	Aufgrund des erheblichen Aufwandes für die Zuordnung von Maßnahmen zu bekannten bzw. mit den unteren Wasserbehörden abgestimmten Maßnahmen kann durch die [Name anonymisiert] keine Tiefenprüfung des Maßnahmeprogramms erfolgen. Wir verweisen daher auf den ersten Teil der Stellungnahme der [Name anonymisiert] vom 21.06.2021, in dem die Bereitstellung von Kartenunterlagen mit ausreichender Genauigkeit und Auflösung als Grundlage für eine sachgerechte Stellungnahme der Maßnahmenträger eingefordert wird. Ungeachtet dessen wurden einzelne konfliktbehaftete Maßnahmen eruiert bzw. Änderungsbedarf aufgezeigt. Grundsätzlich sollten Doppelmeldungen vermieden werden. Ein wichtiger Baustein dafür wäre die frühzeitige Abstimmung der von den Landratsämtern im Zuständigkeitsbereich der [Name anonymisiert] gemeldeten Maßnahmen mit der [Name anonymisiert].	Hierzu gab es verschiedene Meinungen bzgl. der Schutzbedürftigkeit von personenbezogenen Daten durch die konkrete Ortsangabe von Maßnahmen z. B. für Anlagen im, an oder über dem Gewässer oder auch anliegenden Grundstücken. Mit den aktualisierten OWK-Steckbriefen, die in Sachsen aber mittlerweile veröffentlicht sind, wird aber zumindest für die Maßnahmen, die bereits verortet sind, ein konkreterer Lagebezug hergestellt.		Sachsen
UBMNP-0237-5000-0168-0001	In Überschwemmungsgebieten darf es hinsichtlich baulicher und betrieblicher Erhaltungsmaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur keine Einschränkungen geben. Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen aus den HWRMP und den WRRL-Bewirtschaftungsplänen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur (z. B. auch Ausbau und Entwicklung von Verkehrsknoten oder Abbiegefahrstreifen) inklusive der Anlage von straßenbegleitenden Radwegen, Ver- und	Diese Anforderungen sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die jeweiligen Einzelmaßnahmen geltend zu machen (z. B. der Planfeststellung oder Plangenehmigung für einen Gewässerausbau nach § 68 WHG). Im Rahmen dieser Verfahren werden die jeweils betroffenen Straßenbaulasträger unter Beilage der konkreten Pläne als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es ist nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplanes, genehmigungsrechtliche Einzelfragen zu klären. Beim Bewirtschaftungsplan handelt es sich um einen Rahmenplan, der das Ziel hat, ein Maßnahmenprogramm zu erarbeiten, mit dem die gesetzliche Vorgabe zum Erreichen des guten		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, Alleen und Baumreihen. Der Erhalt und die Unterhaltung der Straßen stellen nach § 3 FStrG und § 9 BbgStrG gesetzlich festgelegte Aufgaben (Straßenbaulast) dar, die auch hinsichtlich der Haftungsfolgen (§ 823 BGB) zwingend zu erfüllen sind.	Gewässerzustandes für die betrachteten Wasserkörper erreicht wird.		
UBMNP-0237-5000-0168-0002	Das Land muss daher dafür sorgen, dass die o. g. Maßnahmen der Durchführung dieser zwingenden Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Straßeninfrastruktur nicht im Wege stehen und daraus keine erhöhten Anforderungen an den Betrieb der bestehenden Straßenentwässerungsanlagen gestellt werden.	Abstimmungen zur Straßenbaulast werden im Rahmen der Maßnahmenplanung- und -umsetzung vom Projektträger mit der zuständigen Straßenbaubehörde geführt. Falls sich Beeinträchtigungen ergeben, muss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.		Brandenburg
UBMNP-0240-5000-0169-0001	Es sind dringend Konzepte zur Umsetzung der in den Maßnahmetabellen benannten Maßnahmen mit klaren Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Raumverfügbarkeiten und Finanzierungsoptionen zu erarbeiten und abzustimmen.	Die Maßnahmenumsetzung fußt auf verschiedenen Konzeptionen und anderen Grundlagen, u.a. dem Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit, der hydromorphologischen Prioritätenkulisse des LfU, der 2019 überarbeiteten Gewässerunterhaltungsrichtlinie, dem Landesniedrigwasserkonzept und vorliegenden Nährstoffreduzierungskonzepten. Diese Grundlagen werden im Laufe des 3. Bewirtschaftungszeitraums tlw. noch einmal auf Aktualität überprüft und weiter untersetzt. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über GAK-, ELER-/EFRE- und Landesmittel, und es stehen auch verschiedene Förderrichtlinien zur Verfügung. Der Landkreis wird in die jeweiligen Feinplanungen einbezogen.		Brandenburg
UBMNP-0243-5000-0152-0001	Im Rahmen der Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes hat sich ergeben, daß nicht alle Maßnahmen des 3. BWZ bis 2027 umgesetzt werden können. Die vollständige Umsetzung übersteigt die wirtschaftliche Fähigkeit bzw. das maximal mögliche Investitionsvolumen deutlich. WRRL 3. BWZ bis 2027 ID Nr 11734 Mittlere Elbe Neuanschluß 1.600 EW (Erfüllung ca.700 EW) MS 2181 Vorgabe 400 EW – Erfüllung ca.100 EW MS 3716 Vorgabe 600 EW – Erfüllung ca. 500 EW	Die Maßnahmen sind zur Zielerreichung notwendig. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	MS 3717 Vorgabe 600 EW – Erfüllung ca. 100 EW ID Nr 11571 Erhöhung Kläranlagenkapazität – wird erfüllt			
UBMNP-0243-5000-0152-0002	ID Nr 11749 Obere Helbe Neuanschluß von 400 EW (Erfüllung ca.100 EW)MS 64887 Toba Vorgabe 400 EW – Erfüllung ca. 100 EW ID Nr 11820 Untere Wipper Neuanschluß von 500 EW (Erfüllung 0 EW)MS 2132 Vorgabe 500 EW – Erfüllung 0 EW ID Nr 11820 Erhöhung Kläranlagenkapazität – nein	Die Maßnahmen sind zur Zielerreichung notwendig. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0244-5000-0153-0001	1. Uferbereiche oberhalb von urbanen Bereichen mit hohem Hochwassergefährdungspotential Diese Einzugsbereiche sollten mit abgeflachten Ufern und einer hohen Retentionsfähigkeit ausgestattet werden. Alle Möglichkeiten enorme Hochwasserwellen vor Städten und Ortschaften zu verzögern und abzumildern sind auch im ökologischen Sinne eine Aufwertung der Lebensräume. Das Verzögern der Fließgeschwindigkeit in Auenflächen erlaubt ein Absetzen des Feinsedimentes und somit die Kolmatierung wertvoller kiesgeprägter Lebensräume. Flache Auebereiche dürfen zukünftig nicht mehr als Ackerland, sondern als extensiv genutztes Dauergrünland genutzt werden. Ein Umbruch in der Flussaue führt nur zum Verlust der Biodiversität an und im Fluss.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen, führten jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Zum Schutz der Uferbereiche kommt dem Gewässerrandstreifen eine besondere Bedeutung zu. Dieser wird in neueren bundes- und landesrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.		Thüringen
UBMNP-0244-5000-0153-0002	1. Uferbereiche und Gerinne innerhalb urbaner Bereiche Aus wissenschaftlicher Sicht ist es auch in urbanen Bereichen entscheidend, funktionelle Gewässerabschnitte zu erhalten. Verschiedene Faktoren machen dort besonders den Fischartenschutz besonders sinnvoll. Eine verringerte Prädation durch fischfressende Vögel und Säugetiere aufgrund der Scheue zum Menschen müssen für Reproduktions- und Lebensraumhabitate entwickelt werden. Das BOKU Wien hat mehrere Arbeiten zur Entwicklung derartiger Bereiche erstellen lassen. Die IRT Maßnahmen Sohlgrundbuhnen und inklinante Lenkbuhnen können dafür sorgen, die Wassersäule so zu lenken, dass keine Ufererosion in vermehrtem Maße zu erwarten ist. Bei stärkeren Abflüssen wölbt sich die Wassersäule in der Flussmitte auf und konzentriert die Energie auf die Mittellinie. Das Einbringen von frischem Rohkies sollte vor den Lenkbuhnen stattfinden, da sich dann eine	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Art und Ausführung der Maßnahmen sind Gegenstand der Plankonkretisierung.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	entsprechende Substratverteilung einstellt. Die Entnahme von Kiesbänken darf nur im äußersten Notfall eine Rolle spielen. Diese müssen aus bekannten Gründen unterhalb gefährdeter Bereiche dem Fluss als Geschiebe zurückgegeben werden.			
UBMNP-0244-5000-0153-0003	2. Flache Kiesbereiche außerhalb von Städten und Ortschaften Derartige Strukturen müssen auf ihre ökologische Funktionalität überprüft werden. Sollten diese verhärtet und kolmatiert sein, so muss auf einer entsprechenden Strecke eine Lockerung und Umschichtung erfolgen. Die fehlende Dynamik und mögliche Mäander sollten zumindest durch den Baggereinsatz initiiert werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Art und Ausführung der Maßnahmen sind Gegenstand der Plankonkretisierung.		Thüringen
UBMNP-0244-5000-0153-0004	3. Zuflüsse und Gräben Oftmals spielen gerade derartige Gewässer eine besondere Rolle, wenn es darum geht Sedimentfrachten in großen Fließgewässern zu verringern. Die Kleinstgewässer müssen mit möglichen Sedimentfallen ausgestattet werden, die auch eine Minderung der zu enormen Frachten zulassen. Es muss überdacht werden, derartige Erhaltungskonzepte in kommunalen Pflegemaßnahmen zu integrieren.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Art und Ausführung der Maßnahmen sind Gegenstand der Plankonkretisierung.		Thüringen
UBMNP-0244-5000-0153-0005	4. Radwege und Infrastruktur entlang der Fließgewässer Auch im Jahr 2020 wurden Radwege zur Aufbesserung der touristischen Infrastruktur so angelegt, dass diese, einen Großteil der Flussaue in ihrer Funktion enorm behindert wird. Durch die Überhöhung von Wegen, um diese staubfrei zu halten, wird mit jedem Zentimeter über Aueboden wertvoller Lebens- und Retentionsraum genommen. Hier gilt es, möglicherweise Vertiefungen so zu integrieren, dass sich zukünftig der Fluss langsam, aber stetig ausbreiten kann, wie es die Flussdynamik erlaubt. Derartige Flächen sind aus Sicht des Verbandes besonders zu fördern.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0244-5000-0153-0006	5. Schwemflächen und Dauergrünland Diese Bereiche ermöglichen getrübbten Flüssen beim Ausuferern eine Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit und ein Absetzen des Feinsedimentes. Diese ökologische Funktion muss dringend gefördert werden, da dies eine der Ursachen der Kolmation ist.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0244-5000-0153-0007	<p>6 .Bepflanzung mit Ufergehölzen Aus Sicht der Ökologie sollte bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daran gedacht werden, besonders die Schwarz- oder Roterle zu priorisieren. Das eingetragene Falllaub wird innerhalb eines Jahres abgebaut, Makrophythen und Wirbellose (Gammarus) partizipieren von derartigen Einträgen und fördern somit die Biodiversität enorm. Das Stickstoffbindevermögen dieser Bäume ist ein weiterer Aspekt bei der Priorisierung dieser Maßnahmen.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, führte jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Eine Bepflanzung mit Ufergehölzen erfolgt standortgerecht.</p>		Thüringen
UBMNP-0244-5000-0153-0008	<p>Insgesamt bietet der [Name anonymisiert] gemeinsam mit seinen angeschlossenen Vereinen die Möglichkeit an, naturnahe Entwicklungsmöglichkeiten zu unterstützen und zu fördern. Besonders im Bereich der Werra, Ilm, Unstrut, Weißen Elster und Saale können Angler mit den entsprechenden Expertisen dazu beitragen, ein gemeinsames Konzept zu verbessern. Als Modellprojekt für Thüringen schlägt der [Name anonymisiert] eine besondere Möglichkeit vor. Im Umkreis von 25 km um Orlamünde kann eine gemeinsame Modellregion entwickelt werden, die beispielhaft für Lösungsansätze ist. Die Saale in der Bewertung ist in einem mäßigen Zustand. Die Zuflüsse der Orla und Saale, Wiedabach, Krebsbach, Hüttener Grund Bach, Dehnabach, Reinstädter Bach, Haselbach und Schalbach könnten in diesem Maße so gemeinsam entwickelt werden, um eine langfristige Verbesserung der funktionellen sowie ökologischen Situation hervorzurufen. Das im Jahr 2022 fertigzustellende ENL Projekt Alte Saale bei Orlamünde befasst sich praktisch sowie wissenschaftlich zukünftig mit den Herausforderungen der Flusssau und kann langfristig beispielgebende Erkenntnisse für Wasserbau sowie Artenschutz ergeben. Eine gemeinsame Entwicklung von Flusssau, Waldbächen, kommunaler Bereiche kann so durchgeführt werden.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen und führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Es wurde ein Modellprojekt als konzeptionelle Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 aufgenommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0001	<p>Positiv ist zu bewerten, dass man, einmal im GRP angekommen, die Maßnahmen über die Einstellung der Maßnahmentypen etc. gut auffinden kann. Unglücklich war jedoch, die Maßnahmen aller drei BWZ in einer Tabelle einzustellen ohne deutliche optische Unterscheidung. Auch das Herunterladen der Maßnahmenblätter als pdf</p>	<p>Im dritten Bewirtschaftungszyklus wurden alle Maßnahmen in die Planungen aufgenommen, die noch zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele notwendig sind und die sich noch in der Umsetzung befinden. Insofern ist eine Unterscheidung nach den Bewirtschaftungszyklen nicht mehr relevant. Die Erstellung der Maßnahmenblätter als PDF-Datei erfolgt durch</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	(„Maßnahmenblätter als pdf generieren“) gestaltete sich mitunter überaus langwierig.	entsprechende programminterne Abfragen. Die tlw. sehr lange Dauer wurde seitens des TLUBN festgestellt und es wird an einer technischen Lösung zur Beschleunigung gearbeitet. Eine Änderung der Anhörungsdokumente wurde nicht vorgenommen.		
UBMNP-0245-5000-0156-0002	Leider sind im GRP nur unzureichende inhaltliche Untersetzungen der Einzelmaßnahmen vorhanden, so dass eine umfassende Beurteilung der Maßnahmen oft nicht möglich ist. Es ist Betroffenen nicht zuzumuten, zusätzlich umfangreiche und inhaltlich komplexe Arbeitspapiere und Handbücher durchzuarbeiten (z.B. Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern), um eine potentielle Betroffenheit ableiten zu können.	Der GRP dokumentiert die Planungen der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit und gibt die Ergebnisse der Planungen aus den Gewässerwerkstätten wieder. Eine Detailplanung, aus der hervorgeht, welche Flächen oder Bewirtschafter von den Maßnahmen konkret betroffen sind, folgt erst im Rahmen der Detailumsetzung, also zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Aufnahme solcher konkreten Informationen sollte auch nie Gegenstand des GRP sein. In den Arbeitspapieren und Handbüchern finden sich keine Angaben zu „Betroffenheiten“, sondern diese Papiere geben Planungsgrundsätze und allgemeine Informationen zur Umsetzung bestimmter Maßnahmentypen wieder. Eine ausführliche Beschreibung und Dokumentation jeder einzelnen Maßnahme im GRP ist aus Kapazitätsgründen nicht leistbar. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0003	Kritisch ist auch anmerken, dass die Information und Beteiligung der Verbände am Prozess der Maßnahmenableitung, in diesem Fall auch des [Name anonymisiert] und seiner Kreisverbände, unzureichend war. Regionale Gewässerforen fanden unseres Wissens nicht statt, der Thüringer Gewässerbeirat tagte bedauerlicherweise auch erst im März 2021 und von den Gewässerwerkstätten hatte der [Name anonymisiert] nur gelegentlich Kenntnis. Dem Berufsstand ist bewusst, dass die Corona-Pandemie vieles unmöglich gemacht hat, dennoch wäre an dieser Stelle mehr Flexibilität wünschenswert gewesen.	Im Rahmen der Maßnahmenplanung Ende 2018 bis Ende 2019 wurden insgesamt 46 Gewässerwerkstätten durchgeführt. Der Teilnehmerkreis wurde nach direkter Betroffenheit durch die identifizierten Maßnahmenbereiche ausgewählt. Das betrifft neben den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftern am Gewässer auch die Wasserrechts- und Fischereirechtsinhaber, die Gemeinden und die Angelverbände. Während des Zeitraums der Maßnahmenplanung waren auf Grund der Vielzahl der Gewässerwerkstätten keine Gewässerforen vorgesehen. Der Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit wurde auf den Thüringer Gewässerbeirat gelegt. Im Thüringer Gewässerbeirat wurde auf der 31. Sitzung (13.12.2018), auf der 33. Sitzung (31.01.2020) und auf der 34. Sitzung (02.03.2021) über die Planungen im Landesprogramm Gewässerschutz berichtet. Für die Aufstellung des nächsten Landesprogramms bzw. der nächsten Bewirtschaftungspläne		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		wird das TMUEN prüfen, welche weiteren Informationswege genutzt werden können, um zukünftig eine umfassende Information aller Beteiligten sicherzustellen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBMNP-0245-5000-0156-0004	Der [Name anonymisiert] sieht als zentral an, dass bei der Erstellung von Konzeptionellen Maßnahmen, z.B. Gewässerentwicklungsplänen, Hochwasserschutzkonzepten, alle Betroffenen rechtzeitig einzubeziehen sind. Dies ist umso bedeutender, wenn die individuell Betroffenen mit eigenen Vorschlägen Synergien aufzeigen können. In allen folgenden Schritten muss zwingend eine enge Einbeziehung aller potentiell betroffenen [Inhalt anonymisiert] und Eigentümer erfolgt. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen muss über die Behördenverbindlichkeit hinaus möglich sein, dann erst ersichtliche Einwendungsgründe zu erörtern und zu berücksichtigen.	Bei der Erarbeitung von Planungen und Konzeptionen ist immer eine Beteiligung der direkt betroffenen Akteure am Gewässer vorgesehen. In der Regel werden die konkreten Ausführungsplanungen mit den Bewirtschaftern und Anlageneigentümern abgestimmt. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0005	Grundsätzlich muss darauf gedrungen werden, dass der HMWB-Grundsatz, erheblich veränderte Gewässer so zu bewirtschaften, dass das gute ökologische Potenzial und nicht der gute ökologische Zustand zu erreichen ist, vor der Festlegung von Strukturmaßnahmen zu beachten ist.	Bei der Maßnahmenplanung in den Gewässerwerkstätten wurde das entsprechend berücksichtigt. Die Anmerkung führt zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0006	Grundvoraussetzung, um die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und Konflikte zu verringern, ist eine frühestmögliche Einbeziehung der Flächenbewirtschafter und -eigentümer in die Maßnahmenplanung und -Umsetzung. Landwirtschaftliche Belange und betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten der Unternehmen sind genauso wie das Eigentums-, Pacht- und Förderrecht zu akzeptieren und in der Umsetzung zu berücksichtigen.	Im Rahmen der Gewässerwerkstätten wurden alle Bewirtschafter, soweit das zum Zeitpunkt der Planungen bereits bekannt war, schriftlich per Post eingeladen und mit den erforderlichen Informationsunterlagen versorgt. Es wurde festgestellt, dass das Interesse an diesen Veranstaltungen bei den Bewirtschaftern der Flächen insgesamt sehr verhalten war. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung werden alle direkt von der Maßnahme betroffenen Akteure rechtzeitig einbezogen. Hier besteht die Möglichkeit der Einflussnahme auf die konkrete planerische Ausgestaltung. Landwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Sachverhalte können angesprochen und berücksichtigt werden. Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Im Landesprogramm Gewässerschutz wurde ein Abschnitt aufgenommen, der die weitere Maßnahmenumsetzung beschreibt.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0245-5000-0156-0007	Daher fordert der [Name anonymisiert] diesbezüglich erneut intensive Abwägungen und intelligente, praktikable Lösungsstrategien, um den voraussichtlich geplanten Verbrauch erheblich zu reduzieren. Dabei ist wichtig, dass jeglicher Flächenbedarf ausführlich begründet sowie Kompromiss- und Alternativlösungen geprüft werden.	Im Rahmen der Detailplanungen der Maßnahmen wird geprüft, welche Flächen in die Maßnahmenumsetzung konkret einbezogen werden müssen und wie ggf. Austauschflächen oder Kompromiss- und Alternativlösungen genutzt werden können. Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Im Landesprogramm Gewässerschutz wurde ein Abschnitt aufgenommen, der die weitere Maßnahmenumsetzung beschreibt.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0008	Sollte Flächenentzug oder Nutzungseinschränkung unvermeidbar sein, lehnt der Berufsstand Enteignungen ab. Entzüge sowie Nutzungsausfälle sind vielmehr zu entschädigen oder durch ein Angebot von Tausch- und Ersatzland auszugleichen.	Zielstellung bei der Maßnahmenumsetzung ist es mit den Eigentümern und Flächenbewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zu finden. Enteignungen sind nicht vorgesehen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen könnte das in Betracht gezogen werden. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0009	Die Entschädigung kann sich nicht auf eine einmalige Entschädigung des Eigentümers beschränken. Vielmehr ist auch der Nutzer gemessen am tatsächlichen Schaden zu entschädigen. Insbesondere für Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen (z.B. Reaktivieren der Primäraue, Deichrückverlegung etc.), sind klare Regeln für Entschädigungs-, Folgenbeseitigungs- bzw. Ausgleichszahlungen zu schaffen in Abhängigkeit von Überflutungshäufigkeit und -dauer sowie der Nutzungsform (Ackerland, Dauergrünland). Eine erste Möglichkeit wäre gewesen, von der Ermächtigungsgrundlage des § 56 Abs.4 ThürWG Gebrauch zu machen und eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die Fragen der Entschädigung klärt, soweit ein Deich zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt wird und hierdurch innerhalb von 25 Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Falle eines Hochwassers ein Schaden an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche entsteht.	Eine Verwaltungsvorschrift nach § 56 Abs. 4 ThürWG wurde erarbeitet und mit dem TBV abgestimmt. Diese kann allerdings erst nach der Notifizierung durch die EU in Kraft gesetzt werden. Der Notifizierungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0010	Darüber hinaus wurden bereits mit den Neuregelungen des ThürWG, des WHG und der Düngeverordnung bezüglich des Gewässerrandstreifens (Verbot Düngung/ Pflanzenschutz/ ackerbauliche Nutzung bei bestimmten Hangneigungen) in Thüringen flächendeckend Restriktionen festgelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Nutzungsbeschränkungen, die über das ThürWG sowie das WHG hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung von Eigentümern und Nutzern vereinbart werden.			
UBMNP-0245-5000-0156-0011	Es sollte vielmehr überlegt werden, wie man die Bereiche im Gewässerrandstreifen, die wegen der Neuregelung des ThürWG aus landwirtschaftlichen Förderungen (wie KULAP) gefallen sind, wieder in Agrar- und Umweltprogramme einbringen kann. Bei allen Maßnahmen muss die Prämienfähigkeit der Flächen erhalten bleiben. Dazu müssen verbindliche Regelungen geschaffen werden, die für die betroffenen Betriebe förderunschädlich sind. Zudem sind Besonderheiten des Agrarrechtes zu beachten (wie die rechtlich zwingende Umwidmung von Ackerland zu Dauergrünland nach 5 Jahren), die z.B. bei Auennutzung und Reaktivierung unmittelbar Auswirkungen auf EU-Förder-, Pacht- und Eigentumsrechte haben.	Im Rahmen des Thüringer KULAP sollen auch Fördermaßnahmen für Flächen im Gewässerrandstreifen etabliert werden. Hierzu wurde eine Beschreibung der geplanten KULAP-Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0012	A- und E-Maßnahmen sind zur Minimierung des Flächenverlustes und zur Nutzung von Synergieeffekten in hohem Maße einzubeziehen. Bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sollte stets geprüft werden, ob die Maßnahme als Kompensationsmaßnahme geeignet und anrechenbar oder in ein Ökokonto einstellbar ist.	Inwieweit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur als Kompensationsmaßnahme geeignet und anrechenbar oder in ein Ökokonto einstellbar sind, wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung mit abgeprüft. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0013	Die „Handlungsanleitung zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen“ ist zielgerichtet und konsequent anzuwenden. Nach unseren Einschätzungen und Beobachtungen wurde von dieser Möglichkeit in der Praxis noch zu wenig Gebrauch gemacht.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, führten aber zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0014	Des Weiteren sind den Vorhabenträgern Maßnahmen aus bestehenden Kompensationsflächenpools oder Ökokonten zur gezielten Lenkung von A- und E-Maßnahmen auf geeignete Flächen und zur Minimierung des Konfliktpotentials anzuraten.	Dort wo es möglich ist, wird versucht Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkennen zu lassen bzw. diese in ein Ökokonto oder Flächenpool aufzunehmen. Vorhabenträger werden gezielt auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0245-5000-0156-0015	Durch den Rückbau von Uferbefestigungen sollen eigendynamische Prozesse in Gang kommen, in deren Ergebnis eine Strukturvielfalt im Gewässer entsteht. In der Folge kann es zu häufigeren Überflutungen kommen und schließlich zu einer Vernässung der Flächen. Die dadurch erschwerte oder eingeschränkte Bewirtschaftung der Fläche, verbunden mit möglichen Ertragseinbußen, ist finanziell auszugleichen.	Fragen zur Entschädigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzung landesweiter Flächenpools werden im Vorfeld und bei der Maßnahmenumsetzung geeignet berücksichtigt. Die auftretenden Flächenverluste können entweder bei der KULAP- Antragstellung von vorn herein berücksichtigt werden oder aber Gegenstand von entsprechenden finanziellen Ausgleichen sein. Näheres ist noch zu regeln. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0016	Auch sehen wir eine mögliche Gefährdung der Drainageeinläufe - diese dürfen auf keinen Fall durch Unterspülung, Auswaschung oder Verlandung bedroht werden. Drainagen dürfen in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht gefährdet werden. Im Extremfall stellt sich die Frage, wie mit ggf. eintretenden Landnahmen und Laufverlegungen umgegangen werden muss, falls sich durch diese Flächenzuschnitte oder Flächengrößen verändern (relevant für jede Art von Flächenkatastern, Pachtverträge, agrarrechtliche Flächenangaben für KULAP/INVEKOS). Bei direkt anliegenden Wirtschaftswegen/Radwegen etc. sollte von dieser Maßnahme gänzlich abgesehen werden, um deren Sicherheit und Stabilität nicht in Frage zu stellen. Ggf. sollte geprüft werden, ob die Maßnahme nur einseitig umzusetzen ist.	Fragen zur konkreten Maßnahmenumsetzung und ggf. zur Entschädigung werden im Vorfeld und bei der Maßnahmenumsetzung mit den Betroffenen geklärt. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0017	Unkontrollierte Uferabbrüche (Einzelmaßnahme U3) wie auch ein bewusstes Unterlassen der Gewässerunterhaltung lehnen wir ab. Vielmehr sollten die Gewässerschauen mit Beteiligung der Flächenbewirtschafter nicht vernachlässigt werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0018	Eine Gehölzpflanzung sollte so erfolgen, dass weder Drainageausläufe und Drainagen beschädigt, noch die Unterhaltung des Gewässers behindert wird. Langjährige Auswertungen zeigen, dass es vor allem am Übergang der Dränausmündung in den Vorfluter Probleme gibt. Pflanzabstände zu Drainagen sind daher unbedingt einzuhalten.	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0245-5000-0156-0019	Eine einseitige und lückige/gruppenweise Bepflanzung erachten wir als sinnvoll. Eine unkontrollierte Sukzession durch Unterlassen der Pflege lehnen wir strikt ab. Vielmehr ist eine Unterhaltungspflege/regelmäßige Pflegeschnitte abzusichern.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0020	Diese Maßnahme sollte nur dort angewandt werden, wo sie nicht zur Erhöhung der Überschwemmungsgefahr sowie zur Vernässung der Flächen beiträgt und auch nur im Einvernehmen mit Bewirtschaftern und Eigentümern. Wir verweisen auch auf die bereits oben geschilderten Probleme bei ggf. eintretenden Landnahmen und Laufverlegungen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0021	Der Entwicklungskorridor ist klar zu definieren. Hierbei müssen äußere Grenzen des EK sowie ggf. Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden, falls das Gewässer den EK zu verlassen droht. Die Ausweisung von Entwicklungskorridoren kann für die anliegenden Bewirtschafter eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fläche (Nutzungseinschränkung oder Verlust der Fläche) bedeuten. Nutzungs- und Eigentumsfragen, Fragen potentieller agrarrechtlicher Folgen bis hin zur Entschädigung müssen daher zwingend im Vorfeld geklärt werden.	Fragen zur konkreten Maßnahmenumsetzung und ggf. zur Entschädigung werden im Vorfeld und bei der Maßnahmenumsetzung mit den Betroffenen geklärt. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0022	Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Gewässer darf die Baumaßnahme an sich nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff gewertet werden. Demzufolge darf es nicht zu zusätzlichen A- und E-Maßnahmen kommen.	Abstimmungen mit der UNB erfolgen regulär während der konkreten Maßnahmenplanung und -ausführung. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0023	G 2 „Entwickeln/Anlegen einer Sekundäraue“ Wird diese Maßnahme zur Wiederherstellung der Verbindung von Gewässer und Aue umgesetzt, so ist der Erhalt der Vorflutsituation unabdingbar. Prinzipiell jedoch lehnen wir diese Art der Maßnahme, die eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich macht, ab, da (laut Handbuch) der so entstehende Überschwemmungs- und Entwicklungsraum nutzungsfrei sein soll und dies somit einem Flächenentzug gleichkommt.	Sekundärauen sind meistens schon im Gelände als deutliche Nutzungsgrenzen vorhanden (Sekundäraue liegt deutlich unter dem angrenzenden Gelände). Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0024	G4 „Extensivieren der Nutzung“ Die stufen- oder abschnittsweise Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Fläche kann nur in Ausnahmefällen sowie im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter in Erwägung gezogen werden. Offenlandbiotope,	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	halboffene Weidelandschaften oder Waldbiotope sind nur in Einzelfällen umsetzbar. An dieser Stelle sei auf die Anmerkungen auf Seite 5 der Stellungnahme verwiesen, die hier nicht wiederholt werden müssen.			
UBMNP-0245-5000-0156-0025	G 3 „Reaktivieren der Primäraue" Diese Maßnahme als weitreichendste Maßnahme der Gewässerentwicklung, hat gravierende Auswirkungen auf Bewirtschaftung und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe. Laut Handbuch zur naturnahen Gewässerunterhaltung ist sie i.d.R. mit Anheben der Gewässersohle (S. 9) und/oder Umgestaltung des Querprofils und/oder Entfernen von Uferverwallungen sowie Rückbau/Rückverlegung von Hochwasserschutzbauwerken verbunden. Die „Verbesserung der Überflutungssituation" setzt die Hochwassertoleranz umliegender Nutzungen voraus. Wir verwehren uns gegen die immer noch bestehende Aussage: „Intensive landwirtschaftliche Nutzungen sind in der Aue nicht oder nur unter Auflagen außerhalb eines nutzungsfreien Uferstreifens in einem gewässerträglichen Ausmaß sinnvoll." (Handbuch zur naturnahen Gewässerunterhaltung, S. 116). Diese Maßnahme kommt einem Flächenentzug gleich und wird abgelehnt, erst recht in erheblich veränderten Wasserkörpern.	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Fragen zur konkreten Maßnahmenumsetzung und ggf. zur Entschädigung werden im Vorfeld und bei der Maßnahmenumsetzung mit den Betroffenen geklärt.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0026	S 9 „Sohlanhebung" Bei dieser Maßnahme ist grundsätzlich die Funktionstüchtigkeit der vorhandenen Drainagesysteme zu beachten. Zudem besteht Konkretisierungs-/ Klärungsbedarf (z.B. hinsichtlich Angaben zu Höhenänderungen oder Auswirkungen der Sohlanhebungen) zur Vermeidung oder eventuell notwendigem Ausgleich von Folgeschäden (Einschränkungen, Ertragsminderungen und eventuell Nutzungsartenänderungen).	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Fragen zur konkreten Maßnahmenumsetzung und ggf. zur Entschädigung werden im Vorfeld und bei der Maßnahmenumsetzung mit den Betroffenen geklärt.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0027	Die Gewässerunterhaltung ist von immenser Bedeutung, wenn es darum geht, einen ordnungsgemäßen Abfluss zu gewährleisten. Wir hoffen, das mit den durch das ThürWG geschaffenen Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) diese Aufgabe endlich wieder besser und konstanter wahrgenommen wird. Insofern begrüßen wir die Maßnahmen ausdrücklich.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0245-5000-0156-0028	Die [Inhalt anonymisiert] sind sich bewusst, dass ihre Bewirtschaftungsweise Einfluss auf punktuelle oder diffuse Einträge von Nährstoffen in Grund- und Oberflächenwasser hat. Allerdings lehnt der Berufsstand pauschale Zuweisungen hinsichtlich der Einträge von Nitrat ab. Sie sind fachlich nicht zutreffend und tragen nicht zu einer tiefgründigen Analyse und angemessenen Reaktion bei. Neben der Einhaltung aller relevanten Fachrechtsbestimmungen und der guten fachlichen Praxis, setzen die landwirtschaftlichen Betriebe Thüringens bereits heute zahlreiche freiwillige Maßnahmen um die dazu beitragen, potentielle Einträge zu vermeiden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0029	Bis die Wirkung von Maßnahmen jedoch im Gewässer messbar ist, kann standortbedingt viel Zeit vergehen, was zu beachten ist. Dies wird schon dadurch deutlich, dass trotz der seit 1990 stetig sinkenden N-Düngung, bedingt durch ein optimiertes N-Management sowie bedarfsgerechtere Ausbringungstechnik, der Nitratgehalt ausgewählter Messstellen an bestimmten OWK und GWK nicht entsprechend sinkt. Geologie, Bodenarten und Niederschlagsmengen, die die Dynamik der Nährstoffverlagerung und potentiellen Nährstoffauswaschung beeinflussen, sind hier entscheidend. Dazu verweisen wir auf einschlägige Untersuchungen der vormaligen Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, insbesondere der Lysimeterstation Buttstedt, die in der Schriftenreihe Landwirtschaft und Landschaftspflege in Thüringen, Heft 6/2013 „Wirkung landwirtschaftlicher Nutzung auf die N-Auswaschung anhand langjähriger Lysimetermessungen in Mittel- und Nordostdeutschland und Schlussfolgerungen für die Minimierung der N-Befrachtung der Gewässer“ zusammengefasst sind.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0030	Der geeignetste Parameter, um kurz- und mittelfristig die Effizienz einer Maßnahme zur Vermeidung von Nitrateinträgen zu bewerten, ist nach wie vor der N-Saldo, bezogen auf die Nettonutzfläche eines Betriebes (Ackerland, Grünland, gartenbaulich genutzte Fläche), basierend auf den N-Salden der Einzelfläche. Es wäre zu begrüßen, wenn Forschungsprojekte des [Name anonymisiert] insbesondere der Lysimeterstation [Ort anonymisiert], die in der landwirtschaftlichen Praxis den	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Das TLUBN ist in Bezug auf die Bewertung der Maßnahmeneffizienz mit dem TLLLR in einem engen Austausch.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gewässerschutz voranbringen, finanziell von Seiten der Wasserwirtschaft unterstützt werden.			
UBMNP-0245-5000-0156-0031	Die schrittweise Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL wird dennoch unterstützt. Wir werben diesbezüglich in den Reihen unserer Mitglieder für die Teilnahme an den freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen A3 und A425 wie auch für die Teilnahme an allen übrigen KULAP-Maßnahmen zum Gewässerschutz. Diese sind aus unserer Sicht erforderlich und unumgänglich, um den Zielen der WRRL näherzukommen. Für eine hohe Akzeptanz seitens der Landwirtschaftsbetriebe ist die praktische Umsetzbarkeit und ökonomische Tragfähigkeit der Maßnahmen Grundvoraussetzung. Leider beobachten wir aber den Trend, dass sich immer mehr Betriebe - wegen der hohen Bürokratie, geringer Flexibilität in den Programmen bzw. deren Umsetzungsmöglichkeiten oder der zunehmenden/überzogenen Kontrollbelastungen und Rückzahlungsrisiken - aus dem KULAP zurückziehen. Hier sollte überlegt werden, wie man diesem Trend entgegenwirken kann, damit viele gut gedachte Programme nicht mangels Teilnahme ihre Wirkung verfehlen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Ziel ist es, die Betriebe bei der Antragstellung und den bestehenden Kontrollverpflichtungen bestmöglich zu unterstützen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0032	Dass sich Thüringer [Inhalt anonymisiert] aktiv daran beteiligen, die Ziele der WRRL zu erreichen, zeigen die regionalen Gewässerschutzkooperationen in den Regionen Nord-, Mittel- und Ostthüringen, die aktuell entstehende Kooperation in Westthüringen und die geplante Erweiterung auf Südthüringen. Diese bereits 2009 als eines der wesentlichen Werkzeuge zur Umsetzung der Ziele der Europäischen WRRL geschaffenen Kooperationen sind heute neben den Agrarumweltmaßnahmen ein wichtiges Puzzleteil und Instrument, um den Zustand der Thüringer Gewässer, insbesondere in „Hot Spot Regionen“ zu verbessern. Hier schließen sich Thüringer [Inhalt anonymisiert] auf freiwilliger Basis zusammen, um aktiv zum Gewässerschutz beizutragen. Durch diese erfolgreiche Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben, Fachberatern und Behördenvertretern der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft gelang es bereits vor der Novelle der Düngeverordnung vom Mai 2017, das Nitratauswaschungsrisiko zu mindern, Stickstoffüberschüsse signifikant zu senken sowie das Erosionsrisiko und damit die P-Austragsgefährdung aus	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerschutzkooperationen werden weitergeführt. Im Landesprogramm Gewässerschutz wurde der aktuelle Entwicklungsstand zu den Kooperationen fortgeschrieben.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>dem Ackerland zu reduzieren. Effektiver Gewässerschutz funktioniert nur im Miteinander, in der konsequenten Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere von Bewirtschaftern, Eigentümern, Fachleuten aus Behörden, Verbänden und Institutionen sowie Beratern. Eine weitere Verbesserung der Wasserqualität kann nur auf freiwilliger Basis mit den Bewirtschaftern und in einem fairen Interessenausgleich erreicht werden. Dieser kooperative Ansatz hat bei den Landwirten eine höhere Akzeptanz und ist erfolgversprechender als die Androhung von Sanktionen. Die Gewässerschutzkooperationen knüpfen hier direkt an und setzen sowohl auf die Fachberatung zum Gewässerschutz als auch den Informations- und Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Interessengruppen. Das gegenseitige Wissen um Zusammenhänge bietet hier die Chance, zielgerichtet zu neuen Lösungsansätzen zu kommen.</p>			
UBMNP-0245-5000-0156-0033	<p>Die Landesregierung ihrerseits ist gefordert, auf die Belange der [Inhalt anonymisiert] einzugehen und somit die Akzeptanz in der Praxis zu erhöhen. Es müssen Konzepte gefunden werden, die ein Nebeneinander von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz ermöglichen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0034	<p>Aus der Anlage:[Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert] Name der Maßnahme: KOWaS7 Herstellen einer Leitbildkonformen Ufervegetation am Zeilbach Maßnahmen-ID: 3990 Gewässer: Zeilbach Wasserkörper-Nr. 21437 Maßnahmentyp: 73 Anmerkungen /Stellungnahme: Das Anlegen einer Ufervegetation im Abschnitt 2 macht in den letzten zwei Drittel des Abschnitts keinen Sinn, da in diesem Teilbereich der Zeilbach in den sogenannten Donnerlöchern im Untergrund verschwunden ist, d.h. es existiert dort kein Bachlauf. Die Bäume würden wahllos auf dem dortigen Grünland stehen, und die derzeitige Nutzung erschweren. Zum Abschnitt 1 muss erwähnt werden, dass der Zeilbach mittlerweile seinen ursprünglichen Verlauf in weiten Teilen verlassen hat. Mittlerweile liegt der Bachlauf überwiegend auf</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Grünlandflurstücken, die sich im Privateigentum befinden. Daher sind aus meiner Sicht vor einer Bepflanzung zunächst einmal eigentumsrechtliche Fragen zu klären. Auch wir als [Inhalt anonymisiert] sind bei diesem Problem als [Inhalt anonymisiert] betroffen.</p>			
UBMNP-0245-5000-0156-0035	<p>Aus der Anlage: [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert] Name der Maßnahme: Verschiedene Maßnahmen an Hörsel/Nesse - im Raum Sättelstädt, Mechterstädt, Wahlwinkel Maßnahmen-ID: Gewässer: Hörsel/Laucha Wasserkörper-Nr. Maßnahmentyp: Habitat im Uferbereich verbessern & Herstellung/Verbesserung der linearem Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen Anmerkungen /Stellungnahme: Im genannten Gebiet sind verschiedene Maßnahmen (insb. zur Habitatverbesserung im Uferbereich) an der Hörsel, Laucha bzw. Emse angedacht, die teils mit Auswirkungen auf Flächen verbunden sein können, die durch das [Name anonymisiert] bewirtschaftet werden. Wir bitten um eine frühzeitige Einbeziehung unseres [Inhalt anonymisiert] in alle Detailplanungen, die Flächen in Uferbereich betreffen können.</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen.</p>		Thüringen
UBMNP-0245-5000-0156-0036	<p>Aus der Anlage [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert] Name der Maßnahme: Gewässerunterhaltung - GUV Gera/Apfelstädt/Obere Ilm Maßnahmen-ID: 9154 Gewässer: Wipfra Wasserkörper-Nr. Wipfra 15 Maßnahmentyp: Durchgängigkeit herstellen für Furt Marlishausen Anmerkungen /Stellungnahme: Die Furt Marlishausen wird gelegentlich im Rahmen des landwirtschaftlichen Verkehrs der umliegenden Landwirtschaftsbetriebe genutzt. Die Fahrten finden zwar nur im geringen Umfang statt, leisten aber einen Beitrag Fahrwege zu verkürzen und effektive Bewirtschaftung der umliegenden Flächen zu unterstützen. Wir bitten darauf zu achten, dass</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	durch die geplante Maßnahme diese Option nicht aufgehoben wird - um keine großen Neuordnungen der landwirtschaftlichen Fahrwege und höhere Belastungen des anderen lw. Wegenetzes zu bewirken.			
UBMNP-0251-5000-0176-0001	1. Naturschutz Zur o. g. strategischen Umweltprüfung erfolgt seitens der [Name anonymisiert] aus Zeitgründen keine Stellungnahme. Es besteht ggf. auch keine Betroffenheit.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0251-5000-0176-0002	2. Wasser Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie/ Landesprogramm Gewässerschutz Die geplanten Maßnahmen sind der [Name anonymisiert] bekannt. Im Entwurf des Thüringer Landesprogrammes Gewässerschutz befinden sich 112 Maßnahmen auf dem Territorium des [Name anonymisiert]. Die Maßnahmen verteilen sich auf drei zuständige Gewässerunterhaltsverbände (GUV), welche auf dem Gebiet des [Name anonymisiert] tätig sind. Dies betrifft den GUV Helbe, den GUV Leine-Frieda-Rosoppe und den GUV „Obere Unstrut/Notter“. Auf Gewässer 1. Ordnung entfallen davon 30 Maßnahmen. Diese befinden sich ausschließlich im Einzugsbereich des GUV „Obere Unstrut/Notter“. Auf Gewässer 2. Ordnung entfallen davon 82 Maßnahmen. Aus der Sicht der [Name anonymisiert] gibt es keine Einwände zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes Gewässerschutz 2022-2027.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0251-5000-0176-0003	3. Immission Von der [Name anonymisiert] zu vertretende Belange sind zurzeit nicht betroffen. Bei konkreten Vorhaben bzw. Maßnahmen im Bereich des [Name anonymisiert] ist die [Name anonymisiert] erneut zu beteiligen.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0251-5000-0176-0004	4. Bodenschutz/ Altlasten Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes kann das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten betroffen sein. Die Maßnahmenprogramme für die Weser und die Elbe verweisen jeweils zum Thema Altlasten auf den LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog. Dieser beschreibt grob wie mit Altlasten	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Altstandorten umzugehen ist. Für eine Planung auf diesem Maßstab, sind die Handlungsziele jedoch ausreichend und zielführend. Bei konkreten Vorhaben im [Name anonymisiert] ist die Altlastensanierung mit der [Name anonymisiert], der [Name anonymisiert], abzustimmen.			
UBMNP-0251-5000-0176-0005	5. Abfall Aus Sicht der [Name anonymisiert] besteht keine Betroffenheit im Hinblick auf abfallrechtliche Belange. Es bestehen somit keine Einwände zum Entwurf des Thüringer Landesprogrammes Hochwasserschutz 2022-2027.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0251-5000-0176-0006	6. Gesundheit Nach Sichtung der v. g. Bearbeitungsgrundlagen bestehen aus Sicht des [Name anonymisiert] grundsätzlich keine Bedenken zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0251-5000-0176-0007	7. Denkmalschutz Die Stellungnahme der [Name anonymisiert] liegt leider noch nicht vor, wird aber umgehend nach Erhalt nachgereicht.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0001	An Gewässerabschnitten, die als Natura 2000-Gebiet geschützt sind, wie an der Wettera bei Raila (Abbildung 1), ist oft auch ein besserer Zustand der Gewässer nach WRRL gegeben. Sowohl diese Wechselwirkung zwischen Fluss und Aue als auch die mögliche Verknüpfung von Maßnahmen der WRRL und FFH-Richtlinie, wird nach Auffassung der [Name anonymisiert] bisher noch unzureichend beachtet und ist weiter entwicklungsfähig.	Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0002	Die vorgesehenen Ausnahmen (erheblich veränderte Gewässer, Fristverlängerungen, weniger strenge Bewirtschaftungsziele) sollten Ausnahmen bleiben, bedürfen	Die Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert, die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, des WHG		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	fundierter Begründung und sollten und nicht missbräuchlich auf den Großteil der Gewässer ausgedehnt werden.	und des ThürWG. Nur dort, wo die Kriterien zur Anwendung dieser Ausnahmen eingehalten und stichhaltig begründet werden konnten, wurden diese Ausnahmen auch in Anspruch genommen. Insofern findet keine „missbräuchliche“ Anwendung dieser Ausnahmen statt. Die entsprechenden Begründungen sind in den Bewirtschaftungsplänen und deren Anhängen sowie im Landesprogramm Gewässerschutz wasserkörperbezogen umfangreich dokumentiert. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBMNP-0252-5000-0186-0003	Seit dem Jahr 2000 ist viel Wasser den Bach hinunter geflossen. So hat nach Verabschiedung der WRRL (22.12.2000) Deutschland bis 2010 (WHG 01.03.2021) gebraucht, um die wesentlichen Regelungen der WRRL in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesland Thüringen hat sich gar bis 2019 Zeit gelassen, um die Novelle des Thüringer Landeswassergesetzes (ThürWG vom 28.05.2019) zu verabschieden (TMUEN 2021-1, S. 5). Immerhin sind darin, u.a. mit der Regelung zu Gewässerrandstreifen und der flächendeckenden Neugründung von Gewässerunterhaltungsverbänden, mehrere im bundesweiten Vergleich fortschrittliche Regelungen enthalten.	Die Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland zunächst auf zwei Ebenen, nämlich durch die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 19.08.2002 sowie durch die Landeswassergesetze. Darin waren bereits 2002 alle wesentlichen Regelungen der WRRL in nationales Recht umgesetzt. Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelte der Bund mit der Novelle des WHG von 2010 (die Novelle des WHG diente also der Umsetzung der Föderalismusreform und nicht der Umsetzung der WRRL in nationales Recht) das Wasserhaushaltsrecht nun abschließend und damit auch die Regelungen der WRRL. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 GG). Außerdem enthält das WHG Öffnungsklauseln für Regelungen der Länder. Thüringen hat mit seiner Novelle des ThürWG davon Gebrauch gemacht und u.a. abweichende Regelungen zum Gewässerrandstreifen erlassen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0004	So wird man den Eindruck nicht los, dass die WRRL-Umsetzung jedenfalls kein Selbstläufer ist und es eines andauernden Drucks der [Name anonymisiert] bedarf, damit der gute Zustand unserer Gewässer jemals erreicht werden kann.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0252-5000-0186-0005	Die Entwicklung unserer degradierten Gewässer hin zu einem guten Zustand ist unzweifelhaft eine Generationenaufgabe. Sie kann auch nicht von der Wasserwirtschaft allein bewältigt werden, sondern erfordert Anstrengungen der ganzen Gesellschaft.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. An mehreren Stellen wird im Landesprogramm Gewässerschutz auch auf diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe hingewiesen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0006	Das Land Thüringen hat damit, nach den Landesprogrammen für den ersten und zweiten Bewirtschaftungszyklus (TMLNU 2010 & TMUEN 2015) der WRRL, die letzte vorgesehene Planung zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmen vorgelegt. Keines der bisherigen Landesprogramme (2009-2015 und 2016-2021) enthielt eine umfassende Gesamtplanung, da jeweils nur ein Teil der Gewässer (etwa ein Drittel) in Thüringen als „Schwerpunktgewässer“ beplant wurde. Damit wurde eigentlich schon mit einer Verlängerungsabsicht in den ersten Bewirtschaftungszyklus gestartet. Mit der bisherigen Umsetzung und Planung der Maßnahmen sind die [Name anonymisiert] noch nicht zufrieden. So wurden u.a. Vorschläge aus Stellungnahmen zu den vorigen Landesprogrammen nur unzureichend beachtet (u.a. [Name anonymisiert]).	Lediglich im Handlungsbereich der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit wurden Schwerpunktgewässer gebildet. Aufgrund des großen Handlungsbedarfs in diesem Bereich und der insbesondere im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum noch sehr stark stofflich belasteten Gewässer wurde die Maßnahmenplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit auf Bereiche konzentriert, wo keine „überprägenden“ stofflichen Gewässerbelastungen vorhanden waren. Unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten wurden Fristverlängerungen und weniger strenge Bewirtschaftungsziele für zahlreiche Wasserkörper vorgesehen. In den stark bergbaulich beeinträchtigten Regionen ist das Erreichen eines guten Zustands in einigen Wasserkörpern objektiv nicht möglich, da die menschliche Nutzung zu tlw. irreversiblen Beeinträchtigungen geführt hat. Fristverlängerungen mussten gewählt werden, da neben der tlw. langen Dauer, bis Maßnahmen umgesetzt sind, sich auch bei bereits umgesetzten Maßnahmen aufgrund natürlicher Bedingungen ein guter Zustand oftmals erst nach Jahren einstellt. Durch die Aufnahme neuer Stoffe in die Oberflächengewässerverordnung treten Belastungen auch von einem Bewirtschaftungszyklus zum anderen „neu“ auf. Häufig muss dann zunächst geprüft werden, wo die Gewässerbelastungen ihren Ursprung haben, bevor konkrete Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdocuments.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0007	Im aktuellen Entwurf (TMUEN 2021-1) wird der überwiegende Teil der Zielverfehlung an den Thüringer Gewässern damit begründet, „natürliche Gegebenheiten“ erlaubten die Zielerreichung nicht fristgemäß. Angesichts der bisherigen Verzögerungen bei Planung und Umsetzung ist das bestenfalls die halbe Wahrheit. Tatsächlich sind die Textabschnitte zur	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Begründung der Ausnahmen und Fristverlängerungen umfangreicher als die zur Darstellung der Zielerreichung.			
UBMNP-0252-5000-0186-0008	Zur Anhörung lagen keine detaillierten Informationen zu den Maßnahmenplanungen an Thüringer Talsperren vor. Diese sollen in einem separaten „Landesprogramm Talsperren“ später in die Anhörung gehen. Hier stellt sich die Frage, ob dies mit den festgelegten Fristen der WRRL korrespondiert.	In Thüringen wurden die Talsperren jeweils als eigenständige Wasserkörper abgegrenzt und als Standgewässer bewertet. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe der Organismengruppe der Algen (Phytoplankton). Wichtigste Einflussgröße ist hier die Nährstoffbelastung, da die Nährstoffe durch die Zuflüsse in die Talsperren gelangen. Entsprechende Maßnahmen setzen somit nicht im Talsperrenwasserkörper selbst an, sondern im Einzugsgebiet der Talsperre, also in den angrenzenden Wasserkörpern. Dort sind nährstoffreduzierende Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen worden. Das Landesprogramm Talsperren betrachtet weitere Maßnahmen und Aspekte im Zusammenhang mit Talsperren, die nicht WRRL-relevant sind.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0009	Die Mitgliedsstaaten der EU haben sich im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Ziel gesetzt, alle Gewässer bis spätestens 2027 in einen „guten Zustand“ zu bringen. Dieser möglichst naturnahe Zustand orientiert sich am „Leitbild“ oder „Referenzzustand“, der dem „sehr guten Zustand“ entspricht. Die Gewässer sollen also in einen Zustand gebracht werden, in dem der überwiegende Teil der natürlicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wieder im Gewässer existieren kann, was oft als „guter ökologischer Zustand“ bezeichnet wird. Ausgewählte Tier- und Pflanzenarten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos) dienen als Indikator für die Zielerreichung. Für die Zustandsbewertung werden auch Komponenten der Gewässerchemie einbezogen. Das heißt, nur wenn entsprechende Werte flussgebietsspezifischer Schadstoffe und allgemein physikalisch-chemischer Qualitätskomponenten, wie z. B. Sauerstoffgehalt, Temperatur und Nährstoffe, eingehalten werden, kann das Ziel erreicht werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0010	Auch in Thüringen sind Grenzwertüberschreitungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ein landesweites Problem. So sind 52 der Thüringer Oberflächenwasserkörper mit Heptachlor und Heptachlorepoxyd belastet (TMUEN 2021-1, S. 28). In den Untersuchungen des TLUBN wurden zudem erhebliche Mengen	Einige der im Thüringer Gewässermonitoring festgestellten Befunde betreffen Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten bzw. deren Zulassung ausgelaufen ist. Zum anderen werden Befunde für Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte festgestellt, die aufgrund ihrer Langlebigkeit		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	von PSM nachgewiesen, die bereits seit Jahren nicht mehr zugelassen sind.	auch lange nach (international) erlassenen Anwendungsverböten in der Umwelt vorhanden sind. Die Situation wird weiter beobachtet. Zur weiteren Aufklärung und zur Vermeidung von Pflanzenschutzmittel-Befunden wurden weitere Maßnahmen bzw. ein neuer Maßnahmentyp in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBMNP-0252-5000-0186-0011	Viele kleine Nebenbäche liegen direkt in landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. nehmen zuerst die Drainageeinleitungen auf. Dies führt mit großer Wahrscheinlichkeit in diesen Nebengewässern zu einer hohen Nitratbelastung, die aber nicht chemisch gemessen wird, weil die Nebengewässer nicht dem WRRL-Monitoring unterliegen. Aufgrund von Verdünnungseffekten ist die Belastung an der Messstelle im Hauptgewässer möglicherweise nicht mehr stofflich messbar, macht sich aber durch veränderte Zusammensetzung des Besiedlungsbildes der Arten bemerkbar, weil die Nebenbäche als Lebensraum bzw. Reproduktionsgewässer für viele Arten ausfallen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Das Monitoring nach WRRL bedingt eine gewisse Größe der Oberflächenwasserkörper, für die in Thüringen in den meisten Fällen jeweils eine Messstelle vorzugsweise am Auslass des Wasserkörpers repräsentativ ist. Kleine Gewässer können hohe Nitratwerte aufweisen. In größeren Gewässern wirkt hingegen weniger die Verdünnung als die bakterielle Denitrifikation.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0012	Aktuell werden für einen Großteil (ca. 90 %) der OWK in Thüringen Fristverlängerungen in Anspruch genommen (TMUEN 2021-1, Anlage 1, OWK ohne sonstige Quellen stofflicher Belastungen). Für einen Teil der Gewässer ist nach aktuellem Stand eine Maßnahmenumsetzung erst nach 2027 vorgesehen (TMUEN 2021-1). Die seit 2015 erfolgten Maßnahmen lassen noch nicht erkennen, dass der Rückstand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum aufgeholt wurde. Es sollte nicht der Fall eintreten, dass immer wieder Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen.	Fristverlängerungen können gem. § 29 Abs. 2 und 3 WHG in Anspruch genommen werden. Eine Fristverlängerung ist ab 2027 nur noch aufgrund natürlicher Gegebenheiten zulässig. Durch die Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände soll u.a. auch die Maßnahmenumsetzung der WRRL an Gewässern zweiter Ordnung beschleunigt werden. Gerade hier waren in der Vergangenheit die größten Defizite vorhanden.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0013	Von Ausnahmeregelungen wurde seit dem Inkrafttreten der WRRL „fleißig“ Gebrauch gemacht. So sind derzeit fast ein Viertel (24 %) der Thüringer Fließgewässer als „erheblich verändert“ ausgewiesen. Weitere 2 % sind künstliche Gewässer (Abbildung 11). Gewässer können wegen hydromorphologischer Beeinträchtigungen, die durch	Die Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ oder als „künstliches Gewässer“ stellt keine in Anspruch genommene Ausnahmeregelung dar, sondern ist möglich, wenn die entsprechenden Kriterien nach § 28 WHG erfüllt sind. In gewässermorphologisch stark überformten Gewässern ist eine natürliche Zusammensetzung der		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>nachhaltige Nutzungen des Menschen begründet sind, als HMWB ausgewiesen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat hierzu Arbeitshilfen zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von HMWB ausgearbeitet (LAWA 2015-1 und Lawa 2015-2). Die Ausweisung als HMWB sollte jedoch nicht übermäßig in Anspruch genommen werden. So zählt Ackerbau in der Aue zur Erzeugung von Futtermitteln für Nutztiere in der Massentierhaltung sicherlich nicht zu den „nachhaltigen Nutzungstätigkeiten“ des Menschen. Eine effektive Alternativenprüfung gemäß Artikel 4(3)b WRRL sollte dies zu Tage fördern (siehe u.a. UBA 2013). Für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer muss nicht der „gute Zustand“, sondern nur ein - meist geringeres - „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden. Laut Landesprogramm werden für die Talsperren in Thüringen offenbar gar keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geplant (TMUEN 2021-1, S. 62). Es erscheint zumindest fraglich, ob dies für die großen Stauhaltungen an Flüssen (RHB Straußfurt, Talsperren der Saalekaskade) den Zielen der WRRL entspricht.</p>	<p>Lebensgemeinschaften nicht mehr zu erwarten. Dementsprechend wird mit einem abgeänderten Zielsystem in den betroffenen Wasserkörpern gearbeitet. Für Thüringen sind die HMWB-Wasserkörper und die Gründe für deren Ausweisung sehr detailliert im „Arbeitspapier zur Einstufung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper in Thüringen“ dargestellt. Als erheblich veränderte Wasserkörper werden alle Talsperren in Thüringen eingestuft, die u.a. wichtige Funktionen hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Trinkwassergewinnung und der Energieerzeugung erfüllen. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist vor allem an den großen Stauhaltungen z.B. der Saalekaskade eine Herstellung der Durchgängigkeit nicht möglich. Die Durchgängigkeit des RHB Straußfurt ist im Winterhalbjahr gegeben, die ganzjährige Durchgängigkeit ist in Planung.</p>		
UBMNP-0252-5000-0186-0014	<p>Beispiel MessstellennetzDie Vereinheitlichung der Messungen und die regelmäßige Datenerhebung kann zu einer besseren Datengrundlage führen. Nach 2006 wurden jedoch das Messstellennetz für die Gewässerüberwachung (Chemie, Organik) und die Messfrequenz ausgedünnt und auf den Zuschnitt der Wasserkörper nach WRRL angepasst. An vielen ehemaligen Messstellen wurden offenbar keine Daten mehr erhoben (an der Wettera, z.B. bei Tanna und Frankendorf), außerdem werden die Messungen nicht mehr jährlich durchgeführt. Das erschwert die Ursachenforschung hinsichtlich möglicher Verursacher von Belastungen und wird deshalb gerade für Gewässer, die sich noch nicht in einem „guten Zustand“ nach WRRL befinden, als kritisch angesehen. Es wird eine genauere Information zum Zustand und zu Messwerten einzelner Gewässergewünscht, da die Aggregation auf ganze OWK zu ungenau ist (BUND Gera 2021). In einem ersten Schritt könnten z.B. auch die Messwerte der einzelnen Stationen in den OWK allgemein zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Das Messnetz ist in 2006 nicht ausgedünnt worden, jedoch wurde die zuvor praktizierte geringe Messfrequenz (3 Messungen pro Jahr) auf eine monatliche Überwachung erhöht. Im Gegenzug wurde die fortlaufende Überwachung auf einen 3-jährlichen Rhythmus umgestellt. Das Prinzip hat sich bewährt.Zur Ursachenerforschung wird fallweise verdichtet gemessen, auch mit neuen Messstellen. Die allgemeine Zugänglichkeit der Messwerte ist im Rahmen einer Datenanfrage an das TLUBN möglich. Parallel arbeitet das TLUBN an einer intensiveren Internetpräsenz bezüglich der Verfügbarkeit von Messwerten.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0252-5000-0186-0015	<p>Beispiel Gewässerstruktur</p> <p>In Thüringen wurden die Gewässer bisher nur zu einem kleinen Teil von 2017 bis 2019 im Detailverfahren kartiert. Die Verfahrensbeschreibung für das Thüringer Detailverfahren (IGF 2017/2018) zur Strukturkartierung ist bis heute (Stand 06/2021) noch nicht veröffentlicht. Der überwiegende Anteil der Gewässer wurde bisher nur im Übersichtsverfahren (mit „einfacher“ Querbauwerkskartierung) kartiert. Dieses Verfahren ist jedoch prinzipbedingt eher geeignet, größere Strukturen wie Mäanderschlingen zu erfassen, während kleinere, aber ebenfalls maßgebliche Strukturelemente, wie Ufer- oder Sohlverbau oft übersehen werden. Möglicherweise resultiert auch daher eine im Vergleich zu den Ergebnissen der Detailkartierung etwas abweichende und tendenziell meist bessere Bewertung. Wegen der unzureichenden Daten zur Gewässerstruktur „fehlt die Grundlage für eine systematische Sanierung der Gewässer in Thüringen“ (WWF 2018, S.17).</p>	<p>Die für die Maßnahmenableitung erforderliche Gewässerstrukturkartierung liegt als Übersichtskartierung vollständig für die Landesfläche vor. Für einige Gewässerabschnitte liegen mittlerweile Ergebnisse aus der Detailkartierung vor, die in 2017 begonnen wurde. Es ist geplant, die Detailkartierung für die ganze Landesfläche durchzuführen.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0016	<p>Beispiel Kolmation Als Kolmation wird die Verstopfung des Interstitials durch Feinsedimente bezeichnet, die sowohl die Durchströmung der steinig-kiesigen Gewässersohle als auch den Austausch zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser beeinträchtigen kann. Sie kann bei der Gewässerstrukturkartierung vor Ort zusätzlich erfasst werden. Dabei wird formal zwischen innerer und äußerer Kolmation unterschieden. Eine vereinfachte Erfassungsmethode, wie im bayerischen Detailverfahren entsprechend der Kartieranleitung (LfU 2018) und der Anleitung zur Erhebung der Kolmation (LfU 2014), ist geeignet, um eine Übersicht der betroffenen Gewässerabschnitte zu erhalten (FBE 2020-1 und 2020-2). Für genauere Untersuchungen gibt es inzwischen z. B. mit dem „Kolmimeter“ (nach Hahn und Zumbroich) bessere, jedoch deutlich aufwendigere Methoden (Stein et al. 2018).</p> <p>In Thüringen wurden jedoch bisher landesweit keine Daten zur Kolmation der Gewässer erfasst. Diese ist aber hinsichtlich der möglichen Besiedlung des Interstitials von entscheidender Bedeutung, sowohl für Makrozoobenthos als auch für kieslaichende Fischarten. Durch ihre Wirkung auf diese</p>	<p>Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In Thüringen überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	biologischen Qualitätskomponenten wirkt sich die Kolmation auf den ökologischen Zustand der Gewässer aus.			
UBMNP-0252-5000-0186-0017	In Thüringen weisen derzeit 80% der Fließgewässer eine unzureichende Gewässerstruktur auf (Abbildung 12). Hinsichtlich der Durchgängigkeit verfehlen 83 % der Oberflächenwasserkörper die Zielstellung (TMUEN 2021-1, Anlage 1). Dabei wird meist nur die Durchgängigkeit für Fische, nicht jedoch die für Makrozoobenthos und Sediment zu Grunde gelegt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0018	Während also unzureichende Gewässerstruktur und fehlende Durchgängigkeit als Problem etwa gleich groß sind, sind die geplanten Maßnahmen (Abbildung 13) ungleich verteilt. Der größte Teil (70 %) der bisher geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Thüringen zielt auf die Herstellung der Durchgängigkeit ab. Das ist auch sicherlich ein wichtiges Problem, jedoch wirkt es vor allem auf eine Artengruppe, die Fische. Weit abgeschlagen folgen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur mit etwa 20 % und der Gewässerunterhaltung (5,7 %). Warum ist das so? Ein Hauptgrund für die Fokussierung auf die Durchgängigkeit ist die relativ einfache Umsetzbarkeit - hier ist die Wasserwirtschaft nicht im großen Umfang auf die Abstimmung mit weiteren Akteuren in der Fläche angewiesen, sondern kann die Maßnahmen meist „im Profil“ umsetzen.	Die Aufstellung der Maßnahmen für die jeweiligen Handlungsbereiche erfolgte anhand der Situation in den Gewässern. Alle für die Zielerreichung nach WRRL erforderlichen und leistbaren Maßnahmen wurden abgeleitet und festgelegt.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0019	Unsere Gewässer sind heute oftmals in ein zu schmales Korsett gezwängt. Dieses lässt ihnen kaum Luft zum „Atmen“ und dazu, mit dem Ufer und der Aue in Wechselwirkung zu kommen. Die Auen sind zwar morphologisch ein Teil der Fließgewässerlandschaft, in der WRRL werden sie jedoch etwas stiefmütterlich behandelt und die Praxis in der Verwaltung ist immer noch auf Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten orientiert. So gibt es bisher kein „Auenprogramm“ zur gezielten Entwicklung der Bach- und Flussauen für Thüringen. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind mit einem Anteil von nur 0,5 % im Landesprogramm Gewässerschutz deutlich unterrepräsentiert.	Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.		
UBMNP-0252-5000-0186-0020	Es sollten die Maßnahmen jedoch ausgehend von den jeweiligen Defiziten eines Gewässers priorisiert werden, es kommt nicht allein auf die Maßnahmenanzahl an! Ein guter Zustand ist nur zu erreichen, wenn alle Bioindikatoren ausreichend verbessert werden.	Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird eine deutliche Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung an Gewässern zweiter Ordnung erwartet. Dort wo auch aufgrund neuer stoffspezifischer Anforderungen noch weitere Ursachenerhebungen notwendig sind, wurden im Landesprogramm entsprechende Maßnahmen vorgesehen. In Bezug auf die Kolmation sollen über eine Pilotmaßnahme Erfahrungen für weitere geeignete Maßnahmen gesammelt werden. Wie bereits auch in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen konsequent an den vorhandenen Defiziten ausgerichtet und priorisiert, um so bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörpern in einem guten Zustand zu bringen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0021	Im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2009-2015 waren 1.643 Maßnahmen geplant, im zweiten BWZ 2.530 Maßnahmen Die Gesamtzahl der Maßnahmen des 1. und 2. BWZ betrug damit 4.173. Seit 2009 wurden etwa 1.000 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Abwassermaßnahmen an 400 Einzelstandorten umgesetzt (Vortrag zum Landesprogramm GWS, 34. TGB). Nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem 1. und 2. BWZ wurden zum großen Teil in den 3. BWZ übernommen (Tabelle 2). Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 2.064 noch umzusetzenden Maßnahmen. Von allen nach dem Landesprogramm noch notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL ist bisher nur ein kleiner Teil von 3 % wirklich umgesetzt worden (Abbildung 14). Das Umsetzungsdefizit zieht sich durch die gesamte bisherige WRRL-Bewirtschaftungsplanung. So waren für den 1. BWZ nur etwa ein Drittel der Thüringer meldepflichtigen Gewässer (ca. 1.870 km von 5.600 km) als Schwerpunktgewässer ausgewählt. Das zweite Drittel folgte dann im 2. BWZ. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Zustand der Gewässer sich noch nicht grundlegend verbessert hat.	Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung. Ein Fokus liegt dabei nach wie vor auf dem Handlungsbereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, da viele Defizite der zu bewirtschaftenden Gewässer die Morphologie betreffen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0252-5000-0186-0022	<p>Das Defizit der Maßnahmenumsetzung an Gewässern II. Ordnung war sicherlich auch durch die bis Ende 2019 in der Fläche noch fehlenden Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) und eine mindestens partielle Überforderung der zuständigen Städte und Gemeinden mit den zusätzlichen Aufgaben der WRRL bedingt. Dies ist mit landesweiter Gründung der GUV zum 01.01.2020 gezielt angegangen worden. Die UWB erscheint in der jetzigen Ausstattung jedoch nicht in der Lage, die gerade in der Anfangsphase notwendige Fachaufsicht zu gewährleisten und die Einbindung der UNB (auch jenseits bestehender formeller Zustimmungserfordernisse) ist unzureichend geregelt.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0023	<p>Ebenfalls unzureichend ist die Datengrundlage, mit der die Gewässerunterhaltung aktuell zu erfolgen hat. So wurde den GUV erst Mitte des Jahres 2020 eine Karte der OWK mit Darstellung der Teilkomponente „Makrozoobenthos allgemeine Degradation“ übergeben, um die Gewässerunterhaltung daran auszurichten. Bezüglich der Teilkomponente „Allgemeine Degradation“ liegen in Thüringen noch erhebliche Defizite vor (TLUBN 2020-2). Diese immer noch bestehenden Defizite können durch gezielte WRRL-Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, aber auch durch eine entsprechend angepasste Gewässerunterhaltung behoben oder zumindest verringert werden, um den „guten Zustand“ der Gewässer wieder zu ermöglichen. Das ist sicher eine wichtige Komponente, jedoch nicht die einzige, an der sich die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auszurichten haben.</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0024	<p>Den neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden wurden die Daten zur Gewässerstruktur im Detailverfahren bisher nicht direkt übermittelt, obwohl diese Daten Informationen enthalten, die maßgebliche Stellschrauben für die Gewässerunterhaltung sind. Im für die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne vom TMUEN als Rechtsaufsicht vorgeschriebenen online-Tool „Progemis“ sind die Daten zur Gewässerstruktur noch nicht enthalten (Stand 06/2021). Damit fehlt ihnen die effektivste Grundlage zur Verbesserung der Hydromorphologie an den Gewässern II. Ordnung in Thüringen.</p>	<p>Das Programm „Progemis“ wird von den Gewässerunterhaltungsverbänden als zentrales Arbeitsinstrument angewendet. Dieses Programm wird sukzessive erweitert und um notwendige Daten und Informationen ergänzt, sobald eine Übertragbarkeit der vorhandenen Daten gegeben ist.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0252-5000-0186-0025	Unnötige Grabenräumungen erhöhen die Hochwassergefahr flussabwärts und führen zu Lebensraumverlust und Austrocknung der Landschaft vor allem bei weiter fortschreitender Klimaerwärmung.	Grabenräumungen sind in bestimmtem Umfang notwendig, um in den Gewässerbetten einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss nach § 39 WHG sicherzustellen. Sie dienen damit aktiv dem Hochwasserschutz.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0026	Beeinträchtigungen bestehen neben der oben genannten stofflichen Belastung landesweit vor allem durch intensive Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten und auf erosionsgefährdeten Flächen. Drainagen führen zu direkten Stoffeinträgen in die Gewässer. Die regelmäßige Entfernung von Ufergehölzen verschlechtert die Gewässerstruktur. Feuchtgebiete in Auen sollten nicht durch Anlage von Gräben entwässert werden. Hier ist eine Umstellung der Bewirtschaftung anzustreben. Dies erfordert eventuell auch eine kritische Überprüfung der FFH-Managementplanung, da dort meist eine Mahd (die dann maschinell ausgeführt wird) empfohlen wird. Für die Befahrbarkeit mit Maschinen ist dann eine Entwässerung der Flächen notwendig.	In die Rechtsverordnungen der Überschwemmungsgebiete können nach § 78 Abs. 5 WHG Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch standortgerechte Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang besteht die Vorgabe, zu prüfen, in welchen Gebieten das in Betracht kommt. In Thüringen werden die Informations- und Beratungsmaßnahmen zur standortgerechten (hochwasserangepassten) Land- und Forstwirtschaft durch die Aufnahme der Maßnahme „Förderung angepasster Landwirtschaft, konservierender Bodenbewirtschaftung zur Risikominimierung“ in das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 intensiviert. In Bezug auf die Auen leisten die Maßnahmen zur „Wiederherstellung der Auenfunktion und zur Förderung einer natürlichen Gewässerentwicklung“ einen Beitrag zur Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts im und am Gewässer. Weiter untersetzt werden diese Maßnahmen durch die thüringenweit tätige Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“, die konkrete Unterstützung bei Projekten für den Erhalt und die Wiederherstellung großräumiger Auen-, Moor- und Feuchtgebietslandschaften leistet.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0027	Die Breite für Gewässerrandstreifen wird in Höhenlagen des Thüringer Waldes als nicht ausreichend eingeschätzt, weil durch die dort später beginnende Vegetationsperiode der Eintrag von Dünger und PSM nicht ausreichend verringert wird ([Name anonymisiert]).	Die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich wurde im ThürWG einheitlich für ganz Thüringen auf 10 m festgelegt. Bei ganzjähriger Begrünung kann der Gewässerrandstreifen auf 5 m verkürzt werden. Für Gebiete mit Hangneigungen wie z. B. im Thüringer Wald gelten zudem auch die Regelungen des § 38 a WHG oder der DüV, die ebenfalls einen begrünten 5 m Gewässerrandstreifen vorsehen, wo der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist. Hiermit kann wirksam ein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer verhindert werden. Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete nach der Thüringer		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Düngeverordnung hat ergeben, dass im Bereich des Thüringer Waldes nur wenige Gebiete ausgewiesen werden mussten, auch bedingt durch die im Verhältnis zu anderen Regionen in Thüringen eher verhältnismäßig geringe landwirtschaftliche Nutzung.		
UBMNP-0252-5000-0186-0028	Der durch intensive Bewirtschaftung verursachte weitere Verlust nicht fischereiwirtschaftlich genutzter Gewässer im Wald (temporäre Gewässer und Offenlandbiotope in Waldlage) hat negative Auswirkungen auf die Herpetofauna (Lebensraumvernetzung, Laich- u.a. Habitats) ([Name anonymisiert]).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenspiel verschiedener Akteure (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Forst) wird versucht, derartige Biotope zu erhalten sowie deren Anzahl und Verknüpfung zu erhöhen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0029	Die auch in Thüringen andauernde Flächenversiegelung führt zu erhöhten Abflussspitzen und kann dadurch stärkere Schäden bei den Unterliegern verursachen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen wird versucht der Flächenversiegelung entgegenzuwirken.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0030	Vielfach werden z.B. Ufer illegal befestigt, es kommt zu Wasserentnahmen und Müllablagerungen, Bewirtschaftungsabstände zum Gewässer werden nicht eingehalten, Biberbaue und Biberdämme ohne Genehmigung entfernt. Die zuständigen Behörden (vor allem UWB und UNB) sind offensichtlich wegen fehlender Ressourcen nicht in der Lage, dies zu kontrollieren und zügig zu ahnden. In der Folge führt das zu weiteren andauernden Regelverletzungen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0031	Wie bereits in Kapitel 4.3 dargestellt, werden nach Auffassung der [Name anonymisiert] noch zu wenige Maßnahmen zur Auenrenaturierung durchgeführt. Beispiele für mögliche geeignete Gewässerabschnitte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) werden im Folgenden aufgeführt: - Saaleaue, FFH-Gebiet Nr. 154 „Saaleal zwischen Saalfeld und Hohenwarte“ - Saaleaue westlich Tauschwitz - Saaleaue zwischen Weischwitz und Reschwitz - Rinneae bei Geithersdorf Auwaldrelikte und Potentiale zur Auwaldentwicklung bestehen u.a. an folgenden Gewässern: - Ilm am Grenzhammer (bei Ilmenau - FND) - Gera zwischen Rudisleben und Ichtshausen (hier jedoch Konflikte mit Gera-Radweg)	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Auenrenaturierung ist keine ausdrückliche Anforderung der WRRL. Sie kann im Einzelfall die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Situation in und an den Gewässern ergänzen bzw. davon profitieren. Die Auenrenaturierung wird, wo möglich, in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingebunden.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<ul style="list-style-type: none">- Schorte (oh. Ilmenau)- Wipfra (zwischen Hausen und Görbitzhausen - NABU-Flächen)- Nebenflüsse der Wipfra (Schobse, Wohlrose, Reichenbach)			
UBMNP-0252-5000-0186-0032	Allgemein sind sowohl sowohl Planungsbüros als auch Maßnahmenträger noch zu „zaghafte“ bei der Berücksichtigung eines ausreichenden Totholzanteils (Beispiel siehe Abbildung 17). Totholz ist jedoch als wesentliche Struktur (Abbildung 18) in unseren Gewässern sehr gut geeignet, um Eigendynamik zu initiieren und Gewässerstrukturen zu beleben. Die geplanten Strukturmaßnahmen an der Auma werden als ausreichend gut eingeschätzt, bei der Umsetzung sollte jedoch auf eine ausreichende Totholzeinbringung geachtet werden ([Name anonymisiert]).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0033	Auch die Förderung der Eigendynamik ist bei den in der Praxis umgesetzten Maßnahmen noch optimierbar. So werden offenbar zum Teil so kleine Strukturelemente (Abbildung 19) eingebaut, dass sie weder bei Mittelwasser noch bei erhöhtem Wasserstand strukturbildend wirksam sind.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0034	Für einige Gewässerabschnitte wurden bereits geplante Einzelmaßnahmen zusammengefasst bzw. zum maßnahmentyp „Gewässerunterhaltung“ geändert. Das trifft z.B. auf Gewässer im OWK Roth zu. Die Gewässer sind dort jedoch so stark morphologisch und stofflich beeinträchtigt (Abbildung 21 und Abbildung 22), dass eine Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung in absehbarer Zeit nicht zu einem guten Zustand führen wird.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. In der Roth werden zur Verbesserung der Gesamtsituation Maßnahmen bezüglich verschiedener Handlungsbereiche durchgeführt.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0035	Trotz einer Vielzahl an geplanten Maßnahmen ist die Durchgängigkeit gerade an größeren Gewässern in Thüringen noch nicht gewährleistet. Bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Ausleitungsstrecken ist grundsätzlich auf eine ausreichende Mindestwasserführung im Hauptlauf zu achten. Es bedarf einer laufenden Kontrolle, ob Mindestwasserregelungen eingehalten werden und Fischaufstiegsanlagen ausreichend Wasser führen. Die Herstellung der Durchgängigkeit und des ökologischen	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Bei Aufstau, Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser im Hauptlauf verbleibt. Dies erfolgt regelmäßig über entsprechende behördliche Festlegungen. Wasserrechtliche Zulassungen sind nach § 100 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich,		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Mindestabflusses ist mit vordringlichem Handlungsbedarf u.a. an den folgenden Standorten notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gera: Durchgängigkeit Gera & Flutgraben im Stadtgebiet von Erfurt, Wehr Dosdorf, Wehre und Sohlabstürze im Stadtgebiet Arnstadt- Apfelstädt: der Flusslauf ist noch nicht durchgängig, u.a. Wehre oberhalb Wechmar, es sollte ein Konzept zur optimalen Sicherung des Mindestabflusses erstellt werden.- Saale: Wehr Reschwitz, Maßnahmennummer 3463, unzulässige Veränderungen am Wehr; Bei den Planungen ist der jährlich überflutete Weichholzauwald besonders zu betrachten- Wehr Obernitz, Maßnahmennummer 3434, die veraltete Fischtreppe ist nach Einschätzung des NABU KV Saalfeld-Rudolstadt nicht funktionstüchtig- Loquitz: Wehr Eichicht- Ilm: Tannenwehr Ilmenau, Wehre am Grenzhammer (zw. Ilmenau und Langewiesen), Wehr in Stadtilm- Wipfra bei Eischleben: Das Wehr zur Ausleitung des Mühlgrabens kurz vor der Mündung in die Gera ist nicht durchgängig und trennt das Einzugsgebiet der gesamten Wipfra vom Geraverlauf. <p>Im Vergleich wesentlich kleiner, aber kurios: am Schafbach (Abbildung 23, Abbildung 24) wurde in den letzten Jahren direkt hintereinander ein Querbauwerk entfernt und eine Furt als neue Gewässerquerung gebaut, die nicht ökologisch durchgängig ist.</p>	<p>anzupassen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik ist es zunehmend erforderlich, Festlegungen sowie neue Gestaltungen zur Mindestwasserführung kritisch zu überprüfen, um die Anforderungen des § 33 WHG auch zukünftig zu erfüllen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik sollen weitere Erkenntnisse und Grundlagen geschaffen und damit Wissensdefizite abgebaut werden.</p>		
UBMNP-0252-5000-0186-0036	<p>Thüringen erhebt bisher als eines von zwei Bundesländern kein Wasserentnahmeentgelt (Stand 2021). Das widerspricht der Vorgabe der WRRL, Wassernutzungen angemessen an den Kosten der Wasserdienstleistungen zu beteiligen. Ein Wasserentnahmeentgelt könnte sowohl eine Steuerungswirkung entfalten und schädliche bzw. zu hohe Wassernutzung unattraktiv machen (FBE 2013), als auch zur Deckung der Kosten von Gewässerrenaturierung und Gewässerunterhaltung beitragen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0037	<p>Für bestehende Wasserrechtliche Genehmigungen (WRG) ist zu prüfen, ob diese mit den Zielen der WRRL und einem angestrebten ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Bei Aufstau, Entnahme</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	vereinbar sind. So sollten z.B. Wasserentnahmen aus Gewässern nur in einem Gesamtumfang genehmigt werden, der eine ausreichende ökologische Mindestwasserführung gewährleistet. Ebenso sollten Wassereinleitungen mit der Wasserführung des jeweiligen Gewässers korrespondieren und dieses jedenfalls nicht negativ beeinträchtigen. Bei einer überschlägigen Prüfung der WRG im Raum Altenburg wurde festgestellt, dass mehr Einleitungen genehmigt sind, als im ganzen Jahresverlauf Wasser im Gerstenbach fließt (FBE 2019, unveröffentlicht).	oder Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser im Hauptlauf verbleibt. Dies erfolgt regelmäßig über entsprechende behördliche Festlegungen. Wasserrechtliche Zulassungen sind nach § 100 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik ist es zunehmend erforderlich, Festlegungen sowie neue Gestattungen zur Mindestwasserführung kritisch zu überprüfen, um die Anforderungen des § 33 WHG auch zukünftig zu erfüllen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik sollen weitere Erkenntnisse und Grundlagen geschaffen und damit Wissensdefizite abgebaut werden.		
UBMNP-0252-5000-0186-0038	Schaumbildung im Gewässer, wie an der Wisenta bei Lössau in Abbildung 25, kann auf einen erhöhten Gehalt an Tensiden oder Eiweißen hindeuten. Sie können natürlichen Ursprungs sein oder durch Abwasser bzw. Gülle ins Gewässer gelangen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0039	Optisch ebenfalls negativ auffallend sind Müllablagerungen am Ufer (Abbildung 26) oder im Gewässer, meist in Ortschaften. Aus anfangs großen Plastikteilen werden im Laufe der Zeit immer kleinere, so dass immer mehr Mikroplastik-Partikel entstehen, die sich zum Teil auch in der Nahrungskette anreichern (siehe auch Lödler et al. 2020).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0040	An der Elte, einem Zufluss der Werra wird die Verrohrung des Kohlgrabens, eines Zuflusses in der Ortslage Wilhelmsthal kritisiert. Hier besteht auch ein Altlastenverdacht ([Name anonymisiert]).	Für die Elte wird im Bereich der Ortslage Wilhelmsthal eine Studie zur Maßnahmenfindung erstellt. Inwieweit Zuflüsse Teil der hydromorphologischen Maßnahme zur Verbesserung der Hydromorphologie sein können, ist durch die betroffene Kommune (Maßnahmeträger) zu klären. Bezüglich der Altlastenbearbeitung sind in Thüringen die unteren Bodenschutzbehörden zuständig.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0041	Eine intakte Gewässerstruktur, die dem hydromorphologischen Referenzzustand (Beispiel siehe Abbildung 27 und Abbildung 28) weitgehend entspricht, ist eine grundlegende Voraussetzung für das Vorkommen der typischen Arten.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Flussabschnitte mit einer ähnlichen Struktur sind in Thüringen jedoch noch immer kaum zu finden.			
UBMNP-0252-5000-0186-0042	<p>Im Jahr 2020 wurde im Rahmen einer Voruntersuchung zu einem Natura-2000 Projekt eine Gewässerstrukturkartierung mit Erfassung der Kolmation an der Wettera durchgeführt. Neben einer insgesamt guten Gewässerstruktur war die Kolmation auch im unteren Gewässerabschnitt der Wettera stärker ausgeprägt als erwartet. Das ist zum Teil durch intensive landwirtschaftliche Nutzung am Oberlauf, aber auch durch kurz vorher erfolgte Grabenräumung im FFH-Gebiet „Wettera“ im Mittellauf erklärbar. Außerdem wurde etwa 300 m oberhalb der Autobahnquerung ein Fischteich instand gesetzt bzw. entschlamm, auch das könnte zu einem erhöhten Eintrag an Feinsedimenten geführt haben. In den bachabwärts des Teiches liegenden Gewässerabschnitten wurde jedenfalls eine stark ausgeprägte Kolmation festgestellt (FBE 2020-1 und 2020-2).</p> <p>Der starke Ufer- und Sohlverbau der Wettera oberhalb von Abschnitt 104 mit einem sehr schnell strömenden (schießendem) Durchfluss trägt wahrscheinlich dazu bei, dass Feinsedimente flussabwärts bis ins FFH-Gebiet gespült werden.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In TH überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0043	<p>Die bisherige Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgte offenbar weitgehend schematisch oftmals ohne gezielte Berücksichtigung des jeweiligen Gewässertyps. Das mag bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oder auch bei der Reduzierung der Stoffeinträge noch hinnehmbar sein, ist jedoch bei MN zur Verbesserung der Gewässerstruktur nicht ausreichend.</p> <p>Gewässerunterhaltungsverbände wissen oftmals nicht, welchen Gewässertyp sie gerade unterhalten und wie eigentlich der Referenzzustand dieses Gewässers aussieht. Das ist spätestens dann problematisch, wenn eine „ausreichend gute“ Gewässerstruktur hergestellt werden soll, die sich ja am Referenzzustand (UBA 2014, UBA 2018) orientieren sollte. Thüringen hat als Bundesland mit zwei Mittelgebirgen einen hohen Anteil an „Mittelgebirgsgewässern“, wie z.B. den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen (FG-Typ 6) mit 37,9 Prozent (Abbildung 32). WRRL-Maßnahmen</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungsverbände werden mit den für ihre Arbeit erforderlichen Informationen versorgt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	und Gewässerunterhaltung sollten das Gewässer dem Referenzzustand näher bringen.			
UBMNP-0252-5000-0186-0044	Eine Priorisierung der Maßnahmen nach ihrer Relevanz zur Zielerreichung sollte helfen, die für das jeweilige Gewässer wesentlichen Maßnahmen zu identifizieren und zeitnah umzusetzen.	Eine Priorisierung der Maßnahmen ist im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt. Im Bereich Gewässerstruktur wurde das Strahlwirkungs-Trittstein-Konzept zu Grunde gelegt.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0045	Fischbesatz sollte zur Vermeidung von Faunenverschiebungen und zur Vermeidung der Ausbreitung invasiver Arten nur mit autochthonen gewässertypischen Fischen erfolgen. Es ist zu prüfen, ob auf einen Fischbesatz ganz verzichtet werden kann.	In Verantwortung für die Umsetzung fischereilicher Maßnahmen meldet das TMIL Fischbesatzmaßnahmen. Insofern ist eine Prüfung erfolgt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden Bereiche identifiziert, wo Fischbesatz erforderlich ist.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0046	„Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag sollen Uferstrandstreifen eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer ermöglichen, Stoffeinträge reduzieren und zur Verringerung der Erosion beitragen“ (TLT 2015, DS 6/1039). Durch die derzeitige Regelung zu Gewässerrandstreifen im Thüringer Wassergesetz und vor allem die derzeitige Praxis (Abbildung 33) ist eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer bisher noch weitgehend ausgeschlossen. Dieses Ziel ist aus fachlicher Sicht nur durch die Ausweisung und entsprechende Ausgestaltung eines typspezifischen Entwicklungskorridors (LAWA 2016, Abbildung 34) zu erreichen.	Mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes wurde im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen etabliert, in dem Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten ist. Bei Anwendung des Optionsmodells beträgt der Gewässerrandstreifen 5 m, sofern eine ganzjährige Begrünung gegeben ist. Auch im WHG und in der Düngeverordnung des Bundes und der Thüringer Düngeverordnung ist ein 5 m breiter begrünter Gewässerrandstreifen etabliert worden. Somit werden Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer wirksam verhindert. Sofern es an Thüringer Gewässern die Möglichkeit gibt, Flächen in Gewässernähe zu erwerben, so wird ebenfalls versucht, einen Entwicklungskorridor anzulegen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0047	Ein Zulassen von Gewässerverlagerungen und konsequente Ahndung jeglicher eigenmächtiger Korrekturen kann dabei helfen, den Gewässern wieder mehr Raum zu geben. Hierzu sollten Flächen des Landes sowie der Gemeinden z.B. in Flurbereinigungsverfahren aggregiert werden, öffentliche Flächen entlang der Gewässer sollten nicht weiter privatisiert werden, wie bisher durch die BVVG geschehen.	Dort wo es unschädlich möglich ist, soll auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung den Gewässern mehr Raum zur eigendynamischen Entwicklung gegeben werden. Flurbereinigungsverfahren werden auch zukünftig ein Mittel sein, um die für die Maßnahmenumsetzung notwendigen Flächen bereitzustellen. Hierzu sind TMUEN und TMIL in engen Abstimmungen. Mit der BVVG werden derzeit Gespräche geführt, wie und unter welchen Rand- und Rahmenbedingungen diese für die Belange des Gewässerschutzes zur Verfügung gestellt werden können		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0252-5000-0186-0048	Neben den im Landesprogramm genannten bereits geplanten Untersuchungen sind weitere Untersuchungen zu den Zusammenhängen der Entwicklung verschiedener Artengruppen in den Fließgewässern sinnvoll. So hat die Untersuchung der Entwicklung von Fischbiomasse der vergangenen Jahre (Schmalz 2020) gezeigt, dass der offensichtliche Rückgang der Fischbiomasse in den Thüringer Flüssen noch nicht ausreichend erklärt werden kann. Das bessere Verständnis biologischer Zusammenhänge in unseren Gewässern ist notwendig, um Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot gewährleisten zu können.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0049	Der ökologische Zustand der Thüringer Talsperren wird derzeit nicht ausreichend bewertet. Es fehlt zudem an Untersuchungen und Strategien zur Minimierung der Auswirkungen der Talsperren auf die anschließenden Fließgewässer.	In Thüringen wurden die Talsperren jeweils als eigenständige Wasserkörper abgegrenzt und als Standgewässer bewertet. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe der Organismengruppe der Algen (Phytoplankton). Wichtigste Einflussgröße ist hier die Nährstoffbelastung, da die Nährstoffe durch die Zuflüsse in die Talsperren gelangen. Entsprechende Maßnahmen setzen somit nicht im Talsperrenwasserkörper selbst an, sondern im Einzugsgebiet der Talsperre, also in den angrenzenden Wasserkörpern. Dort sind nährstoffreduzierende Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen worden. Zudem werden weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit den Talsperren durchgeführt, wie z. B. zum Temperaturregime. Sofern entsprechende Maßnahmen für die unterliegenden Wasserkörper zur Zielerreichung notwendig waren, wurden diese in das Landesprogramm aufgenommen. Der Einfluss der Talsperren auf das nachfolgende Fließgewässer geht nicht in die Bewertung der Talsperre ein, sondern wird bei der Bewertung des nachfolgenden Fließgewässers mit erfasst (bundesweite Methodik).		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0050	Obwohl Untersuchungen zur Belastung durch ubiquitäre Stoffe stattgefunden haben (TLUBN 2018), können die Belastungsquellen offenbar nicht verifiziert werden. Dies wäre aber zur Verhinderung weiterer Stoffbelastungen notwendig.	Ubiquitäre Schadstoffe können regelmäßig nicht einem Einleiter oder Verursacher zugeordnet werden. Auf (inter)nationaler Ebene (UBA) werden weitere Kenntnisse und Grundlagen zum Umgang mit ubiquitären Schadstoffen erarbeitet. Derzeit gibt es keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, um die diffusen Einträge der stofflichen Belastungen durch PAK		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		und Quecksilber zu verringern. Es sind für den dritten BWZ jedoch konzeptionelle Maßnahmen zur Aufklärung und Überwachung der stofflichen Belastungen aufgestellt.		
UBMNP-0252-5000-0186-0051	Für eine bessere Beurteilung der Gewässerqualität über die Jahre hinweg ist eine detaillierte vergleichende Auswertung der Daten des biologischen Monitorings (WRRL- und FFH-Monitoring) sinnvoll. Dies ist zwar im Landesprogramm erwähnt, es wird aber nicht ganz klar, ob es schon systematisch landesweit erfolgt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die allgemeine Zugänglichkeit der Messwerte ist im Rahmen einer Datenanfrage an das TLUBN möglich. Parallel arbeitet das TLUBN an einer intensiveren Internetpräsenz bezüglich der Verfügbarkeit von Messwerten.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0052	Für den ersten BWZ wurde ein Controllingbericht erstellt, der den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung zum Ende des 1. BWZ darstellte (TLUG 2012, 2013, 2015, 2018). Dies wird offenbar derzeit nicht mehr als notwendig erachtet, für den 2. BWZ existiert kein solcher Bericht. Angesichts des Umsetzungsdefizits und des Ausmaßes der Zielverfehlung ist dies mindestens verwunderlich. Die [Name anonymisiert] fordern eine Erfolgskontrolle auch für den 2. BWZ, dabei sollte vor allem die Wirksamkeit von Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung im Fokus stehen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse für den Stand der Maßnahmenumsetzung in 2020 bzw. 2021 sind im Landesprogramm Gewässerschutz (Entwurf zum 22.12.2020, Programm zum 22.12.2021) für die jeweiligen Handlungsbereiche dargestellt.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0053	Die Neugründung, Finanzierung und Steuerung der GUW bietet eine gute Gelegenheit, zeitgemäße Gewässerunterhaltung zu etablieren. Die bisher vor allem auf die Sicherstellung des Abflusses zielende Gewässerunterhaltung muss entsprechend Wasserhaushaltsgesetz auf den guten Zustand unserer Gewässer ausgerichtet werden. Sie sollte so erfolgen, dass der Gehölzbestand standortheimischer Arten mit Alt- und Totholz an den Ufern erhalten wird und Belassung von Totholz in Gewässern zur Strukturhöhung sichergestellt wird. Die gewässerbegleitenden Gehölze sollten weiter von einreihigen Ufergehölzen hin zu halboffenen, mehrreihigen Strukturen entwickelt werden. Bis ans Gewässer reichender Fichtenforst sollte durch Waldumbau hin zu Laubwald bzw. zu halboffenen Flussauen entwickelt werden. Aus den einzelnen Stellungnahmen ergeben sich folgende Forderungen: - Eine Ufermahd sollte nur wechselseitig und nicht jedes Jahr (max. alle 3 Jahre, [Name anonymisiert]) durchgeführt werden - Nachpflanzungen sind wenn nötig biber geschützt anzulegen	Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Lebensraumvernetzung durch Gräben u.a. Kleinstgewässer- Konkrete Festlegung von Zuständigkeiten, die Mitwirkung der Naturschutzbehörde sollte dokumentiert werden & öffentlich einsehbar sein- Einbeziehung der Naturschutzverbände in Arbeit der GUVs- Fällgenehmigungen nur in Absprache mit UNB und in Zusammenarbeit mit Naturschutzbeiräten- Fachliche Weiterbildung der GUV, Vernetzung mit Naturschutzverbänden, UNB, Natura 2000-Stationen- Beteiligung der Naturschutzverbände in Gewässerbeirat (GUV) in beratender Funktion Maßnahmen zur Beseitigung von Abflusshindernissen können Schäden in Gewässerstruktur und Lebensgemeinschaften verursachen. Sie sollten daher vorab naturschutzfachlich gutachterlich bewertet werden, Kosten sind über das Budget zu tragen. Es sollten nur naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden [Name anonymisiert]. Arbeiten am Gewässer und Teichentschlammung sollten prinzipiell so erfolgen, dass es nicht zum Feinsedimenteintrag in flussabwärts gelegene Gewässerabschnitte kommt.			
UBMNP-0252-5000-0186-0054	Die teils invasive Verbreitung von Neophyten und Neozoen sind ein europaweites Problem, was auch an Thüringer Gewässern auftritt. Die GU sind jedoch hier noch nicht ausreichend geschult, um die Verbreitung dieser Arten zu verhindern. Eine seit 2020 verstärkte GU an wechselnden Gewässern kann auch zur Verbreitung dieser Arten an neue Standorte führen, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Nach Ansicht der Rechtsaufsicht (Nachfrage bei DWA-Schulung 2020) ist dies nicht die Zuständigkeit der GUV. Diese Einschätzung berücksichtigt jedoch offenbar nicht die Ziele der Gewässerunterhaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Bekämpfung von Neophyten ist kaum möglich, so dass sich entsprechende Maßnahmen auf bestimmte Erfordernisse beschränken. Notwendig wird die Entfernung von Neophyten beim Erhalt der Sicherheit wasserwirtschaftlicher Anlagen, zur Herstellung der Verkehrssicherheit und zur Freihaltung des Abflussprofils.		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0055	Die Fachaufsicht zur Gewässerunterhaltung müsste im Wesentlichen durch die UWB und UNB durchgeführt werden. Diese sind jedoch mit der Fülle der Aufgaben sichtlich überfordert, weshalb oftmals keine fachliche Aufsicht erfolgt. Das ist angesichts der Tatsache, dass in den GUV keine Biologen, Limnologen und nur vereinzelt Wasserbauer tätig	Die Gewässeraufsicht nach § 74 ThürWG nehmen die UWB für die Gewässer zweiter Ordnung wahr. Gegenüber den GUV können in diesem Rahmen Vorgaben an die Gewässerunterhaltung gemacht werden. Zentrales Element dabei sind die Gewässerschauen an Gewässern zweiter Ordnung.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	sind, nicht empfehlenswert. Die UWB und UNB sollten daher zügig in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen der GU und der WRRL-Umsetzung fachkundig vor Ort zu begleiten.			
UBMNP-0252-5000-0186-0056	<p>Der fortschreitende Biodiversitätsverlust gefährdet in zunehmendem Maße unsere Lebensgrundlagen. Ausreichend große Schutzgebiete und vor allem deren Vernetzung zu Biotopverbundsystemen sind für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung (BfN, 2021-1, S. 62). Laut BfN wurde in Monitoring- und Rechenschaftsberichten mehrfach verdeutlicht, „dass die bisherigen Anstrengungen noch nicht ausreichen, um die ambitionierten Ziele der Strategie zu erreichen und eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt einzuleiten“ (BfN 2021-2).</p> <p>Die beschriebenen unzulänglichen Versuche den Verlust von Habitaten und Artenvielfalt zu stoppen, finden sich auch in der Umsetzung der WRRL wieder. Flüsse, Flussauen und Gewässerentwicklungskorridore sind, wie Moore und Feuchtgebiete, Hotspots der Biodiversität. Sie zu erhalten, gehört zu den grundlegenden WRRL-Anforderungen. Als Lebensadern in der Landschaft stellen die beschriebenen Gebiete neben artenreichsten Lebensräumen in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundachsen dar. Viele der berichtspflichtigen OWK der WRRL zählen dabei auch zu den Natura 2000- Schutzgebieten, sodass eine stärkere Vernetzung der Managementpläne nach FFH-Richtlinie mit der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL unumgänglich ist ([Name anonymisiert] 2021). Neben der Naturschutzverwaltung (UNB, UWB, TLUBN) und den regionalen Natura 2000-Stationen kann insbesondere das Know-how der Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“ mit einbezogen werden.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0057	<p>Die Zielsetzung der WRRL macht einen naturverträglichen, vorsorglichen Ansatz des Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser sollte sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigen. Die Anpassung der Gewässerlandschaften an Bedingungen des Klimawandels bedeutet sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Hochwasserschutz: Eine weitgehend natürliche Hydromorphologie von Fließ- und Stillgewässern muss</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Überall dort wo es möglich ist, wird versucht, den Hochwasserschutz auch durch Reaktivierung der Auen oder durch Rückdeichungen zu gewährleisten. Hier werden die Maßnahmen der WRRL mit denen des Hochwasserschutzes eng verknüpft und stets zusammenbetrachtet.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>wiederhergestellt werden ([Name anonymisiert] 2021). Der Schutz von Bebauung und Infrastruktur vor Hochwasser sollte vorrangig durch Auenreaktivierung und durch Rückdeichungen erfolgen. Wo Rückdeichungen nicht möglich sind, sollten Auenbereiche hinter den Deichen soweit wie möglich als Flutpolder eingerichtet werden, und zwar so, dass der Zufluss in den Polder durch Fluttore unregelmäßig erfolgt, bis die durch die jeweiligen Rahmenbedingungen gesetzten Höchstwasserstände im Polder erreicht sind und die Tore geschlossen werden. Um Rückdeichungen und Flutpolder einrichten zu können, sind bei isolierten Liegenschaften entsprechende Objektschutzmaßnahmen in die Planungen einzubeziehen.</p>			
UBMNP-0252-5000-0186-0058	<p>Durchaus beachtenswert ist das Interesse von Tourismus und Anbietern von Unterkünften an der Präsentation einer vielfältigen intakten Natur und Landschaft an unseren Gewässern ([Name anonymisiert] 2021). Hier könnten die Akteure im Tourismus mit Informationen zum Zustand und zu den Besonderheiten unserer Gewässer sowie ihrer Bedeutung für Naturtouristen informiert werden. Dieser Aspekt sollte auch bei Kosten-Nutzen-Abwägungen von Maßnahmen der Gewässerentwicklung mit einbezogen werden.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung besteht auch immer Raum, touristische Aspekte oder Ideen mit einzubeziehen. Hier bedarf es einer engen Abstimmung aller Akteure untereinander. Ein gelungenes Beispiel stellt die Entwicklung der Gera-Aue in Erfurt dar, wo insbesondere touristische Aspekte und Naherholung in die Maßnahmenumsetzung einbezogen werden konnten.</p>		Thüringen
UBMNP-0252-5000-0186-0059	<p>Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände in Thüringen im Jahr 2020 ermöglicht eine moderne und an den Zielen der WRRL ausgerichtete Gewässerunterhaltung. Derzeit fehlt aber noch eine Art naturschutzfachliches und WRRL-fachliches Qualitätsmanagement. Die Einbindung des Naturschutzes und die Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben erfolgt bisher eher sporadisch (Stellungnahme [Name anonymisiert]). So ist das TMUEN zwar als Rechtsaufsichtsbehörde tätig, eine Fachaufsicht gibt es jedoch angeblich nicht (TLT 2021, DS 7/2497). Es stellt sich daher die Frage, wie die Qualitätssicherung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele an Gewässern II. Ordnung erfolgt. Die Mitarbeiter der GUV sollten regelmäßig qualifiziert werden und anhand von guten Beispielen untereinander in fachlichen Austausch gebracht werden. Die Ziele für die „nur“ beobachtende</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungsverbände stehen in einem engen Austausch untereinander. Durch diverse Gespräche und Veranstaltungen seitens des TMUEN und TLUBN wird dieser fachliche Austausch weiter forciert. Das Programm PROGEMIS wird das einheitliche Werkzeug für alle GUV zur Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne sein. Dieses Programm wird sukzessive erweitert und um notwendige Daten und Informationen ergänzt. Dieses erfordert erfahrungsgemäß etwas Zeit, bis eine zufriedenstellende Funktionsfähigkeit gegeben ist. Davon wird für 2022 ausgegangen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Gewässerunterhaltung und für Renaturierungen sollten lebendig vermittelt werden. Ansprechende Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sollten erstellt sowie Gelegenheiten geschaffen werden, mit Anliegern und Bürgermeistern in Austausch zu treten.</p> <p>Die durch das Land vorgegebene Software zur Gewässerunterhaltung „Progemis“ stellt eher ein Controllinginstrument mit einem hohen notwendigen personellen Aufwand zur Dateneingabe dar, als dass damit konkret die Gewässerunterhaltung geplant werden könnte (Stand 06/2021). Dies hat dazu geführt, dass die GUP für 2021 vorläufig auf andere Weise erstellt wurden. Für die GU-Planung 2022 ist die Nutzung von Progemis vorgeschrieben, obwohl dies nach Auskunft mehrerer GUV derzeit noch nicht praktikabel ist. Das erhöht den Verwaltungsaufwand und mindert Ressourcen, die zielgerichtet für die Gewässerunterhaltung eingesetzt werden könnten.</p>			
UBMNP-0252-5000-0186-0060	<p>Die Wasserwirtschaft hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässer in Thüringen unternommen. So hat sich der Anteil der Gewässer im guten Zustand seit 2009 verdreifacht.</p> <p>Trotz deutlicher Verbesserungen sind die Gewässer in Thüringen noch nicht gut: mehr als 85 % unserer Gewässer erreichen nicht den guten Zustand bzw. die weniger strengen Bewirtschaftungsziele.</p> <p>Es besteht immer noch ein massives Umsetzungsdefizit vor allem an Gewässern II. Ordnung. Maßnahmen aus den ersten zwei Bewirtschaftungsplänen wurden nur zum Teil umgesetzt. Erfolgskontrollen, die die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen verifizieren könnten der besseren Priorisierung dienen.</p> <p>Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände und die Uferstrandstreifenregelung in Thüringen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sollten im Sinne einer ganzheitlichen Gewässerunterhaltung und typspezifischer Entwicklungskorridore weiter optimiert werden.</p> <p>Noch fehlende Daten zu Belastungsquellen und Gewässerstruktur müssen als Grundlage für eine systematische Sanierung der Gewässer konsequent landesweit erhoben werden.</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird eine deutliche Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung an Gewässern zweiter Ordnung erwartet. Dort wo auch aufgrund neuer stoffspezifischer Anforderungen noch weitere Ursachenerhebungen notwendig sind, wurden im Landesprogramm entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In Thüringen überwiegen feinmaterialreiche</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Auch die Kolmation als eine Ursache für einen schlechten Gewässerzustand wurde in Thüringen noch nicht systematisch erfasst.</p> <p>Nach Ansicht der [Name anonymisiert] gibt es zu wenige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Fläche in Verbindung mit Auenrevitalisierungen. Wenn wir für ausreichend Wasserrückhalt in der Landschaft sorgen, können wir die Herausforderungen der Klimaerwärmung mit längeren Trockenzeiten und häufigeren Starkregen besser bewältigen. Die Maßnahmen müssen zielgerichtet an den vorhandenen Defiziten ausgerichtet werden. Sie sollten dementsprechend priorisiert und darauf ausgerichtet werden, den guten Zustand möglichst schnell zu erreichen. Um bis zum Jahr 2027, dem Ende der zweimaligen Verlängerungsfrist, wirksam zu werden, müssen die priorisierten Maßnahmen bis 2024 umgesetzt sein. Wasser ist Grundlage allen Lebens, der gute Zustand unserer Gewässer ist daher keine überzogene Forderung. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können, ist neben der Stärkung der Naturschutz- und Wasserbehörden eine Integration der Anforderungen des Gewässerschutzes in alle Lebensbereiche notwendig.</p>	<p>Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		
UBMNP-0252-5000-0186-0061	<p>Das Hochwassermanagement lässt sich in 10 Handlungsbereiche mit 12 Hauptkategorien aufteilen (Tabelle 1). Für Thüringen gibt es bisher leider kein „Auenprogramm“ zur gezielten Entwicklung der Bach- und Flussauen. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind mit einem Anteil von nur 0,5 % im Landesprogramm Gewässerschutz (TMUEN 2021-1) deutlich unterrepräsentiert.</p>	<p>Auenrenaturierung ist keine ausdrückliche Anforderung der WRRL. Sie kann im Einzelfall die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Situation in und an den Gewässern ergänzen bzw. davon profitieren. Die Renaturierung von Auen wird, wo möglich, in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingebunden. Zudem wird deren Erhalt und Wiederherstellung über die Ziele der HWRMRL eingefordert und in deren Maßnahmenplanung, wenn möglich, eingebunden.</p>		Thüringen
UBMNP-0256-5000-0162-0001	<p>Im Rahmen der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 (ABK) wurde unsererseits festgestellt, dass die gemäß Glp. 4.1 des Maßnahmenteils für das Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] geforderten Maßnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt werden können, da hierzu teilweise nicht mehr genügend anzuschließende EW zur Verfügung stehen, einige Maßnahmen bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden bzw. zukünftig nicht mehr notwendig sind.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahme ID 10251 ist bereits abgeschlossen. Der Umsetzungsstand wurde entsprechend aktualisiert. Die Maßnahme ist nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Die EW-Zahl der Maßnahme ID 11752 wurde auf 700, der Maßnahme ID 11756 auf 1200 und der Maßnahme ID 11785 auf 600 EW gesenkt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Wir bitten daher, entsprechend der Ihnen vorliegenden Informationen aus dem ABK 2020 bzw. zwischenzeitlich erfolgter Zuarbeiten, um Überarbeitung der für das Verbandsgebiet des [Name anonymisiert] im Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 umzusetzenden Maßnahmen.			
UBMNP-0260-5000-0183-0001	An Gewässerabschnitten, die als Natura 2000-Gebiet geschützt sind, wie an der Wettera bei Raila (Abbildung 1), ist oft auch ein besserer Zustand der Gewässer nach WRRL gegeben. Sowohl diese Wechselwirkung zwischen Fluss und Aue als auch die mögliche Verknüpfung von Maßnahmen der WRRL und FFH-Richtlinie, wird nach Auffassung der [Name anonymisiert] bisher noch unzureichend beachtet und ist weiter entwicklungsfähig.	Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRM-RL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0002	Die vorgesehenen Ausnahmen (erheblich veränderte Gewässer, Fristverlängerungen, weniger strenge Bewirtschaftungsziele) sollten Ausnahmen bleiben, bedürfen fundierter Begründung und sollten und nicht missbräuchlich auf den Großteil der Gewässer ausgedehnt werden.	Die Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert, die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, des WHG und des ThürWG. Nur dort, wo die Kriterien zur Anwendung dieser Ausnahmen eingehalten und stichhaltig begründet werden konnten, wurden diese Ausnahmen auch in Anspruch genommen. Insofern findet keine „missbräuchliche“ Anwendung dieser Ausnahmen statt. Die entsprechenden Begründungen sind in den Bewirtschaftungsplänen und deren Anhängen sowie im Landesprogramm Gewässerschutz wasserkörperbezogen umfangreich dokumentiert. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0003	Seit dem Jahr 2000 ist viel Wasser den Bach hinunter geflossen. So hat nach Verabschiedung der WRRL (22.12.2000) Deutschland bis 2010 (WHG 01.03.2021) gebraucht, um die wesentlichen Regelungen der WRRL in	Die Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland zunächst auf zwei Ebenen, nämlich durch die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 19.08.2002 sowie durch die Landeswassergesetze. Darin		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>nationales Recht umzusetzen. Das Bundesland Thüringen hat sich gar bis 2019 Zeit gelassen, um die Novelle des Thüringer Landeswassergesetzes (ThürWG vom 28.05.2019) zu verabschieden (TMUEN 2021-1, S. 5). Immerhin sind darin, u.a. mit der Regelung zu Gewässerrandstreifen und der flächendeckenden Neugründung von Gewässerunterhaltungsverbänden, mehrere im bundesweiten Vergleich fortschrittliche Regelungen enthalten.</p>	<p>waren bereits 2002 alle wesentlichen Regelungen der WRRL in nationales Recht umgesetzt. Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelte der Bund mit der Novelle des WHG von 2010 (die Novelle des WHG diente also der Umsetzung der Föderalismusreform und nicht der Umsetzung der WRRL in nationales Recht) das Wasserhaushaltsrecht nun abschließend und damit auch die Regelungen der WRRL. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 GG). Außerdem enthält das WHG Öffnungsklauseln für Regelungen der Länder. Thüringen hat mit seiner Novelle des ThürWG davon Gebrauch gemacht und u.a. abweichende Regelungen zum Gewässerrandstreifen erlassen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		
UBMNP-0260-5000-0183-0004	<p>So wird man den Eindruck nicht los, dass die WRRL-Umsetzung jedenfalls kein Selbstläufer ist und es eines andauernden Drucks der [Name anonymisiert] bedarf, damit der gute Zustand unserer Gewässer jemals erreicht werden kann.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0005	<p>Die Entwicklung unserer degradierten Gewässer hin zu einem guten Zustand ist unzweifelhaft eine Generationenaufgabe. Sie kann auch nicht von der Wasserwirtschaft allein bewältigt werden, sondern erfordert Anstrengungen der ganzen Gesellschaft.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. An mehreren Stellen wird im Landesprogramm Gewässerschutz auch auf diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe hingewiesen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0006	<p>Das Land Thüringen hat damit, nach den Landesprogrammen für den ersten und zweiten Bewirtschaftungszyklus (TMLNU 2010 & TMUEN 2015) der WRRL, die letzte vorgesehene Planung zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmen vorgelegt. Keines der bisherigen Landesprogramme (2009-2015 und 2016-2021) enthielt eine umfassende Gesamtplanung, da jeweils nur ein Teil der Gewässer (etwa ein Drittel) in Thüringen als „Schwerpunktgewässer“ beplant wurde. Damit wurde eigentlich schon mit einer Verlängerungsabsicht in den ersten Bewirtschaftungszyklus gestartet. Mit der bisherigen Umsetzung und Planung der Maßnahmen sind die [Name anonymisiert] noch nicht zufrieden. So wurden u.a. Vorschläge aus</p>	<p>Lediglich im Handlungsbereich der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit wurden Schwerpunktgewässer gebildet. Aufgrund des großen Handlungsbedarfs in diesem Bereich und der insbesondere im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum noch sehr stark stofflich belasteten Gewässer wurde die Maßnahmenplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit auf Bereiche konzentriert, wo keine „überprägenden“ stofflichen Gewässerbelastungen vorhanden waren. Unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten wurden Fristverlängerungen und weniger strenge Bewirtschaftungsziele für zahlreiche Wasserkörper</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Stellungnahmen zu den vorigen Landesprogrammen nur unzureichend beachtet (u.a. [Name anonymisiert]).	vorgesehen. In den stark bergbaulich beeinträchtigten Regionen ist das Erreichen eines guten Zustands in einigen Wasserkörpern objektiv nicht möglich, da die menschliche Nutzung zu tlw. irreversiblen Beeinträchtigungen geführt hat. Fristverlängerungen mussten gewählt werden, da neben der tlw. langen Dauer, bis Maßnahmen umgesetzt sind, sich auch bei bereits umgesetzten Maßnahmen aufgrund natürlicher Bedingungen ein guter Zustand oftmals erst nach Jahren einstellt. Durch die Aufnahme neuer Stoffe in die Oberflächengewässerverordnung treten Belastungen auch von einem Bewirtschaftungszyklus zum anderen „neu“ auf. Häufig muss dann zunächst geprüft werden, wo die Gewässerbelastungen ihren Ursprung haben, bevor konkrete Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBMNP-0260-5000-0183-0007	Im aktuellen Entwurf (TMUEN 2021-1) wird der überwiegende Teil der Zielverfehlung an den Thüringer Gewässern damit begründet, „natürliche Gegebenheiten“ erlaubten die Zielerreichung nicht fristgemäß. Angesichts der bisherigen Verzögerungen bei Planung und Umsetzung ist das bestenfalls die halbe Wahrheit. Tatsächlich sind die Textabschnitte zur Begründung der Ausnahmen und Fristverlängerungen umfangreicher als die zur Darstellung der Zielerreichung.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0008	Zur Anhörung lagen keine detaillierten Informationen zu den Maßnahmenplanungen an Thüringer Talsperren vor. Diese sollen in einem separaten „Landesprogramm Talsperren“ später in die Anhörung gehen. Hier stellt sich die Frage, ob dies mit den festgelegten Fristen der WRRL korrespondiert.	In Thüringen wurden die Talsperren jeweils als eigenständige Wasserkörper abgegrenzt und als Standgewässer bewertet. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe der Organismengruppe der Algen (Phytoplankton). Wichtigste Einflussgröße ist hier die Nährstoffbelastung, da die Nährstoffe durch die Zuflüsse in die Talsperren gelangen. Entsprechende Maßnahmen setzen somit nicht im Talsperrenwasserkörper selbst an, sondern im Einzugsgebiet der Talsperre, also in den angrenzenden Wasserkörpern. Dort sind nährstoffreduzierende Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen worden. Das Landesprogramm Talsperren betrachtet weitere Maßnahmen und Aspekte im Zusammenhang mit Talsperren, die nicht WRRL-relevant sind.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0260-5000-0183-0009	<p>Die Mitgliedsstaaten der EU haben sich im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Ziel gesetzt, alle Gewässer bis spätestens 2027 in einen „guten Zustand“ zu bringen. Dieser möglichst naturnahe Zustand orientiert sich am „Leitbild“ oder „Referenzzustand“, der dem „sehr guten Zustand“ entspricht. Die Gewässer sollen also in einen Zustand gebracht werden, in dem der überwiegende Teil der natürlicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wieder im Gewässer existieren kann, was oft als „guter ökologischer Zustand“ bezeichnet wird. Ausgewählte Tier- und Pflanzenarten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos) dienen als Indikator für die Zielerreichung. Für die Zustandsbewertung werden auch Komponenten der Gewässerchemie einbezogen. Das heißt, nur wenn entsprechende Werte flussgebietsspezifischer Schadstoffe und allgemein physikalisch-chemischer Qualitätskomponenten, wie z. B. Sauerstoffgehalt, Temperatur und Nährstoffe, eingehalten werden, kann das Ziel erreicht werden.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0010	<p>Auch in Thüringen sind Grenzwertüberschreitungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ein landesweites Problem. So sind 52 der Thüringer Oberflächenwasserkörper mit Heptachlor und Heptachlorepoxyd belastet (TMUEN 2021-1, S. 28). In den Untersuchungen des TLUBN wurden zudem erhebliche Mengen von PSM nachgewiesen, die bereits seit Jahren nicht mehr zugelassen sind.</p>	<p>Einige der im Thüringer Gewässermonitoring festgestellten Befunde betreffen Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten bzw. deren Zulassung ausgelaufen ist. Zum anderen werden Befunde für Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte festgestellt, die aufgrund ihrer Langlebigkeit auch lange nach (international) erlassenen Anwendungsverböten in der Umwelt vorhanden sind. Die Situation wird weiter beobachtet. Zur weiteren Aufklärung und zur Vermeidung von Pflanzenschutzmittel-Befunden wurden weitere Maßnahmen bzw. ein neuer Maßnahmentyp in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0011	<p>Viele kleine Nebenbäche liegen direkt in landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. nehmen zuerst die Drainageeinleitungen auf. Dies führt mit großer Wahrscheinlichkeit in diesen Nebengewässern zu einer hohen Nitratbelastung, die aber nicht chemisch gemessen wird, weil die Nebengewässer nicht dem WRRL-Monitoring unterliegen. Aufgrund von Verdünnungseffekten ist die Belastung an der Messstelle im</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Das Monitoring nach WRRL bedingt eine gewisse Größe der Oberflächenwasserkörper, für die in Thüringen in den meisten Fällen jeweils eine Messstelle vorzugsweise am Auslass des Wasserkörpers repräsentativ ist. Kleine Gewässer können hohe Nitratwerte aufweisen. In größeren Gewässern wirkt</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Hauptgewässer möglicherweise nicht mehr stofflich messbar, macht sich aber durch veränderte Zusammensetzung des Besiedlungsbildes der Arten bemerkbar, weil die Nebenbäche als Lebensraum bzw. Reproduktionsgewässer für viele Arten ausfallen.</p>	<p>hingegen weniger die Verdünnung als die bakterielle Denitrifikation.</p>		
UBMNP-0260-5000-0183-0012	<p>Aktuell werden für einen Großteil (ca. 90 %) der OWK in Thüringen Fristverlängerungen in Anspruch genommen (TMUEN 2021-1, Anlage 1, OWK ohne sonstige Quellen stofflicher Belastungen). Für einen Teil der Gewässer ist nach aktuellem Stand eine Maßnahmenumsetzung erst nach 2027 vorgesehen (TMUEN 2021-1). Die seit 2015 erfolgten Maßnahmen lassen noch nicht erkennen, dass der Rückstand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum aufgeholt wurde. Es sollte nicht der Fall eintreten, dass immer wieder Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen.</p>	<p>Fristverlängerungen können gem. § 29 Abs. 2 und 3 WHG in Anspruch genommen werden. Eine Fristverlängerung ist ab 2027 nur noch aufgrund natürlicher Gegebenheiten zulässig. Durch die Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände soll u.a. auch die Maßnahmenumsetzung der WRRL an Gewässern zweiter Ordnung beschleunigt werden. Gerade hier waren in der Vergangenheit die größten Defizite vorhanden.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0013	<p>Von Ausnahmeregelungen wurde seit dem Inkrafttreten der WRRL „fleißig“ Gebrauch gemacht. So sind derzeit fast ein Viertel (24 %) der Thüringer Fließgewässer als „erheblich verändert“ ausgewiesen. Weitere 2 % sind künstliche Gewässer (Abbildung 11). Gewässer können wegen hydromorphologischer Beeinträchtigungen, die durch nachhaltige Nutzungen des Menschen begründet sind, als HMWB ausgewiesen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat hierzu Arbeitshilfen zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von HMWB ausgearbeitet (LAWA 2015-1 und Lawa 2015-2). Die Ausweisung als HMWB sollte jedoch nicht übermäßig in Anspruch genommen werden. So zählt Ackerbau in der Aue zur Erzeugung von Futtermitteln für Nutztiere in der Massentierhaltung sicherlich nicht zu den „nachhaltigen Nutzungstätigkeiten“ des Menschen. Eine effektive Alternativenprüfung gemäß Artikel 4(3)b WRRL sollte dies zu Tage fördern (siehe u.a. UBA 2013). Für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer muss nicht der „gute Zustand“, sondern nur ein - meist geringeres - „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden. Laut Landesprogramm werden für die Talsperren in Thüringen</p>	<p>Die Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ oder als „künstliches Gewässer“ stellt keine in Anspruch genommene Ausnahmeregelung dar, sondern ist möglich, wenn die entsprechenden Kriterien nach § 28 WHG erfüllt sind. In gewässermorphologisch stark überformten Gewässern ist eine natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften nicht mehr zu erwarten. Dementsprechend wird mit einem abgeänderten Zielsystem in den betroffenen Wasserkörpern gearbeitet. Für Thüringen sind die HMWB-Wasserkörper und die Gründe für deren Ausweisung sehr detailliert im „Arbeitspapier zur Einstufung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper in Thüringen“ dargestellt. Als erheblich veränderte Wasserkörper werden alle Talsperren in Thüringen eingestuft, die u.a. wichtige Funktionen hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Trinkwassergewinnung und der Energieerzeugung erfüllen. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist vor allem an den großen Stauhaltungen z.B. der Saalekaskade eine Herstellung der Durchgängigkeit nicht möglich. Die Durchgängigkeit des RHB Straußfurt ist im Winterhalbjahr gegeben, die ganzjährige Durchgängigkeit ist in Planung.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	offenbar gar keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geplant (TMUEN 2021-1, S. 62). Es erscheint zumindest fraglich, ob dies für die großen Stauhaltungen an Flüssen (RHB Straußfurt, Talsperren der Saalekaskade) den Zielen der WRRL entspricht.			
UBMNP-0260-5000-0183-0014	Beispiel Messstellennetz Die Vereinheitlichung der Messungen und die regelmäßige Datenerhebung kann zu einer besseren Datengrundlage führen. Nach 2006 wurden jedoch das Messstellennetz für die Gewässerüberwachung (Chemie, Organik) und die Messfrequenz ausgedünnt und auf den Zuschnitt der Wasserkörper nach WRRL angepasst. An vielen ehemaligen Messstellen wurden offenbar keine Daten mehr erhoben (an der Wettera, z.B. bei Tanna und Frankendorf), außerdem werden die Messungen nicht mehr jährlich durchgeführt. Das erschwert die Ursachenforschung hinsichtlich möglicher Verursacher von Belastungen und wird deshalb gerade für Gewässer, die sich noch nicht in einem „guten Zustand“ nach WRRL befinden, als kritisch angesehen. Es wird eine genauere Information zum Zustand und zu Messwerten einzelner Gewässer gewünscht, da die Aggregation auf ganze OWK zu ungenau ist (BUND Gera 2021). In einem ersten Schritt könnten z.B. auch die Messwerte der einzelnen Stationen in den OWK allgemein zugänglich gemacht werden.	Das Messnetz ist in 2006 nicht ausgedünnt worden, jedoch wurde die zuvor praktizierte geringe Messfrequenz (3 Messungen pro Jahr) auf eine monatliche Überwachung erhöht. Im Gegenzug wurde die fortlaufende Überwachung auf einen 3-jährlichen Rhythmus umgestellt. Das Prinzip hat sich bewährt. Zur Ursachenerforschung wird fallweise verdichtet gemessen, auch mit neuen Messstellen. Die allgemeine Zugänglichkeit der Messwerte ist im Rahmen einer Datenanfrage an das TLUBN möglich. Parallel arbeitet das TLUBN an einer intensiveren Internetpräsenz bezüglich der Verfügbarkeit von Messwerten.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0015	Beispiel Gewässerstruktur In Thüringen wurden die Gewässer bisher nur zu einem kleinen Teil von 2017 bis 2019 im Detailverfahren kartiert. Die Verfahrensbeschreibung für das Thüringer Detailverfahren (IGF 2017/2018) zur Strukturkartierung ist bis heute (Stand 06/2021) noch nicht veröffentlicht. Der überwiegende Anteil der Gewässer wurde bisher nur im Übersichtsverfahren (mit „einfacher“ Querbauwerkskartierung) kartiert. Dieses Verfahren ist jedoch prinzipbedingt eher geeignet, größere Strukturen wie Mäanderschlingen zu erfassen, während kleinere, aber ebenfalls maßgebliche Strukturelemente, wie Ufer- oder Sohlverbau oft übersehen werden. Möglicherweise resultiert auch daher eine im Vergleich zu den Ergebnissen der Detailkartierung etwas abweichende und tendenziell meist	Die für die Maßnahmenableitung erforderliche Gewässerstrukturkartierung liegt als Übersichtskartierung vollständig für die Landesfläche vor. Für einige Gewässerabschnitte liegen mittlerweile Ergebnisse aus der Detailkartierung vor, die in 2017 begonnen wurde. Es ist geplant, die Detailkartierung für die ganze Landesfläche durchzuführen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	bessere Bewertung. Wegen der unzureichenden Daten zur Gewässerstruktur „fehlt die Grundlage für eine systematische Sanierung der Gewässer in Thüringen“ (WWF 2018, S.17).			
UBMNP-0260-5000-0183-0016	<p>Beispiel Kolmation</p> <p>Als Kolmation wird die Verstopfung des Interstitials durch Feinsedimente bezeichnet, die sowohl die Durchströmung der steinig-kiesigen Gewässersohle als auch den Austausch zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser beeinträchtigen kann. Sie kann bei der Gewässerstrukturkartierung vor Ort zusätzlich erfasst werden. Dabei wird formal zwischen innerer und äußerer Kolmation unterschieden. Eine vereinfachte Erfassungsmethode, wie im bayerischen Detailverfahren entsprechend der Kartieranleitung (LfU 2018) und der Anleitung zur Erhebung der Kolmation (LfU 2014), ist geeignet, um eine Übersicht der betroffenen Gewässerabschnitte zu erhalten (FBE 2020-1 und 2020-2). Für genauere Untersuchungen gibt es inzwischen z. B. mit dem „Kolmameter“ (nach Hahn und Zumbroich) bessere, jedoch deutlich aufwendigere Methoden (Stein et al. 2018).</p> <p>In Thüringen wurden jedoch bisher landesweit keine Daten zur Kolmation der Gewässer erfasst. Diese ist aber hinsichtlich der möglichen Besiedlung des Interstitials von entscheidender Bedeutung, sowohl für Makrozoobenthos als auch für kieslaichende Fischarten. Durch ihre Wirkung auf diese biologischen Qualitätskomponenten wirkt sich die Kolmation auf den ökologischen Zustand der Gewässer aus.</p>	<p>Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In Thüringen überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0017	<p>In Thüringen weisen derzeit 80% der Fließgewässer eine unzureichende Gewässerstruktur auf (Abbildung 12). Hinsichtlich der Durchgängigkeit verfehlen 83 % der Oberflächenwasserkörper die Zielstellung (TMUEN 2021-1, Anlage 1). Dabei wird meist nur die Durchgängigkeit für Fische, nicht jedoch die für Makrozoobenthos und Sediment zu Grunde gelegt.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0018	<p>Während also unzureichende Gewässerstruktur und fehlende Durchgängigkeit als Problem etwa gleich groß sind, sind die geplanten Maßnahmen (Abbildung 13) ungleich verteilt. Der größte Teil (70 %) der bisher geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Thüringen zielt auf die Herstellung der</p>	<p>Die Aufstellung der Maßnahmen für die jeweiligen Handlungsbereiche erfolgte anhand der Situation in den Gewässern. Alle für die Zielerreichung nach WRRL</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Durchgängigkeit ab. Das ist auch sicherlich ein wichtiges Problem, jedoch wirkt es vor allem auf eine Artengruppe, die Fische. Weit abgeschlagen folgen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur mit etwa 20 % und der Gewässerunterhaltung (5,7 %). Warum ist das so? Ein Hauptgrund für die Fokussierung auf die Durchgängigkeit ist die relativ einfache Umsetzbarkeit - hier ist die Wasserwirtschaft nicht im großen Umfang auf die Abstimmung mit weiteren Akteuren in der Fläche angewiesen, sondern kann die Maßnahmen meist „im Profil“ umsetzen.</p>	<p>erforderlichen und leistbaren Maßnahmen wurden abgeleitet und festgelegt.</p>		
UBMNP-0260-5000-0183-0019	<p>Unsere Gewässer sind heute oftmals in ein zu schmales Korsett gezwängt. Dieses lässt ihnen kaum Luft zum „Atmen“ und dazu, mit dem Ufer und der Aue in Wechselwirkung zu kommen. Die Auen sind zwar morphologisch ein Teil der Fließgewässerlandschaft, in der WRRL werden sie jedoch etwas stiefmütterlich behandelt und die Praxis in der Verwaltung ist immer noch auf Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten orientiert. So gibt es bisher kein „Auenprogramm“ zur gezielten Entwicklung der Bach- und Flussauen für Thüringen. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind mit einem Anteil von nur 0,5 % im Landesprogramm Gewässerschutz deutlich unterrepräsentiert.</p>	<p>Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0020	<p>Es sollten die Maßnahmen jedoch ausgehend von den jeweiligen Defiziten eines Gewässers priorisiert werden, es kommt nicht allein auf die Maßnahmenanzahl an! Ein guter Zustand ist nur zu erreichen, wenn alle Bioindikatoren ausreichend verbessert werden.</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird eine deutliche Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung an Gewässern zweiter Ordnung erwartet. Dort wo auch aufgrund neuer stoffspezifischer Anforderungen noch weitere Ursachenerhebungen notwendig sind, wurden im Landesprogramm entsprechende Maßnahmen vorgesehen. In Bezug auf die Kolmation sollen über eine Pilotmaßnahme Erfahrungen für weitere geeignete Maßnahmen gesammelt werden. Wie bereits auch in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen konsequent an den vorhandenen Defiziten ausgerichtet und priorisiert, um so bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörpern in einem guten Zustand zu bringen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0260-5000-0183-0021	<p>Im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2009-2015 waren 1.643 Maßnahmen geplant, im zweiten BWZ 2.530 Maßnahmen. Die Gesamtzahl der Maßnahmen des 1. und 2. BWZ betrug damit 4.173. Seit 2009 wurden etwa 1.000 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Abwassermaßnahmen an 400 Einzelstandorten umgesetzt (Vortrag zum Landesprogramm GWS, 34. TGB). Nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem 1. und 2. BWZ wurden zum großen Teil in den 3. BWZ übernommen (Tabelle 2). Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 2.064 noch umzusetzenden Maßnahmen. Von allen nach dem Landesprogramm noch notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL ist bisher nur ein kleiner Teil von 3 % wirklich umgesetzt worden (Abbildung 14). Das Umsetzungsdefizit zieht sich durch die gesamte bisherige WRRL-Bewirtschaftungsplanung. So waren für den 1. BWZ nur etwa ein Drittel der Thüringer meldepflichtigen Gewässer (ca. 1.870 km von 5.600 km) als Schwerpunktgewässer ausgewählt. Das zweite Drittel folgte dann im 2. BWZ. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Zustand der Gewässer sich noch nicht grundlegend verbessert hat.</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung. Ein Fokus liegt dabei nach wie vor auf dem Handlungsbereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, da viele Defizite der zu bewirtschaftenden Gewässer die Morphologie betreffen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0022	<p>Das Defizit der Maßnahmenumsetzung an Gewässern II. Ordnung war sicherlich auch durch die bis Ende 2019 in der Fläche noch fehlenden Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) und eine mindestens partielle Überforderung der zuständigen Städte und Gemeinden mit den zusätzlichen Aufgaben der WRRL bedingt. Dies ist mit landesweiter Gründung der GUV zum 01.01.2020 gezielt angegangen worden. Die UWB erscheint in der jetzigen Ausstattung jedoch nicht in der Lage, die gerade in der Anfangsphase notwendige Fachaufsicht zu gewährleisten und die Einbindung der UNB (auch jenseits bestehender formeller Zustimmungserfordernisse) ist unzureichend geregelt.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0023	<p>Ebenfalls unzureichend ist die Datengrundlage, mit der die Gewässerunterhaltung aktuell zu erfolgen hat. So wurde den GUV erst Mitte des Jahres 2020 eine Karte der OWK mit Darstellung der Teilkomponente „Makrozoobenthos allgemeine</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Degradation“ übergeben, um die Gewässerunterhaltung daran auszurichten. Bezüglich der Teilkomponente „Allgemeine Degradation“ liegen in Thüringen noch erhebliche Defizite vor (TLUBN 2020-2). Diese immer noch bestehenden Defizite können durch gezielte WRRL-Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, aber auch durch eine entsprechend angepasste Gewässerunterhaltung behoben oder zumindest verringert werden, um den „guten Zustand“ der Gewässer wieder zu ermöglichen. Das ist sicher eine wichtige Komponente, jedoch nicht die einzige, an der sich die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auszurichten haben.	Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung.		
UBMNP-0260-5000-0183-0024	Den neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden wurden die Daten zur Gewässerstruktur im Detailverfahren bisher nicht direkt übermittelt, obwohl diese Daten Informationen enthalten, die maßgebliche Stellschrauben für die Gewässerunterhaltung sind. Im für die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne vom TMUEN als Rechtsaufsicht vorgeschriebenen online-Tool „Progemis“ sind die Daten zur Gewässerstruktur noch nicht enthalten (Stand 06/2021). Damit fehlt ihnen die effektivste Grundlage zur Verbesserung der Hydromorphologie an den Gewässern II. Ordnung in Thüringen.	Das Programm „Progemis“ wird von den Gewässerunterhaltungsverbänden als zentrales Arbeitsinstrument angewendet. Dieses Programm wird sukzessive erweitert und um notwendige Daten und Informationen ergänzt, sobald eine Übertragbarkeit der vorhandenen Daten gegeben ist.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0025	Unnötige Grabenräumungen erhöhen die Hochwassergefahr flussabwärts und führen zu Lebensraumverlust und Austrocknung der Landschaft vor allem bei weiter fortschreitender Klimaerwärmung.	Grabenräumungen sind in bestimmtem Umfang notwendig, um in den Gewässerbetten einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss nach § 39 WHG sicherzustellen. Sie dienen damit aktiv dem Hochwasserschutz.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0026	Beeinträchtigungen bestehen neben der oben genannten stofflichen Belastung landesweit vor allem durch intensive Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten und auf erosionsgefährdeten Flächen. Drainagen führen zu direkten Stoffeinträgen in die Gewässer. Die regelmäßige Entfernung von Ufergehölzen verschlechtert die Gewässerstruktur. Feuchtgebiete in Auen sollten nicht durch Anlage von Gräben entwässert werden. Hier ist eine Umstellung der Bewirtschaftung anzustreben. Dies erfordert eventuell auch eine kritische Überprüfung der FFH-Managementplanung, da dort meist eine Mahd (die dann maschinell ausgeführt wird)	In die Rechtsverordnungen der Überschwemmungsgebiete können nach § 78 Abs. 5 WHG Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch standortgerechte Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang besteht die Vorgabe, zu prüfen, in welchen Gebieten das in Betracht kommt. In Thüringen werden die Informations- und Beratungsmaßnahmen zur standortgerechten (hochwasserangepassten) Land- und Forstwirtschaft durch die Aufnahme der Maßnahme „Förderung angepasster Landwirtschaft, konservierender Bodenbewirtschaftung zur Risikominimierung“ in das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 intensiviert. In Bezug auf die		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	empfohlen wird. Für die Befahrbarkeit mit Maschinen ist dann eine Entwässerung der Flächen notwendig.	Auen leisten die Maßnahmen zur „Wiederherstellung der Auenfunktion und zur Förderung einer natürlichen Gewässerentwicklung“ einen Beitrag zur Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts im und am Gewässer. Weiter untersetzt werden diese Maßnahmen durch die thüringenweit tätige Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“, die konkrete Unterstützung bei Projekten für den Erhalt und die Wiederherstellung großräumiger Auen-, Moor- und Feuchtgebietslandschaften leistet.		
UBMNP-0260-5000-0183-0027	Die Breite für Gewässerrandstreifen wird in Höhenlagen des Thüringer Waldes als nicht ausreichend eingeschätzt, weil durch die dort später beginnende Vegetationsperiode der Eintrag von Dünger und PSM nicht ausreichend verringert wird ([Name anonymisiert]).	Die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich wurde im ThürWG einheitlich für ganz Thüringen auf 10 m festgelegt. Bei ganzjähriger Begrünung kann der Gewässerrandstreifen auf 5 m verkürzt werden. Für Gebiete mit Hangneigungen wie z. B. im Thüringer Wald gelten zudem auch die Regelungen des § 38 a WHG oder der DüV, die ebenfalls einen begrünten 5 m Gewässerrandstreifen vorsehen, wo der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist. Hiermit kann wirksam ein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer verhindert werden. Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete nach der Thüringer Düngverordnung hat ergeben, dass im Bereich des Thüringer Waldes nur wenige Gebiete ausgewiesen werden mussten, auch bedingt durch die im Verhältnis zu anderen Regionen in Thüringen eher verhältnismäßig geringe landwirtschaftliche Nutzung.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0028	Der durch intensive Bewirtschaftung verursachte weitere Verlust nicht fischereiwirtschaftlich genutzter Gewässer im Wald (temporäre Gewässer und Offenlandbiotope in Waldlage) hat negative Auswirkungen auf die Herpetofauna (Lebensraumvernetzung, Laich- u.a. Habitate) ([Name anonymisiert]).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenspiel verschiedener Akteure (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Forst) wird versucht, derartige Biotop zu erhalten sowie deren Anzahl und Verknüpfung zu erhöhen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0029	Die auch in Thüringen andauernde Flächenversiegelung führt zu erhöhten Abflussspitzen und kann dadurch stärkere Schäden bei den Unterliegern verursachen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen wird versucht der Flächenversiegelung entgegenzuwirken.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0260-5000-0183-0030	Vielfach werden z.B. Ufer illegal befestigt, es kommt zu Wasserentnahmen und Müllablagerungen, Bewirtschaftungsabstände zum Gewässer werden nicht eingehalten, Biberbaue und Biberdämme ohne Genehmigung entfernt. Die zuständigen Behörden (vor allem UWB und UNB) sind offensichtlich wegen fehlender Ressourcen nicht in der Lage, dies zu kontrollieren und zügig zu ahnden. In der Folge führt das zu weiteren andauernden Regelverletzungen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0031	Wie bereits in Kapitel 4.3 dargestellt, werden nach Auffassung der [Name anonymisiert] noch zu wenige Maßnahmen zur Auenrenaturierung durchgeführt. Beispiele für mögliche geeignete Gewässerabschnitte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) werden im Folgenden aufgeführt: - Saaleaue, FFH-Gebiet Nr. 154 „Saaletal zwischen Saalfeld und Hohenwarte“ - Saaleaue westlich Tauschwitz - Saaleaue zwischen Weischwitz und Reschwitz - Rinneaue bei Geithersdorf Auwaldrelikte und Potentiale zur Auwaldentwicklung bestehen u.a. an folgenden Gewässern: - Ilm am Grenzhammer (bei Ilmenau - FND) - Gera zwischen Rudisleben und Ichtshausen (hier jedoch Konflikte mit Gera-Radweg) - Schorte (oh. Ilmenau) - Wipfra (zwischen Hausen und Görbitzhausen - NABU-Flächen) - Nebenflüsse der Wipfra (Schobse, Wohlrose, Reichenbach)	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Auenrenaturierung ist keine ausdrückliche Anforderung der WRRL. Sie kann im Einzelfall die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Situation in und an den Gewässern ergänzen bzw. davon profitieren. Die Auenrenaturierung wird, wo möglich, in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingebunden.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0032	Allgemein sind sowohl sowohl Planungsbüros als auch Maßnahmenträger noch zu „zaghaft“ bei der Berücksichtigung eines ausreichenden Totholzanteils (Beispiel siehe Abbildung 17). Totholz ist jedoch als wesentliche Struktur (Abbildung 18) in unseren Gewässern sehr gut geeignet, um Eigendynamik zu initiieren und Gewässerstrukturen zu beleben. Die geplanten Strukturmaßnahmen an der Auma werden als ausreichend gut eingeschätzt, bei der Umsetzung sollte jedoch auf eine ausreichende Totholzeinbringung geachtet werden ([Name anonymisiert]).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0260-5000-0183-0033	Auch die Förderung der Eigendynamik ist bei den in der Praxis umgesetzten Maßnahmen noch optimierbar. So werden offenbar zum Teil so kleine Strukturelemente (Abbildung 19) eingebaut, dass sie weder bei Mittelwasser noch bei erhöhtem Wasserstand strukturbildend wirksam sind.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0034	Für einige Gewässerabschnitte wurden bereits geplante Einzelmaßnahmen zusammengefasst bzw. zum Maßnahmentyp „Gewässerunterhaltung“ geändert. Das trifft z.B. auf Gewässer im OWK Roth zu. Die Gewässer sind dort jedoch so stark morphologisch und stofflich beeinträchtigt (Abbildung 21 und Abbildung 22), dass eine Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung in absehbarer Zeit nicht zu einem guten Zustand führen wird.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. In der Roth werden zur Verbesserung der Gesamtsituation Maßnahmen bezüglich verschiedener Handlungsbereiche durchgeführt.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0035	<p>Trotz einer Vielzahl an geplanten Maßnahmen ist die Durchgängigkeit gerade an größeren Gewässern in Thüringen noch nicht gewährleistet. Bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Ausleitungsstrecken ist grundsätzlich auf eine ausreichende Mindestwasserführung im Hauptlauf zu achten. Es bedarf einer laufenden Kontrolle, ob Mindestwasserregelungen eingehalten werden und Fischaufstiegsanlagen ausreichend Wasser führen. Die Herstellung der Durchgängigkeit und des ökologischen Mindestabflusses ist mit vordringlichem Handlungsbedarf u.a. an den folgenden Standorten notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gera: Durchgängigkeit Gera & Flutgraben im Stadtgebiet von Erfurt, Wehr Dosdorf, Wehre und Sohlabstürze im Stadtgebiet Arnstadt- Apfelstädt: der Flusslauf ist noch nicht durchgängig, u.a. Wehre oberhalb Wechmar, es sollte ein Konzept zur optimalen Sicherung des Mindestabflusses erstellt werden.- Saale: Wehr Reschwitz, Maßnahmennummer 3463, unzulässige Veränderungen am Wehr; Bei den Planungen ist der jährlich überflutete Weichholzauwald besonders zu betrachten- Wehr Obernitz, Maßnahmennummer 3434, die veraltete Fischtreppe ist nach Einschätzung des NABU KV Saalfeld-Rudolstadt nicht funktionstüchtig- Loquitz: Wehr Eichicht	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p> <p>Bei Aufstau, Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser im Hauptlauf verbleibt. Dies erfolgt regelmäßig über entsprechende behördliche Festlegungen. Wasserrechtliche Zulassungen sind nach § 100 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.</p> <p>In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik ist es zunehmend erforderlich, Festlegungen sowie neue Gestattungen zur Mindestwasserführung kritisch zu überprüfen, um die Anforderungen des § 33 WHG auch zukünftig zu erfüllen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik sollen weitere Erkenntnisse und Grundlagen geschaffen und damit Wissensdefizite abgebaut werden.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>- Ilm: Tannenwehr Ilmenau, Wehre am Grenzhammer (zw. Ilmenau und Langwiesen), Wehr in Stadtilm</p> <p>- Wipfra bei Eischleben: Das Wehr zur Ausleitung des Mühlgrabens kurz vor der Mündung in die Gera ist nicht durchgängig und trennt das Einzugsgebiet der gesamten Wipfra vom Geraverlauf.</p> <p>Im Vergleich wesentlich kleiner, aber kurios: am Schafbach (Abbildung 23, Abbildung 24) wurde in den letzten Jahren direkt hintereinander ein Querbauwerk entfernt und eine Furt als neue Gewässerquerung gebaut, die nicht ökologisch durchgängig ist.</p>			
UBMNP-0260-5000-0183-0036	<p>Thüringen erhebt bisher als eines von zwei Bundesländern kein Wasserentnahmeentgelt (Stand 2021). Das widerspricht der Vorgabe der WRRL, Wassernutzungen angemessen an den Kosten der Wasserdienstleistungen zu beteiligen. Ein Wasserentnahmeentgelt könnte sowohl eine Steuerungswirkung entfalten und schädliche bzw. zu hohe Wassernutzung unattraktiv machen (FBE 2013), als auch zur Deckung der Kosten von Gewässerrenaturierung und Gewässerunterhaltung beitragen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0037	<p>Für bestehende Wasserrechtliche Genehmigungen (WRG) ist zu prüfen, ob diese mit den Zielen der WRRL und einem angestrebten ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt vereinbar sind. So sollten z.B. Wasserentnahmen aus Gewässern nur in einem Gesamtumfang genehmigt werden, der eine ausreichende ökologische Mindestwasserführung gewährleistet. Ebenso sollten Wassereinleitungen mit der Wasserführung des jeweiligen Gewässers korrespondieren und dieses jedenfalls nicht negativ beeinträchtigen. Bei einer überschlägigen Prüfung der WRG im Raum Altenburg wurde festgestellt, dass mehr Einleitungen genehmigt sind, als im ganzen Jahresverlauf Wasser im Gerstenbach fließt (FBE 2019, unveröffentlicht).</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Bei Aufstau, Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser im Hauptlauf verbleibt. Dies erfolgt regelmäßig über entsprechende behördliche Festlegungen. Wasserrechtliche Zulassungen sind nach § 100 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik ist es zunehmend erforderlich, Festlegungen sowie neue Gestattungen zur Mindestwasserführung kritisch zu überprüfen, um die Anforderungen des § 33 WHG auch zukünftig zu erfüllen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik sollen weitere Erkenntnisse und Grundlagen geschaffen und damit Wissensdefizite abgebaut werden.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0260-5000-0183-0038	Schaumbildung im Gewässer, wie an der Wisenta bei Lössau in Abbildung 25, kann auf einen erhöhten Gehalt an Tensiden oder Eiweißen hindeuten. Sie können natürlichen Ursprungs sein oder durch Abwasser bzw. Gülle ins Gewässer gelangen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0039	Optisch ebenfalls negativ auffallend sind Müllablagerungen am Ufer (Abbildung 26) oder im Gewässer, meist in Ortschaften. Aus anfangs großen Plastikteilen werden im Laufe der Zeit immer kleinere, so dass immer mehr Mikroplastik-Partikel entstehen, die sich zum Teil auch in der Nahrungskette anreichern (siehe auch Lödler et al. 2020).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0040	An der Elte, einem Zufluss der Werra wird die Verrohrung des Kohlgrabens, eines Zuflusses in der Ortslage Wilhelmsthal kritisiert. Hier besteht auch ein Altlastenverdacht ([Name anonymisiert]).	Für die Elte wird im Bereich der Ortslage Wilhelmsthal eine Studie zur Maßnahmenfindung erstellt. Inwieweit Zuflüsse Teil der hydromorphologischen Maßnahme zur Verbesserung der Hydromorphologie sein können, ist durch die betroffene Kommune (Maßnahmeträger) zu klären. Bezüglich der Altlastenbearbeitung sind in Thüringen die unteren Bodenschutzbehörden zuständig.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0041	Eine intakte Gewässerstruktur, die dem hydromorphologischen Referenzzustand (Beispiel siehe Abbildung 27 und Abbildung 28) weitgehend entspricht, ist eine grundlegende Voraussetzung für das Vorkommen der typischen Arten. Flussabschnitte mit einer ähnlichen Struktur sind in Thüringen jedoch noch immer kaum zu finden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0042	Im Jahr 2020 wurde im Rahmen einer Voruntersuchung zu einem Natura-2000 Projekt eine Gewässerstrukturkartierung mit Erfassung der Kolmation an der Wettera durchgeführt. Neben einer insgesamt guten Gewässerstruktur war die Kolmation auch im unteren Gewässerabschnitt der Wettera stärker ausgeprägt als erwartet. Das ist zum Teil durch intensive landwirtschaftliche Nutzung am Oberlauf, aber auch durch kurz vorher erfolgte Grabenräumung im FFH-Gebiet „Wettera“ im Mittellauf erklärbar. Außerdem wurde etwa 300 m oberhalb der Autobahnquerung ein Fischteich instand gesetzt bzw. entschlammt, auch das könnte zu einem erhöhten Eintrag an Feinsedimenten geführt haben. In den bachabwärts des Teiches liegenden Gewässerabschnitten wurde jedenfalls eine stark ausgeprägte Kolmation festgestellt (FBE 2020-1 und	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In TH überwiegen		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	2020-2). Der starke Ufer- und Sohlverbau der Wettera oberhalb von Abschnitt 104 mit einem sehr schnell strömenden (schießendem) Durchfluss trägt wahrscheinlich dazu bei, dass Feinsedimente flussabwärts bis ins FFH-Gebiet gespült werden.	feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.		
UBMNP-0260-5000-0183-0043	Die bisherige Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgte offenbar weitgehend schematisch oftmals ohne gezielte Berücksichtigung des jeweiligen Gewässertyps. Das mag bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oder auch bei der Reduzierung der Stoffeinträge noch hinnehmbar sein, ist jedoch bei MN zur Verbesserung der Gewässerstruktur nicht ausreichend. Gewässerunterhaltungsverbände wissen oftmals nicht, welchen Gewässertyp sie gerade unterhalten und wie eigentlich der Referenzzustand dieses Gewässers aussieht. Das ist spätestens dann problematisch, wenn eine „ausreichend gute“ Gewässerstruktur hergestellt werden soll, die sich ja am Referenzzustand (UBA 2014, UBA 2018) orientieren sollte. Thüringen hat als Bundesland mit zwei Mittelgebirgen einen hohen Anteil an „Mittelgebirgsgewässern“, wie z.B. den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen (FG-Typ 6) mit 37,9 Prozent (Abbildung 32). WRRL-Maßnahmen und Gewässerunterhaltung sollten das Gewässer dem Referenzzustand näher bringen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungsverbände werden mit den für ihre Arbeit erforderlichen Informationen versorgt.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0044	Eine Priorisierung der Maßnahmen nach ihrer Relevanz zur Zielerreichung sollte helfen, die für das jeweilige Gewässer wesentlichen Maßnahmen zu identifizieren und zeitnah umzusetzen.	Eine Priorisierung der Maßnahmen ist im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt. Im Bereich Gewässerstruktur wurde das Strahlwirkungs-Trittstein-Konzept zu Grunde gelegt.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0045	Fischbesatz sollte zur Vermeidung von Faunenverschiebungen und zur Vermeidung der Ausbreitung invasiver Arten nur mit autochthonen gewässertypischen Fischen erfolgen. Es ist zu prüfen, ob auf einen Fischbesatz ganz verzichtet werden kann.	In Verantwortung für die Umsetzung fischereilicher Maßnahmen meldet das TMIL Fischbesatzmaßnahmen. Insofern ist eine Prüfung erfolgt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden Bereiche identifiziert, wo Fischbesatz erforderlich ist.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0046	„Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag sollen Uferstrandstreifen eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer ermöglichen, Stoffeinträge reduzieren und zur Verringerung der Erosion beitragen“ (TLT 2015, DS 6/1039).	Mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes wurde im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen etabliert, in dem Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten ist. Bei Anwendung des Optionsmodells beträgt der		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Durch die derzeitige Regelung zu Gewässerrandstreifen im Thüringer Wassergesetz und vor allem die derzeitige Praxis (Abbildung 33) ist eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer bisher noch weitgehend ausgeschlossen. Dieses Ziel ist aus fachlicher Sicht nur durch die Ausweisung und entsprechende Ausgestaltung eines typspezifischen Entwicklungskorridors (LAWA 2016, Abbildung 34) zu erreichen.	Gewässerrandstreifen 5 m, sofern eine ganzjährige Begrünung gegeben ist. Auch im WHG und in der Düngerverordnung des Bundes und der Thüringer Düngerverordnung ist ein 5 m breiter begrünter Gewässerrandstreifen etabliert worden. Somit werden Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer wirksam verhindert. Sofern es an Thüringer Gewässern die Möglichkeit gibt, Flächen in Gewässernähe zu erwerben, so wird ebenfalls versucht, einen Entwicklungskorridor anzulegen.		
UBMNP-0260-5000-0183-0047	Ein Zulassen von Gewässerverlagerungen und konsequente Ahndung jeglicher eigenmächtiger Korrekturen kann dabei helfen, den Gewässern wieder mehr Raum zu geben. Hierzu sollten Flächen des Landes sowie der Gemeinden z.B. in Flurbereinigungsverfahren aggregiert werden, öffentliche Flächen entlang der Gewässer sollten nicht weiter privatisiert werden, wie bisher durch die BVVG geschehen.	Dort wo es unschädlich möglich ist, soll auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung den Gewässern mehr Raum zur eigendynamischen Entwicklung gegeben werden. Flurbereinigungsverfahren werden auch zukünftig ein Mittel sein, um die für die Maßnahmenumsetzung notwendigen Flächen bereitzustellen. Hierzu sind TMUEN und TMIL in engen Abstimmungen. Mit der BVVG werden derzeit Gespräche geführt, wie und unter welchen Rand- und Rahmenbedingungen diese für die Belange des Gewässerschutzes zur Verfügung gestellt werden können.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0048	Neben den im Landesprogramm genannten bereits geplanten Untersuchungen sind weitere Untersuchungen zu den Zusammenhängen der Entwicklung verschiedener Artengruppen in den Fließgewässern sinnvoll. So hat die Untersuchung der Entwicklung von Fischbiomasse der vergangenen Jahre (Schmalz 2020) gezeigt, dass der offensichtliche Rückgang der Fischbiomasse in den Thüringer Flüssen noch nicht ausreichend erklärt werden kann. Das bessere Verständnis biologischer Zusammenhänge in unseren Gewässern ist notwendig, um Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot gewährleisten zu können.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0049	Der ökologische Zustand der Thüringer Talsperren wird derzeit nicht ausreichend bewertet. Es fehlt zudem an Untersuchungen und Strategien zur Minimierung der Auswirkungen der Talsperren auf die anschließenden Fließgewässer.	In Thüringen wurden die Talsperren jeweils als eigenständige Wasserkörper abgegrenzt und als Standgewässer bewertet. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe der Organismengruppe der Algen (Phytoplankton). Wichtigste Einflussgröße ist hier die Nährstoffbelastung, da die Nährstoffe durch die Zuflüsse in die Talsperren gelangen. Entsprechende Maßnahmen setzen somit nicht im Talsperrenwasserkörper selbst an, sondern im		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Einzugsgebiet der Talsperre, also in den angrenzenden Wasserkörpern. Dort sind nährstoffreduzierende Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen worden. Zudem werden weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit den Talsperren durchgeführt, wie z. B. zum Temperaturregime. Sofern entsprechende Maßnahmen für die unterliegenden Wasserkörper zur Zielerreichung notwendig waren, wurden diese in das Landesprogramm aufgenommen. Der Einfluss der Talsperren auf das nachfolgende Fließgewässer geht nicht in die Bewertung der Talsperre ein, sondern wird bei der Bewertung des nachfolgenden Fließgewässers mit erfasst (bundesweite Methodik).</p>		
UBMNP-0260-5000-0183-0050	<p>Obwohl Untersuchungen zur Belastung durch ubiquitäre Stoffe stattgefunden haben (TLUBN 2018), können die Belastungsquellen offenbar nicht verifiziert werden. Dies wäre aber zur Verhinderung weiterer Stoffbelastungen notwendig.</p>	<p>Ubiquitäre Schadstoffe können regelmäßig nicht einem Einleiter oder Verursacher zugeordnet werden. Auf (inter)nationaler Ebene (UBA) werden weitere Kenntnisse und Grundlagen zum Umgang mit ubiquitären Schadstoffen erarbeitet.</p> <p>Derzeit gibt es keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, um die diffusen Einträge der stofflichen Belastungen durch PAK und Quecksilber zu verringern. Es sind für den dritten BWZ jedoch konzeptionelle Maßnahmen zur Aufklärung und Überwachung der stofflichen Belastungen aufgestellt.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0051	<p>Für eine bessere Beurteilung der Gewässerqualität über die Jahre hinweg ist eine detaillierte vergleichende Auswertung der Daten des biologischen Monitorings (WRRL- und FFH-Monitoring) sinnvoll. Dies ist zwar im Landesprogramm erwähnt, es wird aber nicht ganz klar, ob es schon systematisch landesweit erfolgt.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die allgemeine Zugänglichkeit der Messwerte ist im Rahmen einer Datenanfrage an das TLUBN möglich. Parallel arbeitet das TLUBN an einer intensiveren Internetpräsenz bezüglich der Verfügbarkeit von Messwerten.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0052	<p>Für den ersten BWZ wurde ein Controllingbericht erstellt, der den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung zum Ende des 1. BWZ darstellte (TLUG 2012, 2013, 2015, 2018). Dies wird offenbar derzeit nicht mehr als notwendig erachtet, für den 2. BWZ existiert kein solcher Bericht. Angesichts des Umsetzungsdefizits und des Ausmaßes der Zielverfehlung ist dies mindestens verwunderlich. Die [Name anonymisiert] fordern eine Erfolgskontrolle auch für den 2. BWZ, dabei sollte</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse für den Stand der Maßnahmenumsetzung in 2020 bzw. 2021 sind im Landesprogramm Gewässerschutz (Entwurf zum 22.12.2020, Programm zum 22.12.2021) für die jeweiligen Handlungsbereiche dargestellt.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	vor allem die Wirksamkeit von Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung im Fokus stehen.			
UBMNP-0260-5000-0183-0053	<p>Die Neugründung, Finanzierung und Steuerung der GUV bietet eine gute Gelegenheit, zeitgemäße Gewässerunterhaltung zu etablieren. Die bisher vor allem auf die Sicherstellung des Abflusses zielende Gewässerunterhaltung muss entsprechend Wasserhaushaltsgesetz auf den guten Zustand unserer Gewässer ausgerichtet werden. Sie sollte so erfolgen, dass der Gehölzbestand standortheimischer Arten mit Alt- und Totholz an den Ufern erhalten wird und Belassung von Totholz in Gewässern zur Strukturhöhung sichergestellt wird. Die gewässerbegleitenden Gehölze sollten weiter von einreihigen Ufergehölzen hin zu halboffenen, mehrreihigen Strukturen entwickelt werden. Bis ans Gewässer reichender Fichtenforst sollte durch Waldumbau hin zu Laubwald bzw. zu halboffenen Flussauen entwickelt werden.</p> <p>Aus den einzelnen Stellungnahmen ergeben sich folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Ufermahd sollte nur wechselseitig und nicht jedes Jahr (max. alle 3 Jahre, [Name anonymisiert]) durchgeführt werden- Nachpflanzungen sind wenn nötig biber geschützt anzulegen- Erhalt der Lebensraumvernetzung durch Gräben u.a. Kleinstgewässer- Konkrete Festlegung von Zuständigkeiten, die Mitwirkung der Naturschutzbehörde sollte dokumentiert werden & öffentlich einsehbar sein- Einbeziehung der Naturschutzverbände in Arbeit der GUVs- Fällgenehmigungen nur in Absprache mit UNB und in Zusammenarbeit mit Naturschutzbeiräten- Fachliche Weiterbildung der GUV, Vernetzung mit Naturschutzverbänden, UNB, Natura 2000-Stationen- Beteiligung der Naturschutzverbände in Gewässerbeirat (GUV) in beratender Funktion <p>Maßnahmen zur Beseitigung von Abflusshindernissen können Schäden in Gewässerstruktur und Lebensgemeinschaften verursachen. Sie sollten daher vorab naturschutzfachlich gutachterlich bewertet werden, Kosten sind über das Budget zu tragen. Es sollten nur naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden ([Name anonymisiert]). Arbeiten am</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gewässer und Teichentschlammung sollten prinzipiell so erfolgen, dass es nicht zum Feinsedimenteintrag in flussabwärts gelegene Gewässerabschnitte kommt.			
UBMNP-0260-5000-0183-0054	Die teils invasive Verbreitung von Neophyten und Neozoen sind ein europaweites Problem, was auch an Thüringer Gewässern auftritt. Die GU sind jedoch hier noch nicht ausreichend geschult, um die Verbreitung dieser Arten zu verhindern. Eine seit 2020 verstärkte GU an wechselnden Gewässern kann auch zur Verbreitung dieser Arten an neue Standorte führen, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Nach Ansicht der Rechtsaufsicht (Nachfrage bei DWA-Schulung 2020) ist dies nicht die Zuständigkeit der GUV. Diese Einschätzung berücksichtigt jedoch offenbar nicht die Ziele der Gewässerunterhaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Bekämpfung von Neophyten ist kaum möglich, so dass sich entsprechende Maßnahmen auf bestimmte Erfordernisse beschränken. Notwendig wird die Entfernung von Neophyten beim Erhalt der Sicherheit wasserwirtschaftlicher Anlagen, zur Herstellung der Verkehrssicherheit und zur Freihaltung des Abflussprofils.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0055	Die Fachaufsicht zur Gewässerunterhaltung müsste im Wesentlichen durch die UWB und UNB durchgeführt werden. Diese sind jedoch mit der Fülle der Aufgaben sichtlich überfordert, weshalb oftmals keine fachliche Aufsicht erfolgt. Das ist angesichts der Tatsache, dass in den GUV keine Biologen, Limnologen und nur vereinzelt Wasserbauer tätig sind, nicht empfehlenswert. Die UWB und UNB sollten daher zügig in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen der GU und der WRRL-Umsetzung fachkundig vor Ort zu begleiten.	Die Gewässeraufsicht nach § 74 ThürWG nehmen die UWB für die Gewässer zweiter Ordnung wahr. Gegenüber den GUV können in diesem Rahmen Vorgaben an die Gewässerunterhaltung gemacht werden. Zentrales Element dabei sind die Gewässerschauen an Gewässern zweiter Ordnung.		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0056	Der fortschreitende Biodiversitätsverlust gefährdet in zunehmendem Maße unsere Lebensgrundlagen. Ausreichend große Schutzgebiete und vor allem deren Vernetzung zu Biotopverbundsystemen sind für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung (BfN, 2021-1, S. 62). Laut BfN wurde in Monitoring- und Rechenschaftsberichten mehrfach verdeutlicht, „dass die bisherigen Anstrengungen noch nicht ausreichen, um die ambitionierten Ziele der Strategie zu erreichen und eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt einzuleiten“ (BfN 2021-2). Die beschriebenen unzulänglichen Versuche den Verlust von Habitaten und Artenvielfalt zu stoppen, finden sich auch in der Umsetzung der WRRL wieder. Flüsse, Flussauen und Gewässerentwicklungskorridore sind, wie Moore und Feuchtgebiete, Hotspots der Biodiversität. Sie zu erhalten,	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>gehört zu den grundlegenden WRRL-Anforderungen. Als Lebensadern in der Landschaft stellen die beschriebenen Gebiete neben artenreichsten Lebensräumen in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundachsen dar. Viele der berichtspflichtigen OWK der WRRL zählen dabei auch zu den Natura 2000- Schutzgebieten, sodass eine stärkere Vernetzung der Managementpläne nach FFH-Richtlinie mit der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL unumgänglich ist ([Name anonymisiert] 2021). Neben der Naturschutzverwaltung (UNB, UWB, TLUBN) und den regionalen Natura 2000-Stationen kann insbesondere das Know-how der Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“ mit einbezogen werden.</p>	<p>Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.</p>		
UBMNP-0260-5000-0183-0057	<p>Die Zielsetzung der WRRL macht einen naturverträglichen, vorsorglichen Ansatz des Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser sollte sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigen. Die Anpassung der Gewässerlandschaften an Bedingungen des Klimawandels bedeutet sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Hochwasserschutz: Eine weitgehend natürliche Hydromorphologie von Fließ- und Stillgewässern muss wiederhergestellt werden ([Name anonymisiert] 2021). Der Schutz von Bebauung und Infrastruktur vor Hochwasser sollte vorrangig durch Auenreaktivierung und durch Rückdeichungen erfolgen. Wo Rückdeichungen nicht möglich sind, sollten Auenbereiche hinter den Deichen soweit wie möglich als Flutpolder eingerichtet werden, und zwar so, dass der Zufluss in den Polder durch Fluttore unregelmäßig erfolgt, bis die durch die jeweiligen Rahmenbedingungen gesetzten Höchstwasserstände im Polder erreicht sind und die Tore geschlossen werden. Um Rückdeichungen und Flutpolder einrichten zu können, sind bei isolierten Liegenschaften entsprechende Objektschutzmaßnahmen in die Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Überall dort wo es möglich ist, wird versucht, den Hochwasserschutz auch durch Reaktivierung der Auen oder durch Rückdeichungen zu gewährleisten. Hier werden die Maßnahmen der WRRL mit denen des Hochwasserschutzes eng verknüpft und stets zusammenbetrachtet.</p>		Thüringen
UBMNP-0260-5000-0183-0058	<p>Durchaus beachtenswert ist das Interesse von Tourismus und Anbietern von Unterkünften an der Präsentation einer vielfältigen intakten Natur und Landschaft an unseren Gewässern ([Name anonymisiert] 2021). Hier könnten die Akteure im Tourismus mit Informationen zum Zustand und zu den Besonderheiten unserer Gewässer sowie ihrer Bedeutung</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung besteht auch immer Raum, touristische Aspekte oder Ideen mit einzubeziehen. Hier bedarf es einer engen Abstimmung aller Akteure untereinander. Ein gelungenes Beispiel stellt die Entwicklung der Gera-Aue in Erfurt dar, wo insbesondere touristische</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	für Naturtouristen informiert werden. Dieser Aspekt sollte auch bei Kosten-Nutzen-Abwägungen von Maßnahmen der Gewässerentwicklung mit einbezogen werden.	Aspekte und Naherholung in die Maßnahmenumsetzung einbezogen werden konnten.		
UBMNP-0260-5000-0183-0059	<p>Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände in Thüringen im Jahr 2020 ermöglicht eine moderne und an den Zielen der WRRL ausgerichtete Gewässerunterhaltung. Derzeit fehlt aber noch eine Art naturschutzfachliches und WRRL-fachliches Qualitätsmanagement. Die Einbindung des Naturschutzes und die Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben erfolgt bisher eher sporadisch (Stellungnahme [Name anonymisiert] 2021). So ist das TMUEN zwar als Rechtsaufsichtsbehörde tätig, eine Fachaufsicht gibt es jedoch angeblich nicht (TLT 2021, DS 7/2497). Es stellt sich daher die Frage, wie die Qualitätssicherung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele an Gewässern II. Ordnung erfolgt. Die Mitarbeiter der GUV sollten regelmäßig qualifiziert werden und anhand von guten Beispielen untereinander in fachlichen Austausch gebracht werden. Die Ziele für die „nur“ beobachtende Gewässerunterhaltung und für Renaturierungen sollten lebendig vermittelt werden. Ansprechende Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sollten erstellt sowie Gelegenheiten geschaffen werden, mit Anliegern und Bürgermeistern in Austausch zu treten.</p> <p>Die durch das Land vorgegebene Software zur Gewässerunterhaltung „Progemis“ stellt eher ein Controllinginstrument mit einem hohen notwendigen personellen Aufwand zur Dateneingabe dar, als dass damit konkret die Gewässerunterhaltung geplant werden könnte (Stand 06/2021). Dies hat dazu geführt, dass die GUP für 2021 vorläufig auf andere Weise erstellt wurden. Für die GU-Planung 2022 ist die Nutzung von Progemis vorgeschrieben, obwohl dies nach Auskunft mehrerer GUV derzeit noch nicht praktikabel ist. Das erhöht den Verwaltungsaufwand und mindert Ressourcen, die zielgerichtet für die Gewässerunterhaltung eingesetzt werden könnten.</p>	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungsverbände stehen in einem engen Austausch untereinander. Durch diverse Gespräche und Veranstaltungen seitens des TMUEN und TLUBN wird dieser fachliche Austausch weiter forciert. Das Programm PROGEMIS wird das einheitliche Werkzeug für alle GUV zur Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne sein. Dieses Programm wird sukzessive erweitert und um notwendige Daten und Informationen ergänzt. Dieses erfordert erfahrungsgemäß etwas Zeit, bis eine zufriedenstellende Funktionsfähigkeit gegeben ist. Davon wird für 2022 ausgegangen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0260-5000-0183-0060	<p>Die Wasserwirtschaft hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässer in Thüringen unternommen. So hat sich der Anteil der Gewässer im guten Zustand seit 2009 verdreifacht.</p> <p>Trotz deutlicher Verbesserungen sind die Gewässer in Thüringen noch nicht gut: mehr als 85 % unserer Gewässer erreichen nicht den guten Zustand bzw. die weniger strengen Bewirtschaftungsziele.</p> <p>Es besteht immer noch ein massives Umsetzungsdefizit vor allem an Gewässern II. Ordnung. Maßnahmen aus den ersten zwei Bewirtschaftungsplänen wurden nur zum Teil umgesetzt. Erfolgskontrollen, die die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen verifizieren könnten der besseren Priorisierung dienen.</p> <p>Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände und die Uferstrandstreifenregelung in Thüringen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sollten im Sinne einer ganzheitlichen Gewässerunterhaltung und typspezifischer Entwicklungskorridore weiter optimiert werden.</p> <p>Noch fehlende Daten zu Belastungsquellen und Gewässerstruktur müssen als Grundlage für eine systematische Sanierung der Gewässer konsequent landesweit erhoben werden.</p> <p>Auch die Kolmation als eine Ursache für einen schlechten Gewässerzustand wurde in Thüringen noch nicht systematisch erfasst.</p> <p>Nach Ansicht der [Name anonymisiert] gibt es zu wenige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Fläche in Verbindung mit Auenrevitalisierungen. Wenn wir für ausreichend Wasserrückhalt in der Landschaft sorgen, können wir die Herausforderungen der Klimaerwärmung mit längeren Trockenzeiten und häufigeren Starkregen besser bewältigen.</p> <p>Die Maßnahmen müssen zielgerichtet an den vorhandenen Defiziten ausgerichtet werden. Sie sollten dementsprechend priorisiert und darauf ausgerichtet werden, den guten Zustand möglichst schnell zu erreichen. Um bis zum Jahr 2027, dem Ende der zweimaligen Verlängerungsfrist, wirksam zu werden, müssen die priorisierten Maßnahmen bis 2024 umgesetzt sein.</p> <p>Wasser ist Grundlage allen Lebens, der gute Zustand unserer Gewässer ist daher keine überzogene Forderung. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können, ist neben der</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird eine deutliche Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung an Gewässern zweiter Ordnung erwartet. Dort wo auch aufgrund neuer stoffspezifischer Anforderungen noch weitere Ursachenerhebungen notwendig sind, wurden im Landesprogramm entsprechende Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In Thüringen überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Stärkung der Naturschutz- und Wasserbehörden eine Integration der Anforderungen des Gewässerschutzes in alle Lebensbereiche notwendig.			
UBMNP-0260-5000-0183-0061	Das Hochwassermanagement lässt sich in 10 Handlungsbereiche mit 12 Hauptkategorien aufteilen (Tabelle 1). Für Thüringen gibt es bisher leider kein „Auenprogramm“ zur gezielten Entwicklung der Bach- und Flussauen. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind mit einem Anteil von nur 0,5 % im Landesprogramm Gewässerschutz (TMUEN 2021-1) deutlich unterrepräsentiert.	Auenrenaturierung ist keine ausdrückliche Anforderung der WRRL. Sie kann im Einzelfall die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Situation in und an den Gewässern ergänzen bzw. davon profitieren. Die Renaturierung von Auen wird, wo möglich, in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingebunden. Zudem wird deren Erhalt und Wiederherstellung über die Ziele der HWRMRL eingefordert und in deren Maßnahmenplanung, wenn möglich, eingebunden.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0001	Im Ergebnis einer umfassenden Prüfung der online zur Verfügung gestellten Anhörungsunterlagen zum Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 und zum Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 werden die nachfolgenden Stellungnahmen zu den jeweiligen Programmen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren übersendet.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit den jeweiligen Einzelforderungen ist jeweils dort konkret dokumentiert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0002	Das Programm stellt eine Fortschreibung der bisherigen Programme dar und ist dementsprechend umfangreich und umfassend. Die hier enthaltenen Maßnahmen an den nunmehr im dritten Bewirtschaftungszyklus einbezogenen Gewässern wurden dem [Name anonymisiert] sowie den ehemaligen [Name anonymisiert] bereits im Rahmen der Gewässerwerkstätten vorgestellt. Schon an dieser Stelle äußerte sich das [Name anonymisiert] kritisch hinsichtlich aller Maßnahmen, die Eingriffe in die bestehende Agrarstruktur darstellen bzw. die Flächennutzung durch die Landwirtschaftsbetriebe negativ beeinflussen können. Die Notwendigkeit, Maßnahmen für die Verbesserung der Gewässer umzusetzen, steht generell außer Frage. Die Landwirtschaft ist jedoch ein Wirtschaftszweig, dem durch die meisten vorgeschlagenen Maßnahmen die Produktionsgrundlage, der Boden, entzogen werden kann. Schon geringe Flächenverluste können Betriebe je nach Größe in ihrer Existenz bedrohen. Deshalb sollte dies nur in einem unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Die Problematik der	Dort wo es möglich ist, wird versucht Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkennen zu lassen bzw. diese in ein Ökokonto oder Flächenpool aufzunehmen. Vorhabenträger werden gezielt auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Flächenverfügbarkeit und -sicherung wird auf S. 142 des Programms aufgegriffen und erläutert. Generell wird auch die Aufnahme von Maßnahmen an und in Gewässern in Flächenpools bzw. Ökokonten sowie als Kompensation in Form von Maßnahmen zur Verbesserung von Struktur und Durchgängigkeit der Gewässer befürwortet.</p>			
UBMNP-0261-5000-0193-0003	<p>Vor Beginn von Maßnahmen mit dauerhaftem Entzug von Acker- und Grünlandflächen sollen grundsätzlich die bestehenden Eigentums- und Pachtverhältnisse geklärt werden. Dabei sind vertragliche Vereinbarungen zu beachten und möglicherweise auftretende Einkommenseinbußen oder Nutzungsartenänderungen durch Wertminderungen des Bodens sind entsprechend zu entschädigen. Zu beachten ist, dass Flächen, für die KULAP-Fördermittel beantragt wurden, über einen längeren Zeitraum an diese Nutzung gebunden sind. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, bei denen landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen bzw. in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden aus Sicht der Agrarstruktur kritisch zu sehen. Hierzu gehören vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Anlage von Entwicklungskorridoren,• die Entwicklung von Uferstreifen,• Anlage eines neuen bzw. die Erweiterung eines bestehenden Gehölzbestandes,• die Anlage von Primär- und Sekundärauen,• das Entfernen von Uferbefestigungen und das Zulassen von Uferabbrüchen,• die Rückverlegung von Gewässern,• sowie die Veränderung der Gewässersohle, insbesondere deren Anhebung. <p>Gegebenenfalls sind nach Prüfung des Einzelfalls/der Einzelmaßnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Nutzer auch Maßnahmen realisierbar, welche aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich kritisch gesehen werden.</p>	<p>Die Klärung von Eigentums- und Pachtverhältnissen, bestehende Flächenförderungen im Rahmen des KULAP und auch der Umfang der für die Maßnahmenumsetzung benötigten Flächen wird im Rahmen der Detailumsetzung der Maßnahmen mit den Betroffenen besprochen. Aufgrund der Anmerkungen wurde im Kap. 3.1.5.2 des Landesprogramms ein Abschnitt aufgenommen, der die weitere Maßnahmenumsetzung beschreibt und auf die genannten Aspekte eingeht.</p>		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0004	<p>Notwendig ist eine regelmäßige Pflege der o. g. Maßnahmen, um deren Funktion für die Gewässer auf die Dauer zu erhalten. Diesbezüglich sind insbesondere die Festlegung der Zuständigkeiten, die Finanzierung und der Pflegezeitraum zu regeln. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die u. a.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen, führten aber zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	deren Leistungsfähigkeit zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) erhalten und wiederherstellen, werden prinzipiell unterstützt und die festgeschriebene Beteiligung der 20 Gewässerunterhaltungsverbände bei der Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne begrüßt.			
UBMNP-0261-5000-0193-0005	Zu beachten ist außerdem, dass bei Maßnahmenumsetzungen jeglicher Art Wirtschaftswege erhalten bleiben, da diese zur Flächenerreichbarkeit benötigt werden. ... Allerdings können diese Regelungen auch zu einem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche oder der eingeschränkten Nutzung von Acker- und Grünlandflächen an den Gewässern führen. Bei der Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässerdurchgängigkeit muss dies berücksichtigt werden.	Aufgrund der Anmerkungen wurde im Kap. 3.1.5.2 des Landesprogramms ein Abschnitt aufgenommen, der die weitere Maßnahmenumsetzung beschreibt und auf die genannten Aspekte eingeht.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0006	S. 6 „Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 regelt unter anderem die „gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.“ in „Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, regelt unter anderem die „gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0007	„Es gilt zudem eine standortspezifische Obergrenze für die Stickstoffdüngung, die Einbeziehung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, Kompost und Klärschlamm sowie eine betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für die Ausbringung von organischen Dünger.“ in Es gilt zudem eine standortspezifische Obergrenze für die Stickstoffdüngung, die Einbeziehung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, Kompost und Klärschlamm sowie eine betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0261-5000-0193-0008	<p>„Mit der DüV waren die Bundesländer gemäß § 13 ermächtigt worden eine Rechtsverordnung zu erlassen, die abweichende Vorschriften für bestimmte Gebiete zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat beinhaltet. In Bezug auf Nitrat werden für die Festlegung der Gebietskulisse die Kriterien der Grundwasserverordnung herangezogen. Für Phosphat gilt das in dem Einzugsgebiet eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen vorliegt. Für diese Gebiete sind mindestens drei Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 DüV festzulegen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben wurden mit der am 24.07.2019 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung umgesetzt. Aufgrund der Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie eröffnete die EU-Kommission am 02.07.2019 ein zweites Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Am 28. April 2020 wurde daraufhin die DÜV erneut geändert. Maßgebliche Änderungen waren die Einführung einer verpflichtenden Binnendifferenzierung und die Vorgabe eines bundeseinheitlichen Verfahrens für die Ausweisung der belasteten Gebiete auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) sowie die unmittelbare Vorgabe von sieben abweichenden oder ergänzenden Anforderungen in den durch die Länder per Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten. Weiter wurde geregelt, dass die Länder mindestens zwei weitere zusätzliche Anforderungen vorschreiben. Die Länder mussten bis 31.12.2020 ihre Gebietsausweisung unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift prüfen und ggf. Änderungen an ihrer jeweiligen Landesdüngeverordnung vornehmen. Auch Thüringen hat die Landesdüngeverordnung auf Basis dieser Vorgaben angepasst (Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung). Es wurden entsprechende Gebiete ausgewiesen und zusätzliche Anforderungen festgelegt (Kapitel 3.4).“</p> <p>Im Jahr 2019 hat der Europäische Gerichtshof gegenüber Deutschland das zweite Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen die EU-Nitratrichtlinie eingeleitet.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.</p>		<p>Thüringen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Infolgedessen ist am 01. Mai 2020 die novellierte Düngeverordnung (DüV) in Kraft getreten. In § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV ist vorgesehen, dass die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete erlässt. Daraufhin ist am 11. November 2020 die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ (AVV GeA) in Kraft getreten. Bisherige Gebietsausweisungen wurden in Thüringen nach § 13a Abs. 1 S. 3 DüV unverzüglich nach dem Inkrafttreten der AVV GeA überprüft und erforderliche Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 vorgenommen. Diese werden mit der „Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung“ (nachfolgend als ThürDüV bezeichnet), welche am 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Neben den sieben bundesweiten Vorgaben nach DüV müssen in Thüringen innerhalb der Nitratkulisse auch die drei Vorgaben aus § 5 ThürDüV beachtet und umgesetzt werden. Die zwei zusätzlichen Anforderungen innerhalb der Phosphatkulisse können hingegen § 7 ThürDüV entnommen werden.</p>			
UBMNP-0261-5000-0193-0009	<p>S. 74, Leitbild Unter dem Punkt 3.4 wird auf Seite 74 innerhalb des Leitbildes eine völlig unpassende Karikatur gezeigt, deren Löschung bereits im Rahmen der ersten Beteiligung angemahnt worden war. Diese Löschung ist leider nicht erfolgt und wird hiermit noch einmal dringend eingefordert.</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.</p>		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0010	<p>S. 88, letzter Absatz über der Abbildung 57 Was muss ich im Gewässerrandstreifen beachten? „Dort ist geregelt, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Darüber hinaus sehen auch § 5 DüV sowie die Novelle der ThürDüV weitere Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern vor.“ in Dort</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	ist geregelt, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Darüber hinaus sehen auch § 5 DüV sowie § 7 Abs. 2 ThürDüV weitere Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern vor.“			
UBMNP-0261-5000-0193-0011	„Abbildung 57: Vorgaben im Gewässerrandstreifen“ in „Abbildung 57: Vorgaben im Gewässerrandstreifen nach ThürWG“	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0012	Hinweis: Vorgaben aus WHG, DüV und ThürDüV müssen ebenfalls beachtet werden.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0013	S. 89 Unter „Weitere Informationen“ Ergänzung: Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen nach DüV und ThürWG [Inhalt anonymisiert].pdf	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0014	S. 89, zweiter Absatz, vierter Satz „Für alle Wasserkörper auf die das zutrifft sind in einem nächsten Schritt die jeweiligen Einzugs- oder Teileinzugsgebiete zu ermitteln und festzulegen. In Abbildung 58 sind die Einzugsgebiete der OWK gelb eingefärbt, die signifikante Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft aufweisen.“ in Für alle Wasserkörper auf die das zutrifft sind in einem nächsten Schritt die jeweiligen Einzugs- oder Teileinzugsgebiete zu ermitteln und festzulegen. In Abbildung 58 sind die Einzugsgebiete der OWK gelb eingefärbt, die als eutrophierte Gebiete nach der AVV GeA ermittelt wurden.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0015	S. 89, dritter Absatz, erster Tiert „Die Feststellung der Gesamtphosphatgehalte von Wirtschaftsdüngern vor der Aufbringung und“ in Die Feststellung der Gesamtphosphatgehalte sowie des Gesamtstickstoff-, verfügbarem Stickstoff- bzw. Ammoniumstickstoffgehaltes von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gährückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, vor der Aufbringung und			
UBMNP-0261-5000-0193-0016	S. 93, erster Absatz, dritter Satz „Die starke Verbesserung ist jedoch hauptsächlich durch die niederschlagsarmen Jahre seit 2014 hervorgerufen worden. In Abbildung 61 sind die betroffenen OWK hervorgehoben. “Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Auf welcher Grundlage basiert diese Aussage?	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0017	S. 94 „Abbildung 62: Stickstoffsalden in kg N/ha der gesamten Netto-Ackerfläche der vier Gewässerschutzkooperationen im Zeitraum 2009 bis 2019“ Hinweis: Kontrollwert N-Saldo nach DüV 2020 entfallen seit 01. Mai 2020	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0018	Die Aussage: „Zukünftig ist je nach Standort zu prüfen, welche Kulturen positiv für den Gewässerschutz bewertet werden können und gleichzeitig auskömmlich für den Landwirtschaftsbetrieb sind.“ in „Zukünftig sollte innerhalb der Gewässerschutzkooperationen je nach Standort auch geprüft werden, welche Kulturen positiv für den Gewässerschutz bewertet werden können und dabei gleichzeitig auskömmlich für den Landwirtschaftsbetrieb sind.“	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0019	S. 95 „Abbildung 63: Nitrat belastete Gebiete in Thüringen (Quelle: ThürDüV)“ Die Beschriftung in der Legende ist falsch: anstatt eutrophierte Gebiete --> Nitratkulisse 2021	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0020	S. 96 „Zusammenfassung und Aufzeichnung des Stickstoffdüngedarfes für alle Flächen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs und Verringerung dieser Gesamtsumme um 20%. Die Düngung im laufenden Düngjahr darf dann diese verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten. Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 1).“ in Zusammenfassung und Aufzeichnung des	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Stickstoffdüngedarf für alle Flächen innerhalb der ausgewiesenen Gebiete bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngesjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs und Verringerung dieser Gesamtsumme um 20%. Die Düngung im laufenden Düngesjahr darf dann diese verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten. Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ThürDüV).</p>			
UBMNP-0261-5000-0193-0021	<p>„Die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche darf 170 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff nicht überschreiten. Es gilt eine Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 2).“ in Die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche darf 170 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff nicht überschreiten. Es gilt eine Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg/ha und Jahr Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen (§ 13 a Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ThürDüV).</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.</p>		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0022	<p>S. 97, erster Absatz, erster Tiert „Feststellung der Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat für Wirtschaftsdünger vor deren Aufbringung“ in Feststellung der Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat für Wirtschaftsdünger sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Gärrückstände eine Biogasanlage handelt, vor deren Aufbringung,			
UBMNP-0261-5000-0193-0023	S. 128, erster Absatz, zweiter Satz Dieses hat die Wiederherstellung und Vernetzung von Lebensräumen für Insekten in der Agrarlandschaft ... als zentrale Zielstellung.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0024	S. 84 „Feststellung der Phosphorgehalte von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vor Aufbringen (DüVneu, §13a Abs. 3, Satz 3 Nr.1)“ in „Feststellung der Phosphorgehalte von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vor Aufbringen (DüVneu, §13a Abs. 3, Satz 3 Nr.1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 ThürDüV)“	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0025	„Ganzjährige Begrünung der ersten 5 m des Gewässerrandstreifens in eutrophierten Gebieten“ in Ganzjährige Begrünung der ersten 5 m des Gewässerrandstreifens in eutrophierten Gebieten (§ 7 Abs. 2 ThürDüV)	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0026	S. 85 „Umgang mit organisch-mineralischen Stickstoffdüngern entsprechend DüVneu, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 3 und 5“ in Umgang mit organisch-mineralischen Stickstoffdüngern entsprechend DüVneu, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 3 und 5 und ThürDüV § 5	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0027	Seite 84, 85 und 86 Im Maßnahmenteil werden außerdem unter den Punkten 4.2, 4.3.1 und 4.3.2 für eine Vielzahl von OWK als Maßnahme zur Nährstoffreduzierung die Förderung der Zusammenarbeit (Art. 71) und der Beratung (Art. 72) benannt. Eine solche Nennung wird abgelehnt. Einerseits ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen darüber möglich, ob Thüringen in der Förderperiode ab 2023 diese beiden Maßnahmen überhaupt anbietet. Andererseits kann es im Fall eines entsprechenden Förderprogramms heute nicht vorausgesagt werden, ob Förderanträge aus dem Bereich Gewässerschutz überhaupt bewilligt werden. Die Nennung dieser beiden Förderungen im Maßnahmenteil in der	Die Anmerkungen wurden nicht berücksichtigt. Bei der Umsetzung der WRRL sind die Maßnahmen zwingend den Wasserkörpern zuzuordnen. Der Wasserkörper ist die zentrale Bewirtschaftungseinheit in der WRRL.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	vorliegenden Form würde insofern ein Vorgriff auf das Bewilligungsverfahren sein und ist daher abzulehnen.			
UBMNP-0261-5000-0193-0028	Im „Arbeitspapier für die Maßnahmenableitung zur Nährstoffreduzierung in Thüringen“ sind aus Sicht der [Name anonymisiert] die folgenden Aktualisierungen bzw. Änderungen erforderlich:	Die Konformität zur Abbildung AVV GeA ist gegeben. Die Darstellung ist leicht vereinfacht, worauf im Text auch hingewiesen wird. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0029	S. 14 „Abbildung 8: Phosphatkulisse/Phosphornährstoffüberschussgebiet“ Hinweis: P-NÜG nicht gemäß ThürDüV (Abbildung gleicht chemisch und biologisch schlechte OWK?)	Die Darstellung entspricht der Anlage 2 (Phosphatkulisse) der ThürDüV. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0030	S. 16 „1. Verminderung der N-Düngung um 20%, Ausnahmen für extensive Betriebe und Grünland“ in 1. Verminderung der N-Düngung um 20%, Ausnahmen für extensive Betriebe	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0031	„2. Einschränkung der organischen Düngung auf 170 kg pro Schlag Gesamtstickstoff, Ausnahmen für extensive Betriebe“ in 2. Einschränkung der organischen Düngung auf 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr auf Schlagebene, Ausnahmen für extensive Betriebe	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0032	„6. Obergrenze von 60 kg Gesamtstickstoff für Grünland in der Zeit vom 1.9.-31.1. für flüssige organische Dünger, gegenüber 80 kg außerhalb der Gebiete“ in 6. Obergrenze von 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar für Grünland in der Zeit vom 1.9. bis zum Beginn des Verbotszeitraumes für flüssige organische Dünger, gegenüber 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar außerhalb der Gebiete	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0033	„7. Stickstoffdüngung für Sommerungen ist nur erlaubt, wenn im Herbst des Vorjahres Zwischenfrüchte angebaut wurden, Ausnahmen für Flächen, auf denen die Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.“ in 7. Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % in der TM) dürfen zu Sommerungen nur ausgebracht werden, wenn im	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Herbst des Vorjahres Zwischenfrüchte angebaut wurden, Ausnahmen für Flächen, auf denen die Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter beträgt.			
UBMNP-0261-5000-0193-0034	„Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom ...- Thüringer Düngeverordnung“ in Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020- Thüringer Düngeverordnung	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0035	S. 17 „Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff- und Phosphorgehalt“ in Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff-, verfügbaren Stickstoff- und Phosphorgehalt	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0036	„Stickstoffuntersuchung des Bodens vor Aufbringung von Stickstoffdüngern, Ausnahme Grünland“ in Stickstoffuntersuchung des Bodens vor Aufbringung von wesentlicher Mengen an Stickstoff (> 50 kg/ha), Ausnahme Grünland und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0037	Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom ...- Thüringer Düngeverordnung“ in Zweite Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 02. Dezember 2020- Thüringer Düngeverordnung	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0038	„Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff- und Phosphorgehalt“ in Untersuchung organischer Dünger und Gärrückstände vor der Aufbringung auf deren Stickstoff-, verfügbaren Stickstoff- und Phosphorgehalt	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde geändert.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0039	Des Weiteren ist aus Sicht der [Inhalt anonymisiert] zu beachten, dass jegliche Vorhaben und Maßnahmen in beiden Programmen vor ihrer Realisierung durch den Vorhabenträger mit den betroffenen Flächennutzern sowie dem [Name	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Detailumsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Beteiligung der betroffenen Stellen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	anonymisiert] als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur abzustimmen sind.			
UBMNP-0261-5000-0193-0040	Einwendungen der Landwirtschaftsbetriebe und des Berufsstandes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den in den Übersichten angeführten Maßnahmen bei beiden Programmen sind bei weiteren Planungen und Maßnahmenumsetzungen zu berücksichtigen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Detailumsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Beteiligung der betroffenen Stellen.		Thüringen
UBMNP-0261-5000-0193-0041	Da alle Maßnahmen in beiden Landesprogrammen auch in die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Hochwasserrisikomanagementpläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe, Weser und Rhein aufgenommen wurden, gelten die Hinweise und Forderungen auch für diese Unterlagen sowie für die Strategischen Umweltprüfungen. Um eine entsprechende Weiterleitung wird gebeten.	Die Anmerkungen werden berücksichtigt. Soweit Änderungen bei den Landesprogrammen auch Auswirkungen auf die Pläne in den Flussgebietsgemeinschaften haben, werden diese Anpassungen auch dort nachvollzogen.		Thüringen
UBMNP-0265-5000-0165-0001	Wird in die Belange von Baudenkmalen bzw. in deren Umgebung eingegriffen oder ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen u. a. Eingriffe, Konkurrenzen zu den Denkmalen oder Konsequenzen für die geschützten Objekte, ist die untere Denkmalschutzbehörde des [Name anonymisiert] frühzeitig anzuhören. Es ist bei allen geplanten Schutzmaßnahmen darauf zu achten, dass keine Schäden an Denkmalen entstehen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Grabungsarbeiten, Erschütterungen durch Verdichtung und schweres Gerät bzw. direkte Eingriffe in die Denkmalsubstanz. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren erforderlich.	Bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung werden die Belange des Denkmalschutzes beachtet. Spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Untere Denkmalschutzbehörde als ein Träger der öffentlichen Belange eingebunden.		Brandenburg
UBMNP-0265-5000-0165-0002	Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem „Gesetz über den Schutz und die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich jedoch auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Mögliche Zielkonflikte zwischen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms und des Denkmalschutzes sind im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen und z. B. durch die Wahl eines konfliktarmen Standortes zu vermeiden oder durch eine flächenschonende Ausführung zu minimieren (vgl. Ausführungen zu den		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).	einzelfallbezogenen Wirkungen im Anhang II des Umweltberichts).		
UBMNP-0265-5000-0165-0003	Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes" (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
UBMNP-0265-5000-0165-0004	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1) - (3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 (3)). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 (4)).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; bezieht sich jedoch auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Hierbei sind die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.		FGG Elbe
UBMNP-0265-5000-0165-0005	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1) - (3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört	Eine detaillierte Prüfung der Belange des Denkmalschutzes erfolgt bei der konkreten Maßnahmenplanung und - umsetzung. Bei Zielkonflikten sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz zu erarbeiten.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	werden (BbgDSchG §§ 7 (3), 9 und 11 (3)). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 (3)). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 (4)).			
UBMNP-0273-5000-0172-0001	Beseitigung alter Wehranlagen/Bauwerke. Querbauwerke und ihre Stauräume sind eine der Hauptursachen für eine Vielzahl von ökologischen Problemen, die der Umsetzung der WRRL entgegenstehen. Wehre verhindern sowohl den Erhalt, als auch die perspektivische Entwicklung der typischen Aue und des Fließgewässerlebensraumes, die nur durch eine entsprechende Dynamik erfolgen kann.	Die Anmerkung ist grundsätzlich richtig. Im Einzelfall besteht die Notwendigkeit, verschiedene Nutzungen zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen.		FGG Elbe
UBMNP-0273-5000-0172-0002	Verträgliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Gewässerunterhaltung stellt eine Gewässernutzung dar, da sie bestimmten, dem Menschen zum Vorteil gereichenden Zwecken dient, das Gewässer für sich genommen keine Unterhaltung benötigt und die GU immer, zu einer Störung des Zielbildes „natürliches Gewässer“ führt. Noch immer wird nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen eine eher traditionelle und harte Unterhaltung durchgeführt, die der Umsetzung der WRRL entgegensteht. Strukturelle Aufwertungen (Anlagen von Kieslaichplätzen, Schaffung von Strömungsdiversität durch Lenkbuhnen, Störsteinen, Totholz, Gleit- und Prallufer, Gehölzsaum, Gumpen etc) sollten begleitend zu jeder Maßnahme vorgeschrieben sein. Bei entsprechenden Lücken in den ökologisch funktionierenden Uferbereichen müssen Abgänge an Uferbewuchs durch standorttypische Gehölze an der Mittelwasserlinie ausgeglichen werden.	Strukturmaßnahmen zur Habitatverbesserung sind der wichtigste Baustein im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Wie in Kap. 5.1.1 des BP erläutert, spiegelt sich in den Angaben zu den Strukturmaßnahmen auch die Komplexität der Belastungssituation wieder, die in den Gewässerentwicklungskonzepten detailliert charakterisiert und in konkrete Planungen umgesetzt wird. Ein Anpassung der Gewässerunterhaltung ist in vielen Bereichen mit berücksichtigt und wird durch Schulungen oder Zertifizierung der Gewässerunterhalter positiv beeinflusst.		FGG Elbe
UBMNP-0273-5000-0172-0003	Landwirtschaft. Hier bestehen eine Vielzahl von Gesetzen und Regelungen, die unübersichtlich sind, oft nicht eingehalten, nicht kontrolliert und Verstöße nicht geahndet werden. Hier besteht u.a. Handlungsbedarf bei den zuständigen Behörden, diese auch	Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft sind ein Schwerpunkt im Maßnahmenprogramm. Die Anpassung der Düngeverordnung		FGG Elbe



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	durchzusetzen. Folgendes ist umzusetzen: - der Gewässerrandstreifen ist in ausreichender Breite so auszubilden, so dass ein nachweislich wirksamer Puffer zu der landwirtschaftlichen Nutzung besteht, Stoffeinträge verhindert und Hanglagen gesichert werden. Er sollte selbst nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Begrünung ist sicherzustellen. - Sicker- und Dränagewässer sind vor Einleitungen auf Belastungen zu prüfen. - Maßnahmen gegen Wind- und Wassererosion sind umzusetzen.	und das WHG greifen die in der Anmerkung genannten Aspekte auf.		
UBMNP-0273-5000-0172-0004	Einleitung von Abwässern. Mit industriellen Abwässern ist zwingend gemäß § 57 WHG zu verfahren. Es können zusätzlich zu den bestehenden Gesetzen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Hierfür sind die technischen Möglichkeiten auf dem höchsten Niveau zu nutzen.- Rückhalt von Sedimenteinträgen (z.B. Sandfänge),- Rückhalt von Medikamentenrückständen, Hormonen, Duftstoffen u.ä. durch zusätzliche Reinigungsstufe in Kläranlagen (Aktivkohle),- Rückhalt von Micro Plastik durch entsprechende Filter.	Die Mindestanforderungen der AbwV wurden durch die zuständigen Behörden in wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgeschrieben und werden im Rahmen der behördlichen Überwachung und durch die Auswertung der Selbstüberwachungsergebnisse überwacht. Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden generell eingehalten. Dennoch sind im Bereich der Abwasserbehandlung für den Zeitraum von 2022 bis 2027 Ausgaben von über 1.200 Mio. € vorgesehen, um die Schadstoffeinträge weiter zu vermindern (vgl. Kap. 7.7 des zweiten aktualisierten Bewirtschaftungsplans).Aktuell wird eine Anpassung im Sinne einer Verschärfung der Anlage 1 der Abwasserverordnung diskutiert, in der die in der Anmerkung gegebenen Stichworte aufgegriffen werden.		FGG Elbe
UBMNP-0287-5000-0174-0001	Die Zielsetzungen der Planungen der Wasserrahmenrichtlinie, den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächengewässern zu verbessern und die Qualität und das mengenmäßige Aufkommen des Grundwassers zu erhalten bzw. zu steigern, liegen generell im Interesse der Sicherung von Vitalität und gutem Gesundheitszustand der Wälder in Mecklenburg-Vorpommern. Da Wälder, Bäume und Totholz gleichzeitig vielfältige positive Auswirkungen auf Gewässer haben, die auch im Rahmen von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden, ist die Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushaltes und	Dem positiven Grundsatz wird gefolgt. Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Wiedervernässung können Programmmaßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum darstellen. Hierfür bedarf es grundsätzlich der Betrachtung des Wasserhaushalts in betreffendem Einzugsgebiet und einer Optimierung der Steuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen. Zur Funktionstüchtigkeit und zum Steuerungsregime dieser Anlagen sollten komplexe konzeptionelle Planungen angestellt werden. Der Neubau von Querbauwerken wird kritisch gesehen und bedarf umfangreicher		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	Vermeidung von Entwässerung bei der Waldbewirtschaftung gesetzlich vorgeschrieben. Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass in allen Umweltberichten der FGE die negativen Wechselwirkungen von flächenbeanspruchenden Maßnahmen auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und damit auch auf Wälder dokumentiert werden.	Standortuntersuchungen sowie zugehöriger Planfeststellungsverfahren.		
UBMNP-0287-5000-0174-0002	Da die Maßnahmenprogramme und die im Maßnahmenportal einsehbaren Planungen den Charakter einer fachlichen Rahmenplanung haben und damit nicht flächenkonkret räumlich verortet sind sowie nicht den für den Einzelfall erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidung vorweggreifen, ist derzeit keine forstbehördliche Bewertung der Einzelmaßnahmen möglich. Bei einigen der standardisieren Maßnahmenkategorien ist jedoch davon auszugehen, dass bei der praktischen Umsetzung Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) betroffen sein werden.	Wie dargestellt handelt es sich im WRRL Maßnahmenprogramm um veranschlagende Programmmaßnahmen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0287-5000-0174-0003	Auf Basis von § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhanden bei Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG beanspruchen oder sich auf diese auswirken, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Dafür ist die [Name anonymisiert] bereits über Vorbereitung von detaillierten, flächenkonkreten („flurstücks- und größenscharfen“) Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und im Verfahren anzuhören. Entscheidungen mit Waldbezug sind im Einvernehmen mit der Forstbehörde zu treffen. Auch Waldbesitzende und örtliche Bewirtschaftende sind frühzeitig zu informieren, einzubinden und ggf. ihre Zustimmung einzuholen.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind, hierbei projektspezifisch inbegriffen sind Handlungsspielräume innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils, einschließlich einer möglichen Beeinflussung einmündender Drainagen sowie sich einstellender Grundwasserflurabstände. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		
UBMNP-0287-5000-0174-0004	<p>Eine Waldbetroffenheit kann sich vor allem im Rahmen von Bau- und Renaturierungsmaßnahmen aber auch bei der Neubegründung von Wald, etwa durch Gehölzanpflanzungen, ergeben.</p> <p>Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmentypen:</p> <ul style="list-style-type: none">•Neubau oder Erweiterung von baulichen Anlagen der Wasserwirtschaft und der kommunalen Wasseraufbereitung,•Auenentwicklung und Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Uferstreifen, Sukzession, Entwicklungskorridore),•Verbesserung von Habitaten im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,•Initiierung bzw. Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,•Neutrassierung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufs,•Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen,•Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer (z. B. Entrohrung, Um- und Rückbau von Durchlässen, Bau von Fischaufstiegshilfen),•Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung und Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen, Schaffung von Überflutungsräumen, Aufforstungen im Wassereinzugsgebieten).	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind, hierbei projektspezifisch inbegriffen sind Handlungsspielräume innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils, einschließlich einer möglichen Beeinflussung einmündender Drainagen sowie sich einstellender Grundwasserflurabstände. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0287-5000-0174-0005	<p>Bauarbeiten, Lagernutzung, Renaturierungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen können die Flächensubstanz von Wäldern direkt betreffen. Eine Nutzungsartenänderung von Wäldern (Waldumwandlung) ist entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Das Verwaltungsverfahren erfordert bei Waldinanspruchnahme - unabhängig von der naturschutzrechtlichen Darstellung - die Vorlage einer Waldbilanz. Diese muss die genaue Inanspruchnahme der Waldfläche aufzeigen sowie deren geplanten Ersatz enthalten. Dabei ist getrennt aufzuführen, ob</p>	<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Die jeweils zuständige Wasserbehörde wird in diesem Verfahren zu prüfen haben, ob Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erforderlich und somit vom Träger der Maßnahme vorzulegen sind, hierbei projektspezifisch inbegriffen sind Handlungsspielräume innerhalb des</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	eine Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz, entzogen wird. Wir weisen zudem darauf hin, dass die an Gewässern häufig vorkommenden Sukzessionsflächen mit natürlich verjüngten Bäumen und Sträuchern bereits als Waldflächen nach LWaldG gelten können. Bei der Waldfeststellung der Forstbehörde ist immer der aktuelle Zustand der Waldfläche vor Ort unabhängig von ggf. festgelegten Rückbaumaßnahmen ausschlaggebend.	vorhandenen Gewässerprofils, einschließlich einer möglichen Beeinflussung einmündender Drainagen sowie sich einstellender Grundwasserflurabstände. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		
UBMNP-0287-5000-0174-0006	Bei Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes sind immer auch mögliche Auswirkungen auf Waldflächen in der Umgebung zu berücksichtigen. Wasserstandsanehebungen können zum Beispiel das Wachstum von Bäumen erheblich beeinträchtigen und zum Verlust von Waldflächen führen. In diesem Kontext verweisen wir ergänzend auf den Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V zu Beeinträchtigungen von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebungen) vom 01.06.2001. Mögliche Auswirkungen auf Waldflächen, ihre Erreichbarkeit und Waldfunktionen sind ebenso wie Verminderungs- und sich ggf. ergebende Ausgleichsmaßnahmen bereits im Vorfeld zu untersuchen, darzustellen und zu erläutern.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zur Wiedervernässung können Programmmaßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum darstellen. Hierfür bedarf es grundsätzlich der Betrachtung des Wasserhaushalts in betreffendem Einzugsgebiet und oft einer Optimierung der Steuerung von vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Zur Funktionstüchtigkeit und zum Steuerungsregime dieser Anlagen sollten komplexe konzeptionelle Planungen angestellt werden. Die vorliegenden Programmmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung immer in eine standortgerechte und den ökologischen Erfordernissen entsprechende Detailplanung münden. Ökonomische Gesichtspunkte sind dabei ebenso Gegenstand der Planung.		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0287-5000-0174-0007	Auch bei Gutachten oder Untersuchungen sollten die Forstbehörde sowie die jeweils betroffenen Waldbesitzenden einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere Arbeiten zu Felderhebungen in Waldflächen. Sollte für solche Erhebungen oder Untersuchungen eine Befahrung von Waldwegen erforderlich sein, so bedarf es hierzu einer Waldfahrgenehmigung. Diese ist bei dem örtlich zuständigen Forstamt bzw., wenn mehrere Forstamtsbereiche betroffen sind, bei der Zentrale der [Name anonymisiert] zu beantragen.	Die Wasserbehörden und beauftragte Dritte führen Arbeiten im Zuge von Begutachtungen, Kartierungen und Beprobungen im Gelände durch. Gestattungen für Begehungen und Arbeiten Vor-Ort werden hierfür i.d.R. eingeholt. Darüber hinaus wird regelmäßig eine Vollmacht der Dienststelle mitgeführt, die auch an Dritte herausgegeben wird.		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0287-5000-0174-0008	<p>Im Zusammenhang mit geplanten Gehölzanpflanzungen oder natürlich zugelassenen Sukzessionen in Uferrandbereichen ist festzuhalten, dass diese möglicherweise einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 25 LWaldG durch die Forstbehörde bedürfen. Als Erstaufforstung gilt jede Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen. Ausschlaggebend ist die Größe und Ausgestaltung der für Gehölze vorgesehenen Fläche. Bei der Auswahl von Baum- und Straucharten für ufernahe Pflanzmaßnahmen wird neben der Beachtung der Standortgerechtigkeit und Naturnähe auch ein Blick auf ihren Wert für wasserbewohnende Tierarten und insbesondere Insekten empfohlen.</p>	<p>Bepflanzungen von Uferrandstreifen stellen i.d.R. keine Erstaufforstung dar, da die Bestände und Geometrien der Bepflanzungsflächen meist nicht dem Waldgesetz unterliegen. Die in Einzelfällen vorgenommenen Erstaufforstungen an Gewässern im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen wurden und werden mit den Forstbehörden abgestimmt und einem Erstaufforstungsgenehmigungsverfahren unterzogen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0287-5000-0174-0009	<p>Bezüglich der Finanzierung von Maßnahmen zur Neuwaldbildung wird auf die bestehenden Möglichkeiten der finanziellen Förderung nach der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (ForstGAKFöRL M-V) hingewiesen. Darüber hinaus besteht in der Anerkennung von Neuwaldbildung als Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG. Die [Name anonymisiert] kann Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung geeignet sind, auf Antrag anerkennen, wenn sie den Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Die Flächen können dann später gegen Entgelt von Maßnahmenträgern zur Abgeltung späterer Ausgleichspflichten verwendet werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und potenziellen Maßnahmenträgern sowie den Behörden zur Ausreichung von Fördermitteln zur Kenntnis gegeben (WasserFöRL).</p>		Mecklenburg-Vorpommern
UBMNP-0287-5000-0174-0010	<p>Schließlich ist bei Maßnahmen, die die Entfernung bzw. die Erneuerung von Brücken, Durchlässen oder Rohren zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit verlangen, zu beachten, dass die Dimension der neu gebauten Durchlässe der erforderlichen Überfahrlast entsprechen. Die Mindesttragfähigkeit für den forstlichen Lkw Verkehr beträgt 40 Tonnen. Keinesfalls darf ein Waldgebiet durch Rückbau eines Durchlasses von seiner Verkehrsanbindung abgeschnitten werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Vorbereitung von Maßnahmen erfolgt eine Beteiligung der TÖB. Hier können die Maßgaben zur baulichen Ausführung der genannten Anlagen geltend gemacht werden.</p>		Mecklenburg-Vorpommern



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0303-5000-0217-0001	Streichung OWK Bere Gewässer: Bere ID 8441, 8442	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen ID 8441, 8442 sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0002	Streichung OWK Bode Gewässer: Bode und Krajaer Bach ID 10346, 10348, 10349	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen ID 10346, 10348, 10349 sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0003	Streichung Wasserkörper: Ohne Gewässer: Giesgraben ID: 8531, 8532	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen ID 8531, 8532 sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0004	Änderung Zuordnung Wasserkörper: Obere Wipper Gewässer: Wipper ID: 10386, 10389	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Im Landesprogramm Gewässerschutz erfolgte eine Änderung hinsichtlich der für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Stelle.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0005	Maßnahme doppelt Wasserkörper: BodeGewässer: Krajaer Bach 5 ID 8482	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um tatsächlich zwei Bauwerke, die örtlich dicht beieinanderliegen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfolgt die Detailplanung und Konkretisierung der Maßnahme.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0006	Maßnahme doppelt Wasserkörper: Ohne Gewässer: Lache 1 und 3 ID 8499, 8506	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um tatsächlich zwei Bauwerke, die örtlich dicht beieinanderliegen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfolgt die Detailplanung und Konkretisierung der Maßnahme.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0303-5000-0217-0007	Typänderung Maßnahme Wasserkörper: Bode Gewässer: Krajaer Bach 9 (ID 8487) Gewässer ist in OL verrohrt, es gibt Probleme bei Starkniederschlägen, deshalb soll die bestehende MN vom Typ 73 um die Förderung des natürlichen Wasserrückhalt („+65“) erweitert werden.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0008	Typänderung Maßnahme Wasserkörper: Ohne Gewässer: Ohne 3-4 (ID 8545) Abschnitt 3 liegt in der OL und soll keine Eigendynamik entwickeln können (MN-Typ 71 vorhandenes Profil vitalisieren). Der Bereich Initiierung Eigendynamik soll auf Abschnitt 5 erweitert werden.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0009	Neuaufnahme/n Wasserkörper: Bode Gewässer: Bode Abschnitt 1 soll ab Mündung Habitat durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung verbessert werden.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0010	Neuaufnahme/n Wasserkörper: Bode Gewässer: Krajaer Bach Unterhalb der OL Bleicherode (Abschnitt 2) findet sich harter Lebendverbau durch beidseitigen Erlenbestand; es soll Eigendynamik initiiert werden. In der OL Kraja (Abschnitt 2 bis 3) soll das vorhandene Profil vitalisiert werden, da sich dort eine massive Sohlbefestigung befindet.	Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt. Für die beiden Gewässerabschnitte wird eine Maßnahme vom LAWA-Typ 71 aufgenommen. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0011	Neuaufnahme/n Wasserkörper: Ohne Gewässer: Ohne Am Wehr der Eckmühle fehlt die Durchgängigkeit. Der Mühlgraben ist bereits verfüllt.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahme wurde in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 aufgenommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0303-5000-0217-0012	Neuaufnahme/nWasserkörper: Untere WipperGewässer: MühlgrabenAm Wehr „Vor dem Obertor“ in Kindelbrück fehlt die Durchgängigkeit.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt.Die Maßnahmen sind zur Zielerreichung des OWK nicht erforderlich. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0013	Neuaufnahme/n Wasserkörper: Untere Wipper Gewässer: Wirbelbach Gesamter Gewässerverlauf Habitate verbessern durch Laufveränderung. In den OL gibt es erhebliche Befestigungen, im Gewässer starke Sohleintiefungen, nur durch Gesamtmaßnahme lässt sich der laufende Aufwand einer GU künftig reduzieren.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahmen sind zur Zielerreichung des OWK nicht erforderlich. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0014	Neuaufnahme/n Wasserkörper: Obere Helme (3) Gewässer: Salza Gesamter Gewässerverlauf soll durch GEK betrachtet und daran anschließend verbessert werden.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahmen sind zur Zielerreichung des OWK nicht erforderlich. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0015	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 8465, 8464, 8467, 8468, 8470, 8471, 8472, 8473, 8474, 8476, 8477, 8479, 8480, 8481, 8482, 8484, 8485, 8486, 8475, 3297, 3298, 8499, 8505, 8506, 8511, 8512, 8513, 10396, 3306	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Stellungnehmer wird im Landesprogramm Gewässerschutz als für die Maßnahmenumsetzung zuständige Stelle benannt.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0016	Der [Name anonymisiert] sieht für die Maßnahmen ID 8443, 10316 die Zuständigkeit beim Land.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Zuständigkeit für beide Bauwerke liegt nicht beim Land, da es sich bei der Bere um ein Gewässer 2. Ordnung handelt. Die zuständige Wasserbehörde wurde aufgefordert die Zuständigkeit i.V.m. den Anlagen im Gewässer zu prüfen. Nach dem Vorliegen einer gesicherten Aussage wird, sofern erforderlich, die Aktualisierung vom Maßnahmenträger im Landesprogramm (GRP) erfolgen.		Thüringen
UBMNP-0303-5000-0217-0017	Zuständigkeit für ID 8463 noch zu klären.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Bei der OWB ist aktuell ein Verfahren zur Feststellung eines alten Rechts anhängig. Im Ergebnis dieses Verfahrens wird die Aktualisierung vom Träger im Landesprogramm (GRP) erfolgen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0304-5000-0218-0001	Reduzierung Maßnahmenumfang Schambach 1-3 (ID 10587) auf Bereich außerhalb Rückstau TS Straußfurt	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfolgt die Detailplanung und Konkretisierung der Maßnahme unter Einbeziehung vorhandener fachwissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente		Thüringen
UBMNP-0304-5000-0218-0002	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 10577, 10578, 10582, 10585, 10573, 10574, 10575, 3923	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Wasserrechte sind noch in der Klärungsphase.		Thüringen
UBMNP-0306-5000-0210-0002	Gewässerrandstreifen, abweichend von Gewässerschonstreifen, beinhalten Verbote für die Anwendung von Betriebsmitteln. Aktuelle Entwicklungen sind die Düngeverordnung und die Novellen von Bundesnaturschutz- und Wasserhaushaltsgesetz. Auf der davon betroffenen landwirtschaftlichen Fläche, die zu überwiegenden Anteilen nicht im Eigentum der Bewirtschafter steht, muss es möglich sein, weiterhin landwirtschaftliches Netto-Einkommen zu erwirtschaften. Mit der konventionellen Produktion und auch mit der Ökoproduktion ist das wegen der genannten Verbote nicht möglich. Agrarumweltmaßnahmen scheiden zu einem wesentlichen Teil aus, weil die gesetzlichen Verbote Bestandteil der freiwilligen Leistung der Landwirte waren. Das Problem kann nur durch das Auflegen speziell zugeschnittener Agrarumweltmaßnahmen und der Einführung einer Ausgleichsregelung überwunden werden.	Gewässerrandstreifen können nicht unabhängig von der Gesamtparzelle betrachtet werden. Begrenzungsziele, die insbesondere aus dem Fachrecht resultieren, sind zu beachten. Grundsätzlich kann das Streben nach Netto-Einkommen nur mit Einschränkung verfolgt werden, indem vorher Begrenzungsziele bzw. Nebenbedingungen gewährleistet sind (Diercks et al.: Integrierter Landbau, 1990). Zukünftig können diese Flächen zur Einhaltung des GLÖZ-Standards "Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen" einbezogen werden. Die Aussagen zu Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) wird zugestimmt. Das Land Sachsen-Anhalt setzt sich für eine speziell zugeschnittene AUKM ein.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0309-5000-0182-0001	Daher nehmen wir mit großer Verwunderung zur Kenntnis, dass die noch nicht umgesetzten Maßnahmen in den Gemeinden [Namen anonymisiert], für welche die Kommunen zuständig sind, in den Maßnahmeplänen des 3. BWZ nicht mehr enthalten sind. Die Maßnahmen-ID 3823 in Trägerschaft des Landes im OWK [Name anonymisiert] wurde hingegen fortgeschrieben und ist im 3. BWZ enthalten. Vor dem Hintergrund einer 100% Finanzierung der Maßnahmen nach EU-WRRL durch den Freistaat Thüringen wirkt dies, vor allem für die strukturschwachen und zusätzlich noch in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen [Namen anonymisiert], sehr befremdlich. Diese Kommunen konnten sich	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte jedoch zu einer Änderung in Kapitel 3.5.4 im Landesprogramm Gewässerschutz. Die Wasserkörper Obere und Untere Loquitz sowie Sormitz sind durch den ehemaligen Schieferbergbau chemisch soweit beeinträchtigt, dass der gute ökologische Zustand nicht erreicht werden kann, sondern nur ein weniger strenges Umweltziel möglich ist. Dieses wurde bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus beschrieben und ist entsprechend der aktuellen Gewässerbewertung am Ende des 2. Bewirtschaftungszyklus erreicht. Dieses weniger strenge Bewirtschaftungsziel muss alle 6 Jahre überprüft und bewertet werden. In diesem		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>in den letzten beiden BZW den Eigenanteil schon nicht leisten und werden auch bis 2027 ohne eine Finanzierung durch den Freistaat keine der noch 44 offenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur bzw. der Durchgängigkeit umsetzen können. Wir erwarten für unsere Verbandskommunen, dass die Fortschreibung des Landesprogramms für die OWK [Namen anonymisiert] für die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen ergänzt wird und hier der Gleichbehandlungsgrundsatz mit den Maßnahmen des Landes erfolgt.</p> <p>Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es Ihnen nicht möglich sein sollte, die 49 in den Anlagen benannten Maßnahmen noch in den 3. BWZ aufnehmen zu können, bitten wir um eine schriftliche Begründung und eine Bestätigung für eine spätere 100% Förderung durch den Freistaat Thüringen.</p>	<p>Zusammenhang wird auch geprüft, inwieweit weitere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstruktur einen positiven Beitrag für die Gewässer leisten können.</p>		
UBMNP-0309-5000-0182-0002	<p>Gemeinde [Name anonymisiert], noch nicht umgesetzte Maßnahmen 3779, 9602, 9605, 9606, 9609, 9610, 9603, 9604, 9607, 9608, 9611, 9612, 9613, 9614, 3784, 3783, 3789, 3790, 3804, 9597, 9598, 9599, 3782</p>	<p>Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Eine Aufnahme in den 3. Bewirtschaftungszyklus ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Gewässerschutz enthält in Kapitel 3.5.4 die entsprechende Begründung.</p>		Thüringen
UBMNP-0309-5000-0182-0003	<p>Gemeinde [Name anonymisiert], noch nicht umgesetzte Maßnahmen 3838</p>	<p>Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Eine Aufnahme in den 3. Bewirtschaftungszyklus ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Gewässerschutz enthält in Kapitel 3.5.4 die entsprechende Begründung.</p>		Thüringen
UBMNP-0309-5000-0182-0004	<p>Gemeinde [Name anonymisiert], noch nicht umgesetzte Maßnahmen 3830, 3832, 3831, 3835, 3859, 3860, 3858, 3829, 3853</p>	<p>Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Eine Aufnahme in den 3. Bewirtschaftungszyklus ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Gewässerschutz enthält in Kapitel 3.5.4 die entsprechende Begründung.</p>		Thüringen
UBMNP-0309-5000-0182-0005	<p>Gemeinde [Name anonymisiert], noch nicht umgesetzte Maßnahmen 3778, 3791, 3792, 3794, 3801, 9600, 9601, 3785</p>	<p>Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Eine Aufnahme in den 3. Bewirtschaftungszyklus ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Gewässerschutz enthält in Kapitel 3.5.4 die entsprechende Begründung.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0309-5000-0182-0006	Gemeinde [Name anonymisiert], noch nicht umgesetzte Maßnahmen 3850, 3852, 3862, 3846	Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Eine Aufnahme in den 3. Bewirtschaftungszyklus ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Gewässerschutz enthält in Kapitel 3.5.4 die entsprechende Begründung.		Thüringen
UBMNP-0309-5000-0182-0007	Gemeinde [Name anonymisiert], noch nicht umgesetzte Maßnahmen 3842, 3855, 3864, 3861	Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027. Eine Aufnahme in den 3. Bewirtschaftungszyklus ist nicht vorgesehen. Das Landesprogramm Gewässerschutz enthält in Kapitel 3.5.4 die entsprechende Begründung.		Thüringen
UBMNP-0309-5000-0182-0008	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die beiden Maßnahmen ID 9317 und 9319 in der Remdaer Rinne in Abstimmung mit der uWB nicht mehr vorhanden sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen ID 9317 und 9319 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0309-5000-0182-0009	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 3474, 3468, 3445, 3466, 9318, 9315, 3483, 3470, 3471, 3472	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Stellungnehmer wird im Landesprogramm Gewässerschutz als für die Maßnahmenumsetzung zuständige Stelle benannt.		Thüringen
UBMNP-0310-5000-0219-0001	Streichen Wasserkörper: Lossa Gewässer: Lossa Abschnitt 14, Wehr Kleinneunhausen 1 ID: 10481 Zur Begründung führt der [Name anonymisiert] an, dass dieses Wehr durchgängig ist und dass „nur im Bedarfsfall ... ein zeitweiliger Anstau durch Schützentafeln zur Speisung eines Teiches ...“ erfolgt.	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei Nutzung (Schützentafel zur Speisung Teich) wird die Durchgängigkeit vom Gewässer beeinträchtigt. Der Umfang der Beeinträchtigung kann durch Maßnahmen vermindert werden. Dies ist als Ausgleich zur Nutzung nach gelten rechtlichen Regeln zulässig und geboten.		Thüringen
UBMNP-0310-5000-0219-0002	Streichen Wasserkörper: Helderbach Gewässer: Helderbach Abschnitt 8 (oh OL Heldrunen) ID: 11103, 11104, 11105 Der [Name anonymisiert] führt aus, dass nach Angabe der [Inhalt anonymisiert] keine Maßnahme erforderlich ist, da die Durchgängigkeit gegeben ist.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen ID 11103, 11104, 11105 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0310-5000-0219-0003	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID: 10503, 10505, 10504, 10500, 10493, 10499, 10494, 10495, 8552	Der Anmerkung wurde berücksichtigt. Im Landesprogramm Gewässerschutz erfolgte eine Änderung hinsichtlich der für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Stelle.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0001	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 9294, 9296 und 9675 im Mühlgraben abgeschlossen sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente Die Maßnahme ID9294, 9296, 9675 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0002	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 10609, 10643, 10644, 10646, 10648, 10650 und 10651 in der Gramme, ID 10654 in der Lache, ID 10783 in der Mahlgera sowie ID 10627 und 10656 im Peterbach nicht weitergeführt werden sollen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen ID 10609, 10643, 10644, 10646, 10648, 10650 und 10651 in der Gramme, ID 10654 in der Lache, ID 10783 in der Mahlgera sowie ID 10627 und 10656 im Peterbach sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0003	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass bei den Maßnahmen mit den ID 10618 im Linderbach, ID 10661 in der Schmalen Gera sowie ID 10779, 10780, 10782 und 10784 Änderungen bei den Einzelmaßnahmen erforderlich sind.	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Einzelmaßnahmen werden angepasst.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0004	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahme mit der ID 10608 in der Gramme im Rahmen einer A&E-Maßnahme für das Windrad [Ort anonymisiert] umgesetzt wird. Für die Maßnahme mit der ID 10785 in der Mahlgera erwartet der [Name anonymisiert] einen erhöhten Schutzaufwand (z.B. für Pflanzungen) durch das lokale Auftreten des Bibers.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahme ID 10608 ist nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027. Die Anmerkung zur Maßnahme ID 10785 wird zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0005	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 10642 in der Gramme und ID 10655 im Neuen Graben in Priorität B überführt werden sollen. Maßnahmenumsetzung erfolgt dann nach 2027.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0006	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass in der Lache, Mahlgera und Gramme jeweils 1 neue Maßnahme an Querbauwerken erforderlich ist. Zusätzlich sind in der Gramme 7, in der Mahlgera und im Peterbach jeweils 1 neue Strukturmaßnahme erforderlich.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Entsprechend wurden 12 neue Maßnahmen in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 aufgenommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0311-5000-0222-0007	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 10607 und 10609 aufgrund Inhalt und Ausdehnung zusammengelegt werden können.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente insoweit, dass die Maßnahme ID 10607 um die Gemeinde Kleinmölsen ergänzt wird.		Thüringen
UBMNP-0311-5000-0222-0008	Der Gewässerunterhaltungsverband bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 10607, 10608, 10610, 10609, 10618, 10606	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Stellungnehmer wird im Landesprogramm Gewässerschutz als für die Maßnahmenumsetzung zuständige Stelle benannt.		Thüringen
UBMNP-0312-5000-0223-0001	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 3422 im Krummbach, 9146 im Schafbach, 9444 in der Schorte, 3361 in der Schwarza sowie 8651, 9150, 9155, 9158, 9159, 9166, 9181 und 9184 in der Wipfra abgeschlossen sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente Die Maßnahmen sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0312-5000-0223-0002	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 10819 und 10820 im Rettbach sowie ID 10821, 10822 und 10823 in der Rot nicht weitergeführt werden sollen.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente insoweit, dass die Maßnahmen zusammengelegt und durch neue Strukturmaßnahmen anderen Typs ersetzt werden.		Thüringen
UBMNP-0312-5000-0223-0003	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit den ID 3370, 3375 und 3376 im Tonndorfbach und ID 9151 in der Wipfra in Priorität A überführt werden sollen. Maßnahmenumsetzung beginnt demnach bis 2027.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0312-5000-0223-0004	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass im Schafbach 2 und in der Wipfra und der Rot jeweils 1 neue Maßnahme an Querbauwerken und im Rettbach und in der Rot jeweils 1 neue Strukturmaßnahme erforderlich sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahmen wurden in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 aufgenommen.		Thüringen
UBMNP-0312-5000-0223-0005	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 9169, 9170, 9184	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Stellungnehmer wird im Landesprogramm Gewässerschutz als für die Maßnahmenumsetzung zuständige Stelle benannt.		Thüringen
UBMNP-0312-5000-0223-0006	Folgende Maßnahmen sind nicht mehr existent/bereits umgesetzt: ID 3361, 9146, 9190	Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente Die Maßnahmen ID 3361 und 9146 sind nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Für die Maßnahme ID 9190 wird die Anlage einer Niedrigwasserrinne empfohlen.		
UBMNP-0314-5000-0216-0001	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass 5 Maßnahmen (ID 3291, 3881, 3886, 3894, 3896) in der Königseer Rinne in Zuständigkeit der [Name anonymisiert] als Ausgleichsmaßnahme für die Talsperre Leibis durchgeführt werden.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Umsetzung der Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme ist bekannt.		Thüringen
UBMNP-0314-5000-0216-0002	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass sich die Maßnahme mit der ID 3893 in privater Trägerschaft befindet.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0314-5000-0216-0003	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 3883, 3876, 3875, 3874, 3887, 3888, 3889, 3890, 3891, 3879, 3885, 32897, 3899, 3882, 3878, 3286, 3291, 3877	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Stellungnehmer wird im Landesprogramm Gewässerschutz als für die Maßnahmenumsetzung zuständige Stelle benannt.		Thüringen
UBMNP-0315-5000-0215-0001	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen mit der ID 8748, 8755 in der Rauda, 8975 im Walpernhainer Bach und 9141 im Erlbach durchgängig sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente Die Maßnahmen ID 8748,8755,8775, 9141 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0315-5000-0215-0002	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass sich die Maßnahme mit der ID 8931 in Trägerschaft der Kommune befindet.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Im Landesprogramm Gewässerschutz erfolgte eine Änderung hinsichtlich der für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Stelle.		Thüringen
UBMNP-0315-5000-0215-0003	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass in der Rauda eine neue Maßnahme an einem Querbauwerk oberhalb des Kristallbades erforderlich ist.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Die Maßnahme wurde in das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022 – 2027 aufgenommen.		Thüringen
UBMNP-0315-5000-0215-0004	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass in den Nebengewässern Bocka und Enges Tal neue Maßnahmen zur Öffnung von Verrohrungen erforderlich sind.	Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Gewässern handelt es sich nicht um berichtspflichtige Gewässer im Sinne der WRRL. Die Anmerkung führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0316-5000-0214-0001	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass die Maßnahmen ID 8918, 8919, 8924, 8925, 10303, 10122, 10129 in Schnauder und Spannerbach durchgängig sind.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt. Die Anmerkung führte zur Änderung der Anhörungsdokumente Die Maßnahmen ID 8918, 8919, 8924, 8925, 10303, 10122, 10129 sind nicht mehr Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz 2022 – 2027.		Thüringen
UBMNP-0316-5000-0214-0002	Der [Name anonymisiert] teilt in der Anlage 2 mit, dass für die ID 8923 die räumliche Lage anzupassen ist.	Die Anmerkung wurde berücksichtigt Die Anmerkung führte zu einer Änderung des Gewässerrahmenplans.		Thüringen
UBMNP-0316-5000-0214-0003	Der [Name anonymisiert] bestätigt gem. Anlage 1a die Umsetzung folgender Maßnahmen: ID 8917	Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Stellungnehmer wird im Landesprogramm Gewässerschutz als für die Maßnahmenumsetzung zuständige Stelle benannt.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0001	An Gewässerabschnitten, die als Natura 2000-Gebiet geschützt sind, wie an der Wettera bei Raila (Abbildung 1), ist oft auch ein besserer Zustand der Gewässer nach WRRL gegeben. Sowohl diese Wechselwirkung zwischen Fluss und Aue als auch die mögliche Verknüpfung von Maßnahmen der WRRL und FFH-Richtlinie, wird nach Auffassung der [Name anonymisiert] bisher noch unzureichend beachtet und ist weiter entwicklungsfähig.	Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0002	Die vorgesehenen Ausnahmen (erheblich veränderte Gewässer, Fristverlängerungen, weniger strenge Bewirtschaftungsziele) sollten Ausnahmen bleiben, bedürfen fundierter Begründung und sollten und nicht missbräuchlich auf den Großteil der Gewässer ausgedehnt werden.	Die Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert, die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der WRRL, des WHG und des ThürWG. Nur dort, wo die Kriterien zur Anwendung dieser Ausnahmen eingehalten und stichhaltig begründet werden konnten, wurden diese Ausnahmen auch in Anspruch genommen. Insofern findet keine „missbräuchliche“ Anwendung dieser Ausnahmen statt. Die entsprechenden Begründungen sind in den Bewirtschaftungsplänen und deren Anhängen sowie im Landesprogramm Gewässerschutz wasserkörperbezogen umfangreich dokumentiert. Die		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		
UBMNP-0319-5000-0189-0003	Seit dem Jahr 2000 ist viel Wasser den Bach hinunter geflossen. So hat nach Verabschiedung der WRRL (22.12.2000) Deutschland bis 2010 (WHG 01.03.2021) gebraucht, um die wesentlichen Regelungen der WRRL in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesland Thüringen hat sich gar bis 2019 Zeit gelassen, um die Novelle des Thüringer Landeswassergesetzes (ThürWG vom 28.05.2019) zu verabschieden (TMUEN 2021-1, S. 5). Immerhin sind darin, u.a. mit der Regelung zu Gewässerrandstreifen und der flächendeckenden Neugründung von Gewässerunterhaltungsverbänden, mehrere im bundesweiten Vergleich fortschrittliche Regelungen enthalten.	Die Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland zunächst auf zwei Ebenen, nämlich durch die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 19.08.2002 sowie durch die Landeswassergesetze. Darin waren bereits 2002 alle wesentlichen Regelungen der WRRL in nationales Recht umgesetzt. Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelte der Bund mit der Novelle des WHG von 2010 (die Novelle des WHG diente also der Umsetzung der Föderalismusreform und nicht der Umsetzung der WRRL in nationales Recht) das Wasserhaushaltsrecht nun abschließend und damit auch die Regelungen der WRRL. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Art. 72 Abs. 3 GG). Außerdem enthält das WHG Öffnungsklauseln für Regelungen der Länder. Thüringen hat mit seiner Novelle des ThürWG davon Gebrauch gemacht und u.a. abweichende Regelungen zum Gewässerrandstreifen erlassen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0004	So wird man den Eindruck nicht los, dass die WRRL-Umsetzung jedenfalls kein Selbstläufer ist und es eines andauernden Drucks der [Name anonymisiert] bedarf, damit der gute Zustand unserer Gewässer jemals erreicht werden kann.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0005	Die Entwicklung unserer degradierten Gewässer hin zu einem guten Zustand ist unzweifelhaft eine Generationenaufgabe. Sie kann auch nicht von der Wasserwirtschaft allein bewältigt werden, sondern erfordert Anstrengungen der ganzen Gesellschaft.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. An mehreren Stellen wird im Landesprogramm Gewässerschutz auch auf diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe hingewiesen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0006	Das Land Thüringen hat damit, nach den Landesprogrammen für den ersten und zweiten Bewirtschaftungszyklus (TMLNU 2010 & TMUEN 2015) der WRRL, die letzte vorgesehene Planung zur Umsetzung der WRRL-Maßnahmen vorgelegt. Keines der bisherigen Landesprogramme (2009-2015 und	Lediglich im Handlungsbereich der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit wurden Schwerkumpfgewässer gebildet. Aufgrund des großen Handlungsbedarfs in diesem Bereich und der insbesondere im ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum noch sehr stark stofflich belasteten		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>2016-2021) enthielt eine umfassende Gesamtplanung, da jeweils nur ein Teil der Gewässer (etwa ein Drittel) in Thüringen als „Schwerpunktgewässer“ beplant wurde. Damit wurde eigentlich schon mit einer Verlängerungsabsicht in den ersten Bewirtschaftungszyklus gestartet. Mit der bisherigen Umsetzung und Planung der Maßnahmen sind die [Name anonymisiert] noch nicht zufrieden. So wurden u.a. Vorschläge aus Stellungnahmen zu den vorigen Landesprogrammen nur unzureichend beachtet (u.a. [Name anonymisiert]).</p>	<p>Gewässer wurde die Maßnahmenplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit auf Bereiche konzentriert, wo keine „überprägenden“ stofflichen Gewässerbelastungen vorhanden waren. Unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten wurden Fristverlängerungen und weniger strenge Bewirtschaftungsziele für zahlreiche Wasserkörper vorgesehen. In den stark bergbaulich beeinträchtigten Regionen ist das Erreichen eines guten Zustands in einigen Wasserkörpern objektiv nicht möglich, da die menschliche Nutzung zu tlw. irreversiblen Beeinträchtigungen geführt hat. Fristverlängerungen mussten gewählt werden, da neben der tlw. langen Dauer, bis Maßnahmen umgesetzt sind, sich auch bei bereits umgesetzten Maßnahmen aufgrund natürlicher Bedingungen ein guter Zustand oftmals erst nach Jahren einstellt. Durch die Aufnahme neuer Stoffe in die Oberflächengewässerverordnung treten Belastungen auch von einem Bewirtschaftungszyklus zum anderen „neu“ auf. Häufig muss dann zunächst geprüft werden, wo die Gewässerbelastungen ihren Ursprung haben, bevor konkrete Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		
UBMNP-0319-5000-0189-0007	<p>Im aktuellen Entwurf (TMUEN 2021-1) wird der überwiegende Teil der Zielverfehlung an den Thüringer Gewässern damit begründet, „natürliche Gegebenheiten“ erlaubten die Zielerreichung nicht fristgemäß. Angesichts der bisherigen Verzögerungen bei Planung und Umsetzung ist das bestenfalls die halbe Wahrheit. Tatsächlich sind die Textabschnitte zur Begründung der Ausnahmen und Fristverlängerungen umfangreicher als die zur Darstellung der Zielerreichung.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0008	<p>Zur Anhörung lagen keine detaillierten Informationen zu den Maßnahmenplanungen an Thüringer Talsperren vor. Diese sollen in einem separaten „Landesprogramm Talsperren“ später in die Anhörung gehen. Hier stellt sich die Frage, ob dies mit den festgelegten Fristen der WRRL korrespondiert.</p>	<p>In Thüringen wurden die Talsperren jeweils als eigenständige Wasserkörper abgegrenzt und als Standgewässer bewertet. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe der Organismengruppe der Algen (Phytoplankton). Wichtigste Einflussgröße ist hier die Nährstoffbelastung, da die Nährstoffe durch die Zuflüsse in die Talsperren gelangen. Entsprechende Maßnahmen setzen somit nicht im Talsperrenwasserkörper selbst an, sondern im Einzugsgebiet der Talsperre, also in den angrenzenden</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Wasserkörpern. Dort sind nährstoffreduzierende Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen worden. Das Landesprogramm Talsperren betrachtet weitere Maßnahmen und Aspekte im Zusammenhang mit Talsperren, die nicht WRRL-relevant sind.		
UBMNP-0319-5000-0189-0009	Die Mitgliedstaaten der EU haben sich im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Ziel gesetzt, alle Gewässer bis spätestens 2027 in einen „guten Zustand“ zu bringen. Dieser möglichst naturnahe Zustand orientiert sich am „Leitbild“ oder „Referenzzustand“, der dem „sehr guten Zustand“ entspricht. Die Gewässer sollen also in einen Zustand gebracht werden, in dem der überwiegende Teil der natürlicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wieder im Gewässer existieren kann, was oft als „guter ökologischer Zustand“ bezeichnet wird. Ausgewählte Tier- und Pflanzenarten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos) dienen als Indikator für die Zielerreichung. Für die Zustandsbewertung werden auch Komponenten der Gewässerchemie einbezogen. Das heißt, nur wenn entsprechende Werte flussgebietsspezifischer Schadstoffe und allgemein physikalisch-chemischer Qualitätskomponenten, wie z. B. Sauerstoffgehalt, Temperatur und Nährstoffe, eingehalten werden, kann das Ziel erreicht werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0010	Auch in Thüringen sind Grenzwertüberschreitungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ein landesweites Problem. So sind 52 der Thüringer Oberflächenwasserkörper mit Heptachlor und Heptachlorepoxyd belastet (TMUEN 2021-1, S. 28). In den Untersuchungen des TLUBN wurden zudem erhebliche Mengen von PSM nachgewiesen, die bereits seit Jahren nicht mehr zugelassen sind.	Einige der im Thüringer Gewässermonitoring festgestellten Befunde betreffen Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten bzw. deren Zulassung ausgelaufen ist. Zum anderen werden Befunde für Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte festgestellt, die aufgrund ihrer Langlebigkeit auch lange nach (international) erlassenen Anwendungsverböten in der Umwelt vorhanden sind. Die Situation wird weiter beobachtet. Zur weiteren Aufklärung und zur Vermeidung von Pflanzenschutzmittel-Befunden wurden weitere Maßnahmen bzw. ein neuer Maßnahmentyp in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0319-5000-0189-0011	Viele kleine Nebenbäche liegen direkt in landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. nehmen zuerst die Drainageeinleitungen auf. Dies führt mit großer Wahrscheinlichkeit in diesen Nebengewässern zu einer hohen Nitratbelastung, die aber nicht chemisch gemessen wird, weil die Nebengewässer nicht dem WRRL-Monitoring unterliegen. Aufgrund von Verdünnungseffekten ist die Belastung an der Messstelle im Hauptgewässer möglicherweise nicht mehr stofflich messbar, macht sich aber durch veränderte Zusammensetzung des Besiedlungsbildes der Arten bemerkbar, weil die Nebenbäche als Lebensraum bzw. Reproduktionsgewässer für viele Arten ausfallen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Das Monitoring nach WRRL bedingt eine gewisse Größe der Oberflächenwasserkörper, für die in Thüringen in den meisten Fällen jeweils eine Messstelle vorzugsweise am Auslass des Wasserkörpers repräsentativ ist. Kleine Gewässer können hohe Nitratwerte aufweisen. In größeren Gewässern wirkt hingegen weniger die Verdünnung als die bakterielle Denitrifikation.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0012	Aktuell werden für einen Großteil (ca. 90 %) der OWK in Thüringen Fristverlängerungen in Anspruch genommen (TMUEN 2021-1, Anlage 1, OWK ohne sonstige Quellen stofflicher Belastungen). Für einen Teil der Gewässer ist nach aktuellem Stand eine Maßnahmenumsetzung erst nach 2027 vorgesehen (TMUEN 2021-1). Die seit 2015 erfolgten Maßnahmen lassen noch nicht erkennen, dass der Rückstand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum aufgeholt wurde. Es sollte nicht der Fall eintreten, dass immer wieder Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden müssen.	Fristverlängerungen können gem. § 29 Abs. 2 und 3 WHG in Anspruch genommen werden. Eine Fristverlängerung ist ab 2027 nur noch aufgrund natürlicher Gegebenheiten zulässig. Durch die Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände soll u.a. auch die Maßnahmenumsetzung der WRRL an Gewässern zweiter Ordnung beschleunigt werden. Gerade hier waren in der Vergangenheit die größten Defizite vorhanden.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0013	Von Ausnahmeregelungen wurde seit dem Inkrafttreten der WRRL „fleißig“ Gebrauch gemacht. So sind derzeit fast ein Viertel (24 %) der Thüringer Fließgewässer als „erheblich verändert“ ausgewiesen. Weitere 2 % sind künstliche Gewässer (Abbildung 11). Gewässer können wegen hydromorphologischer Beeinträchtigungen, die durch nachhaltige Nutzungen des Menschen begründet sind, als HMWB ausgewiesen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat hierzu Arbeitshilfen zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von HMWB ausgearbeitet (LAWA 2015-1 und Lawa 2015-2). Die Ausweisung als HMWB sollte jedoch nicht übermäßig in Anspruch genommen werden. So zählt Ackerbau in der Aue zur Erzeugung von Futtermitteln für Nutztiere in der Massentierhaltung sicherlich nicht zu den „nachhaltigen	Die Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ oder als „künstliches Gewässer“ stellt keine in Anspruch genommene Ausnahmeregelung dar, sondern ist möglich, wenn die entsprechenden Kriterien nach § 28 WHG erfüllt sind. In gewässermorphologisch stark überformten Gewässern ist eine natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften nicht mehr zu erwarten. Dementsprechend wird mit einem abgeänderten Zielsystem in den betroffenen Wasserkörpern gearbeitet. Für Thüringen sind die HMWB-Wasserkörper und die Gründe für deren Ausweisung sehr detailliert im „Arbeitspapier zur Einstufung der erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörper in Thüringen“ dargestellt. Als erheblich veränderte Wasserkörper werden alle Talsperren in Thüringen eingestuft, die u.a. wichtige		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Nutzungstätigkeiten“ des Menschen. Eine effektive Alternativenprüfung gemäß Artikel 4(3)b WRRL sollte dies zu Tage fördern (siehe u.a. UBA 2013). Für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer muss nicht der „gute Zustand“, sondern nur ein - meist geringeres - „gutes ökologisches Potential“ erreicht werden. Laut Landesprogramm werden für die Talsperren in Thüringen offenbar gar keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geplant (TMUEN 2021-1, S. 62). Es erscheint zumindest fraglich, ob dies für die großen Stauhaltungen an Flüssen (RHB Straußfurt, Talsperren der Saalekaskade) den Zielen der WRRL entspricht.</p>	<p>Funktionen hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Trinkwassergewinnung und der Energieerzeugung erfüllen. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist vor allem an den großen Stauhaltungen z.B. der Saalekaskade eine Herstellung der Durchgängigkeit nicht möglich. Die Durchgängigkeit des RHB Straußfurt ist im Winterhalbjahr gegeben, die ganzjährige Durchgängigkeit ist in Planung.</p>		
UBMNP-0319-5000-0189-0014	<p>Beispiel Messstellennetz Die Vereinheitlichung der Messungen und die regelmäßige Datenerhebung kann zu einer besseren Datengrundlage führen. Nach 2006 wurden jedoch das Messstellennetz für die Gewässerüberwachung (Chemie, Organik) und die Messfrequenz ausgedünnt und auf den Zuschnitt der Wasserkörper nach WRRL angepasst. An vielen ehemaligen Messstellen wurden offenbar keine Daten mehr erhoben (an der Wettera, z.B. bei Tanna und Frankendorf), außerdem werden die Messungen nicht mehr jährlich durchgeführt. Das erschwert die Ursachenforschung hinsichtlich möglicher Verursacher von Belastungen und wird deshalb gerade für Gewässer, die sich noch nicht in einem „guten Zustand“ nach WRRL befinden, als kritisch angesehen. Es wird eine genauere Information zum Zustand und zu Messwerten einzelner Gewässergewünscht, da die Aggregation auf ganze OWK zu ungenau ist (BUND Gera 2021). In einem ersten Schritt könnten z.B. auch die Messwerte der einzelnen Stationen in den OWK allgemein zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Das Messnetz ist in 2006 nicht ausgedünnt worden, jedoch wurde die zuvor praktizierte geringe Messfrequenz (3 Messungen pro Jahr) auf eine monatliche Überwachung erhöht. Im Gegenzug wurde die fortlaufende Überwachung auf einen 3-jährlichen Rhythmus umgestellt. Das Prinzip hat sich bewährt. Zur Ursachenerforschung wird fallweise verdichtet gemessen, auch mit neuen Messstellen. Die allgemeine Zugänglichkeit der Messwerte ist im Rahmen einer Datenanfrage an das TLUBN möglich. Parallel arbeitet das TLUBN an einer intensiveren Internetpräsenz bezüglich der Verfügbarkeit von Messwerten.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0015	<p>Beispiel Gewässerstruktur In Thüringen wurden die Gewässer bisher nur zu einem kleinen Teil von 2017 bis 2019 im Detailverfahren kartiert. Die Verfahrensbeschreibung für das Thüringer Detailverfahren (IGF 2017/2018) zur Strukturkartierung ist bis heute (Stand 06/2021) noch nicht veröffentlicht. Der überwiegende Anteil der Gewässer wurde bisher nur im Übersichtsverfahren (mit</p>	<p>Die für die Maßnahmenableitung erforderliche Gewässerstrukturkartierung liegt als Übersichtskartierung vollständig für die Landesfläche vor. Für einige Gewässerabschnitte liegen mittlerweile Ergebnisse aus der Detailkartierung vor, die in 2017 begonnen wurde. Es ist geplant, die Detailkartierung für die ganze Landesfläche durchzuführen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>„einfacher“ Querbauwerkskartierung) kartiert. Dieses Verfahren ist jedoch prinzipbedingt eher geeignet, größere Strukturen wie Mäanderschlingen zu erfassen, während kleinere, aber ebenfalls maßgebliche Strukturelemente, wie Ufer- oder Sohlverbau oft übersehen werden. Möglicherweise resultiert auch daher eine im Vergleich zu den Ergebnissen der Detailkartierung etwas abweichende und tendenziell meist bessere Bewertung. Wegen der unzureichenden Daten zur Gewässerstruktur „fehlt die Grundlage für eine systematische Sanierung der Gewässer in Thüringen“ (WWF 2018, S.17).</p>			
UBMNP-0319-5000-0189-0016	<p>Beispiel Kolmation Als Kolmation wird die Verstopfung des Interstitials durch Feinsedimente bezeichnet, die sowohl die Durchströmung der steinig-kiesigen Gewässersohle als auch den Austausch zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser beeinträchtigen kann. Sie kann bei der Gewässerstrukturkartierung vor Ort zusätzlich erfasst werden. Dabei wird formal zwischen innerer und äußerer Kolmation unterschieden. Eine vereinfachte Erfassungsmethode, wie im bayerischen Detailverfahren entsprechend der Kartieranleitung (LfU 2018) und der Anleitung zur Erhebung der Kolmation (LfU 2014), ist geeignet, um eine Übersicht der betroffenen Gewässerabschnitte zu erhalten (FBE 2020-1 und 2020-2). Für genauere Untersuchungen gibt es inzwischen z. B. mit dem „Kolmameter“ (nach Hahn und Zumbroich) bessere, jedoch deutlich aufwendigere Methoden (Stein et al. 2018). In Thüringen wurden jedoch bisher landesweit keine Daten zur Kolmation der Gewässer erfasst. Diese ist aber hinsichtlich der möglichen Besiedlung des Interstitials von entscheidender Bedeutung, sowohl für Makrozoobenthos als auch für kieslaichende Fischarten. Durch ihre Wirkung auf diese biologischen Qualitätskomponenten wirkt sich die Kolmation auf den ökologischen Zustand der Gewässer aus.</p>	<p>Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In Thüringen überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0017	<p>In Thüringen weisen derzeit 80% der Fließgewässer eine unzureichende Gewässerstruktur auf (Abbildung 12). Hinsichtlich der Durchgängigkeit verfehlen 83 % der Oberflächenwasserkörper die Zielstellung (TMUEN 2021-1, Anlage 1). Dabei wird meist nur die Durchgängigkeit für Fische,</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	nicht jedoch die für Makrozoobenthos und Sediment zu Grunde gelegt.			
UBMNP-0319-5000-0189-0018	<p>Während also unzureichende Gewässerstruktur und fehlende Durchgängigkeit als Problem etwa gleich groß sind, sind die geplanten Maßnahmen (Abbildung 13) ungleich verteilt. Der größte Teil (70 %) der bisher geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Thüringen zielt auf die Herstellung der Durchgängigkeit ab. Das ist auch sicherlich ein wichtiges Problem, jedoch wirkt es vor allem auf eine Artengruppe, die Fische. Weit abgeschlagen folgen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur mit etwa 20 % und der Gewässerunterhaltung (5,7 %).</p> <p>Warum ist das so? Ein Hauptgrund für die Fokussierung auf die Durchgängigkeit ist die relativ einfache Umsetzbarkeit - hier ist die Wasserwirtschaft nicht im großen Umfang auf die Abstimmung mit weiteren Akteuren in der Fläche angewiesen, sondern kann die Maßnahmen meist „im Profil“ umsetzen.</p>	Die Aufstellung der Maßnahmen für die jeweiligen Handlungsbereiche erfolgte anhand der Situation in den Gewässern. Alle für die Zielerreichung nach WRRL erforderlichen und leistbaren Maßnahmen wurden abgeleitet und festgelegt.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0019	<p>Unsere Gewässer sind heute oftmals in ein zu schmales Korsett gezwängt. Dieses läßt ihnen kaum Luft zum „Atmen“ und dazu, mit dem Ufer und der Aue in Wechselwirkung zu kommen. Die Auen sind zwar morphologisch ein Teil der Fließgewässerlandschaft, in der WRRL werden sie jedoch etwas stiefmütterlich behandelt und die Praxis in der Verwaltung ist immer noch auf Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten orientiert. So gibt es bisher kein „Auenprogramm“ zur gezielten Entwicklung der Bach- und Flussaue für Thüringen. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind mit einem Anteil von nur 0,5 % im Landesprogramm Gewässerschutz deutlich unterrepräsentiert.</p>	Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0020	<p>Es sollten die Maßnahmen jedoch ausgehend von den jeweiligen Defiziten eines Gewässers priorisiert werden, es kommt nicht allein auf die Maßnahmenanzahl an! Ein guter Zustand ist nur zu erreichen, wenn alle Bioindikatoren ausreichend verbessert werden.</p>	Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird eine deutliche Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung an Gewässern zweiter Ordnung erwartet. Dort wo auch aufgrund neuer stoffspezifischer Anforderungen noch weitere Ursachenerhebungen notwendig sind, wurden im Landesprogramm entsprechende Maßnahmen vorgesehen. In Bezug auf die Kolmation sollen über eine Pilotmaßnahme		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Erfahrungen für weitere geeignete Maßnahmen gesammelt werden. Wie bereits auch in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen konsequent an den vorhandenen Defiziten ausgerichtet und priorisiert, um so bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörpern in einem guten Zustand zu bringen.		
UBMNP-0319-5000-0189-0021	<p>Im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2009-2015 waren 1.643 Maßnahmen geplant, im zweiten BWZ 2.530 Maßnahmen. Die Gesamtzahl der Maßnahmen des 1. und 2. BWZ betrug damit 4.173. Seit 2009 wurden etwa 1.000 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie Abwassermaßnahmen an 400 Einzelstandorten umgesetzt (Vortrag zum Landesprogramm GWS, 34. TGB). Nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem 1. und 2. BWZ wurden zum großen Teil in den 3. BWZ übernommen (Tabelle 2). Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 2.064 noch umzusetzenden Maßnahmen. Von allen nach dem Landesprogramm noch notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL ist bisher nur ein kleiner Teil von 3 % wirklich umgesetzt worden (Abbildung 14). Das Umsetzungsdefizit zieht sich durch die gesamte bisherige WRRL-Bewirtschaftungsplanung. So waren für den 1. BWZ nur etwa ein Drittel der Thüringer meldepflichtigen Gewässer (ca. 1.870 km von 5.600 km) als Schwerpunktgewässer ausgewählt. Das zweite Drittel folgte dann im 2. BWZ. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Zustand der Gewässer sich noch nicht grundlegend verbessert hat.</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung. Ein Fokus liegt dabei nach wie vor auf dem Handlungsbereich Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, da viele Defizite der zu bewirtschaftenden Gewässer die Morphologie betreffen.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0022	<p>Das Defizit der Maßnahmenumsetzung an Gewässern II. Ordnung war sicherlich auch durch die bis Ende 2019 in der Fläche noch fehlenden Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) und eine mindestens partielle Überforderung der zuständigen Städte und Gemeinden mit den zusätzlichen Aufgaben der WRRL bedingt. Dies ist mit landesweiter Gründung der GUV zum 01.01.2020 gezielt angegangen worden. Die UWB erscheint in der jetzigen Ausstattung jedoch nicht in der Lage, die gerade in der Anfangsphase notwendige Fachaufsicht zu gewährleisten und die Einbindung der UNB (auch jenseits</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	bestehender formeller Zustimmungserfordernisse) ist unzureichend geregelt.			
UBMNP-0319-5000-0189-0023	Ebenfalls unzureichend ist die Datengrundlage, mit der die Gewässerunterhaltung aktuell zu erfolgen hat. So wurde den GUV erst Mitte des Jahres 2020 eine Karte der OWK mit Darstellung der Teilkomponente „Makrozoobenthos allgemeine Degradation“ übergeben, um die Gewässerunterhaltung daran auszurichten. Bezüglich der Teilkomponente „Allgemeine Degradation“ liegen in Thüringen noch erhebliche Defizite vor (TLUBN 2020-2). Diese immer noch bestehenden Defizite können durch gezielte WRRL-Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, aber auch durch eine entsprechend angepasste Gewässerunterhaltung behoben oder zumindest verringert werden, um den „guten Zustand“ der Gewässer wieder zu ermöglichen. Das ist sicher eine wichtige Komponente, jedoch nicht die einzige, an der sich die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auszurichten haben.	Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0024	Den neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden wurden die Daten zur Gewässerstruktur im Detailverfahren bisher nicht direkt übermittelt, obwohl diese Daten Informationen enthalten, die maßgebliche Stellschrauben für die Gewässerunterhaltung sind. Im für die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne vom TMUEN als Rechtsaufsicht vorgeschriebenen online-Tool „Progemis“ sind die Daten zur Gewässerstruktur noch nicht enthalten (Stand 06/2021). Damit fehlt ihnen die effektivste Grundlage zur Verbesserung der Hydromorphologie an den Gewässern II. Ordnung in Thüringen	Das Programm „Progemis“ wird von den Gewässerunterhaltungsverbänden als zentrales Arbeitsinstrument angewendet. Dieses Programm wird sukzessive erweitert und um notwendige Daten und Informationen ergänzt, sobald eine Übertragbarkeit der vorhandenen Daten gegeben ist.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0025	Unnötige Grabenräumungen erhöhen die Hochwassergefahr flussabwärts und führen zu Lebensraumverlust und Austrocknung der Landschaft vor allem bei weiter fortschreitender Klimaerwärmung.	Grabenräumungen sind in bestimmtem Umfang notwendig, um in den Gewässerbetten einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss nach § 39 WHG sicherzustellen. Sie dienen damit aktiv dem Hochwasserschutz.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0026	Beeinträchtigungen bestehen neben der oben genannten stofflichen Belastung landesweit vor allem durch intensive Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten und auf erosionsgefährdeten Flächen. Drainagen führen zu direkten Stoffeinträgen in die Gewässer. Die regelmäßige Entfernung	In die Rechtsverordnungen der Überschwemmungsgebiete können nach § 78 Abs. 5 WHG Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts durch standortgerechte Land- und Forstwirtschaft aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang besteht die Vorgabe, zu		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>von Ufergehölzen verschlechtert die Gewässerstruktur. Feuchtgebiete in Auen sollten nicht durch Anlage von Gräben entwässert werden. Hier ist eine Umstellung der Bewirtschaftung anzustreben. Dies erfordert eventuell auch eine kritische Überprüfung der FFH-Managementplanung, da dort meist eine Mahd (die dann maschinell ausgeführt wird) empfohlen wird. Für die Befahrbarkeit mit Maschinen ist dann eine Entwässerung der Flächen notwendig.</p>	<p>prüfen, in welchen Gebieten das in Betracht kommt. In Thüringen werden die Informations- und Beratungsmaßnahmen zur standortgerechten (hochwasserangepassten) Land- und Forstwirtschaft durch die Aufnahme der Maßnahme „Förderung angepasster Landwirtschaft, konservierender Bodenbewirtschaftung zur Risikominimierung“ in das Landesprogramm Hochwasserschutz 2022-2027 intensiviert. In Bezug auf die Auen leisten die Maßnahmen zur „Wiederherstellung der Auenfunktion und zur Förderung einer natürlichen Gewässerentwicklung“ einen Beitrag zur Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts im und am Gewässer. Weiter untersetzt werden diese Maßnahmen durch die thüringenweit tätige Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“, die konkrete Unterstützung bei Projekten für den Erhalt und die Wiederherstellung großräumiger Auen-, Moor- und Feuchtgebietslandschaften leistet.</p>		
UBMNP-0319-5000-0189-0027	<p>Die Breite für Gewässerrandstreifen wird in Höhenlagen des Thüringer Waldes als nicht ausreichend eingeschätzt, weil durch die dort später beginnende Vegetationsperiode der Eintrag von Dünger und PSM nicht ausreichend verringert wird ([Name anonymisiert]).</p>	<p>Die Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich wurde im ThürWG einheitlich für ganz Thüringen auf 10 m festgelegt. Bei ganzjähriger Begrünung kann der Gewässerrandstreifen auf 5 m verkürzt werden. Für Gebiete mit Hangneigungen wie z. B. im Thüringer Wald gelten zudem auch die Regelungen des § 38 a WHG oder der DüV, die ebenfalls einen begrünten 5 m Gewässerrandstreifen vorsehen, wo der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist. Hiermit kann wirksam ein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer verhindert werden. Die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete nach der Thüringer Düngeverordnung hat ergeben, dass im Bereich des Thüringer Waldes nur wenige Gebiete ausgewiesen werden mussten, auch bedingt durch die im Verhältnis zu anderen Regionen in Thüringen eher verhältnismäßig geringe landwirtschaftliche Nutzung.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0028	<p>Der durch intensive Bewirtschaftung verursachte weitere Verlust nicht fischereiwirtschaftlich genutzter Gewässer im Wald (temporäre Gewässer und Offenlandbiotope in Waldlage) hat negative Auswirkungen auf die Herpetofauna</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenspiel verschiedener Akteure (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Forst) wird versucht, derartige Biotope zu erhalten sowie deren Anzahl und Verknüpfung zu erhöhen.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	(Lebensraumvernetzung, Laich- u.a. Habitats) ([Name anonymisiert]).			
UBMNP-0319-5000-0189-0029	Die auch in Thüringen andauernde Flächenversiegelung führt zu erhöhten Abflussspitzen und kann dadurch stärkere Schäden bei den Unterliegern verursachen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen wird versucht der Flächenversiegelung entgegenzuwirken.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0030	Vielfach werden z.B. Ufer illegal befestigt, es kommt zu Wasserentnahmen und Müllablagerungen, Bewirtschaftungsabstände zum Gewässer werden nicht eingehalten, Biberbaue und Biberdämme ohne Genehmigung entfernt. Die zuständigen Behörden (vor allem UWB und UNB) sind offensichtlich wegen fehlender Ressourcen nicht in der Lage, dies zu kontrollieren und zügig zu ahnden. In der Folge führt das zu weiteren andauernden Regelverletzungen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0031	Wie bereits in Kapitel 4.3 dargestellt, werden nach Auffassung der [Name anonymisiert] noch zu wenige Maßnahmen zur Auenrenaturierung durchgeführt. Beispiele für mögliche geeignete Gewässerabschnitte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) werden im Folgenden aufgeführt: - Saaleaue, FFH-Gebiet Nr. 154 „Saaletal zwischen Saalfeld und Hohenwarte“ - Saaleaue westlich Tauschwitz- Saaleaue zwischen Weischwitz und Reschwitz - Rinneae bei Geithersdorf Auwaldrelikte und Potentiale zur Auwaldentwicklung bestehen u.a. an folgenden Gewässern: - Ilm am Grenzhammer (bei Ilmenau - FND) - Gera zwischen Rudisleben und Ichtshausen (hier jedoch Konflikte mit Gera-Radweg) - Schorte (oh. Ilmenau)- Wipfra (zwischen Hausen und Görbitzhausen - NABU-Flächen) - Nebenflüsse der Wipfra (Schobse, Wohlrose, Reichenbach)	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Auenrenaturierung ist keine ausdrückliche Anforderung der WRRL. Sie kann im Einzelfall die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Situation in und an den Gewässern ergänzen bzw. davon profitieren. Die Auenrenaturierung wird, wo möglich, in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingebunden.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0032	Allgemein sind sowohl Planungsbüros als auch Maßnahmenträger noch zu „zaghafte“ bei der Berücksichtigung eines ausreichenden Totholzanteils (Beispiel siehe Abbildung 17). Totholz ist jedoch als wesentliche Struktur (Abbildung 18) in unseren Gewässern sehr gut geeignet, um Eigendynamik zu	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	initiiieren und Gewässerstrukturen zu beleben. Die geplanten Strukturmaßnahmen an der Auma werden als ausreichend gut eingeschätzt, bei der Umsetzung sollte jedoch auf eine ausreichende Totholzeinbringung geachtet werden ([Name anonymisiert]).			
UBMNP-0319-5000-0189-0033	Auch die Förderung der Eigendynamik ist bei den in der Praxis umgesetzten Maßnahmen noch optimierbar. So werden offenbar zum Teil so kleine Strukturelemente (Abbildung 19) eingebaut, dass sie weder bei Mittelwasser noch bei erhöhtem Wasserstand strukturbildend wirksam sind.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0034	Für einige Gewässerabschnitte wurden bereits geplante Einzelmaßnahmen zusammengefasst bzw. zum Maßnahmentyp „Gewässerunterhaltung“ geändert. Das trifft z.B. auf Gewässer im OWK Roth zu. Die Gewässer sind dort jedoch so stark morphologisch und stofflich beeinträchtigt (Abbildung 21 und Abbildung 22), dass eine Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung in absehbarer Zeit nicht zu einem guten Zustand führen wird.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. In der Roth werden zur Verbesserung der Gesamtsituation Maßnahmen bezüglich verschiedener Handlungsbereiche durchgeführt.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0035	Trotz einer Vielzahl an geplanten Maßnahmen ist die Durchgängigkeit gerade an größeren Gewässern in Thüringen noch nicht gewährleistet. Bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Ausleitungsstrecken ist grundsätzlich auf eine ausreichende Mindestwasserführung im Hauptlauf zu achten. Es bedarf einer laufenden Kontrolle, ob Mindestwasserregelungen eingehalten werden und Fischaufstiegsanlagen ausreichend Wasser führen. Die Herstellung der Durchgängigkeit und des ökologischen Mindestabflusses ist mit vordringlichem Handlungsbedarf u.a. an den folgenden Standorten notwendig: - Gera: Durchgängigkeit Gera & Flutgraben im Stadtgebiet von Erfurt, Wehr Dosdorf, Wehre und Sohlabstürze im Stadtgebiet Arnstadt - Apfelstädt: der Flusslauf ist noch nicht durchgängig, u.a. Wehre oberhalb Wechmar, es sollte ein Konzept zur optimalen Sicherung des Mindestabflusses erstellt werden. - Saale: Wehr Reschwitz, Maßnahmensnummer 3463, unzulässige Veränderungen am Wehr; Bei den Planungen ist der jährlich überflutete Weichholzauwald besonders zu	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Bei Aufstau, Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser im Hauptlauf verbleibt. Dies erfolgt regelmäßig über entsprechende behördliche Festlegungen. Wasserrechtliche Zulassungen sind nach § 100 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik ist es zunehmend erforderlich, Festlegungen sowie neue Gestattungen zur Mindestwasserführung kritisch zu überprüfen, um die Anforderungen des § 33 WHG auch zukünftig zu erfüllen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik sollen weitere Erkenntnisse und Grundlagen geschaffen und damit Wissensdefizite abgebaut werden.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>betrachten</p> <ul style="list-style-type: none">- Wehr Obernitz, Maßnahmennummer 3434, die veraltete Fischtreppe ist nach Einschätzung des NABU KV Saalfeld-Rudolstadt nicht funktionstüchtig- Loquitz: Wehr Eichicht- Ilm: Tannenwehr Ilmenau, Wehre am Grenzhammer (zw. Ilmenau und Langewiesen), Wehr in Stadtilm- Wipfra bei Eischleben: Das Wehr zur Ausleitung des Mühlgrabens kurz vor der Mündung in die Gera ist nicht durchgängig und trennt das Einzugsgebiet der gesamten Wipfra vom Geraverlauf. <p>Im Vergleich wesentlich kleiner, aber kurios: am Schafbach (Abbildung 23, Abbildung 24) wurde in den letzten Jahren direkt hintereinander ein Querbauwerk entfernt und eine Furt als neue Gewässerquerung gebaut, die nicht ökologisch durchgängig ist.</p>			
UBMNP-0319-5000-0189-0036	<p>Thüringen erhebt bisher als eines von zwei Bundesländern kein Wasserentnahmeentgelt (Stand 2021). Das widerspricht der Vorgabe der WRRL, Wassernutzungen angemessen an den Kosten der Wasserdienstleistungen zu beteiligen. Ein Wasserentnahmeentgelt könnte sowohl eine Steuerungswirkung entfalten und schädliche bzw. zu hohe Wassernutzung unattraktiv machen (FBE 2013), als auch zur Deckung der Kosten von Gewässerrenaturierung und Gewässerunterhaltung beitragen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Thüringen</p>
UBMNP-0319-5000-0189-0037	<p>Für bestehende Wasserrechtliche Genehmigungen (WRG) ist zu prüfen, ob diese mit den Zielen der WRRL und einem angestrebten ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt vereinbar sind. So sollten z.B. Wasserentnahmen aus Gewässern nur in einem Gesamtumfang genehmigt werden, der eine ausreichende ökologische Mindestwasserführung gewährleistet. Ebenso sollten Wassereinleitungen mit der Wasserführung des jeweiligen Gewässers korrespondieren und dieses jedenfalls nicht negativ beeinträchtigen. Bei einer überschlägigen Prüfung der WRG im Raum Altenburg wurde festgestellt, dass mehr Einleitungen genehmigt sind, als im ganzen Jahresverlauf Wasser im Gerstenbach fließt (FBE 2019, unveröffentlicht).</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Bei Aufstau, Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist sicherzustellen, dass ausreichend Wasser im Hauptlauf verbleibt. Dies erfolgt regelmäßig über entsprechende behördliche Festlegungen. Wasserrechtliche Zulassungen sind nach § 100 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. In Bezug auf die Niedrigwasserproblematik ist es zunehmend erforderlich, Festlegungen sowie neue Gestattungen zur Mindestwasserführung kritisch zu überprüfen, um die Anforderungen des § 33 WHG auch zukünftig zu erfüllen. In Bezug auf die</p>		<p>Thüringen</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Niedrigwasserproblematik sollen weitere Erkenntnisse und Grundlagen geschaffen und damit Wissensdefizite abgebaut werden.		
UBMNP-0319-5000-0189-0038	Schaumbildung im Gewässer, wie an der Wisenta bei Lössau in Abbildung 25, kann auf einen erhöhten Gehalt an Tensiden oder Eiweißen hindeuten. Sie können natürlichen Ursprungs sein oder durch Abwasser bzw. Gülle ins Gewässer gelangen.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0039	Optisch ebenfalls negativ auffallend sind Müllablagerungen am Ufer (Abbildung 26) oder im Gewässer, meist in Ortschaften. Aus anfangs großen Plastikteilen werden im Laufe der Zeit immer kleinere, so dass immer mehr Mikroplastik-Partikel entstehen, die sich zum Teil auch in der Nahrungskette anreichern (siehe auch Lödler et al. 2020).	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0040	An der Elte, einem Zufluss der Werra wird die Verrohrung des Kohlgrabens, eines Zuflusses in der Ortslage Wilhelmsthal kritisiert. Hier besteht auch ein Altlastenverdacht ([Name anonymisiert]).	Für die Elte wird im Bereich der Ortslage Wilhelmsthal eine Studie zur Maßnahmenfindung erstellt. Inwieweit Zuflüsse Teil der hydromorphologischen Maßnahme zur Verbesserung der Hydromorphologie sein können, ist durch die betroffene Kommune (Maßnahmeträger) zu klären. Bezüglich der Altlastenbearbeitung sind in Thüringen die unteren Bodenschutzbehörden zuständig.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0041	Eine intakte Gewässerstruktur, die dem hydromorphologischen Referenzzustand (Beispiel siehe Abbildung 27 und Abbildung 28) weitgehend entspricht, ist eine grundlegende Voraussetzung für das Vorkommen der typischen Arten. Flussabschnitte mit einer ähnlichen Struktur sind in Thüringen jedoch noch immer kaum zu finden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0042	Im Jahr 2020 wurde im Rahmen einer Voruntersuchung zu einem Natura-2000 Projekt eine Gewässerstrukturkartierung mit Erfassung der Kolmation an der Wettera durchgeführt. Neben einer insgesamt guten Gewässerstruktur war die Kolmation auch im unteren Gewässerabschnitt der Wettera stärker ausgeprägt als erwartet. Das ist zum Teil durch intensive landwirtschaftliche Nutzung am Oberlauf, aber auch durch kurz vorher erfolgte Grabenräumung im FFH-Gebiet „Wettera“ im Mittellauf erklärbar. Außerdem wurde etwa 300 m oberhalb der Autobahnquerung ein Fischteich instand gesetzt bzw.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>entschlammte, auch das könnte zu einem erhöhten Eintrag an Feinsedimenten geführt haben. In den bachabwärts des Teiches liegenden Gewässerabschnitten wurde jedenfalls eine stark ausgeprägte Kolmation festgestellt (FBE 2020-1 und 2020-2).</p> <p>Der starke Ufer- und Sohlverbau der Wettera oberhalb von Abschnitt 104 mit einem sehr schnell strömenden (schießendem) Durchfluss trägt wahrscheinlich dazu bei, dass Feinsedimente flussabwärts bis ins FFH-Gebiet gespült werden.</p>	<p>Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In TH überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		
UBMNP-0319-5000-0189-0043	<p>Die bisherige Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgte offenbar weitgehend schematisch oftmals ohne gezielte Berücksichtigung des jeweiligen Gewässertyps. Das mag bei Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oder auch bei der Reduzierung der Stoffeinträge noch hinnehmbar sein, ist jedoch bei MN zur Verbesserung der Gewässerstruktur nicht ausreichend.</p> <p>Gewässerunterhaltungsverbände wissen oftmals nicht, welchen Gewässertyp sie gerade unterhalten und wie eigentlich der Referenzzustand dieses Gewässers aussieht. Das ist spätestens dann problematisch, wenn eine „ausreichend gute“ Gewässerstruktur hergestellt werden soll, die sich ja am Referenzzustand (UBA 2014, UBA 2018) orientieren sollte. Thüringen hat als Bundesland mit zwei Mittelgebirgen einen hohen Anteil an „Mittelgebirgsgewässern“, wie z.B. den feinmaterialreichen, karbonatischen Mittelgebirgsbächen (FG-Typ 6) mit 37,9 Prozent (Abbildung 32). WRRL-Maßnahmen und Gewässerunterhaltung sollten das Gewässer dem Referenzzustand näher bringen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungsverbände werden mit den für ihre Arbeit erforderlichen Informationen versorgt.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0044	<p>Eine Priorisierung der Maßnahmen nach ihrer Relevanz zur Zielerreichung sollte helfen, die für das jeweilige Gewässer wesentlichen Maßnahmen zu identifizieren und zeitnah umzusetzen.</p>	<p>Eine Priorisierung der Maßnahmen ist im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt. Im Bereich Gewässerstruktur wurde das Strahlwirkungs-Trittstein-Konzept zu Grunde gelegt.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0045	<p>Fischbesatz sollte zur Vermeidung von Faunenverschiebungen und zur Vermeidung der Ausbreitung invasiver Arten nur mit autochthonen gewässertypischen Fischen erfolgen. Es ist zu prüfen, ob auf einen Fischbesatz ganz verzichtet werden kann.</p>	<p>In Verantwortung für die Umsetzung fischereilicher Maßnahmen meldet das TMIL Fischbesatzmaßnahmen. Insofern ist eine Prüfung erfolgt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden Bereiche identifiziert, wo Fischbesatz erforderlich ist.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0319-5000-0189-0046	„Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag sollen Uferstrandstreifen eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer ermöglichen, Stoffeinträge reduzieren und zur Verringerung der Erosion beitragen“ (TLT 2015, DS 6/1039). Durch die derzeitige Regelung zu Gewässerrandstreifen im Thüringer Wassergesetz und vor allem die derzeitige Praxis (Abbildung 33) ist eine eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer bisher noch weitgehend ausgeschlossen. Dieses Ziel ist aus fachlicher Sicht nur durch die Ausweisung und entsprechende Ausgestaltung eines typspezifischen Entwicklungskorridors (LAWA 2016, Abbildung 34) zu erreichen.	Mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes wurde im Außenbereich ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen etabliert, in dem Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten ist. Bei Anwendung des Optionsmodells beträgt der Gewässerrandstreifen 5 m, sofern eine ganzjährige Begrünung gegeben ist. Auch im WHG und in der Düngeverordnung des Bundes und der Thüringer Düngeverordnung ist ein 5 m breiter begrünter Gewässerrandstreifen etabliert worden. Somit werden Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer wirksam verhindert. Sofern es an Thüringer Gewässern die Möglichkeit gibt, Flächen in Gewässernähe zu erwerben, so wird ebenfalls versucht, einen Entwicklungskorridor anzulegen.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0047	Ein Zulassen von Gewässerverlagerungen und konsequente Ahndung jeglicher eigenmächtiger Korrekturen kann dabei helfen, den Gewässern wieder mehr Raum zu geben. Hierzu sollten Flächen des Landes sowie der Gemeinden z.B. in Flurbereinigungsverfahren aggregiert werden, öffentliche Flächen entlang der Gewässer sollten nicht weiter privatisiert werden, wie bisher durch die BVVG geschehen.	Dort wo es unschädlich möglich ist, soll auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung den Gewässern mehr Raum zur eigendynamischen Entwicklung gegeben werden. Flurbereinigungsverfahren werden auch zukünftig ein Mittel sein, um die für die Maßnahmenumsetzung notwendigen Flächen bereitzustellen. Hierzu sind TMUEN und TMIL in engen Abstimmungen. Mit der BVVG werden derzeit Gespräche geführt, wie und unter welchen Rand- und Rahmenbedingungen diese für die Belange des Gewässerschutzes zur Verfügung gestellt werden können.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0048	Neben den im Landesprogramm genannten bereits geplanten Untersuchungen sind weitere Untersuchungen zu den Zusammenhängen der Entwicklung verschiedener Artengruppen in den Fließgewässern sinnvoll. So hat die Untersuchung der Entwicklung von Fischbiomasse der vergangenen Jahre (Schmalz 2020) gezeigt, dass der offensichtliche Rückgang der Fischbiomasse in den Thüringer Flüssen noch nicht ausreichend erklärt werden kann. Das bessere Verständnis biologischer Zusammenhänge in unseren Gewässern ist notwendig, um Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot gewährleisten zu können.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0319-5000-0189-0049	Der ökologische Zustand der Thüringer Talsperren wird derzeit nicht ausreichend bewertet. Es fehlt zudem an Untersuchungen und Strategien zur Minimierung der Auswirkungen der Talsperren auf die anschließenden Fließgewässer.	In Thüringen wurden die Talsperren jeweils als eigenständige Wasserkörper abgegrenzt und als Standgewässer bewertet. Die Bewertung erfolgte mit Hilfe der Organismengruppe der Algen (Phytoplankton). Wichtigste Einflussgröße ist hier die Nährstoffbelastung, da die Nährstoffe durch die Zuflüsse in die Talsperren gelangen. Entsprechende Maßnahmen setzen somit nicht im Talsperrenwasserkörper selbst an, sondern im Einzugsgebiet der Talsperre, also in den angrenzenden Wasserkörpern. Dort sind nährstoffreduzierende Maßnahmen ins Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen worden. Zudem werden weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit den Talsperren durchgeführt, wie z. B. zum Temperaturregime. Sofern entsprechende Maßnahmen für die unterliegenden Wasserkörper zur Zielerreichung notwendig waren, wurden diese in das Landesprogramm aufgenommen. Der Einfluss der Talsperren auf das nachfolgende Fließgewässer geht nicht in die Bewertung der Talsperre ein, sondern wird bei der Bewertung des nachfolgenden Fließgewässers mit erfasst (bundesweite Methodik).		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0050	Obwohl Untersuchungen zur Belastung durch ubiquitäre Stoffe stattgefunden haben (TLUBN 2018), können die Belastungsquellen offenbar nicht verifiziert werden. Dies wäre aber zur Verhinderung weiterer Stoffbelastungen notwendig.	Ubiquitäre Schadstoffe können regelmäßig nicht einem Einleiter oder Verursacher zugeordnet werden. Auf (inter)nationaler Ebene (UBA) werden weitere Kenntnisse und Grundlagen zum Umgang mit ubiquitären Schadstoffen erarbeitet. Derzeit gibt es keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, um die diffusen Einträge der stofflichen Belastungen durch PAK und Quecksilber zu verringern. Es sind für den dritten BWZ jedoch konzeptionelle Maßnahmen zur Aufklärung und Überwachung der stofflichen Belastungen aufgestellt.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0051	Für eine bessere Beurteilung der Gewässerqualität über die Jahre hinweg ist eine detaillierte vergleichende Auswertung der Daten des biologischen Monitorings (WRRL- und FFH-Monitoring) sinnvoll. Dies ist zwar im Landesprogramm erwähnt, es wird aber nicht ganz klar, ob es schon systematisch landesweit erfolgt.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die allgemeine Zugänglichkeit der Messwerte ist im Rahmen einer Datenanfrage an das TLUBN möglich. Parallel arbeitet das TLUBN an einer intensiveren Internetpräsenz bezüglich der Verfügbarkeit von Messwerten.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0319-5000-0189-0052	<p>Für den ersten BWZ wurde ein Controllingbericht erstellt, der den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung zum Ende des 1. BWZ darstellte (TLUG 2012, 2013, 2015, 2018). Dies wird offenbar derzeit nicht mehr als notwendig erachtet, für den 2. BWZ existiert kein solcher Bericht. Angesichts des Umsetzungsdefizits und des Ausmaßes der Zielverfehlung ist dies mindestens verwunderlich. Die [Name anonymisiert] fordern eine Erfolgskontrolle auch für den 2. BWZ, dabei sollte vor allem die Wirksamkeit von Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung im Fokus stehen.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse für den Stand der Maßnahmenumsetzung in 2020 bzw. 2021 sind im Landesprogramm Gewässerschutz (Entwurf zum 22.12.2020, Programm zum 22.12.2021) für die jeweiligen Handlungsbereiche dargestellt.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0053	<p>Die Neugründung, Finanzierung und Steuerung der GUV bietet eine gute Gelegenheit, zeitgemäße Gewässerunterhaltung zu etablieren. Die bisher vor allem auf die Sicherstellung des Abflusses zielende Gewässerunterhaltung muss entsprechend Wasserhaushaltsgesetz auf den guten Zustand unserer Gewässer ausgerichtet werden. Sie sollte so erfolgen, dass der Gehölzbestand standortheimischer Arten mit Alt- und Totholz an den Ufern erhalten wird und Belassung von Totholz in Gewässern zur Strukturhöhung sichergestellt wird. Die gewässerbegleitenden Gehölze sollten weiter von einreihigen Ufergehölzen hin zu halboffenen, mehrreihigen Strukturen entwickelt werden. Bis ans Gewässer reichender Fichtenforst sollte durch Waldumbau hin zu Laubwald bzw. zu halboffenen Flussauen entwickelt werden.</p> <p>Aus den einzelnen Stellungnahmen ergeben sich folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Ufermahd sollte nur wechselseitig und nicht jedes Jahr (max. alle 3 Jahre, [Name anonymisiert]) durchgeführt werden- Nachpflanzungen sind wenn nötig biber geschützt anzulegen- Erhalt der Lebensraumvernetzung durch Gräben u.a. Kleinstgewässer- Konkrete Festlegung von Zuständigkeiten, die Mitwirkung der Naturschutzbehörde sollte dokumentiert werden & öffentlich einsehbar sein- Einbeziehung der Naturschutzverbände in Arbeit der GUVs- Fällgenehmigungen nur in Absprache mit UNB und in Zusammenarbeit mit Naturschutzbeiräten- Fachliche Weiterbildung der GUV, Vernetzung mit Naturschutzverbänden, UNB, Natura 2000-Stationen	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird in Thüringen die Gewässerunterhaltung viel stärker in Richtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen ausgerichtet werden, wie im § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG geregelt. Dabei soll insbesondere im Fokus stehen, wie mit einer zielgerichteten Gewässerunterhaltung ein besserer Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL erfolgen kann. Dazu gehört auch eine deutlich intensivere Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>- Beteiligung der Naturschutzverbände in Gewässerbeirat (GUV) in beratender Funktion Maßnahmen zur Beseitigung von Abflusshindernissen können Schäden in Gewässerstruktur und Lebensgemeinschaften verursachen. Sie sollten daher vorab naturschutzfachlich gutachterlich bewertet werden, Kosten sind über das Budget zu tragen. Es sollten nur naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden ([Name anonymisiert]). Arbeiten am Gewässer und Teichentschlammung sollten prinzipiell so erfolgen, dass es nicht zum Feinsedimenteintrag in flussabwärts gelegene Gewässerabschnitte kommt.</p>			
UBMNP-0319-5000-0189-0054	<p>Die teils invasive Verbreitung von Neophyten und Neozoen sind ein europaweites Problem, was auch an Thüringer Gewässern auftritt. Die GU sind jedoch hier noch nicht ausreichend geschult, um die Verbreitung dieser Arten zu verhindern. Eine seit 2020 verstärkte GU an wechselnden Gewässern kann auch zur Verbreitung dieser Arten an neue Standorte führen, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Nach Ansicht der Rechtsaufsicht (Nachfrage bei DWA-Schulung 2020) ist dies nicht die Zuständigkeit der GUV. Diese Einschätzung berücksichtigt jedoch offenbar nicht die Ziele der Gewässerunterhaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG.</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine vollständige Bekämpfung von Neophyten ist kaum möglich, so dass sich entsprechende Maßnahmen auf bestimmte Erfordernisse beschränken. Notwendig wird die Entfernung von Neophyten beim Erhalt der Sicherheit wasserwirtschaftlicher Anlagen, zur Herstellung der Verkehrssicherheit und zur Freihaltung des Abflussprofils.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0055	<p>Die Fachaufsicht zur Gewässerunterhaltung müsste im Wesentlichen durch die UWB und UNB durchgeführt werden. Diese sind jedoch mit der Fülle der Aufgaben sichtlich überfordert, weshalb oftmals keine fachliche Aufsicht erfolgt. Das ist angesichts der Tatsache, dass in den GUV keine Biologen, Limnologen und nur vereinzelt Wasserbauer tätig sind, nicht empfehlenswert. Die UWB und UNB sollten daher zügig in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen der GU und der WRRL-Umsetzung fachkundig vor Ort zu begleiten.</p>	<p>Die Gewässeraufsicht nach § 74 ThürWG nehmen die UWB für die Gewässer zweiter Ordnung wahr. Gegenüber den GUV können in diesem Rahmen Vorgaben an die Gewässerunterhaltung gemacht werden. Zentrales Element dabei sind die Gewässerschauen an Gewässern zweiter Ordnung.</p>		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0056	<p>Der fortschreitende Biodiversitätsverlust gefährdet in zunehmendem Maße unsere Lebensgrundlagen. Ausreichend große Schutzgebiete und vor allem deren Vernetzung zu Biotopverbundsystemen sind für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von zentraler Bedeutung (BfN, 2021-1, S. 62). Laut BfN wurde in Monitoring- und Rechenschaftsberichten mehrfach verdeutlicht, „dass die bisherigen Anstrengungen noch nicht</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Ziele der WRRL- und FFH-Richtlinie bilden in der Regel Synergien und sind von Gesetzes wegen miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausarbeitung und Abstimmung der WRRL-Maßnahmen erfolgt in Thüringen im Vorfeld eines neuen Bewirtschaftungszyklus in den Gewässerwerkstätten. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den FFH-</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>ausreichen, um die ambitionierten Ziele der Strategie zu erreichen und eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt einzuleiten“ (BfN 2021-2). Die beschriebenen unzulänglichen Versuche den Verlust von Habitaten und Artenvielfalt zu stoppen, finden sich auch in der Umsetzung der WRRL wieder. Flüsse, Flussauen und Gewässerentwicklungskorridore sind, wie Moore und Feuchtgebiete, Hotspots der Biodiversität. Sie zu erhalten, gehört zu den grundlegenden WRRL-Anforderungen. Als Lebensadern in der Landschaft stellen die beschriebenen Gebiete neben artenreichsten Lebensräumen in der Regel auch die wichtigsten Biotopverbundachsen dar. Viele der berichtspflichtigen OWK der WRRL zählen dabei auch zu den Natura 2000- Schutzgebieten, sodass eine stärkere Vernetzung der Managementpläne nach FFH-Richtlinie mit der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL unumgänglich ist ([Name anonymisiert]). Neben der Naturschutzverwaltung (UNB, UWB, TLUBN) und den regionalen Natura 2000-Stationen kann insbesondere das Know-how der Natura 2000-Station „Auen, Moore, Feuchtgebiete“ mit einbezogen werden.</p>	<p>Zielen überprüft. Viele Gewässerschutzmaßnahmen unterstützen und befördern die Ziele des Naturschutzes. Das betrifft auch die Auen. Deren Erhalt und Wiederherstellung wird zudem über die Ziele der HWRMRL eingefordert und, wo möglich, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Bei Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen und Projekte werden die Ziele der jeweils anderen Richtlinie entsprechend berücksichtigt.</p>		
UBMNP-0319-5000-0189-0057	<p>Die Zielsetzung der WRRL macht einen naturverträglichen, vorsorglichen Ansatz des Hochwasserschutzes erforderlich. Dieser sollte sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigen. Die Anpassung der Gewässerlandschaften an Bedingungen des Klimawandels bedeutet sowohl für die Wasserwirtschaft als auch für den Hochwasserschutz: Eine weitgehend natürliche Hydromorphologie von Fließ- und Stillgewässern muss wiederhergestellt werden ([Name anonymisiert] 2021). Der Schutz von Bebauung und Infrastruktur vor Hochwasser sollte vorrangig durch Auenreaktivierung und durch Rückdeichungen erfolgen. Wo Rückdeichungen nicht möglich sind, sollten Auenbereiche hinter den Deichen soweit wie möglich als Flutpolder eingerichtet werden, und zwar so, dass der Zufluss in den Polder durch Fluttore unregelmäßig erfolgt, bis die durch die jeweiligen Rahmenbedingungen gesetzten Höchstwasserstände im Polder erreicht sind und die Tore geschlossen werden. Um Rückdeichungen und Flutpolder einrichten zu können, sind bei isolierten Liegenschaften</p>	<p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Überall dort wo es möglich ist, wird versucht, den Hochwasserschutz auch durch Reaktivierung der Auen oder durch Rückdeichungen zu gewährleisten. Hier werden die Maßnahmen der WRRL mit denen des Hochwasserschutzes eng verknüpft und stets zusammenbetrachtet.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	entsprechende Objektschutzmaßnahmen in die Planungen einzubeziehen.			
UBMNP-0319-5000-0189-0058	Durchaus beachtenswert ist das Interesse von Tourismus und Anbietern von Unterkünften an der Präsentation einer vielfältigen intakten Natur und Landschaft an unseren Gewässern ([Name anonymisiert] 2021). Hier könnten die Akteure im Tourismus mit Informationen zum Zustand und zu den Besonderheiten unserer Gewässer sowie ihrer Bedeutung für Naturtouristen informiert werden. Dieser Aspekt sollte auch bei Kosten-Nutzen-Abwägungen von Maßnahmen der Gewässerentwicklung mit einbezogen werden.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung besteht auch immer Raum, touristische Aspekte oder Ideen mit einzubeziehen. Hier bedarf es einer engen Abstimmung aller Akteure untereinander. Ein gelungenes Beispiel stellt die Entwicklung der Gera-Aue in Erfurt dar, wo insbesondere touristische Aspekte und Naherholung in die Maßnahmenumsetzung einbezogen werden konnten.		Thüringen
UBMNP-0319-5000-0189-0059	Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände in Thüringen im Jahr 2020 ermöglicht eine moderne und an den Zielen der WRRL ausgerichtete Gewässerunterhaltung. Derzeit fehlt aber noch eine Art naturschutzfachliches und WRRL-fachliches Qualitätsmanagement. Die Einbindung des Naturschutzes und die Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben erfolgt bisher eher sporadisch (Stellungnahme [Name anonymisiert] 2021). So ist das TMUEN zwar als Rechtsaufsichtsbehörde tätig, eine Fachaufsicht gibt es jedoch angeblich nicht (TLT 2021, DS 7/2497). Es stellt sich daher die Frage, wie die Qualitätssicherung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele an Gewässern II. Ordnung erfolgt. Die Mitarbeiter der GUV sollten regelmäßig qualifiziert werden und anhand von guten Beispielen untereinander in fachlichen Austausch gebracht werden. Die Ziele für die „nur“ beobachtende Gewässerunterhaltung und für Renaturierungen sollten lebendig vermittelt werden. Ansprechende Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sollten erstellt sowie Gelegenheiten geschaffen werden, mit Anliegern und Bürgermeistern in Austausch zu treten. Die durch das Land vorgegebene Software zur Gewässerunterhaltung „Progemis“ stellt eher ein Controllinginstrument mit einem hohen notwendigen personellen Aufwand zur Dateneingabe dar, als dass damit konkret die Gewässerunterhaltung geplant werden könnte (Stand 06/2021). Dies hat dazu geführt, dass die GUP für 2021	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungsverbände stehen in einem engen Austausch untereinander. Durch diverse Gespräche und Veranstaltungen seitens des TMUEN und TLUBN wird dieser fachliche Austausch weiter forciert. Das Programm PROGEMIS wird das einheitliche Werkzeug für alle GUV zur Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne sein. Dieses Programm wird sukzessive erweitert und um notwendige Daten und Informationen ergänzt. Dieses erfordert erfahrungsgemäß etwas Zeit, bis eine zufriedenstellende Funktionsfähigkeit gegeben ist. Davon wird für 2022 ausgegangen.		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>vorläufig auf andere Weise erstellt wurden. Für die GU-Planung 2022 ist die Nutzung von Progemis vorgeschrieben, obwohl dies nach Auskunft mehrerer GUV derzeit noch nicht praktikabel ist. Das erhöht den Verwaltungsaufwand und mindert Ressourcen, die zielgerichtet für die Gewässerunterhaltung eingesetzt werden könnten.</p>			
UBMNP-0319-5000-0189-0060	<p>Die Wasserwirtschaft hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässer in Thüringen unternommen. So hat sich der Anteil der Gewässer im guten Zustand seit 2009 verdreifacht. Trotz deutlicher Verbesserungen sind die Gewässer in Thüringen noch nicht gut: mehr als 85 % unserer Gewässer erreichen nicht den guten Zustand bzw. die weniger strengen Bewirtschaftungsziele. Es besteht immer noch ein massives Umsetzungsdefizit vor allem an Gewässern II. Ordnung. Maßnahmen aus den ersten zwei Bewirtschaftungsplänen wurden nur zum Teil umgesetzt. Erfolgskontrollen, die die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen verifizieren könnten der besseren Priorisierung dienen. Die Neugründung der Gewässerunterhaltungsverbände und die Uferstrandstreifenregelung in Thüringen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sollten im Sinne einer ganzheitlichen Gewässerunterhaltung und typspezifischer Entwicklungskorridore weiter optimiert werden. Noch fehlende Daten zu Belastungsquellen und Gewässerstruktur müssen als Grundlage für eine systematische Sanierung der Gewässer konsequent landesweit erhoben werden. Auch die Kolmation als eine Ursache für einen schlechten Gewässerzustand wurde in Thüringen noch nicht systematisch erfasst. Nach Ansicht der [Name anonymisiert] gibt es zu wenige Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Fläche in Verbindung mit Auenrevitalisierungen. Wenn wir für ausreichend Wasserrückhalt in der Landschaft sorgen, können wir die Herausforderungen der Klimaerwärmung mit längeren Trockenzeiten und häufigeren Starkregen besser bewältigen. Die Maßnahmen müssen zielgerichtet an den vorhandenen Defiziten ausgerichtet werden. Sie sollten dementsprechend</p>	<p>Mit der Gründung der Gewässerunterhaltungsverbände wird eine deutliche Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung an Gewässern zweiter Ordnung erwartet. Dort wo auch aufgrund neuer stoffspezifischer Anforderungen noch weitere Ursachenerhebungen notwendig sind, wurden im Landesprogramm entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Derzeit liegen in Thüringen nur wenige Erkenntnisse vor, wie das Problem der Kolmation in den Gewässern behoben werden kann. Aus diesem Grund hat sich das TMUEN, auch aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzverbände, dazu entschieden, in einem Pilotprojekt Erkenntnisse zur Kolmation zu sammeln und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Das Pilotprojekt wird mit Unterstützung aus Praxis, Forschung und Wissenschaft sowie den Fachbehörden durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde als eigenständige Maßnahme in das Landesprogramm Gewässerschutz aufgenommen. Derzeit laufen mehrere Studien (Umweltbundesamt, Freistaat Bayern), aus deren Ergebnissen weitere wichtige Erkenntnisse zum Umgang mit Kolmationsprozessen erhofft werden. In Thüringen überwiegen feinmaterialreiche Gewässertypen, so dass eine anthropogene Kolmation nicht zweifelsfrei von geogenen Randbedingungen zu trennen ist.</p>		Thüringen



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	priorisiert und darauf ausgerichtet werden, den guten Zustand möglichst schnell zu erreichen. Um bis zum Jahr 2027, dem Ende der zweimaligen Verlängerungsfrist, wirksam zu werden, müssen die priorisierten Maßnahmen bis 2024 umgesetzt sein. Wasser ist Grundlage allen Lebens, der gute Zustand unserer Gewässer ist daher keine überzogene Forderung. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können, ist neben der Stärkung der Naturschutz- und Wasserbehörden eine Integration der Anforderungen des Gewässerschutzes in alle Lebensbereiche notwendig.			
UBMNP-0319-5000-0189-0061	Das Hochwassermanagement lässt sich in 10 Handlungsbereiche mit 12 Hauptkategorien aufteilen (Tabelle 1). Für Thüringen gibt es bisher leider kein „Auenprogramm“ zur gezielten Entwicklung der Bach- und Flussauen. Maßnahmen zur Auenentwicklung sind mit einem Anteil von nur 0,5 % im Landesprogramm Gewässerschutz (TMUEN 2021-1) deutlich unterrepräsentiert.	Auenrenaturierung ist keine ausdrückliche Anforderung der WRRL. Sie kann im Einzelfall die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Situation in und an den Gewässern ergänzen bzw. davon profitieren. Die Renaturierung von Auen wird, wo möglich, in die Maßnahmenplanung nach WRRL eingebunden. Zudem wird deren Erhalt und Wiederherstellung über die Ziele der HWRMRL eingefordert und in deren Maßnahmenplanung, wenn möglich, eingebunden.		Thüringen
UBMNP-0322-5000-0202-0001	Die in der Tabelle zum Maßnahmenprogramm Oberflächenwasser ausgewiesene Maßnahme bezieht sich für die 3 genannten Kläranlagen auf die Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (Maßnahme Nummer 5). Hiermit kann unsererseits Art und Umfang von erforderlichen Maßnahmen nicht abgeleitet werden. Grundsätzlich liegt der Schluss nahe, dass sich die Maßnahmen auf die Ablaufparameter insbesondere Phosphor und Stickstoff beziehen und Anpassungen an den Ablaufparametern notwendig werden. Inwieweit müssen Parameter nach unten angepasst werden, um die entsprechenden Gewässerziele zu erreichen? Dies ist aus den Unterlagen für uns nicht erkennbar. Die vorliegende Unterlage weist für den jeweiligen Oberflächenwasserkörper signifikante Belastungen aus, u.a. Punktquellen-kommunales Abwasser, sowie weitere Belastungen die dem Ziel der WRRL entgegenstehen. Unsererseits bestehen allerdings Zweifel, ob eine Anpassung der Betriebsweise der Kläranlagen zu einer signifikanten Verbesserung der Gewässerqualität führt. Dies bedingt durch	Bei den betroffenen Kläranlagen ist die Anpassung der Überwachungswerte für Phosphor (Pges) vorgesehen. Der Maßnahmenprogrammmentwurf beinhaltet folgende Anforderungen: GK 3 (5.0001-10.000 EW) 2,0 mg/IGK 4 (10.001-100.000 EW) 1,0 mg/IGK 5 (> 100.000 EW) 0,7 mg/l/Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen können sich anstatt der Anpassung der Überwachungswerte alternativ auch für die Einhaltung eines Jahresmittelwertes entscheiden. Dieser beträgt jeweils 60 Prozent der Anforderung, die sich aus dem Erlass des MULE vom 07.04.2020 für kommunale Kläranlagen ab der Größenklasse 3 ergibt: GK3 2,0 mg/l 1,2 mg/IGK4 1,0 mg/l 0,6 mg/IGK5 0,7 mg/l 0,4 mg/l. Bezüglich der Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen für eine signifikante Verbesserung der Gewässerqualität aufgrund eines erhöhten Einsatzes von Fällmitteln und dadurch möglicherweise einer Erhöhung der Salzkonzentration, die den Zielen der WRRL entgegensteht, ist folgendes anzumerken: Eine Verringerung der Nährstoffbelastung aus		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>die Tatsache, dass für eine Reduzierung des P-Eintrages in die Gewässer die chemische P-Fällung erhöht werden muss. Dies führt zu einer Erhöhung des Fällmitteleinsatzes. Fällmittel sind überwiegend salzbasierend. Insofern kann eine Steigerung des Fällmitteleinsatzes ggf. zu einer Erhöhung der Salzkonzentration im Gewässer führen. Dies steht nach unserer Einschätzung ebenfalls den Zielen der WRRL entgegen.</p>	<p>dem Ablauf der Kläranlage, hier des Parameter Pges, trägt wesentlich dazu bei, die Überschreitung der Orientierungswerte zu verhindern und damit die negativen Folgen eines Nährstoffübermaßes im Gewässer zu vermindern. Weiterhin zielen die Anforderungen nicht ausschließlich auf die Erhöhung des Fällmitteleinsatzes ab. Die auf der jeweiligen Kläranlage vorhandenen Potentiale für Optimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Phosphorverminderung müssen offensiv untersucht und ausgenutzt werden. So kann beispielsweise die Steuer- und Regelungstechnik überprüft und erneuert werden oder die Implementierung/Verbesserung einer Bio-P erfolgen. Möglich sind auch eine Optimierung der vorhandenen Fällmittelzugabe sowie weitere betriebliche Maßnahmen.</p>		
UBMNP-0322-5000-0202-0002	<p>Ein weiterer Punkt der vor der Umsetzung von Anpassungen im Bezug auf die Ablaufwerte von Kläranlagen Berücksichtigung finden muss, ist die Frage der Finanzierung dieser Maßnahmen. Gebührenstabilität ist für [Name anonymisiert], so wie für alle anderen Verbände auch, ein vorrangiges Ziel. Jegliche zusätzlichen betrieblichen Maßnahmen führen zu einer Erhöhung der Kosten für Betriebsmittel und Personal und können demnach zu einer möglichen Gebührenerhöhung führen. Die Möglichkeit der Verrechnung von Maßnahmen mit der Abwasserabgabe ist hierzu ein geeignetes Mittel. Allerdings sind hiervon nur die investiven Kosten betroffen. Kosten der laufenden Unterhaltung sind von der Verrechnung nicht umfasst und belasten den Verband dauerhaft.</p>	<p>Unbestritten ist, dass die vorgenannten Maßnahmen zum weitergehenden P-Abbau von den Aufgabenträgern finanzielle Aufwendungen erfordern. Die Verrechnung von Investitionskosten für die geplanten Maßnahmen mit den Aufwendungen für die Abwasserabgabe ist dabei als Ausgleich möglich. Hinsichtlich der laufenden Betriebskosten bietet die Ausnutzung von vorhandenen Optimierungspotentialen hier ggf. Möglichkeiten, einen eventuell erforderlichen erhöhten Betriebsmitteleinsatz zumindest abzumindern. Insofern sollte bei der Festlegung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des Bewirtschaftungskonzeptes unbedingt beachtet werden, dass anlagenspezifische Maßnahmen unter konsequenter Ausnutzung der verfügbaren Verfahrenstechnik zu kosteneffizienten Vorhaben mit einem günstigen Kosten/Nutzen-Verhältnis führen.</p>		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0001	<p>Maßnahmenplanungen und -Umsetzungen, die perspektivisch nicht punktuell sondern im gesamten Gewässerverlauf, positive Wirkung auf die gewässertypspezifische Artausstattung haben.</p>	<p>Insbesondere in den Gewässerentwicklungskonzepten von Sachsen-Anhalt werden u. a. die fachlichen Grundlagen für die Maßnahmenplanungen und -umsetzungen erarbeitet. Diese Planungen orientieren sich am Leitbild und den Entwicklungszielen der jeweiligen biozönotisch relevanten Fließgewässertypen. Grundlage für die Planung der strukturverbessernden Maßnahmen bilden die Prinzipien des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes. Geplant und</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		umgesetzt werden sowohl punktuelle als auch lineare Maßnahmen.		
UBMNP-0323-5000-0204-0002	Maßnahmenplanungen und -Umsetzungen, die das gesamte Gewässerumfeld mitdenken und die vorhandenen Potentiale nachhaltig ausnutzen.	Die Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unterliegen den Anforderungen der WRRL unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort und im Gewässereinzugsgebiet. Durch die Begleitung der Maßnahmen in den Phasen der Planung und Umsetzung durch die projektbegleitende Arbeitsgruppen, in denen Experten/-innen aus verschiedenen Fachbereichen wie z.B. Beispiel der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Forst- und Fischereiwirtschaft, dem Naturschutz, und örtliche Experten/-innen vertreten sind, werden die möglichen Potentiale genutzt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0003	Maßnahmenplanungen und -Umsetzungen, die dem Klimawandel Rechnung tragen, also den Rückhalt in der Fläche (Sohlanhebungen und Entnahme Uferbefestigungen) und die optimale Beschattungsmöglichkeiten durch angepassten Bewuchs auf den zu schaffenden Schonstreifen gewährleisten.	Die Durchführung von geplanten Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere der naturnahen Gewässerentwicklung bedürfen immer der vorherigen detaillierten Prüfung ihrer Wirksamkeit sowie ihrer Vorteile und gegebenenfalls Nachteile auf die einzelnen Umweltfaktoren. Diesbezügliche Voreinschätzungen erfolgen in Sachsen-Anhalt bereits im Rahmen der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte. Bei der Durchführung von Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung ist dieses Aufgabe der projektbegleitenden Arbeitsgruppen.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0004	Meliorationsgräben und Drainagen müssen auf ein Minimum zurückgefahren werden.	Ein ausgeglichener Wasserhaushalt in den Oberflächengewässern und ein guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper sind grundsätzliche Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Gerade im Hinblick auf die sich abzeichnende Wasserverknappung im Zuge des Klimawandels gewinnt dieses Anliegen an Bedeutung. Die Wasserrahmenrichtlinie gilt für alle Gewässer. Berichtspflichtig sind Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km ² . Für diese Gewässer werden prioritär Maßnahmen geplant. Landwirtschaftlich bedingt entstandene Meliorationsgräben und Drainagen gehören nicht dazu. Hinzu kommt die Tatsache, dass diese Anlagen oftmals auf Flächen liegen, die sich im Privateigentum befinden.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0323-5000-0204-0005	Feuchtgebiete durch Wasserrückhalt müssen entwickelt werden, degradierten Mooren ist besondere Beachtung zu schenken, da hier im Sinne der Anpassung an den Klimawandel große Mengen CO ₂ als Kohlenstoff akkumuliert werden, zudem gleichzeitig eine Grundwasserreinigung (NO ₂ /NO ₃ /P) ermöglicht wird und ein kühlender Effekt durch Verdunstung erfolgt.	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts, z. B. die Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Moorschutzprojekte etc. sind bei entsprechenden Defiziten mögliche WRRL-Maßnahmen gegen nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0006	Die landwirtschaftlich Flächennutzung (Acker, Grünland, Viehhaltung) muss an die vorherrschenden Bodenverhältnisse angepasst werden -> sandige Böden eignen sich gut für die Grünlandnutzung, fette wasserhaltende Boden für den Ackerbau.	Die Anpassung der landwirtschaftlichen Flächennutzung an die Bodenverhältnisse ist keine Aufgabe in der Umsetzung der WRRL und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms bzw. Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0007	Altgewässer in den Auen unserer großen Flüsse müssen von der fossilen Aue in die rezente Aue verlegt werden Deichrückverlegungen sorgen hierfür die Umsetzung und begünstigen nebenbei die Grundwasserneubildung.	Sachsen-Anhalt hat ein anspruchsvolles Programm zur Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen aufgelegt. Dazu wurden in den vergangenen Jahren potenzielle Standorte für Deichrückverlegungen identifiziert. Das WRRL-Maßnahmenprogramm enthält 23 Landesvorhaben zu Deichrückverlegungen. Auf diese Weise werden auch wertvolle Auenbereiche wieder an die Gewässer angeschlossen und die Gewässer im Deichvorland erhalten mehr Freiraum.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0008	Neugewässer (Baggerseen, Kiesabbau oder Kohletagebaue) sind als ökologische biodiverse Strukturen in der ausgeräumten Kulturlandschaft zu entwickeln.	Für neu entstandene, d.h. künstliche Gewässer, ist das gute ökologische Potenzial durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen. Dazu dürfen die Qualitätskomponenten nur geringfügig vom höchsten ökologischen Potential abweichen, bei dem Bedingungen vorliegen, die so gut wie möglich einem vergleichbaren Oberflächengewässertyp entsprechen. Die vorliegenden Bedingungen müssen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems sicherstellen.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0009	Natürliche Seen sind als solche zu behandeln, deren Schutz ist besonders wichtig, da der Wasseraustausch und die Möglichkeiten zur Regeneration deutlich langsamer von statten gehen.	Für natürliche Seen ist der gute ökologische Zustand ggf. mit Maßnahmen zu erreichen bzw. zu erhalten.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0323-5000-0204-0010	Künstliche Gewässer, wie die stehenden Entwässerungsgräben mit den sogenannten Moordammkulturen im Drömling sind in ihrem ökologischen Potenzial besonders zu betrachten und zu fördern.	Der Forderung wird bereits entsprochen. Basierend auf der Bedeutung des Gebietes wurde der Drömling in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 als Biosphärenreservat ausgewiesen. Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung und zur Erhaltung verlandeter historischer Moordammgräben wurden bzw. werden durchgeführt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0011	Das Maßnahmenprogramm liefert keine aussagekräftigen Informationen über die Ausmaße (Quantifizierung) und die Verortung der Maßnahmen. Es ist daraus nicht abzuleiten, ob die Ziele bis 2027 erreicht werden können.	Im Maßnahmenprogramm werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind den Zustand der Gewässer im Sinne der WRRL zu verbessern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen für die jeweiligen Wasserkörper erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenprogramms.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0012	Die Förderrichtlinien zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele sollte auf weitere Verbände (wie Umweltschutzverbände) und Institutionen ausgedehnt werden.	Die Umsetzung von geförderten Vorhaben der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt in Sachsen-Anhalt durch die Unterhaltungspflichtigen der Gewässer aufgrund ihrer örtlichen wasserwirtschaftlichen Fachkompetenz. Die Umsetzung der Vorhaben wird durch projektbegleitende Arbeitsgruppen (PAG) flankiert. In diese PAG sind die lokalen Interessenvertreter einbezogen, um bereits frühzeitig die unterschiedlichen Anforderungen an das Gewässer (Ökologie, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Landwirtschaft, Tourismus, u.a.) aufzuzeigen und eine für alle Interessenvertreter akzeptable Lösung zu finden.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0323-5000-0204-0013	Das Freiwilligenprinzip trägt nicht zur Zielerreichung bei. Es bedarf verbindlicher Ziele und Regelungen.	Die Wasserrahmenrichtlinie sieht neben den ergänzenden Maßnahmen auch grundlegende Maßnahmen zur Zielerreichung vor, die gesetzlich verankert sind.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0324-5000-0203-0001	Die Aufgabenträger der Abwasserbehandlung müssen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Frachteinträgen (signifikante Punktquellen P und N) finanziell unterstützt werden.	Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas2016) sind derartige Maßnahmen grundsätzlich in Sachsen-Anhalt förderfähig. Eine Förderung hängt allerdings davon ab, ob ausreichend finanzielle Mittel vom Antragsteller zur Verfügung stehen.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0324-5000-0203-0002	Das zielgerichtete Belassen von Abflusshindernissen (z.B. Sturzbäume) ist gegenüber der Aufgabe der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses abzuwägen. Es darf nicht zu einer pauschalen Unterlassung der Hindernisbeseitigung führen.	Voranzustellen ist, dass grundsätzlich im Einzelfall geprüft wird, dass Gewässerstrukturmaßnahmen nicht den Anforderungen der Gewässerunterhaltung entgegenstehen. Die Gewässerunterhaltung wird unter weitgehender Beachtung gewässerökologischer Grundsätze durchgeführt, wobei entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst ist. Dabei wird auf die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses abgestellt. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind solche Maßnahmen umzusetzen, die die Grenze zum Gewässerausbau nicht überschreiten. Für die Gewässerunterhaltung wurde dazu die Broschüre – Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen, Beitrag der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige - erstellt und den Unterhaltungspflichtigen zur Anwendung zur Verfügung gestellt. Für die in der Regel zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (z. B. Sicherung des Wasserabflusses und der angrenzenden Nutzflächen) stehen zahlreiche angepasste Methoden zur Verfügung.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0324-5000-0203-0003	Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen zu erwerben und dafür praktikable und einfache Verfahren zu entwickeln sowie ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen; Enteignungen sollten soweit möglich verhindert werden.	Der Forderung ist bereits entsprochen. Bereits jetzt werden Mittel für den Erwerb von Grundstücken zur Durchführung von Vorhaben zur Verringerung morphologischer und chemischer Defizite im und am Gewässer im Programm ELER – FP 6312 „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ gewährt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0324-5000-0203-0004	Die Zusammenarbeit des Landes mit den Unterhaltungsverbänden zur Umsetzung der EG-WRRL ist auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, die bestehenden vertraglichen Regelungen sind hinsichtlich eventueller Haftungsbeschränkungen für die Verbände zu prüfen, die Vollfinanzierung und Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten sind fortzuführen.	Die derzeitigen Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gründen sich auf die für die Fördermittel geltenden EU-Regularien. Diese sehen aktuell keine Haftungsbeschränkungen für Begünstigte vor. Eine zeitnahe Änderung der Durchführungsbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Einführung von Haftungsbeschränkungen ist mit Blick auf das nahende Ende der aktuellen Förderperiode nicht realistisch. Der Bewilligungsbehörde ist gleichwohl das Bestreben des Wasserverbandstages/ der Unterhaltungsverbände zur		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>Einführung einer Haftungsbeschränkung für die Fördermittelempfänger bekannt. Darüber hinaus ist dem Fördermittelgeber bewusst, dass die Unterhaltungsverbände einen wesentlichen und unabdingbaren Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt leisten. Aus diesem Grund wird in Vorbereitung der kommenden Förderperiode (prognostizierter Beginn 2024) die Einführung möglicher Haftungsbeschränkungen diskutiert und umfänglich geprüft. Hinsichtlich der Vollfinanzierung und Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten wird der Forderung bereits entsprochen. Gegenwärtig werden im Rahmen des ELER-Förderprogramms 6312 „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ Kosten der Unterhaltungsverbände für die Projektbegleitung, -koordinierung bzw. -betreuung zu 100% finanziert.</p>		
UBMNP-0325-5000-0205-0001	<p>Die Aufgabenträger der Abwasserbehandlung müssen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Frachteinträgen (signifikante Punktquellen P und N) finanziell unterstützt werden.</p>	<p>Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas2016) sind derartige Maßnahmen grundsätzlich in Sachsen-Anhalt förderfähig. Eine Förderung hängt allerdings davon ab, ob ausreichend finanzielle Mittel vom Antragsteller zur Verfügung stehen.</p>		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0325-5000-0205-0002	<p>Das zielgerichtete Belassen von Abflusshindernissen (z.B. Sturzbäume) ist gegenüber der Aufgabe der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses abzuwägen. Es darf nicht zu einer pauschalen Unterlassung der Hindernisbeseitigung führen.</p>	<p>Voranzustellen ist, dass grundsätzlich im Einzelfall geprüft wird, dass Gewässerstrukturmaßnahmen nicht den Anforderungen der Gewässerunterhaltung entgegenstehen. Die Gewässerunterhaltung wird unter weitgehender Beachtung gewässerökologischer Grundsätze durchgeführt, wobei entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst ist. Dabei wird auf die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses abgestellt. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind solche Maßnahmen umzusetzen, die die Grenze zum Gewässerausbau nicht überschreiten. Für die Gewässerunterhaltung wurde dazu die Broschüre – Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen, Beitrag der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige - erstellt und den</p>		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Unterhaltungspflichtigen zur Anwendung zur Verfügung gestellt. Für die in der Regel zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (z. B. Sicherung des Wasserabflusses und der angrenzenden Nutzflächen) stehen zahlreiche angepasste Methoden zur Verfügung.		
UBMNP-0325-5000-0205-0003	Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen zu erwerben und dafür praktikable und einfache Verfahren zu entwickeln sowie ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen; Enteignungen sollten soweit möglich verhindert werden.	Der Forderung ist bereits entsprochen. Bereits jetzt werden Mittel für den Erwerb von Grundstücken zur Durchführung von Vorhaben zur Verringerung morphologischer und chemischer Defizite im und am Gewässer im Programm ELER – FP 6312 „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ gewährt.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0325-5000-0205-0004	Die Zusammenarbeit des Landes mit den Unterhaltungsverbänden zur Umsetzung der EG-WRRL ist auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, die bestehenden vertraglichen Regelungen sind hinsichtlich eventueller Haftungsbeschränkungen für die Verbände zu prüfen, die Vollfinanzierung und Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten sind fortzuführen.	Die derzeitigen Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gründen sich auf die für die Fördermittel geltenden EU-Regularien. Diese sehen aktuell keine Haftungsbeschränkungen für Begünstigte vor. Eine zeitnahe Änderung der Durchführungsbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Einführung von Haftungsbeschränkungen ist mit Blick auf das nahende Ende der aktuellen Förderperiode nicht realistisch. Der Bewilligungsbehörde ist gleichwohl das Bestreben des Wasserverbandstages/der Unterhaltungsverbände zur Einführung einer Haftungsbeschränkung für die Fördermittelempfänger bekannt. Darüber hinaus ist dem Fördermittelgeber bewusst, dass die Unterhaltungsverbände einen wesentlichen und unabdingbaren Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt leisten. Aus diesem Grund wird in Vorbereitung der kommenden Förderperiode (prognostizierter Beginn 2024) die Einführung möglicher Haftungsbeschränkungen diskutiert und umfänglich geprüft. Hinsichtlich der Vollfinanzierung und Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten wird der Forderung bereits entsprochen. Gegenwärtig werden im Rahmen des ELER-Förderprogramms 6312 „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ Kosten der Unterhaltungsverbände für die Projektbegleitung, -koordinierung bzw. -betreuung zu 100% finanziert.		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0327-5000-0206-0001	Ein flächendeckendes Langzeit-Monitoring der Einträge in Grund- und Oberflächenwasserkörper bildet die Grundlage für einen Großteil aller weiteren Maßnahmen. Die lückenhafte Aufteilung dieser Mammut-Aufgabe auf einzelne Institute und Behörden, verzögern und verkomplizieren Verfahren, die für die Maßnahmenumsetzung und für Reaktionen auf Verstöße notwendig sind. Für die übergeordnete Koordination ist es wichtig, die nötige Infrastruktur zu schaffen.	Für das Gewässermonitoring und die Bestimmung des Gewässerzustandes ist nach § 111 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft die zuständige Einrichtung. Bei spezifischen Fragestellungen und speziellen Untersuchungen erfolgen durch den GLD Kooperationen mit anderen Untersuchungseinrichtungen bzw. die Einbindung von Externen.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0327-5000-0206-0002	Die Bestrebungen zum „Green Deal“, die Stromgewinnung aus Wasserkraft weiter zu fördern und zu vereinfachen, sollten generell nicht fortgesetzt werden.	Diese Forderung ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der Wasserrahmenrichtlinie.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0327-5000-0206-0003	Nicht nur sollte die Wasserkraft nicht weiter ausgebaut werden, es sollte vielmehr an einem Rückbau gearbeitet werden, um weitere Schäden abzuwenden und die Umsetzung der WRRL dadurch nicht zu gefährden.	Die Forderung zum Stopp eines weiteren Ausbaus der Wasserkraft ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der Wasserrahmenrichtlinie. Wurden im Rahmen der Belastungsanalysen und der Ergebnisse der Gewässerüberwachung für Wasserkörper signifikante Belastungen aufgrund von Wasserkraftnutzungen, die das Erreichen des guten Zustands/Potenzial der Wasserkörper gefährden bzw. verhindern, festgestellt, wurden Maßnahmen zur Minderung dieser Belastungen und zur Zielerreichung geplant.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0327-5000-0206-0004	Hierfür ist eine angemessene umfangreiche Dokumentation der Schäden notwendig, die ebenfalls durch das Land Sachsen-Anhalt, im eigenen Interesse, erfolgen sollte.	Die Erhaltung bzw. Schaffung einer ausgeprägten ökologischen Vielfalt in den Gewässern ist ein grundsätzliches Anliegen der Wasserrahmenrichtlinie. Zu dieser Vielfalt zählt in besonderer Weise auch die Ausprägung der Fischbestände in den Gewässern. Die Dokumentation von Schäden an Fischbeständen durch Wasserkraftanlagen erfolgt im Rahmen der von der Oberflächenwasser-Verordnung deutschlandweit vorgegebenen Monitoringanforderungen sowie bei der Funktionskontrolle von Fischpassagen.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0327-5000-0206-0005	In Bereichen mit besonders umfangreichen Einträgen, sollte über Ausgleichsmaßnahmen beraten werden, welche Nährstoffeinträge zugunsten der Ertragssteigerung auf ein für die Umsetzung der WRRL notwendiges Maß limitiert. Diese Ausgleichsmaßnahmen sollten jedoch nicht prinzipiell	Grundsätzlich werden in Sachsen-Anhalt nachhaltige Alternativen zum Ertragsausgleich für Landwirte unterstützt. Hier fehlt es in der Stellungnahme an konkreten Vorschlägen, die bewertet werden könnten. Mit der novellierten Düngeverordnung und der Umsetzung der Allgemeine		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
	finanzieller Natur sein (Ausgleichszahlungen), sondern vor allem nachhaltigere Alternativen zum Ertragsausgleich beinhalten. Bei hohen Belastungen durch Massentierhaltung sollte beispielsweise auf Subventionierung verzichtet, und stattdessen, wie oben erläutert, das „Verursacherprinzip“ angewendet werden.	Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) wird durch die Einbeziehung des Emissionsansatzes bei der Ausweisung der Flächen mit hohem Emissionsrisikos das Verursacherprinzip umgesetzt. Die Umsetzung der Anforderungen der Düngeverordnung ist eine grundlegende Maßnahme nach Wasserrahmenrichtlinie.		
UBMNP-0327-5000-0206-0006	Sofern noch nicht geschehen, ist es unumgänglich eine eigenständige, inter- und transdisziplinär arbeitende Arbeitsgruppe für Sachsen-Anhalt für die Umsetzung der WRRL einzurichten und zu finanzieren.	Neben der Facharbeit in der Projektstruktur zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Landesverwaltung existieren schon lange die fachübergreifenden Gremien Gewässerbeirat und die Gewässerforen. Themen, die von übergreifender, landesweiter Bedeutung sind, werden im Gewässerbeirat behandelt. Aufgaben des Gewässerforums sind der Austausch von fachlichen Informationen und Standpunkten. Außerdem setzt sich das Forum mit Fragestellungen und Problemen auseinander, die für die Umsetzung der Richtlinie von regionaler Bedeutung sind. In beiden Gremien sind VerbändevertreterInnen sowie Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachbereichen, wie zum Beispiel der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Forst- und Fischereiwirtschaft, dem Naturschutz, der Forschung und Wissenschaft vertreten.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0327-5000-0206-0007	Wasserkraftbetreiber sollten per Gesetz für entstandene Schäden vollständig aufkommen müssen.	Diese Forderung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der Wasserrahmenrichtlinie.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0328-5000-0207-0001	Wir halten es für unerlässlich, dass diese Kehrseite ebenfalls klar thematisiert wird, schon um nicht den – falschen – Eindruck zu erwecken, das Land habe bei all diesen „schönen“ Maßnahmen das Recht auf seiner Seite. Wir regen an, das öffentliche Bewusstsein nicht nur einseitig auf ökologische Belange, sondern eben auch auf die damit notwendig verbundenen Probleme zu richten.	Entscheidungen zur Planung bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie unterliegen der Abwägung aller Schutzgüter im Rahmen der rechtskonformen Möglichkeiten. Ökologische Belange haben hierbei sachbedingt einen großen Einfluss, da sie Kern der Aktivitäten sind. Dies gibt aber keineswegs Anlass zu der Annahme, dass andere relevante Faktoren dabei ignoriert werden. Veranstaltungen und Diskussionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Wasserrahmenrichtlinie erfolgen transparent und unter gegenseitigem Informationsaustausch. Die nach fachlichen Gesichtspunkten geplanten Maßnahmen werden zusammen mit der lokalen Ebene vor Ort hinsichtlich		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		ihrer Wirksamkeit und prinzipiellen Machbarkeit gemeinsam diskutiert, geprüft und in ihrer Umsetzung begleitet.		
UBMNP-0328-5000-0207-0002	Wir wünschten uns vor diesem Hintergrund z. B. die ausdrückliche Versicherung, dass der Respekt vor dem Grundeigentum eben nicht nur das „Durchsetzen“ von staatlicher Planung bedeutet, sondern jede einzelne Maßnahme einer sorgsam Abwägung der umweltpolitischen Zielsetzungen gegenüber bzw. mit der Eigentumsgewährleistung bedarf.	Das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt bieten keine Möglichkeit, über behördlichen Zwang die Akzeptanz zur Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern zu erreichen. Das gegenwärtige Finanzierungsprinzip für Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung steht u.a. für die Wahrung der Interessen von privaten Grundeigentümern. Die Befürchtung, dass Maßnahmenplanungen und -umsetzungen ohne die Einbeziehung der beteiligten Flächeneigentümer staatlich verfügt werden, ist somit unbegründet.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0329-5000-0209-0001	Die Gewährleistung einer einwandfreien Rohwasserqualität als Ressource für die Trinkwasserversorgung muss absoluten Vorrang haben. In diesem Zusammenhang sollten die ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete hinsichtlich Aktualität geprüft und wo nötig auf die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Schutzgebiete auszuweisen oder für die Zukunft planerisch zu sichern.	Die Prüfung der Aktualität und die Anpassung der Trinkwasserschutzgebiete an aktuelle Verhältnisse sowie die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete und deren planerische Sicherung sind keine direkten Aufgaben in der Bewirtschaftungs- bzw. Maßnahmenplanung gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sollten sich bei der Umsetzung der WRRL diesbezüglich Hinweise oder Anforderungen ergeben, würde die Information an die dafür zuständigen Behörden erfolgen. Oberflächen- und Grundwasserkörper, aus denen Trinkwasser entnommen wird, werden zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt. Die Maßnahmen zur Verringerung von diffusen Schadstoffbelastungen zum Erreichen eines guten Zustands nach den Anforderungen der WRRL dienen auch der Verringerung des Aufwands für die Aufbereitung des aus den Gewässern entnommenen Wassers (Rohwassers) zur Trinkwasserversorgung.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0329-5000-0209-0002	Werden Oberflächengewässern auch als Badegewässer genutzt, sollten die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen auf Grundlage der Badegewässerverordnung in das allgemeine Maßnahmenkonzept integriert bzw. miteinander abgestimmt werden und Vorrang vor Nutzungsarten wie Angelgewässer, touristische Nutzung haben.	Für die unter den gemeinschaftlichen Wasserschutzvorschriften ausgewiesenen Schutzgebiete (z. B. Badegewässer und zum Trinkwasserschutz) wird jeweils im Rahmen der Maßnahmenplanung geprüft, ob die gebietspezifischen Schutzziele mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sind und inwiefern Synergieeffekte genutzt werden können. Mit der Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustands der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie werden die		Sachsen-Anhalt



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		gebietsspezifischen Schutzziele in der Regel unterstützt. In den Karten und im Anhang des Bewirtschaftungsplans sind die ausgewiesenen Badegewässer enthalten. Die einzuhaltenden Werte der kodifizierten Fassung der Badegewässerrichtlinie (RL 2006/7/EG) für bakteriologische Wasseruntersuchungen sind im Bewirtschaftungsplan gleichfalls angegeben. Die Festlegung von Nutzungsarten wie Angeln bzw. Tourismus ist jedoch keine Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung gemäß Wasserrahmenrichtlinie.		
UBMNP-0329-5000-0209-0003	Inwieweit bzw. in welchem Umfang die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserversorgung und Gewässer bereits jetzt im Maßnahmeplan mit berücksichtigt werden können, wäre zu prüfen.	Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels wurde als überregionaler Handlungsschwerpunkt und wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage im Vorfeld der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme identifiziert. Die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands wurden bereits für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum einem „KlimaCheck“ unterzogen. Der LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog enthält eine Reihe von konkreten Maßnahmen, die der Klimaanpassung dienen bzw. den klimawandelbedingten nachteiligen Wirkungen auf die Gewässer entgegenwirken sollen.		Sachsen-Anhalt
UBMNP-0351-5000-0224-0002	Aus diesem Grund sehen wir ein Programm zur Ursachenfindung und -beseitigung für die anhaltend unzureichende Qualität der Dahme als dringend erforderlich an.	Im Maßnahmenprogramm sind für mehrere Abschnitte der Dahme Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung verankert. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen wird untersucht, ob diese sich auch positiv auf die benachbarten Gewässerabschnitte auswirken. Erst danach werden ggf. noch weitere Maßnahmen festgelegt.		Brandenburg
UBMNP-0351-5000-0224-0003	Entwässerung der Landschaft und Niedrigwasserkonzept: Einstellung der Entwässerung von Moorkörpern, z.B. durch Zülowkanal.	Für das Einzugsgebiet ist das "Niedrigwasserkonzept Flussgebiet Dahme" vorgesehen, in dessen Rahmen die Fragestellung aufgegriffen werden soll.		Brandenburg
UBMNP-0351-5000-0224-0004	Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Wasserrückhalt am Ebbegraben (EZG Dahme)	Der Gewässerunterhaltungsverband ist dazu bereits adressiert worden. Für das Einzugsgebiet der Dahme ist zudem das "Niedrigwasserkonzept Dahme" vorgesehen, in dessen Rahmen die Fragestellung aufgegriffen werden soll.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0351-5000-0224-0005	Selbstreinigungskraft der Gewässer: Extensivierung der Gewässerunterhaltung in den Vorflutern des Selchower Flutgrabens (DE_RW_DEBB582878_831)	Im Maßnahmenprogramm ist für den Selchower Flutgraben (DE_RW_DEBB582878_831) eine Anpassung der Gewässerunterhaltung gemäß der 2019 überarbeiteten Gewässerunterhaltungsrichtlinie (https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gewaesserunterhaltungsrichtlinie.pdf) verankert.		Brandenburg
UBMNP-0351-5000-0224-0006	Aufweitung des Selchower Flutgrabens (DE_RW_DEBB582878_831) in Zeuthen	Für den Selchower Flutgraben (DE_RW_DEBB582878_831) sind gemäß Maßnahmenprogramm hydromorphologische Maßnahmen vorgesehen, die in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband noch durch Feinplanungen zu untersetzen sind.		Brandenburg
UBMNP-0356-5000-0230-0001	Für Trinkwasserschutz zonen sollten individuelle, verbindliche Festlegungen von Maßnahmenplänen zum Schutz des Grundwassers und auch zur Erzielung des guten Zustandes gemäß WRRL getroffen werden. Trinkwasserschutz zonen beschlüsse sind dazu nicht umfassend genug geeignet. Das in der WRRL genannte Prinzip: „Altlasten werden im Rahmen des Bodenschutzes gesichert.“, funktioniert nicht, da kein Verursacher bekannt ist. Ein bis 1945 betriebenes im Einzugsgebiet liegendes Metallwerk wird als Verursacher vermutet, wobei mehrere verschiedene Schadstoffbahnen hydrogeologisch nachgewiesen wurden. Gemäß Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft des Landes Brandenburg wird „eine einseitige Kostenverlagerung auf die Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft abgelehnt“. - Kann eine Dekontaminationsanlage zum Schutz des Wasserwerkes Kleinmachnow als Maßnahme zur Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit des Grundwasserkörpers DE_GB_DEBE_HAV_UH_1 als Maßnahme in die WRRL mit aufgenommen werden?	Eine Dekontaminierungsmaßnahme für den GWK DEBE_HAV_UH_1 ist als Maßnahme zum Erreichen des guten Zustandes nicht vorgesehen, da die punktuelle Belastung durch Altlasten nicht ursächlich für den mit "schlecht" bewerteten Zustand des Wasserkörpers ist. Maßnahmen zur Altlastensanierung können grundsätzlich unabhängig von Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auf der Grundlage der entsprechenden bodenschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden. Schutzvorschriften in Wasserschutzgebieten dienen der Sicherung der Qualität des Wassers zur Trinkwassergewinnung. Sie sind daher in aller Regel bezogen auf die schützende Ressource strenger. Die Schutzgebietsverordnungen haben eine andere Zielrichtung als Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele. Z.B. können die Bestimmungen nur dem Schutz der für die Wasserversorgung genutzten Wasserressource, hier des Grundwassers, dienen. Es wäre rechtlich deshalb nicht zulässig, Gewässerentwicklungskonzepte in die Wasserschutzgebietsverordnungen zu integrieren, wengleich durchaus Synergieeffekte zwischen den Zielen für das Wasserschutzgebiet und den WRRL-Ziele für Oberflächengewässer bestehen.		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
UBMNP-0357-5000-0226-0001	Die Maßnahmengruppe 7 fordert Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Bergbau, Altlasten. Im [Name anonymisiert] trifft dieser Punkt besonders auf die diffusen Einträge aus Altlasten zu. Hier besteht das Problem, dass die Altlastensanierungen sehr schleppend verlaufen, da der Bund und das Land als Finanziere die Maßnahmen insbesondere nach WRRL in Frage stellen. Die Problematik sollte von daher innerhalb des MLUK zwischen den Abteilungen 2 und 5 abgestimmt werden.	Es ist richtig, dass die Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus Bergbau und Altlasten insbesondere in Hinblick auf die Finanzierung eine große Herausforderung darstellen. Auf Basis vorhandener Informationen und gezielter Untersuchungen wird der Verdacht hinsichtlich des Vorhandenseins von durch Bergbau und Altlasten hervorgerufenen Schadstoffen und ihrer Wirkungen auf Schutzgüter überprüft. Die Überprüfung und Finanzierung von Maßnahmen nach WRRL erfolgt durch die zuständigen Stellen. Hierbei erfolgt die behördliche Feststellung von Maßnahmen in der Regel im Ergebnis einer behördlichen Gefährdungsabschätzung und begründet damit gegebenenfalls das Erfordernis zur Gefahrenabwehr.		Brandenburg
UBMNP-0357-5000-0226-0002	Für die Maßnahmengruppe 9 Reduzierung der Wasserentnahmen ist festzustellen, dass bislang seitens des Landes Brandenburg noch keine flächendeckenden Festlegungen zu einzuhaltenden Mindestwasserabflüssen vorgenommen wurden. Eine Untersagung bzw. Einschränkung von Wasserentnahmen anhand eines Pegelstandes in der Bundeswasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße bei Borgsdorf (Landkreis Oberhavel) durch die untere Wasserbehörde ist nicht nachvollziehbar/ erklärbar. Hier ist dringender Handlungsbedarf von Seiten des Landes gegeben, um einheitliche, handhabbare und nachvollziehbare Forderungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen übernehmen zu können.	Dem Hinweis wird zugestimmt. Eine Untersagung bzw. Einschränkung von Wasserentnahmen im Einzugsgebiet anhand eines Pegelstandes in Borgsdorf kann nicht erfolgen. Die vorgesehene Niedrigwasserampel, in der es für die Obere Havel den Kontrollpegel Borgsdorf gibt, hat allein informativen Charakter und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Die Erfassung und Anpassung von Wasserentnahmen und die Neugestaltung wasserrechtlicher Zulassungen stellt eine wichtige Aufgabe im Landesniedrigwasserkonzept dar. Das LfU stellt landesweit an allen berichtspflichtigen Gewässern die Werte für die ökohydrologischen Mindestabflüsse $Q_{minök}$ zur Verfügung. Dieser benennt den für die biologischen Qualitätskomponenten des Gewässers erforderlichen Abfluss. Die $Q_{minök}$ -Werte dienen den Wasserbehörden bei der Erteilung von Erlaubnissen für die Gewässerbenutzung (Entnahmen, Stauanlagen, Ableitungen) als Anhaltspunkt zur Prüfung der im Gewässer zu verbleibenden Mindestwasserführung gem. §33 WHG und können auch im Zusammenhang mit der Einvernehmenserteilung zur Staubewirtschaftung des Bundes herangezogen werden.		Brandenburg
UBMNP-0357-5000-0226-0003	Bei der Maßnahmengruppe 12 - Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit - ist zu hinterfragen, wie bei der strikten Umsetzung dieser Maßnahmen ein Wasserrückhalt für z. B. Niedrigwasserzeiten gewährleistet werden soll.	Der potentielle Konflikt zwischen ökologischer Durchgängigkeit und Wasserrückhalt ist gut bekannt. Hier ist es notwendig, anlagenkonkret einen Ausgleich zu finden, der möglicherweise auch dazu führt, dass die ökologische Durchgängigkeit nur teilweise zu den Hauptwinderzeiten		Brandenburg



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/ Änderung Dokumente	Bewertet durch
		ermöglicht wird und zu anderen Zeiten der Wasserrückhalt Vorrang erhält.		